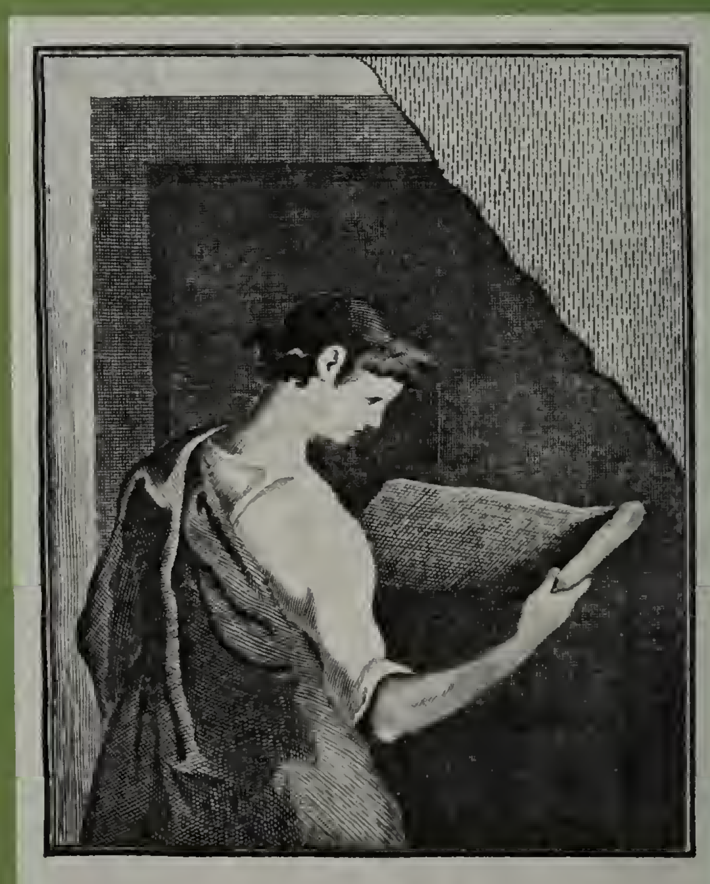








Der

Geschichtsfreund.

Mittheilungen

des

historischen Vereins der fünf Orte

Lucern,

Uri, Schwyz, Unterwalden

und Zug.

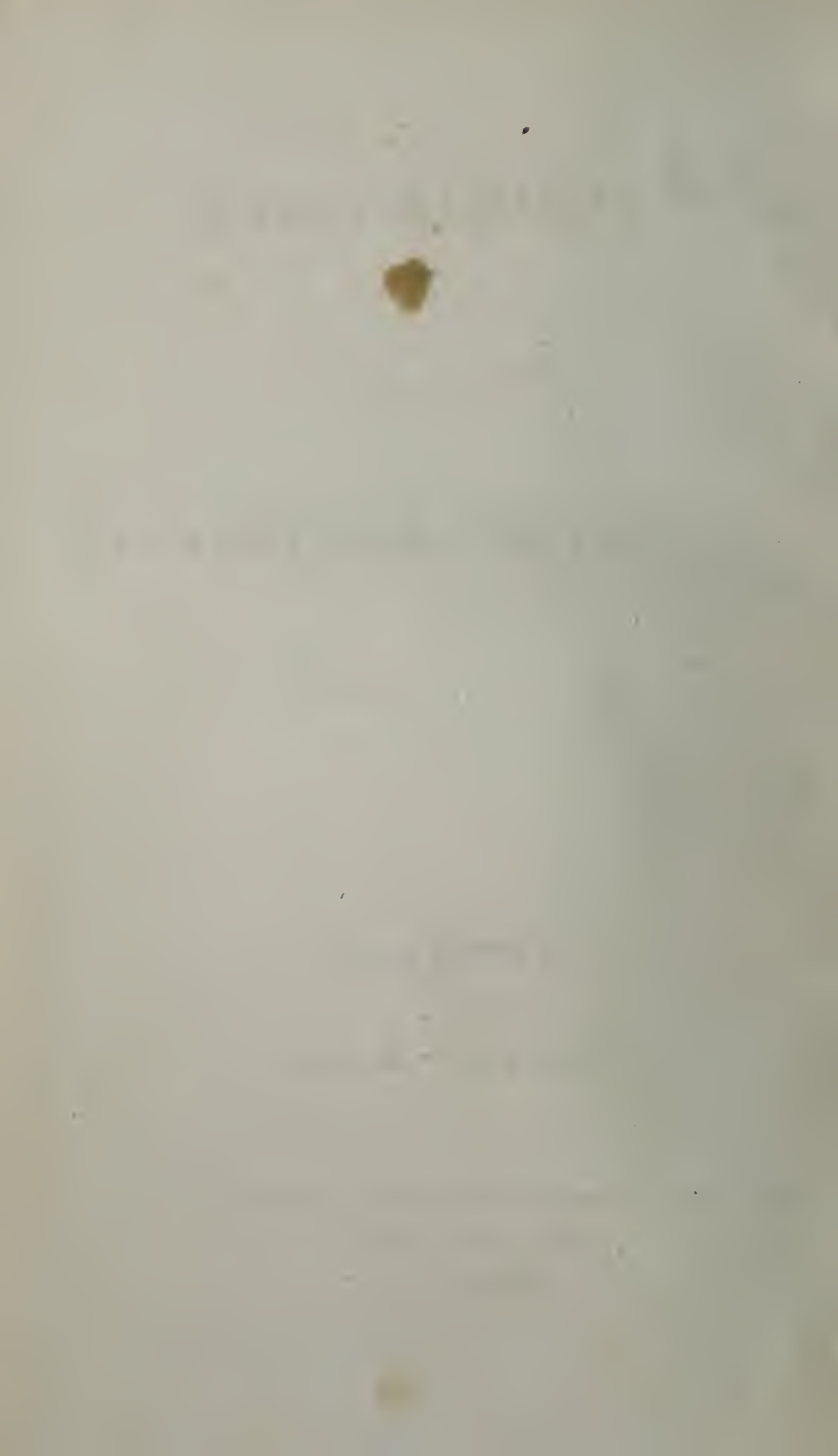
Dreizehnter Band.

(Mit zwei lithographirten Tafeln.)

Einsiedeln, 1857.

Druck und Verlag

von Gebr. Karl und Nicolaus Benziger.





Inhalt.

Seite.

Vorbericht V

I. Das Jahrzeitbuch der mindern Brüder in Lucern. (Mit Facsimile und Siegeln.) 1

II. Die Septembertage Nidwaldens; nach einer handschriftlichen Darstellung von P. Paul Styger 29

III. Die Chronik des weissen Buches zu Sarnen; aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. (Mit Schriftnachbildung.) . . . 66

IV. Die Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen; ein urkundlicher Nachtrag zur vorjährigen Abhandlung 87

V. Die Gesellschaftsstube zu Schützen (Casino) in Lucern; nach archivalischen Quellen. (Mit einer colorirten Abbildung) . . . 92

VI. Die handschriftlichen und gedruckten Einsiedler-Chroniken vom 14—19 Jahrhundert; in literarischer, xylographischer und typographischer Beziehung. (Mit Abbildung in Schrift und Holzschnitt). 154

VII. Der Kirchthurm zu Altishofen in architektonischer Beziehung; sammt einer urkundlichen Erörterung über das Herkommen des dortigen Pfarrsatzes. (Mit einer eigenen artistischen Tafel.) . . . 196

VIII. Kalendarium Necrologicum Constantiense, aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts. (Im Auszuge.) 231

IX. Das schmucke Reitersiegel Erzherzogs Rudolf IV. von Oesterreich vom 29. Brachm. 1365. 234

X. Bischöflich-Constanzische Urkundenlese. (1257—1520.) . . . 239

Chronologische Inhaltsverzeichnisse sämmtlicher Urkunden und Belege des XIII. Bandes 252



Vorbericht.

Der Verein, welcher die Erforschung der Geschichte und Alterthümer im Gebiete der vier ältesten Orte der Eidgenossenschaft sammt Zug sich zur Aufgabe gestellt hat, liefert in den vierzehn Jahren seines Bestehens den Beweis, daß die seiner Stiftung zu Grunde gelegte Idee keine unfruchtbare sei, und daß vereinten Kräften leichter gelingt, was sonst dem Fleiße und der Anstrengung eines Einzelnen unerreichbar wäre. Eine Masse historischen Stoffes wurde bisher zu Tage gefördert und allgemein zugänglich gemacht, der ohne den historischen Verein und seinen „Geschichtsfreund" entweder noch im Dunkel der Archive begraben läge, oder in den Händen Weniger als deren ausschließliches Eigenthum gelten würde.

Das Bestreben unserer Gesellschaft, die Geschichtsquellen ihres Gebietes zu einem Gemeingute Aller zu machen, und dadurch die Möglichkeit einer unverfälschten Geschichte der kleinen Republiken der innern Schweiz zu ver-

mitteln, ist im In- und Auslande wiederholt als verdienstlich und lobenswerth anerkannt worden.

Für die Mitglieder des Vereines liegt hierin hinreichende Ermunterung, das Ihrige, jedes in seiner Weise, zur Erhaltung des Ganzen und zur Erreichung des Zweckes unserer wissenschaftlichen Verbindung beizutragen.

Indem der leitende Ausschuß als Frucht des bald abfließenden Vereinsjahres den gegenwärtigen dreizehnten Band des Geschichtsfreundes ausgibt, soll er, bisheriger Uebung gemäß, über den Bestand und die Wirksamkeit der Gesellschaft seit der letzten Veröffentlichung ihrer Leistungen in Nachfolgendem noch einige kurze Andeutungen geben.

A. Hauptversammlung in Beggenried.

Zur vierzehnten Jahresversammlung, die am 3. Herbstm. 1856 im Schulhause zu Beggenried stattfand, hatten sich siebenundvierzig ordentliche, nebst einem correspondirenden Mitgliede, eingefunden.

Der Vereinsvorstand, Herr Joseph Schneller, Stadtarchivar in Lucern, eröffnete die Verhandlungen mit einer urkundlichen Darstellung des sogenannten „Stalderhandels," oder der Beraubung des lucernischen Staatsschatzes im Wasserthurme vom Jahre 1748—1759.

Das Protocoll der vorjährigen Versammlung zu Schwyz wurde hierauf verlesen und genehmiget, und sodann der Jahresbericht des Vereinssecretärs vernommen.

Es wurden mit Vergnügen angehört die lobenswerthen Bestrebungen einzelner Mitglieder der Section Uri, so wie die rastlose Thätigkeit der wackern Forscher und arbeitenden Kräfte der Section Zug.

Die Jahresrechnung des Hrn. Quästors J. Mohr, gestellt vom 1. Augstm. 1855 bis 1. Augstm. 1856, ergab folgendes Resultat:

	Fr.	Rp.
Einnahmen;		
An Vortrag alter Rechnung	177	30
„ Eintrittsgebühren von vier neuen Mitgliedern	20	„
„ Beiträgen von 152 ordentlichen Mitgliedern	760	„
„ Geschenken	407	85
„ Interesse von angelegtem Geld . . .	7	98
Zusammen:	1373	13
Ausgaben; laut vorhandenen Belegen	1046	87
Demnach ergab sich auf den 1. Augstm. 1856 ein Guthaben von	326	26

Die Rechnung wurde zur Prüfung an eine Commission überwiesen, und auf deren Antrag sodann von der Versammlung genehmigt und dem Herrn Rechnungsführer verdankt.

Abhandlungen.

Solche wurden vorgetragen:

1. Von Hrn. Fürsprech Carl Deschwanden in Stans: über das alte Bewaffnungssystem in Nidwalden.

2. Von hochw. Hrn. P. Carl Brandes in Einsiedeln: über den Einfall der Franzosen in Nidwalden (1798), nach des Capuziners P. Pauls Styger Tagebuch.

Weitere angekündigte Vorträge mußten wegen Mangel an Zeit zurückgelegt werden.

Vorlagen.

1. Hr. Altposthalter Kid von Brunnen legte dem Vereine drei auf Morsach im Herbst 1855 gefundene Silber-

münzen vor, die von Hrn. P. Winistörfer als Münzen Eduard III. von England (14 Jahrhundert) bestimmt wurden. Vgl. Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1856, Nro. 1.

2. Ein altes Wappenbuch des ritterlichen Hauses von Halwile im Argau; vorgelegt von Hrn. Jos. Aurelian zur Gilgen in Lucern.

3. Verschiedene interessante Druckschriften und Kupfertafeln über antiquarische Gegenstände.

Nach Vorschrift der Statuten ging die Erneuerungswahl des leitenden Ausschusses vor sich. Die bisherigen Mitglieder desselben, H. H. Archivar Joseph Schneller, als Vorstand, Chorherr Thomas Stocker und Fürsprech Vincenz Fischer, als Secretär, wurden, nachdem ihre Entlassungsgesuche abgewiesen worden waren, einmüthig auf eine neue Amtsdauer von zwei Jahren bestätigt.

Zum Eintritt in den Verein hatten sich angemeldet, und wurden als neue ordentliche Mitglieder einstimmig aufgenommen:

HH. v. Ah, Jos. Ignaz, von Saxeln, jetzt Professor in Cur.
" Deschwanden, Paul, Kunstmaler in Stans.
" Dossenbach, Oswald, Obergerichtspräsident in Zug.
" Faßbind, Zeno, Med. Dr. in Gersau.
" Herzog, Adam, Fürsprech in Münster.
" Huber, Anton, Caplan in Maria-Zell.
" Keiser, Jacob, Kantonsstatthalter in Stans.
" Krieg, Kaspar, Staatsanwalt in Schwyz.
" Mohr, Heinrich, von Lucern, Major in k. Sizil. Diensten.
" Mohr, Rudolph, von Lucern, Polytechnicker.
" Segesser-Simon, Aloys, Major in Lucern.

Als Versammlungsort für's künftige Jahr wurde **Zug** bezeichnet.

Aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder sind im Laufe des letzten Jahres mit Tod abgegangen:

HH. Heinrich Attenhofer, **Med. Dr.** in Sursee; den 26. Brachm. 1856.
„ Johann Schmidlin, Caplan in Ruswil; den 2. Augstm. 1856.

HH. Joseph Balthasar-Coraggioni, Spitaldirector in Lucern; den 30. Winterm. 1856.

Von den correspondirenden Mitgliedern starb: Hr. Karl Wegelin, Stiftsarchivar in St. Gallen; den 27. Winterm. 1856.

Wegen Nichtentrichtung ihres Jahresbeitrags wurden zwei ordentliche Mitglieder ausgeschlossen.

Einem correspondirenden Mitgliede ward die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

(Der Verein zählt gegenwärtig 159 ordentliche Mitglieder.)

B. Wirken des Vereins.

In drei Sitzungen behandelte der leitende Ausschuß 54 Geschäftsnummern.

a. Neue Verbindungen.

Solche wurden auf diesfalls eingegangene Anträge, behufs gegenseitigen Austausches der Vereinsschriften, ferner angeknüpft:

38. Mit der **Société impériale des Antiquaires de France**, in Paris.

39. Mit der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale Oesterreichs, in Wien.

b. Eingegangene Arbeiten.

1. Zeichnung eines Sacramentshäuschen aus der Mitte des 15. Jahrh., und zweier gothischer Fensterfragmente in der Pfarrkirche zu Großwangen; von Hrn. Oberstlt. Jacob Meyer=Bielmann in Lucern.

2. Die Septembertage Nidwaldens im Jahre 1798; von Hrn. Professor P. Karl Brandes in Einsiedeln. (Siehe diesen Band S. 29.)

3. Die Chronik des weissen Buches zu Sarnen; von Hrn. Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau in Zürich. (Siehe diesen Band S. 66.)

4. Die Gesellschaftsstube zu Schützen in Lucern; von Hrn. Ingenieur Schwytzer. (Siehe diesen Band S. 92.)

5. Die handschriftlichen und gedruckten Einsiedler=Chroniken vom 14—19 Jahrhundert; von Herrn P. Gall Morel. (Siehe diesen Band S. 154.)

6. Urkundliche Darstellung der Geschichte der Pfarrei Sempach mit ihren Tochterkirchen; von Hrn. Leutpriester Bölsterli in Sempach.

7. Zwei Urkunden, als Nachtrag zu seiner vorjährigen Abhandlung über die Blutrache u. s. w.; von Hrn. Archivar Kothing in Schwyz. (Siehe diesen Band S. 87.

8. Der Kirchthurm in Altishofen; Zeichnung und Text von Hrn. Jos. Placid Segesser, Architekt in Lucern. (Siehe diesen Band S. 196.

Das correspondirende Mitglied, Hr. J. M. Ziegler in Winterthur, hat die diesfällige Steinzeichnung auf eigene Kosten geliefert.

9. **Kalendarium necrologicum Constantiense** (im Auszuge); von Hrn. Stadtbibliothekar Dr. Böhmer in Frankfurt. (Siehe diesen Band S. 231.)

10. Das schmucke Reitersiegel Erzherzogs Rudolf IV.

von Oesterreich, vom 29. Brachm. 1365; von Hrn. Archivar Schneller in Lucern. (Siehe diesen Band. S. 234.

c. Bibliothek.

Dieselbe hat sich im Laufe des Jahres durch die zahlreichen Schriften derjenigen Vereine, mit denen die fünförtliche historische Gesellschaft in Verbindung steht, bedeutend vermehrt. Ebenso sind unserm Vereine viele, mitunter sehr kostbare, Geschenke an Büchern und Bilderwerken zugegangen.

Nebenbei ließ sich der leitende Ausschuß angelegen sein, die Vereinsbibliothek durch Ankauf älterer Werke schweizer-historischen Inhaltes zu bereichern, wofür mitunter verdankenswerthe Geltzuschüsse von Seite einiger Mitglieder dargeboten wurden.

Die ehrenwerthen Namen der Geschenkgeber sind folgende:

HH. Professor Aebi in Lucern, Lieutenant Walther am Rhyn in Lucern, Spitaldirector J. Balthasar Coraggioni in Lucern, Med. Dr. Blösch in Biel, Dr. Böhmer in Frankfurt am Main, P. Gotthardt, Capuc. Vicar in Stans, Professor Dr. Braun in Bonn, Dr. A. L. Burkhardt in Basel, Med. Dr. Zeno Faßbind in Gersau, Hofcaplan Fetz in Vadutz, Pfarrer Fr. Fiala in Herbetswil, Baron de Forges in Lucern, Bundesrath Franscini in Bern, Pfarrer Hürlimann in Walchwil, Archivar Kothing in Schwyz, Großrath L. Lauterburg in Bern, Friedrich von Mülinen-Mutach in Bern, Oberst Nüscheler in Zürich, Stadtbibliothekar Ostertag in Lucern, V. D. M. Prünet in Bern, Stadtarchivar Schneller in Lucern, Stadtschreiber Schürmann in Lucern, Ingenieur Schwytzer in Lucern, Ingenieur Segesser-Mayr in Lucern,

Nationalrath A. Ph. Segesser in Lucern, Major Theoring von Sonnenberg in Lucern, Freiherr R. v. Stillfried in Berlin, Chorherr Thomas Stocker in Lucern. Oberst L. Wurstemberger in Bern, Oberst Aloys zur Gilgen in Lucern, Reg. Rath Jg. zur Gilgen in Sarnen, Verhörschreiber Jos. Aur. zur Gilgen in Lucern.

d. Antiquarium.

In dieses wurden abgegeben:

1. Ein Abklatsch eines seltenen Dicken aus den Urkantonen, der in Prag zum Verkaufe ausgeboten wurde.

2. Das Bildniß (in Oel) des Jerusalemer-Ritters Melchior Lussi von Unterwalden, des Abgeordneten der katholischen Kantone am Concil zu Trient; von Hrn. Decan Häfliger in Luthern.

3. Eine silberne Münze — **Marcus Aurelius Antoninus Caracalla** (202. p. Chr.) — gefunden 1831 zu Widenhuob im Kt. St. Gallen; von P. Barnabas, Capuc. Guardian in Stans.

4. Ein Silberdenar Ludwigs des Frommen, (814—840;) im Jahre 1855 hinter dem Münster zu Basel gefunden. (Mit dem sonderbaren **Revers: Salo Mon.**)

5. Vom gleichen Fundorte ein Silberdenar Karls des Großen, (800—814.) geschlagen in Straßburg.

6. Eilf Münzen aus den hinterindischen Staaten, aus brittisch Ostindien, portugiesisch Indien, und Aegypten; von hochw. P. Anastasius Hartmann, Bischof von Derbe und apostl. Vicar in Bombay.

7. Zwei Medaillen auf die fünfte Säcularfeier des Erdbebens von Basel; von Hrn. Dr. A. L. Burckhardt in Basel.

8. Mehrere kleine Hufeisen, die auf dem Augstfelde zu Hohenrain gefunden wurden.

Von diesen „Heideneisen", wie sie z. B. auch bei München-Buchsee vorkommen, sagt Dr. Uhlmann im Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde, „daß sie von einer kleinen Race Pferde herrühren und um „das Doppelte kleiner seien, als die modernen Hufeisen."

Nachgrabungen auf Alterthümmer wurden auch dieses Jahr eben so wenig veranstaltet, zumal dem leitenden Ausschusse die nöthigen Mittel dazu abgiengen. Zufällig hat ein Bauer in Römerswil auf seinem Landgute „Mauer" römische Bauüberreste entdeckt, wobei sich namentlich Ziegelfragmente mit geraden und kreisförmigen Eintiefungen sowohl als mit den bekannten Legionszeichen vorfanden, von denen der Verein durch Herrn Pfarrer Wiki einige Stücke erhielt.

Dem Hrn. Baron von Bonstetten wurde von Seite des Ausschusses bereitwilligst zugesagt, seinen vorhabenden Untersuchungen über Pfahlbauten im Sempacher See nach Möglichkeit Vorschub zu leisten. Gleichzeitig ward ihm gestattet, unsere bei Ottenhusen gefundene Merkurstatuette zu wissenschaftlichen Zwecken im Interesse des Vereines zu benützen. —

Nach diesem gedrängten Ueberblicke über die Vereinsthätigkeit im abgelaufenen Jahre, erübrigt uns noch die angenehme Pflicht, den hohen Regierungen der fünf Orte, den hochwürdigsten Bischöfen von Basel und Cur, den geistlichen und weltlichen Corporationen des Vereinsgebietes, sowie den Privaten, welche ihre Unterstützung neuerdings dem Vereine zugewendet haben, den aufrichtigsten Dank auszusprechen.

Möge auch der gegenwärtige Band des Geschichtsfreundes einer wohlwollenden Aufnahme sich erfreuen und das Seinige dazu beitragen, um die Liebe für die denkwürdige Geschichte unserer Urschweiz, wiedergegeben nach den unverwerflichsten Quellen, auf's neue zu wecken!

Lucern, in Vigilia Ascensionis Domini 1857.

Der Actuar des Vereins:

Vincenz Fischer, Fürsprech.

I.

Jahrzeitbücher des Mittelalters.

(Fortsetzung.)

8. Der mindern Brüder in Lucern.

Von J. Schneller, Stadtarchivar daselbst.

Schon lange vor dem Jahre 1838, also ehe das Barfüsser-kloster in Lucern aufgehoben worden, ward mir durch den damaligen P. Guardian Eusebius Marzohl vergönnet, das alte Jahrzeitbuch dieses Gotteshauses, welches seine Gründung der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts verdankt [1]), zu benüzen. Es ist dieser Codex groß Folio, und zählt in seinem Kalender 61, — im Ganzen 68 Pergamenblätter. Die höhern Festtage sind mit Zinnobertinte geschrieben, die Sonntagsbuchstaben ultramarinblau bemalt. Hände, welche eingetragen, sind es, wie bei Nekrologien gewöhnlich der Fall, verschiedene; hier unter Abtheilung A. die Erste und Aelteste, eine durchweg kräftige [2]), welche wenigstens bis zum Jahre 1517 hinunterreicht. Andere Hände sind aus der zweiten Hälfte des 15ten, und aus dem 16ten Jahrhundert; von diesen leztern gedenken wir unter Abtheilung B. nur die für Lucerns Geschichte erheblichsten Eintragungen zu bringen.

---

[1]) Vergl.: Geschtfrd. III. 151. flg.

[2]) Man sehe die getreue Schriftnachbildung vom 2. Heum. in der artistischen Beilage Nro. 1.

Auf dem der Blattseite 1. vorangehenden, aber unbezeichneten Pergamene, findet sich jene Urkunde aus dem Jahre 1269 vor, welche bereits im Geschichtsfreunde (III. 171) abgedruckt ist. Dann folgt Blattseite 1. selbst, bis und mit 61, Nachstehendes:

Dyß sind die fronfasten Jartzit uff mentag zenacht.

Es wirt Jartzit uff morn ze nacht mit vigilg, und an Zinstag mit einer gesungnen selmeß Rudolff Sydlers und frow Elsen sydlerin siner mutter, und margreten Hardinen siner elichen husfrowen, und aller siner fordren. Darum hend wir Jerlich ij gulden gelts. Anno 1493.

Es wirt ouch Jarzit uff morn zenacht mit vigilg, und an zinstag mit einer gesungnen selmes Heinrich danyels und hans vlys herportten und zweyer siner elichen kinden und nicklaus schradis des schribers, die all dry anna gyssin die man nempt die wagnerin an der pfister gassen elich man gsin sind, und aller ir fordren. darum het der Convent jerlich vj. lib. geltz uff irem huß.

Uff Zinstag Zenacht.

Es wirt Jartzit an Zystag ze nacht mit einer vigilg, und an mitwuchen mit einer gesungnen selmes frun zu der erstenn meſß Jenni gretters und Anna meygerin siner elichen husfrowen, und ir beder vatter und mutter, und all ir fordren. darum hend wir den zehend in der schwand. 1493.

Es wirt ouch Jartzit an zystag zenacht mit einer gesungnen vigilg und an mitwuchen mit einer gesungnen selmes, Cunrats von meggen der unsers würdigen gotzhuß lang zit truwer pfleger ist gsin, und Anna Holtzerin siner elichen husfrowen, und ir beder vatter und mutter, und all ir fordren. (Vide 23. Apr.)

Uff mitwuchen Zenacht.

Es wirt Jartzit an mitwuchen zenacht mit vigilg, und an donstag mit einer gesungnen selmes, Frow Elsen göswilin, die man nampt Heydeggerin und ludwigs Heydeggers irs suns, und ir vatter und mutter und all ir fordren. Dis nachgeschriben Jartzit begat man nit ine den zwyrend im Jar, In der fronfasten post Cinerum, und am herbst post exaltationis sancte crucis festum.

Es wirt Jartzit an mitwuchen ze nacht mit vigilg, und an

donstag mit einer gesungnen selmes, Egolffs etterlis, der hie statt-schriber was, und pfleger diß wirdigen gotzhus, und aller siner fordren.

Uff donstag ze nacht.

Es wirt Jartzit an donstag zenacht mit vigilg, und an frytag mit einer gesungnen selmes Aller derer, die da sind in der erlichen bruderschaft sant Sebastians, sy sigend lebend oder tod. Item diß Jartzit schlecht man in dem Advent uff bys uff Sebastiani.

Uff frytag zenacht.

Es wirt Jartzit an frytag zenacht mit vigilg, und an samstag mit einer gesungnen selmes, Hansen Sunnenbergs altt Schultheß diser loblichen statt, und pfleger dieses wirdigen gotzhus, und frow Agnesen Juntellerin, und frow Elsbett segesserin, siner elichen husfrowen und aller ir fordren.

Uff Sontag zenacht.

Es wirt Jartzit uff hinacht mit einer vigilg, und morn mit einer gesungnen selmes frue zu der ersten meß, Aller deren die da sind in der Rorgesellen bruderschafft. Daß iiij begat man am sontag uff Letare.

Es wirt Jartzit mit zweyen gesprochnen selvesper, und morn mit einer gesungnen selmes Aller deren, die da sind in der erlichen bruderschafft der krämer. Item an dem Herbst schlat man diß Jahrtzit uff bis in die meß.

Item uff Sant Frydlis tag, so begat man die schlacht zu Ragatz und zu granssen.

Item uff der zechen tusig Ritter tag, So begat man die schlacht zu murtten.

Item feria. ij. post Johannis baptiste, So begat man die schlacht zu bellitz und an der letzy.

Item feria. ij. post Ulrici, So begat man die schlacht zu sempach, und alle die schlachten die da sind geschechen in dem schwaben krieg.

(Hier folgt der eigentliche Kalender.)

A.

März 14. Wir sond Jarzit began mit vigilg, IX lectionen und selmesz, Her hansen von kum eines koufmans von mayland, und aller siner fordern, Ouch her Ambrosy, Johann, und steffan, und andres, Ouch Johanns von ripa sins procuratoris diser stifftung; Darum ist uns worden cc. lviiij guldin. 1376.

Mai 17. Es wirt Jartzit mit vigilg und selmes, Junckfrow agnesen, wilend volrichs schmitz selgen dochter, und bilgris irs bruders; Darum hent wir j. lib. 1421.

Es wirt Jartzit mit vigilg und selmes, Josts zur A. und margrethen siner wirtin, Ouch frow mechtilt siner wirtin, und sines vatters und mutter, und aller siner fordern.

Brachm. 22. Es gefellt Jartzit und gedechtnys in den viij. Tagen der X. tusent Ritter u. s. w., Her wernhart von Herttenstein Ritter, und frow Elizabeth von lielen siner husfrowen, und Hern Casparen von Herttenstein Ritter, und frow Logysa von Schifferon siner husfrowen;

Junker Vlrichs von Herttenstein, und frow anna müllerin siner elichen husfrowen, die Herr Jakob müllers ritters von Zürich eliche dochter was;

Junker Hansen von herttenstein, und frow Els von Steinegg siner husfrowen;

Junker Vlrichs von herttenstein, und frow Clara von effringen siner husfrowen;

Item Her Vlrichs von Herttenstein, was Chorher hie im hoff; Item Juncher Vlrichs von herttenstein; Item Junker Volrichs von küngstein. [1])

---

[1]) Für alle diese Jahrzeiten stellte erst unterm 20 Horn. 1636 der Guardian Gabriel Meyer einen Gegenbrief an die Familie v. Hertenstein aus, und setzte das gesammte Jahrzeit auf Mittefasten fest. (Archiv der Familie.)

24. Wir s. J. beg. an sant Johans abent, Johans von liela, oder der convent ist dem spital 10 sol. verfallen.
Wir s. J. b. mit selvesper und selmes, frow Elizabeten, Wilhelms Tripschers wirtin, sub pena dimidii floreni cadens ad hospitale.

Heum. 2. Wir sond Jartzit began mit vigilg vnd selmes, Junckherr petters von gundeldingen, der ze sempach erschlagen ward, vnd schultes was in diser löblichen stat. Darum het der Conuent jerlich. 1. maltter korn ze hochdorff.
Wir sond Jartzit began mit vigilg und selmes, des edlen vesten Junkher volrichs von küngstein; Darum het er gen dem Convent XX. guldin. Anno 1517.

Augstm. 1. Wir sond Jartzit began mit vigilg und selmes, Junkher Vlrichs des tripschers, und frow mechtilt von halten siner frowen.
5. Wir sollent Jartzit began mit vigilg und selmes, Heinrich und rudolff, Junkher Anthonis sun von Frasinell, und albrecht sin Knecht.
6. Wir sönd Jartzit began mit vigilg und selmes, [1]) wernher von votzingen, frow Cecilia von Dottiken, maxima benefactrix fratrum, qui legavit fratribus annuatim. 1. Flor.
18. Frow Judenten zinginen, magna amica fratrum, que dedit. xl. lib. conventui pro anniversariis celebrandis.
19. Obiit domina Schultetissa Ite de eich, cujus anniversarium perpetue cum vesperis mortuorum et missa celebratur, sub pena dimidii floreni, de quo heredes habent litteras a nobis. (sic.)

Herbstm. 10. Wir sond J. b. m. v. u. s. Junkher Anthonien von Frarinell, Junkher percenals von frarinel sins bruders, und ir vatter und mutter, brüedern und

---

[1]) Diese oft wiederkehrende Eingangsweise wird in der Folge durch bloße Abkürzung, je mit den ersten Buchstaben, gegeben.

ſchwöſtern, und aller ir fordern, quia magnis promovet beneficiis.

Es wird J. m. v. u. S. Meyſter volrichen appoteger, qui fuit sepultus cum habitu nostro; da von hend wir 1. lib. werſchafft. 1499.

15. Es wirt J. m. v. u. ſ. vlrichs ſchmitz vnd annen ſiner wirtin, vnd petronellen ir ſchwöſter dochter; dar von hend wir. 1. lib. werſchafft. Anno 1421.

22. Es wirt J. m. v. u. ſ. frow berthen von Elikon, vnd Elſen ſchmidin ir dochter. 1. lib. geltz 1421.

24. Wir ſond J. begon m. ſ. u. v. frow Agnes Stutzenbergin, Egolff etterlis huſfrow. 1. rinſchen guldin. Anno 1439.

Aug. und S. 239. ad 27 Herbſtm.

Weinm. 9. Wir ſond Jartzit began mit vigilg und ſelmes, Volrichs von eich des ſchultheſſen, und Vlrichs ſins vatters, et omnium progenitorum eius.

Winterm. 9. Wir ſ. J. b. m. v. u. ſ. Petters von Hochdorff, und ſins vatters und mutter, und aller ſiner fordern und nachkomen; Dar von hend wir jerlich vj. mütt beder korn.

W. S. J. b. m. v. u. ſ. Vlrich vichtingers, und ſins vatters und mutter, und aller ſiner huſfrowen, und aller ſiner fordren.

29. Wir ſond Ewecklich Jarʒit began mit vigilg und ſelmes uff Sant Andres tag, acht tag vor oder nach ungefarlich, Hanſen bodlers, und margrethen und Zilligen ſiner beder huſfrowen, und meyſter hanſen bodlers ſins ſun, und ir beder vatter und mutter, und aller jren fordren; Dar von hend wir iij. keyſz entlibucher Keſz ab emenegg, und v. lib. hend wir empfangen an barem gelt. Anno 1499.

Chriſtm. 19. Es wirt J. m. v. u. ſ. Frow Elſbetten von moſz, vlrichs ſchmitz Dochter, und Juncker vlrichs von Herttenſtein, und ſins vatters ſelgen Junckher vlrichs, und frow Annen ſelgen ſiner mutter. 1. lib. geltz 1421.

[1]) Vergl. Bd. IV S. 234 ad 6. Aug. und S. 239. ad 27 Herbſtm.

B.

Jänner. 13. Es wirt Jartzit welti brambergs und Iten siner elichen husfrowen und bürgi brambergs irs suns, und adelheytten burgi brambergs eliche husfrowen, und her Burckharts brambergs kilchher ze malters irs suns, und aller ir kinden und fordren; da von hend wir empfangen. xx. lib. werschaft. Anno 1454.

17. Wir sond Ewigklich Jartzit began mit vigilg und selmes acht tag vor oder nach Sant Anthonis tag, werni agthen des metzgers und Elsen von klingen und Gretten von lechen beden siner elichen husfrowen, und aller Iren fordren; darum hend wir enpfangen als gut als IX. guldin wertt.

Hornung. 1. Obijt venerandus pater frater Johannes kuchiman, Gardianus huius conventus. xiiij. annis. 1526.

2. Es wirt jartzit. viij. tag vor oder nach purificationis, wilhelms wolffen und elsen siner Husfrowen und jörgen und ludwigs siner sünen, und aller iren fordren. Donavit v. libras. 1498.

11. Wir sond Jartzit began her adam krut, was hie lüpriester, mit vigilg und selmes, Ouch ärnis krut und Anna haffurterin siner husfrowen, Und verena lütpriesterin und Vlrich gäb ir elicher man, und der aller fordren. Darum hend wir empfangen. x. guldin. 1495.

18. Wir sond Jartzit began mit vigilg und selmes, Andres vom steg, hansen sin suns, und Elizabeth sin wirttinen; davon hend wir Jerlich ij. maltter beder körner ab einem hoff litt ze eich, und wo sömlichs nit geschech, so nimpts der spittel in dz selb Jar; wen wir die ij. mallter verkouftent, so sind sy ledig und loss dem spittal verfallen. De quo hospitale habet literas a nobis.

19. Obijt frater Ludovicus Wolff, Mgr. novitiorum et filius hujus conventus. 1536.

25. Wir sond jartzit began mit vigilg und selmes, frow elsbeten goswilinen und Josten goswils irs

mans, und ir vatter und mutter, und aller deren für die sy schuldig guts ze thun; darum hend wir xx. plaphart ewigs gelts.

Wir sond Jarzit began mit vigilg und selmes Ruedy muris und barblen zuffin finer hussrowen, und aller Ir Beden fordren; darum hend wir 1. lib. werschaft. Anno 1493.

Wir sond Jarzit began mit vigilg und selmes, Meyster hansen Horenberg und Beli finer husfrowen, et omnium progenitorum eorum; Darum hend sy uns geben. xl. guldin. Anno 1468.

26. Obierunt fratres frater Rudolffus fern et frater Joannes Heinrici filii hujus conventus. 1483.

März. 4. Es wirt Jarzit mit vigilg und selmes volman von hall und Ita finer hussrowen, et omnium progenit. suor. Darum hat er uns geben ein guldin in gold.

11. Wir sond Jarzit began mit vigilg und selmes des ysenkrämers und finer hussrowen, et omnium parentum suor. Anno 1509. Es wirt Jartzit mit vigilg und selmes, Martty wit und Anni scherlibach, und aller ir fordren; Darum hend wir emempfangen. xx. lib. Anno. 1518.

21. Wir sond Jarzit began mit vigilg und selmes, wernhers von meggen und frow Cathrinen von meggen, finer elichen Hussrowen, Ouch her Egolffs von Meggen, der ein korher was hie zu lucern und ze münster; Darum het der Convent 1. guld ewigs gelz. Item Junckher hansen vlrichs Junttelers, der burgermeyster ze schaffhusen was; darum hend wir enpfangen xxxviij. guldin. Anno 1495.

28. Wir sond Jartzit began mit vigilg und selmes, Jerman russen und frow Iten finer hussrowen, und ir Beder vatter und mutter, ir beder kind und all ir fordren; da von het der Convent jerlich 1 gl.

30. Dedicatio Ecclesie nostre celebratur Quasi modo.

31. Es wirt Jartzit mit vigilg und selmes, Balthazar von Alickon, der Meyster Heinrichen von Ali

ckon her Stattschribers sun ist gsin; Darum het der Convent Ingnomen. xx. lib. haller. Anno 1522.

April. 3. Es wirt Jarzit mit vigilg und selmes, Uly simons bim bruchtor, und margrethen huberin siner elichen Hussfrowen, und iren beden fordren. Anno 1494.

6. Obiit frater Paulus betz, filius hujus conventus. 1520.

9. Wir sond Jartzit began mit vigilg. ix. lect. und selmes, Hansen von rotse und siner beyder husfrowen Margarethen und katherinen, und aller unser vätter und mütter, und für alle die ich schuldig bin ze bitten; darum het er geben vj lib. werschafft. Ouch sol man all samstag uff unser frowen altar, von unser frowen und von selen ein messs lesen. Das hopt gut darum ist xx und c lib.

18. Wir sond Jarzit began mit vigilg und selmes, Bruder Mathias stelzer, der ein gardian und gotzhuß kind hie gsin ist, und terminierer zu sant Gallen, et ibidem obiit anno 1518, 16 mensis aprilis; Darum het der Convent an barem gelt, an bücheren und sunst. ij. hundert guldin in gold.

20. Obiit frater Johannes Utenberg sacerdos et sacrista, Filius hujus loci. 1520.

21. Wir sond Jarzit began mit vigilg und selmes, Dorotheen frickin und petter bopsingers irs elichen manes, und ir vatter und mutter, und aller deren gutz sy genossen hand. Anno 1498.

23. Wir sond Jarzit began acht tag vor oder nach Sant Jörgen tag mit vigilg und selmes, Cunratt von meggen, der unser trüwer pfleger gsin ist, und Anna holtzerin siner elichen hussfrowen, und ir beder Vatter und Mutter, et antecessorum, ouch allen gloubigen selen. Diß obgemelt jartzit soll ouch zu den iiij. fronfasten begangen werden, namlich am zinstag mit vigilg und am mitwochen mit dem selampt, et non obmittatur sub poena

priuationis totius substantie. Darum het der Convent hoptgut vj. hundert und xxxx. guldin. Anno 1503. (Der Brief steht fol. 1. des Jarzeitbuchs.)

24. Wir sönd Jartzit began mit vigilg und selmes, Mauritzien grafen und annen siner elichen husfrowen; de quo habebimus annuatim. 1. lib. werschafft.

27. Wir sönd Jartzit began mit vigilg und selmes acht tag vor oder nach der uffart, Cecilia von wallis die Hansen hegen selgen des statknechts husfrow was, und ir vatter und mutter, und all ir fordren; darum hend wir enpfangen. xx. lib. anno. 1517.

Wir sönd Jartzit began mit vigilg und selmes, hansen müllers von surse, der ze wallis umkam, und aller siner fordren; Darum hend wir enpfangen. X. rinsch. guldin.

Wir sond Jartzit began mit vigilg und selmes, Hansen krepsinger und Barbara von Herttenstein siner elichen husfrowen, und ir vatter und mutter und ir kind; Darum hend wir enpfangen. 1. guldin geltz. Anno Domini. 1468.

Mai. 3. Wir sond Jartzit began mit vigilg und selmes, Jungker ulrichs rust ritter, und frowen Annen von Lutternow siner schwöster, sub maxima pena.

Es wirt Jarzit acht tag vor oder nach dem meygtag, Rüedy Habermachers und Hansen müslers und aller siner vordren; darvon hend wir 1. meßz käß. 1499.

Wir sond J. b. m. v. u. s. Mangolt Husherry und margret und Barbel beder siner elichen husfrowen, et omnium progenitorum suorum. De quo habemus 1. lib. wersch. Anno 1499.

Wir sond J. b. acht Tag vor oder nach Inventionis crucis, des Ersamen Ulrichs andachers, der Landammen was ze Underwalden, und Margret Holdermeygerin sin husfrow, und Hans andachers

ir beder sun; Darum het der Convent enpfangen lx. lib. wersch. Anno domini. 1519.

6. W. S. J. b. m. v. und iiij. kertzen sind zu samen geschlagen, Rüedly Habermacher und Catherinen Schillingerin siner husfrowen, und hansen müslers irs suns, und uly Habermacher und ir aller kinden, und ir vatter und mutter, und all ir fordren. 1505.

15. Wir s. J. b. uff den fünfzehenden Tag Meyens mit v. u. s. Margreth haslerin, die her Martis an der Allment Eines korherren ze Münster mutter ist gsin, ires vatters und mutter, aller iren fordren; darum het der Convent enpfangen. XX. lib. werschaft. Anno 1531.

20. Wir S. J. b. m. v. IX. lectiones und selmes, uff Sontag und mentag vor der uffart nechst, Her Hansen von blatten wichbischoff ze Costantz, und Hansen von blatten und agnesen siner husfrowen, des obgenanten Herren vatter und mutter; Ouch agtha voglerin ir schwöster, und bürgis ferren irs bruders, und hansen ferren ouch lüpolds ferren des obgenanten bürgly ferren süne; Ouch hansen ferren und beringers ferren sins suns, und aller Iren fordren und nachkomen, darvon hend wir enpfangen von dem obgenannten Herrn wichbischoff und gotzhussz kind dises. gotzhussz, cc. xl. guldin und 1 Sammetty gwand. iij. berly umbler.

Wir s. J. b. m. v. u. mit Erlichen kertzen uff dem grab, am nechsten Sontag nach der Uffart, Juncker Gabriels krepssers, sines vatters siner mutter und aller siner fordren, am morgen mit den Empteren der helgen messen; darum het der Convent enpfangen fünffzig guldin und ein uffgerüste bettstadt. 1521.

Brachm. 10. Es wirt J. m. v. u. s. Meister dietrich jordan, der lange zit unser trüwer koch ist gsin, und aller siner fordren; Darum hend wir 1. guldin ewig. anno. 1518.

Es wirt Jartzit Her Niclausen grafen, eines lütpriesters von Stans, qui dedit duos libros de vita Christi.

W. s. J. b. Bruder Reinharts von thüringen mit v. u. s. qr. recepimus bonam elemosinam.

11. W. s. J. b. m. v. u. s. Acht tag vor oder nach unsers Hergots Fronlichnams tag, Niklausen Ritzys, der unsers gotzhuß pfleger ist gsin; Darum het der Convent enpfangen. xx. lib. werschafft.

W. s. J. b. m. v. u. s. Henslys fryen und Richentzen siner wirtinen, und Her hans fryen und Ulrich sin bruder, und Ir kind, und aller iren fordren. W. s. J. b. m. v. u. s. Heinrich Hammerers und margreten fundlin siner elichen wirtin, und ir beder kind, und ir beder vatter und mutter, und aller ir fordren; darum hand wir enpfangen Jerlichen 1. guldin geltz. 1503.

Es wirt Jarzit mit selvesper und selmes Claus von Rütly amman ze underwalden, und Hedwig siner frowen, und walthers ir sun.

25. Obiit venerabilis et utilis frater Caspar mollitoris, sacerdos, vicegardianus conventus augustensis, et filius hujus conventus. Anno 1502.

26. Es wirt J. m. v. u. s. Clausen von Stans und margrethen brambergin, und aller ir kinden und fordren; darum hend wir xx. lib. den. Wir s. J. b. m. v. u. s. Ulrich Rorgenmosers und margrett pfennigen und Elizabeth ressin siner beder Husfrowen, und aller ir vatter und mutter und fordren; darum het der convent enpfangen. xx. lib. werschaft an baar. 1516.

Heum. 1. W. s. J. b. m. v. u. s. küeffer hansen und verenen Hasin siner Husfrowen, Ulrich mettlin und nesinen die sin vatter und mutter warend, und ouch siner husfrowen vatter und mutter, und aller ir beden fordren; darum hend wir enpfangen xx. guldin. Anno 1490.

Es wirt J. m. v. u. s. mauglis kuntzen an der

hoffstatt, und belinen siner hussfrowen, und ir vatter und mutter et progenitorum; darum hand sy geben xviiij lot silber.

4. W. s. J. b. m. v. u. s. Herr petterman fer Ritter, der schulthes ist gsin diser löblichen statt und pfleger disers wirdigen gotzhuß, und allen siner fordren, acht tag vor oder nach sant Ulrichs Tag; darum hett der Convent enpfangen xx. lib. Anno 1518. Ouch s. w. J. b. m. v. u. s. Juncker Hansen ferren sines suns, und sol man die zwey Jartzit des Vatters und suns mit ein andren began mit iiij kertzen uff dem grab; ouch sol man Inen uß dem geschlecht dieß angat vorhin verkünden, ebs Inen komlich sige . von disem jartzit het man ouch xx. lib. wersch. 1519.

6. W. s. J. b. Hans lober von Schwarzenbach, und Itin lücoltin sin wirtin, sub pena. v. solidorum ad hospitale, de quo habet litteras.

7. Obiit frater Melchior aurifabri subdyaconus, filius conventus überlingensis. 1502.

Obiit frater paulus Schurhammer, quondam gardianus in monte sancti victoris de conventu villingensi. 1520.

8. W. s. J. b. Heinrichs meyers von adlegeschwil, und elsbetten siner frowen des herbligers dochter, und margrethen ir mutter, und kathrin meyerin sin mutter, und Iten sin junkfrow, und aller ir fordren.

Obiit venerabilis pater frater Rudolffus kleinman parisiensis studens, et gardianus filiusque hujus Conventus; in spiritualibus et temporalibus multum fidelis. 1502.

10. W. s. i. b. m. v. u. s. uff sant Benedicts erhebung, Benedicten zer burg und verenen kouffman siner hussfrowen, und hansen sines bruders, sines vatter und mutter, und aller siner fordren; darum hend wir. i. lib. geltz.

12. W. s. j. b. m. v. u. s. frow annen köchin, und Ulrich von steg; darum hent wir enpfangen x. v. plaphart.
Obiit frater Heinricus fabri, de Conventu Schaffhusensi sacerdos. 1502.
13. Obiit frater Jodocus erler, vicegardianus et filius hujus conventus, multis utilis frater. Eodem die obiit frater Johannes tentiker, novitius. 1493. uterque infectus peste epidimia.
14. W. s. j. b. cum missa pro defunctis, frow belinen von rott, und kathrinen ir schwöster.
17. W. s. j. b. m. v. u. s. meyster Lienhartten büchsenschmid, und küngoltten sutterin siner elichen hussfrowen, und ir beder vatter und mutter, und aller ir fordren; darum hett der convent xx. lib. werschafft, oder als vil zinis geschir enpfangen. Anno 1519.
18. W. s. j. b. m. v. u. s. des erwirdigen herren Meyster Johansen Schütters, eins kilchherren von bürglen in Uri, Rüedi schütters und Elsen siner hussfrowen die bede sin vatter und mutter warend. Ouch meyster Hermans rebers, eins kilchherren von altorff in Uri, und aller siner fordren, acht Tag vor oder nach Maria magdalene; darum het der Convent enpfangen 1. gutte bibly, und jerlichen 1. halben guldin, et non obmittatur, quod singulares ordinis fautores fuerunt. 1498.
19. W. s. j. b. m. v. u. s. Heini tangels und adelheyt hirttin siner elichen Hussfrowen, Ir beder vatter und mutter, ir gschwisterget, Irer kinden, und all ir fordren; Darum hend wir enpfangen 1. lib. werschafft. 1505.
20. Schwöster margrett mattmannin von Eschenbach dedit testonem [1]) 1519.
W. s. j. b. m. v. u. s. Wernhers von Meggen,

1) Sechs Silberpfenninge.

der schulthes ist diser löblichen stat gsin, und sins vatters und mutter, und aller siner fordren. 1498.

21. In der octaff sant matternni felt Jarzit für den Strengen Edlen vesten Juncker Jacob von Herttenstein, Schultheis diser loblichen stadt, und für Juncker Benedicten selgen von Herttenstein, sin lieben sun; darum hett der Convent järlich ij guldin geltz. 1513. (Vide 19 Octob.)

24. W. s. j. b. m. v. u. f. acht tag vor oder nach sant Maria magdalenen tag, Uly schützen des jungen von entlibuch, und Adelheytten siner husfrowe, und ir beder vatter und mutter, und ir kinden, und ir geschwistriget, und aller ir fordren; darum het er uns gesetzt iiij. keß ewiger gült ab einer matten, heisset in dem hinder entlimoß, und ist dis Jartzitbuch an stat des Houptbrieffs.

Obijt frater Rudolffus Drynagel, vicegardianus et filius conventus hujus loci, et per longum temporis jubilarius. 1498.

26. Obijt frater Ulricus Flawil, gardianus hujus loci multis annis. 1464.

28. Obijt frater Nicolaus schnider dictus bropstein, professus. 1493.

W. s. j. b. m. v. u. f. Margrethen zu der müly von melsecken, und Irs elichen mans hans bergman; darum het der convent enpfangen iij. lib. Haller 1501.

Augstm. 1. Es wirt J. m. v. u. f. Ita buttinerin, die lange zit unser trüwe köchin ist gsin, und hansen büttiners irs mans, und bruder petter büttiner ein kind disers Convents, der ir sun was, und weltis von wil und margrethen von wil ir vatter und mutter, und aller ir geschwisterte und fordren; darum het sy uns geben xx. guldin. 1497.

Obijt frater petter büttiner sacerdos, peste epidimia 1493.

W. s. j. b. m. v. u. f. Iten von weggis, ben-

telli hirt irs wirts, und bürgi und agt sins vatters und mutter, und weltis sins bruders, et omnium progenitorum suorum.

4. Uff disen Tag s. w. J. b. m. v. u. s. Andres berchtolts von Ulm; darum hend wir ein köstlich messgewand mit röcken enpfangen, und ein kelch wigt iij. marck silber; ouch siner frowen Johannen, und Jr beder vatter und mutter, und aller ir fordren.[1])

10. W. s. J. b. acht tag vor oder nach Sant Laurentzen tag, Philipp Russen mit v. und s. der Stoffel russen Bruder ist gsin, und sins vatters und mutter, und aller siner fordren; darum hett der convent enpfangen xx. lib. werschafft. Anno 1519.

11. W. S. J. b. m. v. u. s. Jörg Kanttengiesser, und aller siner fordren; darum hett der Convent Jerlich 1. lib. gelts lucerner werschafft. 1523.

15. W. S. J. b. m. ij. vigilgen, selvesper und selmeß, hansen rüttimans, Els Schuchmacherin, und fren metzgerin bed sin husfrowen, Lienhart ressen, und aller ir vatter und mutter, und aller ir fordren und nachkommen, ouch aller gloubigen selen; da von hand wir 1. guldin järlicher gült.

16. W. s. J. b. m. v. u. s. Cunrats gossenreins und mechtild siner wirtin, und margret siner mutter, und frenen und Jten siner schwöstern, und all ir fordren.

Obijt venerabilis frater Johannes Sprüngly de turego, Jubilarius, In terminis Urj defunctus et ibidem in spiringen sepultus. Cujus anima deo vivat. Anno 1531.

20. W. S. J. b. am nechsten donstag post assumtionis marie, mit v. u. s., Junckher hansen biegger und frow annen von Honberg siner elichen Husfrowen; darum hend sy uns gesetzt. 1. guldin ewiger gült. 1451.

---

[1]) Vergl. Geschtfrd. III. 167.

23. W. s. J. b. m. v. u. s. Junckher Heinrichs gerlingers; darum hend wir enpfangen xxx. lib.

Es w. J. m. v. u. s. Doctor Thomas von dierstein, de quo habent plures libri. 1506.

W. s. J. b. m. v. u. s. Hansen Stähelin, annen uxoris sue, et omnium suorum parentum. 1503.

W. s. J. b. m. v. u. s. viij. Tag vor oder nach der octav. assumptionis marie, Junckher Hansen schürpffen, sins vatters und mutter, und aller siner fordren; da von hend wir iiij. lib. ewiger gült. Anno 1498.

24. W. s. J. b. m. v. und vier kertzen uff dem grab, Meyster Barthlome Büchsenschmid, der miner Herren büchsenmeyster ist gsin, und Barbely berdschy siner elichen husfrowen, und ir beder vatter und mutter, und aller ir fordren; darum het der Convent enpfangen hundert guldin in gold. Anno 1519.

Es w. J. m. v. u. s. Jacobs an der Allment, der Hansen an der allment seligen sun ist gsin, und aller siner fordren; darum het man enpfangen xx. lib. werschafft. 1521.

28. W. s. b. J. m. v. u. s. Frydli moser bim bruchtor, und frena sin husfrow, und ir beder vatter und mutter, und ir aller fordren; darum het der Convent 1. lib. Anno 1510.

Herbstm. 2. W. s. J. b. uff sontag nach sant verena tag mit vigilg und selmes, Hans ritzys, und verena nollin wirtin zu der kronen, Dorothea ritzin ir beder kind, und aller ir beder fordren; darum hend wir enpfangen xl. lib. 1517.

6. Uff disen Tag sond wir J. b. m. v. u. s. walthers des mirers von altorff, und mechtilten mirerin siner elichen frowen, und kathrinen und elsen siner dochtern, und Clausen von sunnwald und grethen siner frowen, und küny und claus ir beder eliche kind, et omnium progenitorum eorum; umb der vorgenanten selen heyl willen s. w. all

mentag ein sel messz lesen. Darum hend wir enpfangen xl. lib. denar. Item iij. rinsch guldin.

Heinrich Bapst und Hemmi sin frow, und Hedy ir mum, quorum aniversarium celebratur cum vigilia, iij. lectiones.

Es wirt J. Annen schillige, die petter Huseris frowen mutter was, et omnium progenitorum ejus.

8. W. s. J. b. m. v. u. s. Hansen Holdermeyers, der miner herren panerher ist gsin, und Agnesen russin, die sin eliche husfrow ist gsin, und ir beder kinder, Jr vatter und mutter, und aller ir fordren; darum het der convent enpfangen. xx. lib. wersch. Anno 1519.

9. W. s. j. b. m. v. u. s. Caspar goldschmid; darum het er uns nachgelassen x. guldin an der silberin monstranz, die er uns gemachet hett Anno 1519.

15. W. s. j. b. m. v. u. s. Frow Annen von Lüschin, Junckher pettermans von Utzingen eliche frowen, und her petters, wernly und hansen von Utzingen iren sünen; darum het sy uns geordnet Jerlich xij. plaphart. 1455. [1])

21. Obijt frater Cristophorus beckman de Schwitz, et ibidem in die mauritii obijt Anno 1519.

22. W. s. J. b. Junckher werner Feeren, und Junckher Lütholdt Feeren, Junckher Ulrich Feeren Vatter und Grosvatter; Herrn hans Feeren Schultheißen diser Statt, Ulrichs sun, und Margrethen Bylin des Schultheissen husfrow; Herrn Peterman Feeren Ritter Schulthß. und Pannerherr, hansen des Schultß. Sun, und Loysa von Hertenstein des Petermanns frow; Beat Feeren, Petermans Sun, und Barbara von haßfurt, Beaten husfrow.

24. Es wirt J. m. v. u. s. Magdalenen schöuberin,

---

[1]) Vergl. Geschtfrd. VII. 101.

die man nempt husherin, qui dedit conventui. xx. lib. wersch. 1501.

30. Meyster Hans Fischer dedit v. lib. 1503.

Weinm. 3. W. s. j. b. Ulrichs von mure, frow annen von ruswil siner frowen; da von hend wir 1. halben guldin jerlich.

6. Obijt frater Rudolffus Zwicker sacerdos, vicegardianus hujus loci, de Conventu Schaffhusense. 1519.

11. W. s. J. b. m. v. u. s. Frow margrethen von lüttyshofen an der Fischerstat, und Ulrichs von lütyshofen irs elichen mantz, und wilhelms irs suns, und ir vatter und mutter; drum het der convent enpfangen 1. lib. geltz. Witter ist uns von ir worden xxx. guldin; darum sol man uff den jartzit ij. meß lesen. 1481.

14. w. s. J. b. m. v. u. s. Hansen zellers des messerschmids, und aller siner fordren. 1506.

17. w. s. j. b. m. v. u. s. Hans Hugen selgen, der Schultheß gsin ist diser loblychen Statt Lutzern; darum hatt der Convent enpfangen. xx. pfund werschafft. 1533.

18. W. s. j. b. m. v. u. s. Jenni schlapffers ab den eggen, und Ita schlapfferin siner elichen wirtin, und aller iren kinden, und aller iren fordren; da von hend wir 1. lib. ewigs geltz.

W. s. J. b. m. v. u. s. Heinrichs rebers; darum hett er uns gen xij. guldin.

19. Es gefellt Jartzit uff der xi. Tusend megtten tag, frow veronica sevöglin v. wildenstein, und frow Anna mangolttin, die bed junckher Jacobs v. Herttenstein husfrowen warend, und Junckher Benedicten, der frow mangolttin sun ist gsin; und frow Ursula von wattenwyl, die ouch Junckher Jacobs von Herttenstein husfrow ist gsin. (Vide 21. Heum.)

24. Eodem die est dedicatio In domo capituli; debet intimari. W. s. j. b. Heinrichs Zimmermans und Els plöwers sin husfrow, und aller siner kinden.

27. W. s. j. b. m. v. u. s. Meyster petter Heydenrich und Anna Fötzerin siner elichen husfrowen, und ir beder kinden, Ir vatter und mutter, und aller ir fordren; darum het der Convent enpfangen xx. lib. wersch. Anno 1519.

28. Obijt frater Johēs Eckman mgr. novitiorum, de conventu Constantiensi, in Sachslen et ibidem sepultus anno 1503.

30. W. s. j. b. m. v. u. s. Frow Barblen Stultzinen, und ir vatter und mutter, und her hansen von matt, eines herren von engelberg, und all ir fordren. dederunt conventui x. flor. 1482.

W. s. J. b. m. v. u. s. Lüttis graffen und margrethen greffin siner elichen husfrowen; darum hend wir enpfangen xx. guldin an gold.

Winterm. 1. Ipso die obijt venerandus pater Johēs linckg, filius et lector vacans hujus conventus. 1511.

4. Es wirt Jarzit Uly rotten von rütty und siner husfrowen gretten, und ir beder kind, ir vatter und mutter, und aller irer fordren und nachkommen, und für all gläubig selen; dar von het der convent 1. guldin 1489.

W. s. J. b. Heinis rotten von lungeren, und aller siner husfrowen, und ir beder vatter und mutter, und ir kinden, und aller ir fordren, und Jenis rotten und siner husfrowen, und aller ir kinden, und aller glöubigen selen; dedit 1. flor. anno 1489.

Es wirt J. uvlis rotten von giswil des lengeren, und aller siner husfrowen, und aller irer kinden, und ir beder vatter und mutter, und aller irer fordren. Dedit 1. flor. 1489.

11. W. s. j. b. m. v. u. s. Heintzman Schwanders von maltters und It schwandamennin siner elichen husfrowen, und ir beder vatter und mutter, ir kind, und aller ir gschwistergit; dar von ist gsetzt Jerlich vj. lib. geltz. 1455.

W. s. J. b. m. v. u. s. Burckhart holdermeyers

und finer husfrowen, und ir beder vatter und mutter, und aller finer fordren und nachkommen; dedit conventui xx. lib. 1471.

13. Agtly fegmüller von frowenfeld dedit. xxx. sol. 1519.

14. Margreth wippflin von Ury dedit xxx. sol. anno 1519.

Heinly bürgy und Caspar bürgy sin sun. ded. i. lib. wersch. 1519.

15. W. s. j. b. m. v. u. s. Her Hansen toellers des Dechen, und hensly toellers sins bruders, und ir beder vatter und mutter, und ir fordren und nachkomen; dar von hett der convent enpfangen xx. guldin. Anno 1473.

16. W. s. j. b. m. v. u. s. Heini an der Haltten, und Claren von ottingen und Gretten danglinen und Agtthen mattmaninen und gretthen müslerin aller finer eliche husfrowen, und aller finer kinden, und aller finer fordren.

22. Es w. J. m. v. u. s. Hansen reyen und Cecilia ze der geyß sin eliche wirttin, und ir vatter und mutter, und all ir fordren; Darum hett der convent 1. guldin geltz. Anno 1463.

23. W. s. J. b. m. v. u. s. Cunradt sigels von Ury, und mechtild finer husfrowen, und ir beder vatter und mutter, et omnium progenitorum illorum, unde conventus recepit xx. flor.

25. W. s. j. b. m. v. u. s. Agnesen singerin, et omnium parentum suorum. 1505. Frow agnesen von mosz cum vig. trium lection.

W. s. j. b. m. v. u. s. Cathrina von eych, und Ita von Eych ir schwöster, und v. ir beder eemannen, und ir beder vatter und mutter, und all ir fordren; da von hend wir enpfangen x. guldin. 1518.

Christm. 2. Obijt Reverendus pater frater Johannes Heysz, gardianus et lector plurimis annis, et filius hujus conventus. 1498.

3. Es w. J. m. v. u. s. Ludwig russen, und aller

finer hußfrowen, und aller finer fordren; da von het der Convent jerlich 1. guldin.

6. W. f. J. b. Rudolff von wissenwegen, und margretten finer wirtin.

8. Es w. J. Ruedy matmans von schadmos, und greten finer hußfrowen, und ir beder vatter und mutter, und aller iren fordren und nachkommen; darum het er uns gesetzt vj. plaphart ewigs gelts.

13. W. f. j. b. m. v. u. f. und das letzst ampt von Sant Jost, und sol man von sant Josten predigen, und zur vesper und zum ampt orglen uff Sant Josts abent und tag, Jacob brambergs, der schulthes ist gsin diser löblichen statt, und finer beder hußfrowen, und Jost brambergs fins funs, und aller finer fordren und nachkomen; dar von het der convent iiij. guldin Jerlich, und sol man jechlichem priester, der ze vigilg ist und meß het, vj. ß. dem lesmeyster iiij. ß. darzu von der predig wegen, und dem organista. vj. ß., den schüleren allen. vj. ß. geben anno 1512.

W. f. J. b. m. v. und f. Rudolff golders und frena hefflingerin uxoris sue; ded. 1. guldin.

14. w. f. j. b. m. v. u. f. Cunradts Stöcklins, und driny zürcherin finer elichen hußfrowen, und ir beder vatter und mutter, irer kinden, und aller irer fordren; da von hend wir jerlich 1. lib. gelts. 1467.

Es w. J. weltis ebings von ymense, fines vatters und mutter, finer frowen, finer kinden, und aller finer fordren; darum het er jerlich gesetzt 1. guldin geltz.

W. f. j. b. m. v. u. f. Ruedy von schwitz und mechtild finer wirtin, und schwöster Els von Schwitz ir dochter, und aller Jren fordren.

21. W. f. J. b. m. v. u. f. Heinrichen ferren undern hüsern mit ij. zimslichen kerzen; darum ist dem convent worden v. guld' gelts. 1494.

W. s. J. b. Margretha gießmanin, die man nampt die vtenbergin; darum hend wir enpfangen ein silberin becher. 1495.

27. Obijt frater Johes Hofmeyer, confessor et predicator, cujus aniversarium perpetue celebratur, et non obmittatur ullo modo, alias deo respondebitur in extremo judicio; a quo habuit conventus centum flor. renenses. Anno 1485.

28. Obijt venerabilis pater et frater Caspar Rotenflü, gardianus hujus conventus; cujus aniversarium perpetue celebretur, et non obmittatur ullo modo, de quo habet conventus singulis annis v. florenos Lucern. Anno 1525.

29. W. s. J. b. Clausen golders und Elsbetten siner frowen, und Elsen und mechtild siner döchtern, und hemin siner frowen, und margret ir schwöster.

Der Stadtschreiber Renward Cysat bringt in seinen handschriftlichen Sammlungen (L. 95 a — 100 a.) auch Auszüge aus einem Jahrzeitbuche der Barfüsser, allein von dem vorangehenden Nekrologe, so wie von dem nachfolgenden Gutthäter-Verzeichnisse ganz verschieden. Gar viele bedeutende Namen werden da gefunden, die dort nicht stehen; Namen meist mit Jahreszahlen begleitet, und nach den zwölf Monaten des Jahres vertheilt. Was soll man dabei denken?! Hatte Cysat wirklich ein älteres Jahrzeitbuch vor sich, oder — wir wollen es kaum glauben — hat er ein solches nach seinem Kopfe fabricirt?! Jedenfalls ist die Sache sonderbar, zumal viele Datirungen, besonders aus dem 13. und 14 Jahrh., bei Anniversarienbüchern selten sind!

Auf den zwei Blättern 62 und 63 des Jahrzeitbuches hat eine Hand, die sich am 9 Herbstm. 1602 unterschreibt, das Geschlecht der Sonnenberger eingetragen; daraus nur Folgendes:

Hans Sonnenberg Edelknecht des Graffen von Rotenburg, der von König Matthiä auf Laurentii 1388 [1]) mit dem Sonnenberg Wappen, wie das gepürt, begabet.

---

[1]) Soll heißen Wien, an Erchtag nach St. Larentzien tag 1488. (Original bei der Familie v. Sonnenberg.)

Thoman Sonnenberg, und Margreth von Hunwil.

Peter Sonnenberg blib an der Schlacht vor Basel bei Sant Jacob an der Pirsy.

Jost Sonnenberg, so zu Ballwil gewont, starb 1454. Sein Hausfrow Catharina von Fridberg u. s. w.

Auf dem Blatte 64 a., überschrieben „Qui obierunt tam viri „quam mulieres in nostra fraternitate," beginnt folgendes lange Namensverzeichniß der ältesten Hand:

Frow Guta ein Grefin von Rottenburg. [1])
Her Cunradt v. Wintterberch, Ritter. h. s. [2])
Her Rogerus v. Littow.

Frow Margrett v. Hylffykon. h. s.
Her Heinrich der Ritter Kellner.
Frow Gepa v. Wolhusen. h. s.
Frow Adelheid v. Littew.
Junkher Hans Rust v. Wolhusen. h. s.

---

[1]) Eine Gräfin Guta von Rotenburg existierte nie, und konnte darum auch nicht auf Schauensee wohnen, noch Besuche vom heiligen Franz von Assis annehmen. Auch war Rotenburg nie eine Grafschaft, und ihr Bildniß, welches man vorzeigt, wurde erst im Jahre 1647 angefertigt. Diese Guta soll, laut einem im J. 1736 renovirten und neben den Choraltar bei den Barsüssern versetzten Denkmale, (Geschtfrd. III. 163 Note 1.) am 4 Mai 1233 gestorben sein, und das Kloster 1223 gestiftet haben. Nun aber, wer kennt nicht die wunderbare im 15 Jahrh. ausgebildete Legende der Gräfin Ita (Guta) von Toggenburg, deren hl. Leib zu Fischingen in einem Grabmahle ruht, das die Jahreszahl 1496 trägt? — Was immer für ein wahres Factum jener Geschichtserzählung zum Grunde liegen mag,*) dürfte es doch nicht unmöglich sein, daß mittelst Verwechslung (etwa beim irrigen Lesen eines alten Pergamens) Tokinburc in Rotinburc umgebildet worden wäre?! — (Vergl. Kopp, Gesch. II. 1. 99. Note 8.) Uebrigens weiß man ja urkundlich, daß den mindern Brüdern 1269 eine erste Niederlassungsstätte in Lucèrn bewilliget worden war.

*) Die ältere Geschichte kennt meines Wissens zwei Guta v. Toggenburg; die eine urkundet 1214 als Mutter des Grafen Diethelms (K. Wegelin, Gesch. Toggenburg I. 53) Sohn Diethelms des Aeltern, die andere (aus dem Hause v. Homberg) war die Gattin Friedrichs v. Toggenburg, der bei Morgarten soll gefallen sein. Sie überlebte ihn. (Geschtsblätter II. 119) Ob nun das obige Grabmahl das erste und älteste sei, oder ob vor dem Brande des Klosters Fischingen (6 März 1414) bereits ein früherer Denkstein dort gestanden habe, weiß man nicht.

[2]) Bedeutet hic sepultus.

Frow Bertha v. Kriens, h. s.
Her Wernher v. Herttenstein Ritter. vxor eius anna. h. s.
Frow Seppa v. Hospental. h. s.
Junkher Franciscus v. Mayland. h. s.
Frow Adelheyt v. Küsnach. h. s.
Frow Gerdrut v. Malters h. s.
Frow Bely v. Knuttwyl.
Frow Mechtild v. Buchs.
Frow Salome v. Husen. h. s.
Frow Salome v. Stans. h. s.
Her Vlrich Druckses v. Wolhusen, Frow Bertha vxor eius. h. s.
Her Hans v. Obernow.
Her Bernhart v. Ostrach Ritter.
Frow Elizabeth v. Silhnen.
Junker Syfrid v. Bethenheim.
Frow Adelheyt v. Notwyl. h. s.
Her Walther v. Greppen.
Frow Adelheit v. Meggen. h. s.
Her Rudolff v. Thun Ritter. h. s.
Her Cunradt v. Wolffenschiessen.
Her Hans v. Liela.
Junkher Diethelm v. Schwyberg. h. s.
Junkher Petter v. Gundeldingen Schultes diser Statt.
Frow Agtha, vxor domini de rota.
Frow Mechtild v. Schenkon. h. s.
Frow Mechtild v. mosz.
Junker v. Hospental. h. s.
Frow Elizabet v. Malters. h. s.
Wernher v. Utzingen. h. s.
Her Cunradt, Pfarrer in Stans.
Frow Cecilia v. mosz, Jkr. Heintzmann v. Hunwil Jr Sun, Fr. Verena v. Hunwil sin Dochter, Junker Arnoltz von Silhnen ir Man; dederunt conventui xx. flor. Rhenenses.
Frow Bertha v. Langnow.
Frow Elizabet Heydeggerin.
Her Hans v. Wallterspergs, Ritter.
Her Walther v. Hunwil, Ritter. h. s.
Her Hans v. Bürren unser Pfleger.
Frow Elizabeth v. Hospental. h. s.
Ulrich von Eych des Schulthessen, Ulrich sin Vatter.
Wernhers v. Gundeldingen, des Schulthessen Sun.
Junker Hanmans Wiltbergs u. ij. sine Brüder.
Frow Anna v. Küssenberg.
Frow Margrett von Tremont. h. s.
Frow von Ruswyl. h. s.
Her Hans v. Löwenfeld. h. s.
Her Jacob v. Löwenfeld. h. s.
Frow Agnes v. Löwenfeld h. s.
Frow Berchta von Eschenbach.
Frow Udelhilt v. Wolhusen, mater dominorum de Wolhusen.
Her Marquard v. Ruda, Ritter.
Frow Ita von Buttensholts, amica fratrum. h. s.
Her Walther v. Liela, Ritter.
Her Petter von Rottenburg, Ritter, et filia ejus. h. s.

Johanns v. Turn v. Stans. h. s.
Her Ulrich Rust eins edlen knecht, Frow Anna v. Luternow soror ejus.
Her Hans v. Wissenweg.
Her Walther v. Aha.
Frow Verena Rustin v. Wolhusen.
Frow Anna v. Obernow. h. s.
Junkher Jacobs Truttmans. h. s.
Her Heinrich von Hospental.
Frow hudy grestn des herren v. bütwils schwöster h. s.
Her Wernher von wio.
Frow Kathrina kurin amica frm. h. s.
Her Heinrich v. Rinach, Ritter. h. s.
Frow Margreth v. Woffenschieß. h. s.
Frow Ripa v. Hunwyl.
Her Wilhelm v. Hunwyl, Ritter, unser Pfleger.
Junker Hans biegger, et Anna de Honberg, uxor ejus. xx. gul.
Frow Catherina von A.
Frow Ita v. Eych, Schulthessin.
Her Heinrich v. Hunwyl, amicus frm. h. s.
Frow Bertha v. Büren.
Cunrad v. Baldwil, frau Iten v. Wissenwegen uxor ejus.
Her Jacob v. phäris.
Her wilhelm geuwertzy. h. s.
Her Ulrich v. Hertzingen.
Hr. Rudolff v. Maltters. h. s.
Junker Matheus Parme.
Jacob Rust v. Wolhusen.

Hr. Hartman v. Ruda, Ritter. h. s.
Frow Helwig v. A. h. s.
Her Walther, Pfarrer in Ruswil. h. s.
Her Wernhers v. Büttikon, und ij. die mit erschlagen sind. h. s.
Frow Elsbet Rustinen v. Wolhusen.
Her Walthers v. Stans.
Junkher Andres zer Geyß, petermann sin sun. h. s.
Frow Adelheyd v. Rottenburg. h. s.
Frow Bertha v. Stans. h. s.
Frow Margret v. Grünenberg. her Heintzmann ir Sun Ritter.
Junker Jost, des Meyers v. Silynen.
Frow Cathrinen, Junker hans Isenhartz, wirtin. h. s.
Frow Annen Drucksessinen v. Rottenburg. h. s.
Frow Elizabeth v. Yberg.
Junker Hans v. Waltersperg, Frow Margret v. mosz uxor ejus. xx. flor.
Frow hedwig amica specialis.
Junkher Jacob v. Ospental. h s.
Frow Lysa v. Heydegg.
Frow Adelheyt, des Meyers wirtin v. Knonow.
Frow Anna v. Rota, uxor D. Cuonradi de Knutwil.
Frow Mechtild v. Ustra, uxor D. Wernheri de Knutwil.
Frow v. Geyß, amica fratrum. h. s.
Frow Hemmin v. Obernow. h. s.
Frow Agnes v. Hünenberg. h. s.
Frow Clementa v. Sopense. h. s.

Frow Adelheyt v. Wyssenwegen.
Frow Bertha v. Herttenstein.
Her Hans frij. h. s.
Her Albrecht v. bongartten. h. s.
Her Hans Bucheggv. Arow
Junkher Andrys zer Geyßz.
Her Johanns Decanus in stans.
Her Arnoltt trutman. h. s.
Her Hans v. Schenkon, Ritter. h. s.
Her Ulrich v. Obernow; Frow Mechtild v. Obernow.
Frow Bely von Büttikon, petters v. Gundeldingen dochter.
Frow Agnesen v. mosz, Schultheßin.
Her Gottfryd Mollitor von Zürich, Ritter.
Frow Richentzin v. Liela. h. s.
Frow Anna v. Hunwil. h. s.
Her Burckhart v. Tannenfels. 1344.
Schwöster Anna v. Hunwil, amica magna fratrum. h. s.
Walther am Ortt. h. s.
Junkher Rudolff v. Galenton. h. s.
Frow Elsbeth v. mosz, uxor D. Ulrici de Herttenstein.
Her Petter v. Meggen.
Frow Regula v. Mosz, uxor domicelli petri h. s.
Her Heinrich v. Ospental, Ritter. h. s.
Her Jost v. Mosz Ritter, und unser Pfleger.
Frow Margreth v. Eschenbach.
Her Walther v. Malters, des alten Schultheßen.
Frow Bertha von garton. h. s.

Auf dem Blatte 67 a endlich unsers Anniversarien-Buches steht von einer Hand, die bis in die ersten Jahre des siebenzehnten Jahrhunderts reicht, Folgendes:

Verzeichnus aller namen der pflegern dieses Gottshaus, so vil man bishar finden können, von der stifftung an beschecn im jahr 1223. [1])

Hr. Ulrich von Far des Raths anno 1270. Hr. Wilhelm von Hunwil Ritter, des Raths 1280. Hr. Jost v. Mosz Ritter, des Raths 1315. Wernher von Stausz des Raths 1340. Heinrich Hoffmeyer des Raths 1390. J. Hausz von Bürren des Raths 1408. Hartman v. Stans des Raths 1411. H. Egloff Etterlin artium Magister Stattschriber, dessen sepultur ist im gang am Eck gegen S. Sebastians altar Anno 1450. — u. s. w.

---

[1]) Man sieht, der Schreiber dieses war urkundlich nicht recht zu Hause.

Im VI. Bande des Geschichtsfreundes (Tab. I. Nro. 2.) wurde bereits ein Siegel der mindern Brüder in Lucern, jenes des Guardians, aus dem Jahre 1344 in Abbildung gegeben. Es dürfte nicht uninteressant sein, beim Anlasse der theilweisen Veröffentlichung des Jahrzeitbuches annoch zwei weitere Siegel dieses Gotteshauses den Freunden der Geschichte zu bieten. Das Erstere, bald nach der Gründung des Klosters gebraucht, [1]) wird wohl das Aelteste des Conventes sein; des Andern bediente sich der Viceguardian oder Vicar des Hauses, und dürfte den Schriftzügen nach in das 15. Jahrhundert zurückreichen. (Siehe artistische Beilage Nro. 2. u. 3.)

a. † . S. FRV̄M. MINORV̄. IN LVCERNA.
Der hl. Ordensstifter Franz v. Assis, wie er, nach dem Biographen Chavin de Malan (S. 172.), den Vögeln predigt und sie segnet.

b. † . S. VICEGARDIANI. LVCERN̄.
Der hl. Johannes der Täufer mit dem Lamme und dem Agnusdeistabe.

---

[1]) Bei Besiegelung eines Interlacherbriefes (Geschtfrd. XII. 14.)

II.

Die Septembertage Nidwaldens;

nach

einer handschriftlichen Darstellung von P. Paul Styger. *)

Vorgelesen an der Generalversammlung zu Beggenried den 3. Herbstm. 1856, von P. Karl Brandes, Benedictiner in Einsiedeln.

Unser unermüdliche Herr Präsident hatte mich zu einem Vortrage für unsere diesjährige Versammlung aufgefordert und ich dachte seinem Wunsche mit einem Versuche über die frühesten Einwanderungen in die Thäler der innern Schweiz nachzukommen. Ich sah mich also nach den Geschichtsquellen darüber um. Die keltische Urbevölkerung hätte ich ruhig unter ihren Druidensteinen und Dolmen schlafen lassen, und mich mit Untersuchungen über germanischen und nordischen Einwanderungen befaßt.

Mitten in dieser Arbeit fiel es mir aber bei, daß Zeit und

[1]) Styger wurde in Rothenthurm, K. Schwyz, am 16. März 1764 geboren und auf den Namen Martin getauft. Er trat zu Altdorf in den Capuzinerorden den 12. Augstm. 1787, und ward als Cleriker 1789 nach Frauenfeld und 1790 nach Wyl versetzt. In den Klöstern Freiburg (1793) und Sursee (1795) lag er den Studien ob. Im J. 1796 war Pater Paul Prediger zu Altdorf, und 1797—1798 lebte derselbe in der Familie Schüpfheim. Beim Ausbruche der französischen Revolution ward er als warmer und eifriger Urschweizer genöthigt auszuwandern. Im J. 1815 wurde Styger in die Toscanische Capuziner-Provinz aufgenommen, und starb mit den hl. Sakramenten versehen im Convente zu Sienna am 13. Winterm. 1824. (Provincial-Archiv in Lucern.)

Ort unserer diesjährigen Versammlung doch auch ihre Rechte haben. So verließ ich denn die Quellen des Ursprunges, um statt derselben, heute unserer letzten Dinge zu gedenken; derjenigen nämlich, die bereits jenseits des Bodens der Gegenwart und des Jahrhunderts liegen, und darum jetzt schon voll und ganz der Geschichte angehören. Ich denke an die ersten Septembertage von 1798, in Nidwalden.

Dies Datum, meine Herren! auf diesem Boden von Nidwalden genannt, regt in uns mächtige Gefühle auf. Aber wenn das Gewölk, das sich dabei wie ein großer Trauerflor über unser Seelenauge hinbreitet, sich zerstreut hat, so steht dieser Moment hoch und glänzend wie eine Sonne am Himmel der vaterländischen Geschichte. Bis jetzt hat diese Episode der Umwälzungsepoche noch keine würdige geschichtliche Darstellung gefunden; und doch verdiente dies Ereigniß wie kaum ein anderes, im Andenken jedes Freundes der Freiheit fortzuleben. Eine solche treue Darstellung, geschrieben mit derselben Begeisterung für Freiheit und Recht, von der jene Kämpfer für Freiheit und Recht beseelt waren, würde für Nidwalden ein schönes Ehrendenkmal sein.

Zschokke, der helvetische Kommissär, war der Mann nicht, das Ereigniß im rechten Lichte sehen und würdigen zu können. Businger hat sich selbst unter Zschokke gestellt, und da mag er meinetwegen stehen bleiben: er hat mit Vermessenheit Hand an diese Geschichte gelegt, und sich als Unterwaldner doppelt schwer mit seinem Machwerk an Unterwalden versündigt. Nach ihm ist der hochtragische Heldenkampf „mehr durch fanatischen Stolz und Unsinn, als „reine Religions- und Vaterlandsliebe veranlaßt.“ (Businger II. 442.) Damit zeichnet er sich genügend und stellt sich auf die Seite der großen Zahl Derjenigen, die im Wahne befangen sind auf den Sieg der Parthei, der sie angehören, größern Werth legen zu müssen als auf die vaterländische Ehre. Die That wird nach dem Erfolge gemessen und beurtheilt; ein trauriger, kein ehrender Maaßstab. Was würden diese Schmeichler des Erfolges wohl gesagt haben, wenn an jenem 9. Sept. Morgens um 10 Uhr, als die Franzosen auf allen Punkten in den für sie allein mörderischen Gefechten zurückgeschlagen waren, die so sicher verheißenen tausend Urner Scharfschützen plötzlich auf dem Allwege erschienen wären? Gegen eine solche frische Schaar hätten die, nach der Verwundung des General Delpoint bereits

entmuthigten Franzosen nicht mehr Stand gehalten. Und wenn nun der Sieg den Heldenmuth gekrönt hätte? Ja dann würden die Lobposaunen laut genug getönt haben! — So aber hat nicht der Sieg, sondern der Tod die Helden gekrönt, und sie heißen nun Fanatiker und Unsinnige. Ich kann leider auch Herrn von Tillier in diesem Punkte in keine höhere Klasse als die eben Genannten einreihen.

Eine gerechte Anerkennung Nidwaldens mußte freilich für Viele ein indirektes Bekenntniß eigener Schuld werden. Je höher die That im Lichte steht, desto mehr konnte darin für Andere ein gerechter Vorwurf liegen. Doch was mitbetheiligten Zeitgenossen allenfalls hingehen mag, das darf sich die Geschichtschreibung nicht zu schulden kommen lassen: sie darf nicht Grau in Grau malen, nach künstlichen Durchschnitten suchen wollen, um alle Partheien zufrieden zu stellen, wie es die Diplomaten zu thun gewohnt sind. Der Geschichtschreiber muß höher stehen; mit fester Hand muß er den Griffel führen, und stets des Wortes eingedenk sein: „Du sollst nicht falsch Zeugniß reden." Es wäre etwas Verdienstliches für unsern Verein, wenn derselbe ein gediegenes Geschichtswerk über diesen Freiheitskampf veranlassen, und damit den Enkeln Winkelried's ein Denkmal setzen würde. Alle Spuren des tragischen Ereignisses sind nunmehr glücklicherweise im schönen Lande wieder verwischt, aber alle Erinnerungen an die denkwürdige That müssen bleiben. Noch ist es Zeit. Noch lassen sich auch mit Hülfe der lebendigen Erinnerungen die geschriebenen Dokumente controliren; es kömmt nur darauf an, meine Herren, daß wir die mündlichen Berichte und die geschriebenen Akten über jene Tage sammeln und bekannt werden lassen, so haben wir dann das Material für die geschichtliche Darstellung bald beisammen.

Ich möchte heute einen kleinen Beitrag dazu liefern, indem ich Ihnen etwas aus den Erlebnissen Paul Stygers, während jener Septembertage mittheile. Derselbe berichtet Schritt vor Schritt, obwohl hie und da nicht ohne einige soldatische Ruhmredigkeit, was er selbst gesehen, und wie und wo er sich an den Ereignissen und am Kampfe persönlich betheiligt hat. Das Lesen dieser eigenhändigen Papiere des vielgeschmäheten und verläumdeten Ordensgeistlichen, der in den blutigen Freiheitskämpfen von 1798—1799 mit heldenmüthiger Todesverachtung wohl zwanzig-

mal Blut und Leben gewagt, hat in mir eine lebendige Theilnahme hervorgerufen. Aus Pflicht als Feldgeistlicher, vielleicht auch aus Neigung, ganz gewiß aber aus wahrhaftem Freiheitsgefühle in die Bewegungen jener Zeit hineingerissen, sehen wir in ihm bald den rauhen, beinahe harten Mann, der selbst, gegen alle Standessitte, Stutzer und Kanone, trotz dem geübtesten Scharfschützen und Kanonier handhabt, was freilich nicht geschehen konnte ohne seinem priesterlichen Charakter Eintrag zu thun; und was sich bitter gerächt hat in seinem spätern Leben, in das er leider auch vielfache Unsitten und Rohheiten des Feld- und Lagerlebens mit hinüber genommen hatte. — Dann wieder erscheint er uns weichherzig und fast zart und milde, wie nach der, durch Korsakow's Leichtsinn verlornen Schlacht von Zürich, wenn es sich darum handelt, die armen Kranken des Feldlazareths in Sicherheit zu bringen, oder seine zahlreichen geflüchteten Schwyzer-Landsleute zu unterstützen; und wiederum verbindet er Heldenmuth und Weichherzigkeit miteinander, wie dort bei Wallenstadt, wo er mitten im feindlichen Kugelregen die Verwundeten tröstet und pflegt; oder wenn er, als seinen Leuten die Munition ausgegangen, unerschrocken „etwelche hundert Patronen bei den Kaiserlichen auftreibt," und sie seinen Schweizern bringt, und als dann die Kämpfenden um Gottes willen um Wasser bitten, sogleich mit vier leeren Flaschen, zwischen zwei Feuern, zum See läuft. Indem er eben die vierte Flasche füllen will, puff! da flog eine Kugel durch dieselbe, und vor und neben und hinter mir schlugen Kugeln die Menge in den See. Da flog ich aber mit meinen Flaschen zurück zu meinen braven Kämpfern, und ich konnte sogleich drei derselben, die eben, während ich das Wasser holte, blessirt worden waren, damit laben und alsdann wegschleppen." Solche Züge kommen in Menge in seinen Aufzeichnungen vor. Dann wieder ist er der beredte Volksprediger. In Uri hat er vor der improvisirten Landsgemeinde die Lage der inneren Schweiz auseinander zu setzen; er thut es mit klaren Worten, in kräftigen Zügen. „Da ließ ich," so sagt er, „keine gekünstelte Beredtsamkeit zum Vorscheine kommen, sondern zeigte ihnen ganz natürlich wie sie sich retten könnten, und die Pflicht hätten nach Möglichkeit das Ihrige zu thun. Da ließ ich Christ und Tell und Schweizer und Familienvater auftreten, und rief Jedem bei

Verlust seiner Seligkeit, zur standesgemäßen Pflichterfüllung auf." Ueber die Vielseitigkeit seiner Verwendung sagt er selbst: „Aus Mangel an Leuten zu den verschiedenen militärischen Fächern war ich bald Staabsfourier, bald Schreiber, bald Feldpater, kurz allerhand." Dann wieder: „Tag und Nacht mußte ich mit der Feder arbeiten, weil unser Oberst nicht deutsch schreiben konnte."

Im Muotthathal, wo er auf die Oberin des Klosters, eine französische Luzernerin, wie er sie nennt, gar übel zu sprechen ist, muß er sich sogar im Metzgerhandwerk versuchen. Mit Vorliebe hebt er jedoch sein Talent als Scharfschütze und Kanonier hervor.

Es war bei Lustenau am Rhein, wo sich die Schweizer im österreichischen Heere und die Franken in der Schweiz einander gegenüber standen. „Ich sah, daß die Artillerie der Franken mit der kaiserlichen nicht von ferne zu vergleichen ist. Hauptmann Wagner, der ehedem in der Artillerie auch kundig war, richtete eine Haubitze auf die Batterie der Franken; ich sah nur oberflächlich darüber hin und sagte, die Granate werde zu kurz fallen." — „Was wird denn ein Kapuziner von der Artillerie verstehen?" sagte er kurz, und brannte los. Wie ich gesagt, so geschah es: über hundert Schritt unterhalb der Schanze sprang die Granate. „Nun, Paul," sagte Wagner, „jetzt mußt du auch eine richten." Ich that es und feuerte selbst los. Der Lieutenant und Hauptmann lachten, weil sie glaubten, der Schuß sei viel zu hoch. Aber die Granate fiel und zersprang mitten in der feindlichen Batterie, tödtete zwei Männer und blessirte fünf. Daß sie richtig mußte um sich gegriffen haben, merkten wir an dem Lärmen und Auseinanderspringen in der Batterie. Der Hauptmann Wagner stieg nun auf den Wall, und rief den Franken zu: „Den Apfel hat euch der Pater Paul Styger geschickt."

Mit den Offizieren steht Paul Styger stets in vertrautem Verkehr, doch scheinen die Oberoffiziere manchmal ihre Plage mit ihm gehabt zu haben. In jenem oben angeführten Treffen bei Wallenstadt hatte der Höchstkommandirende, ein österreichischer Uhlanen Obrist-Lieutenant, Befehl gegeben nicht zu schießen bis er Ordre sende. Er stand rücklings auf der Anhöhe der Drehscheibe bei einem alten zusammengestürzten Schlosse, wo er unsere Gefahr, umgangen zu werden, nicht sehen konnte. Bis zweimal lief ich, vom Hauptmanne geschickt, zu ihm hin, aber immer hieß es: „Nein! es ist

noch keine Gefahr." Darüber unwillig, sagte endlich Grenadier-Hauptmann Walter zu mir: „Du bist ein Kapuziner, schieß du zuerst, so können wir dann fortfeuern; mit dir, als Kapuziner, können sie doch nichts anfangen. Ich brannte nun das Gewehr eines Grenadiers auf einen voransstehenden, fränkischen Schützen, der wacker auf uns zufeuerte, los, und richtig und mit Erfolg; denn dieser hinkte alsbald mit seiner Flinte dem Ufer des Sees zu, und beunruhigte uns nicht weiter." Auf solche Weise erzählt er immer mit frischer Anschaulichkeit, und zeichnet dabei sich selbst auf's Treffendste.

Ich muß mich hier auf den Theil von Paul Stygers Erlebnissen beschränken, der unmittelbar auf die Septembertage in Unterwalden Bezug hat. Vorher nur noch ein paar Worte über die damalige Lage der Schweiz.

Vier Siegesjahre der Franzosen und der Frieden von Campo-Formio hatten die europäischen Mächte gezwungen, die französische Republik anzuerkennen; diese umgab sich nun mit Republiken nach ihrem Muster, und die Schweiz war mit inbegriffen in diesem Systeme, weshalb sie im genannten Friedensvertrage nicht gewährleistet worden war. Verbesserungen in den politischen und bürgerlichen Verhältnissen waren im Lande selbst längst ein erkanntes und gefühltes Bedürfniß; jetzt aber mußten Mißbräuche in den aristokratischen Kantonen und in den demokratischen Ländern den Franzosen zum Vorwande dienen, um die Schweiz anzugreifen und sich ihrer zu bemächtigen, was ihnen durch Einverständniß im Lande selbst fast aller Orten erleichtert ward. Es war in jener verhängnißvollen Zeit ein Unglück, daß viele sonst gute und edle Männer nur für Fremdes schwärmten und die einheimischen Güter gering achteten; daß sie ihre Vorurtheile und Leidenschaften für Grundsätze hielten, denen selbst die Freiheit und Selbstständigkeit des Vaterlandes geopfert werden müsse. Diese wurden die eifrigen Werkzeuge der französischen Politik. Im Beginne des Jahres 1798 hielt das französische Direktorium Alles für reif, um seinen großartigen Raubzug gegen die Schweiz zu beginnen. Im Staatsschatze der aristokratischen Kantone lagen schöne Ersparnisse an baarem Gelde, die katholischen Kantone besaßen reiches Kirchengut, und die Bevölkerung lebte durchgängig in glücklichem Wohlstande. Einer solchen Beute wollten sich die französischen Direktoren je eher je lieber bemächtigen: zu dem kam

noch die strategisch für sie so wichtige Lage der Schweiz, und so ward die militärische Besetzung und Plünderung des Landes beschlossen, ehe Jemand im Lande selbst es ahnete. Das Schicksal von Belgien, Holland und Venedig war in Paris gleich anfänglich auch für die Schweiz dekretirt. Bern ward zuerst durch seine Patrioten an die fremden Plünderer verrathen; und als ein Heer von 15,000 Mann an seine Gränzen rückte, hatte der große Rath die Schwäche, seine Verfassung sogleich aufzugeben. Diesem Beispiele folgten rasch nacheinander die Kantone Solothurn, Freiburg, Luzern, Zürich. Unterhändler, die mit französisch Gesinnten im Lande in Beziehung traten, wußten theils durch glänzende Vorspiegelungen, theils durch Drohungen und Einschüchterung einen Kanton nach dem andern zu gewinnen. Rewbel, der Schwager Rapinats, erklärte mit frecher Offenheit, die Schweiz sei eine Schüssel voll kleiner Pasteten, die man eine nach der andern essen müsse. Als nun neben General Brüne auch noch Schauenburg mit einem zweiten Armeekorps in die Schweiz einrückte, ward die von Zunftmeister Peter Ochs von Basel nach französischem Muster gemachte, in Paris zur Genehmigung demüthig vorgelegte Einheitsverfassung der Schweiz eingeführt: Die Kantone sollten Departemente der Schweiz, wie die Schweiz selbst thatsächlich ein Departement von Frankreich werden. Sitz der helvetischen Centralregierung ward Aarau. Die Behörden in der Schweiz hatten von jetzt an von den Pariseragenten eine Behandlung zu erdulden, die sich kaum ein Bureau-Commis gefallen lassen würde. Am 20. März schrieb der französische Geschäftsträger Mengeaud an die provisorische Regierung von Luzern, welches Miene machte im raschen Demoliren seiner Zustände ein wenig Einhalt zu thun, einen Brief voll bitterer Vorwürfe darüber, und zum Schlusse hieß es in demselben: „Ich soll es euch nicht verhehlen, daß die fränkische „Regierung mit Vergnügen diejenigen Kantone auszeichnen wird, „welche zuerst die für die Schweiz vorgeschlagene Konstitutions-„akte werden angenommen haben. Ich lade euch also ein, durch „eine baldige Annahme die Zögerungen wieder gut zu machen, „welche ihr euch gegenwärtig vorzuwerfen habt.“ [1]) In diesem

[1]) Der Brief ist aus Basel vom (30. Ventose) 20. März datirt. Der Ton des ganzen Schreibens, von dem ich hier nichts weiter anführen mag, muß empörend gewesen sein für Männer, die bis dahin die Freiheit gekannt und das Gefühl dafür bewahrt hatten.

Schreiben behandelt Mengeaud die Herren der doch so unterwürfigen Luzerner-Regierung wie Buben, die nur gezwungen ihre Pflicht thun. Ich bitte um Verzeihung, wenn ich hier daran erinnere, aber es schien mir nöthig, um die Lage zu bezeichnen, in welcher sich bereits damals die unterjochten Kantone, Frankreich gegenüber, befanden .Und leider verdienten die helvetisch und französisch gewordenen Regierungen eine solche unwürdige Behandlung im vollen Maaße. Das helvetische Direktorium in Aarau erscheint ganz und gar in französischer Bedienten Livree, wenigstens in der traurigsten Periode seines traurigen Daseins, bis zur Umgestaltung im Anfange des Jahres 1800. Nicht einmal der Schein von Freiheit war gerettet, und man begreift nicht, wie es möglich war, daß sich auch jetzt noch so Viele über die Absichten der Franzosen täuschen konnten. Die inneren Kantone, die schlichten Landleute täuschten sich nicht. Sie waren empört über die schmachvolle Behandlung des Landes; das französische Büchlein, wie sie die neue Verfassung mit Recht nannten, war ihnen ein Gräuel. Dazu kam noch die damals offiziel erklärte Gottlosigkeit der fremden Unterdrücker. Weil die Landleute es ernst nahmen mit Religion und Freiheit, so erhoben sie sich nun für Gott und Vaterland, oder, wie wir heute zu sagen pflegen, für ihre religiöse und politische Freiheit; waren sie es ja allein, die jetzt in der Schweiz noch vaterländischen Sinn und Freiheitsgefühl bewahrten. So stand es damals. Jedenfalls ist dies der Gesichtspunkt, aus welchem die Unterwaldner, um hier nur von diesen zu reden, die Lage des Landes betrachteten und aus welchem sie in ihrem Freiheitskampfe handelten.

Als am Ende auch die übrigen Kantone nachgegeben hatten, brachte Nidwalden ebenfalls dem Frieden ein großes Opfer; es ließ sich die tödtlich verhaßte helvetische Verfassung gefallen. Erst als sie förmlich zu dem aufgedrungenen französischen Machwerk schwören sollten, da brach der Zorn los unter den Landleuten von Nidwalden, die nicht anders als in freier Luft athmen konnten. Die Geistlichkeit in ihrer Mehrzahl war darin Eines Sinnes mit dem Volke; in wie weit ihr Eifer in allen einzelnen Punkten immer ein geregelter war, kann ich hier nicht untersuchen; jedenfalls war ihre Gesinnung echt und treu: sie haßten die Unterdrückung und wollten die Freiheit. Andere, sowohl geist-

liche als weltliche Herren, suchten die Bewegung mit allen möglichen Gründen der Klugheit niederzuhalten; aber ihre klugen und wohlgemeinten Erwägungen wurden um so eher von der lauten Begeisterung übertönt, als denn doch im Grunde auch Sophismen der Feigheit dabei gebraucht wurden. Irgend ein wohlmeinender, ruhig abwägender Freund Arnolds v. Winkelried hätte etwa mit ganz ähnlichen Vorstellungen zu dem Helden hintreten können. Ich weiß nicht, ob dieser ihn in seiner durch Begeisterung gehöheten Stimmung auch nur verstanden haben würde, denn Begeisterung und kalte Klugheit reden nicht dieselbe Sprache. So gieng es jetzt. Zudem, meine Herren! Noblesse oblige. Das Andenken an den Ahnherrn legt den Enkeln Verpflichtungen auf, zu denen Andere sich gar wohl nicht berufen fühlen können. „Siegen wir auch nicht — das war der bewegende Gedanke — so ist es doch besser in der Hand Gottes für seine heilige Religion und das Vaterland ein Opfer zu werden, als in der Hand der Gottes- und Menschenfeinde wegen einer abenteuerlichen Konstitution zu verderben.“ [1])

Das Unternehmen war übrigens weder gar so tollkühn, noch auch die Hoffnung auf Erfolg gar so chimärisch. Ganz kurz vorher, im Monat Mai, hatte Schwyz gezeigt, was ein Häuflein Helden, von einem Helden geführt, vollbringen kann. Der kleine Kanton hatte, auf seine eigene Kraft beschränkt, den Kampf mit der Macht aufgenommen, vor welcher Europa zitterte, vor der die äußeren, großen Kantone im Staube lagen; die kampfgeübtesten sieggewohntesten Truppen Europa's sahen mit Ehrfurcht hin auf die Männer, Weiber und Hirtenknaben, die am Rothenthurm und Morgarten die Sieger besiegt hatten, in der Gluth einer Begeisterung, die sich an jenem Handschlage auf Tod und Leben entzündet, den Reding dort gegeben und empfangen hatte. [2])

Das Direktorium in Aarau bestand auf der Eidesleistung, im August 1798; und so sah sich denn Nidwalden nach Führern um, weil es im Lande selbst keine fand, und rüstete unterdeß. Nun forderte das helvetische Direktorium selbst den französischen

---

[1]) Landsgemeinde vom 29. August.

[2]) Landeshauptmann Aloys Reding v. Biberegg wurde geboren den 6. März 1765. † den 5. Hornung 1818.

General Schauenburg auf, die Nidwaldner mit Gewalt zur Unterwerfung zu zwingen; französische Militärs selbst nannten diesen Feldzug nach Nidwalden l'expédition infame [1]); es sind dies dieselben Helvetier in Aarau, die am Tage nach dem Blutbade in Stanz den General Schauenburg bitten, den französischen Freiheitsbaum auf dem Grabe der Freiheit, an der Stätte der verbrannten Winkelried's Kapelle aufzupflanzen; dieselben helvetischen Räthe, die am 20. September, als die furchtbare Kunde von dem ungeheuren Kampfe und dem glorreichen Untergange Nidwaldens, die Kunde von den verübten Gräueln und Schandthaten der Franzosen mit allen ihren Einzelnheiten, zu ihrer Kenntniß gelangt war, das Dekret erließen: „Die französische Armee und der Bürger Schauenburg haben sich um die helvetische Republik wohl „verdient gemacht"; dieselben Regenten in Aarau, die die unglaubliche Taktlosigkeit hatten, dem französischen Feldherrn den Ertrag einer Brandschatzung in Schwyz als Lohn dafür anzubieten, daß er das letzte Asyl der Freiheit in Nidwalden entweiht. Sie wissen, meine Herren! daß Schauenburg, viel edler als diese unwürdigen Hüter der Schweizerehre und der vaterländischen Interessen, das Blutgeld mit der Weisung ablehnte, sie sollten diese Summe an die verunglückten Nidwaldner vertheilen.

Es ist begreiflich, wie solche Menschen, die die Schande drückte welche sie während dieser französischen Herrschaft wie glühende Kohlen auf ihr Haupt gesammelt haben, nun alle möglichen Sophismen ersannen, um die That der Nidwaldner im verkehrten Lichte darzustellen und den klaren Einblick in die Geschichte zu trüben; und es ist ihnen damit bisher nur allzugut gelungen.

Solche Gesinnungen waren auch durchaus die herrschenden in den helvetischen Räthen, [2]) und gegen dies Uebermaaß von

---

[1]) Ruinen von Unterwalden von Meyer, S. 6. Zürich 1801.

[2]) Im großen Rathe am 19. September sprach sich einzig Escher, im Senate einzig Karl v. Reding bestimmt und mit Entrüstung gegen die Verdiensterklärung Schauenburgs und der Franzosen aus. Escher sagte unter Anderm: „Auch ich ehre den Muth, womit die fränkische Armee den Aufstand unterdrückt hat; .... aber so sehr ich diesen Muth ehre, eben so sehr verabscheue ich diese unmenschlichen Grausamkeiten, welche unmittelbare Folge des Sieges waren, und nie werde ich dazu meine Stimme geben, daß man von einer Armee erkläre, sie habe sich um unser Vaterland verdient gemacht, wenn sie solche Gräuelthaten verübte, wie in Unterwalden vorgefallen sind."

feiger Niederträchtigkeit und unglaublichem Knechtssinne hielt Nidwalden das Banner der Freiheit hoch. Paul Styger, welcher zürnend ausruft: „Armes Vaterland! das Ehrenkleid der Frei„heit haben diese Schurken dir vom Leibe gerissen, und die Fes„seln der Knechtschaft sollen nun deine Blöße decken," stand zu diesem Banner. Ich lasse ihn jetzt selbst reden, doch erlaube ich mir vorher noch eine Bemerkung, die sich auf seine rückhaltslose Ausdrucksweise bezieht. In solchen aufgeregten Zeiten äußern sich die Gefühle überhaupt viel gewaltsamer, man ist eben nicht wählig in Ausdrücken, und die derbsten sind die willkommensten. Nach Naturell, Gefühl und Bildungsstufe zwar verschieden, ist doch Energie immer die Hauptsache. Beispielsweise erinnere ich hier an die Schlußscene der letzten Großrathssitzung des alten Bern. Diese Behörde hatte sich am 4. März in Folge eines Ultimatums

---

Nach Escher redet Nuce. Er kennt keine Strafe, die zu strenge wäre für die Feinde der Freiheit. Von den begangenen Grausamkeiten will er schweigen, „indem uns das Direktorium keinen Bericht von den vorgefallenen Grausamkeiten mittheilt, und wir also auch keine kennen." Also nicht einmal von so öffentlichen Thatsachen wagen diese helvetischen Freiheitsmänner Notiz zu nehmen und mit eigenen Augen zu sehen, wenn das Direktorium will, daß man nichts sehen solle.—Darauf nimmt Suter in folgendem parlamentarisch elegischem Ergusse das Wort: „Es ist schmerzlich, wenn die sanfte, friedliche Göttin der Freiheit mit Blut bespritzt wird, sie, die so einfach, so rein, wie das Licht der Vernunft uns entgegen glänzt. Es ist doppelt schmerzlich, wenn gute, verirrte Brüder, indem sie glauben für sie zu fechten, als Schlachtopfer ihrer zu abergläubischen Einfalt und des Fanatismus fallen, geopfert von selbstsüchtigen, meineidigen Pfaffen, unter dem betrügerischen Scheine von Religion, die sie entweihen. Wie und warum dies geschah und geschehen konnte? Ich ziehe einen Schleier darum (sic). Genug sei es, zu sagen, daß sehr oft Wahrheit, Freiheit und Glück von Nationen, über Hügel von Leichen erreicht werden müssen, so traurig es auch ist. Wir hätten freilich Alle gewünscht, daß diese verirrten und verführten Menschen durch sanftere Bande und Mittel hätten gewonnen werden können: es scheint, es habe nicht so sein müssen — und ich schweige... Ich stimme gänzlich dem Vorschlage des Bürgers Cartier und des Direktoriums bei, und verlange auch, daß wir dekretiren sollen, „die fränkische Armee hätte sich um's Vaterland verdient gemacht." Und so stimmt, Einer nach dem Andern, dieser ganze, nach Oben knechtisch unterwürfige, nach Unten despotisch tyrannische Haufen des helvetischen großen Rathes von Anno 1798. *)

*) Sitzungsprotokoll vom 19. Sept. im Republikaner.

von General Brüne, entschlossen sich selbst aufzulösen. Alle Mitglieder waren wehmüthig ergriffen, denn der Senat, der sich jetzt auflöste, hatte seit Jahrhunderten, allerdings nicht fehlerfrei, doch im Ganzen würdevoll an der Spitze der Republik gestanden. Der ehrwürdige Schultheiß Friedrich von Steiger hatte den Antrag für Auflösung der Behörde mit dem ganzen Gewichte seiner Autorität und der ganzen Kraft seines Talentes bekämpft; dennoch wird der Antrag angenommen. Da drängt der greise Vorstand der untergehenden Republik seine Gefühle gewaltsam in die Brust zurück; und als er sich würdevoll und ruhig vom Schultheißenstuhle erhebt, steht die ganze Versammlung auf, um in Ehrfurcht die letzten Worte ihres langjährigen Führers zu vernehmen. Aber kein Wort kommt mehr über die Lippen des Schultheißen von Bern. Schweigend durchschreitet er die lautlosen Reihen des Senats. An der Schwelle des Portals wendet er sich noch einmal um, und wirft einen Blick voll tiefer Verachtung auf die Versammlung, die so feigherzig sich selbst aufgegeben hatte. Das ist im großen Style gehandelt; aber es ist eben nicht Jedermann gegeben, so groß und edel zu reden und zu handeln als Schultheiß Friedrich von Steiger. Unser Paul Styger ist viel derber, viel weniger klassisch. Aber seine Derbheiten sind doch eben so tüchtig, eben so wacker und brav gemeint; sei es, daß er „fuchsteufelswild" wird, wenn ein P. Loretan seine Blessirten im Stiche läßt, oder wenn ihm bei dem Gedanken an die „helvetischen Franzosen", die das Vaterland an die Feinde verrathen, die Galle überläuft, und er sich nun in bitteren manchmal rohen Worten Luft macht. Ich gebe ihn wie er ist, nur ändere ich hie und da seine Satzbildung, und lasse Weitschweifiges weg, und Solches, was ohne Nutzen, wie ohne Noth und ohne Dank Andere nur verletzen könnte.

Um Mitte August ist Paul Styger im Kapuzinerkloster zu Feldkirch, wohin er sich gegen Mitte Mai von Schwyz aus begeben hatte, und wo er, bei der lebendigsten Theilnahme für die Dinge in der Schweiz, im Predigen und in der Seelsorge in der Stadt und Umgegend behülflich ist.

„Endlich," so lassen wir Paul Styger selbst reden, „kam es in Unterwalden wegen Abforderung des Bürgereides auf die Ochsische Konstitution so weit, daß die guten Unterwaldner lieber ihren letzten Blutstropfen vergießen, als durch Annahme derselben

untreu an ihrem Vaterlande und an ihrer Religion werden wollten. Sie hatten keine rechten Anführer und Offiziere, und schickten deshalb einen Expressen mit Briefen an mich, damit ich ihnen in aller Eile sechs kaiserliche Offiziere und sechs Kanoniere auswirken möchte. Sie schilderten mir ihre Lage umständlich, und ich konnte ihre von Muth beseelte Entschlossenheit nicht genug bewundern. Unverweilt eilte ich mit dem Boten nach Bregenz, zu dem für die Schweizer sehr eingenommenen, im Vorarlberg kommandirenden General Aufenberg. Kaum hatten wir ihm von dem Auftrage Kenntniß gegeben, so fuhr er selbst zu Seiner Excellenz Herrn General Feldmarschall Lieutenant Baron von Hotz nach Wangen, wohin ich ihn begleiten durfte. Er eröffnete ihm sogleich die ganze Lage Unterwaldens. Leider war der Termin des abgeschlossenen Waffenstillstandes noch nicht abgelaufen; darum hieß es: Schicken wir ihnen die sechs Offiziere und Kanoniere, so sind wir es, die die Feindseligkeiten anfangen, und dazu sind wir nicht bevollmächtigt. So wurden denn Zwei aus der Schweiz, die ich nicht nenne, für Uebernahme des Kommando in Vorschlag gebracht. Allein als man ihnen den wichtigen Antrag machte, stellten sie ihrerseits dabei die Bedingung, daß sie österreichischerseits mit Mannschaft unterstützt würden, was, wie gesagt, nicht geschehen konnte. So wollte sich denn Niemand zu dem wichtigen Schritte verstehen; denn es war augenscheinlich, daß sich die guten Unterwaldner auf die Länge nicht gegen eine solche Uebermacht würden halten können. Was war zu thun? Die beiden Generäle waren der Ansicht, daß man dem guten Volke mit Rath und so viel wie möglich auch mit That an die Hand gehen müsse. Aber Wen nach Unterwalden schicken, um ihnen Rath zu bringen? Die Wahl fiel auf mich, und ich erhielt in Gegenwart des Unterwaldner Abgesandten meine Instruktion. Dieselbe lautete: „„Sie verfügen sich schleunigst nach Unterwalden, und trachten zu verhindern, daß es nicht zum Schlagen komme. Oder, wenn es doch dazu kommen sollte, daß nur die Gränzen des Landes behauptet werden, oder daß durch eine Uebereinkunft die Sache bis auf einen schicklichen Zeitpunkt hinausgeschoben werde. Ihren Landsleuten können Sie mit Bestimmtheit sagen, daß wir sie hinreichend mit Munition und Geld versehen, und wenn der Waffenstillstand zu Ende sein wird und

die Feindseligkeiten mit Frankreich wieder anfangen, wir sie aus allen Kräften mit unsrer Armee unterstützen und ihnen die Hände bieten werden.""

„Auf Anrathen der Herren Generäle zog ich in Feldkirch im Kapuzinerkloster am 26. August Abends um 4 Uhr den Habit aus. Als Jäger gekleidet, damit ich nicht so leicht erkannt würde, trat ich mit Paß vom Kommandirenden um 6 Uhr meine bedenkliche und schwere Reise an. Um 10 Uhr Nachts traf ich in Balzers ein, von wo ich dann unter Bedeckung von drei Dragonern nach Reichenau geführt wurde; weiterhin war kein Wagen zu brauchen, weil die Straßen gar zu schlecht und unbrauchbar sind. In ganz Bündten war ich bei allen französisch Gesinnten als Kapuziner vom Fuß bis zum Bart und darüber, genau beschrieben. Der, welcher mich todt oder lebendig einliefern würde, sollte ein Douceur von 200 Louisd'or erhalten. Am 27. gegen 8 Uhr Abends kamen wir müde und mit wunden Füßen nach Trons; am folgenden Morgen gingen wir nach Disentis. Der Fürst empfing mich sehr freundlich und sagte, daß eben heute, am 28. in Tawetsch eine Versammlung von allen Ausschüssen und Vorgesetzten des Bundes gehalten werde, an der entschieden werden solle, ob die Waffen gegen die Franken gebraucht, oder die Ochsische Konstitution angenommen werden solle. Nach Tisch verließen wir das Kloster wieder, und als wir kaum zwei Stunden von demselben entfernt waren, begegneten uns schon Deputirte an den Fürsten mit dem Berichte, daß allgemein beschlossen sei, sich lieber bis auf den letzten Mann niedermachen zu lassen als die französische Konstitution anzunehmen. Ich ermunterte die braven Männer, und theilte ihnen den Zweck meiner Reise mit.

„In Tawetsch besuchten wir nach Anweisung des Hochwürdigsten Herrn Fürsten den Landammann, bei welchem wir uns nach dem nächsten Wege über das Gebirge nach Steg, im Kanton Uri, erkundigen sollten. Dieser gute, biedere Mann führte uns selbst einen Weg, den nicht viele in seiner Gemeinde kannten; wir hatten schon die Höhe des Berges, eine Strecke von vier Stunden, erstiegen, als ein so dichter Nebel fiel, daß unser Führer sich nicht weiter zu gehen getraute. Wir kehrten wieder um und waren glücklich genug, an den gefährlichen Stellen noch unsere Fußstapfen wiederzufinden, und gelangten in denselben Abends

um 11 Uhr, mit unserm guten Führer wieder in seinem Hause an; also nach einem vergeblichen Marsche von 8 Stunden. Am andern Morgen frühe, am 29. August, gingen wir über den Kreuzle-Berg gegen Steg, wo wir bei sieben Stunden Weges kein Haus antrafen; der hohe steile Berg war tief mit Schnee bedeckt. Um 4 Uhr Abends erreichten wir Steg. So sehr wir die Kälte auf dem Berge empfunden hatten, eben so empfindlich fühlten wir jetzt die Hitze im Thale. Wir fanden bei einem Freunde gastliche Aufnahme, der uns vor den Altörfern warnte. Derselbe verschaffte uns einen Wagen mit Stroh, auf dem wir, wie Kranke eingehüllt, zwischen Tag und Nacht durch Altorf gegen Flüelen zu fahren konnten. Wir lagen auf unserm Wagen wie schwer Kranke, und mich wundert nur, daß das Volk im Flecken, das zahlreich um uns stand, uns nicht eine Herberge in ihrem Spitale anwies; denn das Lob muß ich den kleinen Kantonen unparteiisch geben, daß ihre Spitäler für Fremde besser als für die Einheimischen eingerichtet sind.

„Kaum befanden wir uns wieder außer Altorf, so waren wir Beide gesund. In Flüelen kehrten wir bei Herrn Zeller ein, einem eifrigen französischen Patrioten. Ich war nahe daran, erkannt zu werden. Eine seiner Töchter meinte, mich schon mehr gesehen zu haben. Ja! mag wohl sein, antwortete ich scherzend, gewiß aber nicht in der Kirche. An einem andern Tische waren Luzerner Schiffleute, die über die Unterwaldner loszogen, wogegen Andere für dieselben Parthei nahmen. Mir war's dabei nicht wohl zu Muthe. Ich vernahm, daß die Schiffleute noch diese Nacht nach Luzern abfahren wollten; und so accordirte ich mit ihnen bis nach Treib, wo wir um 3 Uhr Morgens am 30. August anlangten, und ich mich geborgen achten konnte. Dort traf ich einen Freund, Johannes Huser an, der leider meinetwegen von der helvetischen Regierung später viel zu leiden gehabt, in den Gefängnissen herumgeschleppt, und an Geld gestraft worden ist. [1]) Einmal sogar glaubte man, daß er die Freundschaft mit

[1]) Dieser Johannes Huser, von Seelisberg, war nur unter dem Namen „Fürsprech Huser" bekannt. Früher war er Wirth bei Maria Sonnenberg, zur Zeit, als Styger landete, Wirth an der Treib. In Folge der politischen Gesinnungen wurde Huser selbst in seiner eigenen Gemeinde ver-

mir und die Anhänglichkeit an die guten Unterwaldner mit seinem Kopfe werde bezahlen müssen. Was dieser biedere Mann für Unterwalden gethan und ausgestanden hat, kann nie genug belohnt werden. Dieser liebe Freund führte uns selbst nach Beckenried, wo ich den Hochw. Herrn Pfarrer Käsli überraschte, den ich bis dahin nie gesehen hatte. Wir machten ihn mit der ganzen Lage von Seiten Oestreichs und mit den Aufträgen von Hotze und Aufmberg bekannt; auch über die zu treffenden Anstalten und Maaßregeln unterhielten wir uns."

Die Nidwaldner hatten unterdeß Abgeordnete nach Aarau geschickt, um ihre Klagen und Verweigerungsgründe beim Direktorium vorzubringen. Dies weigerte sich aber dieselben anzuhören und ließ ihnen durch seinen Präsidenten sagen, daß es mit keinen Rebellen unterhandle. Darauf ward der Distrikt Stanz durch Dekret vom 27. nochmals aufgefordert bis zum 30. August den Eid zu leisten, und als Garantie für seine Unterwerfung sieben Häupter der Bewegung, darunter drei Geistliche, auszuliefern. Als die Abgeordneten mit diesem Bescheide zurückkamen, ward am 29. August in Nidwalden eine Landsgemeinde gehalten, und das Resultat der Sendung dem Volke bekannt gemacht. Das empörte Volksgefühl machte sich in lauten Aeußerungen des Unwillens Luft: Krieg und Abwehr bis zum Tode gegen jede auswärtige Einmischung ward einstimmig beschlossen, und ausgesprochen lieber Alles zu wagen als auch nur in eine einzige der von Aarau gestellten Forderungen einzugehen.

---

folgt und von diesem Dienste (an der Treib) verdrängt. Er befehligte als Hauptmann eine Compagnie Freiwilliger von Seelisberg und Erstfelden, welche den Unterwaldnern mit ihrer Schützenfahne zu Hilfe zogen. Nach dem Ueberfalle mußte er sich flüchten. Während einer solchen Abwesenheit fuhr Huser einmal von Sisikon her, wo Oesterreicher lagen, des Nachts auf zwei s. g. Tremeln, auf welche er einen Laden gelegt hatte, mit Hülfe zweier Holzschaufeln, deren er sich als Ruder bediente, nach dem Rütli hinüber, um zu Gunsten der Kaiserlichen die Stellung der Franzosen, welche in Seelisberg und an der Treib lagen, zu erforschen. Die Elemente, welche damals die politische Luft beherrschten, verstießen ihn auch von dem Amte eines Landesfürsprechs, und unser Huser, der bei der Rückkehr in seine Gemeinde noch einige Zeit das Wirthshaus bei der Pfarrkirche bewohnt hatte, zog dann nach Bürgeln, wo er ein Heimwesen kaufte, und am 19. April 1837 sein vielbewegtes Leben endete. (Mittheilung von Herrn Pfarrhelfer Anderhalden.)

Als Hochverräther sollte gelten, wer von jetzt an noch Gegenrede gegen diese einstimmig gefaßten Beschlüsse erhebe. Ein Kriegsrath ward sogleich mit unumschränkter Vollmacht zur Landesvertheidigung gegen die Unterdrücker eingesetzt, die jetzt im Großen trieben, was fünfhundert Jahre früher die österreichischen Landvögte gethan, und die nun schnöder handelten als jene.

So standen die Sachen, als Paul Styger Abends am 29. August in Unterwalden ankam. „Wir verweilten," so fährt er in seiner Erzählung fort, „in Beckenried nicht lange, sondern eilten schnell zum Kriegsrathe, den wir in Stanz auf dem Rathhause versammelt fanden. Der vom Kriegsrathe nach Feldkirch Abgeordnete relatierte getreu, was ihm und mir von Hotze und Aufmberg aufgetragen war; wobei ich Einiges noch deutlicher darlegte, und einige Bemerkungen machte, die mir zur Vertheidigung Unterwaldens wichtig schienen.

„Bereits war Unterwalden von allen Seiten mit Franken umgeben. Die Rengg von Hergiswyl, der gerade Paß von Luzern gegen Alpnach, war den Feinden überlassen worden, von wo aus dieselben ungehinderte Kommunikation mit Obwalden unterhalten konnten. Der Brünig, den fünfzig Mann mit guter Munition gegen 8000 Feinde, oder soviel deren gekommen sein würden, hätten vertheidigen können, war nicht besetzt; denn Obwalden stand leider auf Seite der Ochsischen Konstitution und der Franken; wodurch die guten Unterwaldner in etwas entschuldigt sind. Wäre ich beim Ausbruche des Krieges in Unterwalden gewesen, sicher würden Rengg und Brünig in meine Hände gekommen sein, denn in Obwalden hätten wir für uns sicher mehr als die Hälfte gutgesinnter Bürger erhalten. Der Lotterberg, der mit der Rengg eine Kette ausmacht, und von welchem, wenn er in die Hände der Feinde gefallen wäre, Stanz und Stanzstad in große Gefahr gekommen sein würde, stand im Begriff genommen zu werden. Ein Knabe entdeckte die Arbeiter, die den Bergpfad von Hergiswyl her gangbar machen sollten. Sogleich wurden 80 Mann Scharfschützen zur Vertheidigung des Postens hinbeordert.

„Die Thätlichkeiten hatten bereits auf den Vorpo stenbegonnen. Der Kriegsrath, in welchem sich außer dem Doktor Flüeler nur Landleute befanden, war Tag und Nacht auf dem Rathhause versammelt. Dort fand ich auch Pfarrhelfer Lussi, dessen Ge-

schicklichkeit in allen Geschäften, dessen Klugheit und Scharfsinn bewunderungswürdig ist. Ueberall wurden Vorkehrungen zur Vertheidigung getroffen. Aber der Schatz, die Staats- und Kirchengüter waren von den früheren Beamten in's Ausland geschafft; mit Munition waren wir nur schwach versehen, und doch fand sich binnen kurzer Zeit genug an Allem. Jeder trug an Geld- und Lebensmitteln nach Vermögen bei; man brachte 100, 300, 1000—3000 fl. auf das Rathhaus. Anstatt Blei wurden zinnerne Teller und Kannen gebracht, um Kugeln zu gießen; wieder Andere trugen Käse, Butter u. dgl. herbei; es ist nicht auszusprechen, wie willig und fröhlich sich Alle in Allem zeigten. Jung und Alt, Ledigen und Verheuratheten, Allen war die frohe Vaterlandsliebe lebendig auf die Stirne geschrieben. Knaben von 12—16 Jahren errichteten eine eigene Kompagnie, welche ein junger Flueler und Kaspar Schmitter kommandirten und ihren Dienst trotz Erwachsenen versahen. [1]) Den 2. September predigte ich und hielt Gottesdienst in der Kapelle zu Rohren. Ich stellte den heil. Nikolaus von Flühe, — obwohl ein Obwaldner — den Unterwaldnern als Muster und Vorbild auf.

„Daß die Franken von Tag zu Tag zahlreicher an unsere Gränzen rückten, erfuhren wir durch Kundschafter: die täglichen Neckereien prophezeieten uns einen baldigen Angriff. Wir besserten an den Gränzen gegen Obwalden im Kern-Wald den Verhau und die Brustwehren aus. Auch ließ ich noch einige Schanzen zwischen Ennenmoos und Rohren aufwerfen, um dem Feinde das Vorrücken in etwas zu erschweren, denn als wir die Stärke des Feindes erfuhren, hieß es uns wohl auf der Hut sein. Sechs Tage und Nächte hindurch wurde von der waffenfähigen Mannschaft keiner länger als ein paar Stunden nach Haus gelassen; und auch dann noch mußte er immer den Stutzer bei der Hand haben, um beim ersten Zeichen der Sturmglocke auf dem angewiesenen Posten sein zu können. Jede Nacht machte ich auf den ausgestellten Pikets zu ungewissen Zeiten mit 12 Mann die Patrouille, wobei ich allemal meine guten Leute wachend antraf.

„Im Kriegsrathe wurde einhellig beschlossen, auch Schwyz,

---

[1]) Was seit dem 1. September vorgefallen, berichtet ein Augenzeuge in einem Briefe, der im Revolutions-Almanach von Göttingen zu finden ist.

Uri, Entlebuch, wie auch die Oberländer aus dem Kanton Bern durch ein Mahnschreiben zur Hülfe aufzurufen.[1]) Diese Proklamation wurde durch treue und sichere Botschafter an alle Orte gesendet. Wie es aber in solchen Dingen zu geschehen pflegt: Jeder scheuet sich vor Uebernahme eines so wichtigen Geschäftes, was auch ich erfuhr. Ich ward vom Kriegsrathe ersucht und gebeten, selbst nach Schwyz zu gehen und die Leute aufzufordern. Wie gefährlich und folgenschwer der Schritt auch für mich sein konnte, willigte ich doch, in meiner waghalsigen Weise in die Bitte meiner lieben Kriegsräthe ein, die mich mit hinreichendem Gelde zu dem Unternehmen unterstützen wollten, was ich aber nicht annahm.

„So verließ ich denn am 3. September Nachmittag, mit Hrn. Rathsherr Imling das Rathhaus in Unterwalden; wir gingen mit noch einigen Andern vom Kanton Schwyz nach der Treib, wo wir uns bis zum Anbruche der Dämmerung verborgen halten mußten. Vorläufig hatte ich in alle Pfarreien des Kantons Schwyz wie auch auf Maria Einsiedeln und Menzingen Citationsbriefe geschickt, daß aus jeder Pfarrei ein Mann im Namen der ganzen Pfarrei den 3. bis Nachts 10 Uhr auf Morschach erscheinen solle. Als wir uns bei eingetretener Dämmerung in Treib einschifften, wüthete der Wind auf dem See in wilder Art, dessenungeachtet wagten wir es, da wir bis an den andern Port nicht weiter als eine gute Viertelstunde hatten. Aber es ging anderthalb Stunden, bis wir das Land erreichen konnten. Mausnaß kamen wir endlich um halb zehnUhr an's Land, und Schlag zehn Uhr fand ich meine einberufenen Landsleute im Pfarrhofe, wo wir uns brüderlich umarmten.

---

[1]) Die Proklamation schließt mit den Worten: „Fürchtet euch nicht, vertrauet nur fest auf Gott, den Herrn der Heerschaaren, wie unsere frommen Väter und stehet mannlich für seine hl. Religion und das gemeinsame Vaterland, die man zu Grunde richten will. Gott wird uns nicht verlassen. Wir stehen für die gerechte Sache, für seine Ehre und das Seelenheil unserer Nachkommen, die uns ewig fluchen würden, wenn wir Alles so liederlich verließen. Dies, liebe Brüder! haben wir euch um euer Heil und um unsers Heiles willen in aller Aufrichtigkeit, die wahren Schweizern eigen ist, anzeigen wollen. Brüder, seid unsere Brüder! wir sind die euren, und wollen es mit Gottes Beistande immer fröhlich sein."

(Proklamation des versammelten Kriegsraths.)

„Ich stellte ihnen nun sogleich die ganze Lage Unterwaldens vor, so wie die Folgen, die dessen Eroberung für den Kanton Schwyz haben müsse. Darauf zeigte ich wie wir Unterwalden, und zugleich wie sie sich selbst retten könnten. Im Flecken Schwyz und in den übrigen Ortschaften außer Einsiedeln liegen zwischen 3—400, bei Altendorf und Lachen in der March 800 Franzosen; diese müssen bei Nacht am 8. überfallen und entwaffnet werden. Sattel, Rothenthurm, Iberg müssen sich mit den äußern Ortschaften Einsiedelns vereinigen; Morschach, Muothathal, Illgau, die von Ingenbohl, Ibach, Sewen und Steinen den Flecken Schwyz umzingeln, wo denn alle Franzosen und Franzosenfreunde handfest gemacht werden; mit der Bedingung, Niemand, außer er widersetze sich gewaltsam, zu mißhandeln. Der gleichzeitige Angriff soll um 1 Uhr Nachts geschehen; 600 Mann von uns würden die bei Einsiedeln, die übrigen die von Lauerz und Arth, 400 Mann die von Menzingen unterstützt haben.

„In der Versammlung waren zwei zugegen, die dies Unternehmen für unmöglich ansahen; die Uebrigen fielen dem Plane bei. Der Versuch auf Einsiedeln und die March hätte gelingen müssen; am gleichen Tage würde uns Luzern, diesmal leichter als am 29. April, in die Gewalt gerathen, jedenfalls von uns blockirt worden sein, denn bis dorthin würden wir außer den Genannten, wenig Franzosen angetroffen haben; denn wir hätten 4,000 Mann im Felde gehabt: diese in zwei Kolonnen getheilt, die eine über Zug, die zweite über Küßnacht, so wären wir vor Luzern eingetroffen, und die Franken hätten ihren Anschlag auf Unterwalden aufgeben müssen, oder uns im Rücken gehabt. Das war der Operationsplan, den ich entwickelte. Die Berathung dauerte bis gegen 3 Uhr Morgens und zerschlug sich am Ende wegen Uneinigkeit über die Mittel der Ausführung. Ich verließ die Versammlung unter Vorhersagung ihres zukünftigen Unglücks, und machte mich mit Thränen und Wehmuth wieder auf den Weg nach Unterwalden.

„Am Ende hatten jedoch meine trifftigen Gründe und Vorstellungen gewirkt auf die Ausschüsse, die ich den 4. in der Frühe unter lautem Unwillen in Morschach verlassen. Am 7. kam Herr Rathsherr Imling mit noch zwei Deputirten in aller Frühe zu mir mit der Anzeige, daß man bereit sei, einmüthig in meine

Vorschläge einzutreten, und daß ich mich mit ihnen auf der Stelle wieder nach Morschach begeben möge. Ich ging also zum zweiten Male. Die Lage in Unterwalden wurde mit jedem Tage drohender. Kaum waren wir auf der Anhöhe von Morschach, so hörten wir von Stanz-Staad herüber ununterbrochenen Kanonendonner; in Unterwalden bis Beckenried und Emetten tönten die Sturmglocken, indem die Franken mit einem Ueberfalle droheten. Von Morschach schickte ich eilends einen Vertrauten nach Schwyz zu Herrn Werner v. Hettlingen, mit der Bitte, derselbe möge sobald als möglich nach Morschach kommen, und rathen was in unserer Lage zu thun wäre. Unterdeß durchtönten Mörser, Böller und Sturmglocken fürchterlich die Gebirge; auch die Pfarrei Selisberg in Uri ließ Sturmläuten und schießen, um den Unterwaldnern ihre Bereitwilligkeit zur Hülfe anzuzeigen. In Morschach stellten sich zum Zuzuge innerhalb einer Stunde bis 70 Mann der besten Scharfschützen. Als Herr v. Hettlingen ankam, meldete er uns, daß unser Plan bereits im Flecken Schwyz bekannt werde, was uns bewog, nur um so desperater zu handeln, da wir doch schon zu schwer gesündigt hatten, um ungestraft bleiben zu können.

„Herr von Hettlingen, mit dem ich mich im Vertrauen unterhielt, rieth uns selbst die Pflicht an, die Miteidgenossen und Brüder zu unterstützen; er selbst durfte sich jedoch dabei jetzt bloß erst im Geheimen betheiligen, da er im Kanton Schwyz selbst an die Spitze der Bewegung treten sollte. Aus der Nähe eilten bereits viele Freiwillige herbei; gegen 2 Uhr erschien der tapfere Augustin Schueler, den ich zum Kommandanten der freiwilligen Schwyzer bestellte; wozu ich ihn jedoch nur mit Mühe bewegen konnte. Froh und lustig zogen wir nun auf die Brunner Allmend, wo wir uns sammelten. In Brunnen fanden wir eine Fahne, die wir ohne vieles Fragen abforderten. Mit drohendem Ernste requirirten wir die Schiffe, uns nach Beckenried zu transportiren: ich sag's frei heraus, daß in Brunnen die liederlichsten Leute im Kanton waren; ich weiß auch keinen einzigen Mann aus Brunnen, der mit uns nach Unterwalden gezogen wäre. Wir konnten um 6 Uhr bei 180 Freiwillige daselbst einschiffen.

„In Beckenried wurden wir mit Jubel empfangen. Sogleich ritt ich bis Stanz voraus, um dem Kriegsrathe die Anzeige von

unserer Ankunft zu machen: es ist nicht auszudrücken, was diese guten Männer, nur wegen der kleinen Zahl, für eine Freude empfanden. Die Schwyzer wurden an die Gränzen von Obwalden, wo ein Hauptangriff zu drohen schien, beordert, und wohin sie bei anbrechender Nacht abmarschirten. Am folgenden Tage, 8. September, geschah jedoch nichts außer dem gewöhnlichen Plänkeln an den Gränzen; diesen ganzen Tag kamen immer Freiwillige von Schwyz, so daß am Abend ihre Zahl, alles Scharfschützen, sich auf 230 belaufen mochte; sie faßten Posto zwischen Ennen-Moos und Oberächerli. Oberächerli als den wichtigsten Posten ließen wir mit Mannschaft verstärken. An diesem Tage visitirte ich ringsumher alle wichtigsten Punkte, und traf dann Nachts um 11 Uhr wieder bei meinen Schwyzern ein, für die ich noch auf den folgenden Morgen ein gutes Frühstück besorgen ließ. Die Patrouillen brachten in dieser Nacht alle einstimmig die Nachricht, daß fast alle feindlichen Wachtfeuer ausgelöscht seien, was einen frühzeitigen Angriff vermuthen ließ.

„Auch wir hielten uns bereit. Ich ließ eilig frühstücken und in's Gewehr treten. Kaum hatte ich an mein Volk eine Anrede zu Muth und Tapferkeit gehalten und die General-Absolution ertheilt, so flogen schon ein Dutzend Kanonenkugeln über uns her; und ebenso begann der Kanonendonner auf dem See. Es war halb fünf Uhr Morgens am 9. September. Diese Begrüßung war für die guten Unterwaldner, die noch nie in solchem Treffen gestanden, etwas Ungewohntes und Schreckenvolles; aber wir erreichten den Ort, wo wir Posto fassen sollten in schönster Ordnung. Auf dem Allweg begab ich mich nach den Schanzen. Daselbst fand ich Alles widrig. Die am Abend vorher dort befindlichen Vierpfünder Kanonen waren in der Nacht bis auf eine aus den zwei Schanzen, ohne Jemands Befehl weggenommen und nach Stanz-Staad abgeführt worden. Von den dahin postirten Kanonieren war einer zu den Franken übergegangen, den andern ließ ich als verdächtig einstecken. So ritt ich nun eilends nach Stanz-Staad und holte die Kanonen wieder, wobei mir, vom See her, die feindlichen Kanonenkugeln in Menge um den Kopf herumflogen. Dort dirigirte ich den sogenannten Zürcherhund, eine Zwölfpfünder Kanone: im dritten Schuß, Morgens um 8 Uhr schoß ich ein Floß auseinander, worauf das Kanoniren auf dem See eine halbe Stunde lang aufhörte.

„Die Gefahr auf dem Allweg ward immer größer. Kaum traf ich mit der zweiten Kanone daselbst ein, so drangen die Feinde im heftigen Sturm auf die Schanzen ein. Ein Handlanger, der flink im Laden war, leistete mir gute Dienste; die Franken waren kaum 300 Schritte von den Schanzen entfernt, und ich erreichte sie mit Kartätschen nach Wunsch, und wies sie mit großem Verluste zurück; dreimal stürmten sie, und jedes Mal wurden sie mit großem Verluste zurückgeschlagen. Sie detaschirten nun eine Kolonne auf den Punkt, wo die 230 Schwyzer standen; dort stürmten sie heftig an, wurden aber lustig heruntergeschlagen. Fünfmal stürmten sie den Posten vergeblich und mit großem Verlust. Nun zog sich eine andere Kolonne nach der Anhöhe gegen das Rotzloch zu; aber die Unterwaldner Scharfschützen empfingen sie wacker und schlugen sie tüchtig. Aus unserer Batterie feuerte ich auf ein Haus, das mit Franken angefüllt war, auf 1400 Schritte, und zwang dieselben beim fünften Schuß das Haus zu verlassen.

„Bei der Schanze sah es jetzt ruhig und gefahrlos aus, aber links und rechts ging's heftig her mit kleinem Gewehrfeuer. Der Kommandant der Schwyzer ließ mich zu sich rufen. Ich sprengte sogleich hin auf meinem Schimmel, wäre aber bald von den Franzosen gefangen worden, wenn mir nicht der Hauptmann noch zu rechter Zeit von der Höhe zugerufen hätte, daß ich gerade auf die Franzosen zureite. Ich befand mich zwischen zwei Feuern und ein Hagel von Kugeln flog um und über mir her, ohne daß ich auch nur blessirt wurde. Glücklich erreichte ich die Position, die die Schwyzer Freiwilligen schon vier Stunden lang im heftigsten Feuer behaupteten; eine Stunde lang feuerte ich mit ihnen aus dem Stutzer mit richtigem Erfolg. Bis gegen 11 Uhr zählten wir hier von uns nur zwei Todte und drei Verwundete. Dagegen sahen wir Franzosen in Menge niedergestreckt liegen, weil die Gefallenen nicht mehr so schnell wie es sonst zu geschehen pflegt, beseitigt werden konnten. Als wir anfingen an Patronen Mangel zu leiden, mußte ich eilends nach Stanz reiten, um frische Munition zu holen."

Der Kampf entbrannte nun immer heftiger, doch alle Versuche der Franzosen scheiterten an der Tapferkeit der an den Silenen aufgestellten Schwyzer und Seelisberger Scharfschützen. Ebenso-

wenig glückte der Versuch einer andern Kolonne, vom Brigade-General Delpoint befehligt, der die vorgelegene Buchlischanze nehmen wollte. Ruhig ließen die Nidwaldner die Feinde bis beinahe an den Fuß derselben anrücken, feuerten dann aber von hier sowohl als von der Batterie der Kapelle und derjenigen am Sandhubel, so kraftvoll und wirksam mit Kartätschen und Kleingewehrfeuer in die dichten Reihen der Feinde, daß Leichen auf Leichen sich häuften, und die übrigen bald gezwungen waren, mit großem Verluste umzukehren und ihr Heil in der Flucht zu suchen. Hier ward General Delpoint am rechten Arme verwundet.[1])

Es war ein glorreicher Moment. Aber es fehlte an frischen Truppen, um die Vortheile zu verfolgen; am Allwege fanden sich nur bewaffnete Frauen. Zudem war im Unterwaldner Kommando keine Einheit mehr, indem die Anführer, Fruonz und Joller selbst unter den Schützen standen, und wacker darauf losschoßen, anstatt das Schlachtfeld zu überwachen. So fand General Mainoni Zeit seine Schaaren aus dem Centrum nachrücken zu lassen und den Angriff zu erneuern. Den frischen Kräften konnten die Nidwaldner nicht länger Stand halten. Die Franzosen drangen unaufhaltsam vor, und steckten beim Vorrücken alle umliegenden Häuser, zuletzt auch die Winkelrieds-Kapelle in Brand. Dies scheint das Signal für die Schiffe gewesen zu sein, die vor Stanzstaad lagen, und deren Landung nur ein schwacher Widerstand entgegen gesetzt werden konnte.

„Gegen 12 Uhr gelang es den Feinden die von den Schwyzern vertheidigten Schanzen, wiewohl unter starkem Verlust, zu ersteigen. Kurz zuvor war es mir geglückt, ihnen die Munition auf einem Nebenwege überbringen zu lassen, so daß sie damit gut versehen waren. Wenn ich dort zugegen gewesen wäre, hätten die Franzosen schwerlich die Schanzen schon bekommen. Aber je länger wir uns dort gehalten hätten, desto gefährlicher wäre unsere Lage geworden. Denn schon rückte eine Kolonne von 3,000 Franzosen von Engelberg heran; sie waren von einheimischen Patrioten, die es darauf abgesehen hatten uns gänzlich einzuschließen), so gut geführt, daß es ihnen wenigstens gelang unsere

---

[1]) Nach der von Businger mitgetheilten Darstellung von Major Konrad Fäsi von Zürich.

Schwyzer Freiwilligen von uns abzuschneiden, die sich also mitten durch die Feinde durchschlagen mußten. Der Verlust dieser Tapfern war unbedeutend: vier blieben todt auf dem Platze, sechs wurden verwundet. [1])

„Während dem suchte ich die zerstreute Mannschaft von Stanz wieder zu sammeln, auf der Straße nach Buochs. Es war nicht mehr möglich. In Buochs rettete mich Lieutenant Inderbitzin, sonst wäre ich von den französischen Chasseurs gefangen worden. Dieselben verfolgten mich sammt meinen wenigen Leuten noch eine halbe Stunde weit gegen Beckenried. Es war 4 Uhr Abends. Wir fanden daselbst noch ein kleines Schiff, aber nur mit einem Ruder; doch kamen wir damit glücklich, um 6 Uhr, nach Treib. Gegen 7 Uhr wagten wir uns wieder auf den See: Rathsherr Imling, Lieutenant Inderbitzin, Hauptmann Staub und Egglin beide von Menzingen; wir fuhren gegen den kleinen Landungsplatz (am Ort) eine halbe Stunde von Brunnen, von wo wir gerade gegen Morschach zugehen konnten. Man kann sich leicht vorstellen, in welcher Traurigkeit wir Alles daselbst wegen dem Unglück Unterwaldens, und der Besorgniß um die Schwyzer Hülfsmannschaft antrafen. Bezüglich der letztern konnten wir ihnen nur sagen, daß sie sich tapfer durch die Franzosen durchgeschlagen hatten und uns bald nachfolgen würden.

---

[1]) Eigentlich nicht von Engelberg her kam die französische Colonne, sondern von Kerns und Wissehrlen (Wiserlon) durch die Kernser Berggüter und Alpen über den Arvigrat Blacki und Großächerli. Die über den Arvigrat Gekommenen campierten kurze Zeit in Alp Dürrenboden, vereinigten sich dann mit der Hauptcolonne der Brigade Müller, und stürmten über die Wiesenberger Alpen nach Wisiberg, und von da in die Ebenen Thalemwyls. Die Hauptmasse lagerte sich auf der Stanserallmend, eine Abtheilung besetzte die Abrücke zu Büren, eine andere zog sich am rechten Aufer über Hostätten, Waltersberg, wahrscheinlich nach Buochs. Circa 2 Uhr Nachmittags brach das Gros der Armee nach dem Dorfe Stans auf, und vereinigt sich dort mit dem über Stansstad, Bürgen und Ennetmoos eingedrungenen Colonnen. Auf diese Weise wurde die Hauptstellung der Nidwaldner auf Ennetmoos umgangen, und es war für sie ein Glück, daß die Halbbrigade Müller sich längere Zeit auf der Stanserallmend verweilte, indem sie sonst unfehlbar in Front und Rücken von derselben angegriffen und aufgerieben worden wären. (Mittheilung v. Herrn Dr. Melchior Wyrsch in Buochs.)

„Nicht lange verweilten wir auf Morschach. Wir nahmen etwas Brod, Käse und Kirschwasser mit uns auf die Flucht, und, noch ungewiß wo wir am sichersten durchkommen könnten, begaben wir uns auf den etwa zwei Stunden entfernten Stoß. So finster diese Nacht war, so war doch dieser ganze Berg vom Brande und Mordfeuer in Unterwalden, obwohl vier Stunden davon entfernt, hell beleuchtet. Auf dem Stoß bewirthete und beherbergte uns ein guter Mann in seiner Alpenhütte, und zeigte uns die sichersten Wege über die Berge. Wir verließen ihn um 7 Uhr Morgens, indem wir schon vernommen hatten, daß wir auf Morschach aufgesucht wurden. Unsere Stutzer und Seitengewehre verbargen wir in einem Heustock, und ich kleidete mich mit einem Hirten- oder Futterhemd um, wie man es beim Kühmelken zu tragen pflegt, und so überstiegen wir die himmelhohen Berge. Muothathal mußten wir geflissentlich ausweichen, weil dort die Geistlichen, besonders ein Helfer und ehemaliger Siebner sehr für die Ordnung der neuen Dinge gestimmt waren. Bereits lag dort auch der Befehl von der Regierung uns zu arretiren, wenn wir uns allenfalls unterstünden, unsern Weg durch dies Thal zu nehmen. Hinter den letzten Häusern stiegen wir durch die Gesträuche und Wälder von den Bergen in's Thal hinunter, wo mich ein junger Alpenjunge, der uns bis dorthin den Weg gezeigt, über die Muotha trug. Wir wurden auf der Anhöhe von dem Frauenkloster aus erblickt, erkannt und verrathen, da der große Rathsherr Imling, der weitaus längste Mann im Kanton Schwyz, in dieser Gegend sehr gut bekannt war.

„Nach drei Stunden setzten wir unsern Marsch fort, bis an die hohe Alp Rütschthal, wo wir wieder sichere und für uns gutgesinnte Landsleute antrafen. Hier beriethen wir uns über die weitere Flucht, und entschlossen uns über den Pragel zu gehen. Früh um 6 Uhr bestiegen wir mit wunden Füßen einen Felsen, an dem wir bedachtsam jeden Schritt machen mußten, um nicht in den Abgrund hinunter zu fallen. Hälfte Weges, schon über eine Stunde hoch, eilte ein Bote auf uns zu, und mißrieth uns den Weg über den Pragel. „„Schnell zurück, um Gotteswillen! rief er, „der Pragel ist schon um drei Uhr frühe stark mit Wachen besetzt."" So mußten wir also unter den größten Gefahren wieder herunter klettern. Wir erfuhren noch weiter von dem Bo-

ten, wie gefährlich es mit uns stehe. Er war uns von Schwyz aus nachgesendet, um uns anzuzeigen, daß im Flecken Schwyz die klügsten Anstalten, um uns ausfindig zu machen, getroffen worden seien. „Der Paul Styger, der Kapuziner, der Halunke, dieser vor Allen, dann ein Rathsherr Imling und Augustin Schueler würden ein kostbarer Fang für die im Flecken sein. Der Bote konnte nicht genug erzählen, wie man über uns auf dem Platze und im ganzen Dorfe losgedonnert und geflucht habe.

„Dessen ungeachtet entschlossen sich Rathsherr Imling und Schueler in einer Käshütte der Gegend für einige Tage sich zu verstecken; wir Andere wagten es auf gut Glück unsere Flucht gegen die Glarner Alpen fortzusetzen. Diese Alpenmänner wiesen uns einen Weg über einen hohen, fast unersteiglichen Berg, worauf wir dann in die Glarner Alpen hinunter kommen würden. Noch waren wir nicht weit den Berg hinauf, so fiel ein dichter, beißender Nebel, der sich zuletzt in Schnee und Regen auflöste. Was war zu thun? Vorwärts gehen und nicht wissen wohin, während rückwärts die Gefahr immer größer für uns ward, war Beides mißlich; und doch mußten wir wählen zwischen Beiden. So wagten wir es denn, und gingen über das Gebirge, während wir drei Stunden lang im Nebel nicht zehn Schritte weit vor uns hinsehen konnten; auch keine Spur eines Weges, den je ein Mensch betreten hätte, war zu entdecken. Nur das konnten wir uns auf der Glarner Seite einander versichern, daß es jäh hinunter gehe. Dort mußten wir auf's Gerathewohl durch Krachen und Schluchten auf Händen und Füßen hinabrutschen und kriechen, so daß die Steine hinter, vor und über uns herrollten. Dieser Spaß dauerte so etwa eine Stunde, und wir sahen, daß wir uns doch noch in der Welt, oder doch bald auf den Gränzen derselben befänden. Was thut und wagt man nicht zur Rettung seines Lebens!

„Endlich kamen wir auf die sogenannten Glarner Roßalpen, wo wir aber auch noch, bis auf eine Stunde weit, keine Seele antrafen. Doch vor der Hand waren wir froh der Lebensgefahr seitens der Berge und Felsen entronnen zu sein. Eine Stunde tiefer, dem Thale zu, trafen wir eine Sennhüte und gute Leute darin, die uns mit Milch, Käse, Butter, Brod u. d. g. liebreich bewirtheten. Als wir uns aber nach dem Wege nach Glarus

oder Näfels erkundigten, sagte man uns, daß alle Pässe, vom Klönthalersee bis auf den Pragel seit zwei Tagen von Glarus aus mit starken Wachen besetzt seien: keine Fremden lasse man passiren. Wir waren hier im Reden sehr behutsam, und ließen vor diesen Leuten nicht das Mindeste von unserer innerlichen Bangigkeit blicken. Nur baten wir, uns für Geld und gute Worte für einen Führer zu sorgen, den sie uns auch verschafften. So verließen wir diese guten Leute, die uns bemitleideten und uns Glück wünschten; denn sie bemerkten wohl, daß wir uns in einer gefährlichen und unglücklichen Lage befänden. Nach etwa einer Stunde entdeckten wir uns unserm Wegweiser, und versprachen ihm eine gute Belohnung für seine Treue, nebst einem Geschenk von doppelt so viel, wenn er uns glücklich an den Wachten vorbei führen werde. „„Schon recht, meine liebe Herren!““ sagte er, „„ich will sie schon sorgfältig führen, allein ich fürchte, Sie werden mir beim Bärentritt nicht nachkommen dürfen.““ Wohin er steigen darf, meinten wir, werden wir es auch wagen. Und nun strichen wir zwei Stunden lang durch Gesträuch und Abwege, bis an den gefährlichen Ort, dessen Schrecklichkeit er uns so lebendig vorgemalt hatte. Bis dahin sahen wir keine Wächten; denn diesen ganzen Tag regnete es im Thale und schneiete auf den Bergen unaufhörlich fort; doch so unfreundlich der Tag war, so günstig war er uns, indem man uns eben deshalb von ferne nicht so leicht sehen konnte.

„Endlich langten wir bei dem sogenannten Klönthalersee an. Die Haare stunden uns zu Berge, als wir das Gefährliche des Bärentritt-Passes vor uns sahen. Dort hingen zwei Stangen von ungefähr 50 Fuß Länge an einem Felsen in Ketten, die in den Fels eingekittet waren. Unter uns sahen wir den tobenden See in einer Tiefe von 200 Fuß; über uns eine senkelgrade Felswand, die bis an den Himmel zu ragen schien. Wir versuchten das Wagstück über diese Stangen: Stiefel und Schuhe zogen wir aus, und hängten sie um den Hals, und so ging Einer nach dem Andern unserm Führer, überzwerch, bebend nach, über diese vom Regen nassen und schlüpfrigen Stangen, so gut es ging, uns am Felsen haltend. Der geringste Fehltritt hätte uns in den unergründlich tiefen See gestürzt. Doch, dem Himmel sei Dank! Alle setzten glücklich hinüber; und das Sprüchwort bewährte sich

an uns: in der Gefahr sieht und achtet man keine Gefahr. Nun setzten wir unsern, noch immer gefährlichen Weg bis an's Ende des See's fort. Dort mußten wir uns eine halbe Stunde lang in einem kleinen Stalle verstecken, indem just wieder ein Piket von 80 Mann das andere auf dem Pragel ablöste. Wir konnten diese Mannschaft jenseits des See's vorbeimarschieren sehen. Wie es uns da zu Muthe war, kann sich Jeder leicht denken. Wir schickten unterdeß unsern lieben, treuen Führer voran, um auszukundschaften, ob im Walde gegen Nesthal keine Wächter ausgestellt seien, und folgten ihm dann in einer viertelstündigen Entfernung behutsam nach.

„Am Ende des Waldes erreichten wir ihn wieder; und gingen nun ganz beherzt dem französisch gesinnten Neste Nesthal zu, wo wir die Leute schaarenweise zusammengerottet antrafen und neugierig gefragt wurden, wer wir seien, woher wir kämen u. s. w. Wir waren Urner, und wußten von Unterwalden nur vom Hörensagen soviel, daß es dort erschrecklich zugegangen sei. Aber, sagten die Leute, uns wundert, daß man euch durch die Wachten hat passiren lassen, die doch den strengsten Befehl haben, Niemand durch zu lassen. Warum nicht? war unsere Antwort; wir haben unsere Pässe, und diese zeigen, daß wir Geschäfte halber nach der Bündt reisen u. s. w.

„In Nesthal verweilten wir in einer Schenke bis zum Zunachten, obwohl der Wirth, wie es uns unser Führer gesagt hatte, ein Erzschurke war. Wir unterhielten uns mit ihm und waren recht gute Patrioten. Mit der Zeche behandelte er uns leidlich: Bruderlieb' und Gruß, Freiheit und Gleichheit u. s. w. Davon strömte er über. Wir ließen ihn in der besten Meinung als wahre Freiheitsbrüder: Cum vulpibus vulpinando; wer bei jetzigen Zeiten nicht mit zwei Pfeifen pfeifen kann, wird's nicht weit bringen. Sonst hieß es: „Ehrlich währt am längsten;" aber jetzt geht's nicht mehr; mit der Rechtschaffenheit muß man schier verhungern: ich hab' es selbst erfahren.

„Zwischen 7 und 8 Uhr Abends trafen wir im Hauptflecken Näfels ein. Dort durften wir wieder etwas freier athmen, aber doch nicht zu laut sein, weil dort die Einwohner richtiger dachten als unsere vielgeliebten Nesthaler. Wir fandenauch dort alle Gassen mit Neugierigen gefüllt, die, wie die Nesthaler, den Ausgang

und die Bewandtniß mit Unterwalden von uns zu erfahren hoff-
ten. Wir wußten aber nichts. O vorgestern, sagten sie mit einer
rührenden Theilnahme am Schicksale Unterwaldens, o der vorge-
strige Tag muß erschrecklich für Unterwalden gewesen sein; sogar
hier erzitterten die Berge vom dortigen Kanonendonner. Auch
wir haben es gehört, sagten wir, und sonst nichts. Noch fügten
wir bei, daß es grausam gebrannt habe, und daß wir vielleicht
von Flüchtlingen, die etwa auf dem Pragel aufgefangen werden
konnten, diese Nacht noch Mehreres, oder den ganzen Hergang
oder Ausgang des Geschützes von Unterwalden zu vernehmen
hofften. So ließen wir sie in ihrer Meinung und begaben uns
zu dem guten Kaplan Röllin, der ein naher Anverwandter von
unserm obgemeldeten Hegglin war. Diesem entdeckten wir unsere
gefährliche Lage, und Alles, was mit uns und Unterwalden vor-
gefallen; worauf er so wie wir selbst, für gerathen und nothwen-
dig fand, daß wir uns eiligst aus dem Staube machen müßten.
Unsern getreuen Führer entließen wir dankbar und zufrieden mit
einem Geschenke, und der Kaplan begleitete uns nun selbst mit
einem vertrauten Manne bis nach Wesen zum Rößliwirth, der
immer für die gute und alte Sache stand. Es war schon halb
zehn Uhr vorbei. Sogleich erkundigten wir uns um Schiffleute,
und eine Gelegenheit noch diese Nacht nach Wallenstadt zu fah-
ren, und er wußte uns dieselbe alsbald zu verschaffen.

„Wohl eine Stunde mußten wir auf die Schiffsleute warten.
Ich zahlte ihnen nach ihrem Begehren und noch mehr, indem ich
ihnen noch zwei Maaß guten Veltliner geben ließ, damit sie auf
dem See tüchtiger arbeiten möchten. Auch wir ließen uns das
Nachtessen trefflich schmecken, theils weil wir hungrig waren, theils
weil wir uns jetzt sicher außer Gefahr glaubten. Zum Abschiede
tranken wir heiter und fröhlich unserm Freunde dem Kaplan und
dem Wirthe zu nach Schweizer Art; darauf ließ ich das Schiff
zur Abfahrt rüsten. Schon waren wir zum Absegeln bereit; da
— was geschieht? — Verrathen waren wir, verrathen und als
verdächtige Leute beim Bürger Agent Ziltner von einem Profoß
angezeigt, der unser Schiff arretiren ließ, und uns in gebieteri-
schem Tone sagte: Die Herren werden sich ohne Widerrede vor
ihrer Abfahrt vor dem Bürger Agent stellen; unterdeß entfernt
sich Keiner aus meinen Augen. Ganz gut, sagte ich mit gleich-

gültig hingeworfenen Worten, aber werden wir ihn in dieser späten Stunde nicht in der Ruhe stören? Mir war sehr bange, doch konnte ich meine Furcht besser als meine Begleiter verbergen. Dem Herrn Kaplan war's Himmelangst für uns, da er unsere gefährlichen Verhältnisse und Umstände genau kannte, und wußte was auf dem Spiele stand. Er blieb nicht mehr lange bei uns auf, sondern strich sich in der Stille davon, aus Furcht, er möchte am Ende selbst noch mit uns handfest gemacht werden. Wirklich sah es gefährlich aus, und wir glaubten sicher bald geschlossen nach Glarus geliefert zu werden. Wir faßten jedoch wieder Muth und gingen ganz beherzt zum Agenten, wohin uns der Profos folgte. Ich machte fest und mit Gewandtheit meine Begrüßung beim Agenten, der voll Macht und Herrlichkeit in einem Prälatensessel ausgebreitet, uns ernst empfing und folgendermassen anredete: Woher kommen Sie? Ich antwortete: von Haus. — Woher ist er denn? Von Menzingen aus dem Kanton Zug. — Hat er Paß? Nein. — Weiß er nicht, daß man sich ohne Paß nicht aus seinem Distrikt entfernen und weiter gehen darf? — Nein, davon wissen wir Alle nichts; nur daß, wenn einer in's Ausland will, er laut dem letzten, bei uns verkündeten Dekret einen Paß vom Districkts-Statthalter haben muß. Hätten wir weiter etwas gewußt, so würden wir uns mit einem Paß gehörig versehen haben. — Nun, wie heißt er? Nikolaus Zehnder. — Was Professions? Ich bin absolutus Philosophus. — Wohin will er reisen? Auf Valentinsberg zu meinem Vetter Pfarrer in die Vakanz mit diesen meinen zwei Vettern hier. — Und du Wendel, wohin willst du? Nach Graubünden, um dort Branntwein und Saliter einzukaufen mit meinem Kameraden Litzner hier. — Du wirst also auch keinen Paß aufweisen können? Nein. — So? Ihr werdet euch Alle beim Oberagent Bernold, ehemaligem Landrichter, melden und euch mit Paß versehen lassen; denn wir haben heute früh von unserer Regierung, dem Direktorium, als vom General Schauenburg aus, die strengsten Befehle erhalten Niemand ohne Paß-Port passieren zu lassen, und zwar wegen der Affaire von Unterwalden.—Ich stand während dieser Unterredung wie auf Kohlen; denn ich kam dem Agenten doch verdächtig vor; und wirklich hatte er mich acht Jahre vorher, als Kapuziner gesehen und gesprochen. Um sich aber pilatusartig aus der Verlegenheit

zu ziehen und sagen zu können: ich bin unschuldig an diesem Blute, wies er uns zum rechten Erzhalunken Bernold hin. Dieser, einer der eifrigsten Jakobiner, der schon vor der Ankunft der Franken ein Religionshasser gewesen, und die alte Verfassung nicht ausstehen konnte, schmiedete eben das Eisen der neuen Verfassung, da es noch heiß war. Nur der Verdacht auf Jemand, daß er für das Neue nicht allerdings möchte günstig sein, bewog ihn zu den niederträchtigsten Handlungen. Wir kannten ihn als solchen schon längst, und mußten ihm um jeden Preis aus dem Wege gehen; zudem hatte er gewiß auch neben den andern Befehlen von Schauenburg Steckbriefe gegen mich in Händen.

„Um eilf Uhr Nachts verließen wir unsern gut und richtig angeschmierten Bürger Agenten, mit dem Versprechen uns zu Bernold begeben zu wollen; gingen aber von ihm weg sogleich zu Schiffe. O wie uns dort auf dem See der Schlaf, das erstemal wieder seit fünf Tagen, so wohl schmeckte! Um drei Uhr Morgens landeten wir bei Wallenstadt, wo Alles noch im tiefsten Schlafe lag. Stille strichen wir uns durch dies Städtchen nach Sargans zu. Dort besuchten wir einen Landsmann, auch ein Unter-Agent, der uns aber aufrichtig unsere Gefahr zeigte, und uns rieth sobald als möglich über den Rhein zu fliehen. Weiters darf ich euch nicht sagen, fügte er hinzu, indessen laßt euch das Frühstück bei mir schmecken. Ich bin Schlag sechs Uhr dringend auf's Schloß berufen, es muß etwas Wichtiges vorgefallen sein. Greift also wacker zu, und macht dann daß ihr fortkommt, denn ich kann mich hier bei euch nicht länger aufhalten.

„Während er nun nach dem Schlosse ging, machten wir uns eilig auf nach Trübenbach. Ich kam dort eine Viertelstunde früher an als meine Kameraden, da ich wegen meiner wunden Füße in Sargans ein Pferd genommen. Schon erblickte ich von der Anhöhe, über welche die Straße gezogen war, unten auf der Haab am Rheine eine Schildwache, und zugleich noch ein Picket aus den dortigen Werdenberger Bauern, die den Paß und die Ueberfahrt auf dem Rheine sperren sollten. Jetzt waren wir in der Klemme: vor uns der Rhein, bei und hinter uns die Spitzbuben. Wir sind verloren, sagte ich bei mir selbst und nachher zu den Anderen als sie mir nachkamen. Es ging uns in Werdenberg just wie in Wesen: als wir den Wirth ersuchten, er möge

uns eine Schiffs-Gelegenheit über den Rhein verschaffen, erblickte ich an dem Nebentische einen Hatschier, der uns auf den Befehl des dortigen Agenten anhielt, und uns anzeigte, daß wir nicht eher über den Rhein geführt werden würden, bis wir dem Bürger Agenten unsere Päſſe vorgewieſen hätten. Dieſer Hatſchier ſah dem von Weſen ganz haargleich, und ich glaube noch immer, daß er vom Agenten in der Nacht auf einem andern Wege, über den Amdenberg auf Trübenbach ſei geſchickt worden, um uns bei dem dortigen Agenten anzuzeigen. So oft er uns anſchielte, lachte er mit boshafter Miene gegen noch zwei neben ihm ſitzende Saufbrüder, als ob er uns jetzt ſicher in der Falle glaube. Wir fragten ihn nach dem Hauſe des Agenten, das er meinen drei Kameraden ganz aufgeräumt zeigte. Dieſe drei waren noch mit alten Päſſen verſehen, deßwegen ließ ich ſie zum Agenten gehen in der Meinung, daß ihnen der Uebergang über den Rhein geſtattet werde, und wir Beide, bei dieſer Gelegenheit dann mitfahren könnten. Allein wir warteten und warteten, aber meine guten Freunde wollten vom Agenten nicht zurückkommen. Gut für uns war es, daß ſein Haus etwa eine gute Viertelſtunde weit entfernt lag. Vetter Wendelin Wieget hatte ſich unterdeß draußen allenthalben umgeſehen, in der Hoffnung ein Mittel ausfindig zu machen, wie wenigſtens wir Beide uns noch aus den Klauen dieſer Raubthiere möchten retten können. Da entdeckte er von ohngefähr ein kleines Schiff, welches los und mit zwei Rudern verſehen am Ufer lag. Ohne Verweilen ſchlich er ſich hinter dem Wirthshauſe herum zu uns; und zeigte mir unter Furcht und Freude das Werkzeug der Rettung. Er, ein erfahrner Schiffmann auf dem See, konnte wohl in ſolchen Umſtänden ſein Probeſtück in der reißenden Strömung des Rheines machen.

„Wir zauderten nicht lange. Erſt er, hernach ich, verloren wir uns unvermerkt aus dem Hauſe. Meinen Hut, eine leere Brieftaſche, ein Stilet und drei Nastücher ließ ich auf dem Tiſche liegen, damit unſere Wächter und der Wirth wegen unſerer Entfernung keinen Argwohn ſchöpften. Allgemach und wie ſpatzierend, naheten wir uns dem Schiffe bis auf zwanzig Schritte; dann flogen wir, ich der Letzte, in das Schiff, das ich im Springen vom Lande ſtieß. Der Vetter hatte ſchon das eine Ruder in der Hand, ich ergriff das andere, und ſo, aus allen Kräften

arbeitend, sahen wir uns gerettet. Die Schildwache, die in einer Entfernung von etwa 80 Schritten vor uns stand, rief uns zu: „Halt, ihr Spitzbuben!" Ja, ja, antworteten wir spottend, und ruderten fort aus Leibeskräften. Die Wache schlug an und wollte auf uns feuern, aber das Gewehr brannte nicht los. Unterdeß kamen wir glücklich über den Hauptstrom; aber nun sahen wir noch zwei kleine Nebenströme vor uns, die wir zu Fuß durchwaten mußten. Wir besannen uns nicht lange. Da man uns in einem andern Schiffe nachsetzte, schauten wir nicht lange wie tief das Wasser sei, sondern warfen uns mit dem Muthe der Verzweiflung hinein. Das Wasser ging uns bis unter die Arme; oftmals den Boden verlierend und wankend im Wasser erreichten wir jedoch glücklich den Port, wo ein kaiserliches Picket vom Regiment Praschewill stand.

„Wäre ich nicht mit einem Passe vom General Aufenberg versehen gewesen, so hätten wir nicht einmal an das rettende Land kommen können. Doch nun waren wir gesichert. Als wir nun so am Ufer um unsere drei Unglücksgefährten jammerten, sahen wir diese Unglücklichen unter einer starken Wache dem Wirthshause zuführen. Sicher nicht drei Minuten später, wenn wir gewartet hätten, wären wir vom gleichen Schicksale ereilt worden. Noch eine Zeitlang sahen wir nach Trübenbach hinüber, wo schon eine Menge Volk sich um das Haus unserer armen, verhafteten Brüder gesammelt hatte. Noch diesen Tag wurden Hauptmann Staub, Lieutenant Inderbitzin und der gute Hegglin nach Wertenberg auf das Schloß abgeführt, wo Jeder einzeln in ein abscheuliches Gefängniß geworfen wurde. Hauptmann Staub wurde vorzüglich hart, ja grausam behandelt. Er war kurz vorher schwer krank gewesen und hatte in Folge dieser Krankheit alle Haare verloren. Ihn hielten sie jetzt für Paul Styger; sie wußten nämlich mit Sicherheit, daß es Einer unter diesen fünf sein müsse; „Wart', du Halunke!" riefen sie unter höhnischen Drohungen, „wir wollen dir jetzt das Messelesen einmal stecken!" Weil er jetzt Paul Styger sein mußte, wurde ihm zu Wasser und Brod im Gefängnisse nicht einmal ein wenig Stroh zum Lager gestattet; er würde es so, wegen Hunger und Kälte, keine fünf Tage ausgehalten haben; indeß kam bald Befehl, die Gefangenen hart geschlossen nach Glarus, und von dort nach Schwyz zu liefern.

„Wir hatten vom andern Rheinufer mit bangem Herzklopfen die Gefangennehmung unserer Freunde mit angesehen; und machten uns nun das Herz voll Sorge und Wehmuth auf den Weg nach Balzers. Dort fand ich den Ober-Lieutenant wieder, der mir vor vierzehn Tagen meinen Paß unterschrieben und mir Vorspann gegeben hatte. „Um Gotteswillen, geistlicher Herr! rief er aus, wie sehen Sie aus? Wo kommen Sie her? — Aus dem Wasser, Herr Lieutenant! wie Sie sehen; fast wäre ich gefangen, fast ertrunken; und nun erzählte ich ihm Alles, was uns begegnet war. Dieser liebe Mann trug nun für mich alle mögliche Sorge. Er schaffte mir trockene Kleider, ließ ein gutes Mittagsessen bereiten und sorgte für ein Fuhrwerk nach Feldkirch. Um 6 Uhr Abends fuhren wir in Feldkirch ein. Hier war das Gerücht schon ganz allgemein verbreitet, ich sei in der Schweiz ergriffen und aufgehängt worden. Aber welche Freude mir meine vielen dortigen Freunde bei meiner Ankunft zeigten, ist gar nicht auszusprechen. Alles lief herbei. Jeder der guten Einwohner von Feldkirch, nur sechs ausgenommen, kamen herbei und wollten den gehängten Paul sehen und ihm zum neuen Leben Glück wünschen. Mehrere liefen in's Kapuzinerkloster zu meinen dortigen Mitbrüdern, unter denen ich beinahe vier Monate lang so viel Liebe und Zufriedenheit gefunden, und Jeder wollte ihnen zuerst die Nachricht meiner Ankunft ankündigen. Auch sie waren ganz außer sich vor Freude, als sie mich wiedersahen. Bis 9 Uhr unterhielt ich mich mit dem lieben P. Guardian und den Uebrigen. Schlag 9 Uhr Abends kam der Postillon, mit welchem ich noch diese Nacht nach Bregenz zum General Aufenberg und dann mit diesem nach Wangen zu Feldmarschall Lieutenant Hotz eilte, dem ich sagen konnte, daß ich glücklicherweise nur in dem an ihn gesandten Rapporte aufgehängt sei."

Ich muß hiemit diese Mittheilung aus Paul Stygers eigenen Aufzeichnungen über seinen Antheil am Befreiungskampfe von Unterwalden schließen.

Dieser Kampf selbst, meine Herren! ist in der Schweiz die letzte That im großen Style, im Style der Begründer der Eidgenossenschaft; sie ist an und für sich ein lebendiges Winkelried-Denkmal; und keines von Granit, von Erz oder Marmor kann je zu Ehren Winkelried's aufgestellt werden, das diesem großen

Bilde seines ganzen Volkes, das sich wie er selbst, für die Freiheit opfert, auch nur von ferne zu vergleichen wäre. Begeisterung, heldenmüthige That und Leiden, das ist es, was der ernste Künstler im Bilde Winkelried's ausdrücken, und wodurch er dem todten Steine Leben einhauchen soll; denn diese drei, diese drei vereint, sind eben die Signatur des Helden, wie sie zugleich es sind, die jedem Volksthume von echter Währung das Dasein geben und bewahren. Begeisterung, heldenmüthige That und Leiden sind es auch, die den Septembertagen von Anno 1798 das Gepräge gegeben. Meine Herren! Nidwalden hat glücklichere Tage gesehen, aber es hat in seinen Jahrbüchern keine größeren. Was Arnold von Winkelried für das Häuflein seiner Helden gethan, das that hier, vor nahe fünfzig Jahren sein ganzes Volk, das thaten Winkelried's durchaus ebenbürtige Enkel: sie senkten die freiheitmörderischen Speere übermüthiger Unterdrücker in die eigene Brust; sie öffneten in den Reihen der Feinde eine breite Gasse, in welche die Brüder eindringen und die Freiheit ihrem Stammlande bewahren konnten. Dies Letztere ist nicht geschehen. Ihr Heldentod hat die Freiheit nicht zu retten vermocht; aber jene glorreichen Septembertage des Jahres 1798 haben mehr gerettet als die Freiheit, sie haben die Ehre des Schweizernamens gerettet.

Es gab damals Leute, die jene That nicht verstanden, wie es jetzt Leute gibt, die nicht verstehen würden, was wir, meine Herren! darüber sagen und sagen könnten. Am 13. September 1798 schrieb ein Korrespondent in „Walthards Zeitung," der eben vom verbluteten und zerstörten Stanz herkam, zwar etwas emphatisch aber mit edler Wärme: „Wie ist's mir, wenn ich unsere aufgeklärten Memmen, unsere engbrüstigen Bewohner des platten Landes, unsere kriegsscheuen Theetrinker, unsere empfindsam wimmernden Philosophen, unsere statitischen Krämer deinen großen Namen, o Vaterland, verunglimpfen höre! Vaterland, Freiheit, Recht, Nationalehre — ach, sie rührt das nicht, wenn nur der Kaffee wohlfeiler wird. [1])

Wenn das das allgemeine Niveau war, so standen Diejenigen, die sich darüber erhoben, doch zu viel vereinzelt, und ihre Stimme drang nicht durch in der großen Menge derer, die Nid-

---

[1]) Walthard's Zeitung. Dritter Band.

walden verrathen und verlassen hatten, und die es dann um das eigene Stillesitzen zu beschönigen, des Selbstmordes beschuldigten. Ich übergehe weitere Bemerkungen, die sich aufdrängen.

Von der Gegenwart sage ich kein Wort; aber das möchte ich für die Zukunft und mit Rücksicht auf die bisherigen platten, flachen, seichten Geschichtschreiber jenes Ereignisses, die Zschocke, die Businger u. s. w. hier noch sagen:

Es gibt Augenblicke, wo die Privattugenden allein für den Mann, den Bürger, den Magistrat, den Richter, den Geistlichen, den Militär nicht genügend sind; und wer in solchen Momenten seinen Blick und seinen Muth nicht höher zu erheben weiß als bis an die Gränzen seiner nächsten Interessen, für den ist es umsonst, daß Ereignisse an seine Thüre pochen, die einem Menschenleben ewigen Ruhm und ewigen Werth geben könnten; und wo eine solche beschränkte Selbstsucht allgemein wird, wo ein Volk in seinen Bürgern den Muth nicht mehr aufbringt, für Recht und Gerechtigkeit und vaterländische Ehre Alles, und auch das Leben hinzugeben, da ist es mit seiner Geschichte zu Ende, sein Dasein geht in materiellen Bestrebungen auf, und sein Stern neigt sich zum Untergange.

III.

Die Chronik im weissen Buche zu Sarnen.

Mit Bewilligung der Hohen Regierung von Obwalden veröffentlicht durch Staatsarchivar Meyer von Knonau.

Im Jahre 1854 wurden wir nach Sarnen eingeladen, um unsere Ansichten mitzutheilen, wie das Landesarchiv von Obwalden nach den Anforderungen der Gegenwart zu ordnen sei. Bei diesem Anlasse kam uns am St. Michaelstage unter den eingebundenen Archivalien ein Tom in die Hände, der gleich unsere ganze Aufmerksamkeit auf sich zog: eine handschriftliche Urkundensammlung, um ihres Einbandes willen das weisse Buch genannt. Es stammt größtentheils aus dem 15. Jahrhundert, und weder Uri, noch Schwyz, noch Nidwalden besitzen ein so altes Copialbuch. Die Anregung zu dem weissen Buche mögen ähnliche Sammlungen, die noch in Zürich und Lucern sich vorfinden, gegeben haben, welch' letztere man wissenschaftlich gebildeten Canzleibeamten dieser Städte zu danken hat. Das rothe Buch in Zürich rührt aus der Feder des in der Schlacht bei St. Jacob an der Sihl gefallenen Stadtschreibers Michael Graf her; das silberne Buch in Lucern, so geheissen, weil sein Einband reich mit Silber beschlagen ist, von dem Stadtschreiber Eglof Etterlin. Genaue Untersuchungen haben uns belehrt, daß das weisse Buch nicht von einem obwaldenschen Landschreiber geschrieben worden ist, sondern von einem Geistlichen jener Zeit, vielleicht von einem Benedictiner des Gotteshauses Engelberg. Das weisse Buch besteht, ohne das vorhergehende Register, aus 241 Blättern, welche jedoch nicht alle beschrieben sind. Während das obbemerkte rothe und silberne Buch pergamentne Bücher sind, besteht das weisse Buch

aus Papier, wie solches die Papiermühle in Baar um jene Zeit lieferte. Als Wasserzeichen erscheint das eine Mal eine aufrechts gerichtete Hand, über dem Mittelfinger ein kleines Kreuz, das andere Mal ein seitwärts schauender Mannskopf, über ihm ein in einen Stern ausgehendes Stäbchen. Die in dieses Urkundenbuch eingetragenen 89 Urkunden sind nicht chronologisch geordnet, und gehören folgenden Jahrhunderten an:

33 dem 14. Jahrhundert.
48 „ 15. „
5 „ 16. „
1 „ 17. „
2 datumlose Urkunden.

89 Urkunden.

Nicht alle dieser Urkunden sind mehr in Original vorhanden und einige beziehen sich nicht einmal auf Obwalden. Der größte Theil ist von der gleichen Hand, mit lateinischen Lettern geschrieben, und wir glauben, den Lesern einen Dienst erwiesen zu haben, indem wir ein Facsimile mittheilen. (Artistische Beilage Nro. 4.)

Die in diesem weissen Buche enthaltene Chronik, welche im Register folgendermassen verzeichnet ist: „Der Anfang der dryer Lendern", mag Anfangs des drittletzten Decenniums des 15. Jahrhunderts in dasselbe eingetragen worden sein. Dieses Zeitbuch der drei Länder stimmt in der Schreibweise mehr mit der Chronik von Etterlin, als mit jener von Ruß überein. Als wir im Sommer des Jahres 1855 in St. Gallen waren, erzählten wir dem nunmehr verstorbenen Stiftsarchivar Carl Wegelin von der neun Monate zuvor in Sarnen gemachten Entdeckung, einer das Gepräge edler Einfachheit tragenden Erzählung der Geschichte Tells und seiner Zeitgenossen, beifügend, daß Gilg Tschudi diese Quelle benutzt haben müsse. Wegelin gab uns recht, indem er sagte: Tschudi berufe sich wirklich in einem Briefe auf die obwaldensche Sammlung. Als wir aber unsern gelehrten Freund im letzten Sommer um eine nähere Angabe baten, war der bereits schwer Erkrankte nicht mehr im Stande, sie uns zukommen lassen zu können.

Blatt ccviii. a. Item, Der Anefang der dryer Lendern Vre Switz vnd Vnderwalden, wie sy da har gar Erlich komen sind Züm Ersten, So ist Vre das erst, land das von eim Römschen Rych enpfangen hat, das jnnen gönnen ist, da ze Rüten vnd da ze wönen.

Dem nach so sind Römer kömen gan Vnderwalden, den hat das Römsch Rych oüch da gönnen ze Rüten vnd da ze wönen, des sind sy gefryet vnd begabet.

Darnach sind kömen lüt von Sweden gan Swytz, das dera da heim ze vil was, die enpfiengen von dem Römschen Rych die fryheit, vnd würden begabet da ze bliben, ze Rüten vnd da zewönen.

Vnd sind die vörgenanten drü lender also lange zyt vnd vil jaren jn güten Rüwen gesessen, vntz das die Grafen von Habksbürg, jn die nöche disser lendern kämen, die selben Grafen, die gaben jn denen etlichen zyten, den Grafen vön Tyröl ir töchtern vnd ir kind zü dem Sacrament der heiligen Ee, vnd machten größ frünt-schaften zesemmen, dü nü das vil jaren vnd langi zyt gewëret hat, dü ward ein graf Rüdolf von Habksbürg zü einem Römschen Küng gesetzt, der selb Küng Rüdolf ward also mechtig, das er alle die land vmb jnn an sich zöch mit namen das Türgöw, das Zürichgöw, vnd ergöw vnd was jn den landen was, mit hilf siner frün-den vön Tyröl vnd was da vmb was, vnd dar vmb so half er dü den grafen von Tyröl, das sy herzogen wür-den ze Oesterrich jn den landen.

ccviii. b. Vnd als der selb Küng Rüdolf etwas jaren Küng was dü für er zü mit sinen wysen Rëten vnd schigt jn die lender, vnd ließ mit jnnen Reden, vnd gab jnnen güte wört, vnd bat sy das sy imm vndertënig wëren zü des Rychs handen, so wölti er jnnen ein bescheidne stür zü muoten dem Rich ze geben vnd nieman anders, vnd wölt sy oüch zü des Richs handen schirmen, als des Richs getrüwen vnd sy getrülichen mit frömen lüten be-vögten zü des Richs handen, vnd vöm Rich nit verlas-sen vnd da by so wölt er sy by allen jren Rechten fry-heiten gnaden vnd alten harkömenheiten lassen bliben,

vnd anders nit beswëren, des giengen jmm die lender jn ꝛc.

Das bestünd nü by sim leben wöl vnd hielt was er jnnen versprochen hat, vnd tëtt jnnen gütlich.

Dü nü der selb Küng Rüdolf abgieng, dü würden die vögt die er den lendern geben hat höchmütig vnd streng, vnd täten den lendern vngütlich vnd je lenger, je strenger sy würden, vnd Muotetten den lendern me den sy sölten, vnd meinten sy müßten tün das sy wölten, das die lender nit erliden möchten ꝛc.

Das bestünd also lang vntz das des Küngs geslecht vs starb, dü arbten der grafen fröwen vnd Kind von Tyröl, vnd die so von dem geslecht Habksbürg darkomen waren, hie dis geslecht, an landen vnd an lüten, das Türgöw vnd das Zürichgöw vnd das Ergöw vnd ander land slöss lüt vnd güt das der von Habksbürg gesin was.

In den Zyten waren Edel lüt jm Türgöw vnd jn dem Ergäw die ouch gern größ herren weren gesin, ‖ die fűren zü, vnd würben an die erben vmb die vogtyen vnd das mann jnnen lüwi die lender zü bevögten vnd gaben güte wört sy (wölten) des Rychs getrüw vogt sin vnd was das ein gesler, der ward vogt ze Vre vnd ze Switz, vnd einer von landenberg ze Vnderwalden. ccviiij. a.

Denen ward nü die vogty verlüwen, das sy die lender mit trüwen solten bevögten zü des Richs handen.

Sy täten aber das nit, denn das sy je lenger je strenger würden, vnd hatten die lender vör hochmütig vögt gehan, so waren die nagendern nach vbermütiger vnd taten den lüten gröſſen trang an, sy beschatzten ein hie, den andern da, vnd triben gröſſen mütwillen vnd anders denn sy gelöpt vnd verheiſſen hatten, vnd giengen tag vnd nacht da mit vmb wie sy die lender vom Rich bringen möchten gantz in jren gewalt, Sy lieſſen oüch bürg vnd hüser machen dar vs sy die lender für eigen lüt beherschen mochten ꝛc. vnd Twüngen also fröm lüt, vnd täten jnnen vil ze leide ꝛc.

Vnd wa einer ein hübsche fröwen öder ein hubsche

töchter hat, die namen sy jmm vnd hatten sy vf den hüsern die sy gemacht hatten, so lang jnnen das èben was, vnd dar zü jeman vt Rett, den viengen sy vnd beschatzten inn, vnd namen jmm das er hat.

Nü was vf Sarnen einer von Landenberg vögt, zü des Richs handen, der vernam, daß einer jm melchi wëre, der hetti ein hübschen zügg mit Öchsen da für der her zü vnd schigt ein sin knecht da hinn vnd hies die

ccviiij. b. Öchsen entwetten vnd jmm die bringen || vnd hies dem arm man segen, püren solten den pflüg zien vnd er wölti die öchsen han, der knecht der tëtt das jnn der herr geheissen hat vnd gieng dar vnd wölt die öchsen entwëtten, vnd die gan sarnen triben.

Nü hat der arm man ein Sün, dem geviel das nitt vnd wölt jmm die ochsen nit gern lan, vnd als des herren knecht das joch angreyf vnd die Öchsen wolt entwetten, dü slüg er mit dem gart dar vnd slüg des herren knecht ein vinger enzwey. Der Knecht der gehat sich vbel vnd lüf hein vnd klagt sim herren wie es jmm was gangen, der herr ward zornig vnd wolt den mennen vbel an, der müst entrünen, der herr schigt vmb sin vatter vnd hies jnn gan Sarnen füren vf das hus vnd erblant inn vnd nam jmm was er hat, vnd tet jmm größ vbel, rc.

In der zyt, was ein biderman vf Altsellen der hat ein hübsche fröwen, vnd der dü da herr was der wölt, die fröwen han, Es wer jra lieb öder leid vnd seit jr das, die frow tett, als ein fröme fröw, vnd bat, das er sy damit vnbekümbert liessi, den sy wölt je nit tün, jr Red half nüt, der herr der meint sin mütwillen mit jra zü triben, vnd kam vf Altsellen jn ir hüs, der man was ze höltz, der her twang die fröwen das sy jm ein bad müst machen vnd sprach sy müsti mit jmm baden, die fröw bat got das er sie vor schanden behüte, der herr gieng in das Bad vnd hies sy zü jmm hinn jn sitzen, sy gehat sich vbel das der man nit kam, vnd wand göt die sinen nie verlies die jnn jn nöten an Rüften, der man der kam jn dem vnd fragt sy was jra presti,

ccx. a. sy sprach der || Herr ist hie vnd hat mich getwüngen, das

ich jmm müst ein bad machen vnd ist dar jn gangen vnd wölt das ich zü jmm dar jn giengi vnd wolt mit mir leben als er wölt das wölt ich nit tün, vnd han göt gebetten das er mich vör schanden behüte.

Der man ward zörnig vnd gieng dar vnd slüg den herren ze stünd an mit der Achs ze töd, vnd erlöst sin fröwen von schanden das wolt göt das er hein kam.

In denselben zyten was einer ze Swiß hies der stoupacher vnd sas ze steinen dissent der brügg der hat ein hübsch stein hus gemacht, nü was der zyt ein gesler da vogt, jn des Richs namen der kam vf ein mal vnd Reit da für, vnd Rüft dem stöupacher, vnd fragt jnn wes die hubsch herbrig were, der stoupacher antwürt jmm vnd sprach trürenklich, gnëdiger herr sy ist vwer vnd min lechen, vnd getörft nit sprechen das sy sin were also vörcht er den herren, der herr Reit dahin.

Nü was der stöupacher ein wys man, vnd öuch wol mügent, er hat öuch ein wise fröwen, vnd nam sich der sach an, vnd hat sin grössen kümber vnd sörgt den herren das er jm nëme lib vnd güt.

Die fröw die ward sin jnnen vnd tett als nach fröwen tünd vnd hetti gern gewüsset was jm gepreste, öder was er trüretti, er verseit ir das. || Am lesten vil sie mit grösser bitt an inn vnd jra sin sach zü erkennen gëbi, vnd sprach tü so wöl vnd seg mir din nöt, wie wol man spricht, fröwen geben kalt Rät wer weiß was göt tün wil, je mer sie batt jnn so dick jn jr heimlicheit, das er jra seit was sin kümber was Sy für zü vnd stärgt jn mit wörten, vnd sprach des wirt güt rät vnd frägt jn mit wörten, vnd sprach des wirt güt rät vnd frägt jnn ob er ze Vre jeman wüsti, der jmm als heimlich were, das er jmm sin nöt törfti klagen, vnd seit imm von der fürsten geslecht vnd vön der zer fröwen geslecht, Er antwürt jra vnd sprach ja er wüst es wöl, vnd gedacht der fröwen Rät nach vnd für gan Vre, vnd lag da bis das er ein vand, der öuch söllichen kümber hat, Sy hat jnn öuch geheissen fragen ze Vnderwalden, denn sy meint da weren öuch lüt die nit gern sollichen trang hetten.

ccx. b.

Nü was des armen mans sün von Vnderwalden gewichen vnd was niena sicher, der des von landenberg knecht mit dem gart den vinger enzwey geslagen hat, darvmb sin vatter vöm herren erblent was, vnd Röw jn sin vatter, vnd hetti den gern geröchen, der kamm öuch zü dem stöupacher vnd kamen also jr dry zesemmen, der stöupacher von Switz vnd Einer der fürsten von Vre, vnd der vsser melche vön Vnderwalden, vnd klagt jeklicher dem andern sin nöt vnd sin kümber, vnd wurden ze Rat vnd swüren ze semmen.

Vnd als die dry ein andern geswörn hatten, dü süchten sy vnd fünden ein nid dem (Wald) der swür öuch zü jnnen vnd fünden nü vnd aber lüt heimlich die zü-gen sy an sich, vnd swüren einandern trüw vnd warheit vnd ir lib vnd güt ze wagen vnd sich der herren ze wer-ccxi. a. ren || vnd wenn sy vttün vnd fürnëmen wölten, so füren sy für den Myten Stein jn hinn nachtz an ein End heist jm Rüdli da tagten sy zü semmen vnd brach(t) jr jekli-cher lüt an sich denen sy möchten getrüwen vnd triben das eben lang vnd alwend heimlich vnd tagten der zyt niena anders denn im Rüdli.

Das fügt sich vf ein mal das der lantvögt der ges-ler gan Vre für, vnd namm für, vnd stagt ein stecken vnder die linden ze Vre, vnd leit ein huot vf den stecken vnd hat daby ein knecht, vnd tett ein gebött, wer da für giengi, der sölti dem huot nygen als were der herr da vnd wer das nit täti den wolt er straffen, vnd swar buossen, vnd solti der knecht dar vf warten, vnd den leiden.

Nü was da ein Redlicher man hieß der Thäll, der hat oüch zu dem stöupacher geswörn, vnd sinen gesellen der gieng nü etwi dick für den stecken vf vnd ab, vnd wölt jmm nit nygen, der knecht der des huotz hüt der verklagt jnn dem herren, der herr für zü vnd beschigt den Tallen vnd fragt jnn warvmb er sim geböt nit ge-hörsam were, vnd täti das er gebotten hetti, der Thall der sprach Es ist geschen angeverd, denn ich han nit ge-wüsset das es vwer gnad so höch besachen solti, denn were ich witzig, vnd ich hiessi anders vnd nit der Tall.

Nü was der Tall gar ein güt schütz/er hat öuch hübsche kind die beschigt der herr zü jmm, vnd twang den Tallen mit sinen knechten, das der Tall eim sim kind ein Oepfel ab dem höupt müsst schiessen, denn der herr leit dem kind den Öpfel vf das höupt, Nü sach der Thall wol das ‖ er beherret was, vnd nam ein pfyl ccxi. b. vnd stagt jnn jn sin göller den andern pfyl nam er jn ein hand, vnd spien sin armbrest, vnd bat göt das er jmm sins kind behüte, vnd schöss dem kind den Öpfel ab dem höupt, Es geviel dem herren wol, vnd fragt jnn was er damit meinti, er antwürt jmm vnd hett es gern im besten verRett, der her liess nit ab er wolt wüssen was er da mit meinti, der Tall der sörgt den herren, vnd vörcht er wölt jn töden, der herr der verstünd sin sörg vnd sprach, seg mir die warheit, jch will dich dins lebens sichren vnd dich nit töden, dü sprach der Tall sid ir mich gesichret hand, so wil ich vch die warheit sägen, vnd ist war hetti mir der schütz gevelt, das ich mins kind hetti erschössen so wölt ich den pfyl jn vch öder der vwern ein han geschössen, dü sprach der herr nü hinn ist dem alsö, so ist war ich han dich gesichret/ das ich dich nit töden wil, vnd hies jnn binden, vnd sprach er wölt jnn an ein end legen, das er Sünnen nach man, niemer me gesche, vnd namen jnn die knecht jn ein nawen vnd leiten sin schieszüg vf den hindern biet, vnd jnn gebünden vnd gefangen, vnd füren den see ab, vntz an den Achsen, dü bekam jnnen also starker wint, daß der herr vnd die andern all vörchten sie müssten ertrinken, dü sprach einer vnder jnnen herr jr send wöl wie es gan will, Tünd so wol vnd bindent den Tallen vf, Er ist ein stark man, vnd kan oüch wol farn, vnd heissend jnn das er vns helfe das wir hinnen kömen, dü sprach der her wilt dü din best tün, so wil ich dich vfbinden, das dü vns allen helfest, dü sprach der Tal ja herr gern, vnd stünd an die stüre, vnd für da hinn, vnd lügt allwend da mit zü sim schieszüg, denn der her liess jnn gan vngebünden vnd dü der Tall kam vntz an die, ze Tellen blatten dü Rüft er sy all an vnd

ſprach das ſy all vaſt zügen kemen ſy für die blatten hinn ſo hetten ſy das böß vber kän, alſo zügen ſy all ccxij. a. vaſt, vnd dü jnn düchţ das || Er zü der Blatten kömen möchti, dü ſwang er den Nawen zü hinn, vnd namm ſin ſchieſzüg, vnd ſprang vs dem Nawen vf die blatten, vnd ſtieſ den Nawen von jmm, vnd ließ ſy ſwangken, vf dem ſe, vnd lüf dür die berg vſ ſo er vaſteſt möcht, vnd lüf dür ſwitz hinn ſchattenhalb, dür die berg vſ vntz gan küſnach jn die hölengaſſ dar was er vör dem herren, vnd wartet da, vnd als ſy kämen Riten, Dü ſtünd er hinder einer ſtüden vnd ſpien ſin armbreſt, vnd ſchöß ein pfyl jn den herren, vnd lüff wider hinder ſich inhinn gan Vre, durch die Berg jn.

Dü dem nach dü ward ſtöupachers geſellſchaft alſo mechtig das ſy an viengen den herren die hüſer brechen, vnd ſo ſy vt tün wölten ſo füren ſy ze tagen jn Trenchi, vnd wa böſe Türnli waren die brachen ſy, vnd viengen ze Vre am erſten an die hüſer brechen, nü hat der ſelb herr Ein Türn angefangen vnder ſteg vf eim bül den wölt, er nemmen Twing Vren, vnd ander hüſer, dar nach ſwandöw, vnd etlichs zü Switz, vnd etlichs zu Stans vnd mit namen das vf dem Rötzberg, das ward dar nach dur ein jungfröwen gewünnen.

Nü was dem allem nach das hus ze Sarnen ſö mechtig, das man das nit gewinnen möcht, vnd was der herr der da herr was ein vbermütig höfertig ſtreng man, vnd tett den lüten groſſen trang an, vnd für zü vnd machet wenn höchzyte kamen, ſo müſt man jmm ſchenkine bringen je darnach einer güt hat, einer ein kalb, ccxij. b. einer ein ſchaff || oder einer ein bachen vnd alſo Twang er die lüt mit ſtüren, vnd hat ſy hert.

Nü was der Eidgnoſſen ſo vill heimlich wörden, das ſy zü füren vnd leiten mit einandern an, das ſy vf ein wienacht ſo man jmm aber ſchenken vnd güte jar bringen ſölt, das ſy je einer mit dem andern ſolti gan ſo ſy jmm die güten jar vnd die helſatten brechten ſo ſolten aber kein were tregen anders denn einer ein ſtecken, vnd alſo kam jr vil jnhinn jn die kuche zü dem für, nü

waren die andern jra vil nid der Müli jn den Erlen verbörgen vnd hatten mit einandern gemacht wenn die jmm hus düchti das jr so vill were das sy die Tör öffen behan möchten so sölt einer fürhinn gan vnd solt eins hörnli blasen denn solten die jn den erlen vf sin vnd innen zü hilf kömen, das täten die jm hus dü sy dücht das ir gnüg were, dü gieng einer in ein balken vnd blies sin hörnli das ir warzeichen was, nü was es der tagzyt als man die schenkine bracht das der herr zer kilchen was, dü nü die so in den Erlen lagen das hörnli hörten, dü lüffen sy dür das wasser das die niedresten schier niena wasser hatten vnd lüffen vshinn hinden vf vnd an das hus vnd gewünnen das, das geschrey kam zü der Kilchen die herren erschracken vnd lüffen vs den berg vf, vnd kamen vom land.

Dem nach hand die drü lender sich mit den eiden so die heimlich zü sammen geswörn hatten sich so vast gestergt das der so vil was wörden, das sy meister würden || dü swüren sy zü semmen vnd machten ein Bünd der den lendern vntz har wöl hat erschössen, vnd Erwerten sich der herren, das sis nümmen also hert hatten vnd gaben jnnen das sy jnnen schüldig waren als das der bünd nach hüt bitag jnn hat, vnd tagten dü gan Begkenriet, so sy vt zetün hatten, 2c. ccxiii. a.

Jn den zyten sind die von Lützern gesin einer herschaft vnd würden verwechslet von eim abt von Mürbach des was Lützern vnd waren götzhüs lüt, also müsten die von Lützern der herschaft helfen die lender bekriegen, der krieg werct vil jaren, vnd täten einandern vil trangs an, jemer, das die von Lützern dücht der krieg wölti so lang harren, das sy meinten nit ir füg were, vnd tagten zü semmen vnd würben an ein ander, vnd Richten sich mit einandern vnd swüren zü semmen vnd machten die von Lützern mit den drin lendern oüch ein Bünd der jnnen vntz har allen wol ist erschossen.

Jn der zyt hatten die von Zürich mit der herschaft vil ze tün, das die zü füren vnd würben an die von Lützern vnd die drü lender das sis ouch zü eidgnössen

nëmen, das taten sy also swüren die fünf ört ouch ze semmen, denn sy hatten dü nit vil vör der Stat vssert jren zylen, den das sy hand, das hand siden har Erköuft vnd zü jnnen bracht, eröbert vnd gewünnen mit hilf der Eidgnossen 2c.

ccxiii. b. Dem nach by eim jar hand die von Züg an die fünf Ört gewörben vnd sie gebetten das sis zü Eidgnossen nëmen, das beschach. Dü für die herschaft zü vnd kriegt mit den von Zürich vnd den andern Eidgnossen, vnd würden den von Zürich jr kind vnd ander lüt gefangen, dar zü wart so vil getan das den vön Zürich die jren wider würden vnd etlich von Züg als die dennöcht nüw waren, etlich vom bünd vielen, vnd man dar zü tett das man sy behat, mit der hilf die gern eidgnossen waren, das kam dar zü das die eidgnossen züfüren vnd es besörgten, das man den von Züg etlich zyt ein Amman gab, so lang biß das man jnnen gönd das sy ein Amman selben satzten, als sy nach tünd 2c.

Dar nach als die Sechs Ört zü semmen sich hatten verbünden 2c., dü warend die von Glarus götzhüs lüt zü seckingen sant fridlis, jn den zyten was ein pfalatzgraf, hies graf Ott ir vögt, der hat sy hert, das was jnnen wider. vnd hatten es nit gern denn sy waren fry gotzhüs lüt, daß kam dar zü, das der von Glarüs vil vom land kam, vnd kamen jn die zwey lender die jnnen nest gelëgen waren die sachen wie sich die eidgnossen hielten, das namen sy jn, vnd geviel jnnen wöl, vnd zügen wider hein, vnd Retten mit den Jren wie sich die lender hielten vnd taten so vil dar zü das sy die drü lender baten das sis zü eidgnossen namen, das beschach. Na-

ccxiiij. a. hinn || sind sie mit den vön Zürich vnd den drin lendern jn ein büntniß kömen dar jn sy nach sind.

Nü sind die von Bern mit den drin lendern jn alten zyten jn büntnüff gesin, jarzalen Sie hand öuch vil kriegs gehan mit der herschaft, das kam also das die von Bern Löupen jnn hatten als man das in der Cronick vindt dü würben die von Bern an die lender vnd baten vnd manten sy alter trüw, vnd früntschaft, das

ſie jnnen jn jren nöten hilflich vnd tröſtlich wëren, das wölten ſy mit ir lib vnd güt verdienen vnd des zü ewigen zyten niemer vergeſſen, wie nü die drü lender zü jnnen gezögen vnd jnnen tröſtlich vnd hilflich geweſen ſind das vindt (man) als jn der Crönig ꝛc.

Vnd als nü die ſiben Ört ſich zü ſemmen verbunden hatten dü würben ſy an die drü leuder vnd machten mit den öuch ein ewige büntniſ, wenn das alles iſt beſchechen das vindt man an dem datum der Bünden.

Dem nach würden die von Bern mit den von Lützern ſtöſſig von eins herren wëgen, mit dem die von Bern jn krieg waren, alſo waren der von Bern knecht vf ein mal vſgangen vnd wölten jr vyent ſchadgen. || Alſo kamen ſy ein an der hies jüngker werni, der was vön Lützern, vnd was ein köufman, vnd kam mit ſiner köufmanſchaft vnd wölt hein farn, vnd jn der herſchaft landen, die der von Bern vyend waren; da kämen jn die knecht an, vnd fragten jnn, wer er were, dü ſprach er, er were ein vſſrer, vnd wänd es weren der von Bern vyend, dü waren es der von Bern knecht, vnd vielen jnn vf die wört an, das er ſprach er were, ein vſſrer, vnd namen jmm das er hat, Er kam hein vnd klagt ſich wie es jmm was ergangen. Er hetti das ſin gern wider gehan, die knecht die hatten es vertan vnd was jmm nüt zü werden, Er nam ſy für mit frömden gerichten vnd tett jnnen vil lidens an vnd vertëtt das er hat, vnd kam zü gröſſer armüt, die Stett namen ſich je die ſtatt des jren an vnd wölt jeder ſtat dem ſinen helfen, das ſtünd alſo jn ſtöſſen, der güt man was arm wörden, vnd hat nüt, vnd für vſhin an den öbern gründ vnd fürt ſand den herren jn die ſtat alſo ward er vf ein mal vſgeſpet, vnd kamen vf ein mal der von Bern knecht vnd erſtachen jn an dem öber gründ vnd namen jmm ſins gürtel gewand vnd ſin höutgewant vnd brachten das jr herren zü wörzeichen das ſy ſechen das er jnnen were abwörden, alſo Richten die von Lützern vmb eins mört, das hatten die vön Bern nit gern, vnd Retten den von Lützern dar jn, das wëret ſo vil zyt, das die

cciiij. b.

von Lützern die Mür vf der Müseg machten, vnd die Türn daselbs, doch so würden die von Lützern by ir gericht behept, wie wol etliche ört den von Bern güte wört gaben, dennöcht hat etwer sin botschaft by dem lantgericht gehan, die wölten jr Botten nit lan, vnd bisündern die nid dem wald, ꝛc.

ccxv. a. Von der von Appenzell wegen Ee die zü dheim ört der Eidgnossen kümen, dü was ein abt zü sant Gallen der meint wenn zü Appenzell einer stürbi, so sölt er jnn erben, das fügt sich das ein arm man starb, den begrüben die Appezeller jn sim besten Kleid, der abt für zü vnd twang sy das sy den man müsten wider vsgraben, vnd jmm das Kleid gen, der abt vnd die Appezeller würden stössig, vnd bücht die Appezeller Er wölt sy twingen vnd me nöten denn sy jmm pflichtig wëren, vnd füren zü vnd würben an die von Switz das sy die zü lantlüten nëmen vnd jn jren schirm, das taten die von Switz vnd namen sy zu lantlüten, vnd liessen jnnen jr knecht zügan, vnd also kamen die von Appezell mit dem abt von sant Gallen zu krieg, das kam darzü das die von Switz denen von Appezell ein Amman vnd ein höutman gaben vf jr land, jn der von Appezel land vnd hies der Amman wernli anseb der höutman hies löri.

Dü für der abt zü vnd klagt den Richstetten Costitz Vberlingen Büchhörn Lindöw Memmingen vnd als vil der dü mit einandern jn büntnis waren, die zügen mit dem abt vf die von Appezell vnd geschach ein grösse slacht züm spicher vnd würden die Stett flüchtig, vnd jagten sy die von Appezell vnd die knecht so by jnnen waren vöm land vnd jlten jnnen nach vntz vf die bleigki gan sant gallen, das stünd also lang jn krieg, doch die Stett wolten nit me gan Appezell zien.

Also für der Abt zü herzög Fridrich von Österrich vnd Rett mit dem so vil, das jmm der herzög hilf zü seit vnd ward jmm hilflich, vnd der kriegt dü mit dem abt vf die von Appezell, vnd samletten vf ein mal ze Altstetten ein größ macht an lüten, vnd zügen da dan-

ccxv. b nen an stös || vnd wölten öben jns gan gehs an die letzi also waren die Appezeller da, vnd füren zü vnd liessen

der vyenden ettwi vil vber die letzi jn, dü sy dücht, das sie jr gnüg hinn jngelassen hetten, dü griffen sis an vnd erslügen sy vnd jagten sie wider vber die letzi vs, vnd gewann das grôß her die flücht, vnd jagten die Appezeller die vyent vntz an den Rin vnd ward der herschaft da vil erslagen.

Dü sy nü die tat vberkamen vnd den vyenden oben gelëgen waren, dü zügen sy dürch das land har vntz gan Wattwyl, vnd dannen jn die obern march die was der herschaft von Österrich vnd namen die jn mit gewalt vnd als sich das gab, vnd als sy jnnen nit gelegen was dü füren sy zü vnd schangten die, den von Swiltz, dar vmb wand die Appezeller der von Switz lantlüt waren.

Dem nach gieng es den von Appezell wôl vnd kriegten Redlich vnd namen vil lands vnd lüten jn, vntz vber den Arliberg hinn jnn, vntz gan Landek [1]) an die Brügk vnd ward jr so vil das man jnnen nüt anders seit denn der Bünd.

Dar nach kam ein kalter winter vnd was Brëgitz nit gewünnen vnd was ein küpfersmid von Switz ir höutman, vnd hatten Brëgitz belëgert, also kamen der herschaft lüt, das vernam der höutman vnd schreib den von Appezell, das sy jmm ze hilf kemen, vnd e sy das getün könden, dü ward er mit vil knechten vberfallen vnd würden erslagen.

Nü hatten die von Switz in den zyten Kybürg jnn vnd hatten zwelf man dar vf geleit, mit namen den || alten fröwler, hans hagen, vli brunner vön Berven [2]), werli bürgler, welti Ött von Muotental, stocki von steinen, jöst merkli, jenni kamer, vnd so vil das ir xij. waren, die hatt jnnen ein grëfin von Toggenbürg jngeben, das macht sich das die von Appezell für fröwenfeld wolten sin, vnd sölten jnnen die von Vre vnd die von Switz zuzien, dö Rett der Amman Röt von Vre,

cçxvi. a.

---

[1]) In der Chronik hieß es zuerst Landshuot, welche vier letzten Buchstaben durchgestrichen und dann ek darüber geschrieben wurde.

[2]) Tschudi hat Berventen (I. 639), Faßbind Perfiden. (II. 59.)

so vil dar zuo, dar vmb das die Eidgnossen mit herzög Fridrich jn friden waren, das jederman hein zöch, vnd würden die xij man vf Kybürg vberfallen vnd würden gefangen, dü kam es dar zü das Küng Rüprecht, dar zü tett vnd die sach verRicht das die xij. man lidig würden, vnd muosten die von Appenzell von der xij mannen wëgen die land die sie vör gewünnen hatten, wider lan jederman sin land vnd lüt dar sy hinn hörten.

Vnd von des zügs wëgen als die von Switz einfart vsgezögen waren, von der vön Fröwenfeld wëgen da füren sy zü vnd wölten den söld han, vnd hatten vergessen der schenki die march, vnd das sy von ir wëgen land vnd lüt muosten lan das sie gewünnen hatten, dür der xij mannen willen, das die vf kämen das sie stössig würden vnd einander vfgaben, vnd die von Switz, die von Appezell ir lantrechtz lidig liessen, dem nach sind die von Appezell der siben Örten Bürger vnd lantlüt worden, dü das lang gestanden ist, so hand die von Appenzell den eidgnossen so viel gedienet, das sis hand Erbetten das sis zü Eidgnossen genömen hand nach jnhalt der briefen 2c.

ccxvi. b. Als die von Vre vnd die von Vnderwalden Lyfinen das land jn namen, die waren götzhüslüt der Ordinarien ze Meyland, vnd sy schirmen sölten, von den weltlichen die den armen lüten grössen trang antaten, da jm land da nü die ördinarien den zwein lendern des gerichtz das sy da hatten gönden, das wert nü etwas zytes, dü, macht es sich, das dis herren zü lorentzen, pünt, Rüss, züm Türn, vnd Franschifkün, den von pfeyd ein grössen Röub namen jn der alp züm Suwenstein mit ir völk, des namen sich die zwey lender an, vnd vorbretten an die herren, das sy den jren das jra widerkerten, darzü Antwürten jnnen die herren mit höfertigen wörten das die von Vre hinn jn zü jnnen këmen mit ir grössen helfen so wölten sy ir acher mit jnnen buwen, derselben Antwürt verdröß die zwei lender, vnd baten ir Eidgnossen, das sy mit jnnen hin jn zügen vnd jnnen hülfen das sy den schaden so den jren zügefügt were ge-

rochen würde, das taten die Eidgnossen vnd zügen die von Zürich mit jnnen mit zwey hündert schützen, die von Lützern mit ir paner, vnd vil von Swiß, wol so was ein fryheit mit den zwein lendern vor anhinn gezögen vnd gewünnen die letzi vnderm geschen ob der tröufenden fluo da by was der andern eidgnossen enkeiner, wol sy kamen jnnen nach, die so vorgenempt stant, vnd kamen mit jnnen die von Züg vnd von Glarüs mit xxx und c mannen Also lagen sy in des Brönnen hüs ze Röyd, vnd dü er sach das die zwey lender die letzi gewunnen hatten, vnd jnnen ir Eidgnossen mit so starker hilf nach kamen dü für er zü vnd gab den zwein lendern jn was nid der steinen stëgen was mit Thum vnd den greselberg das besatzten die zwey lender, zü beherschen ꝛc.

Duo fuoren die zwey lender zü vnd liessen die von Zürich, Lützern, Züg vnd Glarus, die mit ir zeichnen da waren zü jnnen zü dem land kön, vnd ward einer der hies Züdis gesetzt zü eim Richter vnd mit söldneren jn dem land verlassen, dü nü vmb wienacht ward, dü füren die gibling ann der syten jm land zü, vnd enbütten dem Richter vnd sinen söldneren, das sy zü jnnen kёmen sy wölten jnnen öuch swerren, dar vf zöch der Richter vberhinn zü jnnen mit sinen söldneren vnd wond sy wölten jmm sweren als sy imm enbötten hatten, dü viengen sy jnn vnd er stachen jm vi. öder vij. man, das verdroß dü die Eidgnossen, vnd Rüsten sich vnd zügen mit ir macht jnhinn vnd mit jrn panern vnd brachen Trantön das hus vnd gewünnen vier türn vnd brachen die all vnd ward vf dem einen Türn vil lüten verbrönt vnd erfelt vnd erstöchen, dem nach zöch man dannen vnd satzt man ein Richter jn das land der hies Frantzescht brönn, der was dü der vernambest jm land ꝛc. ccxvij a.

Duo four der graf vonsafoy zuo vnd namm ein zuo einem houptman hies der von ziefrün, der nam ein völk zü jmm vnd zöch dür wallas vf, jn eim geleit Gitzschartz von Raren, der sy siben myl dür wallas jn beleitet vnd hies jnnen spis gen vmb jr gelt, vnd der namm dü das land jn, das stuond etwas zytzan, nü waren dü die von

wallas der von Lützern Bürger und der von Vre vnd der von Vnderwalden lantlüt wörden vnd dü die Eidgnossen die smach nit me erliden möchten dü zügen sy jnhinn vnd vertriben da den grafen vnd namen jmm ein paner die noch ze sarnen hangt vnd gewünnen das land wider vnd brachen Matrell vnd des Richters ze Thüm andere Bürg an dem münster, vnd liessen das also, vnd sind noch gebröchen.

ccxvij. b. Dü dem nach vf ein heiligen Abent zü wienächt dü zügen die zwey lender gan vfeit mit ir zeychen vnd lagen da vnd wölten liuinen vör den von Sachs schirmen die dü vyent waren, dar vnder fuoren geistlich vnd weltlich vnd Retten guotz jn die sach, vnd taten dar zü so vil das die vön sachs der zweyer lendern ewigen lantlüt würden vnd versprachen die von sachs den lendern dar zü Bellitz nieman jnzegeben den mit willen Vre vnd Vnderwalden vnd fügti es sich, das es die von sachs nöt täti so sölten jnnen die lender zü hilf kön vnd sy entschütten das bestünd als es möcht vnd hielten die Richtung nüt vnd füren als sy möchten, rc. vnd ward der ein herr von Sachs her Albrechts vmbbracht rc.

Dar nach lies sich graf hans von Sachs vberkömen das er sin töchter geben solti dem Rüschgün, vnd meint duo der herr von Meyland Bellitz solte jmm jn werden vnd was angeleit das der selb herr von Meyland die Töchter die dem Rüschgün solt werden vmb ir Schatzung so sy an bellitz hetti sölti vsrichten, vnd als des herren von Meyland söldner kamen vnd die stat vnd slöss wölten in Römen, dü waren die lender vor gewarnet vnd waren vor jnnen da vnd werten es das nit geschach, dü weich graf hans von sachs dannen vnd lies sich nit vinden dennocht was graf Donat vnd Graf Caspar da, Also kamen die von Lützern vnd die von Switz mit jr zeichnen zü den zwein lendern, die Retten dü so vil dar zü das sis mit einander jn ein Recht verteydingetten, vf der Eidgnossen bötten dü ward den jüngen grafen von jetweddrem land gespröchen xij$^{c.}$ guldin, vnd solten die selben jungen by ir lantrecht bliben vnd dien zwein lendern Bellitz rc.

Das stünd nü also an lang jn gütem vnd würden ccxviii. a. die lender von dem Römschen küng Sigmünd des begabet vnd gefrijet, zuo des Rychs handen, dü darnach dü vördret der her von Meyland an die zwey lender das sy jmm Bellitz ze köufen geben, das wölten die lender nit tün, dü sy jm das abslügen dü für der herr zü vnd nam Bellitz jn vnabgeseiter sach dü zügen die lender gan gyrnis, vnd manten ir eidgnossen nahinn, dü versprachen sich die eidgnossen mit ir botten vnd wolten nit nahinn, darnach schigten die zwey lender ir Bötschaft aber zü ir eidgnossen sie zü ersüchen ob sy ir manung wolten nach gan, das versprachen sy aber, mit söllichen wörten das die lender zörnig würden vnd zügen hein denn die eidgnossen meinten es were jm Meygen vnd fünde man nüt ze essen, so bald man aber vt fündi so woltin sie mit jnnen zien vnd tün was biderb lüt tün solten 2c.

Vnd als die lender hein waren, dü für der her von meyland jn dem zü vnd nam lyfinen vnd was die eidgnossen enet dem Götthart hatten jn, vnd kam ein Red der herr der wölti den zöll ze göschinen jn nemen vnd vf der stiebenden brüg ein Türn machen, das verdröß die von Vre, vnd fuoren zü vnd zügen vf vnd mantin wen sy zü manen hatten, vnd zügen für Bellitz vnd kamen die von Vnderwalden zü jnnen, vnd dar nach die von Lützern, vnd die von Lyfinen vnd lagen also da, dü kamen des herren lüt mit einer grössen macht, vnd griffend sy an vnd ward von beden teilen vil lüten erslagen, vnd jn dem als sy miteinander stritten vnd vachten dü kamen die von Züg das geschach andem ix tag hovmanotz von geburt mcccc vnd xxij. jar vnd in dem als die jnnen züzügen dü verlüren sie vil lüten vnd Röß vnd das sy dar vf hatten 2c.

Dü waren die von Swiz zü grat, weren die zügezögen ‖ so hetten sy vil lüten vnd gütz entschüttet vnd ge- ccxviij. b. hülfen behan vnd der vienden vil gehülfen vmb bringen, den nach kamen die von Zürich.

Also half der almechtig got den lendern Lützern Züg vnd lyfinen das sy das feld behatten, vnd ir Er,

vnd dü das feld behept vnd die vyend da hinn waren jn die stat, dü zügen sy vber die Möyß, da kamen dü von Zürich vnd die von Switz zü jnnen, vnd würden da ze Rate vnd zügen hein.

Da stünd etwas zytz an, das dü die eidgnossen mit gemeinem Rat aber jnhinn zügen gan Abläsch vnd wolten jren schaden Rechen, dü ward dar jn gerett das sie wider hein zügen, das beschach aber nit.

Denn da ward gerett von etlichen örten das die eidgnossen eins würden wenn das geschech so solti man ziechen, vnd als etlich naher kamen von sant gallen vnd Appenzell, das sy all by einandern waren, dü zügen sy an die Moys, da ward eins mers gemacht vnd würden die stimmen gemindret vnd zügen wider hinder sich vnd kamen nit vf die walstat als aber vor versprochen was, vnd müsten die eidgnossen jr Büchsen zerslan, vnd zügen also etlich jn vnwillen, nü waren da knecht von sant gallen, die Retten gütlich sy wölten aber by den von Zürich sin jn ir antwürt das hetten sie ir herren geheissen.

Aber der von Appezel knecht sprachen ir herren die hetten sy geheissen zien vf die walstat vnd mit ir lib vnd güt der eidgnossen schaden helfen rechen, hetten die andern all also getan so were es wol gangen sy wölten aber nit dran.

Dem nach vber ein zyt dü zöch ein fryheit. v^c. man gan Thum vnd gewünnen letzine vnd die stat einer nacht, vnd würden ze Thüm belegen der waren. ccc. von ccxviiij.a. switz || die andern waren ein teil von Lützern, Entlibüch vnd von Rüswil, rc. ein teil von Vre vnd von Vnderwalden rc. vnd dü die von Switz vernamen das die jren belegen waren dü Ruoften sy die von Bern an, vnd ir Eidgnossen vnd zügen jnhinn vnd gewunnen den greselberg vnd entschütten die fryheit, dü kamen all eidgnossen ze Thüm zesemmen vnd zü jnnen die von Bern vnd von Solötern mit grösser macht.

Dü darnach ward dar jn gerett, das sy wider hein zügen vnd ward der krieg gericht das den eidgnossen wur-

den xxx tusing guldin, vsgenomen die von Vnderwalden ob dem wald wolten der Richtung nüt, nüt dester minder Richten sich die andern, all, also kriegten die ob dem wald vf den herren, so lang, das dar zü gerett wa d, das sy mit dem herren öuch verRicht würden vnd ward jnnen jr anzall vnd teil jn den xxx[m] guldin vnd müst jnnen dar zü gen xij[c] guldin e sis tün wölten dü ward der frid beslössen vnd brief gemacht die man wol weis ꝛc.

Dem nach hat der herr geworben an die eidgnossen der nü herr ist jn lx [1]) jar das er ist wörden als vil als ein büntgenöss zü ewigen zyten vnd sind dar vm öuch brief gemacht, die der herr ein hat vnd die eidgnossen den andern die da wisend wie sich jeder teil mit dem andern halten sol, der jmm nach gieng were guot ꝛc.

Aber von gitzscharts von Raren wegen da ist es also ccxviiij. b. gangen dü die zwey lender Vre vnd Vnderwalden, die letzi gewünnen ob der tröufenden flü jm gesche, als vor dar vmb stat, dü kam ein Red von gitzschart, das er gerett hetti wenn die lender an der letzi er wölt es mit den walen gehept han, vnd wölti den lendern ein schaden zügefügt han, das sy nit mit lieb sölten sin hein kön. Das verdröß die lender vast vbel, vnd füren zü vnd schigten den alten amman heintzlin vnd heinrich zelger gan Bern vnd baten die, das sy mit gytzschart verschüfen sid er ir bürger were, das er sich der Red versprechi, öder sy wölten jnn jn schülden han vnd das sy jnn dar vmb straften, hetti ers getan, wölt er sich nit versprechen.

Dar zü antwürten die von Bern er were ir bürger gesin vnd were nit me ir bürger, dar zü were er an jnnen brüchig wörden vnd wüsten mit jmm nüt ze tün han vnd hetten jn ouch nüt ze straffen doch so ward ein tag gesetzt gan hasle, von der sach wegen, dar kam Anthöni güggler von Bern, der versprach jnn nit wöl, das er söllichs ze tün nit gesinnet hëtti, vnd Rett öuch nüt gütz

---

[1]) Im weissen Buch ist eine Lücke; man lese aber MCCCCLXVII.

von jmm, vnd er hetti jnnen öuch nit gehalten das er jnnen verspröchen hetti ze halten, das stünd nü also an, vnd für gitzschart zü vnd half dem grafen von safoy Oschen-tal jn Nëmen als da vörstät vud was der von zyfrün ir houtman, vnd beleitet sy von der Mors hin vntz gan sümpellen vnd dü die lender Oschental wider jngenamen vnd die walen dürch walles nider wider hein zügen, wür-den jnnen jr were genömen, das die walser duo mit gitz-schart stöffig würden, vnd kam zü krieg vnd ward gitz-schart bürger ze Bern, nü waren aber die walser bürger vnd lantlüt der dryer waltstetten, das kam so vere, das der Krieg so grös ward das die von Bern die zwey len-der mantin vber die von wallas von gitzschartz wegen dü verantwürten sich die lender das sy nit meinten jnnen pflichtig nach hilflich zuo sin vber ir lantlüt ze wallas von eins eynigen mans wëgen, sid sy jren botten vörmalen geantwürt hetten gitzschart were an jnnen brüchig worden vnd were nit ir bürger vnd hetten sie nit ze manen, das kam darzü das die von Bern meinten, die lender || sol-ten ir manüng nach gan, die lender meinten nein vnd bütten jnnen Recht, nach ir bünden sag jn das Kien-höltz ob es Recht were das sy jnnen sölten hilflich sin v-ber ir lantlüt von gitzschartz wëgen, sid sy gerett hetten er were an jnnen brüchig wörden vnd were öuch nit ir Bür-ger, dü den von Bern das antwürt ward, dü liessen sy es an stan vnd gedachten sin nit me, vnd ist nach also angestanden vnd sind die krieg geRicht vnd geslicht.

ccxx. a.

IV.

Nachtrag

zu der

Abhandlung über die Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen. [1])

Von M. Kothing, Kantonsarchivar.

Der Einsender des Aufsatzes über die Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen im letztjährigen Bande der Vereinsschrift bedauerte lebhaft, seine kurzen Bemerkungen über die Freistätten, als Schutzmittel gegen die Blutrache, nicht mit einheimischen Acten belegen zu können. Seither sind ihm bei Vereinigung des schwyzerischen Archivs zwei Beweistitel in die Hand gekommen, welche über dieses Verhältniß Licht verbreiten. Es sind dieselben um so merkwürdiger, als sie der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts angehören und somit unserer Zeit sehr nahe sind.

Das erste Aktenstück ist ein Bericht und Beschwerdebrief des Caplans von Freienbach an den Landammann von Schwyz, über Gefangennehmung eines Strolchen oder Uebelthäters auf dem Kirchhofe von Freienbach, beziehungsweise über Verletzung der kirchlichen Immunität, vom 28 März 1752. Leider enthält das Rathsprotokoll keine Spur, was über diese Beschwerde verfügt worden sei.

Das zweite Document vom 20. Winterm. 1766, ist die auf Ansuchen der Regierung von Schwyz ertheilte Bewilligung der

[1]) Vergl. Geschichtsfreund XII. 141.

apostolischen Nuntiatur in der Schweiz, einen gewissen Johann Georg Lienert von Einsiedeln, der sich im bekannten Lind- und Hartenhandel verwickelt, und dann in's Capuzinerkloster Rapperswyl geflüchtet hatte, vorsorglich und bis auf weitern Untersuch der Qualification seines Verbrechens gefangen zu nehmen. — Wie aus andern Acten hervorgeht, war der genannte Lienert, auf den man fahnden wollte, bereits aus dem besagten Kloster entwichen.

Wir lassen diese beiden Actenstücke ohne weitere Erläuterung folgen.

a.

Hochgeachter, HochEdelgebohrner gestreng und Hochweisser Herr Landammann, HochgeEhrter Herr und Patron.

Verhoffe eß Werde mein Hochgeachter Herr nit ungnädig aufnemmen, daß ich mein Hochg. Hr. bei disser Heiligen Zeit mit gegenwörtigem zu incomodieren befreche, indem mich mein auffhabende schuldigkeit dahin verpflichtet, bei Meinem Hochg. Herren alß bei einem alle billich- und gerechtigkeit liebenden Herren und Patron für Satisfaction schon Violierter, und Weiterer beschützung der freiheit und immunität alhiesiger kirchen in aller underthänigkeit zu bitten. Den 23 huius, an Welchem die Beamptete Wegen zu Wollerau geschechnem Diebstahl ein bätler iagt angestelt, flüchtete sich ein frömdling auff hiesigen kilchhoff, und in daß beinhauß, oder todten Capell. Alß ich daß ruoffen und den tumult gehört, bin ich auch auff den kirchhoff gangen, und alß ich von einigen gehöhrt, daß sie in lieber auff dem kilchhoff, alß in der Capell verwachen wolten, habe ich zu dem Vogt Feüßi und dem seckhelMeister steiner, wie allen anwesenden gesagt, sie können in nit auß der Capell nemmen, eß seie auch ihnen auff keine Weiß erlaubt, noch in der Capell, noch auff dem fridhoff, noch weniger in der kirchen, wan er darein kommen solte den mindsten gewalt anzuthuen: nachdeme ich ab dem kirchhoff hinweg ware, gienge obbemelter Flüchtling auff den kirchhoff, worauff eilfertig daß beinhauß beschlossen worden, daß er nicht mehr zurück könte.

Darauff wurde er alzeit von etwelchen Bewaffneten auff dem

kilchhoff verwachet, alß gegen abend einige zu dem vogt Feüßi sagten, sie halten den verwachten für einen arglistigen luftspringer, gienge der Vogt zu dem flüchtling, machte daß solcher von seinem orth auffstuohnde, und thate ihne 3 mahl umschwingen, wie der scharffrichter mit den s. v. unholden pflegt umzugehn, darnach ließe er denselben widerum ruofen, mit verdeüten er werde nit leicht mehr entgehn. Dißes überlasse ich dero klugen Vernunft zu urtheilen ob eß von einem beambteten auff dem friedhoff zu thuon erlaubt seie. Den 25ten entkame der Verwachte denen Wächtern abends um 5 uhren under dem roßenkrantz in die kirchen, nachdeme kamen sie den Pfarherren zu fragen ob ihnen nit erlaubt wäre den flüchtling auß der kirchen auff den friedhoff zu nemmen, worauff Herr Pfarrherr absolute abschlegige antwort ertheilet, und gesagt er könne nichts erlauben, protestiere auch wider alle gewalthätigkeit, worauf danoch der vogt sich understanden zu befehlen man solle in auß der kirchen nemmen, er wolle alle Verandtwortung auff sich nemmen, auff welcheß dann der flüchtling mit ungestümmer unmannier bei den Haren auß der kirchen gerißen worden, nach dißem weil der arme mensch auß der freiheit gerißen und mit underschidlichen treüw worten abgeschreckht, theilß aber mit underschidlichen versprechungen beredt worden, daß er auß der Freiheit gehn solle, hat er auff folgende Weiß sich deß friedhoffs freiheit begeben.

Er sagte in meiner gegenwart, er verlange zu wüssen ob man einem Catholischen menschen in disser kirchen die freiheit gestatten müöße (wan er solche begehre) oder nit. Worauff ich ihme geantwortet mit ia daß ihme die freiheit gehöre, eß seie unß nit lieb, daß er mit gewalt auß der kirchen genommen worden, wir können aber ihne nit mit gewald widerum hinein thuon, darauff sagte er, wan der Vogt halten wolle Waß er ihme versprochen habe, und man ihne doch nit mehr in die kirche lassen wolle, wolle er lieber hingehen, alß auff dem fridhoff an dem rauchen Wetter vor Hunger verschmachten, in deme man ihm keine speisen zulassen wolle, er thuoe aber ihme die freiheit, auß welcher er gewalthätig genommen worden, alzeit vorbehalten. Nun über dißes unbescheidene verfahren deß Vogts, und verletzung der immunitet, thuoe ich Meinen Hochg. Herren um dero Hoche assistenz und protection demüötig und inständig imploriren, wie

auch mich zu dero fehrneren Hulden und gnaden angelegenlichist entpfehlen und verharre mit allem ersinlichen respect

Freienbach den 28 Mertz
A⁰. 1752.

Meineß Hochg. Herren
verpflicht- und ergebenster Diener
Jo. Fran. schuoler
Capellanus indig. ibidem mpra.

b.

Aloysius Valenti Gonzaga, Dei et apostolicæ Sedis gratia ect. ect. Nuntius.

Cum inclyta Suitensis Respublica publicæ tranquillitati et quieti laudabiliter semper intenta ad Nos recursam habuerit pro facultate et licentia extrahendi ab Ecclesia vel Conventu R. R. P. P. Capucinorum Civitatis Rappersuilanæ Joannem Georgium Lienhard suum sacro ex Eremo subditum, et gravis delicti Reum, qui ad S. Asylum confugit; cumque ex Informationibus certisque Relationibus habitis satis Nobis constiterit de Indiciis Rationumque momentis ad Capturam prædicti Joannis Georgii Lienhard sufficientibus; Hinc volentes ad Normam notissimarum Summorum Pontificum, et signanter Glor. Mem. Gregorii XIV, Benedicti XIII et Benedicti XIV Constitutionum, quæ a beneficio Asyli et Confugii ad Ecclesias et Loca Sacra excludunt Reos gravissimorum Delictorum, de quibus mentio fit in iisdem Constitutionibus, Inclytæ Suitensi Reipublicæ in hac justissima Petitione morem gerere et Justitiam administrare, Licentiam tribuimus et impertimur, eundem Joannem Georgium Lienhard e præfata Ecclesia seu conventu R. R. P. P. Capucinorum extrahendi; cum Interventu tamen Perillustris Plurm. Revdi. Dni. Commissarii Episcopalis prædictæ Civitatis Rappersuil, quem ad hunc Actum eligimus et deputamus, vel eo impedito aut absente Adm. Rvdi. Dni. Parochi Loci, quem tali casu electum et deputatum pariter volumus, ita, ut, vel unus vel alter ex prædictis Extrationi Rei peragendæ personaliter assistat; Nec non cum conditione custodiendi et retinendi Nomine Ecclesiæ in Carceribus præfatum Delinquentem, donec et quousque cognitum

ac declaratum a Nobis sit inter Excepta in citatis Constitutionibus recenseri Delictum ab eo patratum. Rogantes et monentes eos, quibus Extractio commissa erit, ut eam decentiori, quo fieri potest, modo Executioni demandent, nihilque sine Interventu, ut supra, Ecclesiasticæ Personæ agant.

Datum Lucernæ ex Palatio Nostræ Residentiæ Die 20 Mensis Novembris Anno 1766.

(L. S.) *A. Archiep Cesareæ, N. Ap.*

Joseph Mantelin Cancellariæ
S. Nuntiaturæ Substitutus.

V.

Die Gesellschaft zu Schützen in Lucern, bis 1799.

Von Frz. Xv. Schwytzer, d. Z. Stubenherr.

Omnium societatum nulla præstantior est, nulla firmior, quam cum viri boni moribus similes sunt familiare conjuncti.

Cicero de officiis. Lib. I., cap. 17.

Dem Geschichtsfreunde ist wohl schon die Bemerkung zu Theil geworden, daß er sich etwas stark in Kirchen, Capellen und Klöstern herumbewege. Diese Bemerkung mag vielleicht begründet, kann aber kein Vorwurf sein. Der Geschichtsfreund macht es wie alle Sterblichen, er geht vorerst dahin und nimmt am liebsten da, wo am meisten zu finden ist. Und da Quellen für Positives (wenigstens in seinem Forschungsteritorio) im Kirchlichen am reichsten fließen, so ist erklärbar, wenn aus ihnen bisanher zum öftern geschöpft worden ist. Indessen darf der Geschichtsfreund doch auf die Annerkennung Anspruch machen, daß er auch vieles enthalte, was mit geistlichen Dingen nichts gemein hat. Die nachfolgende Abhandlung soll eben dieser Gattung angehören und ihm einen Vorwurf von zu viel Kirchlichkeit nicht veranlassen. Dieselbe soll nämlich eine Vergnügungsgesellschaft in nähere Bekanntschaft bringen, die seit Jahrhunderten in Lucern besteht und einst wohl die bedeutendste Stellung im corporativsocialen Leben dahier eingenommen haben mag, nämlich die Gesellschaft zu Schützen. [1])

Wenn in dieser Mittheilung über manches noch bessere und vollständigere Auskunft zu wünschen übrig bleibt und manche

[1]) Heut zu Tag noch bestehend, gemeinhin „Casino-Gesellschaft" genannt.

Lücke vorkömmt, so entschuldige man den Verfasser, er konnte nur an spärlichen, oft unterbrechenden Quellen schöpfen.[1]) Auch muß es der streng demokratischgesinnte Leser zu gut halten, wenn mitunter etwas aristokratischgefärbtes zum Vorschein kommt. So bringen es Stoff und Zeit, die hier in Behandlung kommen, mit sich, so das bezügliche Ständeverhältniß, gegen welches die größten Eidgenossen, die Erlach, die Hallwil, die Escher, die Hertenstein, Reding, Tschudi, Pfyffer und viele andere nichts weniger als gleichgültig waren, was sie aber nicht hinderte doch gute Schweizer zu sein; so war der Zeitgeist, und ihm Rechnung zu tragen ist ja die Kunst der Klugen, und so muß auch der Erzähler der Zeit aus welcher er erzählt, Rechnung tragen. Der eine erzählt aus einem Zeitabschnitte, wo Ständeunterschied sociales Gesetz war, ein anderer wird aus solchem einst erzählen, wo selbst einem Lumpazio „Herrn Herrn" auf die Adresse geschrieben werden mußte, und alles darauf los ging, ungeacht proklamirter Gleichheit, sich eine — „noble" Stellung zu erringen. Jede Zeit hat halt ihren Geist, ihre Formen und ihren — Zopf. Der Erzähler aus der einen oder andern darf deshalb auf Nachsicht hoffen und in solchen Sachen mit dem aufgeklärten Göthe sagen:

„Verzeiht, es ist ein groß Ergetzen,
„Sich in den Geist der Zeiten zu versetzen."

---

[1]) In den Archiven Lucerns und in der Stadtbibliothek war, ungeachtet aller Gefälligkeit der Herren Conservatoren, wofür ihnen anmit bestens gedankt wird, nur geringe und lückenhafte Ausbeute. Nicht minder ist es auch das Gesellschaftsarchiv. Vom zweitletzten Decennium des abgewichenen Jahrhunderts sind keine Protokolle vorhanden und sehr wenige Acten nebst einigen kurzgefaßten Rechnungen. Dieses Archiv war (bis in die neueste Zeit) in dynamischem Sinne des Wortes „fahrendes Gut." Mit dem Wechsel der Person im Stubenherrnamt wanderte es, zudem, daß die Residenz der Gesellschaft auch änderte, von einem Haus in's andere. Wie manches Buch, Rechnung, Verzeichniß u. d. gl. von einzelnen Acten und Noten gar nicht zu sprechen, für das materielle Interesse von keinem weitern Werth, für historische Arbeiten aber entscheidend, sind da nicht verloren gegangen, verlegt oder als unnütz zernichtet worden?! Hievon überzeugt man sich bei Durchsicht z. B. der Collectanea auf der Stadtbibliothek, worin öftere Auszüge aus Quellen angeführt werden, die nicht mehr vorhanden sind, unter andern auch das s. g. Zunftbuch oder ältere Protokoll.

Zweck und Charakter der Gesellschaft im Allgemeinen.

Der Leser erwartet vermuthlich die Geschichte einer Zunft Lucerns. Wir müssen vorab erklären, daß die Gesellschaft zu Schützen keine Zunft war, und jedenfalls keine, die eine verfassungsgemäße politische Corporation mit gesetzlichem Einfluß auf das Staats- und Gemeinwesen, oder gar einen integrirenden Theil der städtischen Verfassung bildete, was übrigens bei keiner Zunft zu Lucern der Fall war, da überhaupt hier keine Zunftverfassung bestund, wie z. B. in Zürich, Basel und in den Reichsstädten Deutschlands. In vorhandenen Satzungen und Acten offizieller Natur erscheint diese Benennung erst spät im achtzehnten Jahrhundert. Zwar bedient sich dieses Ausdruckes schon Cysat in seinen Collectaneen.[1]) Sonst wird die Gesellschaft immer als „Stube" oder „Gesellenschaft" behandelt. Auch Segesser in seiner „Rechtsgeschichte" sah sich nicht veranlaßt, bei Behandlung dieses Objekts einmal die Bezeichnung „Zunft" anzuwenden.[2]) Wird in dem Ausdruck „Zunft" lediglich eine Vereinigung von Bürgern oder Einwohnern einer Klasse verstanden, welche mittelst gesellschaftlichem Verband und Verfassung sich einen gemeinschaftlichen Zweck vorsetzt und diesem nachstrebt, wobei in Zusammenhang mit der städtischen Kriegsverfassung und auch religiösen Verbrüderungen, die Hebung und Stärkung des Stadt- und Burgrechtes miteinbegriffen sein kann, so mag unsere Gesellschaft wohl „Zunft" heißen. Sonst versteht man unter „Zunft" eine gesetzliche Verbindung von Bürgern, welche sich einem gewissen Gewerbe widmen, einem Berufe angehören, dessen Hebung und Schutz die Grundlage dieser Verbindung und ihrer Gesetze sind, und als solche Verbindung — Corporation, gegenüber dem Verkehr in dem betreffenden Gewerbe eine Behörde und Autorität bildeten, mitunter ihren Einfluß in die Staatslenkung übten und Vertretung in der Regierung hatten. Diesen Charakter hatten die Zünfte Lucerns nicht, noch viel weniger aber die Gesellschaft zu Schützen. Soll eine Verrichtung

---

[1]) Collectaneen. E. 229.

[2]) Bd. II. 370—373.

als Grundlage dienen, so wäre eher die Benennung „Gilte,“ was eine Verbindung zu Spiel und Unterhalt bezeichnet, am Platz. Eine ziemlich vollständige auf unsere Sache passende und nicht minder klare Bezeichnung finden wir in der Einleitung zu den Bildern des Kaisersaales im Römer zu Frankfurt a. M. In dem historischen Vorberichte über dieses Gebäude, wird dessen frühere Bestimmung folgender Weise erzählt:

„In jenen einfachen Zeiten (nämlich im 13. und 14. Jahr„hundert), denen die künstlichen verfeinerten Genüsse fortgeschrit„tener Civilisation noch fremd waren, pflegten die angesehensten „Bürger in geschlossenen Gesellschaften den Abend beim Becher „und beim Spiel fröhlich zu verbringen. Die Gesellschaften kamen „nicht in öffentlichen Schenkstuben, sondern in gemietheten (oder „eigenen Lokalen) zusammen; sie hatten bestimmte Ordnungen, „welche dem Rath zur Genehmigung vorgelegt werden mußten. „Ihre Vorsteher hießen Stubenmeister oder Burggrafen (!), ihre „Mitglieder Gesellen und der Versammlungsort Trinkstube. In „den Zeiten bürgerlicher Gährung und Kämpfen nahmen ihre „Zusammenkünfte einen ernstern Charakter an, sie dienten zu „Besprechun städtischer Angelegenheit, zur Aufrechthaltung und „zur Erweiterung gemeinsamer Corporationsrechte.“

Wir werden im Verlauf dieser Abhandlung alle die hier ausgesprochenen Momente antreffen. In diesen einleuchtenden Worten glauben wir insbesonders die ursprüngliche Gestaltung der früher für sich bestandenen Gesellschaft zum Affenwagen zu erkennen, welche einer Gestaltung ähnlich war, wie sie in Vögelins „altem Zürich“ über die Zunft zum Rüden oder Junkern bezeichnet wird, nämlich als von Rittern, Edelleuten, Burgern, die ihr geltend (zinstragend) Gut hatten, Kaufleut (Verkäufer so nicht in die Klasse der Krämer gehörten), überhaupt von solchen zusammengesetzt war, die nicht durch einen verdienstsuchenden Gewerb auf eine Zunft gehörten. [1])

Hinsichtlich der Schützen unterliegt es kaum einem Zweifel, daß diese Vereinigung durch das Bekanntwerden der Wurfgeschosse Bogen und Armbrust hervorgerufen wurde. Eine Waffe, deren Bekanntschaft den Zügen der Genuesen und Engländer im dreizehnten Jahrhundert, wenigstens in verfeinerter Gestaltung,

---

[1]) Vögelins „altes Zürich.“ Bemerkung 16 über die Zunft der Constabler zum Rüden.

sich verdankt. Um, in Anerkennung der guten Dienste dieser Waffe, selbe auch mit Gewandtheit und Erfolg zu eigenem Schutz und Wehr tüchtig anwenden zu können, bedurfte es Uebung, deßhalb Schießstätten, Anstalten, gemeinsames, gegenseitig aufmunterndes, Ehrgefühl und Interesse aufstachelndes Zusammenwirken, sogleich eine Vereinung und Ordnung unter den Befähigten mittelst Schutz und Unterstützung ab Seite des Staates. So ward diese Waffe bei uns, wo die Reiterei von jeher der Wehrkraft schwache Seite war, derselben Elite, welche Eigenschaft mit Einführung der Feuergewehre und Vervollkommnung der Schießkunst auch verblieb. Die Schützen hatten in Ansehung dessen frühe schon auch im Heere gewisse Bevorzugungen, wie z. B. in höherem Sold, in der Stellung des Armbrust Meisters, [1]) der nebst andern Kriegsintelligenzen das Panner zu begleiten hatte (zum Stab gehörte). [2]) Dann auch, daß das Schützen Fähnlein mit dem Panner auszog, während alle andern Fahnen in dem Fall nicht zum Vorschein kommen durften. Diese ehrenvolle Stellung der Schützen und ihrer Fahne besingen folgende Strophen auf den Cappel-Brück Gemälden [3]) in ebenso ansprechender als körniger Weise.

Bei dem Panner will man sterben,
Oder Sieg und Ruhm erwerben,
Ehrenfähnlein zwei der Schützen,
Eins der Statt, sich unterstützen,

Daß es werde geführet wol,
Ein Statthauptmann ordnen soll.
Beide Panner uns dazu,
Schwingen sich zu Ruhm und Ruh.

Die durch solche Zwecke für Ernst hervorgerufene Verbindung verblieb auch für Uebung in Frieden und Freude. Diejenigen, welche vermöge ihres Berufes bereits auf einer Zunft oder Trinkstube genössig waren, suchten und fanden ihre Unterhaltung auf ihren Zünften. Die Häupter, Führer und Ordner, meistens Militär von Beruf, Ritter und Staatsmänner, so auf den Zünften nicht Stubenrecht hatten, mußten auch ihre Unterhaltung, ihr Zusammenfinden, mit einem Wort ihre Stube haben, welche vermöge der gemeinschaftlichen Funktion in ihrer Stellung bei den Schützen, den Namen: „zu Schützen" erhielt. So entstanden auch

---

[1]) Segesser's Rechtsgeschichte (Bd. II. 409.)
[2]) Ibidem.
[3]) Tafeln 7 und 8.

in andern Städten und zwar frühe schon derartige Gesellschaften, deren primitiver Zweck ernstlicher Natur war und in ihrer mehr oder weniger antiken Form sich bis auf unsere Zeit herab erhalten haben. Wir nennen z. B. die „Adeliche Flitzbogen Gesellschaft" in Bern, so wie auch die Gesellschaft der „Bogner" in Zürich, wohl die älteste Gesellschaft in dort.

Daß solche Gesellschaften der Angesehensten und namentlich durch die Verschmelzung mit dem Affenwagen, bei ihren Zusammenkünften es nicht bloß beim Becher bewenden lassen konnten, sondern sich mit Wichtigerm, ja mit dem Wichtigsten unterhielten, über Staatsangelegenheiten, Kriegswesen, und auf diese, mittelst dieser Besprechung Einfluß übten, versteht sich ohne Beweis. Und so nahm die s. g. Herren- oder Schützenstube eine immer wichtigere Stellung an und hatte in dieser Beziehung etwas Aehnliches mit der alten Gesellschaft „zum Schnecken in Zürich." Es war die Trink- oder Unterhaltstube (nicht eine Zunft) der Herren des Raths, wo außer Amt, doch viel für das Amt berathen, geschmidet, so zu sagen ausgemacht auf das Rathhaus gebracht wurde. Zu Basel waren vier solcher Gesellschaften, die man „Herren-Zünfte" oder „hohe Stuben" nannte, in welche die edlen Geschlechter, die in der Stadt wohnten, Eintritt hatten und auf diesem Wege in den Rath gelangten.

In wie weit dieses Alles mit dem, in den ältesten auf uns herabgekommenen Statuten nämlich denjenigen von Anno 1427 und 1436, vorgegebenen Zweck, den gemeinen Nutzen unserer Stuben und Gesellschaft zu mehren und in Ehren zu halten, übereinstimmte, vermögen wir nicht genau zu ermitteln. Eine Gesellschaft kann Alles thun, was in ihren Statuten steht, aber noch Manches dazu, das nicht darin steht, ohne mit denselben in Widerspruch zu kommen.

Als im Jahre 1799 die helvetische Periode allem Corporationswesen auf den Leib rückte, und verschiedene Informatorien dem Finanzminister zu Bern, über Entstehung, Zweck, Vermögen u. d. gl. der Zünfte zu beantworten waren, gieng der erwiedernde Bericht hinsichtlich des Zweckes der Gesellschaft auf ganz harmlose Tendenzen aus. Man stellte Fortpflanzung der Freundschaft, frohen Genuß gesellschaftlichen Lebens „unter guten friedlichen Bürgern" vor. In wie weit diese Versicherung sich der Wahrheit

nahe hielt, mögen folgende Abschnitte zeigen. Wir erkennen darin, als in dem Complex des Gefundenen, daß die Gesellschaft zu Schützen eine den Gilden teutscher Schweizer Städte ähnliche Verbindung einer Bürgerkaste war, die neben Unterhalt in Trinken, Spiel und Gespräch als vorgebliche Bestandes-Bestimmung, noch ernstlichere auf Politik, Gemein- und Wehrwesen ausgehende Bestrebungen hatte, und ihre Mitglieder aus Bürgern zog, die der Geburt und dem Berufe nach den ersten Ständen angehörten. Daher denn auch das 16., 17. und 18. Jahrhundert hindurch unsere Gesellschaft die der Edelleute oder adeliche Zunft genannt wurde, und Cysat im Anfange des 17. Jahrhunderts selbe als von „Altem her schon so geheißen," nennt.[1])

Entstehen der Gesellschaft,

oder der Gesellschaften, um nach der Zeit zu sprechen, wo unsere Bekanntschaft mit denselben beginnt; denn die Gesellschaft zu Schützen ist eigentlich ein Aglomerat von drei Vereinen. Bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts bildeten die Schießgesellen eine besondere für sich bestehende Verbrüderung, hatten auch ihre eigene Schützenstube.

Anno 1451 vereinig'en sie sich mit denjenigen der s. g. Herrenstube, und bildeten mit diesen eine Gesellschaft. Später kam noch die St. Sebastians-Bruderschaft hinzu, die sich mit den Gesellen zu Schützen ebenfalls verbanden.

Wann nun jede dieser Verbrüderungen ihren Anfang genommen habe, bis dahin reichen unsere Quellen nicht. In Balthasar's Codex: „Zunftsachen" finden wir über einem Verzeichniß von Namen, die Worte: der „uralten" adelichen Gesellschaft zum Affenwagen und Schützen, welche angefangen anno 1420. Da nun zu dieser (s. g. Ur-) Zeit die Gesellschaften noch getrennt waren, so bliebe die Frage: welcher von beiden dieser Anfang gilt, unbeantwortet. Laut Rathsbuch würde sie schon lange vor 1401 bestanden haben.[2]) In der That ergibt sich aus dem Rathsproto-

---

[1]) Collectanea E. 229.

[2]) Nach Balthasar's Codex-Zünfte. fol. 17. (ohne Angabe d. Bandes.)

coll, daß in diesem Jahr der Affenwagen schon bestanden habe.[1]) Da auch in Zürich ein Wirthshaus zum Affenwagen gestanden, welches aber anno 1624[2]) abgetragen worden ist, und da eine ehrenwerthe und ansehnliche Zunft in Bern auch zum „Affen" sich nennt, so dürfte diese Benennung auf einem Schilde beruhen, den ein launiger Wirth oder Hauseigenthümer einst seinem Hause gab. Nach andern Angaben aber würde sie ein Spottname sein, welchen man der Trinkstube (Versammlungs-Ort) der Edelleute gegeben habe, gleichwie zu „Distelzwang" die Zunft der Junkern zu Bern so viel heißt als Aufenthalt, Käfig (Zwang) der Jungherren, Stuzer, (Distel.)[3])

Von dem Bestand der Gesellschaft zu Schüzen (als Stuben-Gesellschaft) haben wir den ersten Ausweis im Rathsbeschluß von 1429.[4]) Harnisch- oder Waffenrödel aus früherer Zeit beurkunden schon das Bestehen einer organischen Verbindung der Armbrustkundigen, so z. B. gibt der Rodel von 1352 ein Verzeichniß der „Sagittantes habentes pro balistas."[5]) Und das Rathsprotocoll von 1423 enthaltet eine Erkanntniß, betreffend an die Schützen bewilligte Gaben.[6]) Mögen die Citate nicht geradezu den Bestand der s. g. Stubenverhältnisse beurkunden, so ist doch daraus, so wie denn auch aus dem Wortlaute des Beschlusses von 1429 zu entnehmen, daß die Stube oder Gesellschaft zu Schützen doch schon längst vor 1429 bestanden haben muß. Dieses bestätiget sich auch im Stubenbriefe von Anno 1436, dem ältesten vorhandenen, wo es heißt, daß die Gesellen zu Schützen sich hiemit ihre Ordnung „neu" setzen, (erneuern). Bemerkenswerth immerhin

---

1) „Strigel het scherers Wyb gezigen si heb den gesellen ze Affenwagen ir Lichter und schüslen verstolen, für Houpt luge, vnd jagt si mit gewafen hant. (RthsPrtk. I. 184. 1401.)

2) Vögelins „alte Zürich." (79 und Erläutrg. Nro. 201.)

3) Sei dem wie ihm wolle, man nahm keinen Anstand, diesen Namen für ein beträchtliches Stadtquartier, nämlich für das nunmehrige Quartier „Kleinstadt," so zwischen beiden Hirschengräben und der Reuß eingeschlossen ist, anzunehmen, und diesem Namen: „Quartier-Affenwagen" bis im 3 Decennium des 19. Jahrhunderts amtlichen Curs zu lassen.

4) Raths Prtkll. (Bd. I. 392.)

5) Segessers Rechtsgescht. (Bd. II. 411. Anmkg.)

6) Rathsprotklll. (Nro. IV.) Den Schützen, wenn sie auf der Zihlstatt schießen, soll man inen 3 sch über den Wein geben.

und bestätigend, was wir vornen angezogen, ist: daß die hier folgenden Erneuerungssatzungen, Stubenbriefe, ungefähr in die Zeit fallen, wo Lucern sein Gebiet ausdehnte, sich allmählig seine Vogteien erwarb und die Stadt ihre Burgrechte erweiterte und bestärkte.

Das Entstehen der St. Sebastians-Bruderschaft ist mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit in dem Zeitabschnitte von 1480—1484 zu suchen. Der Eingang der Bruderschaft Organisationssatzungen von 1484 sagt: Daß „zur Ehre Gottes, Mariens und des heiligen Sebastian und zum Heile der Verstorbenen, einige geistliche und weltliche Bürger und Schützen, die St. Sebastians-Bruderschaft geordnet haben." Wie nun diese drei Vereine zu Einem geworden, werden die folgenden Abschnitte zeigen.

Organisation.

Um die Gesellschaft in ihrem Organismus näher zu kennen, müssen wir vorerst jeden Theil derselben, als sie noch besonders oder getrennt hausten, behandeln. Der älteste Stubenbrief, (Statuten) den wir besitzen, ist derjenige der Gesellschaft zum Affenwagen; er trägt das Datum von 1427, Sonntag vor Maria-Lichtmeß. Dieser Ordnungsbrief [1]) wurde aufgesetzt, um durch gemeinen Nutzen die Stube und Gesellschaft zu mehren und in Ehren zu halten.

Laut dieser Ordnung hatte der neu aufzunehmende 6 Gl. und 6 Maaß zu geben.

2. Mußte er allen Gesellen genehm sein, sonst wurde er nicht angenommen.

3. Nach Bezahlung oder Entrichtung seiner Aufnahms-Gebühr, wurde ihm ein Platz an der Wand oder auf dem Brett gezeigt, wo er seinen Schilt hinhängen durfte.

4. Stirbt ein Gesell, so sollen die andern verpflichtet sein, mit ihm zur Begräbniß zu gehen. Der Verstorbene mußte der Gesellschaft zwei Tischtücher hinterlassen und zwei Servietten.

5. Es konnten auch Zinsgesellen aufgenommen werden. Diese gaben jährlich 5 Plappart und 3 Maaß dazu bei der Annahme.

---

[1]) Beilage Nro. 1.

Vergieng sich ein Solcher gegen einen rechten Gesellen, so durfte dieser ihm nicht den Abschied geben, sondern es wurde dem Entscheid der Gesellschaft anheimgestellt.

6. Das Stubenrecht war erblich auf Kind und Kindeskinder ehlicher Abkunft, worunter der älteste Sohn, wenn er ein rechtschaffener Mann (nicht ungerathen) war, die Anwartschaft hatte.

7. War nur weibliche Nachkommenschaft vorhanden, so konnte von den Tochtermännern Einer, welcher den Gesellen am angenehmsten war, angenommen werden. Die Nachkommen von dieser Frau erbten dann das Stubenrecht wie oben.

8. Wer die Stadt und deren Gebiet (Aempter) verließ, hörte auf Stuben berechtiget zu sein, bis er wieder heimkehrte.

9. Dieses Recht war unveräußerlich, es durfte nicht verschenkt, verkauft, verpfändet, verspielt, kurz durch nichts der Art in andere Hand gebracht werden.

10. Geriethen zwei oder mehrere Gesellen in Streit miteinander, so durfte 8 Tage lang keine Anzeige, keine Klage gemacht werden, um ihnen Zeit zu lassen, ohne Drittmanns Einmischung sich zu versöhnen. Hatte es aber Einer vom Rath gesehen, so konnte dieser nach Gutfinden handeln.

11. Wer auf der Stube ungebührlich schwörte, der war in eine Buße von 1 ß. verfallen; und wer es hörte, mußte es dem Stubenmeister anzeigen, auf daß er die Buße bezog. Jedoch Alles ohne Eintrag den Gesetzen und obrigkeitlichen Rechten.

12. Am St. Berchtoldstag mußte Bott gehalten und der Stubenmeister neu gesetzt werden. Der Gewählte war zur Annahme des Amtes verpflichtet und alle gelangten der Kehr nach zur Würde und Bürde.

14. Zur Versammlung konnte übrigens so oft geboten werden, als die Gesellen und der Stubenmeister es für nöthig fanden. Die Gesellen mußten gehorsam erscheinen; die Abwesenden ein ℔. Wachs geben und sich den Schlußnahmen der Versammlung unterziehen.

15. Ein Geselle hatte die Befugniß, einen Fremden (Eingeführten), der ihm nicht genehm war, durch den Stubenknecht fortweisen zu lassen, und es durfte kein Geselle Einen einführen, oder einladen, „heißen hingehen,“ dem ein Geselle die Stube ver-

boten hatte, da man nicht etwas dulden wollte, was einen Gesellen betrüben konnte. Mit andern Worten, die Rücksichten, welche man gegen einen Mitgesellen zu haben schuldig war, giengen auf der Stube allen Andern gegen Nichtgesellen vor.

16. Ausnahme erlaubte der Fall, wo ein Gesell selbst sich, arg vergangen hatte, so daß er zu entehrender Strafe verurtheilt war. In diesem Falle wurde sein Schilt abgenommen, und er, ohne Vergütung für seine Aufnahmsgaben, aus der Gesellschaft ausgestoßen.

So lauten in Kurzem die ältesten uns zur Kenntniß gekommenen Satzungen der Gesellschaft zum Affenwagen, bald auch für die Gesellen der Schützenstube geltend. Vom Jahre 1436 datirt, haben wir auch eine Verfassung (Ordnung), welche die gemeinen Gesellen zu Schützen sich neu zu setzen, und von den gnädigen lieben Herren dem Schultheißen und dem Rathe zur Genehmigung vorzulegen, veranlaßt sehen. [1])

Die Ordnung fällt gleich Eingangs ohne Hauptmotivangabe zur Regulirung auf die Stösse und Mißhelligkeiten, die früher scheinen stattgefunden zu haben, um deren willen, welche die Zihlstatt nicht übten, noch je geübt hatten. Es wurde daher festgesetzt, daß das, so die Armbrust (das Schießen) betrifft, ledig Diejenigen angehe, welche wirklich schießen und die andern Gesellen nicht. Den Wein, den ihnen die gnädigen Herren geben, mögen Diejenigen, die ihn gewonnen, trinken, wo es ihnen gefällt.

Um den Doppel, den Jemand gibt zu den Sonntagsschießen, wenn man zu schießen anfängt, um den mußte geschossen und zu jedem Armbrust mußte eine Maaß Wein gestellt oder geliefert werden.

Mit diesen Bestimmungen ist das Regulativ, insoweit es auf das Schießen Bezug hat, schon zu Ende, und es folgen nun die Satzungen hinsichtlich der Stube und des Stubenrechtes, die kurz gefaßt Folgendes bestimmten:

1. Eines Schützengesellen Sohn ehlich oder unehlich, wenn er den Vater erben konnte, und ihn die Obrigkeit erben ließ, vorausgesetzt, daß er dem Mehr der Gesellen gefiel, war Geselle.

2. Außer dem Bott durfte Keiner angenommen werden.

---

1) Beilage Nro. 2.

3. Der Aufgenommene hatte 5 Gl. (Rhusch) und — (versteht sich) zwei Maaß guten Weines zu geben.

4. Der Gesellschaft war es unbenommen, die Gebühr zu erhöhen oder zu vermindern.

5. Bis diese Gebühr entrichtet war, durfte er seinen Schilt nicht aufmachen. [1])

6. Bott's-Beschlüsse, ob Viele oder Wenige anwesend gewesen, waren verbindlich für Alle.

7. Wer mit den Gesellen sich nicht vertragen konnte, den durfte die Gesellschaft ausschließen, seinen Schilt abthun. Auf Vergütung für dessen Einlagen hatte er keine Ansprüche, gegentheils mußte er allfällige Rückstände noch leisten.

8. Aufträge, die von Gesellschaft wegen einem oder mehrern Mitgliedern übertragen wurden, mußten bei Strafe angenommen werden. Die Strafe durfte jedoch ein ℔ Pfenning nicht übersteigen. [2])

9. Handelte es sich um Aufnahme eines Individuums, von welchem ein Geselle etwas Schlimmes wußte und die Aufnahme beanstandete, so mußte die Sache untersucht werden. Ebenso behufs Ausweisung, wenn ein Gast einen Gesellen beleidigt hatte.

10. Welcher Geselle den verfallenen oder auferlegten Stubenzins nicht innert Monatsfrist entrichtete, dem wurde ohne Gnade der Schilt abgenommen, er aber gleichwohl gezwungen den Zins nachzubezahlen.

11. Das Gesellschaftsgut, wie Silbergeschirr, Hausrath, war unveräußerlich. Wer aus immer für einer Ursache aus der Gesellschaft kam, hatte keinen Anspruch darauf.

12. Im Falle der Auflösung oder Mangel an Mitgliedern, und wären deren nur vier oder mehr, soll das Gut nicht vertheilt, sondern hinter Rath gelegt und für den Fall, daß die Gesellschaft sich wieder bilden würde, aufbewahrt werden.

13. Der neue Stubengesell, ob Burger oder Gast, (Ansäß) mußte am neuen Jahre das s. g. gute Jahr geben. That er es

---

[1]) Das s. g. „Schilthalten" auf den Stuben beruht, wie man sieht, nicht auf einer bloßen Redensart.

[2]) Diese Verordnung bestund noch Anno 1747. Daß es auch in frühern Zeiten s. g. Gleichgültige gab, zeigt die Rechnung vom J. 1566.

nicht, so verlor er ohne Gnade seinen Schilt. (d. h. das Recht, denselben auf der Stube zu haben.)

14. Minderjährige wie volljährige Schilterben hatten sich dieser gut-Jahr-Pflicht ebenfalls zu unterziehen. Hatten der Erstern Vögte es unterlassen, so wurde die in's Buch getragene Schuld bei der Volljährigkeit der Gesellen eingezogen. Wer es verweigerte, verlor ohne Gnade seinen Schilt.

15. Am Aschenmittwoch mußte jeder Geselle seine Maaß aufstellen, ob er auf der Stube sei oder nicht, ebenfalls bei Schiltverlurst.

16. Wer diese zwei Verpflichtungen zum guten Jahr und Aschenmittwoch nicht erfüllte, und deßhalb seinen Schilt verlor, der ward behandelt wie ein ungerathen Gesell.

17. Streit auf der Stube unter den Gesellen durfte 14 Tage lang nicht verzeigt werden; vorbehältlich jedoch obrigkeitliche Befugnisse.

Dieses sind die ältesten uns bekannten Satzungen der Gesellschaft zu Schützen. Sie enthalten nichts, das selbe zu einer Innung oder Zunft stempelt. Das Wenigste bezicht sich auf die Schießkunst und was noch gesagt ist, gleicht eher einer vermittelnden Maaßregel. [1])

Fünfzehn Jahre später (1451) verbanden sich die Gesellen zur Schützenstube mit denjenigen der Kaufleute-Trinkstube, „Herrenstube" genannt, und bildeten eine gemeinsame Gesellschaft. Ein schöner pergamener Brief gibt die Bedingungen, auf welche hin diese Verbindung verabredet wurde. Indem Jeder der Gesellschaften ihre Gebräuche und Ordnungen, in so weit sie speziellen Bezug haben, belassen werden, enthält er dieselben Bestimmungen, die wir bereits vorgetragen haben.

Die Stube zu Schützen wurde aufgegeben, zu verkaufen oder zu verleihen beschlossen, und jene der Herren bezogen.

Es fällt auf, daß dieser Act den Namen „Affenwagen" nicht ausspricht, da er doch früher und später vorkömmt, so daß man

---

[1]) Dieser Stubenbrief datirt: Sonntag vor der Auffahrt 1436, ist von Ulrich von Hertenstein und Anton Ruß, beiden Schultheißen, aber nicht als solche, sondern als Stubengesellen auf Bitte der Gesellschaft, besiegelt worden, und befindet sich in Original im Archive der Gesellschaft.

versucht wird zu muthmassen: die „Herrenstube" könnte eine andere als diejenige zum Affenwagen sein, und es handle sich da noch um eine dritte Gesellschaft. Eben so, daß vom Verkauf und Aufgeben der Schützenstube in der mehrern Stadt die Rede ist, während die Gesellschaft zu Schützen selbe im J. 1429 von M. G. Hrn. erhielten und fast 400 Jahre später noch inne hatten. Ein folgender Abschnitt wird diesen Widerspruch aufzuklären haben.

Der Erlös vom Verkauf oder Verpachtung dieser Stube sollte an die Herrenstube verwendet werden, und das Silber- und Küchengeschirr und andere Fahrhabe wurde als Gemeingut dahin gebracht, und ohne Vorrecht für die Mitglieder der einen oder der andern Firma, als unvertheilbar und unveräußerlich erklärt.

Um nun in die so fusionirte Gesellschaft treten zu können, mußte einer 6 Gld. Rhnsch. [1]) oder gleicher Währung Pfand geben und 6 Maaß Wein, nämlich 4 den Gesellen und 2 der Jungfer oder dem Stubenknechte.

Ein Zinsgesell zahlte 6 Plappart Gebühr, und mußte dem Stubenknecht oder der Jungfrau gehorsam sein, wie einem anderen Gesellen.

Wer Streit anfieng, konnte vom gesammten Bott ausgeschlossen werden.

Derjenige, dem ein Geselle die Stube verbot, durfte deßhalb nicht an ein Bott appelieren.

Hinsichtlich der Berechtigung seinen Schilt aufzumachen, der Verpflichtung an die Gräbt zu gehen, der Aufnahmsbestimmungen, Berechtigungen, in Abwesenheitsfällen, des Schwörens, Streitauftritten, verblieb es bei den bereits mitgetheilten Vorschriften.

Wer die Zihlstatt zu besuchen pflegte, oder besuchen wollte, hatte dazu Fug und Recht, wie Schützenbrauch und Ordnung es bisher bestimmten. [2])

---

[1]) Laut Münzverkommniß v. 1487 war der Rhsch. Gld. an Gehalt und Gewicht gleich: 2 Pfd. = 40 Schilling Haller = 2 Loth feines Silber (die Mark zu 16 Lth.) Der Münzfuß von 60 Jahr früher setzte 30 Schilling Heller dem gleichen Quantum f. Silber gleich. (Segesser Rechtsg. II. 288. u. ff.)

[2]) Von diesen spezielleren Ordnungen kömmt in unserm Archive nichts vor. Dieselben, so für eine Abhandlung des Schützenwesens passen, dürften in den Rathsverhandlungen zu finden sein.

Gewisse Gebräuche, welche die Herrenstube sich vorbehielt, wie der Schilte halber, Aschenmittwoch-Anlässe, Competenz für fünf Mitglieder bezüglich des Zulassens auf die Stube, mußten verbleiben. Im Uebrigen galt der Mehrheit Wille.

Weder Stuben- noch Bottmeister waren berechtiget von sich aus etwas an die Wand zu schlagen, es sei auf die gesammte Gesellschaft, oder auf das Armbrust (für die Schießenden). Es ward ihnen auch anbefohlen, mäßige der Zeit angemessene Uerte (Zeche) zu machen, es wäre dann, daß eine große „Ueberbracht" von fremden Lüten (Gästen) anwesend sein würde. In solchen Fällen hatten die Gesellen, die gerade da zechten, zu bestimmen, doch so, daß Niemand sich beschweren konnte.

Nur der Mehrheit stund es zu, Pfeifer oder andere Spielleute zu dingen, Faßnacht und Tanz anzuordnen.

Einem Gesellen, der sich zu Schulden kommen ließ, Priester oder andere Ehrenpersonen, die auf die Stube kamen, mit Worten oder Schwören zu beleidigen oder gar mit Werfen, Schlagen, Stoßen, Stechen zu mißhandeln, so daß er von M. G. Hrn. an seiner Ehre gestraft wurde, konnte die Gesellschaft die Stube verbiethen, wenn sie es für angemessen fand, ja seinen Schilt abthun und nach Bezug seiner allfällig noch zu leistenden Gebühren ihn des Stubenrechtes des Gänzlichen verlurstig erklären.

Ueber 5 ß. Anforderung, die auf etwas anders als auf die Uerte Bezug hatte, war kein Geselle verbunden einem Andern Aufschub zu geben.

Aus dem Zeitabschnitte der darauf folgenden eilf Decennien kömmt nichts vor oder ist uns wenigstens nichts bekannt, das wesentlich Bezug auf die Organisation gehabt hätte. Im Jahre 1560 dann nahmen Schultheiß und Rath neuerdings sich um der Gesellschaft Ordnung an und verordneten eine Revision ihrer Statuten. An denselben von 1427, worauf der Spruch sich beruft, wurde indessen nicht besonders viel geändert. Man stipulirte einzig etwas reichlichere Aufnahmsgebühren.

Ein Aufgenommener mußte einen gut silbernen Becher von wenigstens 8 Loth, oder 6 Gl. Rhsch.; 1 Tischtuch; 1 Dutzend Zwelchen, ein Dutzend Teller und 4 Maaß (des nie Vergesse-

nen) Wein geben; ein erborner oder eingesessener Bürger (Burgberechtigter) sein, in seiner Wohnung Harnisch, Gewehr und Feuereimer haben. Wer seines Vaters, seines Bruders oder seines Bruders Sohns Schilt erbend, eintreten konnte, wozu er aber ehlicher Abstammung sein mußte, hatte nur 1 Krone an Geld, das Uebrige aber wie oben, zu leisten, und wenn er das geleistet hatte, dann zeigte man ihm, „wo er seinen Schilt in die Schyben (Fenster) unter denen der andern Gesellen malen lassen konnte.“

Starb Einer außer Land, so konnte sein Schilt auch nach angegebener Bestimmung geerbt werden.

Dieser Satzungsbrief, auf denjenigen von 1427 sich berufend, wurde, da diesem älteren Dokument (also damals schon) das Siegel nicht mehr erhalten war, mit dem Stattsigill bekräftiget, doch in Allweg ohne Gefahr für die Rechte und Freiheiten der Stadt.

Da auch jener ältere Brief mit dem Siegel eines Gesellen besigelt worden ist, so scheint, daß die Stube der Herren kein eigen Insiegel führte und nie ein solches hatte. Wenigstens ist uns noch keine Spur von einem solchen vorgekommen.

Gleichwie es auffallend ist, daß im Vereinigungsbrief von 1451 die Benennung „Affenwagen“ nicht vorkömmt, sondern nebst der Schützenstube, immer die „Herrenstube“ angeführt wird, so ist auch auffallend, wie nun in demjenigen vom Jahre 1560 nur wieder von der Gesellschaft zum Affenwagen die Rede ist, und diejenige der Schützen nicht benannt wird, zumal derselbe doch lange nach der Vereinigung beider Stuben ausgefertigt worden ist.

Auf der Rückseite der Urkunde 1451 steht als Titel oder Ueberschrift (von späterer Hand: „Verkommniß zwüschen den zweyen Trinkstuben und Gesellschaften in der Stadt Lucern, Namlich der Kouflütten, genannt der Herren Stuben, oder der Kouflütten-Trinkstuben an einem, vnd der Gesellschafft zue Schützen, In der meerer statt Ihrer Stuben und Gsellschafft sachen wegen. Ist ein zusammen ynlybung beider Gsellschaften zu einer einzigen.“ Die Worte: „oder der Kouflütten Trinkstuben“ sind auf eine radierte Stelle hingeschrieben. Eine darauf folgende Note auf das Jahr 1588 Bezug habend, ist von gleicher Hand. Nun erlosch um diese Zeit, wie wir später sehen werden, allmäh-

lig die Benennung „Affenwagen", und wir schließen daraus, daß die radierte Stelle anfänglich diese Benennung enthielt, dann aber, weil nicht mehr gültig oder in Curs, getilgt wurde, und daß der Kauflütten Trinkstube und der Affenwagen ein und dasselbe war. Im Jahre 1630 ließ die Gesellschaft ihre Ordnung wieder erneuern und obrigkeitlich bestätigen. Und M. G. Hrn. ermangelten nicht ihrer „lieben, getrüwen, gemein Eren-„gesellschafft zu Schützen oder zum Affenwagen, in Anerkennung „ihres Zweckes, guter, löblicher Gebräuche, Freundschaft, Liebe „und Einigkeit, wohin alle wohlhargebrachten Gesellschaften zie-„lent" — zu entsprechen. Im Allgemeinen verblieb es bei den Bestimmungen vom Jahre 1427 und 1560. Die wesentlichen Veränderungen bezogen sich auf die Aufnahmsgebühren, die eher etwas moderiert wurden. Der Aufzunehmende hatte nämlich dem St. Sebastian 1 ℔ Wachs, dem Stubenmeister, resp. Gesellschaft, 5 Loth Silber oder 1 Gl. 20 ß. per Loth, und die 4 Maaß Wein zu geben, damit aber war er der „Lynwand" und der Teller als einer „schlysigen Sach" überhoben. Ein Schilterbe hatte nebst dem Uebrigen, nur 3 Loth Silber auszurichten. [1])

Fünfzig und sieben Jahr später (1687) trat der Stubenmeister „der adelichen Gesellschaft zu St. Maritzen bey den Schützen" wieder vor Rath und machte die Anzeige: daß gleich wie vormals diese (nämlich die Gesellschaft zu Schützen) [2]) sich mit der adelichen Gesellschaft zum Affenwagen vereiniget, so habe schon zuvor, im J. 1518 nämlich, jene sich mit der Bruderschaft zu St. Sebastian bei Barfüßern vereiniget. Davon sei aber bisher wenig Notiz genommen worden, weßhalb er, der Stubenmeister, vom gesammten Bott beauftragt sei, dieses M. G. Hrn. vorzubringen und für diese Einverleibung, so wie für die bestehende Stubenordnung die hoheitliche Sanction zu erbitten. Worauf M. G. Hrn. in Ansehung des schon Anno 1630 gegebenen Briefes erkannten, daß die Gesellschaft zu St. Maritzen vnd der Schützen, sammt der Bruderschaft zu St. Sebastian einander einverleibt

---

[1]) Auf diese Satzungen scheint sich auch die Anno 1807 zu Stande gekommene Reorganisation der Gesellschaft zu basiren.

[2]) Der hierauf erlassene obrigkeitliche Bescheid ist in Orignal mit wohlerhaltenem Siegel vorhanden.

seien, und Pfleger und Stubenmeister von gesammtem Bott beider Corporationen zu wählen, daß aber mit nächstem eine Ordnung zu entwerfen und vorzulegen sei, sowohl in Bezug auf die Bruderschaft als um der Aufnahmen und Erhaltung wegen. [1]) Wie und wann die ehemalige Affenwagen-Fraction zur Benennung Gesellschaft St. Maritzen gekommen, kann nicht genau ermittlet werden. Die älteste mir vorgekommene Angabe derselben befindet sich im Jahrzeitbuch der mindern Brüdern, wo sie als Confraternität religiösen Charakters eingetragen ist. Zweifelsohne ist diese Verbindung zu Ehren des zweiten Stadtpatrons die Veranlassung der neuen Benennung, die jedenfalls achtunggebietender lautete als „Affenwagen." Die im Eingange des Rathsdecretes von 1687 gebrauchte Wendung: „d. adelichen Gesellschaft zu St. Maritzen bei den Schützen," bekräftiget das Faktum, daß diese Gesellschaft ihre Stube nun bei den Schützen hatte, was wirklich damals schon längst der Fall war. [2])

Von dem so eben erwähnten Decret an, bis zu Ende des 18. Jahrhunderts, ist das Gesellschaftsarchiv für den Stoff, der auf das organisatorische Bezug hätte, sehr dürftig. Die aus diesem Zeitabschnitt hinabgekommenen wenigen Papiere sind meistens administrativer Gattung und immerhin so stoffarm, daß selbst hierin das gewünschte Licht nicht leuchtet. Wenn, wie aus allem ersichtlich ist, obgleich die statutarischen Bestimmungen nicht entschieden sich aussprechen, schon im 15. Jahrhundert die an der Regierung Sitzenden, die alten angesehensten Geschlechter nebst den Edelleuten Lucerns vorzugsweise die Glieder des Vereins waren, so sticht dieses Requisit in den zwei letzten Jahrhunderten, wo das

---

[1]) Ueber einen solchen Entwurf und seinen Erfolg haben wir keine Spur wahrgenommen. Ohne allseitige Beachtung der Verumständungen, würde der Ausdruck: „zuvor" in obigem Documente, wenn man es auf die Vereinigung von 1451 beziehen wollte, Verwirrung bringen. Wir müssen daher etwas vorgreifend bemerken, daß die Schützen um die Mitte des 16. Jahrhunderts den s. g. Affenwagen verlassen, und ihr Haus in der Großstadt bezogen hatten, wohin dann anno 1588 auch die Gesellen vom Affenwagen folgten und mit den Schützen sich vereinigten. Nun diese zweite Vereinigung muß verstanden sein, wenn das Jahr 1518 mit dem „zuvor" Sinn haben soll.

[2]) Ein Inventar von 1805 verzeigt noch einen großen küpfernen Schild mit dem Bilde des hl. Mauritius. Ist nicht mehr vorhanden.

Patriziat und die Regimentsfähigkeit auf jenen Geschlechtern immer ausgeprägter hervortritt, als Bedingung um Mitglied der „Zunft" zu sein, besonders hervor, es war sozusagen die Conditio sine qua non.

Mit Ende des 18. Jahrhunderts tritt ein anderer (seit langem schon in der Gesellschaft selbst genährter und von fremden Höfen theilweise mitgebrachter) Zeitgeist auf die Bühne und wollte auch öffentlich in die Stube der Gesellen zu Schützen sein Entrée nehmen. Der Anlauf des helvetischen Ministeriums zur Auflösung, wodurch die Gesellschaft zur Eingabe des mehrerwähnten Memorials [1]) sich veranlaßt sah, wurde glücklich moderirt. Die „edelgebornen, gestrengen, wysen, fürsichtigen" Glieder nannten sich plötzlich „Bürger", und die „adeliche Zunft der Herren zu Schützen" ward die „bürgerliche Gesellschaft" betitelt [2]). An den statutarischen Satzungen, sowie am Grundsatz bei den Aufnahmen, trat jedoch keine formelle Veränderung ein. Nicht unbemerkbar sind es Anzeichen der Auflösung, und es ist nicht zu verbürgen, daß ohne Besitzthum an Grund und Boden, Haus und Herd, das gelockerte Band nicht vielleicht zerfallen wäre. Während den drei Jahren der Siedezeit der Revolution scheint die Theilnahme an der Gesellschaft erstarrt gewesen zu sein. Die allmählig wiederkehrende Ruhe, die Anwesenheit und Residenz helvetischer Autoritäten mit Zubehörde, der zeitweilige Aufenthalt fremder Gesandten und Agenten, führte wieder zur Erkenntniß des Bedürfnisses gesellschaftlicher Anläße, und rief bei den vom „Bürger" bald wieder zu „Herren" gewordenen Mitgliedern, das Bedürfniß geselligen Lebens und Anordnungen wach, mittelst welchen man jene Funktionär einer offiziell noch bestehenden Egalité, immerhin doch etwas aristokratisch empfangen und behandlen zu sollen glaubte. Indessen kehrten die vorrevolutionlichen Benennungen und die

---

1) Staatsarchiv Lucern.

2) Bei der bernerischen Flitzbogen Gesellschaft giengs nicht so schnell. In den Statuten dieser Gesellschaft standen 2 §§. laut welchen 6 kr. gebüßt wurde, wer für seine Rechnung allein „Bürger" sagte; und wenn mehrere zusammen sich verbanden und einer „Bür" und ein anderer „ger" sprach, sie sextupler zahlen mußten. Selbstverständlich hatte diese Verordnung nur auf dem Gesellschaftslocal Geltung.

(Bernerisches Taschenbuch von Lauterburg 1857.)

ausschließlich das Patriziat tragenden Formen nicht wieder ein. Eine zweite vielleicht noch gefährlichere Krisis bestand die Gesellschaft etwas später, nämlich eine die Auflösung in Frage bringende Finanzkrisis, zu deren etwas näherer Bezeichnung weiter unten noch Anlaß geboten werden wird.

Es mag vielleicht auffallen, daß in dem bisher Gesagten so wenig von dem organischen Verhältnisse der Gesellschaft zum Schützenwesen vorkömmt. Der Verfasser mußte während seinen Nachforschungen diesem Befremden beständig sich hingeben und gestehen, daß er bis dato hierüber noch keinen klaren bestimmten Aufschluß erreicht hat. Die Verrichtung, von welcher die Gesellschaft den Namen trägt, nimmt geradezu keine Stelle ein unter den vorhandenen Schriften derselben. Kaum enthaltet die älteste Stubenordnung einige kurze Bestimmungen über die Rechte derjenigen Stubengesellen, welche die Zielstatt besuchten. In spätern Satzungen ist gar keine Rede mehr davon. Die Verordnungen und Beschlüsse M. G. Hrn. bezüglich des Schützenwesens, in den Rathsbüchern sehr häufig vorkommend, bestehen ohne Berührung dessen, was die Interessen der Gesellschaftsstube und ihre Organisation betrifft, und das weit zurück. In den frühern Zeitabschnitten ist oft nicht zu ermitteln, ob die Angelegenheit an die Gesellschaft zu Schützen oder an die Schützen überhaupt gelangte. Nicht alle Mitglieder der Zunft waren Schützen, das erhellt schon aus dem Stubenbrief von 1436, laut welchem nur die Gesellen, welche die Schießstatt pflegten, am Wein und den Gaben der Obrigkeit genoßberechtigt und keineswegs verpflichtet waren, erstern auf der Stube der Gesellschaft zu trinken. Noch weit weniger aber waren alle Schützen Stuben- und Schiltberechtiget zu Schützen. Das weisen die Schützenrödel ältern und neuern Datums aus. Nichtsdestoweniger bestund doch ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß der Schießstätten von, wenn nicht der Zunft, doch von deren Mitglieder. Der Schützenmeister, der Pfleger, die Verwaltung, der Heilige (das Sebastiansbild), mit einem Wort das Vorstandswesen gieng von der Zunft aus. Platz und Schützenhaus gehörten der Stadt. Aus diesen fast sich widersprechenden Zuständen glauben wir folgende Entwicklung herleiten zu dürfen.

Die Gesellschaft oder Stube zu Schützen hat ihr Entstehen unstreitig in den Schießübungen, welche eine Schützengilde

hervorriefen. Die Erblichkeit und sonstige Freiheiten zur Erwerbung des Stubenrechts brachten Manchen auf die Stube und in die Gesellschaft, der nicht Schütze, und dem es mit der Aufnahme um die Gesellschaft und nicht um das Schützenwesen zu thun war. Von den Gesellen der Herrenstube waren viele vermöge ihrer Stellung im Heer oder aus Liebhaberei Schützen und hiedurch auch Schützenstubenberechtigte. Das Sichwiederfinden der gleichen Persönlichkeiten auf der einen und der andern Stube, Mangel schicklicher oder ausgebauter Lokalität für die Schützen, und vielleicht auch Economie, bewirkte mit etwa noch andern Ursachen die Vereinigung derselben mit dem Affenwagen. So kam die nicht schießende Fraction der Gesellschaft zur Mehrheit und die schon längst im Vordergrund stehende eigentliche Stubenunterhaltung in das vollendete Uebergewicht. Die Zielstatt ward zur Separatangelegenheit und erlitt deshalb keine Störung, gegentheils, sie war jedem Schützen offen; so finden wir denn auch in jeder „Gaumeten" oder Stadtsection, in welche die Schützen rottenweise eingetheilt waren, nebst 8—12 Herren unserer Zunft, 30—40 Schützen, die anderwärts zünftig waren. Da nun die wichtigern Aemter, wie im Staats- so im Kriegswesen, (und die Leitung des Schützenwesens gehörte nicht zum letzten dieser Aemter), von den Herren Räth und Hundert besetzt, diese aber meistens und in großer Mehrheit Gesellen zu Schützen waren, so erklärt sich von selbst die oben angeführte Verbindung der Gesellschaft mit den Schießstätten, dann aber auch die allmählige und endlich gänzliche Entfremdung von der Function, welche der Gesellschaft einst den Namen gab. Mit dem Schluß des letzten Jahrhunderts war dieses Stadium wirklich eingetreten. Ein solches Verhältniß, wo am Corpus von seiner Urbestimmung nichts mehr als der Name hängt, besteht übrigens auch auf andern Stubengesellschaften. So steht es z. B. auf der löbl. Schneiderzunft mit dem Verstehen und Treiben der Schneider- und Weberkunst bald nicht besser. Und wie würden die altehrwürdig vegetierenden Fischmeister, die s. g. Ballenherren, sich gebaren, wenn sie [1]) die Arbeit ihrer Firma ausüben müßten?!

---

[1]) Eine Genossenschaft, deren Lebensnervus noch von einem Gotteshauslehen herrührt.

Verhältniß zur Kirche.

Nachdem mitgetheilt worden, was über das Organische der Gesellschaft in profaner Beziehung auf uns gekommen, glauben wir noch diejenigen Satzungen in Kenntniß bringen zu sollen, welche sie zum Seelenheil ihrer Mitglieder sich auferlegte und was zu einer religiösen Verbrüderung sie stempelte. Unsere Vorfahren unterließen selten bei all ihren Menschlichkeiten, neben dem Vergänglichen die Anerkennung ihrer Pflichten gegen Gott an Tag zu legen; sie scheuten sich nicht, zur Sühnung für ihre Seelen sich öffentliche Verpflichtungen aufzulegen und denselben sich zu unterziehen. Und dieses geschah auch gerade in einer Zeit, wo die Eidgenossen auf einer Ruhmesstufe stunden, die sie kaum je wieder erreichen werden, wo Anlaß im höchsten Grad vorhanden war, sich über alles Demüthigende hinweg zu setzen. Und in der That, die Lucerner waren nicht die Geringsten, welche diese Stufe zu ersteigen mitgewirkt hatten. Bellicosæ admodum civium turmæ sunt, schrieb der gelehrte Decan von Bonstetten zur Zeit der Burgunderkriege über die Lucerner. Gerade zu dieser Zeit organisierte sich auch die sog. St. Sebastiansbruderschaft bei den Franziskanern [1]). Alle Zünfte indessen stunden in der Weise in einem Verhältniß zur Kirche. Die im Jahre 1484 aufgestellten Satzungen, deren Einleitung auf nicht viel frühern Anfang schließen läßt [2]), enthalten kurzgefaßt folgende Bestimmungen für die St. Sebastiansbruderschaft.

Gemäß Uebereinkunft mit den V. V. Franziskanern sollen diese am Vorabend des achten Tages vor St. Sebastian eine ewige Vigil halten und eine Seelenmesse auf dem „neulich er-

---

[1]) Nicht zu verwechseln mit der St. Sebastiansbruderschaft bei St. Peter, deren Pflegschaft nunmehr dem Stadtrath obliegt. Laut Beschluß von 1731, 13 Jänners, ward derjenigen bei den Barfüßern die Verwaltung überlassen, während die andere unter M. G. Hrn. Aufsehen gestellt wurde.

[2]) In der Gesellschaftslade urschriftlich auf Pergamen noch vorhanden. In Balthasars Codex, wo eine Abschrift sich vorfindet, ist auf dem Umschlag von Balthasar selbst notirt worden: „nicht mehr vorhanden." Wieder ein Wahrzeichen, wie es mag gekommen sein, daß von den Archivstücken nun viele wirklich nicht mehr vorhanden sind.

richteten" St. Sebastiansaltar für die verstorbenen Mitglieder lesen. Nach der gesungenen Messe aber eine Predigt und Amt halten.

An diesem Gottesdienst mußten die sämmtlichen Brüder und Schwestern bei 6 Haller Buß erscheinen.

Dafür hatten die Brüder zu Barfüßern 4 Maaß guten Wein zu beziehen.

Weiter mußten dieselben an den drei Fronfasten (in der Fasten, zu Pfingsten und im Herbst) jedes Mal eine Jahrzeit feiern, bestehend in einer am Donnerstag zu haltenden Seelvesper und einem gesungenen Amt, so Tags darauf statt haben soll, gegen gleiche Honorierung für Gottesdienst und Verpflichtung zum Erscheinen für Brüder und Schwestern.

Starb ein Mitglied und wollte in den „neuen" Bruderschaftsgräbern [1]) begraben werden, so waren dafür 10 ß. zu bezahlen.

Alle Brüder und Schwestern waren verbunden, die Leiche der verstorbenen Mitglieder bei Haus abzuholen, zur Kirche zu tragen und eine anständige Begräbniß zu halten, unter Buße wie oben.

Einem in der Fremde verstorbenen Mitgliede oder einem Fremden, der Mitglied war, wurde in gleicher Weise Todtenfeier gehalten.

Alle Mitglieder zahlten dem Pfleger ein Jahrgeld, auch die Abwesenden. Wer dieser Verpflichtung nicht entsprach, dem war man nicht verbunden an die Gräbt zu gehen, es wäre, daß er ihr aus öconomischer Unvermögenheit nicht nachkommen konnte.

Auch konnte einer mittelst Aversalsumme von dieser Verpflichtung sich frei machen. Dieses Jahrgeld, nachdem beim Eintritt 6 Plappart entrichtet worden, bestund dann in 2 ß. Haller oder was die Mehrheit beschloß.

Am Bott, das der Pfleger ansagen ließ, hatten alle zu erscheinen bei Strafe von 1 ℔ Wachs.

---

[1]) Laut einer vom 13 Weinm. 1737 durch den Guardian der Barfüßer ausgestellten Bescheinigung, gehörten der Confraternität zu St. Sebastian die fünf Gräber daselbst, nämlich No. 89, 90, 91, 92 und 93. Wann und wie der Bruderschaft, resp. der Gesellschaft, diese Gräber entzogen und was ihr dafür als Ersatz geleistet worden ist, können wir nicht angeben. Andere Bruderschaften oder Zünfte, die noch eigene Gräber nun im Hof besitzen, scheinen besser für dieses „liegende Gut" gesorgt zu haben.

Wer da ein Amt erhielt, mußte es annehmen, bei gleicher Strafe.

Wer die Entrichtung dieser Buße versäumte, so daß sie zum zweiten Mal verlangt werden mußte, verfiel in eine weitere Strafe von 1 ß. und mußte sie der Pfleger „über tusend" nicht verlangen. Ein solcher wurde dem Bott verzeigt und mit der großen Buße, nämlich 1 ℔ Wachs oder was dem Bott recht schien, belegt. Diese Bußen hatte der Pfleger an Kerzen zu verwenden, die zur Bezündung bei der St. Sebastiansjahrzeit gebraucht wurden.

Wer ungeachtet aller Mahnungen seinen Obliegenheiten, da doch alle gottesdienstliche Bestimmung hatten, nicht nachkam, gegen einen solchen war auch die Bruderschaft ihrer Pflichten des gänzlichen entbunden.

Der diese Statuten enthaltende Brief [1]) ward vom Guardian Johannes Heiz für sich und seine Brüder, und von Petermann von Meggen, Altspendherr und Statthalter, Namens der Bruderschaft besiegelt.

Uf Montag vor St. Sebastianstag 1518 traten Stubenmeister der Gesellen zu Schützen und der Pfleger der St. Sebastiansbruderschaft vor Rath, und legten zur Bestätigung eine gemeinsam aufgerichtete Ordnung vor. Laut dieser sollten die beiden Corporationen bei einander bleiben und ein Ding sein, jedoch jede ihren besondern Pfleger haben. Derjenige der Bruderschaft aber mußte ein Büchsenschütze sein.

Die Gesellschaft zu Schützen zahlt an die Bruderschaft 3 Gl. Münz, womit erstere, Mann und Weib, was damals am Leben war, die Bruderschaft ausgerichtet habe und nichts weiter schuldig sei.

Und sollen die Brüder und Schwestern auch als G'sellen aufgeschrieben werden.

Da die Büchsenschützen früher 2 Batzen und jährlich 1 ß. gaben, so sollen diejenigen, welche 6 ß. gegeben, noch 14 ß. dazu legen, womit dann ihre Schuldigkeit abgetragen ist.

Was auf der Zielstatt dem Heiligen fiel, soll an den Gottesdienst verwendet werden.

Wer künftig als Geselle bei Schützen will eintreten, hat ein $1/2$ Gl. oder 1 ℔ Wachs mehr zu geben, als bisher.

---

[1]) Gesellschaftslade.

Die Brüder, Schwestern und Gesellen sollen in Ewigkeit ihr Jahrzeit begehen, nämlich vier Mal im Jahre, wie oben bereits angegeben.

Den Verwandten eines verstorbenen Bruders, Schwester oder Gesellen muß die Gräbt angezeigt werden.

Zur Mahlzeit an St. Sebastianstag soll der Pfleger vier Herren zu Gast laden.

Im Uebrigen habe es bei der Ordnung vom Jahre 1484 sein Verbleiben.

Die G. Hrn. als „zur Aeufnung des Gottesdienstes besonders geneigt," entsprachen diesem Vorschlag und ertheilten ihre Genehmigung [1]).

Wir haben so eben gesehen, wann und wie diese Bruderschaft und die Gesellschaft zu Schützen sich vereinigten und wie vom Rath erkannt worden, daß die „alt Bruderschaft zu St. Sebastian und die Gesellschaft zu Schützen by einander blyben und ein Ding sein sollen." Nichtsdestoweniger mußte die Verwaltung beidseitigen Gutes noch besonders geführt werden, da der Stubenmeister und der Pfleger vor gesammtem Bott ihre Rechnungen abzulegen hatten.

Bis über die Mitte des letzten Jahrhunderts hinaus wurde diese Separatadministration beibehalten. Von jener Zeit an aber gieng alles unter der Firma der Gesellschaft zu Schützen

Sonderbarer Weise bestund neben dieser Bruderschaft noch eine Zweite auf Schützen. Laut Jahrzeitbuch der mindern Brüder [2]) errichtete die Confraternität der adelichen Gesellschaft St. Mauritzen bei den Schützen, zu Gedächtniß der abgeschiedenen Mitgesellen, Anno 1653 eine Jahrzeit und setzte 400 Gl., wofür, gleich wie bei den Rohrgesellen, alle Quatember ein Seel- und ein Lobamt, das erste halb musiziert auf dem St Sebastiansaltar, das andere ganz musizirt auf dem Allerheiligenaltar gehalten werden mußte. Es ist nicht klar, wie diese s. g. Confraternität des hl. Mauritz um diese Zeit, wo die drei Gesellen- und Bruderschaften längst vereiniget waren, noch zum Vorschein kommen

---

[1]) Dieser Bestätigungsbrief mit wohlerhaltenem Siegel befindet sich in Original bei der Gesellschaft.

[2]) Fol. 1. (Stadtbibliothek.)

konnte, zumal für religiöse Zwecke die St. Sebastiansbruderschaft genügend Mittel und Anlaß bot. Ob den verstorbenen Gliedern der ehemaligen Gesellschaft zum Affenwagen diese Jahrzeit wohl besonders fundiert worden, ob deshalb wirklich eine besondere Verbrüderung bestand, oder ob bei dieser Jahrzeit und Confraternität die gesammte Gesellschaft betheiliget war, — über dieses Verhältniß fehlt der geringste Anhaltspunkt in den bekannten Materialien. Die angeführte Annotation im Jahrzeitenbuch ist die einzige Weisung vom Bestand dieser Confraternität, wobei, wie wohl zu merken, die Benennung „Bruderschaft zu St. Sebastian" nicht vorkommt.

In der Folge hat sich alles verschmolzen, und auch die religiösen Verbrüderungen sind in der noch einzig bestehenden Gesellschaft zu Schützen aufgegangen.

Ansehen der Gesellschaft.

Die Einleitung veranlaßte bereits zu zeigen, daß gemäß dem ältesten Ausweis über das Dasein der Gesellschaften zum Affenwagen und zu Schützen, diese aus dem s. g. Herrenstand zusammengesetzt waren. Mag auch der Ausdruck „Herr" (Dominus) in dem Begriffe, wie er damals, noch mehr aber früherhin Geltung hatte, wo nur Herrscher, Bischöfe, Aebte, Freiherren in öffentlichen Acten so betitelt wurden, noch nicht starken Curs gehabt haben, so zeigt er doch, daß die Gesellschaft aus den angesehensten Geschlechtern, Edlen, Rittern und den bedeutendern Kaufleuten muß bestanden haben. Die Schützenstubenordnung von 1436 besiegelten Ulrich von Hertenstein und Anton Ruß, beide Standeshäupter, aber nicht in dieser Eigenschaft, sondern als Stubengesellen im Namen Aller. Durch vier Jahrhunderte hindurch erscheinen in den vorkommenden Materialien die ersten Persönlichkeiten unsers Freistaates als Mitglieder. Alle Schultheiße, Statthalter, Säckelmeister, Pannerherren und Venner u. s. f. waren Stubengenossen zu Schützen. Im Bestätigungsbrief von 1630 nennt sie die Obrigkeit „die edlen, strängen, fürsichtigen, ehrenvesten."

Ein Verzeichniß der Mitglieder der Stube zum Affenwagen von 1565 enthält unter 75 Mitgliedern, nebst dem Abt von St. Urban, fünf Schultheißen. Die Gesellschaft war ein „alter

ego“ des Rathes, und wie nahe sie sich standen, ergibt sich unter anderm auch daraus, daß Anno 1599, vor Vollendung des neuen Rathhauses, der Rath seine Sitzungen bei Schützen hielt, und zwar ohne weitere Umstände und Uebereinkunft, was soviel heißt, als M. G. Hrn. waren da chez eux, wie auf dem Rathhause. Mit der allmäligen Ausbildung des Patriziates erhielt die Gesellschaft den Zunamen: die adeliche Gesellschaft. So ganz am unrechten Ort war er nicht, denn neben vielen Rittern und geadelten Bürgern von Lucern, hatten auch mehrere fremde Herren aus diesem Stande das Stubenrecht. So finden wir im J. 1527 schon einen Commenthur von Hohenrain als Geselle zu Schützen. Und es ist kein Grund zu zweifeln, daß aus frühern Verzeichnissen, wenn solche noch vorhanden, nicht gleichartige Persönlichkeiten anzuführen wären. Wir finden später mehrere Glieder des teutschen Ritterordens, die Commenthure von Reiden, häufig den Abt von St. Urban, den Maltesergroßprior v. Sonnenberg, Fürst von Heitersheim, den Landammann J. L. Lussi, den Commthur von Dillingen, ja sogar den Gesandten von Frankreich, Herrn v. Meyron und denjenigen von Savoyen.

Daß aber die Herren auf der Schützenstube die Ehre nicht bloß in hohen Titeln und Diplomen suchten, dieses beurkunden auch Männer der Wissenschaft, die ihrerseits eben so nicht verschmähten, Stubengesellen zu Schützen zu sein. So z. B. Conrad Geßner von Zürich, Plinius Germanicus genannt, Anno 1543 aufgenommen; Hans Holbein, der berühmte Maler; Caspar Bodmer, von Baden; Jacob Khurrer, Jesuit und Baumeister der Stiftskirche; mehrere auswärtige Doctores Medicinæ; der verdienstvolle Historiograph Baron v. Zurlauben [1]) u. a. m. Es ist begreiflich, daß bei solcher Gestaltung einer Gesellschaft die Aufnahme erwünscht und gesucht sein mußte, und wirklich erhielten in dem kurzen Zeitabschnitte von 1691—1693 nicht weniger als 42 Individuen das Schiltrecht. Eben so viele von 1693—1698. Anno 1703 war die Gesellschaft 101 Mitglieder stark, worunter 7 des

---

[1]) Die Aufnahmserkanntniß für Hrn. v. Zurlauben (in B. Codex: Zünfte), nicht minder auch die Antwort desselben, sind sehr launige Belege für das freundschaftliche Verhältniß zwischen diesem Manne von Ruf und den Gesellen zu Schützen.

geistlichen Standes. Auch Damen (für eine Gesellschaft wohl nicht die geringste der Ansehen verleihenden Zierden) ließen sich als Mitglieder aufnehmen. Das Verzeichniß vom so eben genannten Jahre zählt solcher „Gesellen" zwölf.

Die Gesellschaft zu Schützen war der Ort, wo in verschiedenen Zeiten, und bei verschiedenen Anläßen fremde Honoratioren gastiert und fetiert oder sonst Unterhalt gegeben wurde. So fand z. B. im J. 1598 eine Gastierung von Gesandten statt. Als Anno 1786 Herr von Beville, Gubernator von Neuenburg, wegen Erneuerung des Burgrechtes zwischen der Republik Lucern und dem Fürstenthum Neuenburg in Lucern war, wurde demselben zu Ehren auf der Schützenzunft eine „dekorose Assemblée" gehalten. Anno 1787, im December, ward dem in Lucern zwar incognito anwesenden Prinz Eduard von England, nebst einer kleinen Seefahrt, ein Ball bei Schützen veranstaltet [1]). Laut einer Verordnung von Räth und Hundert, zur Zeit als die Wirthschaft zum Affenwagen noch bestund, nämlich Anno 1584, scheint diese Stube die auserkohrne gewesen zu sein, auf welcher gewöhnlich die G. Hrn. ihre Jahrstag- oder Besatzungs- oder andere Mahlzeiten hielten [2]).

Wir haben bereits bemerkt, daß der Rath auf Schützen einst Sitzungen hielt. Wenn solches nach Vollendung des Rathhauses nicht mehr in amtlicher Form geschah, so war es doch factisch der Fall. Wenig gelangte auf dem Rathhaus zum Beschlusse, das nicht vorher auf den Schützen zugerichtet oder eingeleitet ward. Die im J. 1833 erschienene Schrift, das „Peculat" betitelt, zeigt (in einer allerdings nicht honorablen Angelegenheit), wie die Canäle, in welche die Staatsangelegenheiten geführt wurden, auch durch die Stube zu Schützen (zu jener Zeit „Zunft der Patrizier" genannt) giengen. Sie war, ungefähr was einst der s. g. Schnecken zu Zürich, die eigentliche Vorberathungs- oder Apretierstube für die Rathsverhandlungen, und mehrere Stadtbedienstete stunden zu Gebot den Herren zu Schützen. Im Revolutionsjahre hatten mehrere Mitglieder der Gesellschaft, als Mitglieder der Regierung, Missionen nach Zürich, Bern, Arau. Die Gesellschaft zahlte

---

1) Balthasars Hauschronik. (p. 308—321.)

2) Ordnungen und Reformationes der Stadtsachen. C. Fol. 193. (Stadtarchiv.)

ihnen über 300 Gl. an die Reisespesen. Mögen sie auch im Interesse der Zunft benutzt worden sein, so zeigt diese Ausgabe immerhin, wie eng die Verbindung der Gesellschaft mit dem Regiment war. Noch zwei Jahre vor 1798 schien die Stube in ihrer bisherigen Haltung sich ermannen zu wollen, da nicht weniger denn 28 neue Mitglieder beitraten; allein die mit diesem Jahre einbrechenden Ereignisse brachen der Gesellschaft die Spitze ihres ausschließend aristokratischen Characters, wohl nicht ohne Einverständniß einiger Mitglieder selbst, was indessen nicht dahin führte, daß die Zünftigen nicht noch ferner den angesehensten Stellungen und Familien angehörten.

Das Thun, Leben und Gebräuche der Gesellschaft.

Unsere Angaben über den Zweck der Verbindung haben bereits berührt, worin die Obligenheit und die Tendenz der Gesellschaft bestund, nämlich geselliges Zusammenfinden der Mitglieder zu gewöhnlicher Unterhaltung, öfter zu außergewöhnlichen Vergnügen und Anlässen, bestehend in Mahlzeiten, Tanz, Umzügen, Empfang und Bewirthung auswärtiger Freunde und Beamte u. d. gl. Bei den Gesellen, welche die Schieß- oder Zielstatt besuchten, kam noch das etwas ernstere Spiel des Schießens hinzu. Es bedarf wohl nicht pergamener Belege um zu zeigen, daß der Tanz, dieses bei allen Ständen und zu allen Zeit übliche, weil werthe Vergnügen, auch in den frühesten Zeiten den Gesellen auf der Schützenstube eine wohlbekannte Sache war. Den Zweifler würde übrigens der Stubenbrief von 1451 belehren, wo von „Spillüt, Pfifern, Faßnacht und Tanz" die Rede ist.

Ebenso verhaltet es sich mit den Mahlzeiten und Schmausereien. Die gemeinsame Gesellschaft hatte zu allen Zeiten ihre ordentlichen Mahlzeiten am Neujahrs- oder Berchtoldstag, und eine zweite am Aschenmittwoch, die fromme Bruderschaft als solche, die ihrige an St. Sebastianstag. Bei diesen Gesellschaftsmahlzeiten that man sich dann ziemlich gütlich. Zudem, daß der Wein in allen Satzungen und Verpflichtungen ein stehender Artikel war, zeigen die Rechnungen der Stubenmeister aus frühern und spätern Zeiten gewöhnlich Rückschlag, der dann auf den Kopf verlegt wurde. Am Berchteli 1696 verschmausten die Herren und

Gesellen für nicht weniger als für 135 Gl. 30 ß., eine Summe, um welche damals vier Mal so viel verzecht werden konnte als heut zu Tag, so daß nach heutiger Währung diese Mahlzeit wenigstens auf 6—700 Fr. zu stehen käme, was von den circa 100 Mitgliedern, deren viele als abwesend anzunehmen sind, ein artiges par tête traf. Daran zahlte der Stubenmeister 83 Gl. 18 ß. und für zwei Gäste 2 Gl. 10 ß. Der Ueberschuß wurde auf die Börsen der Tischgenossen verlegt. In ähnlicher Weise muß es bei anderen „Tractationen" hergegangen sein. Die Rechnungen von 1697 bis 1704 verzeigen 100 Gl. und mehr. Diejenige von 1700 eine Ausgabe von 97 Gl. für 40 Köpfe, die Spielleute nicht inbegriffen. Der Wein konnte nicht schlecht sein, da 20 ß. per Maaß verrechnet wurde, ein Preis, mit dem nach damaligem Geldcurs etwas Ausgewähltes erhältlich war. Hinsichtlich der Plätze am Tisch bestund eine gewisse Etiquette-Observanz. Laut Verordnung M. G. Hrn. (!) vom 17 Jänners 1729, hatte, wenn der spanische Gesandte erscheinen wird, der Schultheiß ihm seinen Platz zu überlassen und er den zweiten einzunehmen. Der dritte ward dem Propst reserviert. Die übrigen verblieben nach gewohnter Ordnung, dem Range nach. Anno 1793 (allerdings etwas spät) sahen die Schützen sich veranlaßt zu beschließen, daß man sich künftig bei den Zunftessen der Bescheidenheit befleißen möchte. Am Berchteli 1794 bestund diese „Bescheidenheit" in 2 Thaler oder 12 Fr. (jetzt wohl 20 Fr.) per Kopf, woran die Gesellschaftscassa die Hälfte gab. Wenn das wirklich eine bescheidene Taxe war, so ist zu ermessen, wie es wohl in den nächstvorgehenden Jahren mag zugegangen sein.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß bei solchen Anläßen, mehr noch in frühern Perioden, allerlei s. g. Trinkgebräuche, Trinkbravouren geübt worden, worüber die Archive begreiflicher Weise schweigen, die aber aus Sittenbildern verschiedener anderer Brüderschaften bekannt sind, so z. B. das Austrinken einer gewissen Anzahl Gläser, während eine aufgehängte um den Kopf geschwungene Rübe ihre Kreise beschrieb, ehe sie den Kopf des Trinkers berührte, oder während dem Stundenschlag. Ein Meister vom Fach, wenn er auch nur sechs dargehaltene Becher nach einander leerte, ließ den letzten über die silbernen Knöpfe seines Wamses herunterklirren, als triumphierendes Zeichen glücklich vollbrachter

That. Unter der Bachusherrschaft mag dann auch manches vorgefallen sein, das für die Polizei Arbeit gab, wovon der Nachwelt eben nicht Alles zur Lektüre hinterlassen wurde, wie z. B. ein Auftritt à la „Zerstörung von Jerusalem," den sich Mitglieder unserer Gesellschaft am 1 März 1717 Morgens 3 Uhr beim Adler zu Schulden kommen ließen. [1]) Eine weiter unten folgende Mittheilung wird noch zeigen, daß auf diesen Stuben, in frühern Zeiten besonders, das Leben und Treiben mitunter bunt muß gewesen sein.

Auch Maskenbälle scheinen vor hundert Jahren schon zu Auftritten benützt worden zu sein, welche die Intervention der Behörden veranlaßten. Das Gesellschaftsarchiv bewahrt eine Rathsverordnung von 1760, infolge welcher zu Verhütung von Beleidigungen, die Maskierten nach dem dritten Tanz sich entlarven mußten.

In wie weit das Spielen Stubenrecht hatte, steht auch nicht in den Acten, wir haben aber alle Ursache nicht zu zweifeln, daß es große Gönner fand. Zu Basel waren auf den Zünften gewisse Spiele verboten. Auf der „hohen Stube", wo Ritter und Edelknecht zechten, war zu spielen, altem Herkommen gemäß, erlaubt. Da mußten aber die Meister beim Amtsaustritte schwören, auf ewige Zeiten zu verschweigen, was Gewinn und Verlurst auf der Zunft gewesen sei. Auf der Herrenstube zu Lucern muß das Spielen auch ein ziemliches Privilegium gehabt haben. Bei aller Wahrscheinlichkeit, obgleich ohne Eid Vieles geheim blieb, haben doch vieler Gesellen Nachkommen Verspürung bekommen. [2]) Das erste Billard zu Lucern wird wohl die Gesellschaft zu Schützen gehabt haben. Ein Ertrag davon erscheint bereits in den Einnahmen der achziger Jahre.

Bei Faßnachtsanläßen, Umzügen, deren es in Lucern zu allen Zeiten gab, blieb unsere Gesellschaft nicht zurück. Einen Umzug hielten M. G. Hrn. an den Jahrestagen, nach dem Imbiß auf

---

[1]) Balthasar Collect. zur Lucerner Chronik. M. 410.

[2]) Die zwar nicht in Allem sehr zuverlässigen „Lettres sur la Suisse" von Graf Curti Cap. V. 1797. geben einige Andeutungen, sowie sie dann andererseits auch über Haltung und Anstand in den Zirkeln unserer Gesellschaft Erwähnungen enthalten.

dem Affenwagen, welchem sich aber so viel gemeines Volk und Betrunkene beidrängten, und das Ansehen der G. Hrn. verkleinerten, daß eine Verordnung erlassen wurde, zufolge welcher der Umzug sogleich nach dem Imbiß zu beginnen, und man sich nach demselben stracks wieder auf den Affenwagen zu begeben hatte und kein weiterer Umzug noch Zech gehalten werden durfte. [1]) Namentlich waren es aber die s. g. Landsknechtenumzüge, wo den Gesellen zu Schützen die Hauptfunktionen und die Stellung der Hauptpersonen oblagen. Dieser Landsknechtenumzug war ein kriegerisches Schauspiel, an dem sich die Zünfte, insbesonders die Metzger betheiligten, und aller Spur nach, die Triumphe der Schweizer über Oesterreich aufzufrischen bezweckten. Ueber diesen Umzug wurde von M. G. Hrn. im Jahre 1596 eine Verordnung erlassen. Wenn gleich er nur mit „Umzug" benamset wird, so ist nach weiterer Beschreibung kaum ein anderer es gewesen als der Landsknechtenumzug, womit zugleich eine Art Waffenschau verbunden war. Derselbe hatte am Fritschi Tag statt, und mußte altem Herkommen gemäß den Fritschi mit umherführen, („allein das Weyb auslassen.)" 14 Tage vorher mußte er von der Kanzel verkündet werden, auf daß alle Bürger und Hintersäßen ihre Rüstung und Waffen in Bereitschaft bringen, bei Ahndung und Strafe. Wer nicht 200 Gl. Werth Guts vermochte, war des Harnisches enthoben, mußte sich aber sonst mit gebührlichem Gewehr versehen. Sechszig Bürger wurden mit Musketen oder Büchsen ausgerüstet und erhielten Jeder 1 ℔ Pulver vom Zeughaus. Einige Thore wurden geschlossen, die Thürme mit Wachen besetzt. Sieben Herren von Schützen waren die Anordner. Zuerst kamen die Schützen, dann M. G. Hrn. des kleinen und hierauf die des großen Raths, dann die Bürger und Hintersäße, alle in ihren Rüstungen laut Ruf, und zu Dreien in Glied. Dieses waren die Hauptanordnungen Anno 1599, früher und später mag Manches dazu und davon gekommen sein, wie folgende einer spätern Zeit entnommene Data zeigen.

Es gieng der Umzug nicht nur um die ganze Stadt, sondern wurde auch auf dem Wasser fortgespielt. Man bestieg beim Hofthor die Schiffe, machte längs der Cappelbrücke Schwenkungen und landete wiederum an der Egg. Der Sammelplatz war vor

---

[1]) Ordnungen und Reformationes der Stadtsachen v. Anno 1584. (Stadtarchiv.)

der Zunft zu Schützen, welche die Offiziere zu geben hatte und eigentlich den Zug, und unter Oberleitung des Stubenmeisters, das Fest ordnete und commandirte. Auf dem Wege wurde an gewissen Stellen Halt gemacht und einige Humpen geleert. Unter diesen Stellen war besonders das s. g. Landsknechtenloch an der Musegg eine wichtige. [1]) Den Trunk bei diesem Halt spendete der Stubenmeister. Die Rechnung vom 21 Horn. 1689 verzeigt eine Ausgabe von 37 Gl. 36 ßl. Darunter erscheinen Zahlungen an die Schiffsleute; 10 Trommler, und 18 ßl. der „Hurre" in die Flasche. Es bestund nämlich eine alte Sitte (oder Unsitte), daß bei diesem Umzuge eine verkappte Weibsperson mitzufigurieren hatte. [2]) Ferner die Kosten für Reparatur der Fahne. Die ansehnlichern Zünfte hatten nämlich ihre eigenen Ehren- oder Kriegsfahnen, weiß und blau, mit dem Zunftschilde darauf. Diese wurden (wie jetzt noch am Sechseläutenfeste in Zürich) am s. g. schmutzigen Donnerstage vor den Fenstern des Zunfthauses aufgesteckt. Anno 1759 bewilligten M. G. Hrn. den Herren zu Schützen eine neue Fahne zu machen, „da die alte mit dem Armbrust zerfetzt und zerrissen, nun im Wasserthurm aufzubewahren sei." [3]) Diese ältere Fahne erhielt ohne Zweifel ihr Dasein im Jahre 1623, wo der ehrenden Gesellschaft ebenfalls bewilligt worden, mit M. G. Hrn. Ehrenfarb ein weißes und blaues Fähnlein zu deren Umzug auf ihren Kosten von neuem zu machen; doch M. G. Hrn. Ehrenzeichen nicht gleich geformt, dann halb weiß und halb blau. [4])

Die Offiziere zu dem Landsknechtenumzuge wurden am

---

[1]) So hieß einer der Wallgräben zunächst dem Allenwinden Thurm, dem 2. vom Weggisthor an gezählt. Auf welch' historischem, ob einem friedlichen oder aggressivem Faktum diese Benennung beruhe, oder ob sie, was ziemlich wahrscheinlich, deßwegen entstanden, weil der Landsknechtenumzug hier seinen Haupthalt machte, vielleicht etwas Vorstellung gab, ist uns nicht bekannt.

[2]) Wird vermuthlich die vom Publikum nicht gern vermißte Figur sein, welche man anno 1596 weg erkannte.

[3]) Jetzt befindet sich selbe im Zeughause, führt als Bilder ein doppelt Radschloßgewehr und eine Armbrust nach alter Form, und ist 4', 4'' hoch und 5', 5'' breit. Das weisse Feld der Cantonsfarbe ist beinahe ganz zerfetzt. (Siehe artistische Beilage Nro. 5., wo selbe in 1/20 natürlicher Größe abgebildet ist)

[4]) Rathsprotokoll XII.

Berchteli Bott gewählt. Jedes Mitglied, auch M. G. Hrn. des täglichen wie des großen Rathes nicht ausgenommen, konnte gewählt werden. Die Kosten dieses Freudentages waren für die Regierung und für die Offiziere noch wichtiger als für die Gesellschaft. Es fand da eine große Verschwendung mit Pulver statt, die Offiziere mußten die Ehre der Hauptrolle nach links und rechts mit der Börse verdanken. Die Sache fing an lästig zu werden, so daß Anno 1699 im Rathe die Frage aufgeworfen wurde, ob es nicht angemessen wäre, diesen Landsknechtenumzug abzustellen, oder wenigstens umzugestalten. Die Commission, welcher die Frage zur Begutachtung überwiesen wurde, war getheilter Meinung. Die immer zunehmenden Unkosten für die Herren- und andern Zünfte, die Besorgniß, daß Fremde, namentlich Oesterreich, ob diesen Erinnerungen einstiger Niederlagen unangenehm berührt werden möchten, daß damit für militärische Bildung nichts gewonnen werde u. s. w., galten als Motive zur Einstellung bei den Einen. Die Ansicht: es sei eine Uebung und Beispiel für die Jugend, die sich namentlich an's Schießen und an das Knallen und Donnern des Geschützes gewöhne; der Landsknechtentag sei der Stolz der Metzger und der alten Freiheit, die Zunftfahne in der Stadt herumzutragen, und anderes mehr, bevorwortete die Beibehaltung, und erhielt auch die Oberhand. Jedoch wurden Modificationen und Moderationen beschloßen. Es ward weniger Pulver vertheilt, die Offiziere durften keine Trabanten mehr haben. Das Abholen derselben in ihren Häusern, was auch mit Kosten verbunden war, so wie das Weinholen für sie aus allen Wirthshäusern ward untersagt. Sie mußten sich fürohin zu rechter Zeit auf der Zunft einfinden, vor welcher der Generalsammelplatz war. Das Fahren auf dem See, als der ansehnlichste Theil des Festes, ward nicht abgestellt, sondern den Offizieren überlassen. Die aus der Fremde heimgekehrten Mitglieder der Gesellschaft durften der Offizierswahl während den zwei ersten Jahren seit ihrer Ankunft, und ein Hochzeiter 1 Jahr nicht unterworfen werden.

Ungeachtet dieser Entlastungsmaasregeln war die Auflösung dieses alten Brauches doch entschieden und zwar bald. Im Jahre 1713 ward der Landsknechtenumzug abgeschafft, dafür aber von M. G. Hrn. ein anderer, gleich dem Fritschizug, beschloßen und

zur Begutachtung und Anträgen einer Commission überwiesen. [1]) Was nun diese Commission für Vorschläge hinterbracht hatte und was M. G. Hrn. dann überhaupt verfügten, ist uns bis dato noch unbekannt. Ohne Zweifel etwas Aehnliches, mit Moderation des militärischen Gepränges, und allmähliger Bevorzugung der Vermummungen und Masken.

Der Leser mag sich verwundern, daß von der Hauptverrichtung der Gesellen zu Schützen in diesem Abschnitte nichts gesagt und so zu sagen mitten im Walde von den Bäumen geschwiegen wird, nämlich von dem Schießen und Schützenbräuchen. Wir haben bereits das Verhältniß der Stube zu Schützen zur Zielstatt im zweiten Abschnitte bezeichnet und gezeigt, wie unabhängig und für sich bestehend die erstere, um die es sich hier allein handelt, war. Dann würde es für diese Abhandlung zu weit führen, die Schieß- und Schützenordnungen, Bräuche in personeller und materieller Beziehung aus mehreren Jahrhunderten mitzutheilen. Diesem allerdings, besonders für Schützen, interessanten Gegenstande gebührt eine besondere Aufmerksamkeit, und er dürfte der Reichhaltigkeit des vorhandenen Stoffes wegen seinen Bearbeiter wohl auch finden.

Es bestanden drei Zielstätten oder Schießplätze, die der Armbrustschützen, die der Büchsenschützen und seit 1601 diejenige für die Musketen [2]). Unstreitig war jene für die Armbrustschützen die älteste, und auch diejenige, welche von den Mitgliedern der Zunft mit einiger Anhänglichkeit besucht wurde, und es fanden sich auch da fast meistens nur Dieselben ein. Nachdem diese Waffe von der Feuerwaffe verdrängt und immermehr unter die Antiquitäten geschoben wurde, pflegte man selbe noch der Originalität wegen als Unterhaltung, und zwar bis zu Ende des abgewichenen Jahrhunderts, jedoch immer abnehmend. Der Schützenstand „der Armbrustschützen und Kurzweilplatz" war zunächst der Reuß neben der Holzwerkhütte, und das Ziel (Tätsch) an der Stadtmauer (jetzt Caserne. [3]) Diese ansehnliche Zielweite (circa 260 Fuß) beurkundet die ungeheure Wurfkraft der gebrauchten Waffen, mit denen noch mehr zu leisten war, da häufig Pfeile über die breite Reuß ge-

---

1) Rathsp. B. 90.

2) Rathsp. XLVII. 270. „angesehen, daß man hinfür ouch mit den Musketen schießen solle und eine besondere Zihlstatt dazu erkouft, wird erkennt. rc."

3) Siehe Martinischer Stadtplan von 1597. Nro. 7.

sendet wurden. Mit großer Elevation sollen einige Bogen, sogar von der Schießstätte bis über die Mühlen hinauf, circa 600 Fuß das Geschoß geworfen haben. [1])

Neben den bisher angeführten Verrichtungen und Gebräuchen in Scherz und Kurzweil, unterzog sich die Gesellschaft auch andern ernstlicherer Art. Mehrere davon sind uns bereits aus den Satzungen der St. Sebastiansbruderschaft bekannt. Es erhellt eben so aus den Rechnungen, daß ihr Gottesdienst namentlich feierlich begangen worden ist.

Bei Prozessionen bildete sie eine besondere Abtheilung mit einer eigenen kirchlichen Fahne. Bei Beerdigung eines Gesellen kam Außergewöhnliches vor. Die Rechnungen zeigen Ausgaben, die nicht bei allen Begräbnissen üblich waren. Die Grabmutter mußte den Todfall den Mitgliedern besonders anzeigen. Fahnen-, und Stangenträger, sogar Spielleute werden genannt. Das s. g. Stangentragen erhielt sich bis in unser Jahrhundert hinein. [2])

An den Frohnfasten ließ die Gesellschaft in der Stiftskirche für die Verstorbenen Lichter brennen. Diese fromme Verpflichtung, deren Anfang und Begründung nirgends bestimmt angegeben ist, erscheint schon in einer Rechnung vom Jahre 1593, und wird heutzutage noch festgehalten. [3]) Auch der Armen ge-

---

[1]) Zwei solcher Armbruste wovon eines mit der Jahrzahl 1581 (auf eingelegtem Elfenbein) befinden sich noch in Handen des Verfassers, und obige Angabe hat er von einem Augenzeugen. Noch leben mehrere Personen, die das Schießen mit der Armbrust auf dem s. g. „Herrentätsch" mit angesehen haben.

Auf diesem Schützenplatze stund eine alte Linde, deren Unterhalt mit Stützen und Bänken dem Stadtärarium zu lästig wurde, weßhalb sie in den 70ger Jahren vom vorigen Jahrhundert ganz beseitiget worden ist.

[2]) Diese Stangen waren 7—8 Fuß hohe Stöcke oder Stäbe in Bildschnitzerei, Vergoldung und Malerei mehr oder weniger reich ausgeziert, oben mit einer Art Tempelchen gekrönt, in welchem eine Kerze steckte oder ein Heiligenbild befestiget war. Im letztern Falle steckte die Kerze noch oberhalb. An einer passenden Stelle prangte das Wappen der Zunft oder der Bruderschaftsschild. Gleichwie die Fahnen, so wurden bei Prozessionen und hiemit auch bei Grabgeleiten eines Zunftmitgliedes solche mitgetragen. Auf dem Lande sieht man etwas Aehnliches an etlichen Orten jetzt noch.

[3]) Laut derselben wurden an die Kerzen dieser Bezündung 3 ½ Gld. verwendet, was mit Rücksicht auf den damaligen Geldwerth nicht eine Kleinigkeit war.

dachte die Gesellschaft von jeher auf diese oder jene Weise. Wenn gleich, wie begreiflich, hierüber die Archive wenig enthalten, so haben wir doch alle Ursache nicht daran zu zweifeln. Unter den üblichen Werken einerseits gehörte auch das Auswerfen neuer Kappen; eine Sitte, die durch das Vergnügen an den Raufereien unter den Empfängern eben nicht ganz rein war. Auch Wein wurde an arme Kinder gespendet. Ein regelmäßiges Almosen von 30 ßl. kömmt bereits in den Rechnungen aus dem Ende des 16. Jahrhunderts vor. In Betracht dessen, was damals für 1 ßl. zu erhalten, und daß das Vermögen der Gesellschaft unbedeutend gewesen, darf diese Spende wohl ansehnlich genannt werden.

Auch für den Staat hatte die Gesellschaft gewisse Tribute in Pflicht. Wie alle Zünfte, so stellten auch die Gesellschaften zum Affenwagen und zu Schützen ihre Contigente zum Panner, und zwar laut einem Reiserodel von 1425, jene 18 und diese 20 Mann. [1]) Anno 1651 mußte selbe auf Befehl M. G. Hrn. ein eigenes Kriegszelt anschaffen und zwar „bei bemelter G. H. H. Ungnad." Die Last der Stadtbeleuchtung lag zu gutem Theil auf der Gesellschaft zu Schützen, wenn gleich deren Mitglieder (sogar beim Mondschein) von ihrer eigenen Dienerschaft sich heimzünden ließen. Vorab bestund die Verpflichtung, die Laterne vor dem Muttergottesbilde auf der Stiege vor dem Gesellschaftshause alle Samstage und Feiertagnächte zu unterhalten. [2]) Dann laut obrigkeitlicher Verordnung mußte „die adeliche Zunft" mit derjenigen zu Safran und dem Stadtspital die Hälfte der sämmtlichen Laternen bestreiten. Die andere Hälfte lastete auf dem Stadtsäckelamt. Ob wohl diese sonderbare Ehre, an der nächtlichen Aufklärung mitzuwirken, für die beiden Gesellschaften auf häufigem Brauch später Heimkehr, oder auf andern Umständen beruhte,

---

[1]) Segesser, Rechtsgeschichte II. 409.

[2]) Lehenbrief für den Brittmeister v. 1747. (Gesellschaftsarchiv.) Dieser religiöse Moment hier steht nicht vereinzelt da. So bestund in Basel ein Gebäude „zum Brunnen" genannt (in ædibus fontanis), die Trinkstube der höhern Geschlechter der Achtbürger. (Patricier) Da befand sich auch das Bild der Mutter Gottes mit dem Jesuskinde, in Oel gemalt, dem die eintretenden Stubengesellen ihre Verehrung bezeugten. Dieses merkwürdige Bild schenkte 1674 der Rath von Basel dem Hrn. Niclaus von Hertenstein in Lucern; jetzt besitzt es seit 1854 Herr Stadtarchivar Joseph Schneller daselbst. (Basel im XIV. Jahrhundert. S. 89.)

durch welche für die Mitglieder die Gassenbeleuchtung als besondere Wohlthat erachtet wurde, — ist unbekannt — eine Begründung kömmt nirgends vor.

Es dürfte wohl noch Manches über Gebräuche und Thun der Gesellschaft mitzutheilen sein, das ihren Charakter und ihre Stellung beleuchten würde. Um aber nicht weitschweifig zu werden, mag es am Gesagten für diesen Abschnitt genügen.

Beamtungen.

Auf der Stube zu Schützen, unter welcher Form und Benennung sie in der Folge auch auftrat, war das Regierungswesen sehr einfach. Andere Functionaire als: Stubenmeister, Stubenwirth oder Stubenknecht, Brettmeister, kommen nicht vor.

Des Stubenmeisters Obliegenheit bestund zu allen Zeiten in dem Vorsitze und der Leitung der Gesellschaft und ihrer Geschäfte, in Vertretung und Verwaltung ihrer Interessen, und in der Handhabung der Ordnung und des Anstandes auf der Stube. Früher war er eigentlich der Wirth der Gesellschaft, oder besser gesagt, die Gesellschaft wirthete durch ihn, welcher dann die Vollziehung der handlichen Verrichtungen einem Stubenknechte und Stubenjungfern u. s. f. übertrug. Gegen das Ende des abgewichenen Jahrhunderts wird der Stubenmeister „Stubenherr" genannt. In den Rechnungen gleicher Zeit, laut welchen der Stubenmeister ein Honorar von 20 Gl. bezog, kömmt letztere Benennung neben der andern noch vor. Wenn es gleich im Sinn der alten Satzungen lag, daß an jedem Jahrsbott das Stubenmeisteramt einem Andern übergeben werden kann, so geschah es doch, daß Mehrere länger im Amt blieben, bis die zwanzigjährige eben nicht gesegnete Verwaltung eines Stubenmeisters Anno 1679 Veranlassung war zu bestimmen: alle zwei Jahre soll ein Anderer gesetzt und gewählt werden.

Im Jahre 1791 wurde vor Bott dieser Beschluß erneuert und beigefügt, daß es bei dem bisherigen Verfahren zu verbleiben habe, gemäß welchem nämlich der Rechnung ablegende Stubenherr, nachdem er zur Entgegennahme der Genehmigung und des Dankes für die Rechnung eingetreten, wieder in Austritt sich zu

begeben und zu gewärtigen habe, ob er nolens volens aufs Neue gewählt werde oder nicht. Um dieselbe Zeit wurde auch die Frage vorgebracht, ob nicht eben so Geistliche mit dem Stubenmeisteramt betraut werden können?! Die Frage gelangte vor Rath. M. G. Hrn. erkannten: daß (in Beachtung „alter Gewohnheiten und Uebung") nur ein Herr des täglichen oder des großen Rathes, der gewohnten Kehre nach zum Stubenmeister gemehret werden solle. [1]"

Das nun folgende Verzeichniß der Stubenmeister (begreiflicherweise nicht ganz vollständig), worin mehrere Männer vorkommen, welche in der Geschichte unsers kleinen Freistaates nicht ganz unbekannt sind, gibt zu erkennen, daß das Amt in der Person und vice versa beehrt sein wollte und beehrt war.

Die Stubenmeister des Affenwagens und der Schützenstube können wir nicht unterscheidend bezeichnen. Bis zu Ende des 16. Jahrhunderts dürften wohl die Meisten der Gesellschaft zum Affenwagen angehören.

1427 Ulrich Walker. [2])
1430 Hans Mathee. [3])
1436 Ulrich v. Hertenstein. } [4])
1436 Anton Ruß. }
1454 Heinrich Landammann und Hans Halbsuter. [5])
1518 Hans Marty und Bartholome Albrecht. [6])
1527 Leodegar Pfyffer.
1546 Lux Ritter (Schultheiß).
1558 Heinrich von Fleckenstein.

---

[1]) Rathsbeschluß vom 9. Hornungs 1789.

[2]) Besiegelt den Stubenbrief vom Jahre 1427.

[3]) Erhält, Namens und als Trager der Gesellschaft zum Affenwagen, den angekauften Mittelring eines Hauses als Gesellschaftslokal, vom Propst zu Lehen. (Erblehenbrief v. 1430.)

[4]) Besieglen den Stubenbrief der Gesellschaft zu Schützen. 1436.
Sind diese vier erstgenannten auch nicht als Stubenmeister in den betreffenden Briefen angeführt, so ist doch anzunehmen, daß sie als Siegler eine vorstehende Stellung auf der Stube hatten.

[5]) Erscheinen als Stubenmeister und Pfleger der Herren- und Schützenstube im Spruchbriefe eines Streithandels mit denen von Lütishofen. 1454

[6]) Als verordnete Schaffner und Pfleger der St. Sebastiansbruderschaft und als Stubenmeister zu Schützen, in der obrigkeitlichen Bestätigungsurkunde über die Vereinigung der Gesellen mit der Bruderschaft. 1518.

1560 Hans Geilinger.
1567 Heinrich von Laufen.
1567 Albrecht Segesser.
1567 Dietrich Pfyffer.
1575 Hans von Fleckenstein.
1585 Hans Geilinger, Großweibel.
1590 Ludwig Schürpf, Hauptmann und Ritter.
1592 Walter am Rhyn, Hauptmann.
1594 Nicolaus von Hertenstein.
1596 Ludwig von Wyl.
1629 Aurelian zur Gilgen.
1630 Jacob von Sonnenberg.
1737 Hans Heinrich von Wyl.
1640 Kaspar Studer, Landvogt.
1642 Joh. von Wyl, der Alte.
1645 Joh. An der Allmend.
1647 Conrad von Sonnenberg.
1649 Rudolf Mohr.
1659 Joh. an der Allmend, Bauherr. [1]
1681 Joh. B. Bircher.
1682 Hans Balthasar Kündig (der Letzte seines Geschlechtes.)
1683 Renward Göldlin von Tiefenau. (Schützenmeister.)
1684 Carl Balthasar.
1689 Jost Leonz Pfyffer.
1691—1698 Hans Bernard Mayr von Baldegg. [2]
1699 Jost am Rhyn, Hauptmann.
1702 Jost Joseph Mohr, Ritter.

---

[1]) War 22 Jahre lang Stubenmeister, worauf dann aber die frühere Ordnung, gemäß welcher alle zwei Jahre ein Neuer zu wählen und zu setzen war, künftig wieder anzuwenden beschloßen wurde. Wie wohl unter diesem Stubenmeister der Gesellschaft Vermögen auf die Brodsamen kam, wurde er dennoch von derselben mit den zwei größten silbernen Tatzen, welche die Gesellschaft besaß, beschenkt. Ob besondere sonstige Verdienste, oder Rücksichten auf anderweitige ökonomische Verumständungen, diesem Herrn ein solches Geschenk bewirkten; — ist nicht angegeben.

[2]) Erzeigt sich aus den Akten als wirklich verdienter Stubenmeister, weßhalb sein mehrjähriges Verbleiben im Amte, ungeachtet statutenwidrig, dennoch begreiflich ist.

1707 Jost am Rhyn, Hauptmann.
1708 Jos. Christ. an der Allmend.
1709 Franz Ludwig Pfyffer.
1711 Jacob Franz Anton Schwytzer. (später Seckelmeister.)
1715 Jos. Leodegar Krus.
1717—1723 Ludwig Cysat, Bauherr.
1727 Dietrich Mohr.
1735 Jos. Anton Pfyffer.
1739 Ulrich Jos. Göldlin.
1743 Kaspar Leonz zur Gilgen.
1747 Adam Laurenz von Fleckenstein.
1751 Xaver Anton Schuhmacher.
1753 Nicolaus Leonz Balthasar.
1757 Jos. Ulrich von Sonnenberg.
1761 Jos. Irene am Rhyn.
1765 Jost Ignatz Schuhmacher.
1769 Jos. Anton Felix Balthasar.
1773 Karl Martin Dürler.
1776 Jost Bernard Mohr.
1783 Franz Bernard Meyer.
1788 Johann Martin Balthasar.
1789 Franz Bernard Meyer.
1793 Jos. Aurelian zur Gilgen.
1797—1798 Jos. Xaver Schwytzer.

Mehrere Lücken in der chronologischen Aufeinanderfolge könnten durch bereits vorkommende Namen, als zu wiederholten Malen im Amt, ergänzt werden, was der Kürze wegen aber unterlassen wurde.

Das Schützenmeisteramt scheint auch von der Gesellschaft zu Schützen abhängig gewesen zu sein. Des Brettmeisters oder in frühern Zeiten des Stubenknechtes Verrichtung war die Bedienung der Gesellen, der Haushalt im Gesellschaftslocal, die Rechnungsführung über die Uerten, welche in frühern Zeiten an eine Tafel (Brett) verrechnet oder aufgeschrieben wurden, dem gemäß Brettmeister eigentlich so viel heißt als Rechnungsführer. Die Wirthschaft ward damals und meistens auf Rechnung der Gesellschaft geführt, so daß der Wirth förmlich ein Bediensteter derselben war.

Das Verpachten der Wirthschaft auf der Stube zu Schützen scheint erst im letzten Jahrhundert ständige Praxis geworden zu sein.

Laut einem Lehenbrief von 1747 erhielt der Brettmeister zu Schützen auch die Wirthschaft auf dem Schützenhause außerhalb der Stadt. Also auch hierin wieder ein Beweis vom Bestand eines gewissen Abhängigkeitsverhältnisses. Seit wann und wie lange dieses Geltung hatte, kann aus Mangel an Schriften nicht gesagt werden. Zum Brettmeister konnte nur ein angesehener Bürger gewählt werden. Laut einem Rathsbeschlusse von 1546, veranlaßt durch das Begehren des Stubenmeisters Lux Ritter: es möchte auf dem Affenwagen ein Stubenknecht zugelassen werden, mußte die Stube einem „guten Gesellen, nit dem Stubenknecht geliehen werden. Kein Stubenknecht solle Wyn schenken" (d. h., auf seine Rechnung die Wirthschaft führen.) [1] Des Brettmeisters Bürde muß wohl auch ihre werthe Würde gehabt haben. Die damit Bekleideten hielten darauf, lange an der Stelle zu bleiben. (ein an der Allmend war es über 24 Jahr.) Ihre Hausfrauen, Töchter, Stubenjungfrauen machten der Gesellschaft s. g. „Gutjahr-Geschenke, bestehend z. B. in Zwechelen, Tischlachen, Salzbüchsli 2c."

Guthaben der Gesellschaft.

Da die Gesellschaft in frühern Perioden keine erheblichen Lasten und Verpflichtungen auf sich hatte, und ihr Verbrauch in gemeinsamem Interesse auf Unterhalt und Vergnügen losgieng, so läßt sich das Nichtvorhandensein von namhaften Fonds und trockenen Kapitalien begreifen.

Außer einigen kirchlichen Verpflichtungen erstreckten sich die Auslagen auf Mahlzeiten und Umzüge u. d. gl. und auf den Unterhalt der Stube oder des Hauses. Diese Auslagen giengen auf Rechnung der Aufnahmsgebühren, Bußen und Zuschüßen per Kopf. Die Gesellschaft lebte, wie man zu sagen pflegt, von der Hand in Mund. Man verbrauchte was da war. Kleckte es nicht, so ward das Mangelnde auf den Mitgliedern eingezogen. Allfällige Uberschüsse, die indessen nicht an der Jahresordnung wa-

[1]) Rathsprotkl. XVII. 93. (12. Jänners.)

ren, erhielten gewöhnlich bald ihren zeitigen Verbrauch. Daß in früheren Zeiträumen in dieser Weise gewirthschaftet wurde, und wenig oder kein Gesellschaftsfond vorhanden war, muß daraus gefolgert werden, zumal in einer Rechnung von 1566 von der Gesellschaft zum Affenwagen nichts dergleichen vorkömmt, und die ältesten auf uns gekommenen Rechnungen der Schützenstube (1583), blos einige kleine Kapitaltitel von höchstens 500 Gl. im Ganzen verzeigen. Die Totaleinnahme per Jahr (Gutjahrgaben inbegriffen) belief sich um diese Zeit auf 40—50 Gl. Die Ausgaben überstiegen diese Einnahme so, daß mit Anfang des 17. Jahrhunderts das Kapital schon um die Hälfte kleiner zum Vorschein kömmt. Bis gegen die Mitte dieses Jahrhunderts scheint der Segen nicht wieder gefunden worden zu sein. Die Rechnung von 1643 (von Anno 1605 bis dahin ist keine mehr vorhanden) kann noch nicht mehr als 265 Gl. Vermögen aufweisen. Mit Ende des Säculums sah es dann anders aus. Um bei der Rechnungsvorlage 1690, die Summe von 1000 Gl. schön rund als Guthaben verzeigen zu können, legte der Stubenmeister aus eigener Börse die noch mangelnden paar Gulden zu den Einnahmen.

Bis i. J. 1775 wurden die Interessen der St. Sebastians-Bruderschaft besonders administrirt. Die Eintrittsgebühren, Bußen, Opfer, mitunter Geschenke, bilden die Einnahmen. Die Ausgaben erstreckten sich lediglich auf gottesdienstliche Zwecke und zu Zierung und Unterhalt des Heiligen im Schützenhause. So wenig beschränkt Jene waren, (man verwendete nur für Kerzen und Oel bis 50 Gl. in einem Jahre) so wurden doch immer Vorschüsse gemacht, welche den Kapitalstock mehrten. Anno 1643 war der Vermögensbestand der Bruderschaft noch 1150 Gl., 40 Jahre später schon über 1600 Gl., und Anno 1776 auf 5677 Gl. angewachsen. Im Jahre 1776 (laut Zinsrodel) hörte die gesonderte Rechnungsführung für die Bruderschaft auf. Ihre Administration wurde mit derjenigen der Gesellschaft verschmolzen. Ueber Veranlassung dazu haben wir keine Angaben gefunden. Es läßt sich indessen erklären, daß dieselben Personen als Spender, Besitzer und Genießer zweier verschiedener Guthaben sich wohl bewogen finden konnten, zur Vereinfachung der Verwaltung die Fonds zu vereinigen, wozu sie um so weniger Anstand zu nehmen hatten, da den kirchlichen Bestimmungen in allen Theilen

Folge geleistet wurde, und noch wird während die Einnahmen unter Firma: St. Sebastians-Bruderschaft, versiegten und wie es scheint die Existenz derselben überhaupt gegen dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts auch in ihr letztes Viertel übergieng.

Ungeachtet der mitunter splendiden Wirthschaft und trotz der beständigen Unkosten, welche Haus und Inventar veranlaßten, gieng es doch mit dem Kapitalienbestand erfreulichen Schrittes vorwärts. Als die Revolution an den Thoren unsers Vaterlandes pochte, besaßen die Herren zu Schützen an 48 Kapitalbriefen: 12500 Gl. und mit Zurechnung der Cassa und Hinterlagen nahe zu 14000 Gl., nach damaligem Geldwerth für eine Vergnügensgesellschaft ein anständiges „Haben."

Ein in dieser Epoche erlassenes Gesetz verbot den Bestand corporativen Eigenthums, worauf gestützt das helvetische Regiment auch dem Fond bei Schützen seine Aufmerksamkeit schenkte, was diese Gesellschaft veranlaßte mit einem Vor- und Darstellungs-Petitum einzukommen, ja Abgeordnete zu den Häuptern der Schweizerlande abzusenden. Es scheint, diese Bemühungen seien nicht ohne Erfolg gewesen. Indessen ohne Betheiligung am Besten des Vaterlandes, lief es doch nicht ab. Wie die kaum zur Welt gekommene Helvetische Regierung mit Zubehörde in der Weise Geld bedurfte, daß sie Anlehen machen mußte, hatten die Zünfter zu Schützen gleich allen anderen Zünften, Innungen, Corporationen am Zwangsanleihen eben so sich zu betheiligen, indem sie nämlich für 10,880 Gl. Hinterlagsmittel der Verwaltungskammer abzuliefern hatten. Warum nicht? mußten ja selbst die Nachtwächter in gleicher Weise 100 Gl. vorstrecken!! Wenige Jahre später wurden die wieder glücklich heimgekehrten Gültbriefe neuerdings in Bewegung gesetzt und Experimente damit vorgenommen, in Folge welcher selbe auf immer für die Gesellschaft „fahrendes Gut" geworden sind. Die Umgestaltung der Staatseinrichtungen und die daraus hervorgegangene Bedeutung Lucern's während den Directorialjahren, erweckte wieder bei den Mitgliedern den Wunsch nach gesellschaftlichem Leben und das Streben nach einem ansehnlichen Gesellschaftshause, um die eidgenössischen Ehrengesandten in anständigem Lokal zu geselligem Zirkel aufnehmen und ihnen gastfreundlichen Unterhalt verschaffen

zu können [1]). Bei daherigen Ankäufen und Bauten gieng dann das Kapitalguthaben auf und noch etwas dazu. — Doch wir sind bereits über den Markstein der Zeit hinausgekommen, aus welcher der Geschichtsfreund berichten darf, und abbrechend überlassen wir allfälliger Wißbegierde gegenüber, für das Weitere des Abschnittes „Oeconomie" den äneidischen Seufzer: **Infandum regina jubes renovare dolorem**, gerne einem Andern, — an Material wird es ihm weniger fehlen, als solches zu vorliegender Mittheilung gemangelt hat.

Außer den Kapitalien hatte die Gesellschaft noch anderes fahrendes Gut, das der Erwähnung werth ist. Wir haben von der im J. 1560 erneuerten Stubenordnung an gesehen, daß jedes neue Mitglied seinen Becher oder Stotzen in Silber geben mußte; diese mit andern Sachen und Geschenken der Art, die sonst noch hinzukamen, bildeten zur Zeit einen nicht unansehnlichen Schatz. Anno 1594, in seiner Jugend noch, wog er 128 Loth Silber. Fünfzig Jahre später 879 Loth. Mag dieses in Vergleich mit den großen und kostbaren Schätzen, welche die Zünfte in Bern und besonders die s. g. Schwertler (Böcke) in Zürich [2]) heut zu Tag noch besitzen, eine Kleinigkeit sein, so erachten wir es doch für erheblich genug, um unsern Lesern das im J. 1642 aufgenommene und in der Folge vermehrte Inventar hier folgen zu lassen:

Ein Stauffen mit Seckelmeister Schumachers Wappen, wiegt	24 Lth.
Ein do. mit Fähnrich Hans Rüttimans Wappen .	24 „
Ein do. mit Hauptm. Jost Pfyffers Wappen . .	24 „
Ein do. mit Jkr. Aurelian zur Gilgens Wappen .	24 „
Ein Hahnbecher mit Hauptm. Jakob Sonnenbergs vnd Melchr. zur Gilgens Wappen.	36 „
Ein vergülter Becher mit Probst Knaben Wappen . .	15 „
Item zwo groß Tatzen mit **Monsr. de Moyrons** Wappen	$60^1/_2$
Item eine glate Tatzen mit Hptm. Niklaus Birchers W.	19 „
	Loth $226^1/_2$

[1]) Schreiben der Gesellschaft an die Regierung vom 6 Augstm. 1807.

[2]) Siehe „die Böcke, ein Beitrag zur Zürcherischen Familien- und Sittengeschichte," von Gerold Meyer von Knonau.

Uebertrag: Loth $226\frac{1}{2}$

Item drüw gliche Schifflein mit des Königs von Frankreich Wappen . . . . 84 Lth.
Item ein Rolltatzen samt einem Tatzen mit Aurelians zur Gilgens Name druff . . . . 52 „
Item ein Kändlin so Hr. Cammerer Burkhard An der Huob verehrt . . . . 7 „
Item Hrn. Doctor Synghsens Lütpriesteren zu Sursee Bächer . . . . 13 „
Item ein Bächer vergült mit Hrn. Schultheiß vnd Seckelmeister Schnyders wie auch Hrn. amman Göldins Wappen . . . . 15 „
Item ein vergülter Bächer mit Hrn. Ambassadoren vß Savoia Wappen . . . . 22 „
Item Ein großer Ziervergülter Bächer so Hr. Schützenmeister Melchior Balthasar fürgeschlagen . . . . $45\frac{1}{2}$
Item Zwen Tatzen vnd ein Schnägg wiegend mit den Klauwen 64 Loth, vnd mit Abzug der Klauwen (an Silber) . . . . 60 „
Item Eine Giere vnd silberne Credentzblatten. (Ist vß etlichen alten Bächern gemacht worden.) . . . . 22 „

Hrn. Schützenmeister Melchier Balthasars Bächer . . 56 „
„ Schützenmeister Gloggners Bächer . . . . . $18\frac{1}{2}$
Ein silbern Dupplat so Jkr. Melchr. Balthasar fürgeschlagen . . . . 27 „
Ein vergüldter Bächer von Rudolf Möhren . . . . 27 „

Loth $879\frac{1}{2}$

Später:

Ein vergülter Bächer mit des Comenthur v. Rollen Wappen 25 Lth.
Ein Zier Tatzen mit Herrn Rohl Wappen . . . . . . 45 „
Eine Zier Tatzen mit Comthur Golden Wappen . . . 45 „
Ein vergoldter Becher von Schultheiß Schnorfen . . 27 „

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß frühere oder spätere Inventare vielleicht einen noch glänzendern Bestand ausgewiesen haben. Neben dem Metallgehalt hatte dieses Geschirr sicher noch einen viel höhern Werth in artistischer Beziehung, da diese Stücke

zu können [1]). Bei daherigen Ankäufen und Bauten gieng dann das Kapitalguthaben auf und noch etwas dazu. — Doch wir sind bereits über den Markstein der Zeit hinausgekommen, aus welcher der Geschichtsfreund berichten darf, und abbrechend überlassen wir allfälliger Wißbegierde gegenüber, für das Weitere des Abschnittes „Oeconomie" den äneidischen Seufzer: Infandum regina jubes renovare dolorem, gerne einem Andern, — an Material wird es ihm weniger fehlen, als solches zu vorliegender Mittheilung gemangelt hat.

Außer den Kapitalien hatte die Gesellschaft noch anderes fahrendes Gut, das der Erwähnung werth ist. Wir haben von der im J. 1560 erneuerten Stubenordnung an gesehen, daß jedes neue Mitglied seinen Becher oder Stotzen in Silber geben mußte; diese mit andern Sachen und Geschenken der Art, die sonst noch hinzukamen, bildeten zur Zeit einen nicht unansehnlichen Schatz. Anno 1594, in seiner Jugend noch, wog er 128 Loth Silber. Fünfzig Jahre später 879 Loth. Mag dieses in Vergleich mit den großen und kostbaren Schätzen, welche die Zünfte in Bern und besonders die s. g. Schwertler (Böcke) in Zürich [2]) heut zu Tag noch besitzen, eine Kleinigkeit sein, so erachten wir es doch für erheblich genug, um unsern Lesern das im J. 1642 aufgenommene und in der Folge vermehrte Inventar hier folgen zu lassen:

Ein Stauffen mit Seckelmeister Schumachers Wappen, wiegt	24 Lth.
Ein do. mit Fähnrich Hans Rüttimans Wappen .	24 „
Ein do. mit Hauptm. Jost Pfyffers Wappen . .	24 „
Ein do. mit Jkr. Aurelian zur Gilgens Wappen .	24 „
Ein Hahnbecher mit Hauptm. Jakob Sonnenbergs vnd Melchr. zur Gilgens Wappen.	36 „
Ein vergülter Becher mit Probst Knaben Wappen . .	15 „
Item zwo groß Tatzen mit Monsr. de Moyrons Wappen	60½
Item eine glate Tatzen mit Hptm. Niklaus Birchers W.	19 „
	Loth 226½

[1]) Schreiben der Gesellschaft an die Regierung vom 6 Augstm. 1807.

[2]) Siehe „die Böcke, ein Beitrag zur Zürcherischen Familien- und Sittengeschichte," von Gerold Meyer von Knonau.

Uebertrag: Loth 226½

Item drüw gliche Schifflein mit des Königs von Frankreich Wappen	84 Lth.
Item ein Rolltatzen samt einem Tatzen mit Aurelians zur Gilgens Name druff	52 „
Item ein Kändlin so Hr. Cammerer Burkhard An der Huob verehrt	7 „
Item Hrn. Doctor Synghsens Lütpriesteren zu Sursee Bächer	13 „
Item ein Bächer vergült mit Hrn. Schultheiß vnd Seckelmeister Schnyders wie auch Hrn. amman Göldins Wappen	15 „
Item ein vergülter Bächer mit Hrn. Ambassadoren vß Savoia Wappen	22 „
Item Ein großer Ziervergülter Bächer so Hr. Schützenmeister Melchior Balthasar fürgeschlagen	45½
Item Zwen Tatzen vnd ein Schnägg wiegend mit den Klauwen 64 Loth, vnd mit Abzug der Klauwen (an Silber)	60 „
Item Eine Giere vnd silberne Credentzblatten. (Ist vß etlichen alten Bächern gemacht worden.)	22 „

Hrn. Schützenmeister Melchior Balthasars Bächer . .	56 „
„ Schützenmeister Gloggners Bächer	18½
Ein silbern Dupplat so Jkr. Melchr. Balthasar fürgeschlagen	27 „
Ein vergüldter Bächer von Rudolf Möhren	27 „
Loth	879½

Später:

Ein vergülter Bächer mit des Comenthur v. Rollen Wappen	25 Lth.
Ein Zier Tatzen mit Herrn Rohl Wappen	45 „
Eine Zier Tatzen mit Comthur Golden Wappen . . .	45 „
Ein vergoldter Becher von Schultheiß Schnorfen . .	27 „

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß frühere oder spätere Inventare vielleicht einen noch glänzendern Bestand ausgewiesen haben. Neben dem Metallgehalt hatte dieses Geschirr sicher noch einen viel höhern Werth in artistischer Beziehung, da diese Stücke

in der schönen Zeit der Goldarbeiterkunst und der eleganten Renaissance gefertiget waren.

Ein im Jahre 1680 aufgenommenes Inventar verzeigt nur noch 712 Loth und auffallende Veränderungen. Ein großer Theil dieses schönen Geschirrs wurde in üblicheres Tischgeräth, namentlich in Besteck, Tafelleuchter u. d. gl. umgewandelt, darunter auch ein Lavoir mit Kanne, 194 Loth wiegend.

Das allmählige Verschwinden dieses Inventars, scheint, wenn nicht mitunter auch in einer etwas genußreichen Wirthschaft, jedenfalls in der Zunahme des Capitalstockes seinen Aufschluß zu haben. Zur Zeit der Revolution muß wenig mehr da gewesen oder auch zu Contributionen verwendet worden sein. Mit dem Schlußjahr des letzten Jahrhunderts giengen noch von den wenigen gebliebenen fast alle diese Werthgegenstände durch bedauerliche Veruntreuung dahin.

Nicht minder zu beklagen ist, denn es betrifft eben so einen schönen Theil des Gesellschaftgutes, der Verlurst der gemalten Fenster mit den Wappen der Zünfter, über deren wirkliches einstiges Vorhandensein der Stubenordnungbrief von 1560 kein Zweifel bestehen läßt. Vermuthlich sind diese Schilte beim Abschließ des Hauses zerstört, vielleicht auch auf das neue Gesellschaftshaus gebracht, und dann etwa einem Reparatur- oder s. g. Verschönerungseifer zum Opfer geworden.

Der Schwerpunkt des zeitlichen Gutes, wenn nicht gar der Rettungsanker der Gesellschaft, war eigenes Haus und Herd. Die Verschmelzung der früher gesöndert gewesenen Gesellschaften hatte, wie wir gesehen, einen Wechsel in der Residenz derselben. Dieser Wechsel wirft einiges Dunkel über das Besitzthum und Säßhaftigkeitsverhältniß, zu dessen definitiver Erörterung die Muthmaßung eben so viel mitwirken muß, als das lückenhafte Quellenmaterial.

Zur Ausübung des Schützenhandwerkes mögen die Schießgesellen zu allen Zeiten, sei es am Platz an der Reuß (zwischen Bruch und Sentimatt oder anderwärts) ihre Zielstätten mit Zubehörde gehabt haben. Ob sie nun auch in der Stadt und ehe ihnen vom Rath das am s. g. Metzgerreinli gelegene Haus (jetzt Gasthof zur Waage) geworden, schon ein Haus oder Trinkstube besessen, darüber schweigen unsere Gewährsquellen. Anno 1429 den 10 Brachm. geben Räth und Hundert ihren Schützen und Ge-

sellschaft „ihr Huse in der meren statt nebent des Stattschribers „Huse vff der Rüsse, von sunderer Fründschaft weg n, also daß „si vnd ir Nachkommen das selb Hus von der Statt ze Ir Trink„stuben haben sullen, vnd wellen Inen das jetz vnden vff mit „Stüden vnd pfulment buwen vnd geben, also daß si das obren „buwen sullen nach nutz vnd ir Notdurft vnd Willen, mit den „Gedingen, das die schützen vnd Ire Nachkommen solches vff „keine wis verkouffen sullen, sunder wan etwan einst diese Ge„selschaft zerfiele, solches wieder an die Statt fallen solle." [1])

Es scheint aber, die Schützen haben dieses Haus nicht bewohnt, und irgend anderswo ihre Trinkstube gehabt, die sie dann verließen, um sich im J. 1451 mit der Herrenstube zu vereinigen. Die Vereinigungsurkunde von diesem Jahr spricht folgendermaßen: „daß wir für vns vnd vnser Nachkomen bedersit einer „ewigen fründschaft vnd Gesellschaft In ein komen sint, also daß „wir hinfür nit zwo trinkstuben sunder eine vnd nehmlich der „Herrenstuben beheben. Vnd hinfür nit zwo Gesellschaften sun„der ein Gesellschaft heissen und bliben sollend ze ewigen ziten." Und weiter unten: „nehmlich ist abgeredet vnd vbereingekommen „worden, daß wir (die vereinigten Gesellschaften) der schüzen stu„ben, so si vorgehept, hand verkouffen oder vmb einen Zins hin„lichen sollen," u. s. f. Hat nun wirklich ein Verkauf stattgefunden, so muß es ein anderes Haus, als das im J. 1429 den Schützen von Räth und Hundert geschenkte, betroffen haben. Denn erstens hätten die Gesellschaften solches nicht von sich aus beschließen können, da laut erwähntem Decrete die Regierung in solchem Falle das erste Verfügungsrecht hatte. Zweitens haben die Schützengesellen im J. 1454 im Interesse eben dieses Hauses „an der Rüße neben der Stadtschriberi" [2]) mit ihrem Nachbar,

---

[1]) Rathsprotocoll Bd. I. 392.

[2]) Das Haus der Corraggionischen Apotheke, in dessen Erdgeschoß noch ansehnliche und gut erhaltene Decken und Gewölbe aus dem 15. oder Eingang 16. Jahrhunderts, so wie Merkmale einer Hauscapelle zu sehen sind. Bis vor wenigen Jahren stund an diesem Haus angebaut, gegenüber der s. g. Lasterbank, eine Gallerie oder Balkon, am neuern s. g. Schiltstück mit der Jahreszahl 1739, von welchem aus der Abgeordnete des Malefizgerichtes und ein Schreiber (früher wohl der Stadtschreiber) mit der Standesfarbe, das Todesurtheil vorlasen, während der arme Sünder,

Hermann von Lütishofen, eines Stalles wegen, den dieser baute [1]), einen Prozeß geführt [2]). Drittens eben so um der gleichen Liegenschaft willen einen solchen Anno 1498 mit den Metzgern, um den Besitz eines Kellers unter der „Herrenstube zu Schützen" [3]); welche beiden Prozesse die Gesellen zu Schützen gewannen. Viertens waren diese nach beinahe 400 Jahren, nachdem ihnen der Rath dieses Haus gegeben, noch im Besitz desselben. Will man nun nicht zugeben, daß die Schützen zur Zeit, als sie sich mit der Herrenstube vereinigten, noch ein anderes Haus besessen haben, so muß ein „Verlichen umb Zins" eines gemäß näherer Erwägung des Wortlautes der Schenkungsurkunde im J. 1429 vielleicht noch unvollendeten und daher für eine große Gesellschaft und Wirthschaft noch nicht bewohnbaren Hauses, angenommen werden.

Im J. 1540 bewilligten Räth und Hundert, die Schützenstube neu zu bauen. [4]) Anno 1585 mußte laut Beschluß M. G. Hrn. [5]) „die Schützenstub", wie Cysat sagt, „als ein alt ungeschlacht, hölzern, buwlos Hus wegen Für- und Wassergefahr [6]) „abgeschließen vnd samt Metzg von Grund auf wiederum neuw „aufgebuwen werden." Und wirklich begann die Abtragung am 11 Horn. 1585, und in eilf Tagen ward dann auch das Holzwerk geschließen.

Im folgenden Jahre zogen die Gesellen zum Affenwagen in der Kleinstadt aus, um sich in der Großstadt in dem neuen

---

nun auf dem Wege nach der Richtstätte, auf einer nahen Bank saß. Dieses Läubli mit steinernem Geländer, als dem ältern Theil in s. g. gothischem Styl, wurde 1853 abgetragen. Eine genaue Abbildung davon befindet sich in den Sammlungen der Lucernerischen Kunstgesellschaft.

[1]) Vorhalb dem Hause, das gegenwärtig dem Hrn. Caplan Carraggioni gehört und über die s. g. Fischerstatt gebaut ist, anstoßend an den Gasthof zur Waage.

[2]) Gerichtliches Urtheil vom Montag vor St. Thomas 1454, auf Pergamen. (Gesellschafts-Archiv.)

[3]) Desgleichen vom angegebenen Jahre am St. Bartholomestag.

[4]) Rathsprot. XV. 195.

[5]) Ibidem. XXXIX. 240.

[6]) Collectaneen. E. 229.

Hause der Schützen niederzulassen und mit diesen sich wieder zu vereinigen. Unter den Motivierungen, mit welchen diese Translation und zugleich diejenige der Fritschizunft betrieben wurde, ist der im Rath von Renwart Cysat gehaltene Vortrag zur Sitten- sowohl als zur Localitätskenntniß zu merkwürdig, um ihn hier nicht wörtlich zu geben. Die Motion beginnt: „Dis soll ich R. „Cysat der Zyt Stattschriber anzühen vor M. G. Hrn. Räten „vnd Hunderten vf Johannis Evangelist 1585. Dis ist geschehen „vnd einhelliglich also bewilliget vnd beschlossen, desglychen, daß „die Münz ouch vom Collegio dannen gethan werde [1]).

„Gnädige Ir Min Herrn! Es ist vor etwas Zyts ein sach „an Min Gn. Herrn die Rhät kommen vnd mir bevolchen worden, „üch M. G. Hrn. Rät vnd Hundert für zu bringen, die wyl es „nun ein sach, daran etwas vil gelegen sye, da ein sach die den „gemein nutz betrifft vnd davon Ir Min G. Hrn. vnd min ge- „meine loblich Statt Lucern vngezwyflet vil Glücks vnd Gnaden „von Gott zu erwarten vnd ouch daby Iren nutz Lob vnd Eer „davon hat, kan ich mich dan min Eid vnd Pflicht dazu tringt „vnd ermant mit fürkommen üch M. G. Hrn. der sachen mit „flyſ vnd Ernst ze erinnern, ouch sy solches Ine gnädiglich gefallen „lassen wollen, zu bitten, wie ich dann hiemitt demüttig thue, „vnd dis ist nehmlich: M. G. Hrn. wüssent mit was Kosten Ir „die zwei schöne neuwen Hüser vf der Metzg vfgebuwen, der „Meynung daß ein zu den Schüzenstuben, das andere zu einem „Burgerhus (welches man verkoufen möcht) dienen soll. Nun „habent Ir M. G. Hrn. zwo Gesellschaften in der mindern Statt „glych nebeneinandern, zwyschen zwey Kilchen Innen gelegen. Ir „wüssent ouch was ungebürlichen Wäsens, Getöſ vnd Geschrey, „spilen, Gottesläſtern vnd anderes besonders zum Fritschi (sic!) „soglich an vnd bim Spital gelegen, da sich allerlei vnnütz ge- „sind hinzieht, vnd Ir M. G. Hrn. oft damit bekümmert, täglich „dafür gat, da nun Jeder by Ime selbs zu ermessen, wie vbel „Gott der Allmächtig hiedurch beleidiget vnd erzürnt werde, von „der armen Kranken wegen, die dann stetzs im Spital sind, vnd „zu denen man ouch stets mithin das Heilig Hochwürdig Sa- „krament trägt, der gesprochen, was man dem geringsten vß sinen

---

[1]) Rathsprotocoll. Bd. XXXIX. Fol. 427. (Einlage.)

„armen thue, sye Ihme gethan. Am andern Theil aber wil das
„Tanzen, springen, singen, schryen vnd ander Wessen alls vff
„gsellschaften bschicht, dem Heilig hochwürdig Sakrament in der
„Kilchen des Collegii (die wyl es glych zeder daran ist) ouch ze
„noch sin, vnd Rympt sich gar übel wen fromme gottgefällige
„Lüt Iren Gottesdienst vnd Gebätt da verrichtend, die Priester
„(wie denn schier kein stund nüt fürgat daß es nit beschehe)
„bichthören, vnd vorüber die Schulmeister sich mit üwer Iugent
„üben, vnd die Iungen (umb des großen vnd trefflichen Nutzens
„willen, so drus fließt, Ir so großen kosten mit vffrichtuug des
„Collegii vnd der Schulen angewandt) Ire Studia verrichten
„sellent, das sy von sollichem Gethümel so übel müssent geIrret
„werden, wie ichs dann offtmals von heimschen vnd frömbden
„hab hören bereden vnd sich verwundern daß man nit besser yn-
„sehen thüge. Derhalben, die wyl Jetz die Gelegenheit der zweyen
„neuen Heüsern halbvff der Metzg, fügt es sich nun gar wol,
„daß man dis beide Gesellschaften deshalb hinüber transferierte,
„nehmlich den Affenwagen mit der Schüzenstuben inlybte, Sinte-
„malen sy vormalen ouch by einander geweſſen, vn allwegen
„den namen ghept der HerrnGsellschafft, vnd das mochte
„nochmalen also blyben sonderlich dieweil es ein so schön vnd
„groß Huſ ist, den Frütschi aber in das ander Hus darneben.
„Wäre ouch alles viel lustiger vnd der Stadt rüwiger dann vor.
„Die Hüser aber des Fritschins vnd Affenwagens möchte man zu
„Burgershüsern verkoufen vnd ein schönen Pfenung darus lösen,
„welches der Statt an Ihre kosten des Nüwbuws der anderen
„Hüser gar wol wiederumb erschusse. Hiemit wurdint zwey gutte
„Ding vnd große Nutzbarkeit geschafft, Gottes Eer höchlich ge-
„fürdert, vnd die Statt Ires Kostens wiederum etlichermassen er-
„getzt. Mit underthäniger pitt Ir M. G. Hrn. wollends allso
„im besten verstan vnd vffnemmen." —

Das Gesellschafthaus zum Affenwagen war hiemit in der
mindern Stadt, und hatte diese Bestimmung, ehe die Gesellen zu
Schützen sich mit dieser Gesellschaft (1451) vereinigten; denn
laut einem Brief von 1430 gibt Probst Johann Schweiger das
fragliche Haus, damals an Heinrich von Mos sel. und anderen
Gesellen Häuser anstoßend, der benannten Gesellschaft zu Lehen.
Das Haus gehörte anfänglich ganz einem Antoni Krebsinger.

Dieser veräußerte den Mittelring, enthaltend Stube, Küche, Kammer mit Zubehörde und den Gaden, der Gesellschaft um 110 Gl, während er den übrigen Theil des Hauses für sich behielt, mit Beding, daß die Herren zum Affenwagen und ihre Nachfolger dem Krebsinger durch ihren Theil den Durchgang in seinen obern Haustheil geben und sie den ihrigen von unten auf gehörig erhalten, während Krebsinger den seinen mit Dach und Fach zu unterhalten habe, und kein Theil zum Schaden des andern bauen dürfe [1]).

So unwahrscheinlich es klingt, daß das Haus zu Schützen von 1429 an, mehr als ein Jahrhundert lang von keinem oder geringen Nutzen war, so muß doch ein derartiges Verhältniß aus den Betrachtungen gemuthmasset werden, daß nämlich erstens: in dem Schankungsdekret vom J. 1429 nur von Grund und Boden und Pfulment (Foudationen) eigent lichdie Rede ist, worauf sie (die Schützen) nach „Willen und Notdurft ihre Stube bouwen" und einrichten konnten. Nun muß dieser Willen und Notdurft für die damals noch mittellose Gesellschaft lange nicht oder mit sehr provisorischem Erfolg eingetreten sein, daß Anno 1540 (wie wir bereits angeführt) das Bauen beschlossen und von M. G. Hrn. anbefohlen wurde, und daß im J. 1585 das hölzerne „buwlos Hus" von M. G. Hrn. selbst abzutragen und in Stein zu bauen übernommen worden ist. Indessen mußte die Gesellschaft zu Schützen zu dieser Zeit doch nicht mehr auf der Stube zum Affenwagen gewesen, sondern bereits in ihr Local auf der Metzg hinüber gezogen sein, ansonst der Passus in der Cysatischen Motion: „daß man den Affenwagen mit der Schüzenstube inlybte, sintemal sy vormalen ouch by einander gewessen" eine ganz unrichtige Fassung wäre, wenn zu dieser Zeit die Schützen noch auf der Herrenstube ihren Aufenthalt gehabt hätten. Dieses, die vorangeführten Data, so wie dann auch der Stubenbrief von 1560, worin die Gesellen zu Schützen nie, sondern nur diejenigen zum Affenwagen genannt werden, und endlich eine Erkanntniß vom 24 Heum. 1566, aus welcher sich ergibt, daß die Administration der Gesellschaft zu Schützen eine getrennte von derjenigen zum Affenwagen war, verleiten uns zur Ansicht, daß jene im

[1]) Lehenbrief des Propsts in Original. (Gesellschafts-Archiv.)

vierten Decennium dieses Jahrhunderts ihr Haus auf der Metzg bezogen und dasselbe, wenn gleich noch in unkommlichem oder baulosem Zustande, benutzten, bis M. G. Hrn. diesen Zustand Anno 1586 in einen soliden steinernen Bau umwandelten, wohin dann auch die Herren vom Affenwagen und darneben die Fritschizunft versetzt worden sind. Nachdem das Schultheiß Ritter'sche Haus (Schlößli) bereits den jüngst eingezogenen Jesuiten angewiesen, auf der Seite gegen das Gesellschaftshaus eine Collegicapelle (1578) erstellt, während oberhalb ebenfalls zunächst den Zunfthäusern die alte Spitalkirche war, und endlich das gegenüberstehende Wirthshaus zum rothen Kopf (von Schultheiß Ludwig Pfyffer erkauft) in ein Schulgebäude umgewandelt wurde [1], — hatten die zwei Zunfthäuser einen bösen Stand. Neben der Richtigkeit der Motive des Cysatischen Vortrags, dem wir ein Einsehen in das damalige Leben auf den Zünften verdanken, war der Eifer zur Erweiterung des Collegiums und Zubehörden einmal im Guß. Die diesem Anstreben im Wege stehenden alten Gesellschafts- und Belustigungshäuser mußten geopfert werden. Schultheiß Ludwig Pfyffer anerbot M. G. Hrn. [2], „da die bestehende Collegikirche zu klein sei und dem Bedürfnisse nicht entspreche", eine größere, schönere Kirche, mit Glockenthurm und Behausungen nach Riß, auf seine Kosten erbauen zu wollen, wenn sie ihm die mehr erwähnten Häuser sammt Platz bewilligten [3]). Anno 1588 wurden diese Häuser abgetragen und an ihrer Stelle die zweite Collegiumskirche aufgeführt [4]).

---

[1]) Das gegenwärtige Gymnasiumsgebäude steht seit 1729.

[2]) Rathsprotokoll. XL. 347.

[3]) Wo mögen wohl diese Risse sein?

[4]) Dieselbe war mit dem Chor gegen S. W. gestellt. Es vergiengen aber nicht achtzig Jahre, so wurde behufs Erweiterung des Collegiums auch sie wieder abgetragen und die dritte gegenwärtig stehende Kirche zu St. Xaver erbaut, ein Werk: „S. P. Q. L. Munificentia cæptum 1667," und „Piorum subsidio et liberalitate conditum 1678" Unter diesen P. sind aber, wie bekannt, die Mitglieder zu Schützen nicht die letzten gewesen.

Oberhalb, ungefähr wo jetzt die Posthofmauer steht, mehr den Platz beengend, stund, das Chor gegen S. O. gewendet, die alte Spitalkirche. Unter den ältesten Einwohnern Lucerns wird es dato noch Einige geben,

So kamen denn die beiden Gesellschaften wieder zusammen, um für immer verschmolzen und vereiniget zu bleiben. Von da an hausten sie zweihundert zwei und zwanzig Jahre auf ihrem neuen Zunfthause unter dem bekannten Namen einer Gesellschaft, nämlich zuo oder by Schützen. Auch unterließen M. G. Hrn. nicht, von Zeit zu Zeit ein Verfügungsrecht geltend zu machen; denn wir haben bereits erfahren, wie sie einmal dort Rathssitzungen hielten.

Als im Jahre 1702 am Schulgebäude hinter dem Adler (vulgo Eselstall) eine Hauptreparatur am Dach vorgenommen werden mußte, erkannten M. G. Hrn., daß die Jugend ihren Unterricht im Saale zu Schützen fortsetzen solle, und daß das Local zu diesem Zwecke zugerichtet und nöthigenfalls auf Winterszeit unterschlagen werde [1]). Als Regierung hatten sie das Haus gebaut, den Platz geschenkt, und als Privaten waren sie wohl alle Mitglieder der Gesellschaft, — wer hätte da Einwendungen machen sollen?! Im J. 1798 wurde der untere Boden zur Canzlei oder zur Wohnung dem Secretär des Regierungsstatthalters eingeräumt.

Mit Anfang des 19. Jahrhunderts ward es den Herren by Schützen zu eng auf ihrem alten Hause an der Reuß. Unter Darlegung der schon bekannten Gründe, wobei noch die Unschicklichkeit des Zugangs, die Unannehmlichkeit der nahen Metzg u. d. gl. hervorgehoben wurden, gaben sie Anno 1807, den 6. Augustm. ein Gesuch an Schultheiß und Kleinen Rath ein, das Stubenrecht auf das anzukaufende neue Gesellschaftshaus und Garten, welches dem Hrn. General Pfyffer [2]) gehörte, verlegen zu dürfen, was, da fast sämmtliche Mitglieder der Behörde selbst Petenten waren, natürlich nicht verweigert wurde. Der Kauf dieses neuen Gesellschaftlocales (gemeinhin nun Casino genannt) erfolgte um 8500 Gl.; und der Verkauf des alten um 7500 Gl.

---

welche sich erinnern mögen, diese Kirche gesehen zu haben. Sie wurde abgetragen 1788. (Geschtfrd. VII. 102. Note.)

Zwischen diesen Kirchen, etwa an der Stelle des gegenwärtigen Postgebäudes, befanden sich die zwei Gesellschaftshäuser.

[1]) Rathsprotocoll. LXXX. 145.

[2]) Dem Schöpfer des bekannten Basreliefs.

Es war nahe daran, daß man über die Folgen dieser Kaufsgeschäfte und den mitlaufenden Bau und die Erweiterungsgelüste, mit dem Dichter hätte sagen können: „Audiet vitio pugnas parentum rara juventus.“ Aber die Opferwilligkeit und Thätigkeit mehrerer Mitglieder, namentlich der jüngern, rettete vor Zersplitterung und Auflösung. Die Gesellschaft ermannte sich, lebte neu wieder auf und behauptete, wenigstens während den zwei folgenden Decennien, in ansehnlichen Zirkeln und bei zahlreichen Anlässen eine ebenso zweckentsprechende als würdige Haltung.

Beilagen.

1.

Stubenbrief der Gesellschaft zum Affenwagen. 1427, 26 Jän.

In Gottes Namen Amen. Künden vnd bekennen wir die Stubengesellen gemeinlich der gantzen Geselschaft zem Affenwagen ze Lutzern mit disem Brief, | daß wir mit gemeinem einhelligem rät durch vnseren gemeinen nutze vnser Stuben vnd geselschaft ze meren vnd in eren ze haltent früntlich übereinkomen sien | vnd ein semlich Ordenung vnd gesetzt gemacht haben als diser brief wist, doch vnsern Herren vnd der Statt Lucern vnd vns vnd vnsern eiden vnd eren gentzlich | allezit vnschedlich vnd vnvergriffenlich. Ze dem ersten, welcher vnser stubenrecht vnd geselschaft kouffen will, der sol geben Sechs guldin vnd sechs maß wins.| vnd were der numend einem vnser gesellen wider, so sol man den nit empfan, dann wir keinen empfachen sollen, er sy denn vns allen gevellig, vnd well ouch dis ordnung halten, vnd wenn er dis gelt bezalt gnot, so sol man im ein schilt machen an die Wand vnd an das Brett, wo das vns dem merteil gut sin dunket. Welher | vnser gesellen stirbt, zu des begrebt sond wir gan vnd der soll vns dann gen ein tischlachen oder zwo gut zwechellen. Wir mögen ouch wol Zinsgesellen empfächen | so das vnser aller Wille ist, der soll jerlich fünf plaphart gen, vnd dry maß Wins so man Ine enpfäht. Vnd wenn ein Zinsgesell vtz tete wider ein rechten gesellen | darumb soll er im nit vrloub geben, Aber er sol die Sach für vns bringen, Bedunket den vns den merteil, das er im solichs getan habe, das er im vrloub| gen mög, so mag ers tun vnd nit anders. Vnd welher vnder vns stubengesellen abgät, hat den der kinder oder kindskinde, die ehlich knaben sind oder | Bruder ald Bruderkind die elich knaben

sind, die sond stubenrecht erben; doch wie vil derselben erben wer, so sol je der eiltist das stubenrecht erben | vnd die andern nit. Es were denn daß der eltest als vngeräten were, das vns das düchte, so mögen wir vnder Inen ein anderen nemen für den eiltesten. | Gät ouch vnder vns deheine ab der elich töchtern vnd nit sün hete, dera si vil oder wenig, wirt dann dera deheine hie zer e beräten, oder alle, weler denn | vnter den tochtermanen vns allen geuellig ist, den sölen wir ze vnserem gesellen nemen, also das er vns zwen gulden vnd zwo mäß wins geben sol | vnd sollend die anderen all kein recht haran haben an vnser stuben. Wurdent aber demselben, den die Gesellen empfangen hettent, elich sün bi der frowen, die | sond ouch stubenrecht han als ander gesellen als hievor geordnet ist. Züčht ouch vnser stubengesellen deheiner von vnser Statt vnd emptern, der soll | kein Stubenrecht mehr han, Er züge den deheinest hier wieder. Gieng er aber darunter ab, so sond sin erben die danne bi vns warent gesetzen, das stubenrecht | erben nach obgenanter Ordenung. Es ensol noch mag keiner vnser stubengesellen dis stubenrecht versetzen, verkouffen, verpfenden noch nieman verschaffen, | ald druf vallen. Item ob zwen oder mer stubengesellen vnder vns stößig deheinest wurdent mit einander, das sol nieman inrend acht tagen klagen vmb | das, ob sie fründschafft sament brichtet werden mögent, doch ob deheiner des nüwen rätes des vt seche, der mag liden vnd tun alz Inn recht dunket. | Welher ouch vngewonlich swert vff vnser Stuben der soll ein schilling an Gnad verfallen sin ze geben, vnd welher vnder vns das höret der sol es leiden | vnseren stubenmeistern, die sond die buße inzüchen, ouch den geswornen brieff vnd nüwen räten vnschädlich. Item so sollen wir jerlich an Sant Berchten | tag Stubenmeister setzen, vnd welche wir setzen, die sond es tun, also das es glich vmbgang, vnd sollent die alten ye den nüwen stubenmeistern jerlichen | rechnung gen vnd ge inzien, das so vnder innen vellet. So dick ouch im iare notdurftig wirdet, ein gebott vnder vns ze tunt vnd die meyster vns ze | samennt gebietent, dem sollen wir alle gehorsam sin, welher aber nit darkeme, der soll ein pfund Wachs gen, vnd welhe ouch nit koment, so wir ein | gebott hant, die sond noch denn dabi bliben vnd stet halten waz wir die andern als der merteil tund. Item gieng ouch jemand ze vns zeren, der keim | stubengesell wieder wer, der

mag wol vnser stubenknecht heißen jme die stuben verbieten, denn soll keiner vnser gesellen den vf die stuben füren, noch | Ine heißen dahin gän wider des Willen, der im die stuben verbotten hat, went wir söllen billich einander allwegen ze lieb vnd ze leide gän, vnd gut | gesellschaft mit einander halten. Es were denn, davor Gott sy, das vnser deheiner sich groblich mit bosheit verschulte, vnd in eid vnd ere überseche vnd | darumb mit recht gestrauft wurde, so söllen vnd mögen wir, ob es das mer vnder vns werd, dem sin schilt ab machen vnd von vns stossen vnd im kein | gelt wider geben. Vnd das alles an geuerde versprechen wir obgenanten gesellen gemeinlich für vns vnd vnßer nachkommen mit diesem brief war vnd stet | ze haltent. Darumbe haben wir mit einhelligem rat erbetten den fromen vesten vnsern lieben gesellen Ulrichen Walker, das er sin ingsigel jm vnschedlich| offenbar gehenkt hat ze ewiger kraft vnd warem urkund aller vorgeschriben dingen, der geben ist an Sunnentag vor vnser lieben frowen | tag zer Lichtmess, In dem Jare do man von Cristus geburt zahlt vierzehenhundert zwanzig vnd sieben jare.

Das Siegel ist nicht mehr am Pergamenstreifen.

2.

Der Schützenstube Ordnungsbrief. 1436, 13 Mai.

Wir die Schießgesellen vnd gemeine gesellen der Schüzenstuben gesellschafft ze Lucern Tuund kund mit disem Brief nu vnd hienach, das wir mit gemeinem einhelligem Räte so wir darumb in einem offenen | wolgesempneten gemeinen Gebotte gehebt haben, einer Ordnung vnd gesetzte vnder vns ze halten hinethin jemer mer durch nutz vnd fromen willen vnsrer gesellschafft überkomen sind mit gunst wissen vnd gesellung der | fürsichtigen vnd wisen vnserer gnedigen Herren der Schultheisen vnd des Rates ze Lucern, doch denselben vnsern gnedigen Herren an allen iren frygheiten rechtungen vnd gewohnheiten der Statt Lucern alle Zite vnschedlich | uff semlich form vnd nach der Meynung als hienach geschrieben stät, dem ist also: zu dem ersten von den stöß vnd mißhellung wegen, so vormals gewesen sind von dera wegen, die die Zilstat nit übent | noch geübt hand. Haben wir gesetzet, das

die die nu die Zilstatt übent, oder hinfür üben werdent, vollen gewallt haben sollent vmb alle sachen die das armbrest antreffent vnd nit für an die andren stubengesellen, | vnd von des Wins wegen so vnsre gnedige Herren den schießgesellen gebent, mugent sie trinken wo das der Merteil gesellen wol geuallet vnder denen die jnn dannzumal verdienet hand. Item vmb einen toppell an| einem Suntag ob Jemand den eruordert, wenn man anvachet schiessen, den soll man schiessen vnd soll man legen je einem Ambrest ein Maß wins. Item welcher stubengesell vff der Schützenstuben einen sun | hinter Ime lasset, Er sige elich oder vnelich der sin vater erbet vnd Jnn vnser Herren zu sines Vatters erbe komen lassent vnd er dem merteil der gesellen wol geuallet, so soll man Jnn ouch zu einem gesellen vff | der Schützenstube nemen mit zwe Maßen Wins. Item man soll ouch enkeinen stubengesellen empfachen dane ze einem offnen Gebotte, vnd welcher dane empfangen wirt, der sol den gesellen geben | fünf gut rinsch Guldin vnd zwo maß gut Wins. Vnd hant die gesellen Jnen selb vorbehalten, das sie die fünff guldin oder die Summe mögent meeren oder minderen, wie sy dunket gut sin oder der merteil vnder inen | vnd soll er den schilt nit machen vntz das er die Gesellen des Gelz ganz bezalt hat. Item wenn den Gesellen ein offen gebott verkünt wirt, welche dann darkomment, dera sigen vil oder wenig, die sollent ouch dann | zemal vollen gewalt haben ze tun vnd ze lassendt ane der anderen die da nit darkoment sumung vnd wiederred. Vnd was ouch dann vnder denselben das mer wirdet, das sollent die anderen stet halten so da nit | by dem gebott sint. Item welcher stubengeselle sich in der Maße mit den Gesellen also vngeratenlich hielte, das den merteil duchte das er von siner vngerathenheit wegen jnen besser were ab der stube| dann uff der stuben, demselben mugent sy sinen schilt abmachen vnd sines geltz nützet widergeben so er vmb die Gesellschafft geben hatt. Vnd ob aber der Gesellschafft vtzet schuldig were, das so er vmb die gesell- | schafft verheißen hatte, das sol man ouch von Im inzichen, vnd sol ouch er gebunden sin das ze gebende, vnd so man ouch nützet mit Ime teillen das Husrätes oder was dann die gesellen vorhanden hant. Item | vnd wenn die gesellen dargebent der gesellen ding ze schaffende, Es sige einer oder me, der oder die sollent das tun, tetent si aber des nit, wie dann der

merteil der gesellen dunket, das si darumb ze straffende sigend | also sollent vnd mogent die gesellen si straffen, vnd sollent ouch die vngehorsamen die straff liden, doch das die straffung nit über ein pfund pfenningen sige. Item wenn man einen nüwen stubengesellen empfachen | will, were dan dehein geselle der den versprechen wolte, der soll sin sach für die gesellen bringen als si an Ir selbs ist, vnd sullent die gesellen den gegenteil ouch verhören. Bedunkt dann der merteil der gesellen, | nach red vnd wiederred, daß die sach also groß sige daß er jnn billich versprechen solle, so mag er jnn wol versprechen. Beduchte aber den merteil der gesellen, das die sach nit also groß were das er jnn darumb | solt werren, so mag man jnn nemen. Ze glicher wise ob ein Gast einen gesellen erzürnte, das söllent si ouch für die Gesellen bringen, was sich dann die Gesellen oder der merteil darumb erkennent, daby sol es bestann | in aller wis vnd maße, als in dem nächsten artikel hievor geschriben stät. Item vnd welchem stubengesellen der stubenzins angeuordert wird, gibt er den nit inrenthalb ein manod oder pfänder die dafür gut | sind, so sol man Ime sinen schilt darnach one gnade abmachen, vnd soll er den gevallenen zinse nützit desto minder bzalen. Item vnd in aller sunderheit ist gemeiner Gesellen meinung, das all ir husgeschirr | oder was si dann hant oder hinfür gewinnent, nu hinfür niemer vertriben noch verkoufft noch geteilt werden soll, sonder es soll den schüzenstuben gesellen ewenklichen warten, welche dann jesint, vnd were das | deheinre vnder jnen von der Gesellschafft keme, wie si joch das fügte, so sol man Ime das nützit wider geben das er vmb die gesellschafft geben hatt, vnd des ouch nützit Ime teillen, so die gesellen habent | vnd da nüt vsgenommen. Beschech aber, daß sich die Gesellschafft als vast zertrente, das jr als wenig wurd das si die Gesellschafft nit übent, Es sige das jr nur vier oder mer werint, so sollent sy de- | nocht nützit das der Gesellschafft ist vnder sich teillen, Sonder si sollent daz hinder einen Rat leggen vnd wenne sich die gesellschafft wider anhept vnd man die vbt wer joch die sint die da stubengesellen sint, denen soll man | daz geschirre so hinder ein Rät geleit were wider heruß geben one alle widerrede. Item welhen das jar begrifft der soll denselben Jarzins geben, on gnad, des glich ob einer vor dem Jar ze den gesellen ge- | stiesse, vngenarlich. Item

vnd welher vf der Schützenstuben geselle wirt, der soll jerlich ze dem jngenden jar sin gut jar vff die stuben geben, sig Burger oder Gast, welher aber das nit tete der soll sinen schilt on gnad verloren | han. Ze glicher wise sollent ouch die kind ir gut jar jerlich geben die da ir Väter schilt ererbt hant. Were aber das die kind vnder tagen werint, vnd ir vögte daz nit geben wöltint, denen sol man jr gut jerlich schriben | vntz daz si ze iren tagen koment, wollent si es denn alles geben das verfallen ist, so sol ir einer sinen schilt nit verloren han, welcher es aber nit bezahlen wolt das verfallen wäre vnd ouch hinfür tun als ein ander, der sol | sinen schilt ouch on gnad verloren han. Es sol ouch ein jeglicher stubengeselle vff die Eschigen mitwuchen ein Maß Wins vff die stuben, ob er des tags in der Statt oder by der Statt ist, also ob er des Tags vff der | vorgenenten stube nit zeret. Vnd welher das nit tete noch tun wölt, der sol sin schilt ouch one gnad verloren haben. Vnd welher also sinen schilt von des guten jars oder der Maß wins an der Eschigen mitwuchen | wegen verlure, dem soll man nützit wider geben vnd nützit mit Jme teillen, vnd darzu von Im inzichen, ob er den gesellen vtzet schuldig were als vorgelütert stat in dem artikell, ob dehein geselle | also vngeraten were. Item am letzten setzen wir, ob dehein geselle vff der schützenstube vorgenant mit dem anderen stößig wurde es were einer oder me, der oder die sollent daz inrenthalb vierzehn | Tagen von einandern nit klagen, doch vnsern Herrn an jr recht allezit vnschedlich. Vnd also globen vnd versprechen wir die obgenanten stubengesellen alle gemeinlich vnd unverscheidenlich by gutten trüwen | für vns vnd für alle vnser nachkomen der egenanten Gesellschafft, dise vorgeschribene ordnunge vnd gesatzt vnd alles dz irre brieff wiset vnd seit, war vnd stet ze halten, das alles ze volfürent vnd dem | getrüwlich vnd vngeuarlich nachzugande, alle bös geverd vnd arglist harinne gentzlich vermitten. Vnd harüber ze einem waren vesten Vrkunde, so haben wir die obgenanten Stubengesellen alle gemeinlich vnd bisunder erbetten den vesten vnd wisen Junker Vlrichen von Hertenstein Edelknecht Schultheisen, vnd Junkher Anthonien Russen altschultheisen ze Luzern vnser lieben Stubengesellen, das die jr jngessigle für vns alle an disen brieff offentlich hant gehenkt, darunder wir vns binden, das ouch wir die jezgenanten Vlrich von Hertensten vnd anthoni Ruß von ir

aller bett wegen vns vnd vnsern erben in allen | Weg vnschedlich vergehen getan haben, vns allen vnd vnsern nachkomen ze merer gezügnisse aller vorgeschribenen Dinge. Der geben wart vff Suntag vor der Vffart vnsers Herrn Jesu Christi | nach sinre geburte do man zalt tusing vierhundert Jar dryssig vnd darnach In dem Sechsten Jar.

Beide Siegel hängen verblichen und beschädiget.

VI.

Das Büchlein vom Anfange der Hofstatt zu den Einsiedeln und die Einsiedlerchroniken vom 14—19 Jahrhundert.

Ein Beitrag zur Literargeschichte der Schweiz; von P. Gall Morel.

Von allen literarischen Produkten der Schweiz hat keines eine ältere und zusammenhängendere Geschichte als die s. g. Einsiedlerchronik, die seit Erfindung der Buchdruckerkunst in zahllosen Exemplaren und in drei Sprachen unter dem katholischen Volke verbreitet wurde. Darin liegt die einfache, kurze Rechtfertigung der hier folgenden Bemerkungen, wobei vor Allem zu berücksichtigen ist, daß diese „Chronik" mehr Literarisches als historisches Interesse gewährt, und somit eher Stoff der Geschichte als Geschichtswerk selber ist.

Es ist aber hier nicht von den eigentlichen und ältesten Geschichtsquellen Einsiedelns, von den Urkunden, Annalen, Todtenbüchern u. dgl. die Rede, und auch nicht von der ältern und authentischen **Vita S. Meginradi**, sondern von jenem Wallfahrtsbüchlein, das von jeher mehr zur Belehrung und Erbauung der Pilger als für die Gelehrten bestimmt war. Auch die Sage hat ihren Antheil daran, denn diese knüpfte sich am liebsten an die Geschichte des Ursprunges heiliger und verehrter Stätten, welche sie in mancherlei, oft sinniger Weise ausschmückte. Und die Schweiz liefert hiefür genug Belege, wobei ich nur auf Murers heiliges Schweizerland und etwa im Einzelnen auf die Legenden der hl. Ida und der Gründung von Seedorf hinweise. Wie und wann sich solche Sagen der Geschichte beimischten, läßt sich nicht genau ermitteln und diese Erörterung gehört auch nicht hieher; gewiß

aber ist dabei höchst selten an Lug und Trug zu denken. Auch die Sage hat ihr Recht.

Das älteste Wallfahrtsbüchlein von Einsiedeln ist ein Leben des hl. Meinrads, das in vielen nicht unwichtigen Punkten von der schon erwähnten ältern Vita abweicht, und offenbar auch mit Sage durchwirkt ist. Nebstdem wird die Ankunft der ersten Aebte Eberhard und Gregor, die Gründung des Klosters und die Engelweihe erzählt, welche letztere übrigens auf Zeugnissen beruht, die weiter hinaufsteigen als dieses Wallfahrtsbüchlein, dessen älteste Handschrift in das Ende des vierzehnten Jahrhunderts fällt, in welchem sich auch vorzüglich die Legende ausgebildet haben mag, während sie im fünfzehnten sich weitumhin verbreitete, wie die vielen noch vorhandenen Handschriften beweisen.

Der Styl dieser Erzählung ist sehr volksthümlich und naiv, ein wahres Muster, wie man für das Volk schreiben sollte. „Dis „ist der erst anevang als unser lieben frowen Cappell zuo den „einsidlen von sant Meinrat selbs buwen wart mit sinen heiligen „henden vnd hies zu denen Ziten in dem vinstern wald wann „nieman da gesessen noch wonend was.“ So beginnt der älteste Druck. „Und auch hernach so vint man von stuck zu stuck gema„let des lieben Herren sant meinrath leben vnd wie er ermördet „ward von den zwein mordern von nordlingen, der ein hies Pe„ter und der ander Richart, vnd ouch wie die Morder zu Zürich „gevangen wurden und uff reder gesetzt und wie die rappen sant „meinratz allzit vff die morder stachent vnd nie von inen wolten „komen bis das sy vff den redern tot warent, da fluogent sie wi„der in den vinstern wald.“ Dann sehen wir Graf Berchtold wie „er knieend Gott um einen Leibeserben bittet. „Daraus wolt er „ein geistlich mensch machen.“ Besonders lieblich sind die Bilder „aus der Einsiedelei im finstern Walde, wohin der Heilige bald „allein, bald mit seinen Schülern zieht, und späht, wo er eine „heimliche Wohnung vinden mög, daz er da Got diene vnd von „den lüten sy.“ Doch fragt er zuerst die Wittwe in Altendorf „ob er in dem vinstern walt wonen wollte, ob yemant wer der „ym durch got spise gebe, vnd sie sprach: lieber sun, ir sint ze „Junge.“ Dann sehen wir die Schüler Meinrads, wie sie im Bache fischen, und wie sie dann wieder zu der Wittwe kommen, „vnd siedent und bratend die visch vnd essent by der Witwan

„vnd die wänt sy werent verloren das sy als lang warent vß gewesen.“ Wie aber dann Meinrad trotz der Warnung der Wittwe wirklich in den finstern Wald als erster Einsiedler zieht, „da nam sin brüderlin ein nest mit zwein jungen rappen die er „zoch bis an sin end.“ Diese Raben sehen wir dann schon auf den Wänden der Zelle stehen, die St. Meinrad errichtet, später auf dem Dache derselben, immer aber in der Nähe des Heiligen. Andere Bilder zeigen, wie die Wittwe „St. Meinrad zu essen „bringt in den Wald durch got,“ oder wie arme Pilger kamen, „vnd S. Minnrat git in (ihnen) brot vnd win durch got.“ Am weitläufigsten aber ist der Mord und die Strafe der Mörder geschildert, letztere in nicht weniger als acht Blättern; auf deren letztem „schüt man die eschen von den mördern vnd von den re„dern in das wasser da es verfließe.“

In den wenigen noch folgenden Bildern sieht man unter anderm auch die verlassene und verfallene Zelle mit Gestrüppe um- und überwachsen, bis endlich Gregor und Eberhard sie herzustellen kommen. „Sant gregorius von engellant prediget zuo Rom „in dem gnadenrichen jar, vnd er fraget ob jemant wis (wiße) „den vinstern wald in tütschland, da sprach ein Bruder ja wol“ Darauf „kunt sant Gregorius von Rom vnd ein bruder von Zü„rich mit im vnd zeiget im sant meinratz wonung in dem vinstern „Wald.“ Inzwischen ward auch Eberhard, ein Domherr in Straßburg von einem Engel ermahnt worden in diesen Wald zu ziehen, und diesem Rufe folgend traf er mit Gregor daselbst „uff „ein stund zesammen und bekantent beid ein ander von Gottes „vermanung.“

Der Verfasser dieser spätern Lebensgeschichte des hl. Meinrads ist ganz unbekannt, und sie macht überhaupt in Betreff einzelner Umstände weniger Ansprüche auf Glaubwürdigkeit, als die ältere Vita. Doch hatte möglicherweise der Schreiber noch Quellen vor sich, die der frühere Biograph nicht gekannt hatte. Sei dem wie ihm wolle, hier handelt es sich, wie gesagt, nicht um die historische Begläubigung, sondern um eine weitverbreitete Volksschrift, die aus kleinen Anfängen sich allmählig erweiterte, in immer wiederholten Auflagen und Bearbeitungen sich erneute, und zur Förderung der Wallfahrt nach Einsiedeln nicht wenig beitrug.

A. Handschriften.

Die Handschriften dieser ältesten Wallfahrtschronik sind ziemlich zahlreich, und es ist anzunehmen, daß außer den bekannten „noch andere unbekannte in verschiedenen Bibliotheken vorhanden sind. Die mir bekannten sind folgende.

1. In Einsiedeln. Lateinische Handschrift vom Jahre 1378. Eine Pergamentlage von 8 Blättern, 4o. wovon jedoch fünf Seiten unbeschrieben sind. Die Schrift ist, wie die aller noch zu erwähnenden Handschriften, roh und unbehülflich, die Kapitelaufschriften roth, die Abkürzungen häufig. Der Anfang lautet:

Incipit originale de cappella gloriose virginis Marie ad heremitas et prius dicebatur ze den vinstern Walt, deinde cella S. Meginradi, qualiter post obitum ejus constructa; et dedicatur a Christo et a sanctis angelis et privilegium de indulgentia a culpa et a pena. — Dedicatio capellæ facta fuerat in festo exaltationis sancte crucis et circa illud festum fit magnus concursus populi de diversis provinciis, et per totum annum continue inveniuntur peregrini descendentes et ascendentes ad sanctam Mariam. Devoti heremitæ utriusque sexus sunt ibi et in silvis. G. d. g. s. hec. Die letzten Buchstaben erklärt folgende Schlußstelle.

Hæc scripsit frater Georgius de Gengenbach in honore gloriose Virginis Anno Dei M. CCC. LXXVIII. feria secunda post reminiscere. Orate pro eo. Ab hoste maligno eripiat eum Dei genitrix virgo. Amen.

Dieser Bruder Gregor von Gengenbach, von dem übrigens nichts Näheres bekannt ist, scheint in diesem Büchlein nur einen Auszug aus einem ältern, größern gegeben zu haben, denn auch die spätern Handschriften haben manche Zusätze, die nicht wohl willkürlich hinzugesetzt sein können. So ist namentlich der Gesang der Engel bei der Engelweihe dem Texte nach in den spätern Handschriften weitläufiger und ausführlicher gegeben. Auch beruft sich Gengenbach einige Mal auf frühere Bücher der Altväter. [1])

2. — „Historh von dem Ursprunge und Herkommen

[1]) Legitur autem in libris illorum patrum.

der Capell unser lieben Frauen zu Einsidlen." Handschrift in Cysats Sammlungen. Bürgerbibliothek zu Lucern. F. 145. Bl. 220—226.

Wir erwähnen diese späte Handschrift schon hier, weil sie nur eine Uebersetzung der vorerwähnten Schrift ist, wie Cysat selbst berichtet. Auch erfahren wir von ihm, daß Joachim Müller, Conventual von Einsiedeln, diese Schrift, „beschrieben 1378 durch Br. Georg von Gengenbach in lateinischer Sprache," in dem Predigerkloster zu Freiburg im Breisgau gefunden und abgeschrieben habe. Müller's Abschrift ist verloren, dagegen scheint später das von ihm erwähnte Original nach Einsiedeln gekommen zu sein. Cysats Uebersetzung enthält nichts Besonderes, wohl aber verdienen die beigefügten „fernern Nachrichten vom Kloster Einsiedeln . . . vß einem gar alten vnd handgeschriebenen buch vßzogen durch Joachim Müller Anno 1580", Beachtung. Dieses alte Buch ist, wie sich aus der Vergleichung mit dem Inhalt ergibt, die noch vorhandene Einsiedler-Handschrift aus dem X. Jahrhundert. (N. 319.), welche die Annales Einsidlenses enthält.

3. Papier-Handschrift in Einsiedeln aus der Mitte des XV. Jahrhunderts il 8° 44 S. Mit rothen Aufschriften und Initialen.

In noie dni nri ihu Xri Amen. Diss ist sant Mainratz leben. „Es wz ze sulgen vff der Tonau gesessen ain graff" u. s. w.

Schluß: „Vnd beschach das do man zalt von Gottes ge„burt. VIIII hundert vnd vir vnd sechtzig jar Amen."

Der Text schließt sich ziemlich genau an die Schrift von Br. Georg von Gengenbach.

4. Handschrift in Einsiedeln auf Papier, schmal, hoch folio aus dem XV. Jahrhundert. 44 Seiten, in kläglich verwittertem Zustande. Aufschriften und Initialen, roth.

Anfang . . . . vnser l . . . vnd von dem le . . . . aut meinratz . . . . zu sulgen vff.

Schluß. S. 28. S. Chuonrat vnd sant Volrichen wol gelouben wand si warent als ein Licht der Welt, Amen, amen, amen." Folgt eine Abhandlung von den VIIII falschen Geisten", und einige andere aszetische Schriftchen.

Diese Handschrift stimmt ganz mit N. 3. zusammen und dürfte sogar älter sein, so viel sich aus dem Style entnehmen läßt. Beide erwähnen noch nichts von den Versuchungen und wunderbaren Erscheinungen, die Meinrad in der Wüste hatte, dagegen ist die Erzählung in andern Punkten etwas vollständiger, als in N. 1. Thietland heißt hier „Diethelm," Benedict oder Benno ist nicht erwähnt. Von den Zeugen der Engelweihe heißt es im Allgemeinen, „die in iren heimlichen gesichten es hein befunden." Der Codex stammt übrigens aus der Reichenau und war gut geschrieben.

5. Handschrift der Stadtbibliothek in Zürich.
A. N. 116. Papier. XV. Jahrhundert.

Diese Handschrift enthält nebst der vorigen und einem Fragment zu St. Gallen (unten N. 6.) Die Uebersetzung aus der Urschrift des liber de secretis secretorum vollständiger als Georg Schedel, der aber auch seinem Berichte ein ꝛc. beifügt. Laut diesen drei Handschriften ist namentlich der Gesang der Engel bei der Engelweihe nicht mit der in Brevieren und spätern Chroniken aufgenommenen und so oft in Musik gesetzten Formel übereinstimmend, sondern weitläufiger.

6. Handschrift aus dem XV. Jahrhundert in St. Gallen, N. 680, ein Fragment enthaltend: Forma et modus consecrationis Capelle beatissime Virginis in loco heremitarum. Dieses Fragment, das in der Erzählung der Engelweihe mit den zwei vorigen Nummern übereinstimmt, ist einer Sammlung verschiedener Traktate des heil. Isidors und Augustins angehängt.

7. Handschrift vom Jahre 1432 in der Stiftsbibliothek St. Gallen, geschrieben von Johann Gerster, Bürger zuo Sekingen.

Das Leben des hl. Meinrads ist etwas abgekürzt, dagegen die Engelweihe wörtlich übereinstimmend. Diese und einige andere hier erwähnte Handschriften wurden zur Ausgabe der Chronique d'Einsiedlen 1787. benützt.

8. Papierhandschrift vom Jahre 1469 in der Stadtbibliothek zu Zürich, Königshovens Chronik enthaltend.

Beigefügt ist das Büchlein vom Anfange der Waldstadt in Einsiedeln, von „Melchior Rueppen schuolmeister in Schwyz 1469."

Es endet, „daß stat alles geschriben in der heimlichkeit des heligen sant Cuonrats Bischof ze Constanz an dem Buoch des Angenges der hofstatt zu Einsiedeln." Weitläufiger beschreibt diese Handschrift E. Haller in der Bibliothek der Schweizergeschichte. (Th. III. N. 1195.)

9. Papierhandschrift von Aegidius Tschudi zu St. Gallen, in dessen Sammlungen.

Schluß: Diß statt alles geschriben in der Heimlichkeit des heiligen Sannt Cuonradus In dem Buoch des Angehendes der Hofstat ze den Einsidlen. Wan es ist darum dem lieben Herrn (S. Conrad) wol ze glauben. Wan sy warent als ein Liecht der Welt." So Ildephons Fuchs im Leben des Aegidius Tschudi. (Th. II. S. 39.)

10. Einem handschriftlichen Leben des heil. Wilhelm, das im ehemaligen Karthäuserkloster Ittingen sich befand, ist das Leben St. Meinrads, mit den vorigen Handschriften übereinstimmend, beigefügt. Die Handschrift ist in Folio und gehört in's XV. Jahrhundert. Wohin sie nach der Aufhebung des Klosters kam, ist mir nicht bekannt.

11. Albrecht von Bonstetten, Decan von Einsiedeln, fügt seinem Tractat de Alemannia superiori, der sich in der Urschrift zu Paris befindet, ebenfalls eine Bearbeitung des Büchleins vom Anfange der Waldstatt zu Einsiedeln in zehn Hauptstücken bei. Wahrscheinlich enthält sie nichts Besonderes.

12. Handschrift des Klosters Einsiedeln aus dem Anfange des XVI. Jahrhunderts. Papier 4⁰ 78 Seiten mit vortrefflichen Federzeichnungen.

„Von Sant Meinrat ain Hüpsch lieplich läsen was ellendt und Armuot er erlitten hatt. vß der latinischen Historien gezogen. Vgl. unten Nro. 7 der Druckschriften. In dieser Handschrift finden sich Zusätze, besonders über das Leben des heil. Meinrad in der Wüste.

Schluß: als uns hat Sant Cuonrat Bischoff zuo Costanß.

. . . Das Uebrige Fehlende wird durch die gedruckte Chronik von 1544 ergänzt.

13. Papierhandschrift des Klosters Einsiedeln in Folio vom Jahre 1593.

„Aigentliche Abcontrafaktur des fürstlichen Gottshus Einsiedlen Im Schwyzerlandt gelegen, sampt ainem kurzen doch grundlichen Bericht des Lebens . . . . . S. Meinrats u. s. w." von Heinrich Stachel.

Voran geht eine Zuschrift an den Pfarrherrn Joachim Müller in Einsiedeln.

Die Geschichte, welche bis auf das Jahr 1593 fortgeführt wird, ist in gereimten Versen geschrieben und beginnt:

Zuo der Zeit alß das Kaiserthumb
Regiert Kayser Carl fromb.
Schluß: und dann Machen in sein Reych
Den frommen Außerwölten gleich.

Der erste Theil dieser Schrift entspricht dem Inhalte des Büchleins vom Anfange der Hofstatt.

Eine kurze, gedruckte Geschichte Einsiedelns von Heinrich Stoker, München bei Adam Berg 1597, wird weiter unten Nro. 13. erwähnt.

14. „Heinrich Bullingers Chronik von dem Kloster Einsiedeln und seinen Aebten. Mss." Von diesem in der Stadtbibliothek zu Zürich aufbewahrten Büchlein sagt E. Haller, (Bibl. der Schweiz. Gesch. III. N. 1198) es habe wenig zu bedeuten. Wahrscheinlich ist es von den bisher erwähnten Handschriften nicht sehr verschieden.

15. Eben so gehört zum Theil hieher eine Einsiedler-Chronik des XV. Jahrhunderts, die nur noch in Aegidius Tschudis Abschrift zu Einsiedeln vorhanden ist, mit dem sel. Benno beginnt und die Geschichte Einsiedelns mit eingefügten verdeutschten Urkunden bis zum Jahre 1140 fortführt.

Daß sie nicht Tschudis eigene Arbeit ist, ergibt sich besonders aus dem Style. So z. B. gleich der Anfang. „Als die Wald-

statt deß heilligen Einsidels vnd marterers Sant Meinrats in der Wilde des finstern Waldes, allda er ein Cappelley Got dem almechtigen inn siner würdigen muoter Magt Maria ere vfgericht vnd ein hüsli daran gebuen u. s. w."

Der Umstand, daß S. Meinrads Leben in dieser Handschrift fehlt, läßt schließen, es haben in der Urschrift die ersten Blätter gemangelt. Uebrigens enthält diese Chronik Manches, was alle bisher genannten Handschriften übergiengen, besonders über den sel. Benno, und die erste Zeit des Klosters.

Da sich in dem engen Kreise meiner Forschungen schon so viele ältere Handschriften des ersten Wallfahrtsbüchleins von Einsiedeln gefunden haben, die doch meistens dem Inhalte nach übereinstimmen, so ist zu vermuthen, es seien derselben noch mehrere in verschiedenen Bibliotheken verborgen, und das Büchlein sei überhaupt schon vom vierzehnten Jahrhundert an Pilgern, welche lesen konnten, zu einem Denkzeichen gegeben worden. Jedenfalls sind die ältesten Drucke der Einsiedlerchronik, von denen jetzt die Rede sein wird, mit diesen handschriftlichen Arbeiten sehr nahe verwandt.

B. Druckwerke.

Es ist auffallend und in der That merkwürdig, daß die Geschichte zweier der wichtigsten Erfindungen des fünfzehnten Jahrhunderts, der Buchdruckerkunst nämlich und der Kupferstecherkunst, in ihren ersten Anfängen sich an die Wallfahrt zu Maria-Einsiedeln knüpft. In einer Zeit, wo noch auf keinem Punkte des die jetzige Schweiz bildenden Gebietes diese beiden so wichtigen Erfindungen benützt wurden, bemächtigten sich die Mönche im finstern Walde derselben, um den zahlreich dahin ziehenden Pilgern ein Angebinde an die Wallfahrt mitzugeben.

Unter den so vielen hunderten, vielleicht tausend Bildern der Mutter Gottes von Einsiedeln, die bis auf diesen Tag erschienen, sind weitaus die merkwürdigsten zwei berühmte Kupferstiche, die große und kleine Engelweihe oder Maria genannt, von dem nur nach den Anfangsbuchstaben seines Namens bekannten Meister **E. S.** [1]), und mit der Jahrzahl 1466 bezeichnet. Sie sind nicht

[1]) Seine ziemlich zahlreichen Arbeiten sind bei Bartsch, Ortley und in andern Werken verzeichnet. Die zwei Bilder von Einsiedeln sind bei Bartsch N. 35 und 36 beschrieben.

nur außerordentlich selten, sondern auch sehr schön, und das größere Blatt wurde schon öfter auf Steigerungen mit 1200 Fr., das kleinere, nur eine Hand große, noch unlängst mit 200 Gulden bezahlt. Das größere, ein kleines Quartblatt, zeigt das Bild der Mutter Gottes auf dem Altar, vor welchem ein Mann und eine Frau in Pilgertracht knieen. Neben der hl. Jungfrau sieht man den Abt und Engel, oben die heilige Dreieinigkeit, und auf einer Gallerie musizirende Engel. Auf dem Bogen über der Altarnische stehen die Worte: Dis ist die engelweihi ze unser lieben Frowen zu den Einsidlen. Ave grcia plena. Darüber die Jahrzahl 1466, in welchem Jahre die große Engelweihe gefeiert wurde, und das Monogramm des Meisters. Falkenstein in seiner Geschichte der Buchdruckerkunst (S. 40) meint, das in Rede stehende Blatt sei wahrscheinlich von einem Schweizerkünstler zum Andenken an eine Pilgerfahrt nach Einsiedeln gefertigt. „Eine zweite Vorstellung, sagt derselbe, in kleinerm Formate, wo die beiden Pilger und andere Nebenfiguren weggelassen, läßt vermuthen, daß die Stiftsherren diese zweite Platte bestellt hatten, um Abdrücke davon an fromme Pilger zu verschenken, so wie sie auch die Legende des heil. Meinrad, des Gründers der dortigen Kirche, zu gleichem Zwecke hatten in Holz schneiden lassen." Ich zweifle indessen sehr, daß der Meister **E. S.** ein Schweizer gewesen und möchte ihn eher in Nürnberg, Ulm oder Straßburg suchen, wo bald nachher auch Schriften für die Wallfahrter nach Einsiedeln im Drucke erschienen. Zu diesen Schriften übergehend, eröffnet nun mit vollstem Rechte den Reihen.

1. Ein Xylograph, d. h. ein ganz in Holztafeln geschnitztes Büchlein von 48 Seiten in Octav, die Legende St. Meinrads und die Zusätze über die Gründer von Einsiedeln und die Engelweihe, d. h. das Büchlein vom Anfange der Hofstatt zu Einsiedeln enthaltend. Eines der allerfrüheſten Druckwerke.

Blatt 1. „Dis ist der erst anevang als vnser lieben frowen „Capell zuo den einsiedlen von sant Meinrat selbs buwen wart „mit sinen heiligen henden vnd hies zuo dennen Ziten in dem „vinstern Wald, wan nieman da gesessen noch wonend war u. s. w." 15 Zeilen Text einfach eingefaßt.

Falkenstein, der (a. a. O.) eine gute Beschreibung dieses

Büchleins und ein Facsimile einer Seite gibt, verweist dabei auf Dibdin Biographical, antiquarian and pittoresque Tour etc. Vol. III. p. 286. Man kannte bisher nur ein Exemplar, das die Staatsbibliothek zu München zu ihren größten Schätzen zählt, und unter die Schaustücke aufnahm. Ein anderes wohlerhaltenes Exemplar ist im Archive zu Einsiedeln, und zwar mit illuminirten Holzschnitten. Diese Holzschnitte sind gar nicht schlecht, und besonders anmuthig ist der auf der drittletzten Seite, Maria mit dem Kinde sitzend und St. Meinrad neben ihr stehend. (Siehe artistische Beilage in Schrift und Bild, Nro. 6.)

2. Um 1480. — Das ist die wallfart zu den Einsideln vnd die Legend Sant Meinrat. Am Ende: Getruckt vnd seligklichen Vollent in der loblichen stat Nurmwerg von Hans Mayr. Ohne Jahr. 19 Seiten in 4.

Mit vielen Holzschnitten, von denen einige durch Benützung der Stöcke der xylographischen Ausgabe entstanden zu sein scheinen. (S. Panzer Zusätze Leipzig 1802. S. 5. N. 27.) Das sehr seltene Büchlein ist unter anderm auch in der königlichen Bibliothek zu Dresden, und von Falkenstein (Beschreibung dieser Bibliothek S. 118.) beschrieben. Auch E. Haller (a. a. O. Nro. 1201) erwähnt desselben. Den Inhalt kenne ich nicht näher.

3. 1494. — Von der loblichen Stiftung des hochwürdigen Gotzhuß Ainsideln vnser lieben frowen. Am Ende. Gedruckt von Hanßen Reger zuo Ulme. Nach vnsers lieben herren Gepurt Tausent Vierhundert vnn in den Viervndneuntzigsten iaren. Auf den XXIX. tag des Monats Julii. 4. 16. S. Ohne Seitenzahl, Titel, und Signatur.

Dieses Büchlein, das von jeher dem Albrecht von Bonstetten zugeschrieben wurde, enthält die Reihenfolge der Aebte von Einsiedeln, und „kurze Außiechung Ires Lebens." Sodann die Namen der von Einsiedeln aus auf andere Stellen Postulirten, und die geistlichen und weltlichen Beamtungen des Klosters. Daß es nur eine Fortsetzung des Büchleins vom Anfange der Waldstatt ist, ergibt sich schon aus den Anfangsworten: Als nun Otto der Göttliche .... die vorgeschriebenen Wunderzeichen von Sant Cunraten ... vernommen hat u. s. w.

Im Archiv zu Einsiedeln befindet sich ein Exemplar mit Zusätzen von der Hand des Aegidius Tschudi, und ein anderes handschriftliches, das auch noch in's fünfzehnte Jahrhundert gehören mag. Das kleine Büchlein verdient, wenn es auch noch manches Irrthümliche bringt, doch als der erste Versuch einer Klostergeschichte von Einsiedeln, alle Beachtung, und enthält einige Nachrichten, die sonst nirgends sich finden. Vgl. Leben und Schriften des A. von Bonstetten im Geschichtsfreund (B. III. S. 32., und Docum. Arch. Einsidl., wo (F. I. p. 104) das ganze Büchlein abgedruckt ist, so wie es auch in den Chroniken des sechszehnten Jahrhunderts fast unverändert wieder erscheint.

4. 1496. — „*Incipit passio sancti Meynrhadi martyris et heremite*: Am Ende:

Me duce: pro nobis vir venerande roga.
XII. Kal. octobris anno etc. XCVI."

Diese von Sebastian Brant besorgte und von Michael Furter in Basel gedruckte Ausgabe enthält zwei Lagen von 8 Blättern, gothischen Buchstaben, ohne Seitenzahl. Sign. A. B. 21 Holzschnitte, feiner aber unbehülflicher als die in der xylographischen Ausgabe.

Hier zum ersten Male erscheint die ältere Vita S. Meinradi, wie sie auch Hartmann in seinen Annalen gibt, gedruckt. Beigefügt sind die Engelweihe-Bullen von Leo VIII. und Pius II., die Antiphonen Gloria dignus es et honore und Beatissimi viri percussores, nebst der Oration von St. Meinrad. Auf der letzten Seite die Abbildung des Brunnens und darunter folgende Verse, im sonderbaren Geschmacke jener Zeit geschrieben stehen.

Ad lectorem S. Brant.

Fac Deus ob meritum Meynradi martyris atque
Sylvicolae regni premia adire tui.
Illius in laudem præconia digna relatu.
Litterulis pressit jam *basilea* novis.
Hunc sibi suscepit Furter Michahelque laborem
Me duce: pro nobis vir venerande roga.

Und das oben angeführte Datum.

5. Das deutsche Leben des hl. Meinrads befindet sich auch in einigen Ausgaben der goldenen Legende aus dem XV. Jahrhundert.

6. 1502. Von sant Minrat. „Es was zu saulgen vff der thonaw ein graff gesessen.“ Am Ende: „Vnd nach dissem Leben besitzen die ewigen Freüd. Amen.“ Dieses Leben des hl. Meinrads findet sich in „der heilgen Leben nüw mit vil mer Heilgen. Straßburg bei Grüninger 1502.“ Fol. 2 Col. auf Bl. 129. des Wintertheils. Es entspricht mit seinen Zusätzen über Gregor, Eberhard und die Engelweihe den ältesten Handschriften, wie sie oben näher bezeichnet wurden. Nur am Ende ist ein Gebet beigefügt: Almechtiger ewiger got, laß vns deiner lieben Muotter Marie heimsuchung genießen, als sie menig guot mensch zuo den einsideln da heimsucht, dz wir irs guoten Gebettes auch geniessen, vnd lieben Herren vnd heiligen sant Menrats vnd auch wir hie menschen werden nach dem lob gots vnd nach dissem leben besitzen die ewigen freud. Amen.

Dem Leben voran geht ein Holzschnitt, S. Meinrads Tod vorstellend.

7. 1544. „Von Sant Meinrat ein hübsch lieplich lesen, was ellend vnd armut er erlitten hat. Vß der latinisch historien gezogen.“ Am Ende: Diß ist Sant Meinrads Brun, der noch hüt by tag zuo Einsidlen stat. (Holzschnitt.) Zuo Lucern bey Johann Spiegel.“ — Anfang und Ende roth gedruckt. 4° ohne Seitenzahl. 7 Lagen von 4 Blättern bezeichnet mit A. und a — f. Die Holzschnitte scheinen dieselben wie in der Ausgabe von 1496.

Daß das Büchlein 1544 gedruckt ist, und vom Kloster 800 Exemplare bezogen wurden, ergibt sich aus dem Rechenbuch des Abt Joachim Eichhorn, wo es bei diesem Jahre heißt: Item vsgän dem buochfuerer von Lucärn vm VIIIC bücher Sant Meinratz legent XX guott gl, thuot L. ℔. Näheres über diesen mir unbekannten Buchführer mögen unsere Freunde in Lucern mittheilen.

Der Druck ist unbeholfen, das Papier im Vergleich mit den Werken des XV. Jahrhunderts schlecht, der Inhalt dagegen sehr

volksthümlich, besonders die Vorrede, welche eine kurze Uebersicht des Ganzen gibt. Dem Büchlein vom Anfange der Hofstatt Einsiedeln sind nebst der Bulle Leo VIII. auch zwei solche von Pius II vom Jahre 1463 und 1464 beigegeben.

8. 1567. „Eyn grundliche vnd warhafftige beschrybung vonn Sanct Meynrhats Läben, des heiligen Einsydels, Auch von der Heiligen Walstat vnser lieben frowen, der Muoter Gottes Maria zu den Einsydlen da S. Meynrhat gewonet vnd ermürt worden. Am Ende: Gedruckt zu Friburg im Brißgau durch Steffan Graff anno domini 1567." Folgt eine leere Seite und dann der Meinrads-Brunn: Diß ist Sant Meinrads Brun: der noch hütt by tag zu Einsydlen stat. — 4° ohne Seitenzahl Sign. A — K. auf 10 vierblättrigen Bogen.

Mit dieser Ausgabe [1]) geht die Legende mehr in die eigentliche Chronik über, und wir sehen in derselben einen bedeutenden Fortschritt, der mit der Culturgeschichte jener Zeit, besonders mit der Reformation und den Reformationsbestrebungen bei den Katholiken zusammenhängt. Die Vorrede schon wird polemisch und vertheidigt die Wallfahrten überhaupt, weist ihren rechten Gebrauch aus der Schrift und den Vätern nach, und führt die fromme einfache Legende auf den Boden der Geschichte zurück, „zu welchem Werk der Erenvest vnd Hochgelert Herre Egydius Tsthudi (sic) alt Landammann von Glarus nit wenig verhülfflich gesin, der dann, wie menigklichen wol ze wissen, in geistlichen und weltlichen Historiis, auch uralten warhaftigen Croniken etlicher Gotzhüser, vß welchen dise histori gezogen, gentzlich gegrundt vnd erfarren" u. s. w." Auch die Ansicht über Wunder ist im katholischen Sinne erörtert, und zum ersten Male, wie fortan in allen folgenden Ausgaben der Einsiedler-Chronik werden s. g. Mirakel aufgenommen. Es sind hier vorläufig nur vier derselben, welche Tschudi aus alten Schriften copirte. Seine Abschrift ist noch im Archive zu Einsiedeln vorhanden.

Die Holzschnitte sind die frühern.

Historische Berichtigungen und Zusätze finden sich besonders im Leben des hl. Meinrads, und der Verfasser sucht Mehreres durch die Annahme zu begründen, St. Meinrad habe aus der

[1]) Ein Exemplar hievon besitzt auch Herr Domdecan Greith in St. Gallen.

Einöde seinen Conventbrüdern in der Reichenau viel zugeschrieben „sin handlung und fürgenomen thun vnd lassen zu nutz vnd frucht der Brüderen im Gotzhus zu behalten, wie die Gesta anzeigend."

Der Verfasser ist, wie der schon genannte Joachim Müller, Pfarrer zu Einsiedeln, in der Vorrede zur folgenden Ausgabe erwähnt, Ulrich Wyttwiler, der seine Studien am Druckort dieser Ausgabe unter Glarean gemacht hatte, und später Abt wurde.

Die Ausgaben Nro. 7, 8 und die folgende Nro. 9. waren selbst dem emsigen E. Haller unbekannt, daher sie alle als selten zu betrachten sind. Ich kenne von Nro. 7 und 9. nur ein Exemplar, von Nro. 8 deren nur zwei.

9. 1577. „Von dem Leben und Sterben des heiligen Einsidels vnd Marterers Meinradi. Auch von der heiligen Walstat vnnd Capell vnser lieben Frowen der Mutter Gottes Maria zuo den Einsydlen. — Mit angehenktem Leben vnnd Leyden. — Der hl. Moritz, Sigismund, Justus, Gerold und Wolfgang. „Alles von newem in Truck geben MDLXXVII." Am Ende: . . . sey Lob, Ehr vnd Preiß in Ewigkeit, Amen." 4. mit Seitenzahlen (es sind 116) und Einfassung der einzelnen Seiten. Die Holzschnitte sind die gleichen geblieben. Der Druckort ist wahrscheinlich Freiburg im Uechtland, wo auch die folgende Ausgabe von 1587 erschienen.

Diese Ausgabe erschien auf Befehl des Abtes Adam Heer und wurde durch Joachim Müller besorgt, der auch die Vorrede der frühern Ausgabe von Ulrich Wittwyler in den Ausdrücken milderte. Die Wundererzählungen sind weggelassen. Die Lebensgeschichte der Einsiedlerpatronen sind aus Surius, Bonstetten und aus der handschriftlichen Vita S. Wolfgangi aus dem X. Jahrhundert, die sich noch in Einsiedeln befindet, genommen; und werden in mehrern der folgenden Ausgaben wiederholt.

Zum ersten Mal wird hier die Rückkehr und der Tod des sel. Benno erzählt; das Uebrige ist in historischer Beziehung nur unbedeutend verändert.

Joachim Müller war von Zürich gebürtig und ein ausgezeichneter Mann. Näheres über ihn findet sich in den spätern Ausgaben der Einsiedlerchronik.

10. 1581. „*Jo Antonii Guarnerii Canonici Bergom. De miraculo apud Helvetios nuper edito Commentarius. Cum lic. Super. Bergomi Typis comini Venturæ, urbis typographi M. DLXXXI.* 4°. Vier Quaternionen, 32 S. Diese Schrift, welche das Wunder die Heilung einer Lahmen erzählt, dessen Andenken noch alljährlich am Linthport bei Tuggen gefeiert wird, mag hier erwähnt werden, weil sie ebenfalls den Zweck hatte, die Wallfahrt nach Einsiedeln zu fördern. Sie ist dem für die Schweizergeschichte nicht unwichtigen Nunzius Bonomi, Bischof von Vercelli dedicirt, und in zierlichem Latein geschrieben, wie denn überhaupt die ganze innere und äußere Ausstattung des Büchleins an die italienischen Humanisten des XV. und XVI. Jahrhunderts erinnert.

11. 1587. — „Warhafftige vnd gründliche Histori vom Leben vnd Sterben ... S. Meinrats, auch von dem Anfang, Auffgang, herkommen vnd Gnaden der hl. Wallstatt vnd Capell vnser lieben Frauwen, deßgleichen von der ordentlichen Succession aller Prälaten desselben Gottßhauß zu den Einsidlen, sammt etlichen herrlichen Wunderwerken .... (mit dem Leben der Schutzpatronen von Einsiedeln) aufs neuwe gemehrt vnd mit fleiß vbersehen. Gedruckt zu Freiburg in der Eydgnosschaft bei Abraham Gemperlin. MDXXCVII." 4° 263 S.

Da E. Haller (Bibl. d. Schweizergesch. III. 1201.) dieses Buch genauer beschreibt, so wird hier nur Einiges, was er übergangen, nachgeholt.

Was die Ausgabe von 1567 und 1577 anbahnte, wird nun in dieser stark vermehrten Chronik weiter ausgeführt, und es spiegelt sich in derselben so recht das Geistesleben der damaligen Zeit, einerseits gründlichere Behandlung der Religion und Geschichte, und größerer Eifer für das Gute überhaupt und für die Förderung der Wallfahrt insbesondere; anderseits aber auch eine gewisse Geschmacklosigkeit, die sich im Style, in Anhäufung von Consonanten und Worten und Sätzen, in gelehrten Citaten, in animoser Behandlung der Gegner und dgl. äußert.

Die Vorrede ist die gleiche wie früher, nur weiter ausgesponnen. Tschudi ist auch hier erwähnt. Auf die Verehrung des

hl. Meinrads dringt der Abt Wittwyler deßhalb so sehr, „weil dieser Heilige ein Teutscher gewesen, auch in diesen Landen gewohnet und für andere Heilige gar wohl bekannt ist.“

Nach der Einleitung folgen zwei lateinische Lobgedichte auf Maria von Philipp Menzel und Anton Muret.

Das Leben S. Meinrads entspricht der Ausgabe von 1577; die Succession der Prälaten hält sich an Bonstetten mit wenigen Aenderungen und Zusätzen.

In Betreff der Wunder wird hier und fast in allen folgenden Ausgaben darauf hingewiesen, wie genau und sorgfältig man in Prüfung solcher Vorgänge verfahre. Die ersten vier der 52 erzählten Wunderzeichen sind die schon in der Ausgabe von 1567 enthaltenen, die meisten andern sind aus Votivtafeln oder beglaubigten Akten genommen. Das Zehnte betrifft den bekannten Lucerner Stadtschreiber Renwart Cysat. Nro. 14 erwähnt der Wallfahrt zu St. Leonhard in Ingenbohl, Nro. 16. ist das von Guarnerius beschriebene Wunder des s. g. Stumpenrökli, das in der Heilung der lahmen Petitot in unsern Tagen ein Seitenstück gefunden hat. Einzelne Wunder sind in lateinischen Versen beschrieben oder mit solchen begleitet.

In dieser Ausgabe erscheinen übrigens, und zwar sehr abgekürzt oder elend erneuert, noch einmal die Holzschnitte aus dem Leben des hl. Meinrads. Die Holzschneidekunst war überhaupt damals schon ziemlich in Verfall. Die Ausstattung des Buches ist auch sonst nicht anziehend.

12. 1587. — *„Sebastiani Guntii ... Nahum Propheta... accessit percelebris in Helvetia Monasterii Einsydlensis abbatum Catalogus a M.* FRANCISCO MADERO *J. C. contextus. Friburg. Helv. Gemperlin. M. D. XIIIC.“* 8⁰ 112 S. — S. 69 folgt ein neuer, doch nichts Neues sagender Titel dieser Successio Abbatum, die von Eberhard bis Ulrich Wittwyler fortgeführt ist. In der Vorrede sagt der Verfasser, er habe den Inhalt aus der deutschen Ausgabe genommen und zum Besten seiner Freunde in's Lateinische übertragen. Anfangs war er gewillt, die ganze deutsche Chronik zu übersetzen, wurde aber von Joachim Müller abgehalten, der diese Uebersetzung selbst besorgen wollte. Das neuerwachte Leben im Kloster Einsiedeln wird von Mader mit großen

Lobsprüchen bedacht, und am Schluße sind einige passende Verse aus Glareans Gedicht auf die Schweiz angeführt. Haller, der das Büchlein (III. 1202) beschreibt, sagt mit Recht, es habe wenig oder nichts zu bedeuten.

13. 1597. — „Kurze Erklärung aller fürstlichen Prelaten, Namen vnd Herkommen, welche das weitberümpt Gottshauß Einsidlen, in die 600 Jahre regiert haben — in Druck verordnet durch Heinrich Stocker zu München, bei Adam Berg 1597 4° 7 S." mit Kupfern. (Bibl. der Schwz. Gesch. 3. 1203) sagt über dieses Büchlein: „Ist sehr kurz. Ich bin aber geneigt zu glauben, daß noch eine andere Schrift dazu gehöre, so auf 91 S. gedruckt ist, sehr viele Holzstiche hat, und mit den Worten anfängt: von St. Meinrads Herkommen und Geburt. Wenigstens hören beide Schriften mit Ulrich Wittwylern auf." Ist hier vielleicht die oben unter Nro. 13. der Handschriften angeführte „Abcontrafaktur des Gottshus Einsiedeln" von Heinrich Stachel gemeint?

Das kleine Schriftchen, wie es Haller beschreibt, befindet sich in der Bürgerbibliothek zu Lucern, und enthält, wie ich mich durch eigene Ansicht überzeugen konnte, nichts Besonderes. (Katalog der Bürgerbibl. Nro. 4132.)

14. 1605. — ***Historia della Vita et Morte di S. Menrado romito e martire, dell origine del santo luogo delle Gratie e della Capella della santiss. Vergine di Einsidlen . . . tradotta . . . dall Idioma Tedesco nell' Italiano ad istanza del Molto R. P. F. Bonaventura Olgiati de Minori osservanti, per Martino Pescatori Alemanno l'anno*** 1605. ***In Milano appresso Girolamo Bordoni, e Pietro martire Locarni compagni M.DCV.***" 4° VIII. 87. S. Dedikation. Inhaltsverzeichniß und dann die Uebersetzung der Ausgabe von 1587.

Die offenbar in Italien gefertigten zierlichen Holzschnitte sind beachtenswerth, besonders der auf dem Titel, welcher eine Prozession, die in der Kirche von Einsiedeln um die Kapelle herumzieht, vorstellt. Es ist die einzige noch vorhandene, wenn auch schwache Abbildung des Innern der alten Klosterkirche, und da die Kapelle, wie sich aus andern alten Abbildungen zeigt, treu

vorgestellt ist, so läßt sich annehmen, auch die Kirche sei nicht zu sehr idealisirt. Sie war, wie sich auch aus Abbildungen derselben von Außen zeigt, dreischiffig, und die Wände des Mittelschiffes ruhten in Rundbogen auf zwei Reihen Säulen oder Pfeilern. [1])

Man machte aus dieser Ausgabe zwei verschiedene, indem Einige den Olgiati für den Verfasser hielten. Dieser aber hatte nur die Uebersetzung veranlaßt, da er, wie aus der Dedikation erhellt, nach einer Krankheit das Heiligthum zu Einsiedeln besucht, und für dasselbe große Hochachtung geschöpft hatte.

Die Uebersetzung ist steif und unbehülflich, und besonders sind die deutschen Namen jämmerlich entstellt; Wolfgang heißt Gangolfo, Bonstetten Renstatten, Schwyz seruit, Zug Zog. Auch spricht das Buch von Lutero et Zwinglero, von Adamo Signore, d. i. Adam Heer, von der Abtei Zürich als monastero e Regola di San Felice, und dgl.

E. Haller (III. Nro. 1201 und 1221) führt das Buch unter zwei verschiedenen Titeln an, erwähnt, daß es öfter von Tatti in der Geschichte von Como angeführt werde, hat es aber selbst nie gesehen; daher es auch, wenigstens in der Schweiz, als selten zu betrachten ist. Aber auch in Italien ist es nicht häufig. [2]) Eine Ausgabe dieser Uebersetzung von 1609 existirt wohl nicht, obschon Haller (III. S. 387.) eine solche erwähnt, und sich dabei auf Ballerini (241) beruft.

15. 1606. — „Historia Von dem Leben und Sterben des h. Einsydels vnnd Martyrers S. Meinrads." u. s. w. Constanz bei Leonhard Strauben Wittib. A. 1606. 8° VIII. 374 und 143. mit Kupfern von P. Stocker.

Mit dieser Oktavausgabe eröffnet sich eine lange Reihe anderer in ähnlichem Formate, die sich gewöhnlich nur durch Zusätze der Geschichte und Wunderzeichen unterscheiden. Der Inhalt entspricht größtentheils dem der Ausgabe von 1587.

Da die Vorrede vom 15 August 1603 datirt ist, so hat E.

---

[1]) Der erste Holzschnitt hat das Monogramm XTCF.

[2]) F. Antonio, Verfasser der italienischen Einsiedlerchronik von 1761, konnte es selbst in Mailand nirgends finden. (Vorrede S. XXI.)

Haller auch aus dieser Ausgabe zwei verschiedene gemacht. Geschrieben wurde das Buch, wie aus einer Bemerkung (S. 96.) hervorgeht, im Jahre 1605. Die Vorgänge mit Abt Adam sind in dieser und allen folgenden Chroniken mit großer Schonung und Zurückhaltung erzählt, wie denn überhaupt die Schattenseiten der Klostergeschichte nur allzu ängstlich behandelt werden.

Der Bearbeiter dieser Ausgabe ist nicht genannt. Vielleicht war es Abt Augustin Hofmann selbst, von welchem wenigstens die Vorrede herrührt. Wahrscheinlich nahm auch Christoph Hartmann Theil daran. Veranlaßt wurde diese Ausgabe durch den Umstand, daß die frühern erschöpft waren. Die Bilder zu S. Meinrads Leben, welche das Büchlein so anziehend gemacht hatten, fehlen zum ersten Male, und nun auch in fast allen folgenden Ausgaben. Die Wunder sind bis S. 268 dieselben, wie in der frühern Edition, dann folgen bis S. 374 fünfzig neue Mirakel. Dem Leben der hl. Patronen folgt des hl. Wolfgangs Paraphrase des fünfzigsten Psalmes in deutscher Uebersetzung.

16. 1612. — Einer Ausgabe von diesem Jahre, 640 Seiten umfassend, erwähnt E. Haller a. a. O. S. 387. Ich habe weiters keine Spur von ihr.

17. 1612. — „***Hartmann, Christoph. Annales Heremi deiparae Matris. Frib. Brisg. Folio*** 540 S. gehört nur uneigentlich hieher, da dieses Werk nicht für die gewöhnlichen Pilger geschrieben ist. Doch lieferte es allen folgenden Bearbeitern der Einsiedlerchronik reichlichen und guten Stoff. Uebrigens ist das Buch hinlänglich bekannt und öfters von Bibliographen beschrieben, und auch nach E. Hallers Ansicht so wichtig, „daß es jedem Liebhaber der Geschichte allerdings unentbehrlich ist. (III. S. 389.) Ueber eine zweite Ausgabe von 1691 siehe unten N. 25.

18. 1619. — „Vnser Liebe Fraw zue Einsidlen, das ist: Von dem Leben des hl. Einsidels vnd Martyrers Meinradi u. s. w. Anno Dni MDC. XIX.“ 8. Am Ende: Gedruckt zu Costantz am Bodensee bey Jacob Straub Anno M. D. C. XIX.“ 579 S. und zwischen der S. 434 und 435. auf 64 unpaginirten Seiten ein Nachtrag von 26 neuen Wundern.

Von den Holzschnitten der Ausgabe von 1587 werden hier wieder einmal sechszehn Stöcke benützt. Seite 134 erscheint das Bild der heiligen Kapelle zum erstenmal wie sie seit 1617 durch Marcus Sittich, Erzbischof von Salzburg, mit Marmor eingefaßt worden war.

Der Text ist mit Ausnahme der erwähnten Zugabe von Mirakeln unverändert geblieben.

19. 1630. „Vnser Liebe Fraw u. s. w." — Ganz wie in No. 18. Da sogar die gleiche Kupferplatte für den Titel gebraucht und nur die Zahl XIX in XXX verändert wurde. Diese Ausgabe erschien ebenfalls bei Leonhard Straub in Constanz. 8⁰ 640 S.

Die unveränderte Vorrede ist vom Fürstabt Plazidus Reymann überschrieben. Der Text und die Holzschnitte sind die gleichen wie in der vorigen Edition. Dem historischen Theile ist Einiges über den Abt Augustin beigefügt (S. 119—123), und es heißt unter anderm von ihm: „Er brachte eine schöne ansehnliche Bibliothek zusammen."

20. 1645. „*Christophori Jager e S. Lamberto Styriæ Historia divæ Virginis Einsidlensis.* 1645."

Ich kenne diese Schrift nur aus Hallers Anführung (III. No. 1205), wobei er sich auf Ziegelbauer (III. 559) beruft. Sie gehört nur uneigentlich hieher.

21. 1654. „Unser lieben Frauw zue Einsidlen. Lucern bey David Haut, Anno 1654." — Nebst diesen Worten zeigt der gestochene Titel das Kloster, St. Meinrad und Benno, und vier Wappen. Ein weitläufiger gedruckter Titel aber nennt P. Conrad Hunger, Capitular und Notarius als Verfasser, und das Buch ist zum erstenmal „Chronica oder Geschichtbuch" geheißen. 8⁰ 515 Seiten und 4 Blatt Inhalt.

Die Arbeit wird selbstständiger, die Geschichte ist fortgesetzt und die Wunder um etwa 200 vermehrt, die theils „aus Gelübdtafeln genommen, theils von beeidigten Zeugen und mit geschwornen Notariis bestätiget sind." Das Ganze ist besser geordnet und in drei Theile gesondert, deren erster die Gründung Einsiedelns, der zweite die Engelweihe und die fernere Geschichte, der

dritte die Wunder enthält; eine Eintheilung, die sich in diesen Chroniken bis auf die neuern Zeiten erhielt.

Styl und Behandlung ist für jene traurige Zeit sehr bezeichnend durch schwülstige Schilderung, gelehrte Citate, eingemischte lateinische Texte, polemische Excurse u. dgl. Im geschichtlichen Theile sind des Stiftes Privilegien und die vielen Vergabungen und auch die bedeutendern Männer der letzern Zeit erwähnt. Gerold, Wolfgang, Adelrich, Frowin werden am gehörigen Orte eingeflochten. Zwei gute Kupfer stellen die Kapelle und das Muttergottesbild vor.

Conrad Hunger war von Lachen und starb 1662, nachdem er sich um das Kloster, dem er angehörte, sehr verdient gemacht hatte. Er führte eine Zeitlang die Capitelsprotocolle, einige andere seiner Schriften, z. B. „Observationes Rhetoricae" und „Kritik der Annalen Hartmanns" sind leider verloren. Als Muster des Styles diene nur folgende kurze Stelle: „Beide Flüsse (des Thales Einsiedeln) sind reiche Müttern der allerbesten vnd wolgewichtigen Forellen vnd Aeschen, vnd demnach sie sammentlichen an den Zugerischen Gräntzen durchgeloffen, vermischen sie sich bei der berümbten Statt Zürich in dem nambhafften Fluß Limmath, vnd diser hernach stürtzet sich bey Oberen Coblentz in den aller Welt bekannten Rhein." [1])

22. 1674. Titel wie in No. 21.; doch ist auf dem Titelkupfer das Muttergottesbild, wie es gekrönt wird und das Wappen des Abts Augustin Reding gezeichnet. Verfasser oder Herausgeber ist P. Gregor Hüßer. Gedruckt zu Einsiedeln, durch Joseph Reymann. Es war nämlich seit 1664 auch im Kloster eine Druckerei errichtet. 8⁰ XII. 516 S. und 10 S. Register. Mit 2 Kupfern. S. Meinradus. N. Hautt Sc.

In der Vorrede ist die Chronik von 1654 als die letzte erwähnt, derselben schließt sich auch diese durchweg an, nur ist bei der Geschichte Weiteres über den Abt Plazidus Reymann berichtet, und den Wundern sind unter anderm auch die Siege der Katholiken bei Kappel, am Gubel und bei Villmergen, der Bauern-

[1]) Eine Ausgabe von 1661, welche Haller, freilich nur mit dieser Jahrzahl anführt, ist ein Unding. Die Ausgabe von 1690 erwähnt ausdrücklich nur jener von 1654 und 1674 als der letzten vorangegangen.

krieg von 1653 und die Belagerung von Rapperswil 1656 beigefügt. Der Verfasser war von Rapperswil gebürtig und starb 1704. In Handschrift hat man von ihm einige Bände poetische Arbeiten und die Fortsetzung der Annalen von Hartmann. Auch die lateinischen Verse unter den Gemälden der Beichtkirche in Einsiedeln sind von ihm. Er liegt in der Kirche auf der Ufnau begraben, und die lateinische Grabschrift nennt ihn als einen Mann, ausgezeichtet amore, more, ore, re.

23. 1686. „*Histoire de l'origine, du progrès et de l'état présent, de la S. Chapelle de Notre-Dame des Hermites en l'illustre abbaye d'Einsidle .... Recueillie et dressée par Reverend Sieur Messire* CLAUDE JACQUET *pretre, docteur des ss. Canons, Chanoine de l'Jllustre chapitre de Besancon. A Einsidle par Joseph Reymann* 1686.“ 495 S.

Der Verfasser war so für die Wallfahrt nach Einsiedeln eingenommen, daß er selbst seine Wohnung hier aufschlug und während 26 Jahren (er starb 1710) Allem aufbot, um die Verehrung dieses Heiligthums auch unter seinen Landsleuten zu verbreiten, wie denn jetzt noch die Pilger aus der Franchecomte besonders häufig sind. Er widmete das Buch dem Domdekan (Haut-Doien) von Besançon, Franz Joseph von Grammont. In der Vorrede nennt er seine Quellen, die er bei wiederholten Reisen nach Einsiedeln benützte. In die Untersuchung schwieriger Fragen läßt er sich nicht ein und verweist in dieser Hinsicht auf die Streitschriften des Abts Augustin Reding gegen Heidegger. Unter den vier Approbationen des Buches ist die erste von P. Raphael Gottrau, nachmaligem Abt und Bonaventura Schnorpff unterzeichnet, die sich Theologen und Pönitenziare des Stifts nannten, die andern sind von Abt Augustin, von einigen Theologen und dem Generalvikar von Besançon.

Hierauf folgt das Inhaltsverzeichniß, dann in drei Theilen das Leben des hl. Meinrads, und zwar zuerst übersichtlich in französischen Versen, dann die Geschichte der Engelweihe und des Klosters und endlich die Wunder. Für die Geschichte ist (S. 42) namentlich Hartmann, Hüßer und die vita antiquissima des heiligen Meinrads als Quelle angeführt.

Merkwürdig ist besonders die Beschreibung der damaligen

Kapelle und ihres Schmuckes, so wie überhaupt des s. g. Schatzes und der Vergabungen (S. 84—107). Der geschichtliche Theil hat bedeutende Zusätze über Abt Reding (S. 179—186) und die unter ihm an andere Orte hin postulirten Mönche (S. 194). Auch die Reliquien des Stiftes sind aufgezählt, und die Wunder so wie die Beschreibung der einzelnen Aebte jedesmal mit vier Versen begleitet.

Das Ganze schließt mit einer Elegie auf die Wunder, einer schönen Schlußbetrachtung und einem Gebete zur Mutter der Gnaden. Jacquet schrieb auch ein Gebetbuch. Einsiedlen 1692, und ein **Callendrier moderne et perpétuel, Meditations pour tous les jours.** Daselbst 1694. 12⁰.

24. 1690. „Chronica oder Geschichtbuch . . . . von Gregor Hüßer. Einsiedeln, durch Joseph Ochsner 1690." 8⁰ 506 S. und 10 S. Register, mit Kupfern von G. C. Bodenehr in Augsburg [1])

Die Vorrede enthält nichts Neues und beruft sich auf die vergriffenen Ausgaben von 1654 und 1674. Der erste Theil S. 1—51, der zweite S. 53—203 enthält für die Geschichte ebenfalls wenig Neues, dagegen ein Verzeichniß der Vergabungen und Geschenke an das Heiligthum nach dem Stande der Geber, und zuletzt übersichtlich nach dem Alphabete geordnet (196—203), die Aufzählung der Reliquien. Der dritte Theil beschreibt (S. 205—506) die schon erzählten und mehrere neue Wunder, letztere chronologisch geordnet. Eine Menge dieser Mirakel geschahen in dem „Schwedenkrieg", während welchem wirklich die Wallfahrtsgeschichte durch die vielen Flüchtlinge und Pilger, wie durch Prozessionen bedrängter Städte, und durch viele Vergabungen merkwürdig ist.

25. 1691. „*Hartmann, Annales Heremi. Francoforti.* 1691." **Fol.** Diese von Haller (III. No. 1204) angeführte neue Ausgabe zeichnet sich wahrscheinlich nur durch einen neuen Titel aus, da damals die alte Ausgabe noch lange nicht erschöpft war.

---

[1]) Bodenehr arbeitete überhaupt viel für Einsiedeln. Von ihm hat man auch Abbildungen der schweizerischen Städte und Hauptorte.

Gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts besuchte öfters ein vom Stifte Beauftragter die Frankfurter Messe, um auf dem dortigen Büchermarkt die Erzeugnisse der Klosterpresse, vorzüglich die voluminösen theologischen Werke des Abtes Reding an Mann zu bringen. Vermuthlich war damals zum Behufe leichtern Absatzes auch den Annales Heremi ein neues Titelblatt gegeben.

26. 1699. *Chronique d'Einsidlen par* Claude Jacquet. 557 S. in 8⁰.

Dieser neuern Ausgabe der unter No. 23 beschriebenen Histoire de l'origine etc., erwähnt E. Haller (III. S. 387). Die Angabe der Seitenzahl läßt schließen, sie sei vermehrt worden, da die ältern nur 495 S. enthält, doch erregt es Zweifel über die Wirklichkeit dieses Werkes, da es in dem Rechnungsbuch der Stiftsdruckerei, wo doch alle erschienenen Artikel genannt sind, beim J. 1699 nicht vorkömmt.

27. 1700. „Unser liebe Frau zu Einsiedlen. Das ist kurze Chronica oder Geschichtbuch .... der Capellen zu Einsiedlen .... Authore R. P. Conrado Hunger, Capitulare und Notario daselbsten, übersehen .... Erstlich durch R. P. Gregorium Hüffer, anjetzo durch R. P. Ignatium Stadlman ... Einsiedlen durch Joh. Heinrich Ebersbach. 1700." 8⁰ 570 S. und 8 S. Inhalt.

Der neue Herausgeber, der, wie er selbst (S. 566) andeutet, Archivar des Stiftes war, hat wenig an den frühern Ausgaben geändert. Hinzugekommen ist das Geschichtliche über die letzten Aebte bis auf Maurus von Roll, und es ist in Beziehung auf Augustin Reding und Raphael Gottrau nicht unwichtig. Das Verzeichniß der Vergabungen, Geschenke und Reliquien blieb dießmal und in den folgenden Ausgaben weg. Von den Wundern ist in 26 Kapiteln nur eine Auswahl gegeben, wobei die Villmergerschlacht 1656 besonders weitläufig erzählt ist.

„Gleich wie sich bey Tagzeiten die glantzreiche Sonn, zu Nacht aber der von der Sonne erleuchte Mond, und die zusammen scheinende Sternen sich durch ihren allgemeinen Einfluß den irdischen Creaturen mittheilen: also wirst du, mein lieber Leser, in diesem Buch heiter und klar vernemmen u. s. w." Aus

diesem abgebrochenen Anfang der Vorrede, wie aus dem oben angeführten, wenn auch sehr abgekürzten Titel, läßt sich schon ungefähr auf den Styl des Buches schließen. Die Chronik wurde übrigens schon 1699 gedruckt. Stadlmann schrieb auch einige religiöse Festspiele, die aber verloren sind.

28. 1701. „*L'Histoire de Notre Dame des Ermites divisée en deux parties et composée en Vers francois par Messire* CLAUDE FRANCOIS *Doyen Prètre Curé de Trevillers au Comté de Bourgougne. Imprimée à Einsiedlen par Jean Henri Ebersbach. En l'an* 1701." 236 S., u. 10 S. Tab. u. Errata, mit KK. von Landry.

Jacquet hatte bei Bearbeitung seiner Chronik den Francois um Verse und Gedichte ersucht, sein Buch damit auszuschmücken; dieser Bitte ward aber in solchem Maße entsprochen, daß von dem Ueberflusse ein eigenes Büchlein, nämlich das hier besprochene sich bildete. (S. 4 des Avertissement.)

In der Dedikation an den Erzbischof von Besançon, Franz Joseph v. Grammont, spielt der Verfasser auch auf diesen Namen an:

Pour ne pas du critique éssuyer un affront,
Elle prétend de mettre a l'abry d'un Gran-mont,
Ce grand mont etc.

Es sind im Ganzen 20 Kapitel oder Parties, jedes aus mehrern Gesängen in verschiedenen Versmaßen bestehend. Der Inhalt ist ein Auszug dessen, was die Chronik von Jacquet giebt, doch sind die Beschreibungen der Kapelle, der Kirche, des Chores, Beichthauses, Klosters, Brunnens und des Schatzes einläßlicher, und je weniger diese Verse von der Phantasie diktirt sind, desto mehr Werth haben sie für die Geschichte, da sich wirklich hier Manches geschildert findet, was sonst unbekannt geblieben wäre.

29. 1712. „*La cella di S. Meinrado Romita e Martire cangiata in cielo per la destra onnipotente di Dio alle glorie immortali di Maria ò l' Historia della madonna miraculosa d' Einsiedlen ò di Waldo etc. . . . Opera de' Padri Benedettini del medesimo monistero. In Einsidlen . . . per Adamo Ruperto Schädler. MDCCXII.*" 8⁰ 530 S., mit (schlechten) Kupfern.

In der Vorrede erwähnen die Verfasser auch der frühern Chroniken von Pescatori 1601, von Wittwyler, Hunger, Hüsser und Stadelman. Besonders aber halten sie sich an Jacquet, dem hier großes Lob gespendet wird. Daß seine Chronik in's J. 1692 gesetzt wird, ist wohl nur ein Druckfehler.

Den Inhalt betreffend, findet sich wenig Neues. Im zweiten Theile sind die Colonien, die von Einsiedeln ausgiengen, die Postulati, und die Beschreibung der Kapelle, Kirche u. s. w., die Aufzeichnung der Reliquien, Privilegien, Wohlthäter und vornehmen Pilger mit besonderm Fleiße bearbeitet. Auch die Geschichte der Aebte erhält Zusätze über den Abt Maurus von Roll, den Erbauer des jetzigen Klosters S. 58—149. Der dritte Theil S. 152—525. enthält wie gewöhnlich die Wunder.

Der Styl ergiebt sich schon aus dem oben angeführten Anfang des Titels, und richtet sich, wie der Verfasser einer spätern italienischen Ausgabe dieser Chronik sagt: Secondo il gusto infelice dello scorso secolo. (Chronik von 1761. p. XXI.)

Der eigentliche Verfasser oder Uebersetzer war P. Christoph Zurgilgen oder a Liliis, wie er sich nannte, aus einer alten patricischen Familie von Lucern; Profeß 1685, gestorben 1714, im Alter von 44 Jahren; in den Jahrbüchern des Stifts bezeichnet als miraculorum registrator, professor Rhetorices hic et Bellinzonæ. Als Verfasser der in Frage stehenden Chronik nennt ihn P. Moriz Symian. Er bearbeitete auch einige Comödien, z. B. auf das Rosenkranzfest von 1695, die aber verloren sind. Haller führt diese Ausgabe an (III. S. 387), nennt aber den Zurgilgen Heinrich.

30. 1718. „Dreifache Cron, oder Kurtze in drei Theil verfaßte Chronika . . . der Capell zu Einsidlen . . . schon zum öftern gedruckt, und allezeit mit neuen (Wundern) vergrössert, nunmehr mit einem kleinen Zusatz, der in diesem Säculo autentisch auffgezeichneten Miraclen vermehrt . . . Einsidlen, durch Adam Rupert Schädler. Anno 1718." Mit KK. von G. E. Bodener.

Diese Ausgabe, welche 1260 Exemplare stark war, hat außer der Vermehrung der Wunder wenig Besonders. Der geschichtliche Theil ist etwas erweitert durch Aufnahme des Vertrages von

1350, und durch Berichte über die Regierung der Aebte Maurus und Thomas. Der Herausgeber ist nicht genannt, der Styl ist noch ziemlich unbehülflich, wie schon der Titel zeigt.

31. 1728. — Einsiedlen. In 8⁰ P. I. II. 147 S. P. III. 392 S. Sehr vermehrt. — Diese von Haller angeführte Ausgabe bekam ich nie zu Gesichte [1]).

32. 1740. „*Storia della santa Capella di nostra Signora degl' Eremiti nell illustre Abbazia d' Einsidle . . . traduzione dal Francese in Italiano di* Gioseppe Cacciati *Notajo regio di Casale Monferrato. Dedicata al . . . Conte D. Filippo Antonio Calderari. Milano MDCCXL. Stamperia di Donato Ghisolfi.*“ 4⁰ mit KK. 456 S.

Der Vorrede gehen die Approbation, Dedikation und einige lateinische und italienische Gedichte voran. In dem Vorwort bemerkt der Herausgeber, er habe bei wiederholten Reisen nach Einsiedeln aus reichlichen Quellen von geschriebenen und gedruckten Berichten geschöpft, und zudem sei die früher (1712) erschienene Uebersetzung des schwülstigen Styles wegen ungenießbar geworden.

Dem Inhalte merkt man es übrigens nicht besonders an, daß der Verfasser viel Neues gebracht hätte; es ist eben größtentheils nur Uebersetzung. Gut ist (S. 73) die Beschreibung der Kapelle. Auf dem letzten Blatte steht ein Verzeichniß der Reliquien, die in dem Gnadenbilde von Einsiedeln aufbewahrt werden [2]), ein Verzeichniß, das er aus alten Schriften gezogen habe.

33. 1740. „*L'Historie de l'origine etc. . . . dressée cy-devant par* M. Claude Jacquet . . . *aprésent augmentée d'un grand nombre de nouveaux miracles, par un religieux de la dite Abbaye. 4e edition. A Einsidlen, par Jean Eberhard Kälin. MDCCXL.*“ 622 S. Mit den Kupfern von Landry zu No. 28. oben. P. I. 1—39.

---

[1]) Die von Haller angeführte Ausgabe von 1739 beruht wohl auf einem Irthum, da wenigstens im Rechnungsbuche der Stiftsdruckerei bei jenem Jahre nichts von einer solchen erwähnt ist. Auch Haller sah sie nicht.

[2]) Der Verfasser sagt: quali compongono la miraculosa Imagine di Nostra Signora Einsidlense, was jedenfalls unrichtig gesagt ist.

Geschichte des heil. Meinrads. P. II. 41—85. Geschichte der heil. Capelle. P. III. 86—159. Geschichte der Aebte, kürzer als in frühern Ausgaben. 159—617. Wunder. Diese sind sehr zahlreich und nach den verschiedenen Unfällen geordnet.

Diese Chronik wurde, wie das Rechnungsbuch der Stiftsdruckerei ausweist, schon 1739 gedruckt. Wer der neue Herausgeber war, ist unbekannt. In der Cronica von 1761 ist gesagt: ein gewisser Signore Barth, ein edler Elsässer, habe um 1740 eine Chronik von Einsiedeln schreiben wollen, und sei den Verfassern dieser oder der folgenden französischen Ausgaben zur Seite gestanden.

34. 1750. „*Histoire de la S. Chapelle de notre Dame des Ermites . . . edition toute nouvelle, Revue corigée et augmentée de deux cens soixante miracles. A Einsiedlen . . . par Jean Everard Kälin. MDCCL.*“ 8⁰ 536 S. Auflage 2000. Ohne Kupfer, aber sonst schön ausgestattet. I. S. 1—52. II. S. 52—144. III. S. 145—528. und am Ende das Inhaltsverzeichniß.

Es ist an der vorhergehenden Ausgabe wenig geändert. Das Geschichtliche über die Aebte seit Plazidus ist unbedeutend, bedeutender das über Niklaus Imfeld. Das Wichtigste ist die Beschreibung der neuen, gegenwärtigen Klosterkirche. In Betreff der Wunder wird auch hier im Vorworte besonders die Glaubwürdigkeit derselben zu beweisen gesucht. Diesem Vorworte voran geht eine dreifache Approbation.

35. 1752. „Einsiedlische in drey Theil verfaßte Chronik . . . Neue Auflage, mit sonderm Fleiß übersehen und vermehrt zur größern Auferbauung aller getreuen Liebhaber Mariä . . . Einsiedeln, durch Johann Eberhard Käli.“ Anno MDCCLII. 8⁰ 680 S. Mit nicht üblen Kupfern von F. X. Schönbächler, aus Einsiedeln.

Inhalt. Dedikation an die Gnadenmutter Maria von Seite des Conventus B. V. M. Einsidlensis. Concessio, unterzeichnet vom Fürstabt Niklaus. Vorrede, in welcher wieder besonders auf die Glaubwürdigkeit der Wunder hingewiesen ist. Dann folgen die bekannten 3 Theile. I. S. 1—95. II. S. 96—183. III. 184. 673. und zuletzt das Inhaltsverzeichniß. Das eigentliche „Mira-

felbuch", wie es hier genannt wird, ist bedeutend abgekürzt Im ersten Theile ist die Beschreibung der Capelle (Cap 9.) und das Verzeichniß der Privilegien und Schenkungen zu bemerken. Im zweiten Theil handelt das zweite Capitel sehr kurz von den Aebten, das dritte von den Einsiedlerheiligen Adelrich, Wolfgang, Gerold u. s. w., und von den Postulirten. Der Herausgeber ist unbekannt.

36. 1760. „Kurze doch eigentliche Abbildung und Beschreibung der . . . Gnaden-Capell zu Maria-Einsiedeln, in Druck gegeben bey Gelegenheit der auf das Jahr 1760 einfallenden 14tägigen sogenannten großen Engel-Weyhung . . . Einsiedeln. Johann Eberhard Käli." 8⁰ 54 S. Mit K. von G. J. Ostertag in Lindau.

Zum erstenmal nach langer Zeit wurde hier dem Pilger wieder ein weniger voluminiöses Schriftchen dargebracht, das nur das für ihn Wichtigste enthielt, wie denn auch im jetzigen Jahrhundert anstatt der frühern ausführlichen Chroniken meistens nur solche kleine s. g. Beschreibungen oder Auszüge der Andacht und Neugier der Wallfahrenden zur Nahrung geboten werden.

Die Form dieser „Kurzen Abbildung" ist übrigens nicht besonders volksthümlich. Der Inhalt zerfällt in 10 §§. und ist mit lateinischen Citaten und Texten durchwirkt. Sie bezieht sich dem Titel gemäß nur auf die Geschichte und Beschreibung der heiligen Capelle und die Erzählung und Erklärung der Engelweihe. Neu ist die Schilderung des Gottesdienstes und der Procession an diesem Feste, das bis um das J. 1730 nur dann gefeiert wurde, wenn der 14 Herbstmonat auf einen Sonntag fiel.

37. 1761. — *Storia del celebre Santuario di nostra Signora d'Einsidlen o sia dell' Eremo nell' Elvezia detto volgarmente dagl' Italiani della madonna di valdo, descritta dal P. F. Federigo di S. Antonio Carmelitano scalzo. In Milano MDCCLXI. Nella Stamperia Marelliana.*" Gr. 8⁰ XXIV. 517 S. Mit KK. von C. B. F. und P. Perfetti.

Inhalt. Dedikation des Verfassers an den Cardinalerzbischof Pozzobonelli, einen besondern Verehrer des schweizerischen Loretto. Approbation; Inhaltsverzeichniß; Einleitung; dann in

zwei Büchern, zuerst das was in den meisten frühern Ausgaben den Inhalt der zwei ersten Theile bildet, und dann im zweiten Buche die Wunder. Zuletzt folgt ein Anhang von zwei Abhandlungen über die Bulle Leo VIII., und über die Vermählung der hl. Adelheid mit Kaiser Otto I. Im ersten Buche werden auch schon mehrere der bedeutendsten Wunder erzählt, neu aber sind die Nachrichten über die Verbreitung des Cultus der Maria Einsidlensis auch an andern Orten, und über den Gebrauch der kleinen tönernen Muttergottesbildchen.

Das sehr schön ausgestattete Buch liest sich um so besser, da die Geschichte mit mehr Takt und Geschmack geschrieben ist, als viele der frühern Chroniken. Als Quellen bezeichnet der Verfasser nebst diesen Chroniken besonders Hartmanns Annalen, und schriftliche Mittheilungen einiger Patres von Einsiedeln, die er aber nicht nennt. Solche Mittheilungen machte ihm vorzüglich Moriz Symian, ein geborner Bündner und emsiger Forscher der Klostergeschichte [1]). Auch das um jene Zeit erschienene Diarium helveticum von Calmet, das Vieles über Einsiedeln enthält, wurde fleißig benützt.

Der Verfasser ist eifriger Katholik, und ergreift gerne den Anlaß, dieß auch gegenüber den Protestanten zu zeigen, wobei er wirklich tüchtige Kenntnisse verräth. Für italienische Pilger gab er auch ein Erbauungsbuch heraus unter dem Titel: „Il Pelligrinante ad Einsidlen ossia alla Madonna di Valdo istruito... Stampato nel principal monastero d'Einsidlen. 1766. 12⁰.

38. 1775. — „*Histoire de la sainte Chapelle de notre Dame des Hermites . . . édition toute nouvelle revue, corrigée et augmentée. Einsiedlen par Francois Xavier Kälin.*“ 8⁰ 564 S.

Diese Ausgabe unterscheidet sich wenig von den frühern französischen. In drei Theilen finden wir die Geschichte des heiligen Meinrads und der Engelweihe nebst Beschreibung der Capelle und dem Verzeichnisse der Reliquien (S. 1—54), sodann die Geschichte der Aebte mit Zusätzen über Abt Niklaus Imfeld (S.

[1]) Er starb 1769. Von seinen vielen Schriften erwähne ich nur die „Silva rerum pro continuatione annalium Hartmanni.“ „Annales Eremi ab 1600—1700“, und „Monumenta historica ab abbate Joachimo usque ad abbatem Thomam.

55—159). Endlich die Wunder, die hier im Allgemeinen als authentisch nachgewiesen und vertheidigt werden. Einläßlicher als früher sind auch die Einwürfe gegen die Engelweihe, die um jene Zeit häufig erhoben wurden, zu widerlegen gesucht. Diese Auflage war 2000 Exemplare stark.

39. 1783. — „Einsiedlische Chronik, oder kurze Geschichte des fürstlichen Gotteshauses Einsiedeln: Wie auch der allda sich befindlichen heil. Gnaden-Capelle. Neue verbesserte Auflage. — Einsiedeln, durch Franz Xav. Kälin. 1783.“ 8⁰ 448 S. Mit KK. von G. J. Ostertag.

Haller (III. S. 387.) sagt, „diese Ausgabe sei mit sehr vielen wichtigen Verbesserungen und kritischen Anmerkungen versehen. Fintan Steinegger, zu Lachen 1730 geboren, und Marianus Herzog, zu Münster im Ergäu 1758 geboren, zwei aufgeklärte Conventualen, haben diese Ausgabe besorgt.“ Beide haben in der That viel für die Klostergeschichte geleistet, und besonders war Steinegger ein gründlicher Kenner derselben, wie auch der Geschichte überhaupt; von beiden sind auch zahlreiche handschriftliche Arbeiten noch vorhanden.

Das Werk hat hier zwei Theile. „In dem ersten“, so heißt es im Vorbericht, „wird dasjenige, so zu der Geschichte des Klosters gehört, beschrieben: in dem zweiten aber das, so sich auf die Geschichte der heil. Gnadencapelle bezieht, abgehandelt.“ In Betreff der Wunder sind in diesem Vorbericht recht gesunde Ansichten ausgesprochen, es wurde auch eine gute Auswahl solcher Erzählungen getroffen, und, wie die Verfasser sagen, in die Tausende derselben weggelassen. — Die Geschichte der Abtei ist bis auf den letzten Fürstabt, Beat Küttel, fortgeführt; mit besonderm Fleiß aber ist die Geschichte der Engelweihe behandelt und beleuchtet (S. 204—234.), wobei die Zeugnisse der alten Schriftsteller im Einzelnen besprochen werden. Auch der Anhang (S. 433—448) bezieht sich hierauf.

Das Buch erschien in einer Auflage von 3000 Exemplaren, was auf die große Verbreitung desselben in dieser wie in den frühern Ausgaben schließen läßt [1]).

---

[1]) Hier mag auch erwähnt werden: „J. C. Francisci Campana P. A. *de Einsidlensi Virgine* Dialogus, adjectis in calcem epistolis ad Theo-

40. — 1787. „*Chronique d'Einsiedlen ou histoire de l'Abbaye princière, de la s. Chapelle et du pélérinage de Notre-Dame des Hermites . . . . dédiée a Madame Louise de France par un religieux capitulaire d'Einsidlen. Imprimée par François de Sales Benziger, Imprimeur de son Altesse. Avec Approbation et permission. MDCCLXXXVII.*" 8⁰ mit Kupfern. 16 S. Dédicace. I—X Préface. P. I. 304 S. P. II. 80 S. P. III. 258 S. Die Auflage 1550 Exemplare kostete 2395 ℔ 19 ßl., der dritte Theil erschien erst 1788. —

Diese merkwürdige Ausgabe veranlaßt zu einigen allgemeinen Bemerkungen. Hatte sich die Einsiedlerchronik in den ersten Zeiten, d. h. bis in die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, einfach und in ungekünsteltem, naivem Style an den frommen Sinn der Gläubigen gewendet, und ihn durch Wort und Bild anzuziehen verstanden, so zeigt sich dagegen später schon der durch die Reformation geweckte kritische, negierende Geist und das Bedürfniß, gegen feindlichen Angrif sich zu vertheidigen. Die Stellung des Chronisten war eine wesentlich andere, und neben dem frommen Pilger hatte er fortan auch den zweifelnden oder ungläubigen Gegner im Auge; doch wurde jener immer noch am meisten bedacht, wenn auch der Charakter des Ganzen nicht mehr so natürlich und einfach wie früher gehalten war.

In der Periode der Aufklärung, gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, wo jenes Wort so zauberhaft wirkte, wurden unsere Chronisten immer mehr auf die Defensive hingedrängt, und man fand sich bewogen, mehr als an den unbefangenen Sinn des frommen Wallers an die Zweifler und Gelehrten, kurz an die Aufgeklärten sich zu wenden, und dieses geschah denn in dieser neuen französischen Ausgabe durch großen Aufwand gelehrten Apparates, und durch eine Masse von Anführungen und Nachweisen aus diplomatisch mehr oder weniger wichtigen Quellen. In der Geschichte der Abtei wurde besondere Rücksicht auf die hommes distingués und auf das litterarische Wirken genommen. Auch

phrastum de celebrioribus divinae Matris imaginibus, quæ mediolanensi in agro coluntur, quibus accessit Epitome de Sanctuariis Virginis quae in Italia habentur. Lugani, Agnelli. 1787." 8. 59 S. Polemisch. Der hieher gehörende Theil dieser Schrift endet schon Seite 27.

die Genealogie wird mehr als je berücksichtigt, einzelne schwierige Punkte werden weitläufiger erörtert, der Styl wird etwas dozirend, historisch im engern Sinne; und in der That ist dieses Buch als Geschichte wichtig, und zeugt von großen Kenntnissen und noch größerm Fleiße und Unverdrossenheit der Verfasser, die von allen Seiten her Altes und Neues zu ihrem Zwecke Dienliches sammelten, wobei sie offenbar die gelehrten Mitbrüder der Congregation des hl. Maurus in Frankreich, und einiger deutschen und italienischen Congregationen im Auge hatten.

Da nun aber, wie von Alters her, bei dieser Chronik auch der Pilger als Solcher zu berücksichtigen war, so kreuzte sich mit dem unpartheiischen Interesse des Historikers, das Interesse der Erbauung, die Alles zu entfernen sucht, was dem frommen gläubigen Gemüthe anstößig sein könnte; wie z. B. die Schattenseiten der Klostergeschichte. Die in solcher Art entstandene Mischung konnte nun natürlich weder die Gelehrten noch die Erbauung suchenden Pilger gänzlich befriedigen, und gerade was den einen erwünscht war, das mußte den andern abstoßen.

Diese Bemerkungen entschuldige man damit, daß sie allgemeinere Bedeutung haben, und auf die Behandlung der meisten Wallfahrts- und Klostergeschichten mehr oder minder anwendbar sind. Muß sich jeder Schriftsteller, und vorzüglich der Historiker, nach dem Bildungsgrade seiner Leser richten, und ist dieser bei denen, die für das Geschichtliche einer Wallfahrt oder eines Klosters Interesse haben, ein sehr verschiedener, so wird auch die Bearbeitung solcher Geschichten sehr verschieden sein, und der Zweck der historischen Forschung und frommen Erbauung auseinander gehalten werden müssen.

In neuerer Zeit hat die Geschichte von Einsiedeln weder nach der einen noch der andern Richtung eine befriedigende Darstellung gefunden.

Die Chronique von 1787 wird hier, weil sie ohnehin ziemlich bekannt ist, nicht einläßlich besprochen. Sie entspricht, der Anlage nach, den drei Theilen der frühern französischen Ausgaben, seit der von 1686 von Jacquet verfaßten. Im geschichtlichen und kritischen Theile hatte die Chronik von 1783 tüchtig vorgearbeitet, über die Wallfahrt findet sich viel Neues und Unbekanntes. Der Vertheidigung der Wunder ist ein eigener Abschnitt

(III. S. 195—228) gewiedmet. Auch die Reliquien sind nicht einfach aufgezählt, sondern als ächt nachgewiesen.

Die Verfasser waren, wie ich von gleichzeitigen Zeugen vernommen, die Einsiedler-Conventualen Moriz Brodhag, ein Elsässer, Jacob Briefer von Aesch, und die schon genannten Marian Herzog und Fintan Steinegger.

Inzwischen brachte die französische Revolution in alle Verhältnisse eine große Umgestaltung. Welche Folgen sie für Einsiedeln hatte, ist bekannt genug. Die beständigen Unruhen bis 1798, und dann die Emigration der Conventualen und das zeitweilige Stocken der Wallfahrt, erklären die hiedurch in der Reihenfolge unserer Chroniken entstandene Lücke. Zu Ende des Jahres 1802 kehrte das Gnadenbild nach Einsiedeln zurück und die Wallfahrt begann von Neuem. [1])

41. 1803. — „Kurz gefaßte Beweise, daß die wundervolle Heiligung der einsiedlischen Gnadenkapelle durch ihre Zerstörung im Jahre 1798 nicht nur nicht aufgehört, sondern daß das feierliche Andenken dieses Wunders ..... wie vorhin begangen zu werden verdiene. Augsburg bei Paul Bolling." 8⁰ 28 S.

Eine große, fürchterliche Epoche liegt, wie gesagt, zwischen diesem Schriftchen und der letzten Ausgabe der Chronik. Statt dieser erscheinen fortan kleinere Schriften, die das, was die frühern Chroniken ausführlicher brachten, in's Kurze ziehen, wobei einige Decennien durch mehr der fromme Pilger, später auch der neugierige Tourist bedacht wurde. Die „kurzgefaßten Beweise" enthalten indeß noch keine Erzählungen, sondern begegnen nur der damals sehr verbreiteten Ansicht, mit der Zerstörung der Kapelle habe auch die Engelweihe ihre Bedeutung verloren.

42. 1804. — „Kurzgefaßte Geschichte des uralten Gnadenbildes Maria-Einsiedeln, der wundervollen Heiligung der dortigen Kapelle und der berühmten Wallfahrt nach Einsiedeln aus den ältesten und bewährtesten Urkunden diplomatisch zusammengezogen. 1804."

---

[1]) Die Ausgabe von 1791, „Augsburg zu haben bei C. F. Bürgler, Buchhändler," unterscheidet sich nur durch einen neuen Titel von der Ausgabe des Jahres 1783.

(Einsiedeln) 8. W. 72 S. von P. Marian Herzog, Pfarrer in Einsiedeln verfaßt.

Schon der Titel ist bezeichnend, da die Geschichte des Gnadenbildes und nicht mehr die der Kapelle gegeben wird. Dem Inhalte nach ist das Büchlein eine Art Schutzschrift für das Kloster und die Wallfahrt, die Geschichte der Aebte ist ganz übergangen, die Wunder werden in wenigen Zeilen erwähnt, dagegen erscheint als neu, die Geschichte der Rückkehr des Gnadenbildes, nach der Erzählung der Züricher-Freitagszeitung Nro. 41. den 14. Weinm. 1803. Diese und die folgenden NN. wurden im Flecken Einsiedeln gedruckt, da das Kloster seit 1798 keine Presse mehr hatte: Eine neue und vermehrte Auflage dieser N. soll 1806 in Augsburg erschienen sein.

43. 1807. — „Wallfahrtsbüchlein nach Maria-Einsiedeln und an andere Wallfahrtsörter... eine Gebet-, Lese- und Betrachtungsschrift ... von Fr. X. Bertsche. Bregenz bei J. Bentano 1807." 8. 20. S.

Lediglich zur Erbauung bestimmt, und die Geschichte ganz übergehend.

44. „*Précis de l'histoire de l'Abbaye et du pélérinage de Notre Dame des Hermites . . . avec de considérations instructives et édifiantes sur cette dévotion, et un récueil abrégé de diverses grâces miraculeuses qui y ont été obtenues. A N. D. des Hermites chez Benziger et Eberlin.* 8. 92. S."

Was in den frühern Chroniken den Inhalt der zwei ersten Theile ausmacht, das ist hier auf etwa 12 Seiten abgethan, den Rest füllen zweckmäßige Betrachtungen und Gebete mit der Erzählung von entsprechenden Wundern. Verfasser war P. Claudius Poujol von Befort, (gest. 1818), dessen Nekrolog sich in der Einsiedler-Chronik von 1823 findet.

45. Dasselbe ohne die Vorrede und die Betrachtungen, mit unbedeutenden Zusätzen über die Geschichte. 8.) S. 16.

46. 1817. „Auszug der Geschichte des Stiftes und der Wallfahrt von Maria-Einsiedeln, von dem ersten Ursprunge an bis auf die gegenwärtige Zeit. Mit Erlaubniß der Obern. Einsiedeln gedruckt bei Benziger und Eberle, Kantonsbuchdruckern." 1817. 8. 40 S.

Veranlaßt durch die große Engelweihe, die in diesem Jahre nach den langen Kriegszeiten und der Hungersnoth zahllose Pilger nach Einsiedeln zog, enthält dieses Schriftchen des schon genannten P. Claudius Poujol die kurze Geschichte des Stiftes, die Beschreibung der Gebäude, kritische Bemerkungen über die Wallfahrt, das Breve Pius VI. und die Bulle Leo VIII.

47. 1280. — Dasselbe mit ganz unbedeutenden Aenderungen.

48. — „*Précis de l'histoire etc.*" Scheint nur ein neuer Titel zur Ausgabe von 1817. N. 45 und 46.

49. — Dasselbe in 12⁰, 16 S. mit einer Abbildung des Klosters von Eichler.

50. — Dasselbe in 12⁰., Eine Andere, noch mehr abgekürzte Ausgabe.

51. — 1832. „Kurzgefaßte Geschichte des uralten Gnadenbildes ..... von Einsiedeln. Zum Andenken der Einsetzung der heiligen Bildniß Maria Einsiedeln in dem uralten Stifte St. Luci in Chur auf das Jahr 1823. Eins. Faktor Benziger und Söhne." 8⁰ Ist die Ausgabe von 1804, mit einem Anhange S. 72 — 100, eine Apologie der Wallfahrt enthaltend.

52. 1823. — „Einsiedlische Chronik oder Geschichte des Stiftes und der Wallfahrt zu Maria-Einsiedeln. Vorzüglich für Wallfahrter von P. Joseph Tschudi, Kapitular und Archivar des Stiftes Einsiedeln. Mit Genehmigung der Obern. Einsiedeln gedruckt bei Faktor Benziger und Söhnen. 1823." 8. XVI. 312.

Die Geschichte ist gut und gründlich behandelt, von den Wundern ist nur eine kleine Auswahl der ältesten und merkwürdigsten gegeben. Diesen voran geht die Beschreibung der Gebäulichkeiten und den Schluß bildet eine Apologie der Wallfahrten. Der Verfasser hatte bei aller Kenntniß und Geschicklichkeit zu wenig die Leser aus dem Volke im Auge, daher er weder das Volk noch die Gelehrten befriedigte. Auch fand diese Auflage nur langsamen Absatz.

53. 1823. — „Auszug aus der Geschichte des Stiftes und der Wallfahrt u. s. w." wie N. 46. 16. 24 S.

54. 1825. — *„I più renomati Stabilimenti Religiosi della suizzera. Numero primo. Il santuario e la Badia di Einsideln. In Lugano presso Francesco Veladini e Comp.* 1825." 12. 86 S.

Diese in Form eines Almanachs und mit einem beigefügten Kalender versehene, niedliche Ausgabe enthält nichts Neues, hat aber den vorhandenen Stoff mit Geschick behandelt. Der Verfasser, Canonikus Toricelli von Lugano, wollte seine Landsleute mit den Klöstern und Wallfahrten der innern Schweiz bekannt machen, und zu diesem Zwecke jährlich zwei solche Heftchen erscheinen lassen.

55. — 1827. *„Précis de lAbbaye etc."* wie Nro. 48, ohne die Betrachtungen und Gebete. 12. 36 S. chez Joseph Charles Benzinger. Der Titel ist noch bei Burger in München lithographirt.

56. — 1827. „Beschreibung des Klosters und der Wallfahrt zu Maria Einsiedeln sammt dem Flecken und dessen Umgebung. Einsiedeln bei Faktor Benziger und Söhnen 1827, und im Verlage bei Joseph Karl Benziger." 12. 34 S. mit lithographirten Bildern.

Ein Auszug aus der Chronik von J. Tschudi, der vom P. Conrad Holdener (starb 1830) besorgt wurde. Zum ersten Male erscheint hier der Verlag von Joseph Carl Benziger, eines der Chefs der jetzt so bekannten und bedeutenden Anstalt.

57. 1828. — In diesem Jahre erschienen in sechs, theils lithographirten, theils gedruckten Heftchen in 12. unter verschiedenen Titeln poetische Arbeiten über die Wallfahrt nach Einsiedeln von Elisa Bodenmüller, geborne Lavater von Zürich, die aber sehr geringe Verbreitung gefunden haben.

58. 1830. — Handbüchlein für Wallfahrtende nach Einsiedeln. Einsiedeln bei Thomas Kälin. 12. — Ist nur ein Gebetbuch, ohne geschichtlichen Inhalt; verfaßt von P. Joseph Tschudi.

59. 1834. — „Abriß der Geschichte des Klosters und der Wallfahrt von Maria-Einsiedeln. Mit trefflichem Unterricht über den Geist und über die ausgezeichnet heilsamen Folgen dieser Wallfahrt. In's Deutsche aus dem Französischen übersetzt. Einsiedeln bei Gebr. Karl und Nikolaus Benziger. 1834." 8. 136 S.

Diese Uebersetzung des Precis von Poujol ist von P. Lorenz Hecht besorgt, und mit einer Vorrede eingeleitet. Sie erschien wie die nächstfolgenden Nummern bei Anlaß der großen Engelweihe.

60. 1843. — Dasselbe französisch in 8⁰. Mit KK.

61. — Précis de l'histoire etc." 12. 41 S. Wie N. 48.

62. Dasselbe deutsch. 12. Beide mit oder ohne Kupfer. Zum ersten Mal ist auch eine Beschreibung des Fleckens Einsiedelns beigefügt.

63. „*Chronique dEinsidlen (Notre-Dame-des-Ermites) d'après d'Achéry; l'anonyme de Reichenau* (Es folgen hier etwa 50 Namen der benützten Quellen). ***Par Joseph Régnier a Paris chez Gauthier Frère et C.*** 1837." 8. 370 p.

Regnier, Advokat aus Langres, seither mehr als musikalischer Schriftsteller und eifriger Beförderer der Kirchenmusik in Frankreich bekannt, von jenem Geiste beseelt, wie er sich besonders im Avenir zuerst kund gab, fühlte sich durch die ältern Chroniken der Wallfahrt nach Einsiedeln angezogen, und wollte sie in geistreicher Weise erneuern, was auch in Bezug auf die Form gelang. Dem Inhalt nach sind hier keine neue Aufschlüsse oder Nachrichten über die frühere Geschichte zu suchen, wohl aber findet sich eine ausführlichere Darstellung des Zustandes des Stiftes und seiner Bewohner in neuerer Zeit, so wie gute Bemerkungen über Kunstwerke und Musik daselbst.

S. 1—45. Eine etwas unreife und oft paradox klingende Apologie der Wunder und Wallfahrter. I. Partie 1—245. Geschichte des Stiftes und der Wallfahrt P. II. 247—352. Beschreibung der Kapelle u. s. w. 353. Piéces justificatives, darunter eine Proklamation des General Schauenburg an den Kanton Schwyz

(17 Floréal) an VI., die Anklagen gegen das Stift Einsiedeln enthaltend. Der geschichtliche Theil hebt besonders die ausgezeichneten Männer hervor und setzt die Geschichte der Abtei bis 1837 fort.

64. — 1840. — „*Eremus sacra.* Die heilige Wüste. Zur Erinnerung an Einsiedeln für Gebildete von P. Gall Morel. Einsiedeln 1840. Gedruckt und im Verlag bei Gebr. Karl und Nikolaus Benziger." quer 4. 32. S. mit KK. Eine dichterische Schilderung, mit Zusätzen in Prosa.

65. 1841. — *Précis de l'Histoire, de l'Abbaye etc. a N.-D. des Ermites chez Charles et Nic. Benziger.* 8. 96. p. Neue Auflage von Poujol's Werkchen.

66. — Dasselbe im Auszug wie Nro. 62. 12.

67. — *Pélerinage a Einsidlen. Paris, Olivier-Fulgence.* kl. 8. 64 S. mit Holzschnitten.

Dieses sehr niedlich ausgestattete Schriftchen des Grafen v. Melun schildert des Verfassers Reise nach Einsiedeln, mit besonderer Berücksichtigung der Engelweihe, in ungemein anziehender, gemüthlicher Weise.

68. 1845. — Ursprung und erste Gestaltung des Stiftes Maria-Einsiedeln nebst einem Anhange über die Engelweihe und die Wallfahrt. Von P. Justus Landolt, Kapitular desselben hohen Stiftes. Einsiedeln 1845. Druck und Verlag von Gebr. Karl und Nikolaus Benziger." 8. X. 158 S.

Diese nicht für die gewöhnlichen Pilger berechnete Schrift führt dem Titel gemäß die Klostergeschichte nur bis zum Ende des zehnten Jahrhunderts, und behandelt nebst den Gründern des Klosters nur dessen drei erste Aebte. Ueberall sind die Quellen angegeben, aus denen der Verfasser schöpfte, und ganz neu ist eine nach Urkunden entworfene Schilderung der Gegenden und Zustände der heutigen östlichen Schweiz, des Thurgaus und Zürichgau's im neunten und zehnten Jahrhundert. Die Engelweihe und die Wallfahrt sind von mancher neuen Seite beleuchtet. Das Buch ist überhaupt sehr empfehlenswerth.

VII.

Der Kirchthurm zu Altishofen,
in baulicher Beziehung.

Von Jos. Placid Segesser, Architect.

Im Nordwesten des Kantons Lucern zieht sich von Willisau her in nördlicher Richtung ein bei dritthalb Stunden langes, stellenweise bei einer halben Stunde breites Thalgelände hinab bis an die Gränze des Argau's, und von da weiter Zofingen vorbei bis Arburg, wo die quer vorbeifließende Are den Terrain-Abschluß bildet. Das Flüßchen Wigger durchströmt das Thal nach seiner Länge, und leiht ihm den Namen. Das Wiggerthal ist eine der fruchtbarsten Gegenden des Kantons; die Thalsohle ist besonders für Kornbau geeignet, hat aber auch sehr einträgliche Wässerwiesen; vom westlichen und östlichen Saume des Thalbodens steigen sanfte Hügelreihen an, größtentheils wohl bebaut, oder mit Laub- und Nadelholzwaldungen bewachsen.

In einer Entfernung von sieben Stunden von Lucern, zwei Stunden unter Willisau, liegt am Fuße der westlichen Hügelkette das große Pfarrdorf Altishofen, Hauptort des gleichnamigen Gerichtsbezirkes. Die Wohnungen sind theils in der Ebene zerstreut, oder stehen angenehm an dem hier wellenförmig ansteigenden Abhange; mitten unter denselben, auf einem vorspringenden Hügel, befindet sich die Kirche mit ihrem in mehr als einer Beziehung merkwürdigen Thurme, dessen genauere Beschreibung der Vorwurf dieser Zeilen sein soll. Von der Kirche südlich, gleichfalls in erhöhter Lage, steht der Pfarrhof, und etwas tiefer und näher die Wohnung des Helfers; westwärts am Fuße des waldigen Schloßberges, doch etwas erhöhter als das Gotteshaus, befindet sich Schloß und Stammsitz der Familie Pfyffer, noch in ihrem Besitze und von ihr bewohnt. Wer erinnert sich nicht der

berühmten Männer, die einst von hier ausgegangen: eines der Hauptshelden im ersten Treffen bei Villmergen, — besonders aber des Ritters, Schultheißen und Pannerherrn Ludwig Pfyffer, Obersten über die Eidgenossen in Frankreich, dem Karl IX. Thron und Leben, seine eigene Familie ihren Flor verdankte. [1]) ? !

Lassen wir von den obern Fensteröffnungen des Kirchthurms unsern Blick über die reizende Landschaft etwas weiter schweifen, so erblickt man links östlich das große Pfarrdorf Tagmersellen, und südlich in weiterer Ferne über der großen Thalebene die Kirchthurmspitzen von Ettiswyl und Großwangen; den Hintergrund als Schlußscene bilden die Schneegebirge des Berner-Oberlandes.

Altishofen ist ein alter Ort, und wird auf verschiedene Weise geschrieben. Eine Engelberger-Urkunde vom Jahre 1190 spricht schon von einem predium alteloshouen; [2]) und ein pergamener St. Urbaner-Brief aus dem Jahre 1201 hat unter den Zeugen einen Chovnradus plebanus de altheloshouin. [3]) Nach dem letztern Zeugnisse muß damals Altishofen bereits eine Kirche mit pfärrlichen Rechten gehabt haben, sonst würde des Namens eines Leutpriesters kaum Erwähnung geschehen. Im Jahre 1275 ist der Leutpriester in Altlishoven Decan des Capitels Willisau, [4]) ohne jeglichen weitern Vornamen, und im Jahre 1283 heißt er R. (vermuthlich Rudolph). [5]) Vom Jahre 1306 an bis 4 Weinmonats 1339 urkundet ununterbrochen Hugo als Kirchherr und Rector der Kirche in Altishofen. [6]) Neben ihm erscheinen im erstern Briefe (21 Augstm. 1306) Herr Luetholt sein Helfer und Herr Kunrad der Pfründer.

Altishofen gehörte, so weit zurück uns urkundliche Berichte zu Gebote stehen (13 Jahrh.), [7]) mit andern Dörfern und Besitzthum jenseits und diesseits der Are, an die Freien von der

---

[1]) Man vergleiche dessen großartigen Nachlaß, im Geschichtsfreunde VII. 213.

[2]) Geschichtsfreund VII. 155.

[3]) a. a. O. V. 225.

[4]) In dieses alte geistliche Landcapitel gehörten vor der Glaubensspaltung auch Brittnau und Zofingen.

[5]) Geschtfrd. IV. 102. 110. 111.

[6]) Archiv Haus Pfyffer von Altishofen. — Klosterarchiv Ebersegg, jetzt Staatsarchiv Lucern.

[7]) Mehrere St. Urbaner- und Ebersegger-Briefe aus dieser Zeit.

Balm, welche ihren festen Sitz ob Altbüron zwischen Dietwil und St. Urban hatten. Der Jungherre Rudolf von der Palma, der nachherige Mitantheilhaber am Morde Königs Albrecht bei Windisch [1]), befand sich am 21 Augstm. 1306 selbst zu Altishofen unweit seiner Burg, und sicherte, bevor er den Feldzug nach Böhmen angetreten, wie der Schluß der Urkunde besagt, mit Rath des dortigen Kirchherrn Hugo seiner Gattin Clara von Tengen alles was er besaß an Kirchensäzen und an Vestinen, an Dörfern, an Gütern, Holz und Feldern, an Getwingen und Bännen, als ein Leibgeding oder Witthum zu. [2]) Durch den (1308) vollführten Königsmord fiel das Lehen der Güter der Mörder wiederum dem Reiche anheim, und der neue König Heinrich lieh nun alles Balmische Besitzthum seinem Landvogten in Kleinburgund, Graf Otto von Straßberg. Daraufhin (3 Augstm. 1312) trat der Graf seinem Verwandten dem Teutschritter Berchtold von Buchegg, der Landcommendur war zu Elsaß und in Burgund, von benannten Gütern jenen Theil diesseits der Are zu Handen dieses Ordens um 580 Mark Silbers käuflich ab, welcher Altbüron mit seiner Veste [3]), und Altishofen und Roth (zwischen Melchnau und St. Urban) mit seinen Kirchensäzen u. s. w. einschloß. [4]) Frau Clara von der Balm überließ dann feierlich, mit vögtlicher Einwilligung ihres Vaters Herrn Kunrads von Tengen, unterm 15 Christm. 1312 an den Straßberger sowohl als an den Teutschbruder, gegen 280 Mark alle Rechte und gesetzten Widem, welche ihr Gatte und sie je an dieser ihrer Herrschaft auf beiden Seiten der Are bisanhin noch innegehabt, besessen und genutzet hatten. [5]) Auch der Bruder der Clara, der gerittermäßigte Freie Kunrad von Tengen, der Junge, verzichtete bei seiner Heimkehr vom Geleite Königs Heinrich nach Rom (22 Christm. 1312) auf alle Ansprüche, welche ihm durch die Schwester seiner Zeit gerichtlich aufgegeben worden waren. [6])

Als kaum drei Jahre nach diesen Vorgängen der, wie oben gehört, bereits vom Freiherrn von der Balm belehnte Kirchherr

---

[1]) Er urkundet im Horn. 1298 wohl zum Frühesten. (Geschtfrd. V. 237.)

[2]) Siehe Beilage Nro. 1.

[3]) Die dortigen Mannlehen nicht einbegriffen.

[4]) Siehe Beilage Nro. 2.

[5]) Siehe Beilage Nro. 3.

[6]) Siehe Beilage Nro. 4.

Hugo von Altishofen (altelishouen) an Bruder Berchtold von Buchegg seiner Kirche Ertrag und Einkünfte, Opfer und Rechte, auf Lebenszeit um jährliche vierzig Mark verkaufte, gelobte er, wie Kopp schreibt, [1]) weder Kirche noch Ertrag an Jemand zu veräußern oder auszutauschen; zugleich verpflichtete er sich den 6 Mai 1315, jeden Priester des teutschen Ordens oder einen weltlichen, den der Landcommendur ihm bezeichnen werde, zum Empfang der Seelsorge dem Ortsbischofe darzustellen, und aus den vierzig Mark alle Vergütung zu leisten, wenn durch seine eigene Schuld die Kirche Altelishoven (so) Einstellung oder Verbot des Gottesdienstes treffen würde. [2]) Dieses Abkommen bekräftigte Bischof Gerhard von Constanz, unter Vorbehalt der oberhirtlichen Rechte, im Benedictinerkloster Truob, wo derselbe am 2 Jänners 1316 anwesend war. Den Brief selbst hat Archivar J. Schneller bereits vor zehn Jahren in unserer Vereinsschrift abdrucken lassen. [3])

So war Altishofen mit seinem Kirchensaze, mit seinen Höfen, Gütern, Zehnten, (die bischöfliche Quart vorbehalten) [4]) Zinsen, Gefällen und Rechtsamen am Orte selbst und in den zum Kirchspiele gehörigen Dörfern Tagmarsellen, Buchs, Nebikon, Ebersegg, Wauwil, Egolzwil und Schötz, ganz oder theilweise, [5])

---

[1]) Geschichte der eidg. Bünde. IV. 2. 99.

[2]) Die daherige interessante Urkunde, siehe Beilage Nro. 5.

[3]) Geschtfrd. IV. 287. — Das Siegel fehlt.

[4]) Diese Quart, als ein Theil der Jura episcopalia, verkauften Bischof Otto und das Capitel von Constanz den 9 Brachm. 1481 an Ritter Hans Rudolf v. Luternau und dessen Gattin Barbara v. Mülinen, Letztere aber unterm 8 Jän. 1488 an das St. Maurizenstift zu Zofingen. Später gieng dieselbe an die Stadt Lucern über, laut zwei Quittungen des Propsts von Zofingen, Diebold v. Erlach, vom 5 Winterm. 1497 und 9 Herbstm. 1498. (Stadtarchiv Lucern.)

Nebst dieser bischöflichen Quart erwarb Lucern den 11 Apr. 1503 vom teutschen Orden selbst käuflich annoch eine weitere Zehntquart zu Altishofen. Der übrige Zehente, also die andere Doppel-Quart, mit der Kirche und dem Kirchensaz, verblieb dem teutschen Orden und kam an das Haus Pfyffer von Altishofen. (Stadtarchiv Lucern.)

[5]) Erst im J. 1809 wurde Buchs vom Kirchspiele Altishofen ab und der Pfarrei Uffikon zugetheilt. Dasselbe geschah unterm 16 Christm. 1813 durch den Bischof Carl Theodor von Constanz mit Tagmarsellen, welcher Ort damals zu einer selbstständigen Pfarrei erhoben ward.

an den vom apostolischen Stuhle beschirmten [1]) Orden unserer L. Frauen S. Mariä des Teutschhauses gekommen, und es blieb fortgesetzt in dieser Stellung [2]), bis Sigmundt von Hornstain der Landcommenthur, und die Gebieter, Commenthuren, Statthalter und Verwalter der Balley Elsaß und Burgunden, Teutsch Ordens, den 14 Winterm. 1571 das Haus Altishofen mit dazu gehörigen Kirchsätzen, Lehenschaften, Zwingen, Pennen, Buossen, Einungen, Höfen, Renten, Zinsen, Gülten, Zehnten, und andern Gerechtigkeiten und Besizungen u. s. w. an den Schultheißen und Pannerherrn Ludwigen Pfeiffern, Ritter, Königlicher Majestät in Frankreich Obersten, und allen seinen Erben, um 8000 französische Sonnenkronen käuflich abgetretten hatte [3]); — und zwar mit der ausdrücklichen Bedingung, daß Herr Ludwig Pfeiffer und alle seine Erben den Gottesdienst zu Altishofen und den dazu gehörigen Kirchen und Capellen mit ehrlichen Priestern bestellen sollen, [4]) dardurch die Unterthanen nach laut alter christenlicher Religion wohl und der Nothdurft nach versehen werden; deßgleichen daß der Herr Käufer und dessen Erben verschaffen wollen und sollen, auf daß alle Jahrzeiten, laut des Seel- oder Jahrzeitbuchs, wie man sie schuldig, treulich und vollkommenlich ohne Abgang verrichtet und gehalten werden. [5])

---

[1]) Der Beweis liegt in dem Gebotsbriefe Papsts Johannes XXII. vom 23. März 1319, speciell an den Commendur und die Brüder des Hauses in Altishofen gerichtet. (Siehe Beilage Nro. 6.)

[2]) Zur Reformationszeit kam das Ritterhaus Altishofen in Abgang, und die Obrigkeit von Lucern setzte an die Stelle der teutschen Herren (der Letzte war Herr Hans Hüssler) Schaffner und Amtsleute hin. Unterm 20 März 1542 haben dann Schultheiß, Räth und Hundert diese Comthurey mit ihren ehevorigen Besitzungen und Rechten wiederum dem Orden überantwortet und zugestellt.

[3]) Giengen vorab an jährlichem Zins der St. Laurenzen Pfrund in Zofingen 6 Malter Korn, dem Siegrist zu Altishofen 1 Mlt. Korn, *) dem Kämmerer oder Capitel zu Willisau 4 Pfd. 10 ß. Häller, und dem Gotteshaus St. Urban 2 Schl. Häller — ausonst frei, ledig und unversetzt.

*) Laut Urkunde des Landcommendurs Bruder Ludwigs von Lanse, de 11 Heum. 1441.

[4]) Vorhin waren die Seelsorger mehrentheils Glieder des teutschen Ordens. Urkundlich sind uns Folgende vorgekommen: 1201 Kunrad, 1275 und 1283 R., 1306—1339 Hugo, 1370 Ulrich, 1418 Mathis, 1441 Hans Hase, 1482 Hans, 1486 und 1499 Ludwig Erhartt, 1500 und 1520 Lienhart Rott, 1528 Hans Hüssler, 1537 und 1566 Damian Egly, 1577 † Heinrich Schörer.

[5]) Siehe Beilage Nro. 7.

Diesen Wechsel in seinem ganzen Umfange bestätigten unterm 19 Christm. desselben Jahres Schultheiß, Rath und großer Rath der Stadt Lucern unter dem anhangenden Secret Insiegel, wobei Namens des Landcommendurs handelten der würdig und edel Herr Heinrich von Liechtenstein, Teutschordens Verwäser zu Hitzkirch, und Herr Johans Kumpel, bemeldten Ordens Secretarius zu Altshusen. [1])

So war das Haus Altishofen in den rechtmäßigen und unbestrittenen Besitz seiner Herrschaft und des damit verbundenen Kirchensazes gekommen, und zur Stunde noch übt das älteste Haupt der Familie die Collatur der dortigen Leutpriesterei wie der Helferei, ohne irgend welches obrigkeitliche Zuthun, aus.

Diese nach den Originalquellen durchgeführte geschichtliche Einleitung, welche ich unserm Vereinsvorstande Herrn Schneller bestens verdanke, mag nunmehr ein Anhaltspunkt werden für die annähernde Bestimmung der Bauweise und des Alters des interessanten Kirchthurmes in Altishofen, von welchem in den nachstehenden Blättern eigentlich gesprochen werden soll.

Die Kirche als solche bietet in baulicher Beziehung nichts Bemerkenswerthes; sie ist im Jahre 1772 aufgeführt worden und somit neueren Datums: [2]) um so beachtenswerther für den Historiker wie den Architekten ist aber der Kirchthurm, der an die Kirche, oder vielmehr — an welchen die Kirche angebaut ist.

Wenn schon im nördlichen Theile des Kantons Lucern, ja selbst im mittlern, Spuren und Ueberreste römischer Ansiedelungen gefunden werden, so scheint doch die darauf eingebrochene Verwilderung, in Folge der Völkerwanderungen, länger auf unserer Gegend gelastet zu haben als auf andern. Wenn aus den architektonischen Denkmalen eines Landes auf den Zeitpunkt und den Grad der einstigen Cultur desselben geschlossen werden kann, so ist die Ausbeute für uns nicht sehr erfreulich; denn nicht nur ist die Anzahl jener überbliebenen Monumente ziemlich sparsam, sondern die meisten gehören noch der sogenannten gothischen, der Periode des Spitzbogenstyles an. Um so mehr muß es überraschen, an dem Thurme zu Altishofen ein noch wohl erhaltenes

---

[1]) Urkunde im Archive des Hauses Pfyffer.

[2]) Beim Graben des Fundamentes wurde entdeckt, daß der Thurm auf lauter Ehrlenpfählen stehe.

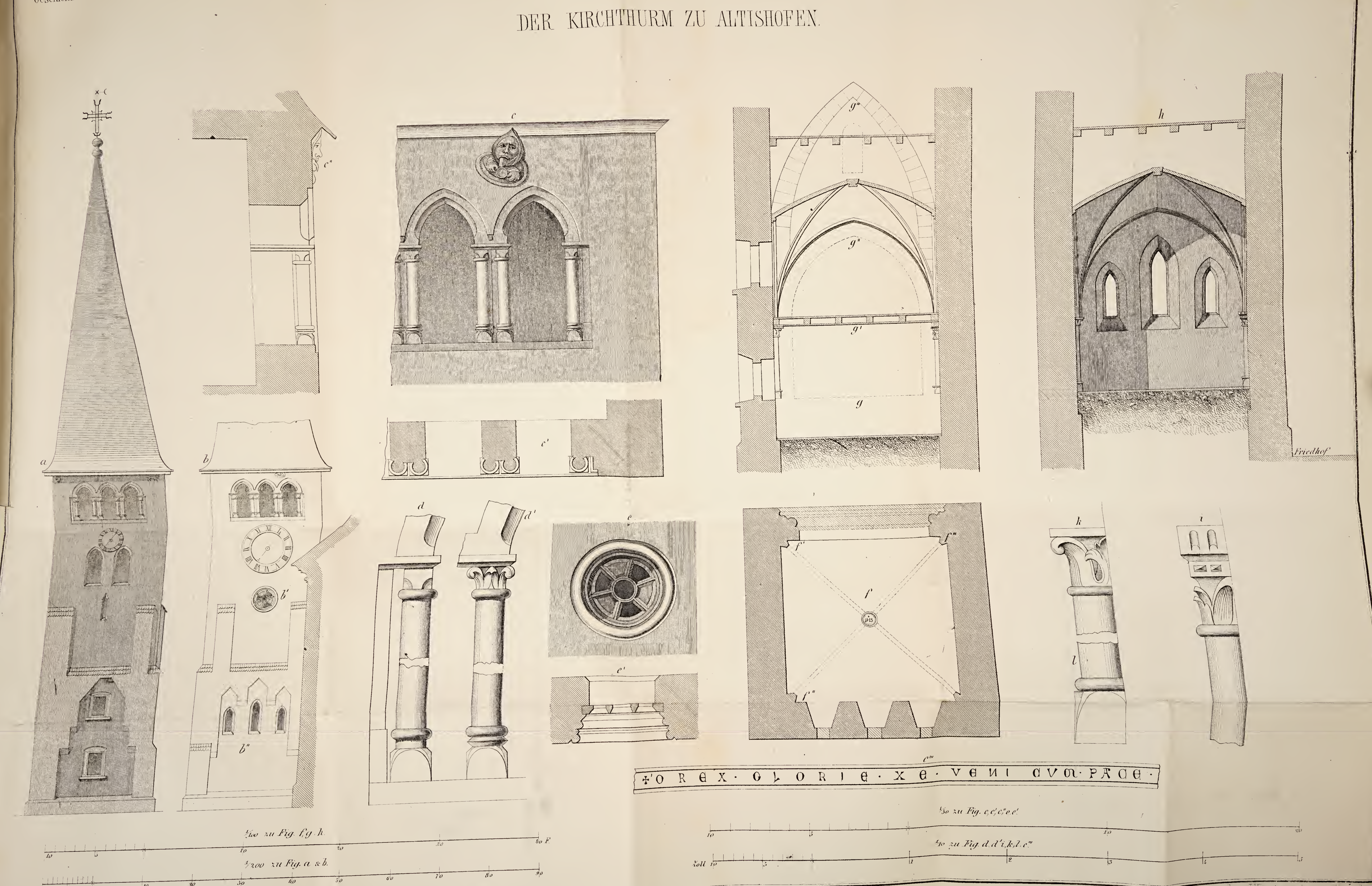
Denkmal aus der romanischen Bauperiode vor sich zu sehen; jedoch sind einzelne Anklänge, zum Theil ganze Bautheile der Gothik vorhanden, was uns veranlaßt, die Erbauung in die sogenannte Uebergangsperiode vom romanischen zum gothischen Style zu verlegen.

Wir wollten diese Ansicht an den Eingang der Abhandlung stellen, um den Leser sofort auf das hinzulenken, was durch Schrift und Zeichnung ausführlicher zu beweisen ist.

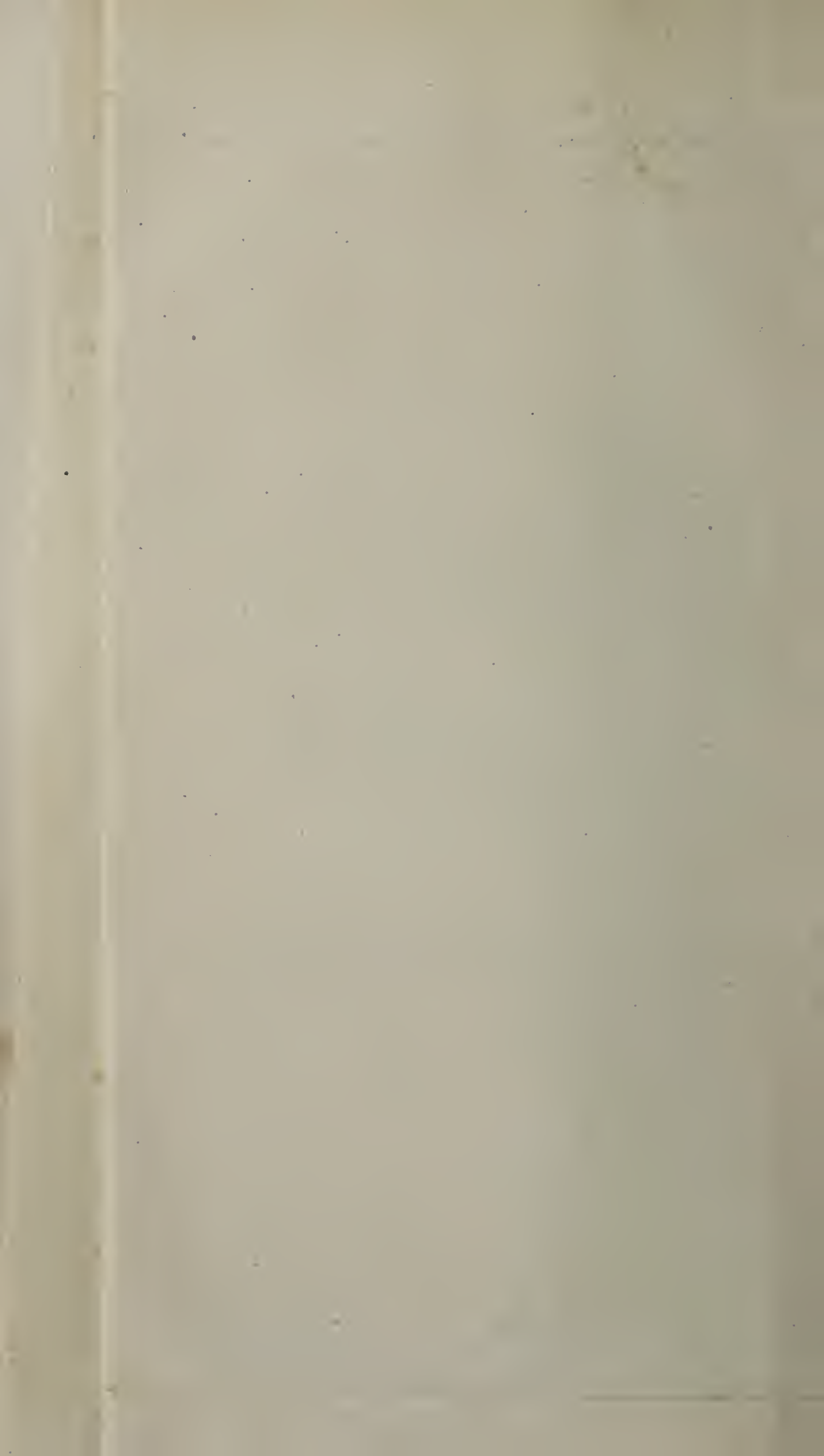
Der Thurm zu Altishofen, im Munde des Volkes der Heidenthurm geheißen, weil es gewohnt ist, Sachen unbekannten Ursprunges den Heiden zuzuschreiben, — ist ein solid und sorgsam aufgeführter quadratischer Bau, vom Boden oder Planum des Kirchhofes bis zu Anfang der Bedachung 71 Fuß hoch. Jede der vier äußern gleich großen Seiten mißt in der obern Breite, d. h., da wo der eigentliche Thurm sich über die Strebepfeiler erhebt, 23 Fuß, 6 Zoll; die innere lichte Weite beträgt 17 Fuß, 1 Zoll, mithin verbleiben für die durchschnittliche Mauerdicke nicht mehr als 3 Fuß, 2½ Zoll. Dieses Maaß ist im Vergleiche zu andern Bauwerken ein Minimum, und daß mit Ausnahme eines Risses an der Ostseite, keine weitere Beschädigungen bemerkt werden, mag als erneuerter Beweis gelten, wie sorgsam unsere Voraltern bauten, und wie sie die Festigkeit nicht so fast in großer Mauerdicke suchten, als vielmehr in der umsichtigen Verwendung und guten Zusammenfügung eines sorgfältig gewählten Materials. Das Mauerwerk ist ungefähr zu einem Drittheil mit Sandsteinen (Molasse) und zu zwei Drittheilen mit Tuf aufgeführt, mit dem Unterschiede, daß im obern Theile des Thurmes der leichtere Tufstein, wie billig, beinahe ausschließlich vorherrscht, während von Unten mehr der gewöhnliche Sandstein, sowohl vermauert als zu Werkstücken und Quadern bearbeitet, vorkömmt. Im untern Theile des Thurmes an Gewölberippen, Kapitälen und Basen wurde durchweg Sandstein genommen, der Sockel aber weiset überall Tuf. Der zur Verbindung der Fugen verwendete Mörtel läßt hinsichtlich seiner Güte nichts zu wünschen; letztere Bemerkung bezieht sich einzig auf die innere Seite, die noch in ihrem ursprünglichen Zustande ist, während die Außenseite beim Bau der jetzigen Kirche leider ganz übertüncht, und auch damit entstellt wurde. Wir sagen leider; denn gar oft, was die Neu-

7.

DER KIRCHTHURM ZU ALTISHOFEN.



Lith. Anstalt v. J. Wurster & Comp. in Winterthur



zeit dem alten Schmuck oder der Kunst hinzufügt, ist unwürdig des Alten.

Die Richtung der Kirchenaxe ist, wie bei den meisten, ziemlich genau nach Osten; bei der Erbauung der gegenwärtigen Kirche wurde die West- und Nordseite des Thurmes in den Umfang der Kirchenmauer genommen und dazu benützt: unmittelbar vom Chore rechts gelangt man in den Thurm, dessen unterer Theil zur Sakristei eingerichtet wurde; an die Westseite lehnt sich der auf der Männerseite befindliche St. Josephs-Altar, Ost- und Südseite aber sind frei.

Von Außen zeigt sich derjenige Theil des Thurmes, welcher über das Kirchendach heranfragt, von allen vier Seiten gleichgestaltet. Zu oberst, nur wenige Fuß unter dem Dachgesimse, befindet sich auf jeder Seite eine Fenstergruppe, gebildet aus drei Oeffnungen; die Seitenwände der Mittel- und Hauptpfeiler sind rechtwinklicht, d. h. ohne Geleifschrägung. Diese Fenstergruppen führen Luft und Licht in die Glockenstube, und gestatten die ungehinderte Verbreitung des Schalles; sie werden daher Schall-Lichter oder Schallöcher genannt.

Die zwei Mittelpfeiler sind an ihrer Front mit zwei gekuppelten Säulen bekleidet, die Ecken aber an der Hauptmauer haben je eine Säule und eine daneben befindliche Ecklisene. (Siehe artistische Beilage Nro. 7. Fig. c. c.′ d.) Die Säulen sind ungefähr mit ein Viertel ihres Umfanges angeblendet, oder mit Pfeiler- und Mauerkörper verbunden; der Schaft ist gerade, ohne Ausbauchung noch Verjüngung. Die Kapitäle haben auf drei Seiten des Thurmes die einfache Würfelform (fig. d.) ohne Zierde; auf der Südseite gegen den Pfarrhof sind selbe mit einigem Blattwerk geschmückt. (d.) Die Säulenbasis hat die ächt romanische Würfelform (d.″) hie und da mit einiger Variation, nach Zeichnung. Zwischen Kapitäl- und Säulenstamm, sowie zwischen diesen und die Basis, ist ein halbrunder Pfühl eingeschoben, eine Reminiscenz an die Antike und die attische Basis, wie man dieses oft findet.

Auf je zwei Kapitäle, sowie auf je ein Eckkapitäl und eine dabei befindliche Halblisene, ist eine Deckplatte aufgelegt, mit einem geraden Ablauf; oberhalb der Deckplatte und senkrecht über den Kapitälen wölben sich mit winkelrechter Leibung drei Bogen

über die Oeffnungen. Die Wölbung ist nicht halbkreisförmig, wie es sonst der romanische Styl verlangt, sondern sie besteht aus zwei Kreissegmenten, deren Mittelpunkte zwischen der Bogenhälfte und demjenigen Punkte sich befinden, aus welchem regelrecht der gothische Spitzbogen beschrieben wird. In dieser Formgebung erkennt man einen leisen Uebergang zur Gothik; ebendahin zielt die Abfasung der innern Bogenkante, die sich aber nicht bis auf die Deckplatte herab erstreckt, wie fig. c. c.'' und d. solches sinnbilden.

An allen diesen Theilen der Glockenfenster und der Mauer wurde kein anderes Material als Tufstein verwendet; die Aufführung ist schichtweise.

Bei Baudenkmalen des romanischen Styles wird die Fenstergruppe mittels eines halbkreisförmigen Bogens, den die Hauptmauer bildet, überspannt und gleichsam eingerahmt; die Fläche der Fenstergruppe ist um einige Zoll vertieft, und gewinnt dadurch Aehnlichkeit mit einer flachen Nische. In Altishofen tritt die Fenstergruppe gleichfalls um drei Zoll hinter die Hauptflucht zurück, die Einrahmung ist aber nicht halbkreisförmig alle drei Fenster überspannend, sondern sie folgt, unmittelbar ob der Halblisene anfangend, den Bogenwölbungen in einem paralellen Abstande von 8 Zoll, und senkt sich oberhalb der gekuppelten Säulen von beiden Seiten zu einer noch zwei Zoll breiten Spitze herab, die auf sechs Zoll Höhe ob der Deckplatte schräg einwärts abgeschnitten ist. (Siehe Fig. c. und c.'')

Die Ausführlichkeit dieser Detailbeschreibung hat ihren Grund in der auffallenden Wahrnehmung, daß diese Art der Einrahmung romanischer Fenstergruppen vorzugsweise bei dem normännischen Baustyle sich findet. Dieser normännische Styl ist eine Species des Romanischen, und wird so benennt, weil er in ziemlicher Abweichung vom teutsch-romanischen, hauptsächlich an den Bauten des nordwestlichen Frankreichs vorkömmt, und von dort zu Ende des eilften Jahrhunderts mit der Eroberung Englands auch dorthin verpflanzt wurde.

Da an den Flächen der romanischen Würfelkapitäle eingegrabene Verzierungen von verschiedenartig linearen Verschlingungen etwas Charakteristisches und sehr Gewöhnliches sind, so wurde hier auch nach solchen geforscht, doch ohne Erfolg. Der Tufstein,

aus dem die Kapitäle der Glockenfenster gebildet, ist von so grobkörnigem Gefüge, daß er sich selbst zu gröbern Sculpturarbeiten nicht eignet; zudem, um solche aufzufinden, wäre man genöthiget, vorerst die neumodige, übel angewandte Tünche zu entfernen.

Wir wollen von dieser Stelle nicht scheiden, ohne des harmonischen Geläutes in Etwas zu erwähnen. Es hängen in der Glockenstube vier größere und zwei kleinere Glocken: von diesen aber erregt nur Eine das Interesse des Alterthumsforschers; es ist solche augenscheinlich eine ziemlich alte Glocke, [1] von mittlerer Größe, [2] die in dasiger Umgegend unter dem Namen „Heidenglocke" bekannt ist, [3] und deren reiner, heller Klang (Ton B.) weit hindringt. Daß selbe aber nicht von den Heiden, sondern vermuthlich von recht guten Christen angefertiget und hier aufgehängt worden, beweist die am obern Reife mit sogenannter Mönchsschrift angebrachte Gebetsformel: †'. O. REX. GLORIE. CHRISTE. VENI. CUM. PACE. [4])

Die beiden übrigen ältesten Glocken sind aus den Jahren 1544 und 1586. Die Erstere, ebenfalls vom Teutschhause her, trägt die Umschrift: Ave. Maria. Gratia. Plena. Dominus. Tecum. Anno Domini. MCCCCC. xxxx IIII; [5]) die Zweite, die Mittagglocke genannt, wurde zu Ehren St. Joders in Bern gegossen,

---

[1]) In anderweitiger Vergleichung kann unsere Gloke, wenn sie je alt ist, wohl nicht über das 14 Jahrhundert zurückgehen, und sie dürfte daher unter den Teutschrittern, nicht aber zur Zeit der Freien von der Balm angefertigt worden sein. Glocken mit dieser Inschrift sind z. B. in Pfäfers, gegossen 1441, und in Hildisrieden, gegossen 1433. (Geschtfrd. XII. 202.) Auch sprechen die Schriftcharaktere für das 15te, und die zweite Hälfte des 14ten Jahrhunderts.

[2]) Sie wiegt 10 à 11 Zentner. Der größte Durchmesser (d. h. unten) beträgt 31'', derjenige über die Abrundung der Haube 16'' 5''', verticale Höhe von einem Umkreis zum andern 26''; hiemit die Tangente, welche schräg auf der Glocke von einem Kreis zum andern reicht (in runder Zahl) 27'' — Mittheilung von Hrn. Schwytzer.

[3]) Man vergleiche hierüber die Bemerkung im Geschichtsfreunde. (XII. 256. Note 1.)

[4]) Einen genauen Gypsabdruck von dieser Umschrift ließ im Jahre 1853 Herr Ingenieur Fr. X. Schwytzer für die Vereinssammlungen gefälligst anfertigen. Siehe auch artistische Beilage Nro. 7. c '''.

[5]) Im Anniversarienbuche zu Altishofen heißt es ad 27 Nov. bei einem gestifteten Jahrzeit: „Item anno domini 1544 ist dis Jarzit abgelöst mit

und führt den Denkspruch: „Zur Gmeind Gotts ruf' ich jeder„man, ir sond zum Herren Christo gan." [1])

An der östlichen Thurmseite, zunächst unter der großen Zeittafel, befindet sich eine runde Oeffnung bei b'., welche offenbar durch mechanische Gewalt so sehr beschädiget wurde, daß es von Außen unmöglich ist, den frühern Zustand zu bestimmen: nimmt man sich aber die Mühe, von Innen die noch vorhandenen Theile genau nachzumessen, und ergänzt man das Mangelnde aus den sicher leitenden Spuren, so entsteht eine Rosette oder sogenanntes Radfenster mit einer runden Oeffnung in der Mitte; von dieser aus gehen sechs Radien oder Speichen an die Peripherie, und umrahmen eben so viele Felder oder Füllungen, von denen drei offen oder durchbrochen, drei aber blind oder geschlossen sind In etwas vergrößertem Maaßstabe zeigt Fig. e. die äußere Ansicht, e'. aber den Durchschnitt. Die eigentliche Rosette ist von Sandstein gehauen, und in e'. etwas stärker schraffiert. Die innere Vergleisung, so wie die äußern einrahmenden Rundstabringe, ächt romanischer Abkunft, sind von Tuffstein gehauen; der Erbauer hat hier und allenthalben sorgfältig vermieden, Sandsteine an die Außenseiten zu bringen: überall ist ausschließlich der Kalktuf verwendet, der sich wirklich sehr gut bewährt hat.

Die Radfenster kommen schon frühe im Romanischen Baustyle vor, haben sich aber in der Gothik in ungemeiner Vielfältigkeit und Eleganz fortgesetzt. Das Maßwerk unserer Rosette ist zwar entschieden gothisch, es erscheinen aber in seinen Vertiefungen mehrere halbkugelförmige Erhöhungen, wie man solche an den Ecken romanischer Säulen-Basen, hie und da auch an Hohlkehlen antrifft.

„14 Gl. Houptguts an Müntze, vnd Empfieng sy Marti Benedict, der „waz do zmal Kilchmeyer, gab sy an die groß gloggen." (Solche Gaben an diese Glocke kommen mehrmals vor.)

Dieses Jahrzeitbuch, welches 62 Pergamenblätter enthält, ist aus der ersten Hälfte des 16 Jahrhunderts; hat aber Eintragungen aus dem 15 und 14 Säculum, so daß man annehmen muß, es habe auch ein Früheres s. Z. bestanden.

[1]) Unter Pfarrer Brandenberg und Junker Leodegar Pfyffer wurde ein verbessertes Geläute eingeführt, und im Jahre 1586 drei Glocken in Bern gegossen. (liber annivers.)

Auf der Südseite (a) sind unmittelbar unter der Uhrtafel zwei Fensteröffnungen neben einander, jede von 3 Fuß, 1 Zoll Breite, und gegenwärtig 4' Höhe; ihre ursprüngliche Höhe war 6 Fuß, 4 Zoll, da die Brustung um 2 Fuß, 4 Zoll in neuerer Zeit zugemauert wurde. Diese Fenster sind oben im Spitzbogen geschlossen, und nähern sich dem Gothischen: auf der Zeichnung sind dieselben in ihrem frühern Zustande abgebildet. Gegenüber den eben beschriebenen Fenstern, und in Größe und Form entsprechend, befinden sich zwei ganz gleiche an der Nordseite des Thurmes; als aber die neue Kirche an den Thurm angebaut wurde, ließ man diese Oeffnungen, weil zwecklos, zumauern.

Auf der Südseite, in Mitte unter den zwei größern Oeffnungen, erblickt das Auge ein kleines, schmales Fenster von 4 Fuß Höhe und 5 Zoll Breite; es wird desselben erwähnt, weil es mit dem Hauptgebäude gleiches Alter hat, und vermuthlich tiefer unten noch ein oder zwei gleichartige sich befanden, die aber, wie die artistische Beilage zeigt, durch moderne Fenster verdrängt worden sind.

Eine Eigenthümlichkeit des Altishoferthurmes, die dem Schreiber dieses wenigstens an keinem gleichartigen Gebäude je vorgekommen ist, sind die gleichsam wie Strebepfeiler von Außen sich zeigenden Mauerverstärkungen. Es sind zwar dieselben nun nicht mehr als fünf Zoll der Hauptflucht vorgestellt, sie erzeugen aber dennoch im Beschauer das Gefühl oder die Vermuthung einer einstens bestandenen Befestigung. Man sieht aus a und b, daß die Form auf jeder Thurmseite etwas verschieden, im Ganzen zusammenhängend und übereinstimmen dist; die Zinnen und Mauervorsprünge sind mit Ziegeln bedeckt und das Ganze gestaltet sich gleichsam zu einem castellartigen in sich abgeschloßenen Baukörper, auf den möglicherweise einst der Thurm mag aufgesetzt worden sein: doch wir kommen am Schlusse nochmals auf diesen Theil zu sprechen.

An der Südseite des Thurmes, fast zu oberst unter dem Dachvorsprunge, werden zwei aus Stein gehauene Abbildungen bemerkt; links vom Beschauer, beinahe an der Ecke, der Kopf eines Widders, vorwärts aus der Mauer schauend; rechts gegen die andere Ecke hin, ein seitwärts und nach außen schreitender Vierfüßler: was für ein Thier er vorstellen soll, ist nicht gut zu

bestimmen, am meisten Aehnlichkeit besteht mit einem Hunde. Auf der Ostseite, eben so bis unter den Dachvorsprung reichend, sieht man links oberhalb dem äußersten Fenster rechts, die Abbildung einer grotesken Menschenfigur, eine Capuze über den Kopf gezogen, die Zunge heraushängend und die Zähne weisend; die unförmlichen Hände sind flach auf die Brust gegen eine Art Medaillon gelegt. — Siehe die Abbildung bei Figur c., in wie weit selbe möglich geworden; zumal die bunte Uebermahlung eine Erkennnng der ursprünglichen Gestalt erschwert, selbst wenn ein gutes Fernglas zu Hülfe gezogen wird.

Welche Symbolik oder Deutung diesen und derartigen Thierbildern und Menschengestalten, selbst den Fratzenartigsten, welche so oft bei mittelalterlichen Kirchenbauten vorkommen, mag zu Grunde gelegen haben, ist uns vorderhand nicht im Wissen. [1]) Wir dürfen inzwischen mit S. Vögelin annehmen, daß der Bildner dabei keinen bestimmten Zweck voraussetzte, oder irgend welchen allegorischen Sinn unterlegen wollte. Diese grotesken Figuren sind nach ihm vielmehr nichts weiter als Phantasiespiele, Verzierungen, wie sie der Geschmack oder vielmehr Ungeschmack jener Jahrhunderte liebte, und wie sie daher fast auf allen gleichzeitigen Denkmälern dieser Art anzutreffen sind. [2])

Wenden wir uns zum Innern des Kirchthurmes. — Da fesselt unsere Aufmerksamkeit vorzugsweise, ja beinahe ausschließlich, die Beobachtung und Beschreibung der untern und obern Sakristei. Offenbar erlitten die vorhandenen Räumlichkeiten zur Zeit der Erbauung der gegenwärtigen Kirche eine bedeutende Umgestaltung, um dieselben dem neuen Zwecke anzupassen. Durch Riß g. ist der gegenwärtige Zustand mit gleichzeitiger Ansicht gegen die westliche Thurmmauer abgebildet; auf Zeichnung h. ist die Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand versucht, mit Abbildung der Ostseite; der beigefügte Grundriß F. mag zur Erklärung beider dienen. In drei Ecken der quadratischen Räumlichkeit befinden sich 4 Fuß, 6 Zoll vom Boden, und auf gleicher Höhe mit der Bank des neuen Fensters, romanische Säulen-Basen

[1]) Die Ortsbewohner in Altishofen halten selbe für ehemalige Wegweiser.

[2]) Der Kreuzgang beim Großmünster in Zürich, in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft daselbst. (Band I. S. 32.)

(l.); zwei davon sind wohl erhalten, die dritte aber ist übertüncht, und eine vierte läßt sich nur vermuthen, indem ein stark befestigter Wandschrank nicht wohl entfernt werden kann. Auf einer Höhe von 12 Fuß über dem gegenwärtigen untern Boden wurde, vermuthlich auch beim letzten Kirchenbau, ein Balkenboden (g'.) eingelegt, dadurch die vorhandene Räumlichkeit in ihrer Höhe in zwei Theile getheilt, und so die obere und untere Sakristei geschaffen. Der Plafond des Balkenbodens liegt auf den Kapitälen, von denen nur noch zwei (i und k.) sichtbar sind: ihre Stelle im Grundriß ist bei f. und f." Der Säulenschaft ist viertelsrund, und in die Ecke eingepreßt. Nach Abzug der 4 Fuß, 6 Zoll bleibt für die Säulenlänge, Kapitäl und Basis einbegriffen, eine weitere Länge von 7 Fuß, 4 Zoll; die noch sichtbaren Kapitäle sind von verschiedener Form, und es läßt sich vermuthen, daß die andern zwei auch verschieden aussehen; aber leider, wie bei den Basen, ist das Eine durch den Wandschrank verdeckt, das Andere übermauert worden.

Mittelst einer steinernen Wendeltreppe neuern Datums gelangt man in die obere Sacristei, und befindet sich auf einmal unter einem nach Form und Construktion gut ausgeführten Kreuzgewölbe. An allen vier Wänden zeigen sich Ort- oder Wandrippen von Sandstein, in und mit der Mauer verbunden; die Gliederung besteht aus einem Rundstabe und Einschnitt, welche um so viel, das heißt um 2½ Zoll, der Mauer vorsteht. Da die halbe Länge einer Seite 8½ Fuß, die Höhe zum Scheitel der Ortrippen 9 Fuß, 6 Zoll beträgt, so steigen dieselben nur wenig über den Halbkreisbogen empor. Höher gehen die Diagonal- oder Kreuzrippen mit 14 Fuß, 2 Zoll bis zum Schlußstein in der Mitte: doch ist das Verhältniß nicht sehr unterschieden, indem die halbe Diagonale zwölf Fuß beträgt; der Kreuzbogen erscheint zwar sehr spitz, ist es aber nicht in dem Grade, zumal man auf der Zeichnung die Höhe in ihrem wahren Maaße, die Breite aber schief und nicht winkelrecht ansieht. Da der Schluß der Kreuzrippen 2 Fuß, 4 Zoll höher liegt, als der Scheitel der anderen Bogen, so erhält das Mauerfeld der Mitte zu ein ziemliches Ansteigen längs der obersten Grathlinie; diese Konstruktion ist mehr dem romanischen Baustyle und dem Beginnen des Gothischen eigen. Die ausgebildete Gothik zieht vor, die einzelnen Spitzbo-

genschilde über die Regel so zu erhöhen, bis deren Scheitel auf gleiche Höhe mit dem das Centrum bildenden Schlußsteine angelangt sind, von wo dann die Firsten der Gewölbefelder waagrecht nach der Mitte zu sich bewegen. Der runde Schlußstein hält etwa 1½ Fuß im Durchmesser; der Name Jesus, von einem Strahlenkranz umgeben, ist auf seiner untern Fläche abgebildet; die Mauerfelder zwischen den Rippen sind mit Tufstein ausgewölbt und weiß getüncht.

Man bemerkt auf der Westseite des Thurmes (im Grundrisse bei f.''') neben der Treppe einen 18½ Zoll breiten Gurtanfang von 17 Zoll Tiefe; abgewendet vom Beschauer, der Mauerdicke zu, ist eine Abschrägung rückwärts unter 45°, auf welcher ein halber Rundstab und eine kleine Hohlkehle aufgesetzt sind. Man sieht an verschiedenen Zeichen, wie eingemauerte Trischübel u. s. w., daß die frühere Bogenöffnung später geschlossen wurde; der Gurtbogen geht, so weit man es erkennen mag, paralell mit den Wandrippen und ohne Zweifel war hier ein ganzer Bogen, und wir wagen zu sagen, ein Chorbogen, der das Schiff oder Langhaus der alten Kirche schied; denn das beschriebene Stabwerk läßt unmittelbar diese Folgerung ziehen: auch findet man Spuren am äußeren Verputz, daß das Mauerwerk sehr ungleichen Epochen angehört. (g'' bezeichnet den Chorschluß.) Diese aus Gründen der Baukunst gewonnene Ansicht wird übrigens zur vollen Gewißheit durch eine Zeichnung, welche vor 102 Jahren, mithin 17 Jahre vor Erbauung der gegenwärtigen Kirche gefertigt wurde, und von der Hand Herrn Carls Joseph Pfyffer, des Ahnvaters des gegenwärtigen Besitzers, herrührt.[1]) Sie stellt in der Vogelperspektive den damaligen örtlichen Bestand von Altishofen ganz kennbar dar. Die alte Kirche ist daselbst nicht breiter als der Thurm, und an die Westseite (g.) angebaut, so daß man nicht umhin kann, die gegenwärtige Sakristei als den ehemaligen Kirchenchor sich zu denken. Auf Grundriß f. ist der Chorbogen etwas schwächer schraffiert. Ein letzter Beweis für unsere Behauptung bietet der Spitzbogen g''', der mit der Mauer des Thurmes gleichzeitig aufgeführt wurde; man erkennt in ihm so-

[1]) Der historische Verein besitzt hievon eine Copia, gefälligst mitgetheilt, wie noch manches Andere für diese Abhandlung, von Herrn Pfarrhelfer Stephan Staffelbach.

fort einen Entlastungsbogen: solche kommen in den Construktionen unserer sorgsamen Vorfahren allezeit da vor, wo es sich darum handelt, einen unter demselben befindlichen flächern Bogen nicht allzusehr zu belasten.

Wenden wir jetzt unsern Blick von der Westseite zu der nicht weniger interessanten gegenüberliegenden Ostseite h. Hinter einem großen Schranke wurden drei Fenstervertiefungen entdeckt, von denen die mittlere höher ist. Nach Lübke's Geschichte der Baukunst geschah dieses im romanischen Baustyle, um die Leere des Mittelfeldes zu beleben; er führt dießfalls die Capelle zu Kirkstead und andere Beispiele an. Die Fenstergleifung ist stark und in f. und h. genau angegeben; das eigentliche Fenster zugemauert.

Auf Zeichnung h. ist versucht worden, den frühern Zustand vor Augen zu führen durch Beseitigung des Balkenbodens und dadurch, daß der alte Boden wieder an die Säulenbasen gehoben wurde; — die drei Fenster aber sind geöffnet. Auf diese Weise entfaltet sich unserm Blicke eine romanische Capelle. Es ist nämlich dem benannten Style eigenthümlich, daß in der Chornische drei Fensteröffnungen sich befinden, vermuthlich eine Sinnbildung des dreieinigen Gottes. Zwar kömmt bei romanischen Kirchen durchweg der halbrunde Chorschluß vor; jedoch rufen die Schriftsteller auch Ausnahmen, namentlich bei normannischen Bauten, und führen beispielsweise an die geraden oder winkelrechten Chorschlüsse von St. Gilles zu Caen, der Cathedrale von Durham, u. a. m.

Versucht man auf Grundlage einer genauen Vermessung, an der Außenseite des Thurmes die Stelle zu bezeichnen, wo die drei Fenster die Mauer durchbrechen, so findet sich mit angenehmer Ueberraschung, daß selbe in der Ostfront genau zwischen die drei Zinnenvorsprünge bei b''. zu stehen kommen, und eine fernere Uebereinstimmung darin besteht, daß, wie das mittlere Fenster höher ist, um eben soviel die keilförmige Absprengung ob dem Fenster höher steht, als die rechts und links daneben befindlichen. Auch hier (auf b.) habe ich die drei Lichter dargestellt, wie dieselben ursprünglich mögen gewesen sein.

Wenn, wie in h. gethan worden, der frühere Boden bis zu den Säulenbasen hinaufgestellt wird, so ergibt sich ein Höhenunterschied von 8 Fuß, um welche der Kirchhof tiefer liegt, als

der ehemalige Chorboden; der Friedhof kann aber nicht wohl höher gelegen haben, weil der Sockel nicht mehr dann $2^1/_2$ Fuß in der Höhe hat. Ohne mich hier in weitern unfruchtbaren Muthmaßungen zu ergehen, ziehe ich vor, eine höhere Autorität sprechen zu lassen. Kugler in seiner Kunstgeschichte, wo er von den Prinzipien der romanischen Architektur handelt, bemerkt hinsichtlich des Chores:

„Der Altarraum und der Platz des Chores bildeten nun„mehr (d. h. beim Uebergang aus dem alt-christlichen Basiliken„bau zur romanischen Architektur) ein Gemeinsames, ein Sanctu„arium von beträchtlicher Ausdehnung, und um demselben auch „in seiner Erscheinung eine Auszeichnung vor den übrigen Räu„men zu geben, erhöhte man es beträchtlich über den Boden des „Kirchenschiffes, so daß eine bedeutende Stufenreihe emporführen „mußte; — diese Erhöhung benutzte man zugleich zur Anlage ei„ner Crypta von größerer Ausdehnung u. s. w.

Später hebt Kugler den Unterschied zwischen der romanischen und germanischen (gothischen) Architektur hervor; mit Bezug auf Letztere sagt er:

„Zunächst ist zu bemerken, daß jene scharf ausgesprochene „Sonderung des Chores vermieden wird; der Chor wird den all„gemeinen Gesetzen der Struktur untergeordnet; vornehmlich wich„tig ist es in diesem Bezuge, daß in der germanischen Architec„tur die Anlage der Crypten und mit ihnen jene auffällige und „einseitige Erhöhung des Chorraumes fast ohne alle Ausnahme „verschwindet."

Diese Begriffsbestimmung läßt keinen Zweifel, daß sowohl in äußerer Anlage als in Gliederung, unser hier behandeltes Bauobjekt der romanischen Periode seine Entstehung verdankt; nur Schade, daß ich keine Crypta fand noch erfragen konnte, und doch im Hinblicke auf h. muß sehr wahrscheinlich eine Solche bestanden haben, und durch Tieferlegung des untern Bodens eingefüllt worden sein. —

Schließlich liegt dem Verfasser ob, vom gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft aus noch genauer den Baustyl und ungefähr den Zeitpunkt der Erbauung des Kirchthurms in Altishofen zu bezeichnen.

Im Verlaufe der Darstellung wurde der romanische Styl

vorzüglich betont, aber auch das Vorhandensein gothischer und normannischer Elemente berührt; auch hier, wie oben, bin ich im Falle, einen anerkannt authentischen Schriftsteller selbstredend anzuführen.

Lübke in seiner Geschichte der Architektur (1855) hebt bei Beschreibung des normannischen Styles noch folgende unterscheidende Merkmale heraus:

„Auf der Kreuzung der Schiffe, die ein weit höher geführ-„tes Gewölbe hat, und wo diese fehlen, ob dem Chore, erhebt „sich meistens ein kräftiger, viereckiger Thurm; die Gliederung „der Außenmauern wird durch sehr kräftige Lisenen, die an der „Façade sich sogar zu Strebepfeilern ausbilden, bewirkt; das Rund-„bogenfries fehlt fast gänzlich und wird durch ein auf phantastisch „geformten Konsolen ruhendes Gesims ersetzt; die Thürme, in „schlichter Maße aufsteigend, haben ein schlankes, steinernes Helm-„dach. In Bezug der Ornamentation geht ein strenger, herber „Zug durch alle Details dieses Styles hindurch. Man sieht: Ba-„sis und Glieder sind aus Nachahmung antiker Formen hervor-„gegangen, und selbst das Kapitäl zeigt bisweilen eine Nachbil-„dung, wenn auch eine starre, ungefüge des korinthischen Sche-„ma's; aber im Allgemeinen herrscht ein ganz besonderer nordi-„scher Geist darin. — Die Säulencapitäle sind vorwiegend wür-„felförmig, und nur dürftig mit Blattornament bedeckt; damit „verbinden sich an Konsolen und andern besondern Stellen Köpfe „von Thieren und Ungethümen, die dem beinahe trocken mathe-„matischen Spiele den Beigeschmack eines wild phantastischen Sin-„nes geben; der Hauptsitz dieses Styles ist die Normandie."

Alle diese Kennzeichen finden sich am Thurme zu Altishofen und sind als solche hervorgehoben worden. Was das Helmdach anbelangt, so ist die Form richtig, nur daß der Helm von Holz statt von Steinen ist. Was einst da war, ist nicht zu bestimmen; jedenfalls hat der gegenwärtige Dachstuhl ein ziemliches Alter, und in konstructiver Beziehung ist er merkwürdig; die Eck- oder Gradsparren nämlich sind nicht gegen die Mitte der Helmstange gerichtet, sondern alle etwas links derselben angeschiftet, wodurch der obere Theil des Helmes das Aussehen einer Windung oder Drehung erhält. Die Ortsbewohner halten dieses Werk für vortrefflich und geeignet, das Anprellen des Windes abzuweisen.

Möglich, daß in dieser Ansicht die Erklärung des Wortes „windschief“ (wintsch) zu suchen ist!

Daß Capellen und Kirchen mit winkelrechtem Chorschluß beim normannisch-romanischen Style beinahe ausschließlich vorkommen, ist oben angedeutet worden.

Beispiele für die Paralell-Einfassung von Fenstergruppen bringt die Förster'sche Allgemeine Bauzeitung, wo im Jahrgange 1845 die normannische Bauweise in Text und Abbildungen ausführlich behandelt wird.

In Zusammenfassung des Gesagten erweist sich unser Thurm zu Altishofen als ein Erzeugniß der romanischen Bauperiode, mit dem Beifügen, daß der normannische Styl, welcher zum romanischen wie Art zu Gattung sich verhält, einen vorherrschenden Einfluß ausübte.

Um den Zeitpunkt der Erbauung annähernd anzugeben, muß bemerkt werden, daß die ältesten Monumente des ausgebildeten romanischen Styles in den teutschen Gauen zu Ende des 10ten Jahrhunderts und zwar in Sachsen vorkommen: von dieser Epoche an gilt er längere Zeit als ausschließlich maßgebende Norm bei öffentlichen, namentlich Kirchenbauten. Mit Anfang des 13ten Jahrhunderts hat sich der gothische Styl ausgebildet und verdrängt nach und nach den romanischen: dieser pflanzt sich noch fort bis in die Mitte des 13. Säculums, wo ganze Theile der herrlichen Dome zu Freiburg und Wien im Uebergangsstyle erbaut sind; und somit dürfte die romanische Periode einen Zeitraum von circa 250 Jahren umfassen. Mit Beziehung auf unsere Aufgabe wird es gut sein, die Erbauung des Altishofer-Thurmes weder am Anfange noch auch am Ende dieser Periode anzunehmen; nicht am Anfange, weil unwahrscheinlich, daß die Cultur so frühe in diese Gegenden drang, und weil mehrere auf das Gothische hindeutende Anklänge doch erst nach der Mitte des eilften Jahrhunderts gefunden werden.

Aber auch an das Ende des bezeichneten Zeitraums wollen wir die Baute nicht verlegen, weil das romanische Element in seiner primitiven Gestalt sich zeigt, — Spitzbogen aber schon frühe vermischt mit andern Stylen sich kund geben, und das wenige vorkommende Gothische jeden Maaßwerkes und jeder Verzierung entbehrt. Man begegnet allenthalben dem Rundstabe, der gerad-

linigen Abfasung und nie mit einer einzigen Ausnahme, irgend welchen Hohlkehlen. Es ist aber gerade charakteristisch für die zwei Baustyle, daß im Romanischen die Pfühle, Rund- und Viertelstäbe vorherrschen, im Gothischen mehr die Hohlkehlen, die Einziehungen u. s. w., oder wie Schriftsteller sagen: dem romanischen Style ist die convexe, dem gothischen die concave Gliederung eigenthümlich. —

Die Erbauung des Kirchthurmes in Altishofen mag frühestens zu Ende des eilften — zuverläßiger aber im Verlaufe des zwölften Jahrhunderts statt gehabt haben; und es dürfte dieses zweifelsohne die erste und älteste dortige Kirchenbaute gewesen sein, weil übereinstimmend mit dem im Eingange (S. 197.) gebrachten Beweise, daß bereits im Jahre 1201 ein Leutpriester urkundlich in Altishofen pastorirt, was wohl ein früheres Bestehen einer Pfarrei und folglich einer Pfarrkirche an diesem Orte, nämlich im 12ten Jahrhundert, voraussetzt.

Beilagen.

1.

1306, 21 Augstmonats.

(Teutschhaus Altishofen; jetzt Haus Pfyffer.) [1]

Ich Ruodolf uon der Palma ein Jungherre. thuon kunt. allen. die disen brief. an sehent. oder huerent lesen. daz ich | willechlich. vnd mit guotem rate. bi gesundem libe, alle min luete. alle min chilkunsezze. min burge, min | vestine. min huobe. min schuopose. min acher, min matte. holz. vnd velt, getwing vnd ban. vnd grund vnd gre= | te. vnd alles min guot. ligendes. oder verndes. gemacht han. vnd hin geben. offenlich. mit wunne. mit | weida. mit zwige. mit wassen. vnd mit aller chaftigi. an dien stetten. da ichs dur recht thuon | mochta. vron Clarun uon Thengen. miner lieber ewirtin ze libgedinge. vnd ir kinden du si bi | mir heit. oder noch bi mir gewinnet. ze rechtem eigen. vnd wil. daz si na mim tode. alles min guot | daz ich lase, besizzet vnd niesse. als man lipgedinge. dur recht sol niessen. vnd och vuer mich | gelte. vnd min selgeret richte. als ich gesezzet han mit des chilk= herren rate uon altlishouen. | thuet si des nuet. oder nimt si na mir. ein andern man. so ist dis alles ab. vnd sol alles min guet. an | min rechten erben uallen; Dis dinges gezuge sint. Her Vol= rich der abbet uon sant vrban. Her Hug | der chilkherre uon altlishouen. Her Luetholt sin heluer. Her Cuonrat der phruonder uon altlishouen. Her Cuonrat | der Chramer ein priester. Her Cuonrat uon Tengen min swer, Her Thuring uon brandes. vnd Volrich | uon Grvenenberch min Oeheima. Cuonrat uon Nider=

---

[1] Nachstehende 7 Urkunden reichte Herr Stadtarchivar Joseph Schneller, der dieselben eigenhändig von den Originalien s. Z. abgeschrieben hatte.

wile. Volrich uon swerzwendi. vnd Henrich sin | bruoder. vnd ander uil biderber luethon. Daz dis warhaft vnd uest blibe. so han ich Ruodolf uon der | Palma gebetten. Hern Cuonraden uon Thengen min swer. vnd Hern Thuringen uon brandes, | vnd Velrichen uon Grvenenberch min Oehema. daz si ir ingesigelle. nach mim ingesigelle. har an hen- | chen; Aber wir uon Tengen, uon brandes, uon Grvenenberch da uorgenant, hein uon der betta | Ruodolfes uon der Palma. unsers lieben vrundes. vnser ingesigel gehenket an disin gegen- | wurdigen brief; Dis beschak vnd geben wart. ze Altlishouen. Do man zalt uon Kristes geburt, sechs vnd drizechen hundert Jar. am neisten sunnuntag uor dem hochzit | sant bartholomei, der zit do ich uon lande vuor ze beihein. [1])

2.

1312, 3 Augstmonats.

(Teutschhaus Altishofen; jetzt Haus Pfyffer.)

Allen den die disen brief ansehent oder horent lesen, tvon kunt vnd offen wir Graue Otte von Strasbere lantuogt in Vrgendon, das wir dvr offenbarn vnsern nvz vnd kvntliche notdurft willekliche | vnd mit grotem rate han verkoufet vnde verkoufen an disem gegenwirtigen brieue fur vns vnd alle vnser nakomen dem erwirdigen vnd geislichen manne brvoder Berhtolde von Bvocheee des ordens vnser frowen | sante Marien des Tüschenhvses, Lantcommandvre der Balie von Elsaz, an des selben ordens stat vm fünfhundert vnd achzig mark silbers Baseler gewicht, Alpürren, Altlishouen vnd Rota, vnd alle dü gueter vnd dorfer, | die der halb der Ar ligent da ouch Alpürre gelegen was, die wilunt Hern Rvodolfes von der Balme eigen warent, vnde da nach vnser recht lehen von dem Römschen riche, mit allen den höuen vnde guetern, in die oder | zvo den die kilchensezze der kilchen von Altlishouen vnd von Rota hörent, vnd och mit allen den akkern, matten, weiden, velden, geuilden, welden, hölzern, gestrüpchen, burgstaln, velsen, telren, gebirgen, garten, | boumgarten, Hüsern, schüren, mülinen, Hofsteten, wigern, vischentzen,

[1]) Noch die Hälfte des Siegels Kunrads von Tengen hängt an der schlecht geschriebenen Urkunde.

wassern, wassertichen, wasen vnde zwien, lüten vnde guetern, vnde gemeinlich mit allen den zinsen, gülten, nvzzen, easten, wegen vnd | stegen, vnd mit allen den vogteien, kilchensezzen, twingen, vnde bennen, rechten vnde gerichten, die zu den vorgenanten Alpürre, Altlishouen vnde Rota, dörfern, höuen vnd guetern hörent oder hören svllent, | hinnanhin eweklich von dem selben orden oder von dien, an die si ez bringent, ze habende, ze besizzende vnd ze niezende iemerme, alsv der vorgenante Her Rvodolf vor vns hatte vnd nos, oder haben vnd niezen mochte, | vnd wir nach im nvzzen, an alleine die manlehen, die ze alpürre hörent, die wir an disem selben kvofe vns vnd vnsern nachkomen vf behabt han. Wir veriehen och an disem gegenwvrtigen brieue, das wir dez vorgenan-| ten silbers von dem vorgenanten bruoder Berhtolde Lantcommandvre mit der vorgenanten gewiht genzlich vnd gar gewert sin, vnd es in vnsern nuz bekert han, vnd geben vf lideklich an sin hant die vorgenanten | verkovften gveter, vnd verzihen vns friliche für vns vnd alle vnser erben vnd nakomen der selben gveter vnd aller der rechte, so wir dar an hatten oder haben solten, vnd haben im gewalt geben, vnd geben an disem | brieue uf die selben gveter ze varende vnd nuzlich gewer aller der selben gveter vnd ir nvzze an sich ze nemende vnd ze besizzende mit im selben oder mit ieman andern, wen er wil. vnd hinnanhin alles das da mit- | te ze tvonde, das er wenet das im sinen nakomen vnd dem orden nüzze vnd gvot si oder wol geualle ze tvonde. Vnd loben mit vnser trüwe an eides stat disen kouf stete ze habende vnd da wider niemer ze tvonde in kei- | nen wee, noch denselben orden hinnanhin ze irrende daruffe noch ze bekümrende daruffe mit gerihte vnd an gerihte, noch ovch ieman gehellen helfen oder raten heimlich ald über lvt, der den selben orden vf den | vorgenanten gvetern, lüten vnd rehten bekümren old besweren wölte in keinen wee, da mitte der vorgenante kouf widertriben vnd geirret möchte werden. Wir loben ovch an disem brieue bi der selben trüwe für| vns vnd vnser erben vnd nakomen, den egenanten orden aller der vorgenanten verkouften gveter ze werende vnd ze verstande an allen gerihten da siz bedvrfent, vnd wirs dvr reht tvon svn, swenne es an vns geuor- | dert wirt an alle geuerde; vnd verziehen vns an disem brieue für vns vnd alle vnser nakomen wissentliche hilfe vnd rates, geisliches, weltliches, gewonliches,

geschribens vnd vngeschribens, stette vnd landes rehtes, | vnd sonderlich der rehten, vszügen und schirmvngen, mit den man hilfet, den die vbershalbe an dem koufe betragen werdent, vnd den die des silbers mit ganzer zal vnd rehter gewiht vm den kouf nüt gar | gewert sint, vnd den die vor vorhten old betwngen verkoufent, vnd den mit dem man die geserten an den koufen wider inganz reht sezzet, vnd namlich dem rehte das sprichet: gemeine verzihvnge veruahe | nüt, mit den dirre kouf nv older harna möchte abegan, geirret old gekrenket werden in keinen wec. Gezüge dirre dinge sint die hiebi waren, do dis geschach, Her Tv-ring von Ramstein Herre ze Gilien-|berc, Her Kvonrat der Schaler genant Rvmbelher, Her Kvonrat der Münch von Münchsberc burggraue ze Rinuelden, Her Johans von Ratolzdorf, rittere; Brvoder Markwart Winhart ein priester des vorgenan- | ten or-dens, Johans von Stetten ein burger von Basel, vnd ander biderber lüte genvoge vnd das dirre vorgenante kouf werunge vnd vertigvnge der vorgenanten gveter vnd rehte vnd aller der vorgeschribenen Dinge | von vns vnd allen vnsern erben vnd nakomen stete, veste, vnd vngebrochen iemerme belibe, so henken wir der vorgenante Graue Otte von Strasberc, vnser Ingesigel an disen brief, ze einer ewiger bestetegvnge aller | dirre vorge-schribenen Dinge. Dis geschach vnd wart dirre brief gegeben in dem iare do man zalte von gottes gebvrte drvzenhvndert vnd zwoelf iar, an sant Stephans tag als er fvnden wart.

Das Siegel fehlt.

3.

1312, 15 Christmonats.

(Teutschhaus Altishofen; jetzt Haus Pfyffer.) [1]

Allen den die disen brief an sehent oder hoerent lesen, Tvon kvnt wir Thüring von Ramstein Herre ze Zewingen, das vür vns als vür einen vrien man da die eregernden | Ritter die hie nach geschriben stant als gezüge ze gegini waren; dü edel vrowe vro Clara von der Balmen, vnd der erewirdige Herre Her Cvon-rat von Tengen ir | vatter, des och si da ze einem anrbornen

[1]) Dieser Brief liegt doppelt vorhanden. (Vergl. Sol. W. 1830. 621.)

vogt vüriach einhalb, vnd der geisliche Herre Bruoder Berchdolt von Bvochegka, Lantkomendur ze Elsasse, vnd ze Burgende | des ordens vom Thützschen Huse vnser vrowen spittals von Jerusalem an des selben ordens stat, vnd der edel Herre Graue Otto von Strasperg an sin selbers stat | anderhalb, kamen ze Basel an des Riches offener strasse mit der beider teile willen, vnd vürzech sich da dü selbü vro Clara mit irs vorgenanten vogtes willen | hant vnd gunst willeelich, vmbetewungenlich, vnd mit bedachten mvote vrilich, vmb zwei hvndet vnd Achzig march lötigs silbers züricher gewichte, an des vor= | genanten Lantkomendures hant an des ordens stat, als ires rechtes das si hatte oder haben solte, an Altbürren, Altlishouen, Rota, vnd an allen den Dorfern, Lüten,| guetern, welden, gevilden, Ackern, matten, schüren, velsen, Bergen vnd Telren, Vischentzen, wiern, Mülinon, Wassern, Wasserleitenen, Wunnen vnd Weiden, Tewingen, Bennen, | vnd Vogteyen, so wilent Her Ruodolf von der Balme vnd si Jensit der Ara hatten, vnd an allen den Rechten, so darzvo höret, oder sü beidü da hatten, wie sü genemmet | sin. So denne an des vorgenanten Grauen Otten hant als ires rechtes das si hat an der Balme, an dem Dorfe ze Bluomental, vnd an allen den gvetern, dorferen, | Lüten, velden, Holtzern, vnd gemeinlich an alleu den Nutzen vnd rechten, so der vorgenante Her Ruodolf wilent, vnd ouch si hatten hie dishalb der Are. Alsus mit irs | vorgenanten vogtes hant vürzech si sich lideclich an der vorgeschriben Lantkomendures vnd grauen Otten hant, vor vns, als da vor, als irs rechtes, vnd der | vorgenanten Lüt, der vorgenanten güter, vnd aller der rechte, die der egenante Her Ruodolf oder si da hatten, sü weren iro morgengabe, Wideme, widerleit | guot, oder von welcher Hande rechte sü an sü horten oder hören solten, Also das ir enkein recht mer daran belibe. Och vürjach dü selbe vrowe vor vns als da vor, das | si das egenante silber gar emphangen hette, vnd in iren offenbaren Nutz gentzelich vekeret mit irs vorgenanten vogtes rate, vnd erlobte dem vorgenanten Lantko= | mendure an des ordens stat, mit irs egenanten vogtes willen vnd hant, vf allü dü vorgenanten gveter, vnd das da zvo hört, vnd ellü dü recht, dü si vnde der vor= | geschriben Her Rvodolf iensit der Are hatten oder haben solten; Aber dem vorgenanten Grauen Otto vf allü dü, dü sü hie disehalb der Are hatten, ze

varende, ze besit= | zende, ze habende, ze niessende, ze besetzende, vnd ze vnzetzende, vnd hinnen hin damitte nach iren willen ze twonde. Si gelobt och mit willen vnd gewalt irs vogtes bi ir trü= | we an eins eides stat, die vorgenanten vfgebunge vnd vürihvnge stete ze habende, vnd da wider niemer ze twonde heinlich noch überlut mit worten oder mit geteten, oder | mit werchen, vnd och nieman ze gehellen, der hie wider komen oder twon wölte in deheine weg, vnd vürzech sich darvmbe wissentlich hilfe vnd rates, mit willen vnd gvnst | irs vogtes, geislichs, weltliches, gewonliches, geschribens vnd vngeschribens, stette vnd landes rechtes, vnd dem vszog vnd schirmungen, mit den man hilfet den, die vber | das halbe an den koffen betrogen werdent, oder die koffe oder vürzihunge vor vorchten twont, vnd den mit den man si mochte wider in ir gantz recht setzen von deheiner | schlachte sache wegen, vnd och mit den si mochte sprechen, das ir das silber nüt gewegen were oder gantzelich bereitet, oder das disü vürzihunge mit geuerden oder mit | drvgnist geschehen were, vnd sunderlich dem rechte das sprichet: gemeinü vürzihunge vürvache nüt, mit den si wider dise vfgebunge oder vürzihunge nv oder her= | nach getvn oder komen moechte in deheinen weg. Dis sint die Rittere die bi disen vorgeschribenen dingen allen als gezüge waren: Her Johans ze Rine der alt, Her | Arnolt von Biedertan, Her Burchart der Münch, Her Rvodolf von Schlierbach, Her Albrecht der Marschalk, Her Hug ze Rine, Her Gotfrit von Eptingen, Her Johans | von Nüwenstein, Her Kraft der Alte, vnd ander biderb lüte genvoge. Vnd ze einem offenen vrkvnde vnd ewiger bestetegunge dirre dinge, so hein wir von bette wegen | ir beider teile vnser Ingesigel gehenket an disen brief. Wir dv vorgenanten vro Clara, vnd Her Cvonrat ir vatter vnd ir vogt, vüriehen och offenlich an disen | brief, das alles das, das da vor von vns geschriben stat, also geschehen ist, vnd hein wir vnserü Ingesigel zvo des vorgenanten Herren von Ramstein Ingesigel gehen= | ket an disen selben Brief ze einer meren sicherheit aller der vorgeschriben Dinge. Och vüriehen wir die vorgenanten Ritter, das wir bi allen disen Dingen waren, | vnd sü also geschehen sachen vnd horten, als gezüge von der beder teile bette vnd rveffunge wegen; vnd benveget vns alle des vorgenanten vnsers Herren Hern Türings | Ingesigel an disem Brief ze einer

ewigen bezügnvst dirre vorgeschriben Dinge. Dis geschach vnd wart dirre brief geben ze Basel, do man zalte von gottes gebvr-| te drüzehen hvndert Jar, darnach in dem zewelften Jare, an dem nechsten vritag vor sant Thomans tag des zewelf botten tag.

Die Siegel des Ramsteiners vnd der Clara von Tengen hängen noch wohlerhalten.

4.

1312, 22 Christmonats.

(Teutschhaus Altishofen; jetzt Haus Pfyffer.)

Allen die disen brief sehent oder hoerent lesen, künden wir Her Wernher von Rosenegge, dac für | vns, als für einen frien man kam der Ergernde Ritter Her Chuonrat von Tengen, Hern Chuonratz | svn des Herren von Tengen einhalp, vnt Bruoder Wernher der Comendur des Thütschen Huses von | Friburch, an des Geistlichen mannes stat Bruoder Berchtolz von Buochegge Lantcommendurs ze Elsas vnt | ze Burgvnden, des ordens vom Tütschen Huse, vnser frowen sant Marien Spitals von Jerusalem| vnt des selben ordens stat anderthalp. Vnt wan dü edel frowe fro Clara von der Balme des | vorgenanten Chuonrates swester, sich willeklich an des vorgenanten Lantcomendurs hant, an sines Or- | dens stat, alles ir rechtes, dac si hatte oder haben solte an Altpürren, Altlishouen, Rota, vnt an allen | dien dörfern, lüten, gütern, welden, geuilden, twingen, benuen, vnt vogteien, so Her Ruodolf von | der Balme, vnt ouch si hie dishalp der Ara hatten, da Altpürren lag, vnt an allen dien rechten vnt | nuzzen so dar zuo hoerret, oder siv da hatten, sü weren klein oder gros, wie siv genemmet sin, Vnt an des | edelen Herren hant Grauen Otten von Strasperch, als irs rechtes dac si hatte an der Balme, an dem Dorfe | ze Bluomental, vnt an allen den Dörfern, Lüten vnt guetern, vnt gemeinlich an allen den Nuzzen vnt | rechten, so der vorgenant Her Ruodolf wilent vnd si hatten jensid der Are, da dü Balme lit, mit be- | dachtem muote, siv weren ir morgengab, wideme, widerleit guot, oder von welher Hande rechte, si div vor- | genanten lüte, recht oder gueter anhorten oder hören solten, alſo dac ir enkein recht mer dar an be- | libe, mit ir vogetes hant recht vnt redelich verzigen hat vmb Achzig vnt zwei hundert march | Loetiges silbers Zürich gewicht, der ovch si

gar gewert ist, also der selb Her Chuonrat der Junge von| Tengen vor vns vnt vor dien erwirdigen mannen, die hienach geschriben stant als gezüge, Wan div | vorgenant fro Clare dem selben Hern Chuonrat dem Jungen ir sache vnt ir ansprach, die si hatte an | dien vorgeschriben lüten vnt guetern, geben hatte ze gewinnen vnt ze verlieren, füreech ovch sich dac wil= | leklich vnt frilich, vnt gab vf in allen den weg, als ovch fro Clara sin swester getan hatte, alles des | rechtes vnt ansprach, so er hatte oder han mechte von der vorgenanten gift wegen, die si im ge= tan | hat, oder von deheiner ander slachte sach wegen, an Alt= pürren, Altlishouen, Rota, so danne an der | Balme, Bluomen= tal, vnt an allen dien lüten, guetern, Dörfern, Chilchensezzen, vegteien, vnt gemein= | lich an allen Nuzzen, Rechtungen, Einsen, Wunnen vnt weiden, die dar zuo hoerrent oder hörren sü= | lent, also dac im dar an enkein recht me belibe. Vnt dac derselb orden, vnt der vorgenant Graue | Otte, vnt sin erben, dis deste sicher sin, so hat der selb Her Chuorat inen die brief geantwurt, | die er dar vmb hatte von gericht vnt ane gericht, vnd verzech sich da frilich aller ir Kraft vnt | ovch ir hilfe. Vnd lobte derselb Her Chuonrat an guoten Trüwen, dise fürcihenge vnt vfgebenge stete| ze haben, vnt da wider niemer ze komen mit weltlichem noch mit geistlichem gericht. Vnt ze einem | offenen vrkvnt dirre dingen, so hein wir vnser Ingesigel von der beider teil bette wegen, gehenket| an disen brief. Diz geschach ze Owe [1]) do man zalt von gottes geburt Trücehenhundert Jar, dar nach | in dem zwelften Jar, an dem fritag nach sant Thomans tag des zwelfbotten; vnt waren da zege= | gen: Her Chuonrat der elter Herre von Tengen, Her Heinrich von Wile Ritter, Heinrich der Svnthuser, Volrich | der Wepher, Heinrich Hawartmusvn, vnt ander vil erberen lüte, ze gezügen dar gebetten.|

Jch Her Chuonrat der Junger von Tengen vorgenant ver= gich an disem brief, swac da vor von mir ge= | schriben stat, dac dac war ist, vnt geschehen ist, als vorgeschriben stat. Vnt des ze einem offennen vrkvnt | henk ich min Ingesigel an disen brief, an der stat, Jarzal vnt Tag, so vorgeschriben ist.|

Nur noch das erste Siegel hängt etwas unkenntlich.

---

[1]) Eglisau. — Ritter Kunrad nennet es am 3. Heum. 1321 „sin Stat.“ (Archiv Winterthur.)

5.

1315, 6 Mai.

(Teutschhaus Altishofen; jetzt Haus Pfyffer.)

Nos . . Officialis curie Basiliensis Notum facimus presentium inspectoribus seu auditoribus vniuersis, quod sub anno domini M. CCC. quinto decimo, feria | Tercia ante festum Penthecostes, Comparentibus coram nobis in forma iuris honorabili et Religioso viro fratre Bertholdo de Buochegge Commendatore | provinciali fratrum ordinis hospitalis sancte Marie Theutonicorum Jerosolimitani per Alsaciam et Burgundiam, nomine suo et eiusdem sui ordinis ex vna, et domino Hugone | Rectore Ecclesie in Altelishouen, Constantiensis dyocesis ex parte altera. Idem Rector sanus mente et corpore non vi coactus aut dolo ut asseruit circumventus, sed | libera ac spontanea voluntate vendidit, ac se juste et legaliter vendidisse publice recognouit in iure, predicto prouinciali Commendatori nomine suo | et ordinis, vniuersos fructus, redditus, obventiones et iura quecunque Ecclesie sue predicte, annuatim videlicet tempore quo idem Rector aduixerit, pro Quadraginta | marcis argenti ipsi Rectori in certis locis et terminis exsoluendis, hiis conditionibus ex certa conventione appositis et adjectis, scilicet quod dictus | Rector deinceps non debet se de fructibus, obuentionibus et quibuscunque juribus predicte Ecclesie in Altelishouen aliqualiter intromittere, nec ipsam Ecclesiam | aut fructus et prouentus ipsius alienare vel permutare cum quocunque. Item et quod idem Rector personam dicti ordinis vel secularem in sacerdotio constitutam | per dictum dominum prouincialem Commendatorem pro habenda et gerenda cura animarum subditorum prefate sue Ecclesie sibi quocienscunque et quandocunque deputatam et ad hoc | assignatam tenetur loci ordinario presentare pro institutione ad ipsam curam canonice impetranda, ipsi domino Hugoni personatu ipsius Ecclesie reservato. | Quodque si predictus dominus prouincialis aut ordo predictus occasione dicti Rectoris contra hujusmodi conditiones venientis verbo vel facto clam vel palam, | aut eciam ex eo quod eiusdem Rectoris occasione vel culpa sua exigente, ecclesiam de Altelishouen predictam auctoritate quacunque suspendi contingeret aut | interdici, aut in alium quemcunque modum et euentum aliquod dampnum uel interesse sustinuerit, quod

ipse Rector omne ipsum dampnum et interesse | quod euenerit, debet sine omni contradictione omnimode resarcire, ipsi Rectori a predicta pensione Quadraginta marcarum annua defalcandum. Ad quarum | quidem conditionum et conuentionis inviolabilem obseruantiam, prefatus Rector submittendo se nostre iurisdictioni in hac parte, sponte non coactus se obligans et | astringens, promisit idem Rector per fidem ad manus nostras tamquam publice et auttentice persone sollempniter stipulantis prestitam nomine iuramenti, | predicta omnia et singula rata habere et firma, nec contra ea quoquo modo facere uel venire. Quibus sic coram nobis actis in iure, Nos ipsi Rectori precepi- | mus et precipimus per presentes, quod predictam promissionem adimpleat cum effectu. In cuius rei testimonium Nos . . Officialis predictus sigillum curie Basiliensis huic | appendi fecimus instrumento. Datum Basilee Anno domin et die predictis. [1])

Christianus.

Das Siegel hängt.

6.

1319, 23 März.

(Teutschhaus Altishofen; jetzt Haus Pfyffer.)

Johannes Episcopus Seruus Seruorum Dei. Dilecto filio . . Preposito Monasterii omnium sanctorum in Friburgo per Prepositum soliti gubernari, Constantiensis | diocesis, Salutem et apostolicam benedictionem . Significarunt nobis dilecti filii . . Commendator et fratres domus sancte Marie Theotonicorum de Altilishouen Constantiensis | diocesis, quod nonuulli clerici et ecclesiastice persone tam religiose quam seculares, etiam in personatibus et dignitatibus constituti, necnon Comites, Barones, | Nobiles, Milites, et alii laici ciuitatis et diocesis Constantiensis, qui Castra, domos, uineas, villas, grangias, prata, pascua, nemora, molendina, ter- | ras, possessiones, iura, iurisdictiones, et nonnulla alia bona immobilia sub annuo censu seu redditu a domo ipsa tenent, censum seu redditum hu- | iusmodi dictis Commendatori et fratribus ut tenentur exhibere non curant, quamquam iidem clerici, persone, Comites, Nobiles, Milites, et

[1]) Der Reversbri f liegt ebenfalls in Urschrift vorhanden.

alii supra- | dicti domos, vineas, villas, et alia bona predicta pacifice possideant et quiete, et fructus cum integritate percipiant eorumdem, propter quod di- | ctis Commendatori et fratribus ac domui non modicum iminet detrimentum. Cum autem pro parte dictorum Commendatoris et fratrum super hiis ad | nos habitus sit recursus, discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatinus, si est ita, clericos, personas, comites, barones, milites et lai- | cos supradictos, quod censum seu redditum memoratum predictis Comendatori et fratribus exhibeant integre ut tenentur, monitione premissa per censu- | ram ecclesiasticam appellatione remota preuia ratione compellas, prouiso ne in terras dictorum comitum, baronum et nobilium excommunicationis uel inter- | dicti sententiam proferas, nisi a nobis super hoc mandatu receperis speciale. Testes autem qui fuerint nominati, si se gratia, odio uel timore subtra- | xerint, censura simili appellatione cessante compellas veritati testimonium perhibere. Datum Auinion. X. Kl. Aprilis, | Pontificatus nostri Anno Tercio.

Das Sigillum plumb. Johannis XXII. hängt.

7.

1371, 14. Wintermonats.

(Archiv der Familie Pfyffer von Altishofen.)

Wir Sigmundt von Hornstain Landt Kommenthur, auch wir die Gepietigere, Chommenture, Statthalter und Verwaltern der Baley Elsaß und Burgunden, alle Teutsch Ordens, bekennen offentlich für uns, unsere Nachkommen | vnd Orden bemelter Baley Elsaß vnd Burgunden, vnd Thun kund allermenniglichen mit dem Brieff, das wir mit gutem freiem Willen, einhellig vnd Wohlbedächtlich, von unser vnd bemelts unsers Ordens diser Balley Elsaß vnd | Burgunden pessern Nutzens wegen, dem Edlenn vnd Gestrengenn Herrn Ludwigenn Pfeifern, Ritter, Schultheissen der Statt Lucern, königlicher Majestät ꝛc. in Frankreich Obersten, vnd allen seinen Erben, eines ufrechten, redlichen, | stetten, vesten, immerwährenden vnd ewigen Kouffs, recht vnd redlich verkauft vnd zu kaufengegeben haben, Geben auch ihm vnd allen seinen Erben jetzo hiemit wüssentlich vnd in Kraft dieses

Brieffs, in höchster vnd pöster Formb | Rechtens, vnd wir das nach Ordnung, zierlichkeit vnd wöllung derselbigen zum kräftigsten immer thun sollen, khünden vnd mögen, dadurch es jetzt vnd hienach allwegen vor allen geistlichen vnd weltlichen leutten, Richtern vnd Ge | richten, vnd sonst allenthalben, für allermeniglichs widerthaillen vnd absprechen, gantz gutt, vollkommen kraft, Bestandt vnd Macht hat, haben soll vnd mag, thun söllten, könnten oder möchten, für uns vnd vnser Nachkommen vnd Ordenn | zu kauffen, unsers vnd unsers Ordens der Balley Elsaß vnd Burgunden Hauß Altishofen, inn der vermeldten Statt Lucern Oberkeit gelegen, aber sönderlich dasselbig Haus Altishofen mit sammt den darzugehörigen Kirchen-Sätzen, Lehen | schaften, Zwingen, Pennen, Buossen, Ainungen, Höfen, Hofraitinen, Hueben, Gaistlich vnd weltlichen Lehenschaften, Heusern, Schenren, Städeln, Speichern, gartten, wissen, aeckern, Reitackern, wasenn, Wunnen, Waiden, Tribenn, Trätten, Wel | dern Eegartten, zweyen, Owen, Rainen, Stainen, Stöcken, Höltzern, Holzmarchenn, Wäldenn, gerüten, Bächen, Wassern, Wässerungen, Wasser-laitinen, Wasserrechten, Weyern, Vischenn, Vischenzen, Ausfarten, Ein, farten, Stegen, Wegen, Stuken, | güettern, gründten, Boden-Renten, zinsen, gülten, zehenden, Nutzungen, genießen, Ehrschätzen, Tafern gelt, EinKommen und Gefellen, auch alles und jedes, mit allen und ir jedes weittinen Begriffungen, Besetztenn und unbesetzten, Nutzungen, gewohnheiten, | Rechten und Gerechtigkeiten, wie das alles genannt und geheissen ist, nichts davon abgesöndert noch vorbehalten, in aller gestallt und Massen Wür und der Ordenn Das alles bishero inngehabt, besessen, verlichen genutzt und genossen haben | für frey, ledig, auch vormals unversetzt und unverkümmert; anderst dann das zuvor Sannt Lorenzen pfroundt zu Zofingen Sechs Malter Korn, dem Sügristenn zu Altishofen ein Malter Korn, dem Cammerer oder Capitel zu Willisau vier pfundt zechen | Schilling Haler, und dem Gottshuß zu Sannt Urbann zwen Schilling haller jährlichs zins daraus geht, und sonst nichts mehr. So sich aber weitter und mer zins uff bemeldtem Huß Altishofen und sinen zugehörigen güttern erfinden wurde, darum söl- | len Wür und unsere Nachkommen dem Herrn Käuffer Wandel und Abtrag thun, und namlich für ein pfund Haller zins zwanzig pfundt Haller Haubtgotts,

für ain Malter Korn Zins achtzig pfundt Haller, vnd für ain Malter Haber Sechtzig pfundt | Häller Houptguts, alles Lucerner Wärung, erstatten und bezahlen; und demnach so mögen und sollen der mehr genannt Herr Ludwig Pfeiffer und alle seine Erbenn das vorbemelt Hauß Altishofen mit aller Zugehörd, wie obstet, nun hinfüro immer und | ewiglich innhaben, besitzen, einnemmen, regieren, nutzen, nießen, verleihen, versetzen, besetzen, entsetzen, verkauffen, und sonst in allweg damit gefahrn, handlen, thun und lassen nach ihrem Nutz, Willen und gefallen, und als mit andern iren | eigenen und erkauften güttern, von uns und unsern Nachkommen und Orden disser Baley Elsaß und Burgunden, und sonst mennigklichen von unsert wegen daran unverhindert in allweg, dann Wür unns für uns, unsere Nachkommen und Orden | berührter Baley Elsaß und Burgunden, des mehr bemelten Hauses Altishofen, sammt aller seiner ein und zugehörden, Rechtenn und Gerechtigkeiten, wie hieobenn lengs ausgeführt und begriffen ist, auch aller und ir jedes Aigenschaft, | Lehenschaft, Vorderungen und Ansprachen, vnnd bemelter unser Ordenn bishero darzu und daran gehabt, auch Wür, unsere Nachkommen und Orden disser Balley Elsaß und Burgunden künftiglich darzu und daran haben, suchen, | gewinnen und überkommen möchten, nichts davon ußgenommen noch vorbehalten, gegen dem oft ermelten Herrn Ludwigen Pfeiffern und sinen Erbenn zum kreftigsten und zierlichsten aller Gerichten und Rechten verzigen, begeben, son | derlich auch dessen alles freywilligklich entwichen, abgestanden, und sie inn söllichs alles und mit aller Zugehördt, in ir still, nutzlich gewer und Possession hie mit dissem Brief gesetzt; dabei auch alle ältere Brief, Rödel, Urkunden, Vidimus | vnd Gewarsamme über angezaigt Hauß und desselbigen Gerechtigkeit sagende, so vil dessen alles vorhanden, zugestellt und überantwortet, aber sonderlich auch die unterthanen daselbst hin gehörig, so uns und unserm Orden mit ainich | erley Pflichten verwant und zugehörig geweßten, derselben aller und jeder erlassen, ledig gezelt und sie mit demselbigen allen, auch was dem allem und jedem anhangt, an den dick genannten Herrn Ludwigenn Pfeiffern, Käuffern und | sinen Erben, gewisen haben, und thun auch das hiemit wissentlich und in Kraft diß Briefs. Und ob hinfüro älter oder mer Briefe über sölchs alles und je=

des insonderheit und sein Zugehörd weisende erfunden und fürkommen wurden, | so sollen dieselbigen offtermeltem Herrn Käuffer und seinen Erben auch zu handen geben und zugestellt werden, oder so das nit beschehe, das doch die wider dissen Brieff nit Würkung haben, sondern kraftlos, todt, ab und unbindig, haißen | und seyn sollenn in allweg; doch soll der Herr Käuffer und seine Erbenn jeden Mayer, Personn und Inhaber, so ainiche Höff, Aecker, Wisenn, Stuck und Güttern bestandsweise innhaben, und auf Leib oder bestimmpte Jar verlichen, bey irn Bestand | rechten Lehenn und Revers Briefen ungewaigert und ungestaigert beleibenn lassen. Da aber ein oder mer Höff, Aecker, Wissen, Stuck und Gütter, so gehörter Massen verlichen, durch Verwürkenn oder absterbenn ledig werdenn, alsdann und | hienach allwegen mögen sie dieselbigen ändern, wie und wenn sie wollen, verleichen oder selbs behalten, und sonst in allweg damit gefarn, handlen, thun und lassen nach ihrem Nutz, Willen und Gefallen, und als mit andern irn aig | enen güttern. Gleichergestalt und also söllen auch der mehrgenannt Herr Ludwig Pfeiffer und alle seine Erbenn den Gotzdienst zu Altishofen und den darzu gehörigen Kürchen und Cappellen mit erlichenn Priestern bestellen, | dardurch die unterthanen nach lautt allter christennlicher Religion woll und der nottdurft nach versehen werdennt; deßgleichen das der Herr Käuffer und seine Erben verschaffen wellent und söllent, das alle Jahrzeit laut des Seel- oder | Jahrzeit Buchs, wie man sie schuldig, treulich und vollkommenlich, ohne abgang, verricht und gehalten werdennt, und alle andern schuldigkeiten erstatten, wie die von allter herkommen und gebraucht wordenn sind, one des Ordenns Kosten, | schaden und Entgeltnuß. Und ist hierauf söllicher redlicher Kauff und Verkauff (über obgemelte Zins darab geenn, und der genannt Herr Ludwig Pfeiffer fürthin zerichten uf sich und angenommen) ergangen und beschehen umb | acht Taussent gutter gewichtiger Französischer Sonen Cronen, die auch Er der villgenannt Herr Ludwig Pfeiffer, Käuffer, uns bey aufrichtung diss Brieffs zum Theil an baarem Geld erlegt, und zum Theil mit einer Obligation oder Schuldver | schreibung vernügt und bezahlt hat; darumb auch Wür für uns, unsere Nachkommen und Ordenn, Ine und seine Erben in pöster Forma quit und ledig sagenn mit dem Brieff, alles

ufrecht, redlich, getreulich und ungefarlich. Und | dessenn alles zu warem und vestem Urkundt, so haben Wir obgenannten Sigmundt von Hornstain LandtCommenthur, rc. auch Hans Caspar von Jestettenn zu Beucken, Wernher Schennk von Stauffenberg zu Maynauw, Commenthure, | Raths gepiettigere; auch Haug Diethrich von Hohenlandenberg Commenthur, Amtsverwalter zu Freyburg im Preisgeu, unnd Hans Christoff von Reimerstall, Commenthure zu Milhaussen, alle Teutschordens, unsere Secret vnnd Insigln vonn | unser Sellbs und aller andern Gepietiger Commenthure und Ordens Personen der Baley Elsaß und Burgunden, uns, unsere Nachkommen und Orden aller und jeder obgeschribner Sachen zu besagende, offentlich henken las- | senn an dissen Brieff. Der geben ist vf Mitwoch den viertzechenden Monats Tag Novembris, vonn Christi unsers lieben Herrn Gepurt gezalt Fünffzechen hundert und jm ain und sibentzigstenn Jare.

Alle 5 Siegel hängen wohlerhalten in hölzernen Schachteln.

VIII.

CALENDARIUM NECROLOGICUM CONSTANTIENSE.

Auszug aus dem Original im Generallandesarchiv zu Carlsruhe in groß Folio, auf Pergamen, aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts. [1])

(Mitgetheilt von Dr. Fr. Böhmer in Frankfurt am Main.)

Jän.	14.	xviiii.	kal.	feb.	Anno domini 1330 Romanorum rex Fridericus nacionis de Austria obiit.
—	16.	xvii.	—	—	Luitoldus epus. Basil. obiit.
—	21.	xii.	—	—	1355 obiit felicis memorie domnus Johannes epus. Constant. qui occisus fuit in die ste. Agnetis Constancie in aula sua episcopali.
Horn.	12.	ii.	id	—	Adelhaidis comitissa de Rordorf.
—	19.	xi	kal.	mart.	Cunradus epus. dictus de Tegervelt.
—	20.	x	—	—	A d. 1272, x kal. mart. Ebirhardus de Walpurch epus. Const. obiit, sepultus in medio lapide chori.
März	2.	vi.	non	—	Cunradus epus. Curiensis.
—	10.	vi	id	—	Rudolfus comes.
Apr.	1.		kal.	apr.	A d. 1367 hic obiit Mangoldus de Nellenburg comes.

[1]) Alle Personen unter der Würde eines Abtes oder Grafen wurden weggelassen. — So Böhmer sub dato 26 Mai 1855.

April	3.	iii	non. apr.	A d. 1293 ob. Rudolfus episc. Const. natione de Habspurch.
—	12.	ii	id. —	Ulricus abbas sti. Galli.
—	13.		id. —	1346 obiit Cunradus de Klingenberg, canonicus huius — ecclesie, postea epus. Frisingensis. [1])
Mai	2.	vi.	non. mii.	Gépa comitissa.
—	7.		— —	Gebhardns de Fürstenberg comes, canonicus huius ecclesie, obiit anno dni. 1337.
—	12.	iiii.	id. —	Ulricus de Clingenberc miles, pater reverendi domini nostri Hainrici dei gracia Constant. epi.
—	28.	v.	kal. iun.	Manegoldus comes.
—	30.	iii.	— —	A d. 1337 Gebhardus comes de Friburg, prepositus Argentinensis et thesaurarius.
Brachm.	21.	xi.	— iul.	Phylippus Romanorum rex.
Heum.	25.	viii.	— aug.	1344, 8 Kal. aug. que fuit dies sti. Jacobi, obiit quondam Nicolaus dictus Hofmaister, epus. Const. [2])
—	27.	vi	— —	Hermannns dux .... A d. 1365 obiit Rudolfus dux Austrie.
—	30.	iii.	— —	Ebirhardus laicus, frater pape.
Augstm.	23.	x.	— sept.	A d. 1313 obiit dive recordationis Heinricus Romanorum imperator, nationis de Lùzelnburch.
—	25.	viii	— —	Hainricus Const. ecclesie epus. de Tanne.
—	26.	vii.	— —	Manegoldus comes de Rordorf.
—	28.	v.	— —	Ruthardus epus.
Herbstm.	1.		— —	Hermannus epus.
—	12.	ii.	id. —	Venerabilis pater H. de Clingenberg natus, epus. Const.

[1]) Der hl. Georg ist auf 9 Kal. maii (23 Aprils) verzeichnet.
[2]) St. Margaretha wird id iul. (15 Heum.) angesetzt.

Herbstm.	20.	xii.	kal.	oct.	Gebehardus comes de Vriburch, canonicus ste. Marie.
—	22.	x	—	—	A d. 1305 obiit Williburgis de Clingenberg, mater venerabilis patris Hainrici de Clingenberg epi. Const.
—	30.	ii.	—	—	A d. 1398 obiit rev. pater felicis record. domnus Burk. de Hewen epus. Const.
Weinm.	2.	vi.	non	—	Rudolfus de Vroburc comes.
—	8.	viii.	id.	—	Sigena abbatissa mon. Lindaugien.
—	12.	iiii.	—	—	Gottevridus comes de Rordorf.
Winterm	12.	ii.	id.	nov.	Gebehardus epus.
—	13.		—	—	Welfo dux.
—	20.	xii.	kal.	dec.	Hermannus epus.
—	22.	x.	—	—	A d. 1383 obiit venerabilis pater Hainricus de Brandis, epus. Const.
—	24.	viii.	—	—	1351 in vigilia ste. Katherine, obiit quondam dominus Ulricus epus. Const.
Christm.	10.	iiii.	id.	—	Hic agitur anniversarium domini Friderici, comitis de Toggenburg ac suorum progenitorum.
—	15.	xviiii	kal.	ian.	Albertus comes de Habespurch, canonicus hujus ecclesie.
—	28.	v.	—	—	A d. 1407 obiit dom. Marquardus, episc. Const.

IX.

Das schmucke Reitersiegel Erzherzogs Rudolph IV. von Oesterreich.

1365.

(Mitgetheilt von Joseph Schneller.)

Das städtische Archiv in Lucern bewahret ein Insiegel, welches wegen seiner Größe und Darstellung sowohl als wegen der meisterhaften Ausführung von Seite des Stempelschneiders, unter die ausgezeichneten Kleinodien mittelalterlicher Sphragistik gehört. Es ist dieses das fürstliche Majestätssiegel Rudolfs IV., ersten Erzherzogs zu Oesterreich und Grafen zu Tyrol, zugenannt der Listige oder der Sinnreiche. Rudolph war der erstgeborne Sohn (1 Winterm. 1339) Albrechts des Weisen und der Johanna von Pfirt, und regierte nach dem Tode seines Vaters (1358), nachdem er sich 1360 mit Catharina von Luxemburg vermählt hatte, bis zum J. 1365. Die Urkunde, woran unser Siegel mit roth und grün seidener Schnur befestiget, ist in lateinischer Sprache geschrieben, und weiset, wie Erzherzog Rudolf als Schirmer (patronus) der Lucernerischen Leutkirche, die Stiftung und Bewidmung einer neuen geistlichen Pfründe (Caplanei) am hiesigen Bürgerspitale bestätigt. Dieses prunke Siegel, (wie denn den Herzog, so geistvoll und edel er sonst war, nur Pracht und Feierlichkeit ansprach) in rothes Wachs eingedrückt, mißt 63 französische Linien im Durchschnitt. Rudolf sitzt auf reich geschirrtem Rosse, dessen Kopf mit einem Adler und einer Krone geziert ist, von welcher herab ein Kreuz hängt. Geschloßen ist der Turnier-

oder Stechhelm, und als Helmzierde steht über der Krone der hohe Pfauenbusch. Er trägt ein Panzerhemd, das vom Halse bis an die Kniee herabreicht. Das Hemd besteht aus kleinen Eisenringchen; darum bei den Alten der Ringharnasch genannt. Nebst der Eisenhose sind die Kniee noch obendrein durch Stahlgehäuse oder sogenannte Kniekacheln geschirmt. An der Seite hängt ein Schwert. In der Rechten hält der Herzog die Fahne mit dem Adler Tyrols, in der Linken vor der Brust hin Oesterreichs Schild, einen silbernen Querbalken in rothem Felde. Genien und Männer halten die Schilde der belehnten Fürstenthümer und Lande: links vom Beschauer die drei Kärntischen Löwen mit Oesterreichs Schrägbalken verbunden, etwas unterhalb die Grafschaft Pfirt, dargestellt durch zwei aufrecht stehende, einwärts gekrümmte Fische; rechts bei der Fahne den Steyermärkischen Greif, und neben dem Pferdkopfe Habsburgs gekrönter Löwe. Zu unterst erblickt man in der Mitte den Krainischen Adler, das offene Thor der Portenau auf einem dreifachen Hügel, und den Schild der Windischen Mark mit dem Hute als Siegelbild. Die Umschrift des Insiegels lautet: † **Rudolfus: quartus: dei: gracia: archydux: austrie: stirie: et: karinthie: dominus: carniole: marchie: ac: portusnaonis: comes: in: habspurg: ferretis: et: kiburg: marcio: burgouie: ac: lantgrauius. alsacie.**

Sowohl die Wappen als die zerschiedenen Schildhalter, und die Schreibweise der Perigraphe beurkunden in ihrer Ausführung ein Talent, dem unter den Siegelstechern der damaligen Zeit mit Recht der erste Preis gebührt; aber vor allem ist es der fein durchdachte und durchgearbeitete Faltenwurf der Decke des stolzen, fürstlichen Gauls, dem man es gut ansieht, welchen Herrn es trägt. Und die Ritterhandschuhe mit den schön gegliederten Fingern, sind es nicht eigentliche Meisterstücke? !

Mit Recht darf die Stadt Lucern stolz sein auf den Besitz dieses wohlerhaltenen Kleinodes, um so mehr, zumal ein zweites Exemplar weder in den Archiven Oesterreichs und Baiern, noch in jenen von Tyrol und Italien kaum angetroffen werden dürfte, wie gelehrte Erforscher der Geschichte, z. B. ein Böhmer und ein Pertz, schon vor Jahren mich versicherten, da selbe das Insiegel im Wasserthurme eingesehen hatten. [1])

---

[1]) Doch will P. Marquard Hergott das gleiche Siegel an der Stiftungsurkunde der Universität Wien (12 März 1365) gesehen haben, und er bringt so-

Vor dem Jahre 1363 scheint der Herzog noch nicht im Besitze dieses großen Insiegels gewesen zu sein; denn Lichnowsky bringt ein Regest vom 14 Brachm. 1361, nach welchem Rudolf dem Kaiser zu Budweis gelobt, früher unter dem kleinen Siegel gegebene Briefe mit seinem großen Insiegel ausstellen zu lassen, sobald Letzteres angefertiget sein werde. (Gesch. d. Hauses Habsb. IV. 604.) Und am 26 Jänners 1363 vermacht zu Bozen die Wittwe Margaritha mit der Maultasche ihren Vettern den Herzogen Rudolf, Albrecht und Leupold die Grafschaft Tyrol, das Etschland, das Innthal, und alle ihre Güter in Baiern als eine unwiderrufliche Gabe unter Lebenden. (Urk. bei Steyerer fol. 358.) Von da an nennt sich Rudolf Erzherzog von Tyrol, läßt diesen Titel dem neuen auf unser so eben besprochenes Insiegel eingedrückten Gegen- oder Secretsiegel eingraben [1]), und bei demselben großen Siegel über der Fahne das Wort Dyrol (nicht wie Hergott hat, Rvdol.) hinsezen. Die Anfertigung des schmucken Reitersiegels fällt also wohl in die Zeit von 1363—1365.

Was noch schließlich unsere in Beigabe folgende Urkunde merkwürdig macht, ist der Ort und die Zeit der Ausstellung und Besiegelung derselben — Mailand, den 29 Brachm. 1365. — In diesem Jahre reiste der Herzog nach Italien, um seine bedrohten friaulischen Besitzungen zu entsezen und mit bewaffneter Macht zu wahren. Nach der Chronik von Verona bei Muratori (Annal. VIII. 657) kam er um die Mitte des Brachmonats nach Mailand, und starb allda in Folge eines hizigen Fiebers kinderlos den 27 Heumonats 1365, im 26 Lebensjahre und im 7ten seiner Regierung, nachdem er 28 Tage vor seinem Hinscheiden (penultima die mensis Junii) den hiesigen Stadtspital mit dem bereits angerufenen eigenhändig unterzeichneten († hoc. est. verum †), und mit dem so prachtvollen fürstlichen Siegel geschmückten und bekräftigten Briefe annoch erfreuet hatte.

---

gar selbes, aber höchst unvollkommen, in Abbildung. (Monumenta Aug. Domus Austriacæ. Tom I. fol. 17. und Tab. VII. Nro. 1.) Man wünschte gerne Aufschluß über das noch Vorhandensein dieses Exemplars oder irgend eines Andern.

[1]) † Rvodolfus. Austrie. Styrie, Karinthie. Tyrolis. Et. Karniole Archidux.—In der Mitte der Helm mit Krone und Pfauenbusch unterhalb das österreichische Wappen. Rechts vom Beschauer die Schilde Kärnthens und der Krain, links jene von Steyermark und Tyrol.

Beigabe.

1365, 29 Brachmonats.

(Stadtarchiv Lucern.)

In nomine Dei omnipotentis patris et filii et Spiritus Sancti, feliciter Amen. Rudolfus Quartus, ipsius Dei gratia Archidux Austrie, Styrie, Karinthie, et Carniole Dominus Marchie, Sclavonice, ac | Portusnaonis, Comes in Habspurg, Tyrolis, Ferretis, et in Kyburg, Marchio Purgowie, nec non Lantgrafius Alsacie, Vniuersis et Singulis Christi fidelibus, quos infra scriptum tangit, vel tanget | negotium, presentibus et futuris, Salutem in Deo Omnium Salvatore, cum noticia Subscriptorum. Et si cunctorum generaliter nostrorum fidelium preces justas, vel saltem rationi consonas, debeamus favorabiliter exaudire, | Tamen ex gratitudine et recognitione debita, qua Deo omnipotenti, Creatori nostro, per quem Reges et Principes dominantur, a quo etiam adepti sumus originaliter apicem Principatus tenemur et astringimur | preces tales, quibus in Terris eius crescit gloria, et augetur Cultus divinus, quibus etiam salus utriusque hominis propagatur, nos decet specialiter exaudire liberalius, ac ad effectum perducere promptiorem. Sane igitur ex parte honestorum et prudentum virorum, fidelium nostrorum Dilectorum, Ministri, Sculteti, Consulum, et vniuersitatis Civium Lucerie, oblata nobis petitio continebat, Quod cum Domus Hospitalis | seu Hospitale pauperum in minori Civitate Lucerie situatum, abolim per eorum progenitores et predecessores ad sustentandum pauperes constructum et dotatum, Capellano careat, qui eisdem pauperibus | divinis officiis suffragetur, Ipsique cives Capellam et altare ejusdem Hospitalis dudum consecratum, ducti pietatis spiritu et bono zelo, intendunt de bonis sibi a Deo collatis dotare totaliter, quod | in eodem altari et Capella Capellanus honestus et ydoneus, actu Sacerdos, qui coram dictis pauperibus divina Missarum peragat Sollempnia, manere possit et subsistere

perpetuo quoad victum | vestitum et domicilium, iuxta Clericalis status, libertatem et exigentiam condecenter; quodque Minister, Scultetus, et Consules eiusdem civitatis conmuniter, vel pars major eorumdem habeant | perpetuo ad Capellaniam et prebendam easdem, quotiescumque vacaverint, pleno provisionis jure Capellanum, actu Sacerdotem ydoneum, loci ordinario iuxta sacrorum Sanctiones Canonum | presentare, nobisque humiliter supplicarunt, quatenus nos, tamquam Patronus ecclesie parrochialis in Luceria, eidem sue dotationi, nostrum consensum et assensum adhibere clemencius dignaremur, | juribus, libertatibus, privilegiis et consuetudinibus, fructibus, oblationibus et proventibus, magnis et parvis, quibuscumque censeantur nominibus, eiusdem parrochialis ecclesie semper salvis, cui et quibus | per hoc non intendunt, nec cupiunt aliqualiter derogare. Nos ipsorum piis votis et justis supplicationibus clemencius inclinati, dicte sue dotationi, modo et nomine, quibus supra, nostros expressos | consensum, voluntatem, et assensum pro nobis, nostris fratribus, et heredibus, quorum videlicet fratrum nostrorum potestatem plenam et tutelam curatoriam gerimus, adhibuimus liberaliter, ex certa scientia, cum | verborum et gestuum debitis et consuetis sollempnitatibus, et presentibus adhibemus, harum testimonio literarum. Datum Mediolani, penultima die mensis Junii. Anno domini Millesimo, Trecentesimo, | Sexagesimo quinto, Etatis nostre vicesimo sexto, Regiminis vero nostri Septimo Annis.

† Hoc . eſt . verum †

X.

Bischöflich-Constanzische Urkundenlese. [1])

1.

1257, 26 Jänners.

(Stadtarchiv Winterthur.)

Vt ab humana non labantur memoria gesta hominum, scripture solent testimonio confirmari. Notum sit igitur tam presentibus quam futuris, quod Ego Henricus dictus Wolfhart canonicus ecclesie sancti Jacobi site prope villam Wintertur in sancto monte, Constantiensis dyoceseos, in suppletionem redituum prebende mee, ob honorem Dei omnipotentis, sancti Jacobi, ac omnium sanctorum, et anime mee salutem, xx Marcas argenti contuli, pro quibus empti sunt eidem prebende decem frustorum reditus annuatim. Quicunque vero michi successerit in eadem prebenda mea, in anniversario meo annuatim obligatus est dare unum modium tritici, cuius media pars cedet canonicis eiusdem ecclesie, reliqua vero pars media debet pauperibus erogari. In cuius rei testimonium atque robur presens scriptum sigillis venerabilis domini et patris E. Dei gratia Constantiensis episcopi et Hartmanni comitis de Kiburg senioris, ad quem spectat ius patronatus ecclesie prelibate, continet firmamentum. Acta sunt hec Wintertur, anno dominice incarnationis M. CC. LVII. VII Kal. Februarii. Indictione XV. [2])

Der Abschreiber sagt: Des Bischofs Siegel habe abgelassen.

---

[1]) Mitgetheilt von Archivar J. Schneller.

[2]) Ist nur noch in Abschrift vorhanden.

2.

1260, im Weinmonat.

(Stadtarchiv Winterthur.) [1])

E Dei gratia Constantiensis Episcopus, Dilectis in Christo filiabus conuentui sororum in Wintertur commorancium, paternam salutem in domino Jesu Christo. Cum ex injuncti nobis pastoralis officii sollicitudine teneamur omnibus nobis commissis, in hiis que ad animarum salutem pertinent, secundum nostrarum exigentiam virium providere, magis tamen hiis, quos vite decorat sanctitas et honestas volumus obligare. Noveritis igitur dilecte in Domino filie, quod nos rationabili petitioni vestre paterne in Domino congaudentes, Regulam beati Augustini, sub cujus observantia conditori omnium eterne mercedis intuitu famulari perpetuo concorditer elegistis, auctoritate nostra vobis observandum tradimus, concedimus et quantum possumus confirmamus. Rogantes, mandantes et in Domino exhortantes, quantum sub eadem regula secundum religiosas et honestas consuetudines vestras a vobis hactenus observatas tanquam Christi tyrones Domino militantes et via regia incedentes, non velut oves erronee per devia evagantes, sed spiritu sancto ducente pervenire possitis ad gaudia sempiterna. Verum quia omnis congregatio sine prelato acephala judicatur, auctoritate nostra damus vobis licentiam, priorissam de vestro Collegio canonice eligendi et eandem cum majori et saniori parti sororum rationabilior visum fuerit absolvendi. Et ut nostre auctoritatis concessio perpetuo gaudeat robore firmitatis, presentem literam vobis damus nostri sigilli munimine patenter insignitam. Datum anno Domini M. CC. LX. Mense Octobri.

3.

1279, 17 Hornungs.

(Archiv Winterthur.) [2])

Ruodolfus dei gracia Constantiensis Episcopus, dilectis in Christo vniuersis, ad quos presentes peruenerunt, salutem et noticiam sub-

---

[1]) Ist nur noch in Abschrift vorhanden.

[2]) à tergo steht: fundatio prebende altaris S. nycolai.

scriptorum. Cvm dilecti in Christo . H. de Wida | Rector Ecclesie in Wintertur ac Ciues ibidem, prebendam olim de triginta frustorum Reditibus, ordinatam Sacerdoti in dicta Ecclesia celebranti, eterne retribucionis intuitu | de suis piis largionibus dilatauerint sine preiudicio parrochialis Ecclesie ad reditus sex marcarum, ita ut sacerdos qui pro tempore seruierit in eadem, condicionibus | subiaceat infra scriptis, quarum talis tenor existit. Dictus Rector dum ecclesie prefuerit prelibate, prefatam prebendam quociens vacauerit ydoneo cui voluerit conferet Sacerdoti, | post ipsius autem cessionem seu decessionem, tres seniores de Consulibus in Wintertur, si tunc temporis consules ibidem habentur, et si consules non habentur | tres seniores nichilominvs Bvrgensvm qui pro Consulibus poni et svmi consveuerunt, vel ex ipsis tribus duo nolente tercio consentire, nomine tocius v- | niuersitatis infra mensem a die vacationis conputandvm, debent ad ipsam prebendam presentare Rectori ibidem ydoneum Sacerdotem, quem idem Rector de | predicta inuestiet prebenda; verum si iidem tres ex malicia vel negligentia, aut alio quocunque casu, infra mensem non presentaverunt, Rector Ecclesie qui pro tempore fuerit, con- | feret dictam prebendam ydoneo quem elegerit Sacerdoti infra quatuordecim dies a prenominati mensis termino conputandos. Sed si vacante prebenda Ecclesia vacauerit prenotata, | et pro illa diuersi litigent presentati, sacerdos quem predicti tres vel ex ipsis duo sub forma premissa elegerint presentandum in ipsa ecclesia sub reditibus ad prebendam pertinentibus, de- | bet nomine vicarii deseruire, donec lite inter litigantes super plebanatu sopita idem sacerdos ab eo qui ius euicerit in Ecclesia memorata canonice instituatur. Iste etiam | prebendarius sine dolo et fraude debet ipsi subesse Rectori, ita quod de oblationibus, mortuariis, legatis, amonitionibus, ac aliis quibuslibet obuentionibus ad ipsum Rec- | torem spectantibus, preter scitum et uoluntatem ipsius Rectoris nichil sibi vendicet aut vsurpet publice uel latenter, excepto quod de remediis seu mortuariis bona | fide nominatim id est persone sue contemplatione datis et legatis recipere potest decem et octo denarios vel infra vsualis monete. Ceterum si dictus prebendarius contra dictarum condi- | tionum sev ordinationum statuta coram conpetenti Judice conuictus fuerit, dicto Rectori dampnum aliquod aut iniuriam intulisse, de Reditibus ipsius prebende triplo aut ad arbitrium predicti Judicis ablata, | dicto Rectori reddantur,

et de conmiso condigna penitentia ipsi prebendario imponatur. Prebendarius quoque prenotatus ex institutione tenetur in Ecclesia parrochiali misam popularem in mane uel | publicam cottidie celebrare, prout dicto Rectori visum fuerit expedire; potest tamen ex necessitate uel alia ratione suadente intermittere celebrationem cottidianam. | Denique prenotatus prebendarius si de excessu aut irregularitate, que ad sui destitutionem suficiat, conuictus fuerit uel confesus coram Judice conpetenti, remoueri poterit et | prebenda priuari preuia ratione. De licentia quoque Rectoris sepefatus prebendarius tenetur audire confesiones parrochianorum preuias, iniungere conmunionem ipsis, et quelibet sacra- | menta ecclesiastica ministrare. Nos ipsorum Rectoris et Ciuium predictorum devotis et salubrius petitionibus, quas nobis pro confirmandis dicte prebende condictionibus et ordina- | tionibus porrexerunt, liberaliter inclinati, easdem ordinationes et conditiones inspectas et diligenter examinatas tamquam iuri et rationi consonas, ratas et gratas habentes, | ipsas de uoluntate et expresso consensv karissimorum in Christo H. prepositi, Walkeri decani, et tocius capituli Ecclesie nostre, ac Nobilis viri Alberti, Serenissimi domini nostri. R. [1]) Dei gratia | Romanorum Regis primogeniti, de Habspvrg et de Kibvrg Comitis, alsacieque langrauii auctoritate ordinaria in nomine domini confirmamus; dictum prebendarium, | prebendam, et eorum res et reditus uniuersos in beate Marie semper Virginis et nostram recipientes protectionem perpetuam et fidelem. Et in premissorum euidentiam presentem Cedvlam | nostro sigillo fecimus sigillari. Nos H. prepositus, Walkerus Decanus, et Capitulum antedictum, Nosque Albertus Comes antedictus, in testimonium, quod omnia | et singula premissorum ordinata et statuta, de expresso nostro Consensu et libera nostra processerint voluntate, nostra sigilla presenbitus dedimus appendenda. | Datum et actum Constantie Anno domini MCCLXXVIIII. XIII Kal. Marcii. Indictione VII. [2])

---

[1]) Von neuerer Hand ist das R. hineingeschrieben.

[2]) Die beiden ersten Siegel hängen in fragmentis, das dritte des Grafen ganz zerbröckelt.

4.

1305, 13 Hornungs. [1])

(Archiv Winterthur.)

H. Dei gratia Constantiensis Episcopus, Omnibus presentium inspectoribus subscriptorum noticiam cum salute. Ut ea que pro ecclesiarum utilitatibus et personarum contrahencium cum eisdem rite et rationabiliter peragantur, sub stabilitate incomutabili perseverent, scripturarum indiciis inviolabili debent memorie commendari. Nouerint itaque vniuersi tam posteri quam presentes, quod dilectus in Christo Eberhardus Decanus, Rector ecclesie in Winterture, deliberatione prehabita diligenti tractatuque sollempni premisso, qui circa rerum ecclesiasticarum permutaciones et alienaciones fieri consueverit et debet iuxta sacrorum canonum instituta, de auctoritate et consensu nostro perspectis melioribus utilitatibus sue ecclesie in Winterture prelibate, cui non est dubium in hoc casu provenire et perspici meliora, receptis a viro discreto Conrado dicto Appe civi Constantiensi tribus libris denariorum Constantiensium, et eisdem in evidentem et necessariam utilitatem conversis ecclesie in Winterture supradicte, et pro eo quod idem Appe consensit et permisit, quod Rudolfus filius quondam Rudolfi Cellerarii de Muren, sibi jure proprietatis pertinens, matrimonium contraheret cum Elisabetha filia Hainrici Hospitis de Winfelden, iure servitutis seu ancillari dicte ecclesie in Winterture pertinente iuxta pactum inter eosdem Eberhardum et Conradum habitum et premissum, quia beneficium recipiens tribuenti, et donatarius donatori naturaliter ad antidoda obligantur, medietatem proprietatis seu servitutis sibi et ecclesie sue in Winterture antedicte pertinentem, in Elisabetha prefata et omnibus pueris utriusque sexus procreandis ex nunc et in posterum ab eadem, prefato Conrado suisque heredibus donavit et tradidit pleno jure, alteram medietatem dicte proprietatis seu servitutis in ipsa Elisabetha et omnibus pueris ab eadem procreandis sibi et ecclesie sue in Winterture conservando; adhibitis in omnibus et singulis supradictis quibuslibet verborum et gestuum solempnitatibus debitis et consuetis. Et vt ea que premissa sunt aut ipsorum quodlibet sub stabilitate incom-

[1]) Aus einem Abschriftenbuche. (Nro. VI. Fol. 12.)

mutabili perseverent, idem Eberhardus renunciavit tam pro se quam pro suis quicunque pro tempore fuerint successoribus, et pro ecclesia sua in Winterture sepedicta, realiter beneficio restitutionis in integrum, principaliter et incidenter, deceptioni ultra dimidium justi precii, exceptioni, non numerate pecunie non converse, litteris a sede apostolica vel aliunde impetratis vel eciam impetrandis, omnibus constitutionibus et statutis tam editis quam edendis, et omnibus exceptionibus et defensionibus quibuscunque, omnique auxilio legum et canonum, quo mediante ea que premissa sunt vel ipsorum quodcunque ullo unquam possent tempore violari. In evidentiam itaque premissorum omnium et singulorum, que presentibus ratificamus, approbamus et solempniter confirmamus, ipsorumque perpetuam et incommutabilem firmitatem, ad petitionem instantem sepedictorum Eberhardi et Conradi presens instrumentum sigillo Cunradi sigillatum sigilli nostri robore communivimus. Datum et actum Constantie, anno Domini Millesimo CCC quinto, Jdus Februarii. Jndictione tertia.

5.

1308, 13 Christm.

(Stadtarchiv Winterthur. [1])

G. Dei gratia Constantiensis episcopus, Dilecto in Christo Eberhardo Decano in Wintertur salutem et in domino caritatem. Discretioni tue indulgemus et concedimus per presentes, quod triginta quinque libras et duodecim solidos cum tribus denariorum thuricensium, in quibus tibi tenemur ratione expensarum quas apud te fecimus terminis subnotatis, videlicet feria secunda proxima post exaltationem sancte crucis ut preterita, item feria secunda proxima ante festum lucie jam instanti, recipias de prima pecunia consolacionum, quas clericis decanatuum in Wintertur, in Wisendangen et in Jlnowe anno presenti decernimus imponendas, et bannales tui decanatus, quos hoc anno a tuis confratribus recepisti. Si autem tibi de pecunia prefata tibi debita usque ad festum purificationis beate Marie proxime nunc venturum predictas consolationes et bannales non fuerint satisfactum, quidquid de eadem

[1]) Ist nur noch in Abschrift vorhanden.

insolutum remanserit, congerendi in meum dampnum sbuusuris plenam tibi dabimus potestatem, que etiam dampna permittimus exsolvere per presentes. Permittimus etiam, si, quod absit, ante solutionem dicte pecunie ab hac vita decesseris, ipsam pecuniam cum dampnis, si qua accervaverint, prebende altaris sancte Marie ecclesie in Wintertur tuo nomine persolvendam. Preterea, ut prefatum assequi valeas debitum, volumus si quas tibi ante solucionem prefati debiti literas in contrarium forte per nos transmitti concedimus et easdem non recipias, quia ipsas presenti scripto decernimus irritas et inanes, dantes tibi has literas sigilli nostri robore communitas in testimonium super eo. Datum Wintertur anno Domini MCCCVIII. Jdus Decembris. Jndictione septima.

6.

1317, 13 Hornungs.

(Archiv Winterthur.)

Gerhardus dei gratia Constantiensis Episcopus, Vniuersis ad quos presentes peruenerint, Salutem in domino cum noticia subscriptorum. Facilius ad memoriam reducitur, quod apicibus scripturarum memorie conmendatur. | Nouerint igitur vniuersi, quos nosce fuerit oportunum, quod innotuit nobis relatu dilecti in Christo Eberhardi decani in Wintertur, et ex certa scientia scimus, Jllustrem dominam Angnesam quondam Reginam | Vngarie de consensu libero et expresso Jllustrum dominorum et principum Lupoldi et Hainrici videlicet ducum Austrie et Stirie, ac predicti Eberhardi Rectoris ecclesie in Wintertur, dyocesis Constantiensis, quoddam Altare in Hospitali | pauperum opidi Wintertur construxisse, ipsique altari in predicta fundatione suas elemosinas erogasse, qua mediante altare dotatum est memoratum, ac nichilominus pauperes dicti xenodochii sacerdoti in dicto Hospitali | celebranti ac ipsis pauperibussacramenta ecclesiastiea ministranti, ad annuos redditus trium marcarum argenti ponderis vsualis dandos et assingnandos sepefato sacerdoti, qui ibidem pro tempore fuerit, sollempniter obliga- | runt, quousque piis Christi fidelium largicionibus et ele-

mosinis memorato altari prouisum fuerit de redditibus supradictis, quo casu predicta obligatio a predicto hospitali facta nullius habeat roboris firmitatem. Qui etiam | sacerdos per Rectorem Ecclesie supradicte sub debito Juramenti prestandi coram plebano et prebendariis sancti montis ibidem presentibus, cum ipsum altare vacare contigerit, est eligendus et instituendus ad predictum altare | infra tempus trimestre, hoc est trium mensium a vacationis tempore computandum; ita tamen quod sacerdos eligendus sit ydoneus et honestus, qui si predictum tempus negliens exstiterit ac remissus, extunc tres de Consulibus predicti | oppidi, saniores et seniores pre occulis habentes, jurejurando sacerdotem ydoneum, valentem preesse et prodesse, prescriptis altari et pauperibus, ea vice dumtaxat eligant, et predicto Rectori electum presentent confir- | mandum, vt idem ipsum de dono altaris investiet et confirmet. Si vero predicti consules omnes vel saltim duo in eligendo sacerdotem ut premittitur concordes fuerint, ipsorum electio valida censeatur, alioquin advocato | loci dicti altaris collatio ydoneo sacerdoti facienda ea vice dumtaxat legitime pertinebit. Condictum etiam fore percepimus et ex certa scientia scimus, sacerdotem dicti hospitalis ipsius pauperibus ministrare debere ecclesiastica sacra- | menta de licentia Barrochiani et sine preiudicio ecclesie Barrochialis, missamque deo devote cottidie peragere sine dolo et fraude, nisi inpedimento legitimo fuerit inpeditus, inter missam publicam et priorem, que vulgo | dicitur fruegmessa, loci prelibati, et nichilominus horis interesse canonicis secundum conswetudinem celebrandis in ecclesia Wintertur memorata. Qui etiam sacerdos oblationes omnes et singulas, remedia, mortuaria, | legata intuitu dicti altaris seu ecclesie in Wintertur memorate publice vel latenter oblatas vel modo quovis erogatas, vt est premissum, ipsi Rectori presentet dolo et fraude semotis, nil sibi de eisdem seu aliis | Barrochie juribus vsurpando, seu aliquatiuus subtrahendo publice vel latenter, exceptis dumtaxat remediis, mortuariis, legatis, et quibuscunque relictis seu donatis contemplatione et intuitu persone ipsius sacerdotis | deservienti hospitali predicto, vt superius est pretactum, in eum erogatis et transfusis per quoscunque et cuiuscunque conditionis seu status existant, que suis valet et preter vsibus applicare. Et ad hec omnia ut prescripta sunt | servanda sine dolo et fraude, Plebano seu Rectori predicto promittat fidei

dacione iam dictus sacerdos. Ad hec itaque nostre mentis intuitum conmittentes ac considerantes diuinum cultum per nos non debere minui | sed augeri, prout vtriusque iuris edocent sanctiones, predicta omnia | et singula approbamus et approbauimus, ipsa auctoritate ordinaria confirmando. Et in premissorum omnium et singulorum robur et firmum testimonium presentes | literas sigillo Episcopali fecimus conmuniri. Nos Lupoldus et Hainricus dei gratia duces Austrie prefati recognoscimus per presentes, omnia et singula premissorum nostra interveniente auctoritate et consensu legitime | fore facta, et in ipsorum euidentiam pleniorem Sigillum nostri videlicet ducis Lupoldi, quo et nos Hainricus dux prefatus vtimur in premissis, duximus apponendum. Datum Constantie Anno domini M. | ccc. XVII. Jdus febr. Jnd. XV. Nos etiam Eberhardus decanus prefatus, nec non pauperes hospitalis predicti Sigilla nostra presentibus duximus apponenda in testimonium omnium premissorum. | [1])

7.

1381, 11. Horn.

(Stadtarchiv Winterthur.)

Wir Heinrich von Gots Gnaden Byschof ze Costentz, Tuon kunt mit disem brief | Allen den die in ansehent oder hörent lesen, vmb den Zehenden vff den vier Juchert | Akers gelegen bi der strasse die da gat in den Eschaberg, stosset einhalb | an Eberlis Kyslings Aker, anderhalb an Steffan Widmers gebreiten, vnd ze der | dritten siten an den Düppweg, den Her Johans Huntzikon vnd Heinrich Huntzikon von | Winterthur gebrüdern von vns ze Lehen gehept hant, den aber vnser getrüwer | Rudolf Hofman von Winterthur von inen gekovffet hat, Sol man wissen, das Wir | da dem egenanten Rudolf Hofman den selben zehenden ze einem rechten Lehen verlichen | haben von der egenanten Huntzikonen demuetigen Baett wegen; vnd lichen im ovch den |

[1]) Vom bischöfl. Siegel blieb noch ein Stück Wachs; die übrigen drei hängen etwas unkenntlich; dasjenige des Spitals führt den hl. Geist in Gestalt einer Taube, über derselben ein Doppelkreuz.

wissentlich mit disem Brief, vnd was wir im durch recht daran lichen söllen | von vns inne ze habenne vnd ze niessene als des landes vnd lechens recht ist. | Vnd des ze warem vrkund so haben wir vnser Insigel offenlich gehenket an disen | brief, der geben ward ze Klingnow in vnser vesti, an dem nechsten Mentag nach | sant Agten tag, do man zalte von gots geburte Tusent Drühundert vnd Acht = | zig Jaren vnd darnach in dem Ersten Jare. [1])

8.

1381, 12. Horn.

(Stadtarchiv Winterthur.)

Wir Heinrich von Gots gnaden Byschof ze Costentz, Tuon kunt mit disem briefe Allen den die in ansehent oder hörent lesen, | vmb den zehenden vff dem Acker gelegen bi Winterthur bi der Strasse die da gat in den Eschaberg, stosset einhalb an Eber= | lis Kyslings Acker, anderthalb an Steffen Widmers gebreiten, vnd ze der dritten siten an den Tüpweg des vier Juch= | erten sint; denselben Zehenten vnser getrüwer Rudolf der Hofman von Winterthur von vns ze Lehen hat, den aber er | mit vnsere hant, gunst, vnd gutem willen ze einem rechten werenden phande ane allen abschlag der Nütze | recht vnd redlich versetzet hat der erbern Annen der Hofmanninen siner elichen Husfrowen für Dryssig guter guldin | an ir widerlegunge. Also daſ dieselb Hofmannin vnd ir Erben den vorgeschribnen Zehenden für die egeseiten | dryssig Guldin in Phandes wise haben vnd niessen sont alle die wile vnd als lang, vntz das er vmb die vorge = | schribnen dryssig guldin gentzlich von inen erlediget vnd erlöset wirde. Vnd ist dis vor vns so recht vnd | so redlich beschehen mit aller der ehafti vnd sicherheit, worten vnd werken, so nach recht oder von gewonheit dehei = | nes weges darzu gehorte, vnd man tuon solte, vnd damit es nu vnd hernach guot kraft vnd hantvesti haben | sol ane menkliches widerred. Vnd des ze warem vrkund, so haben wir vnser Insigel offenlich gehenket an disen | brief, Der geben ward ze Klingnow in vnser vesty, an dem nechsten Zinstag nach sant Agten tag, Do man | zalte von Gots geburt Tusent Drühundert vnd Achtzig Jaren, vnd darnach in dem Ersten Jare. [2])

[1]) Das bischöfliche Siegel hängt.

[2]) Das bischöfliche Siegel hängt.

9.

1423, 7 März.

(Stadtarchiv Winterthur.) [1]

Otto dei et apostolice sedis gratia Episcopus Constantiensis, vniuersis et singulis Christi fidelibus presentium inspectoribus tam presentibus quam posteris subscriptorum noticiam cum Salute in Domino sempiterna. Cum pro humani generis redemptione dei filius Jhesus Christus de supremis celorum ad yma mundi descendit et pro nobis in ara crucis patibulo mori dignatus est, ut mortem nostram moriendo destrueret et per sui sanctissimi sanguinis aspersionem gregem redimeret, congruit et bene meritum est, ut ejus sanctissimam passionem et mortem cottidie devotionis ardore meditemur, et ut Christi fideles ad excitandum labia sua in laude met memoriam eiusdem passionis et mortis Jhesu Christi feruencius excitentur, vniuersis eisdem et omnibus, qui dum et quoties deinceps perpetuo in ecclesia parrochiali seu aliis ecclesiis opidi Winterthur nostre diocesis ad campane pulsum ibidem singulis feriis sextis hora meridiei, ut dominus noster Jhesus Christus in crucis patibulo exspirauit, faciendi, dominicam orationem et angelicam salutationem devote ob memoriam et reuerentiam ejusdem sanctissime passionis et mortis domini nostri Jhesu Christi quinquies peroraverint, toties quoties hoc fecerint confessi et contriti, qualibet vice de omnipotentis Dei misericordia beatorum que Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi, quadraginta dies criminalium de iniunctis eis penitentiis in domino misericorditer elargimur, presentibus perpetuo duraturis. Datum Constantie sub sigilli nostri episcopalis appensione, Anno domini Millesimo quadringentesimo vicesimo tertio, die septima mensis Martii. Jndictione prima.

Auf der Rückseite steht: De Mandato domini Constantiensis — Fridericus. [2]

---

[1]) Ist nur noch in Abschrift vorhanden.

[2]) Auch an der Collegiatkirche des hl. Leodegars zu Lucern wurde, aber zweihundert Jahre später, ein ähnlicher schöner Gebrauch eingeführt. Um bei den damaligen schweren und gefahrvollen Zeiten, wo namentlich die katho-

10.

1520, 1 und 2. Weinmonats.

(Archiv der Familie Hettlinger in Schwyz.)

Melchior dei et apostolica sedis gratia Episcopus Ascalonensis, Reuerendi in Christo patris et domini domini | Hugonis eadem gratia Episcopi Constantiensis in pontificalibus Vicarius generalis, Recognoscimus per presentes, Quod | anno a Natiuitate Domini Millesimo quingentesimo vicesimo, die vero prima mensis Octobris insignia | pontificalia in diocesi Constant. exercentes, Capellam supra Ossorium ecclesie parrochialis sancti Martini in Schwitz | in honore sancti Michaelis archangeli vnacum tribus altaribus, primum videlicet in choro in honore Bea- | tissime Virginis Matris Marie, necnon sanctorum Michaelis archangeli predicti, Petri et Pauli apostolorum, | Joannis baptiste, Dorothee et Agnetis virginum et Martirum; Secundum autem altare extra chorum in | dextro latere in honore sanctorum Jheronimi, Christophori, Seruatii et Affre martirum, ac Erasmi epi- | scopi; Tertium vero in sinistro latere in honore sanctorum Johannis ewangeliste, Anne matris Marie, | Marie Jacobi, Marie Salome, Barbare ac Ursule cum suis sodalibus, funditus et de nouo consecrauimus. | Deinde altera die extunc immediate sequenti videlicet secunda mensis Octobris predicti vt sic insignia | pontificalia exercentes, Ossorium et inferiorem capellam eiusdem ecclesie predicte in honore sancte crucis et | decem milium martirum vnacum altari portatili in honore eiusdem sancte crucis ac eorundem decem | mille martirum, nec non sanctorum Sebastiani, Rochy, Joseph, Joachim et Fridolini pariter de nouo | consecrauimus, atque ecclesiam parrochialem sancti Martini in Schwitz predictam vnacum Cimiterio | ibidem reconciliauimus; Sta-

---

lische Kirche hart bedrängt ward, den gerechten Zorn des Allmächtigen zu mildern, stiftete den 23 Christm. 1620 Hans Ludwig Pfyffer, Herr zu Altishofen, 500 Gl., auf daß jeden Freitag um eilf Uhr, zur Erinnerung an das bittere Leiden und Sterben Jesu, so lange mit der größten Glocke von vier Mannspersonen geläutet werde, bis Jedermann 5 Vater unser, 5 Ave Maria und der christliche Glauben mag gebetet haben. Jeder Läuter habe aus dem Zinse 4 Schillinge für jedes einzelne Geläute zu beziehen, der übrige Zinsertrag fällt in den Stadtsekel, der auch die Glocken zu erhalten hat. (Original im Stiftsarchive Lucern.)

tuentes ambarum capellarum aniversarium dedicationis diem ad dominicam | proximam post festum sancti Michaelis singulis annis celebrandum. Cupientes igitur, vt jam dicte | capelle cum sui altaribus congruis frequententur honoribus, Christique fideles eo libentius confluant | ad easdem, quo ibidem dono celestis gratie vberius conspexerint se refectos, Omnibus vere penitentibus, | contritis et confessis, qui in dictarum capellarum dedicationis festiuitate deuotionis causa confluxerint | ad easdem, vel earum aliquam vota sua inibi persoluendo, et pro reparatione, augmentasione seu conseruatione ornamentorum Capellarum earundem manus porrexerint adiutrices, de omnipo- | tentis Dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius confisi auctoritate et suffragiis, centum | dies venialium et quadraginta dies criminalium peccatorum, auctoritate etiam ordinaria prefati domini | nostri Constantiensis quadraginta dies indulgentiarum de iniunctis eis penitentiis in domino misericor- | diter relaxamus presentibus perpetuis futuris temporibus duraturis, harum testimonio literarum sigillo | nostro pontificali subappendendum roboratarum. Datum et actum anno domini, mense, diebus et locis pre- | dictis. Jndictione octaua.

Das Siegel fehlt.

Chronologische

Verzeichnisse des dreizehnten Bandes.

Von Joseph Schneller.

a. Der abgedruckten Urkunden.

		Seite.
1257, 26 Jän.	Bischof Eberhard von Constanz und Graf Hartman der Alte von Kyburg, Letzterer als Patronatsherr der Kirche des hl. Berges bei Winterthur, bestätigen eine von dem dortigen Chorherrn Heinrich Wolfhart vollzogene Vergabung zur Verbesserung seiner Pfründe und zum Frommen der Armen. .	239
1260, im Weinm.	Bischof Eberhard anerkennet die in Winterthur niedergelassenen Schwestern als einen geistlichen Orden nach der Regel des heil. Augustins, und bewilliget ihnen die freie Wahl einer Vorsteherin. (Priorin). [1] .	240
1279, 17 Horn.	Bischof Rudolf von Constanz genehmiget die von dem Kirchenrector in Winterthur und den Bürgern der Stadt getroffene Uebereinkunft und Ordnung in Betreff der Pfründe des hl. Nicolaus und deren Caplanen .	240
1305, 13 Horn.	Der Decan und Rector Eberhard überläßt einem gewissen Kunrad Appe die Hälfte der	

[1] Bischof Heinrich unterstellt dann am 5 Horn. 1366 von seinem Schlosse Wasserstelz aus diesen Frauenconvent der geistlichen Leitung und Pflege der Prediger in Zürich, und überträgt ihnen zugleich (mit Bewilligung des Leutpriesters) die Spendung der hl. Sacramente in der Sammnung. (Archiv Winterthur.)

Leibeigenschaft an der an die Kirche in Winterthur gehörenden Elisabetha Wirth von Weinfelden, und Bischof Heinrich von Constanz bekräftigt das Abkommen . . 243
1306, 21 Augstm. Der Jungherre Rudolf von der Palma sichert vor der Böhmenfahrt mit seinem Besitzthume der Gattin Clara von Tengen das Leibgeding oder Witthum, in Beisein seines Schwächers und anderer bedeutender Zeugen, zu 216
1308, 13 Christm. Bischof Gerhard war dem Decan Eberhard in Winterthur bei dessen Anwesenheit daselbst (16 Herbstm. und 9 Christm.) eine Summe Geltes schuldig geworden. Nun weiset er ihn hiefür an auf die dießjährigen Consolationen in den Decanaten Winterthur, Wisendangen und Illnau, und auf die Bannalen im Capitel Winterthur . 244
1312, 3 Augstm. Graf Otto von Straßberg tritt dem Orden U. Fr. St. Marien des Teutschhauses um 580 Mark Silbers käuflich als Eigenthum ab, Altbüron (die Mannlehen ausgenommen), Altishofen und Rota, mit allem, was diesseits der Are gelegen war . 217
1312, 15 Christm. Frau Clara von der Balm überläßt zu Basel vor dem Freien Thüring von Ramstein sowohl an den Grafen Otto von Straßberg als an den Teutschritter Berchtold v. Buchegg, gegen 280 Mark, alle Rechte und gesetzten Widem, welche ihr Gatte Rudolf von Balm und sie auf beiden Seiten der Are bisanhin innegehabt, besessen und genuzet hatten 219
1312, 22 Christm. Ritter Kunrad von Tengen, der Jüngere, verzichtet zu Eglisau vor dem Freien Wernher von Rosenegg, in die Hände Br. Wernhers des Commendurs zu Freiburg, an des teutschen Ordens statt, auf alle Ansprüche an der Herrschaft Balm, welche ihm durch seine Schwester Clara vorhin gerichtlich aufgegeben worden waren 222
1315, 6 Mai. Rector Hugo verkauft auf Lebenszeit vor dem bischöflichen Amtmann in Basel, gegen jährliche 40 Mark Silbers, an den Provincialcommendur der St. Marienbrüder des Spi-

	tals von Jerusalem seiner Kirche in Altishofen Ertrag und Einkünfte, Opfer und Rechte, jedoch unter bestimmten Bedingungen und Vorbehalten. (s. oben S. 199.)	224
1317, 13 Horn.	Bischof Gerhard bestätigt die durch Agnes weiland Königin von Ungarn aufgerichtete und bewidmete Caplaneipfründe im Armenspital zu Winterthur	245
1319, 23 März.	Papst Johannes XXII. stellt zu Gunsten des teutschen Ordens einen Gebotbrief aus, mittelst welchem Geistliche und Weltliche, welche von Altishofen Lehengüter besitzen, und ihrer Zinspflicht nicht nachkommen, durch den Propst des Klosters Allerheiligen in Freiburg dazu angehalten werden sollten	225
1365, 29 Brachm.	Erzherzog Rudolf der IV. von Oesterreich bestätiget, mit Anlegung seines majestätischen Insiegels,[1]) die zu Gunsten des Armenspitals in der mindern Stadt Lucern durch Schultheiß, Rath und Bürger neu gegründete und bewidmete Caplaneipfründe, deren ewige Belehnung und Darstellung (dem Landesbischofe) ihnen den Stiftern zustehen soll. [2])	237
1381, 11 Horn.	Bischof Heinrich von Constanz leihet dem Rudolf Hofman von Winterthur einen Zehnten, haftend auf 4 Jucharten Akers an der Straße in Eschenberg	247
1381, 12 Horn.	Hofman versetzt diesen Zehnten um 30 Gl., auf Ledigung und Wiederlösung, seiner Gattin Anna, und hierüber gibt derselbe Bischof Zustimmung	248
1423, 7 März.	Bischof Otto von Constanz spendet 40 Tage schwerer Sünden Straferlaß Jenen, welche jeglichen Freitag, so oft in Winterthur bei Mittagszeit zum Andenken des Todes Jesu die Glocken ertönen, das Vater unser und das Ave Maria andächtig abbeten . .	249
1427, 26 Jänners.	Die Stubengesellen der Gesellschaft zum Affenwagen in Lucern richten einen Ordnungsbrief auf, wie die eigentlichen Gesellen sowohl als die Zinsgesellen aufgenommen werden sollen; was für die verstorbenen Mitglieder zu thun sei; wer Stubenrecht habe; welche Polizei auf, der Stube gelte; und wie die Gebote statt zu finden haben	147

[1]) Hievon besitzt der historische Verein ein Daguerrotyp.

[2]) Ueber weitere Aeuffnung dieses Beneficiums, siehe Geschtsfrd. VII. 116.

		Seite.
1436, 13 Mai.	Die Schießgesellen der Schützenstube setzen mit Verwilligung der Obrigkeit, Satzungen fest, wie es mit den Schießübungen, mit der Aufnahme der Mitglieder, mit dem Eigenthum der Stube und mit den Obliegenheiten der Gesellen gehalten werden soll .	149
1520, 1 u. 2 Weinm.	Bischof Melchior v. Ascalon, Bischofs Hugo v. Constanz Suffragan, weihet am ersten Tage die über dem Beinhause zu Schwyz erbaute St. Michaels Capelle mit ihren drei Altaren; am andern Tage das Beinhaus (Kerker) selbst und die untere Capelle sammt dem heil. Kreuz Altare. Ueberdieß sühnet derselbe die Pfarrkirche des hl. Martins mit ihrem Friedhofe wiederum kirchlich aus, und vergünstiget Ablaß . . .	250
1571, 14 Winterm.	Der teutsche Orden tritt das Haus Altishofen mit den dazu gehörigen Kirchensätzen und andern Gerechtigkeiten und Besitzungen u. s. w. an den Schultheissen und Pannerherrn Ludwig Pfyffer in Lucern, Ritter, und Obersten im Dienste der französischen Krone, um 8000 französische Sonnenkronen käuflich ab	226
1752, 28 März.	Der Caplan Franz Schuoler zu Freyenbach berichtet dem Landammann in Schwyz, wie ein flüchtiger Dieb auf dem Kirchhofe daselbst gefangen genommen, und dadurch das kirchliche Asylrecht verletzt worden sei.	88
1766, 20 Winterm.	Der päpstliche Nuntius Aloysius Gonzaga bewilliget der Regierung von Schwyz, einen gewissen Georg Lienert, der in politische Händel verwickelt war, und nunmehr zu den Capuzinern nach Rapperswil sich geflüchtet hatte, vorsorglich und bis auf weitern Untersuch, alldort gefangen zu nehmen	90

b. Der angeführten Urkunden und Belege.

1321, 3 Heum.	Ritter Kunrad von Tengen urkundet in seiner Stadt Eglisau (Owe) . . .	223
1361, 14 Brachm.	Herzog Rudolf ist zu Budweis amkaiserlichen Hoflager	236
1363, 26 Jänners.	Tyrol kömmt durch Margaretha mit der Maultasche an die Herzoge von Oesterreich .	236
1365, 12 März.	Erzherzog Rudolf IV. von Oesterreich und seine beiden Brüder Herzog Albrecht III. und Leopold III. stiften die Universität zu Wien [1])	235
1365, 27 Heum.	Obiger Rudolf stirbt in Mailand . .	236
1401.	Die Trinkstube zum Affenwagen in Lucern besteht schon	99
1414, 6 März.	Das Kloster Fischingen geht im Feuer auf .	24
1422, 9 Heum.	Das Treffen vor Bellenz	83
1423.	Den Lucerner=Schützen wird nebst Wein noch eine Geltgabe geschenkt. . . .	99
1425.	Die Trinkstuben zum Affenwagen und zu Schützen stellen bereits ihren Mannschaft = Antheil zum Panner	128
1429, 10 Brachm.	M. G. Herren geben den Schützen als Trinkstube ihr Haus neben der Stadtschreiberei auf dem Metzgerreinli . . . 99.	138
1430.	Propst Johannes Schweiger leihet den Affenwagen theilweise dieser Gesellschaft . .	142
1441, 11 Heum.	Dem Pfarrsigrist in Altishofen werden 1 Malter Korns für immer angewiesen . .	200
1451.	Die Gesellen zur Schützenstube in Lucern verbinden sich mit denjenigen der Kaufleute=Trinkstube, auch Herrenstube genannt .	104
1454, 16 Christm.	Der Stall im ehemaligen Lütishofischen Hause (jetzt Fischerstatt) an der Reuß in Lucern.	139
1481, 9 Brachm.	Die bischöfliche Zehntquart zu Altishofen gelangt an das Haus v. Luternau . .	199
1448.	Organisations= Satzungen der Bruderschaft des hl. Sebastians in Lucern . . .	100
1488, 8 Jänners.	Die Altishofer = Quart kömmt an das Stift Zofingen	199
1488, 12 Augstm.	Die Familie von Sonnenberg in Lucern erhält einen Wappenbrief . . .	23

[1]) Siehe Dr. Josephs Schneller historische Darstellung der Entwickelung der medicinischen Facultät zu Wien.

		Seite.
1496.	Der heil. Ita von Toggenburg wird zu Fischingen ein Grabmahl aufgerichtet . .	24
1497, 5 Winterm.	Diebold v. Erlach ist Propst zu Zofingen .	199
1498, 9 Herbstm.	dito dito .	199
1498, 24 Augstm.	Der Keller unter der Herrenstube zu Schützen bei der Metzg in Lucern . . .	140
1503, 11 Apr.	Lucern erwirbt die Teutschordens = Zehntquart zu Altishofen	199
1518, 18 Jänners.	Die Trinkstube zu Schützen verbindet sich mit der Bruderschaft des hl. Sebastians .	108
1540.	Die Schützenstube wird neu zu bauen bewilliget	140
1542, 20 März.	Der Rath zu Lucern überantwortet das Haus und die Herrschaft Altishofen wiederum dem teutschen Orden	200
1543.	Der berühmte Kunrad Geßner aus Zürich wird in Lucern als Stubengesell zu Schützen aufgenommen	118
1544.	Alter einer Glocke in Altishofen . .	205
1546, 12 Jänners.	Der Stubenknecht zu Schützen in Lucern darf nur im Namen eines Zünftigen Wein schenken	133
1560.	Die Statuten der Gesellschaft zum Affenwagen werden obrigkeitlich in etwas umgeändert.	106
1571, 19 Christm.	Die Obrigkeit Lucerns bestätigt den Verkauf der Herrschaft Altishofen an Schultheiß Ludwig Pfyffer	201
1578.	Die erste Capelle des Collegiums der Jesuiten in Lucern wird errichtet [1]) . . .	144
1581.	Ein Armbrust aus diesem Jahre besitzt Herr Ingenieur Schwytzer in Lucern . .	127
1584.	M. G. Herren v. Lucern Faßnachtumzug nach dem Imbis auf dem Affenwagen . .	123
1585, 11 Horn.	Die alte morsche Schützenstube wird abgetragen und sammt der Metzg neu aufgebauen	140
1585, 27 Christm.	Merkwürdiger Vortrag Renwarts Cysat vor Rath, warum es nicht mehr thunlich sei, die drei Trink = und Gesellschaftsstuben zu Schützen, zum Affenwagen und beim Fritschi, in der Kleinstadt zu belassen . .	141
1586.	Wird die Mittagglocke in Altishofen zu Bern gegossen	205

[1]) Der Constanzische Suffragan und Bischof v. Ascalon, Balthasar Wurer, weihete vom 24 bis 27 Augstm. Glocken, Capelle und Altare. (Historia Collegii I. 38.)

		Seite.
1588.	Die Schützenstube in Lucern und jene zum ffenwagen vereinigen sich . . .	109
1588.	Wird die zweite Collegiums-Kirche S. Salvatoris aufgeführt [1])	144
1596.	Verordnung über den Landsknechten - Umzug am Fritschi-Tag	123
1601.	In Lucern wird mit den Musketen zu schiessen angefangen	126
1620, 23 Christm.	Stiftung des Freitags-Geläut in Lucern .	249
1623.	Anfertigung des ältern im Zeughause zu Lucern aufbewahrten Schützenfähnleins .	124
1630.	Die Gesellschaft zu Schützen läßt ihre Satzungen wiederum erneuern . . .	108
1651.	Die Schützenstube muß ein eigenes Feldzelt für die Tage der Noth anschaffen . .	128
1653.	Jahrzeitstiftung für die Bruderschaft des hl. Mauritius bei den Schützen . . .	116
1674.	Der Rath zu Basel schenkt dem Hrn. Niclaus von Hertenstein ein schönes Madonnabild in Oel gemalt	128
1678.	Der Bau der schönen dem heil. Franz Xaverius gewidmeten Jesuitenkirche in Lucern wird vollendet [2])	144

[1]) Stifter war Schultheiß Ludwig Pfyffer, bellica laude clarissimus, wie ihn die Jesuiten nennen. (Hist. Colleg. I. 459.) Die drei Stadtwerkmeister Johannes Dub (Stein), Ulrich Hardmeyer (Holz) und Anton Traber (Dek) vollführten den Bau. Die Kirche wurde ebenfalls von Bischof Balthasar eingeweiht den 1 Herbstm 1591. (l. c. I. 92.)

[2]) Hier folgen einige urkundliche Notizen über diesen Bau und Ausschmückung. Das Fundament wurde 1666 zu graben begonnen, und dann ein Rost von im Merlischacher Walde gefällten Weißtannen hineingelegt. 1669 stand die Kirche unter Dach, und den 29 Augstm. 1677 ward selbe durch den päpstlichen Nuntius Odoardus Cybo eingeweiht. Aus der alten Kirche wurden die beiden Glocken übertragen Am Vorabende vor der Einweihung gab man nach dem Aveläuten zum Erstenmale noch ein besonderes Zeichen mit der kleinern Glocke für die Abgestorbenen; und es geschah dieses aus freiem Willen, nicht vermöge einer Stiftung (darum der Name Meyerglöckli unrichtig ist), und es ist diese Sitte bis zur Stunde geblieben. Im Jahre 1689 wurde eine neue Glocke gegossen, und sodann die kleinere in das auf dem Chordache errichtete Thürmchen gehängt.

Die Gypsereien im Innern des Tempels zeichnete und leitete ein Laienbruder des Ordens, Ch. Heinrich Mayr, und Gypser aus Wesebronn in Schwaben führten sie aus. Die Fresco am Deckengewölbe wurden erst im Jahre 1749 von Malern aus Lugano angebracht.

Das Altarblatt des hl. Karl Borromä in der Sacristei, welches seit 1657 in der alten Kirche war, ist ein sehr gutes Stück; schade, daß die Jesuiten den Namen des Meisters verschwiegen haben. Sie sagen einfach in den Annalen: a manu celeberrimi pictoris.

		Seite.
1679.	Die Stubenmeister zu Schützen bleiben nur zwei Jahre im Amt	129
1687.	Die Gesellschaften zu St. Mauriz und der Schützen werden mit der St. Sebastians Bruderschaft vereiniget	108
1699.	Der Landsknechten-Umzug erleidet der Finanzen halber Einschränkung	125
1713.	Der s. g. Landsknechten-Umzug in Lucern wird abgeschafft	125
1717, 1 März.	Nächtlicher Unfug der Herren zu Schützen .	122
1729.	Wird das jetzige Gymnasium oder Schulhaus der Studierenden erbaut [1])	144
1739.	Das s. g. Armensünder-Läubli in Lucern wird renovirt	139
1747.	Der Brettmeister zu Schützen hat das Licht vor dem Muttergottesbild im Gesellschaftshause zu besorgen	128
1759.	Anfertigung der neuen Schützenfahne . .	124
1760.	Maskierte sollen nach dem dritten Tanz sich entlarven	122
1764, 16 März.	Der bekannte Capuciner Paul Styger wird geboren	29
1765, 6 März.	Landeshauptmann Aloys Reding von Biberegg wird geboren.	37
1772.	Die gegenwärtige Kirche in Altishofen wird erbaut	201
1786.	Großartiges Tractement zu Gunsten des Gubernators von Neuenburg auf der Schützenzunft in Lucern	119

Die Altäre des sel. Nicolaus von Flüe und des hl. Aloysius wurden 1678 errichtet Den Rock des Br. Clausen schenkte schon 1590 Adam Uttenbergs Wittwe

Den herrlichen Choraltar ließ Schultheiß Eustach von Sonnenberg in seinen Kosten durch Meister Christoph Brack im Jahre 1682 erbauen. Das schöne Gemälde St. Xaver malte Dominicus Innocentius Turrianus aus Mendrisio; es kostete 105 spanische Dublonen.

Das Altargemälde des hl. Aloysius rühmt sich desselben Meisters, und kostete 15 Dublonen; die Fresco der Capelle aber fertigte 1751 Maler Studer aus Constanz.

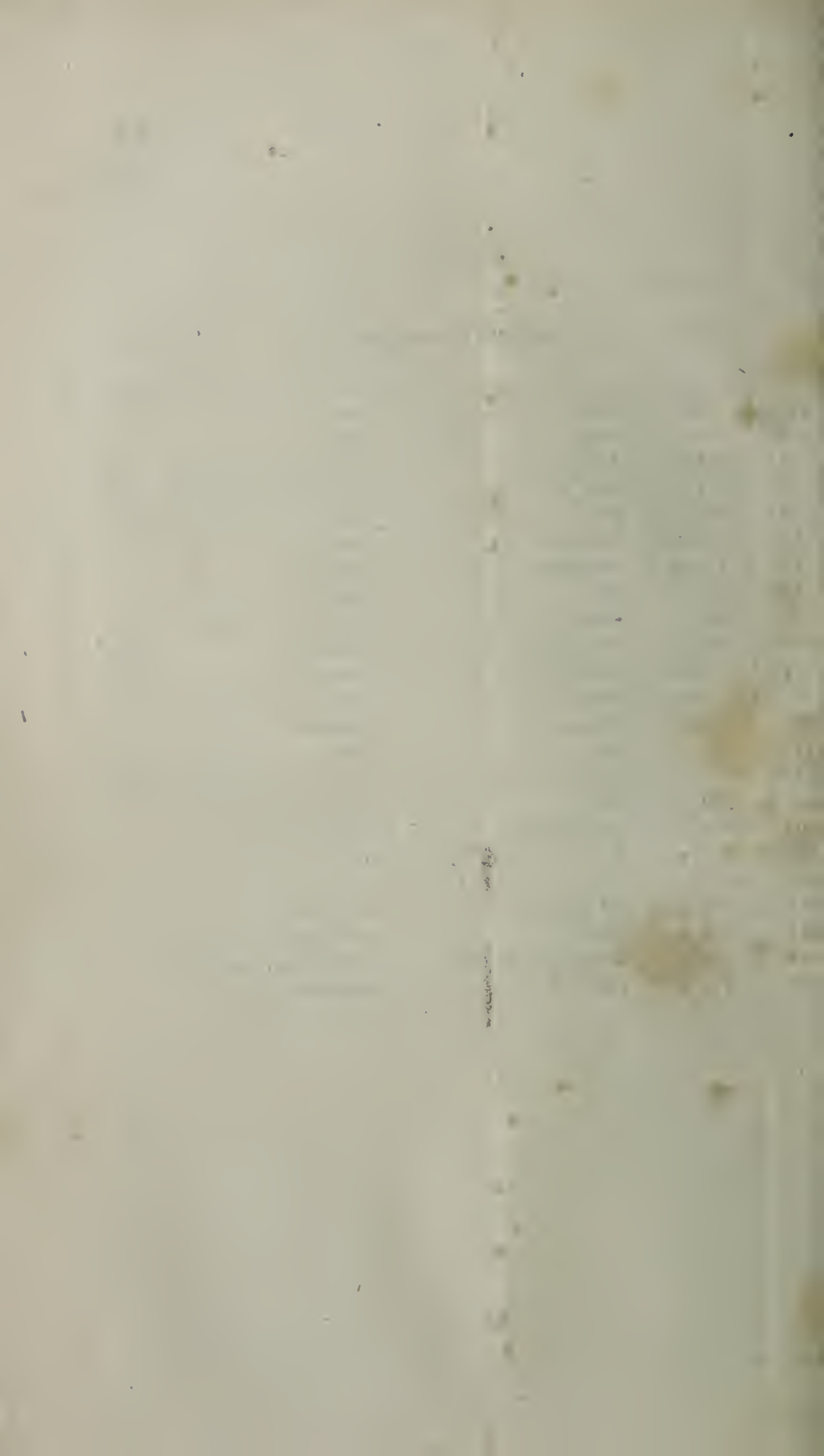
Vor 1739 war der Chor durch ein hölzernes Gitter abgeschlossen; seither besteht das kunstreiche eiserne Gitter zu hinterst der Kirche, welches über 800 Gl kostete.

[1]) Es wurde an dem Platze des Alten aufgeführt, und zur Vergrößerung desselben erkaufte die Obrigkeit annoch zwei Häuser, das Astmannische und das Albrechtische. (Rathsprotocoll ad an. 1729.)

		Seite.
1787.	Winterball bei Schützen zu Ehren Prinz Eduard's von England	119
1788.	Die alte Spitalkirche in Lucern wird abgetragen	145
1789, 9 Horn.	Geistliche können nicht Stubenmeister bei Schützen sein	130
1798, 20 März.	Uebermüthiges Schreiben des französischen Gesandten Mengeaud an die provisorische Regierung Lucerns	35
1798, 26 Augstm.	Paul Styger reist von Feldkirch ab nach Unterwalden	42
1798, 29 Augstm.	An der Landesgemeinde in Nidwalden wird beschlossen, für Gott und angestammte ächte Freiheit zu kämpfen, zu siegen oder unterzugehen 37	44
1798, 9 Herbstm.	Der blutige Tag in Unterwalden . . 50	— 54
1807.	Das jetzige Casino in Lucern wird angekauft	145
1809.	Buchs wird der Pfarrei Uffikon einverleibt .	199
1813, 16 Christm.	Tagmarsellen wird selbstständige Pfarrei .	199
1818, 5 Horn.	Landammann Aloys Reding von Biberegg stirbt	37
1824, 13 Winterm.	Pat. Paul Styger stirbt zu Sienna . .	29
1837, 19 Aprils.	Fürsprech Johannes Huser von Seelisberg, ein erklärter Feind des franco-helvetischen Unwesens, stirbt in Bürgeln . . .	44

Berichtigungen

Seite	Zeile	statt	lies.
5	7 v. o.	svnd	sönd.
6	13 v. o.	1439.	1439. [1])
6	14 v. o.	Aug. und ꝛc.	fällt die ganze Zeile weg.
14	3 v. o.	x. v.	xv.
18	6 v. o.	schillige	schilliger.
22	2 v. u.	zimslichen	zimlichen.
26	12 v. o.	grestn	grestin.
43	19 v. o.	Zeller	Zoller.
53	11 v. u.	Thalemwyls	Thalenwyls
53	7 v. u.	vereinigt =	vereinigte
53	6 v. u.	dem	den
107	7 v. u.	Schützen, In	Schützen In
115	15 v. o.	Heiz	Heisz
134	12 v. u.	1643.	1694.
152	10 v. u.	irre	dirre.
203	10 v. u.	geschmückt (d.)	geschmückt. (d.')
208	7 v. u.	F.	f.
209	10 v. o.	f.	f.'
215	1 v. o.	und nie mit	und, mit
215	1 v. o.	irgend	nie irgend
236	3 v. u.	Pfauenbusch unterhalb	Pfauenbusch, unterhalb.
247	9 v. u.	gebrüdern	gebrüdere.



1.



nunciacionis Marie. Wir sönd Jartzit began mit vigilg und seines Junckhern petters von gundeldingen der ze sempach erschlagē ward und schultes was in diser löblichen stat. Darū het der Convent jerlich .j. malter korn ze hochdorff.

4.

Item / Der anefang der drijer lendern Ure Switz und underwalden / wie sy da har für Erlich komen sind Zum Ersten / So ist Ure das erst / land das von eim Römschen Rych empfangen hat / Das inen körnen ist / da ze Rüten und da ze wonen /

2.

1272, 13 Aprils.

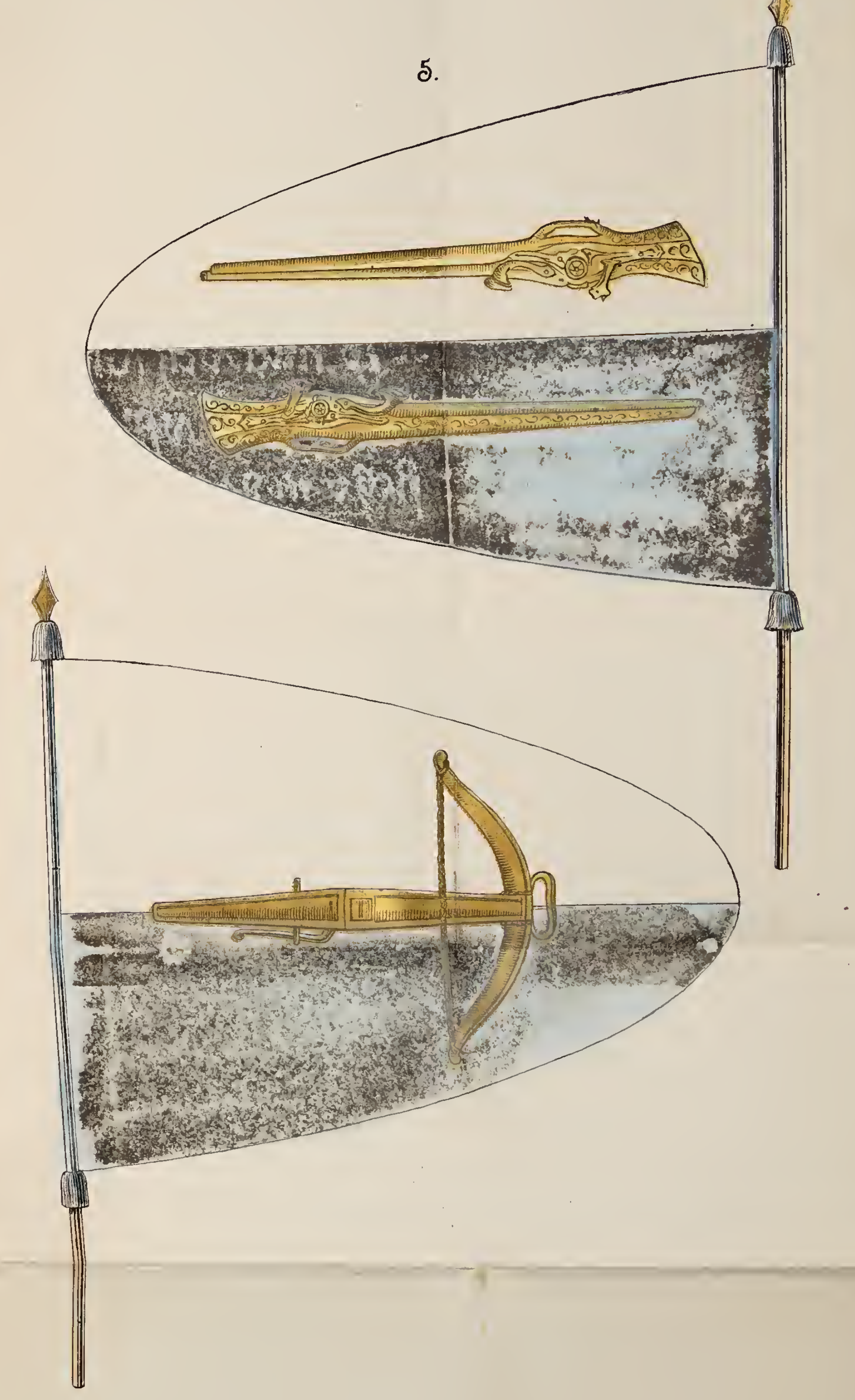
3.



6.



5.



Lith. von Gebr. Benziger in Einsiedeln.



Der

Geschichtsfreund.

Mittheilungen

des

historischen Vereins der fünf Orte

Lucern,

Uri, Schwyz, Unterwalden

und Zug.

Vierzehnter Band.

(Mit einer lithographirten Tafel.)

Einsiedeln, 1858.

Druck und Verlag

von Gebr. Karl und Nicolaus Benziger.

Inhalt.

		Seite.
Vorbericht	. . . .	V
I.	Urkundliche Geschichte der Pfarrei Sempach als solcher bis auf unsere Tage. (Erste Abtheilung)	1
II.	Ein Belege für das Hypothekarwesen im alten Lande Schwyz, aus dem Eingange des sechszehnten Jahrhunderts	96
III.	Die bronzene Merkur-Statuette von Ottenhusen, Kt. Lucern. (Mit 3 Abbildungen)	100
IV.	Historische Zeitbilder von 1736 bis 1770, nebst Schilderungen der Unruhen in Zug von 1764 bis 1768 in ihren Ursachen und Wirkungen. (Mit einer Abbildung)	108
V.	Die ältesten geistlichen Siegel im Lande Uri, und jene Bischofs Eberhard von Constanz. (Mit 9 Zeichnungen)	181
VI.	Wie Johann Lienhard Städelin aus Steina die Vorgänge im Religionskriege 1712 als Augenzeuge gedrängt erzählt	189
VII.	Das Jahrzeitbuch der St. Laurenzenkirche zu Winterthur, im ehemaligen Bisthume Constanz	193
VIII.	Statuten oder Satzungen des St. Lazarus Ritterordens von Jerusalem, für die Häuser Gvenn und Seedorf. (1418.) . . .	219
IX.	Urkundenlese aus Unterwalden, ob und nid dem Kernwalde, von 1148—1512. (32 Briefe.)	234
Chronologische Inhaltsverzeichnisse sämmtlicher Urkunden und Belege des XIV. Bandes	. . . .	270



Vorbericht.

Ist die Geschichte eine Lehrerin des Lebens, so muß das Streben nach Erforschung der historischen Vergangenheit eines Volkes eben so lobenswerth als verdienstlich sein.

Unser Verein will dem Zwecke dienen, eine richtige Kenntniß der ältern und ältesten geschichtlichen Thatsachen im Gebiete der fünf Orte zu vermitteln, sowie die Sitten und Einrichtungen der alten Eidgenossen und ihrer Vorfahren in den Städten und Ländern der innern Schweiz zum Verständniß einer unbefangenen Gegenwart zu bringen.

Ist auch das Vereinsgebiet gerade nicht groß, so ist es desto reicher an Quellen für die Geschichte seiner Völkerschaften, die zu allen Zeiten ein besonderer Gegenstand des Wohl= oder Uebelwollens Derjenigen gewesen sind, in deren Interesse es lag, sie zu Freunden oder Gegnern zu haben.

Der vorliegende vierzehnte Band des „Geschichtsfreundes" mag dem leitenden Ausschusse das Zeugniß geben, daß er stetsfort bemüht ist, die geistigen und materiellen Kräfte des historischen Vereins in angemessener Thätigkeit zu erhalten. Es ist dies um so weniger leicht, als berufliche Beschäftigung, und bisweilen auch eine übel angewendete Bescheidenheit Manchen abhalten, seine geistige

Befähigung im Interesse der Gesellschaft zu versuchen. Andere, die dem Streben des Vereins mit voller Seele zugethan, hüten sich gleichwohl, demselben durch ihren Beitritt wenigstens materielle Unterstützung zu bringen, indem sie der falschen Ansicht sind, daß nur wissenschaftliche Leistungen von den Mitgliedern einer geschichts- und alterthumsforschenden Gesellschaft erwartet werden dürfen. Nur durch das Zusammenwirken vereinter Kräfte (**viribus unitis**) wird dem historischen Vereine der fünf Orte die Lösung seiner Aufgabe auch fernerhin möglich sein, und zwar sind es nicht blos geistige, sondern vorzugsweise materielle Kräfte, die unserer Verbindung noth thun.

Noch bergen die fünf Orte der innern katholischen Schweiz ein reiches Material für Ergänzung und Aufhellung ihrer Geschichte in den Archiven der Regierungen und Klöster, in den Kirchen- und Gemeindeladen und in den Urkundenkästen der vormals regierenden Familien.

Auch unter der Oberfläche der Erde, in verschütteten Mauern und zerfallenen Gräbern, selbst unter dem Spiegel unserer schönen Seen, harren zahlreiche stumme Zeugen der Vergangenheit auf die Stunde ihrer Befreiung, um uns über die Zustände und Einrichtungen einer untergegangenen Welt Aufschluß zu geben.

Ueberall Arbeitsstoff genug für die Mitglieder des historischen Vereins! Mögen sie, Jeder in seiner Weise, desselben sich bemächtigen und Alle dazu beitragen, die Geschichte der innern Kantone, dieser Wiege schweizerischer Eidgenossenschaft, in ursprünglicher Reinheit und lückenloser Vollständigkeit darstellen zu können.

Ueber das Leben und Wirken unseres Vereins während des letzten Jahres erlauben wir uns in Kürze zu berichten.

A. Hauptversammlung in Zug.

Dieselbe, es war die fünfzehnte seit der Gründung des historischen Vereins der fünf alten Orte, fand den 10. Herbstmonats 1857 statt.

Mit freundlicher Zuvorkommenheit hatten die Titl. Behörden von Zug den anwesenden Gästen die Räume des alterthümlichen Rathhauses zur Verfügung gestellt. Dreiundvierzig ordentliche Mitglieder und zwei Correspondenten fanden zur Versammlung sich ein.

Der Vorstand des Vereins, Herr Joseph Schneller, Stadtarchivar in Lucern, begrüßte die Anwesenden in hergebrachter freundlicher Weise und machte in der Eröffnungsrede aufmerksam auf jene erhabene Baukunst, welche der großartige Sinn und die uneigennützige, rein christliche Opferwilligkeit des Mittelalters der nicht immer dankbaren Neuzeit als unschätzbares Erbtheil in seinen interessanten Kirchen, Capellen, Taufhäusern und Krypten hinterlassen hat, und mahnte und ermuthigte dann mit Eindringlichkeit zur Pflege und allseitigen Erhaltung der innern und äussern Monumente und Ornamentik derselben in den fünf Orten.

Nach der Verlesung und Genehmigung des Protocolls der vorjährigen Generalversammlung in Beggenried, eröffnete der Vereinssecretär den vierzehnten Jahresbericht des leitenden Ausschusses. Demselben zufolge herrscht in unserm Vereine fortwährend ein Streben und Wirken, das mit Berücksichtigung der beschränkten Mittel, die uns zu Gebote stehen, ein erfreuliches und gedeihliches genannt werden darf.

Ueber den **Umfang** der materiellen Kräfte des Vereins referirte Herr Quästor Joseph Mohr. Dessen Rechnung,

gestellt vom 1. Augstm. 1856 bis 1. Augstm. 1857, zeigte folgendes Ergebniß:

	Fr.	Rp.
Einnahmen;		
An Vortrag alter Rechnung	326	26
„ Eintrittsgebühren von eilf neuen Mitgliedern	55	—
„ Beiträgen von 157 ordentlichen Mitgliedern	785	—
„ Geschenken	307	85
„ Interesse von angelegtem Geld . . .	9	08
Zusammen:	1483	19
Ausgaben; laut vorhandenen Belegen	1118	07
Demnach ergab sich auf den 1. Augstm. 1857 ein Cassasaldo von	365	12

Diese Rechnung, zur Prüfung an eine Commission gewiesen, wurde auf deren Bericht und Antrag von der Versammlung genehmigt und dem Hrn. Rechnungsführer verdankt.

Gleichzeitig ward der hohen Regierung des Kantons Zug für ihre dem historischen Vereine dermalen gewährte außerordentliche Unterstützung der besondere Dank der Versammlung votirt.

Dem zwischen dem leitenden Ausschusse einerseits, und den Herren Gebrüdern Karl und Nicolaus Benziger in Einsiedeln anderseits unterhandelten neuen Vertrage über den Druck und Verlag des „Geschichtsfreundes“ wurde von Seite der Generalversammlung die Genehmhaltung ertheilt und der Ausschuß überdies bevollmächtiget, allfällig weitere Vertragsbestimmungen vereinbaren zu dürfen. Allgemein ward das bereitwillige Entgegenkommen der Herren Benziger anerkannt.

Abhandlungen.

Solche wurden vorgetragen:

1. Von Hrn. Landammann K. Bossard in Zug: Zeitbilder oder Beiträge zur Zeit- und Sittengeschichte des vorigen Jahrhunderts, als Einleitung zu seiner größern Abhandlung über den 1764-, oder den „Salzhandel". (Siehe diesen Band Seite 108.)

2. Von hochw. Hrn. Senticuratus A. Lütolf in Lucern: über Jost von Silinen, Bischof von Grenoble und Sitten, und Propst zu Beromünster; aus Anlaß eines interessanten Reliquienkästchens, das derselbe, nebst bezüglicher Urkunde vom 12. Mai 1489, der Pfarrkirche seines Geburtsortes Küßnach zum Geschenke gemacht hatte.

3. Von hochw. Hrn. Pfarrhelfer P. Wikart in Zug: über die Geschichte des Frauenklosters bei Maria Opferung daselbst.

4. Von Hrn. Ingenieur Fr. Xav. Schwytzer aus Lucern: über den nunmehr abgetragenen „Kesselthurm" alldort, sammt Plan und Grundriß.

Vorlagen.

Neben dem oben bezeichneten Reliquienschrein der Kirche von Küßnach lagen verschiedene andere antiquarische Gegenstände, und insbesondere historische Druck- und Bilderwerke von Bedeutung sammt Medaillen, zur Ansicht vor.

Aufnahme neuer Mitglieder.

Zum Eintritte in den Verein hatten sich gemeldet und wurden mittelst geheimer Abstimmung einmüthig als ordentliche Mitglieder angenommen:

HH. Dillier, Franz Joseph, Pfarrer in Giswil.
„ Hotz, Sylvan, Caplan in Steinhusen.

HH. Lusser-Zimmermann, Joseph, Hauptmann in
" Lucern.
" Mayr von Baldegg, Georg, Lieutenant in Lucern.
" Meyer-Crivelli, Joseph, zweiter Staatscassierer in Lucern.
" Rüttimann, Heinrich Ludwig, Schulherr in Sursee.
Schmid, Joseph Ulrich, Oberstlieutenant in Lucern.
" Segesser-Wynn, Heinrich, Waisenhausdirector in Lucern.

Zum Schlusse wurde als Versammlungsort für's künftige Jahr die Stadt Lucern bezeichnet, und sodann an gut bestellter gemeinschaftlicher Tafel, gewürzt durch die Gastfreundlichkeit der Titl. Behörden der Stadt Zug, der Rest des Tages in heiterem Zusammensein zugebracht. In der Zwischenzeit statteten die Mitglieder der schönen Oswaldskirche [1], dem alterthümlichen, an historischen Denkmälern aus den frühern Schweizerschlachten reichen Zeughause, dem neuerbauten Spitale und dem sogenannten Kaibenthurme einen Besuch ab, um über der Heiterkeit des Tages den Ernst des Lebens nicht zu vergessen.

In dem gemeldten Thurme befinden sich noch die aus starkem Eichenholz festgefügten alten Hexenkerker, welche in neuerer Zeit für todeswürdige Verbrecher dienten, gegenwärtig aber gar nicht mehr benutzt werden. In einem obern Raume zeigt man die ehemalige Folterkammer mit dem ganzen Apparate der alten barbarischen Untersuchungsmethode. In der Wand zur Rechten jenes dunkeln Ganges, der in's Innere des Thurmes führt, und den charakteristischen beiden Hexenkerkern gerade gegenüber, sind,

---

[1]) Siehe Band II, Seite 82.

etwas über Manneshöhe, zwei ganz gleich große Kreisfiguren mit eingefügtem Drudenfuß al stucco angebracht. Hr. Dr. Rossel in Wiesbaden, Secretär des historischen Vereins für Nassau, der im Sommer 1854 diesen Kaibenthurm besuchte, sagt bezüglich jener Kreisfiguren (Rosetten), daß die Umschrift der einen, ziemlich leserlich, dreimal hinter einander das Wort HEILIG enthalte, eine bekannte Beschwörungsformel gegen Zauber aller Art; die Buchstaben der andern Rosette habe er jedoch bis jetzt nicht zu enträthseln vermocht. Nach Zeichnung und Schrift möge die Anfertigung beider Rosetten dem Ende des sechszehnten oder vielleicht auch den ersten Decennien des siebenzehnten Jahrhunderts angehören [1].

Aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder sind im Laufe des letzten Jahres gestorben:

HH. Ignaz Zurgilgen, Regierungsrath in Sarnen; den 30. Herbstm. 1857.
" Joseph Zünd, Altregierungsrath in Lucern; den 20. Jänners 1858.

Wegen Nichtentrichtung seines Jahresbeitrags wurde ein ordentliches Mitglied vom Vereine ausgeschlossen.

(Der Verein zählt gegenwärtig 164 ordentliche Mitglieder.)

B. Wirken des Vereins.

Der leitende Ausschuß behandelte in drei Sitzungen 36 Geschäftsnummern.

a. Neue Verbindungen.

Bisher stand der historische Verein der fünf Orte mit 39 in- und auswärtigen Gesellschaften für Alterthums-

[1]) Zuschrift an den Verein vom 26. Dec. 1857, nebst Abbildung.

kunde und Geschichtsforschung in regelmäßigem Verkehr. Im Laufe des letzten Jahres wurde eine neue ehrenwerthe Verbindung angeknüpft:

40. Mit der **Société pour la recherche et la conservation des monuments historiques dans le Grand-Duché du Luxembourg.**

Zum correspondirenden Mitgliede wählte der Ausschuß Hrn. Baron Gustav von Bonstetten in Eichenbuel bei Thun.

b. Eingegangene Arbeiten.

1. Versuch einer Schulchronik von Beromünster; von Hrn. Altoberrichter Lukas Herzog in Münster.

2. Abhandlung über die bei Ottenhusen gefundene Merkurstatuette, nebst photographischer Abbildung; von Hrn. von Bonstetten. (Siehe diesen Band Seite 100.)

3. Das Jahrzeitbuch der St. Laurenzen-Kirche in Winterthur; von Hrn. Stadtarchivar Joseph Schneller. (Siehe diesen Band Seite 193.)

4. Briefliche Beiträge zu Gilg Tschudi's Leben; von Hrn. Archivar M. Kothing in Schwyz.

5. Eine Gült aus der Kirchenlade zu Art, vom Jahre 1517; von demselben. (Siehe diesen Band Seite 96.)

6. Auszügliche Bearbeitung des mittelalterlichen Kalenders von A. Pilgram; von **P.** Protasius Wirz, **Vic. Cap.** in Schüpfheim.

7. Die ältesten geistlichen Siegel im Lande Uri, und jene Bischofs Eberhard von Constanz; von Hrn. Vereinsvorstand J. Schneller. (Siehe diesen Band Seite 181.)

8. Die Statuten des St. Lazarus Ritterordens aus dem Jahre 1418; vom leitenden Ausschusse. (Siehe diesen Band Seite 219.)

9. Kurzes Verzeichniß päpstlicher Briefe, welche die Bisthümer betreffen, zu denen das jetzige Gebiet der Schweiz gehört, mit Ausnahme von Genf, Como, Mailand. Gezogen aus dem vatikanischen Archive zu Rom 1853; von Hrn. P. Gall Morel.

Ausser diesen Arbeiten, die dem Ausschusse zugegangen sind, haben auch einzelne Sectionen sich bestrebt, in ihrem engern Kreise die Vereinszwecke zu fördern.

So hielt die Section Altdorf während des Jahres zwei Sitzungen, in denen der um die Ueberlieferungen seines Landes eifrig besorgte Hr. Hauptmann Karl Leonhard Müller es sich zur Aufgabe gemacht hatte, „die Verhältnisse „des Bundes der drei Waldstätte vom 1. Augstm. 1291 „und 9. Christm. 1315 zu würdigen, gegenüber den Anfeindungen von Seite der Gegner."

Auch die Section Hochdorf that sich in zwei Sitzungen zusammen. Zudem, daß die Mitglieder dieser Abtheilung ihr Augenmerk vorzüglich auf die antiquarischen Fünde ihrer Umgegend richten, haben Einzelne auch schriftliche Ausarbeitungen bestimmter Materien geliefert. So las Hr. Pfarrer Wicky in Römerswil einen „Versuch in etymologischer, topographischer und historischer Erläuterung der Namen der Pfarrgemeinden des Kantons Lucern." — Eine weitere Abhandlung lieferte Hr. Caplan J. L. Blum in Hochdorf über die dortige Pfründe von St. Peter und Paul, nebst der Reihenfolge der Capläne seit 1517.

In der Section Zug hielt Hr. Pfarrhelfer P. Wickart den bereits oben erwähnten Vortrag über die Geschichte des dortigen Frauenklosters; während Hr. Landammann K. Bossard historische Notizen und Darstellungen aus dem siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert mittheilte, wie selbe nunmehr in dem vorliegenden Bande abgedruckt sich finden.

c. Bibliothek.

Dieselbe erhielt bedeutenden Zuwachs durch die Publikationen der verschiedenen historischen Vereine, welche mit uns in austauschender Verbindung stehen, sowie durch Geschenke und Ankauf einzelner Werke. Für letztere flossen von Seite einiger Mitglieder theilweise spezielle Geldbeiträge.

Mit besonderm Danke müssen wir hier des Hrn. Franz Prünet, V. D. M. in Bern erwähnen, dessen freundlichen Entgegenkommens die historische Gesellschaft der fünf Orte stetsfort in ausgezeichnetem Maße sich zu erfreuen hat. Nicht minder großes Verdienst um unsere Verbindung hat Hr. Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau in Zürich, dessen Großmuth durch so manches werthvolle Geschenk in den Sammlungen des Vereins beurkundet wird. Besonders schätzbare, handschriftliche Arbeiten historischen Inhaltes über einzelne Theile des Vereinsgebietes, wurden dieses Jahr durch rastloses Mühen und Opferwilligkeit des hochw. P. Protasius Wirz, Cap. Vicar in Schüpfheim, unserer Bibliothek zu Theil.

Ohne indessen alle die vielen Beweise widerfahrnen Wohlwollens einzeln aufzuzählen, beschränken wir uns darauf, die Namen Derjenigen zu nennen, welche seit dem Erscheinen des vorigen Bandes ihre Gaben der Vereinsbibliothek zuwendeten. Es sind: Die Kantonsbibliothek von Arau, HH. Professor Aebi in Lucern, Hauptmann Walther am Rhyn in Lucern, Gebrüder Benziger in Einsiedeln, Bundesrichter Blumer in Glarus, Dr. Böhmer in Frankfurt am Main, Bibliothekar Bovet in Neuenburg, Dr. Braun in Bonn, Fürsprech K. Deschwanden in Stans, Seminardirektor Fiala in Solothurn, Bibliothekar Gehrig in Lucern, Bibliothekar Hänggi in Solothurn, Bibliothe-

kar Dr. Henne in St. Gallen, P. Konstantin Koch, Superior auf dem Rigi, Archivar Kothing in Schwyz, Senticuratus Lütolf in Lucern, Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau in Zürich, Friedrich von Mülinen-Mutach in Bern, Oberst Nüscheler in Zürich, Bundesrichter Dr. Kasimir Pfyffer in Lucern, Franz Prünet V. D. M. in Bern, Dr. Theodor Scherer in Solothurn, Archivar Schneller in Lucern, Stadtschreiber Schürmann in Lucern, Ingenieur Schwyzer in Lucern, Hauptmann Alfred von Sonnenberg in Lucern, Staatsschreiber M. v. Stürler in Bern, P. Protasius Wirz O. Cap. in Schüpfheim, Oberst Ludwig Wurstemberger in Bern, Oberst A. zur Gilgen in Lucern, Stadtbibliothek Zürich.

d. Antiquarium.

Dasselbe erhielt:

1. Ein bei Ottenhusen durch Hrn. von Bonstetten und Stadtarchivar Schneller ausgegrabenes eisernes Rauchpfeifchen, nebst Vasenscherben von samischer Erde.

2. Einen Streitmeissel (Celt) von Bronze, und ein sichelförmiges Schneidewerkzeug: beide in den Pfahlbauten des Sempachersees gefunden; von Hrn. Leutpriester Bölsterli.

3. Eine Abbildung der zwei ältesten Stäbe der Abtei Engelberg; von P. Ignaz Odermatt.

4. Den zweiten Stiftungsbrief des ehemaligen Frauenklosters in Winterthur vom 22. Heum. 1336; von Hrn. Archivar Schneller. (Siehe diesen Band S. 207, Note 2.)

5. Einen alten Pfeil; von Hrn. Stadtschreiber Schürmann in Lucern.

6. Zwei Armbänder von Bronze, nebst Fragmenten eines Halsschmuckes aus gebrannter Erde, enthoben einem Grabe zu Großwangen; von Hrn. Pfarrer Elmiger daselbst.

7. Ein Metallblättchen nebst Fingerring von Bronze, aus einem Grabe zu Kirchbühl bei Sempach; von Hrn. Leutpriester Bölsterli.

Mißtrauen und die falsche Ansicht, daß Alles, was glänzt, Gold sei, entziehen dem historischen Vereine manchen interessanten Fund, den die Landleute bei ihren Feldarbeiten zu Tage fördern. Belehrung und Aufklärung bei gegebenen Anläßen thut daher Noth, und den in der Nähe der Fundorte wohnenden Mitgliedern ist darum möglichste Ueberwachung auf's Neue zu empfehlen. — So stieß zu Großwangen in einem Baumgarten des Innerdorfs, im Winterm. vorigen Jahrs, ein Arbeiter beim Graben einer Brunnenleitung auf zahlreiche menschliche Knochen; darunter befand sich das wohlerhaltene Skelett eines weiblichen Körpers. Zwei Armspangen und eine Anzahl bemalter [1]) Kügelchen aus gebrannter Erde lagen dabei. Letztere sind theilweise von der Größe einer Haselnuß, in der Mitte durchbohrt, und haben in der Oeffnung eine ebenfalls durchbohrte Fütterung von ackergelber Erde. Es sind dieses ohne Zweifel Fragmente eines Halsschmuckes. Die Armringe bestehen aus dünnem niedlich ciselirtem Bronzedraht, der gegen die beiden Enden spitzig ausläuft und in Häckchen umbiegt. Der arme Mann, welcher die Gegenstände gefunden, wollte aus deren Verwerthung eine Kuh kaufen, bevor er durch die angesprochenen Goldschmiede von der materiellen Werthlosigkeit seines Fundes überzeugt wurde. Hr. Pfarrer Elmiger in dort hat sodann die Anticaglien erworben, und, wie bereits oben erwähnt, dem historischen Vereine geschenkt.

Ueber einen ähnlichen Fund berichtet Hr. Leutpriester

---

[1]) Grün, gelb, roth und weiß.

Bölsterli in Sempach: Am 30. Jänners dieses Jahres fand ein Mann in Kirchbühl beim Kellergraben ebenfalls ein menschliches Gerippe. Dasselbe befand sich in horizontaler Lage, das Gesicht gegen Morgen gekehrt, einen großen Kieselstein unter dem Kopfe. Ein gewaltiger Nußbaum, der wegen seines Alters vor Kurzem gefällt worden war, hatte mit seinen Wurzeln das Skelett nach allen Seiten durchdrungen. Das oben unter Ziffer 7 erwähnte Metallblättchen sammt Fingerring in Bronze lagen dabei. Alle Umstände weisen hier auf eine Erscheinung aus sehr alter Zeit. Am gleichen Standorte kamen schon früher beim Bau eines Speichers solche Gerippe zum Vorschein. Die damals gehegte Vermuthung, der alte Kirchhof von Kirchbühl möchte bis dahin sich ausgedehnt haben, ist jedenfalls grundlos.

Der Besitzer eines Grundstücks, Herrenberg genannt, bei Ermensee, fand unter römischen Mauerresten und Ziegelstücken mit erhöhtem Rande 44 zerstreute römische Kupfermünzen. Nach dem Berichte unsers Mitgliedes, Hrn. Decans Buck in Hizkirch, sollen 42 davon um fünf Franken (!!!) in den Besitz des Hrn. Pfarrers Urech zu Birrwyl, Kantons Argau, gelangt sein. Die zwei übrigen hat der Besitzer des Herrenbergs für sich zurückbehalten. Diese stellen, nach genommener Einsicht, folgendermaßen sich dar:

a. Avers: **Caput pectoretenus cum lorica. — Constantinvs Avg.**
   Revers: **Ara cum inscriptione Votis XX. et globo in ea. — Beata Tran... qvilitas.** Zu unterst: **P T R.**

b. Avers: **Fl. Helena Avgvsta. — Caput ejus.**
   Revers: **Secvritas Reipvblice.** Zu unterst: **S I R M. — Mulier stans cum ramo.**

Pfarrer Urech selbst beschreibt den Fund, so weit er in seine Hände kam, in Nro. 1 des diesjährigen Anzeigers für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde. Nach ihm sind es 37 Münzen in Kleinerz, von denen mehrere eine Art Silberanflug haben Alle seien sogenannte Constantine, die meisten in **Treviri** (Trier), eine in **Aquilegia** (Aquileja) und die übrigen in **Londinum** (London) geprägt, wofern **PLON** nicht etwa **Percussa Lugduni** (Lyon) **Officina Nova** bedeute. Der Berichterstatter versetzt die Zeit der Vergrabung erwähnter Münzen in's Jahr 326, und nimmt an, sie habe nur in Folge eines feindlichen Ueberfalles stattfinden können, der die gänzliche Zerstörung von Ermensees freundlich gelegenen Villen zur unmittelbaren Folge gehabt habe. Der Fund selbst könne als kleine Portraitsammlung sämmtlicher lebenden erlauchten Glieder des in jenem Momente regierenden Kaiserhauses betrachtet werden.

Zum Schlusse unserer flüchtigen Umschau im Gebiete der letztjährigen Bestrebungen des historischen Vereins zollen wir noch den aufrichtigsten Dank allen Denjenigen, die dem Werke ihre Unterstützung liehen. Insbesondere folgt die ungetheilte Anerkennung der Gesellschaft den hohen Regierungen der fünf Orte, den hochwürdigsten Bischöfen von Basel und Cur, sowie den geistlichen und weltlichen Corporationen des Vereinsgebietes, durch deren opferwillige Geldbeiträge es möglich ward, den vorliegenden vierzehnten Band des Geschichtsfreundes auszugeben.

Möge derselbe allerwärts gute Aufnahme und nachsichtige Beurtheilung finden!

Lucern, am Freitag vor **Trinitatis** 1858.

Der Actuar des Vereins:

Vincenz Fischer, Fürsprech.

I.

Urkundliche Geschichte der Pfarrei Sempach als solcher bis auf unsere Tage. [1]

(Von Joseph Bölsterli, Leutpriester daselbst.)

Colligite fragmenta, ne pereant. *Joh. 6, 12.*

1.

Die Entstehung des Kirchspieles und Geschichte des Patronats über dasselbe.

In freundlicher Lage, auf einer vorspringenden Fläche der sanft ansteigenden Anhöhe, kaum fünfzehn Minuten über den blauen See erhoben, diesen und die ihn rings umkränzenden fruchtbaren Hügel beherrschend, vom frühen Morgen bis zum späten Abend von den Sonnenstrahlen belebt, liegt das Dörflein und die Kirche Kirchbüel [2]). Wie das gleichnamige Kirchspiel entstanden, oder seit wann eine Kirche diese Anhöhe zieret,

---

[1]) Als eine besondere Ausnahme, zumal der Verfasser diese seine mit vieler Mühewaltung durchgeführte Arbeit dem Vereine gefälligst überlassen hatte, wurde selbe, obgleich statutengemäß die Grenzen der Zeit überschreitend, für die Spalten des Geschichtsfreundes bestimmt. Der leitende Ausschuß.

[2]) Kirchbüel, im J. 1288 Kilchbuehel, (Geschichtsfrd. der 5 Orte I, 37) im J. 1290 Kilchbuhil, (a. a. O. IV, 90) im J. 1332 Kilchbuel (a. a. O. V, 187) geschrieben, im Munde des Volkes „Chilpel" genannt, bezeichnet einen Hügel, auf welchem eine Kirche steht. (Meier, Ortsbeschreibung des Kt. Zürich.) So heißt Kirchbüel der Ort, wo die Pfarrkirche von Kam und jene von Muri gelegen ist. (Rochholz, Sagen aus dem Aargau I, 31.)

enthüllte bis heute keine Urkunde. Wir gestehen mit Felix Balthasar [1]): „Die Entstehung schwebt in Dunkelheit." Es ist eine schwere Aufgabe, eine Stiftung zu bestimmen, die, so weit die historischen Belege reichen, schon vorhanden war. Wir wissen zudem, daß in den ältesten Zeiten sehr selten eine kirchliche Begründung verbriefet wurde. Wo Anwohner sich zusammen fanden, wo das Bedürfniß war, baute man eine Kirche oder Capelle, ohne den Bau in Schrift zu fassen. Daher bemerkt A. P. Segesser [2]): „Die Entstehung einzelner Parochialkirchen geht theilweise in noch wenig erforschte Zeiten zurück."

Obschon wir eines annehmbaren Ergebnisses nicht gewärtig sind, so wagen wir doch einige Ansichten und Muthmaßungen.

Verschieden ist der Ursprung der Kirchen und Kirchgemeinden [3]). Viele Pfarrkirchen entstanden aus Burgcapellen, Oratoria [4]). Aus einer solchen Capelle kann die Kirche in Kirchbüel nicht entstanden sein, da wir keine Spur haben, daß dort je eine Burg gestanden. Wäre aber, daß, worauf wir später zu reden kommen, jemals der Sitz einer edeln Familie von Sempach in oder bei dem Städtchen gewesen wäre, so konnte dieser, wohl, wie das Städtchen, jünger als Kirchbüel, auf die Gründung eines Kirchspieles im ältern Kirchbüel einen Einfluß nicht geübt; oder, so konnte eine Burg in Sempach ihr Oratorium auf Kirchbüel nicht gehabt haben. Es ist ferner nicht wahrscheinlich, daß die Kirche in Kirchbüel von einem Kloster oder Gotteshause stamme. Die Besitzungen, welche in unserer Nähe die verschiedenen Gotteshäuser hatten, rechtfertigen, wie wir später erörtern, diese Annahme nicht. Und wenn Kirchbüel nachmals in Handen Murbachs liegt, so kam nach den vorhandenen Urkunden [5]) die bereits bestehende Kirche an dieses Gotteshaus. Mit dem Gedanken, daß die Kirche von einer freien Gemeinde

---

1) Historische Merkwürdigkeiten des Kt. Lucern. III, 38

2) Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern II, 803.

3) Dr. Walter in seinem Lehrbuch des Kirchenrechtes §. 147 sagt: „Bei den Klöstern, auf den Haupthöfen der grossen Grundbesitzer oder auf dem eigenen Grunde freier Gemeinden gab es Oratorien, woraus allmählig Parochien, Pfarrkirchen, entstanden."

4) Z. B. Rothenburg, Wolhusen, Büron u. s. w. (Segesser a. a. O. I, 111.)

5) Siehe unten.

stamme, können wir uns nicht befreunden, theils weil damals die Großzahl der Landesbewohner Hörige war, und wir von einer ganzen Gemeinde liberæ conditionis in unserer Gegend kein Beispiel finden, wie wir denn mit A. P. Segesser sagen müssen [1]: „Die Verhältnisse, unter denen die ältesten Pfarrkirchen in den Kreis der historischen Welt eintretten, lassen in ihnen sämmtlich Patronatkirchen geistlicher oder weltlicher Fundatoren erkennen; im ganzen Umfang unseres Gebiethes finden wir keine einzige *ecclesia liberæ conditionis*, welche in vollem Verleihungsrechte des Bischofs stünde;" theils aber wäre nicht leicht zu begreifen, wie aus der Hand einer freien Gemeinde Kirche und Kirchensatz in die einer Corporation übergehen konnte.

Wir sind der Meinung, daß die Kirche und das Kirchspiel von Kirchbüel den Ursprung in einem Maierhofe haben, wie so viele andern Kirchen und Kirchspiele unserer Gegend [2]. Wir sehen von der in Kirchbüel heimischen Sage ab, daß an der Stelle des gegenwärtigen Gotteshauses einst ein heidnischer Tempel gestanden [3]. Wir halten für unbegründet die Vermuthung eines Alterthumskundigen, daß der die Kirche umschliessende, mit ihr eine kleine Anhöhe bildende Friedhof Hünengräber in sich berge [4]. Allein der Annahme können wir uns nicht erwehren, daß diese Gegend schon frühe nach der Völkerwanderung in der

---

1) A. a. O. II, 803. Daselbst unterscheidet er die Kirchen als liberae conditionis und servilis conditionis.

2) Horw, Kriens, Weggis, Meggen, Malters, Ruswyl, Küssnach. (Segesser a. a. O. I, 114, 473, 482, 609 u. s. w.)

3) Jahn in seinem „Kt. Bern in antiquarischer und archäologischer Beziehung„ behauptet öfters, z. B. S. 97: „Es ist nach unsern Beobachtungen und Untersuchungen zu bemerken, daß auch hier, wie so oft, religiöse Stiftungen des Mittelalters auf heidnischen Stätten gegründet worden sind." Sodann weiset er nach, wie mehrere christliche Capellen aus heidnischen Cultusgebäuden entstanden seien, und läßt beispielweise (Seite 125) bei Leuzingen, da, wo Opfer und Begräbnisse verrichtet wurden, eine Capelle „gleichsam zur Entsühnung" entstehen.

4) Die Kennzeichen der Hünengräber, wie sie vielfach beschrieben werden, z. B. in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, begünstigen die Vermuthung des Dr. Hermann von Liebenau. Ob die nicht weit von Kirchbüel, unterhalb des Schlachtfeldes, liegende „Heidenstaffen-Matte" auf heidnische Anwohner deute, lassen wir dahin gestellt.

fränkischen Zeit bewohnt war. So gerne siedelten sich in dem verödeten Lande der Helvetier die Alemannen in schöner Lage nahe bei fliessenden und stehenden Gewässern an, und lichteten besonders an solchen Stellen den Urwald. Nach Besiegung der Alemannen und Burgunder zogen die fränkischen Könige einen großen, wohl auch unsern Theil des ehemaligen Helvetiens als Kammergut an sich, und schenkten davon bedeutende Ländereien und Waldungen an ihre Großen, zumal an die Herren des Elsasses [1]. Besonders in der karolingischen Zeit belohnte der Fiskus oder Hofmaier die Gemeindefreien mit Gütern in Alemanien [2]. Auf dem urbar gemachten Lande, auf ihren Höfen, welche, sofern sie ein Verwalter, Maier, besorgte, darum „Maierhöfe", stifteten die Grundherren für sich und ihre Leüte Bethäuser, Capellen, welche im Laufe der Zeiten zu Pfarrkirchen sich erhoben [3]. Die so entstandenen Kirchen, welche vorab die religiösen Bedürfnisse der Hofleute zu befriedigen hatten, vergrößerten sich durch Anschluß derer, die sich sonst in der Gegend ansiedelten, und bildeten auf diese Weise faktisch das Kirchspiel. Die Kirchen blieben volles Eigenthum des Stifters und seiner Erben, welche darüber zu verfügen hatten.

Wir nehmen unbedenklich an, daß auch unsere dem heiligen Martin, Bischof von Tours, geweihte Kirche ursprünglich in den Maierhof gehört habe, welcher in der Zeit der beginnenden Kultur, weil so schön an einem hier in den See fliessenden Bach gelegen [4], der ursprünglich angebaute Boden der Umgegend gewesen sein mag. Daß der Hügel, worauf die Kirche ruht, der Kirchbüel, gerade an der nördlichen Grenze des Maierhofes liegt, mag die Annahme unterstützen, er sei früher ein Complex dieses Hofes selbst gewesen. Wir möchten deßhalb noch bestimmter sein, als Segesser, welcher schreibt [5]: „Unermittelt ist, ob dieser Maierhof, der in der Folge als lucernerisches, vordem wohl als

---

[1] Ildephons von Arx Zusätze zur Geschichte von St. Gallen, S. 8.

[2] Siehe unter andern Schriften das Baseler Neujahrsblatt vom J. 1847. Band XXV, S. 9 ff.

[3] Blumers Rechtsgeschichte I, 149.

[4] „Der Maierhof war meist der schönste Hof der Grundherrschaft." (Bluntschli, Geschichte des Kt. Zürich I, 302.)

[5] A. a. O. I, 776.

österreichisches Mannlehen erscheint, in irgend einer Verbindung gestanden habe zu dem Patronatrechte der uralten Pfarrkirche auf Kilchbühl."

Uebrigens liegt uns die ältere Geschichte des Maierhofes im Dunkeln. Wer seine frühsten Eigenthümer waren, wissen wir nicht. Um das Jahr 1302, wo von Ulrich dem Maier vor dem Thore die Rede ist [1], war er nicht habsburgisch; denn der in dieser Zeit verfaßte österreichische Urbar gedenkt seiner nicht [2]. Daß er damals den Edeln von Sempach gehörte, wenn, was später in Betrachtung kömmt, wirklich solche bestanden hätten, halten wir mit F. Balthasar [3]) für die einfachste Annahme. Im Jahr 1371, in welchem die Hofrechte bereiniget worden, ist er Eigenthum des Klosters St. Blasien geworden auf dem Schwarzwald [4]. Dahin aber konnte der Maierhof in den Jahren 1154 und 1173 noch nicht gehören; denn der in der bezeichneten Zeit gefertigte Einkommenrodel dieses Klosters, der doch eines Besitzes in Entlebuch gedenkt, schweigt von unserm Maierhof [5]. Nach der erwähnten Bereinigung der Hofrechte im Jahr 1371 bestand der Maierhof nicht blos aus den ihm eigenen Gütern auf der Anhöhe ob demselben, auf dem Seesatzfeld, im Hirnebüel u. s. w., sondern in demselben war Höriges in den Höfen Lewron bei Kirchbüel, in Gotsmänigen, Mettenwyl, Holzmatt, Schopfen, Hildisrieden, Omelingen, Traselingen, zu Müningen und in der Vorstadt zu Sursee, in Dogolzwyl, Büetzen, Hofstetten, Schenkon u. s. w., so daß der Hof ein sehr bedeutender sein mußte, mochten die bezeichneten Güter vom Maierhofe als ihrem Stamme nach und nach als Lehengüter sich abgelöset, oder mochten sie später in den Twing sich begeben haben. In den Twinghof sandte St. Blasien von Zeit zu Zeit einen Vogt oder Propst, der die Gefälle bezog. Diese bestunden jährlich in 5 Malter Lucerner M. Väß und Haber, später in 4 Malter, da wegen Bewirthung des Vogtes, seiner Knechte und Rosse, ein Malter

---

1) Geschichtsfreund V, 174.

2) A. a. O VI, 38.

3) Merkw. des Kt. Luzern. III, 107.

4) Gestiftet im J. 963 von Reginbert von Seldenbüren.

5) Neugart codex diplom. II, 90, 104, und Gerberts historia nigr. silvae III, 82.

erlassen wurde. Der Vogt, da der Twing die niedere Gerichtsbarkeit über die Hofgenossen hatte, stund den „Gedingen" vor, deren jährlich eines ze Maien, eines ze Herbst sammt einem Nachgeding" gehalten wurden. Die übrigen Richter wählten die Genossen [1]). Die Apellation gieng, wenigstens in späterer Zeit, an den Rath in Sempach und in letzter Instanz an die Obrigkeit in Lucern. — St. Blasien konnte die Gefälle nur mit Mühe beziehen. So ergibt es sich aus der auf dem Schlachtfelde ob Sempach im Jahr 1386 gefundenen Klagschrift der Klöster, welche unter anderm besagt, daß St. Blasien seine Einkünfte in Entlebuch und in Sempach nicht gehörig erhalte [2]). Schwerlich werden nach der Schlacht solcher Klagen weniger geworden sein; sie mögen wohl das Kloster veranlaßt haben, sein Eigenthum zu veräussern. Am 20. Mai 1413 trat Abt Johann und der Convent von St. Blasien, nachdem vorhin schon Peter Enetacher von Entlebuch für Gl. 189 eine Hälfte des Maierhofes gekauft hatte, die zweite Hälfte an Johann von Lustenberg, Landmann zu Entlebuch, sammt seinen Gesellen käuflich ab [3]). Die erste unter den neuen Besitzern gemachte Hofordnung geschah an St. Andreas 1417; dabei waren Junker Hans von Lüttishofen, Vogt des Hofes, Peter Enetacher und Jenni von Lustenberg als Lehenherren, sowie die Genossen, unter denen Hans Marti, Schultheiß von Sursee [4]).

---

[1]) Das im J. 1581 also ernannte Hofgericht bestund nebst dem Maier, „der an des Vogtes Stelle zu Gericht sitzt", aus dem Leutpriester H. Ulrich, und den beiden Schultheissen Anton Frei und Martin Gaßmann.

[2]) F. Balthasar, Chronicon Lucern. I, 619. (Handschrift.)

[3]) Verkaufsurkunde, siehe in Balthasar, Collectaneen, Sempach und Sursee betreffend, S. 39; verglichen mit S. 5. (Manuscript.) Vergl. auch dessen Merkw. III, 109 und Segesser, Rechtsgesch I, 776.

[4]) Um die Geschichte des unmittelbar vor dem nordwestlichen Thore des Städtchens gelegenen Maierhofes fortzusetzen, erwähnen wir noch aus den zahlreichen und oft erneuerten, im Staatsarchive aufbewahrten Twingrödeln Folgendes: Im J. 1437 empfieng den Maierhof mit dem Ehrschatz Welti Diener von Entlebuch. Als Lehenherren erscheinen im J. 1461 Jost Sonnenberg von Lucern, Arnold Schmid von Wolhusen, Hans Lustenberg von Entlebuch und des letztern Mitgesellen. Alle Lustenberg übertrugen ihr Lehen an Uli Dammann von Sempach. Während im J 1462 der Hof verkauft, und von Welti Hartmann von Lucern an Hans Cun geliehen wurde, liehen im J. 1473 denselben, welchen Uli Dammann aufgab, die

Wenn nun die Kirche in den beschriebenen Maierhof gehörte, so können wir ihr Alter so wenig bestimmen, als das des Hofes selbst. Wir haben aber anzunehmen, es sei, wie die Stiftung der Maierhöfe überhaupt und des unsern insbesonders, auch die Gründung der St. Martinskirche, um mit Segesser zu reden, uralt, besonders wenn wir auch auf diese beziehen, was Retberg sagt [1]: „Schon in der Zeit Pipins vor Karl dem Großen entstanden überall im Frankenlande Martinskirchen." Wir scheuen uns deßhalb nicht, mit Balthasar [2]) zu behaupten, daß die Kirche im zehnten Jahrhunderte schon bestanden habe.

Da aber die Entwickelung der ersten Geschichte Kirchbüels noch aufzufindender Urkunden harret, so können wir so wenig,

---

Herren Hans und Kunrad Schmid dem Sohne Henni Dammann „mit aller Zubehör und Rechtung." Von Hans Cun, der im J. 1491 starb, kam das Lehen, welches aus einem Manns= ein Kunkellehen wurde, (F. Balthasar, Merkw. II, 33, 37) seinen vier Töchtern zu. Der Mann der einen Tochter, Peter Zimmermann von Neukirch, welcher mit den drei Schwägern den Hof, für Gl. 450 angeschlagen, als Erbe erhalten hatte, verkaufte die Hälfte desselben im J. 1527 für Gl. 225 an Ulrich Dulliker in Lucern, der zugleich als Vogt des Hofes das Twinglehen hatte. Zu Lehen aber im J. 1528 hatte die eine Hälfte des Hofes Schultheiß Peter Schürmann, die andere dessen Bruder Jost mit den übrigen Brüdern. Der Hof, der im J. 1638 65 Jucharten maß, und von dem die Familie Dulliker als Twingherr 4 Mltr. aeque, wie in frühern Zeiten, nebst Fall und Ehrschatz bezog, war schon lange vor 1610 dem Schultheissen Abraham Thuet und nachmal seinen Söhnen, so im J. 1638 dem Sohne Ulrich, Schultheiß, angeliehen. Im J. 1644 verlieh ihn Jacob Thuet dem Oswald Schürmann. Das Lehen bestättigte jedesmal der Twingherr; so im J. 1650 der Schultheiß Ulrich Dulliker, im J. 1724 Beat Franz Balthasar, dessen Erbe Niclaus Leonz Balthasar um das J. 1730 zu seiner Hälfte des Hofes auch die Zweite von Alphons Ignaz Dulliker für Gl. 2000 kaufte. (F. Balthasar, Collectaneen, Sempach und Sursee betreffend, S. 5, Manuscript.) Im J. 1787 kaufte die Republik den Hof sammt den dazu gehörigen Gefällen und Rechten, und vereinigte ihn mit der Seevogtei. (Desselben Merkw. III, 109.) Die Twingsrechte sammt der Seevogtei erloschen zur Zeit der helvetischen Staatsumwälzung, der Hof aber war seither Eigenthum von Privatleuten.

[1]) Kirchengeschichte Deutschlands I. Bd. Dieselbe Bemerkung bestättigt, um von vielen Belegen nur selbe zu nennen, der schweizerische Geschichtforscher IV, 206, 246.

[2]) In seinen Collectaneen.

als das Alter ermitteln, welches der Name der ersten Eigenthümer dieser Kirche und des Maierhofes gewesen sei, und wann und wie jene von diesem getrennt wurde. Die Trennung, wie anderwärts häufig geschah, scheint schon frühe eingetreten zu sein. Das Patronatrecht der Kirche und ihrer Einkünfte, was Eigenthum und Lehen des Landesherrn, zuerst Lenzburgs [1]), sodann erbsweise habsburgisch [2]) gewesen sein mochte, scheint in gewissenhafter Erfüllung der bestehenden geistlichen und weltlichen Gesetze und Mahnungen in geistliche Hände zurückgekommen zu sein [3]).

Im Jahr 1288, mit welchem Jahre die Geschichte Kirchbüels aus der Dunkelheit an's Licht tritt, finden wir Murbach [4]) im faktischen Besitze desselben. Wann es dieses erlangt habe, kön-

---

[1]) Graf Ulrich von Lenzburg vergabte im J. 1036 so Vieles aus dieser Gegend an Münster Wenn er aber von der Kirche wie vom Maierhofe schweigt, könnte das nicht daher kommen, daß er hier nichts anders als die Landeshoheit besaß? (Segesser a. a. O I, 705. Geschfrd. I, 128.)

[2]) Kopp, Geschichte der eidg Bünde II, 581—594. Segesser a. a. O. I, 324, 325, 763.

[3]) Walter, Kirchenrecht §. 201, 255, 256, 150.

[4]) Murbach, Muorbach, „antea maurobaccus, nunc vivarius peregrinorum“ ein Kloster Benedictiner-Ordens (Geschichtsfreund IV, 91) lag im obern Elsaß am Flüßchen gleichen Namens, (a. a. O. I, 158, Beilage Tab. 1) im Bisthum Basel, (a. a. O. I, 208) allein unmittelbar dem apostolischen Stuhle unterworfen. (A. a. O. IV, 90, 95; Schöpflin, alsat. diplom. II, 212, 335; Segesser a. a. O. I, 17.) Nach Retbergs Kirchengeschichte Deutschlands (II, 88 ff.) vollzog Pirmin die Stiftung des kinderlosen blinden Grafen Eberhard von Habsburg und Elsaß, welcher ein Sohn Herzogs Adalbert und ein Enkel Herzogs Ecthiko *) war, sowie seiner Frau Emeltrud und seines leiblichen Bruders, des Herzogs Leudofried, die dazu die Mittel schenkten, im J. 726 als eine Colonie von Reichenau. (Schöpflin, alsat diplom. I, 7, 8, 11, der den Stiftungs- und Bestättigungsbrief enthält.) Schon im neunten Jahrhundert von Straßburg getrennt, besaß das Kloster bischöfliche Weiherechte, und war eines der vier teutschen Klöster, welche die herzogliche Reichswürde bekleideten. (Balthasars codex diplomaticus der Stift im Hof, Manuscript, enthält von Seite 478 bis 527 ebenfalls die Geschichte Murbachs nach alten Urkunden und Chroniken.)

*) Nach Göldlins Dreiwaldstätte-Bund war dieser Baticho oder Ecthiko nicht der Vater, sondern der Bruder Adalberts, und derselbe Bathiko war der Vater Bero's von Lenzburg, des Stifters von Münster.

nen wir nicht bestimmen. Von der Stiftung Murbachs an bis zum Jahre 1273 erscheint bei Aufzählung der Güter des Klosters, Kirchbüel niemals. [1]) Wenn aber im Jahr 1234 der Leutpriester von Sempach als Zeuge auftritt [2]), so scheint er doch schon in einiger Beziehung zu Murbach gestanden zu haben. Nun im Jahr 1288 sollte entschieden werden, ob der faktische Besitz Kirchbüels für Murbach auch ein rechtlicher sei. Die Erwerbung oder der Kauf, ad proprietatem comparato, mochte unverbriefet [3]) und dunkel oder der Rechtsform nach von zweifelhafter Gültigkeit sein, de comparatione seu forma comparationis tanquam suspecta aliqui dubitarunt. Um jeden Zweifel zu heben, und um sich vom Verdachte unredlichen Besitzes zu reinigen, ad tollendum dubium et ad purgandam suspicionem, stellte der damalige Abt Berchtold von Falkenstein [4]) mit Einwilligung des Conventes, das Patronat dem Landesbischofe von Constanz, Grafen Rudolf von Habsburg aus der Laufenburger Linie, anheim [5]). Der Bischof nahm mittelst Urkunde vom 25. Heum. 1288 [6]), ausgestellt in Basel, die Verzichtleistung gratanter an. Um aber der Noth des Abts und Convents abzuhelfen, (abbatis et fratrum suorum necessitatem miserati), vergabte er die besagte Kirche mit allen ihren Rechten und Einkünften, (cum suis juribus et fructibus universis) für alle Zeiten an den Tisch des Gotteshauses.

---

[1]) Schöpflin, Alsatia illustrata II, 92 ff. und Alsatia diplom. I, 9, 419, 427. Murbach besaß aber bereits Güter im Argau. So kaufte von ihm im J. 1270 Münster den Zehnten in Kulm. (Schöpflin, Alsatia diplom. I, 467.

[2]) Geschichtsfrd. III, 226.

[3]) Die Urkunde (Geschichtsfrd. I, 37) sagt: Comparato ab... der Name ist ausgelassen, vermuthlich, weil unbekannt.

[4]) Seit 1286 Nachfolger des Abtes Berchtold von Steinbrunnen, (Schneller im Geschichtsfrd. II, 165) der, nachdem er 25 Jahre Abt gewesen, im Christm. 1285 starb. Beider Aebte Charakter zeichnet F. Balthasar in seinem Codex diplom. (S. 494 und 495)

[5]) Er war der Sohn Rudolphs des Verschwiegenen und der Frau Gertrud von Regensberg, Brudersssohn des Vaters des Königs Rudolph. Zuvor Propst in Basel und Domherr in Constanz wurde er im J. 1274 zum Bischof gewählt. Er starb den 3. Aprils 1293. (Geschichtsfrd. IV, 182, Anm. 3 und 174 Anm. 2; IX, 40. Manlius bei Pistorius VI, 750. Hergott, Geneal. habsb. diplom. I, 233 ff.)

[6]) Geschichtsfrd. I, 37.

Betreffend die Seelsorge wurde verordnet, daß der Abt das Recht habe, einen tauglichen Priester (presbyterum, vicarium ydoneum), darzustellen, der dann nach bischöflichen und archidiakonischen Rechten in die Seelsorge eingesetzt werde, welchem aber das Kloster gehörige Sustentation zu verabreichen habe. In Uebereinstimmung mit dem Bischofe ertheilten sowohl der Propst, Kunrad von Fürstenberg, als das Capitel von Constanz den 10. Jänners 1290 der bischöflichen Vergabung ihre volle Einwilligung und Bestättigung, expresse et voluntarie consentimus dictas concessionem, deputationem, assignationem et aplicationem approbamus et ratificamus [1]). So war nun Kirchbüel mit der Tochterkirche in Sempach [2]) rechtlich und faktisch dem Gotteshause Murbach unterworfen. Daß aber Murbach noch andere Rechte in Sempach hatte, z. B. landesherrliche, gleich denen über Lucern und die Höfe, lesen wir nirgends [3]).

Warum Murbach seinen Besitz in die Hände des Constanzischen Bischofs Rudolph von Habsburg niederlegte, ist nicht deutlich. Kopp sagt [4]): „Unleugbar war das Pfrundlehen habsburgisch; um so erklärlicher erscheint die Handlung des Bischofs Rudolf." Allein Habsburg erbte von Lenzburg Sempach, „villa et oppidum" [5]), von der Kirche ist die Rede nicht. Hätte aber Murbach die Landeshoheit Habsburg's zu berücksichtigen gehabt, so würde es die Verzichtleistung dem Stammhalter der Habsburger, dem Könige Rudolph, übergeben haben. Da es aber zu Handen des Landesbischofes verzichtet, so halten wir für bloß zufällig, daß dieser ein Habsburger ist. Wenn ferner Propst und Capitel die bischöfliche Verfügung genehmigten, so ist anzunehmen, daß Murbach seinen Besitz in die rechtmäßigen kirchlichen Hände niederlegte, vielleicht zum Voraus des Erfolges seines Schrittes gewiß.

---

[1]) Geschfrd. IV, 90, wo ich bereits vor eilf Jahren eine geschichtliche Darstellung der Pfarrei Sempach bis zur Glaubensänderung zu geben versucht hatte.

[2]) A. a. O. IV, 90 heißt es: „Ecclesia in Kilchbuhil, cui jure filiali ecclesia in Sempach dinoscitur esse subjecta."

[3]) A. a. O. I, 208–217.

[4]) Geschichte der eidgenössischen Bünde II, 565, Anm. 4.

[5]) Johannes Müller, Geschichte der Eidgenossenschaft I, 632, Anm. 175 ad annum 1310.

Wer Bedenken trug am rechtlichen Besitze Murbachs, ist nicht ersichtlich. Die Urkunde gibt keine Spur an Handen. Vielleicht fand der Bischof selbst, aufmerksam geworden bei seinem Aufenthalte in Sempach, wo er am 4. Weinm. 1282 urkundet [1]), daß die kirchenrechtliche Stellung Kirchbüel's zu Murbach nicht vollständig in Ordnung sei, und veranlaßte den Schritt des Letztern [2]). Möglich handelte es sich damals schon um den Verkauf Lucerns an Oesterreich. Murbach, in seinem Rechte auf Sempach geneckt, gesonnen, eben nur Lucern mit seinen Zugehörden, **curia cum curtibus annexis**, zu veräussern, nicht aber Sempach, **non annexo eisdem curiis** [3]), mochte zuvor diesen Besitz auch rechtlich sicher stellen wollen. Daß die Kirchgenossen, die nie etwas zu gewinnen hatten, den Streit anhoben, ist wohl unwahrscheinlich; wahrscheinlicher wäre es von Seite des unbekannten Eigners des Maierhofes. An die Ritter von Küßnach zu denken, denen damals der Kirchensatz des nahen Neukirchs und mehrere Güter bei Sempach gehörten [4]), liegt keine Veranlassung vor. Wir könnten andere Klöster im Auge haben, da diesen immer häufiger die Kirchen des Landes incorporiert wurden [5]), und vor allem vermuthen, daß der Hof Lucern damals schon als Gegner aufgetreten sei.

Wirklich, ehe im Jahr 1420 dieser Hof Eigenthümer von Sempach wurde, waren einige Beziehungen zwischen ihnen. Der Hof hatte etwelche Gefälle in Sempach, z. B. in Rippertschwand [6]). Jedoch findet sich vor dem Jahr 1420 keine Spur

---

[1]) Geschichtsfrd. V, 161.

[2]) Im J. 1255, in Octava assumpt. B. Marie Virg., entsagt derselbe Rudolph von Habsburg, Canon. Basiliensis, mit Rudolph von Froburg, Propst in Münster, allen Rechten auf die Kirche Lucern, die sie vermöge päpstlicher Provision inne hätten, renuntiamus omni juri, quod nobis in parochiali ecclesia lucernensi ratione provisionis apostolicae sedis competebat vel competere videbatur, und verheissen, den Abt von Murbach uud sein Convent wegen jener Kirche nie zu beunruhigen. (Geschichtsfreund I, 32.) Haben wir hier vielleicht ein Analogon?

[3]) Geschichtsfrd. I, 215 und 216.

[4]) A a. O. V, 159 und Jahrzeitbuch von Sempach aus dem J. 1604, fol. 14, pag. 1.

[5]) Walter, Kirchenrecht §. 150.

[6]) Der Vogtische Urbar im Propsteiarchiv (Geschichtsfrd. I, 179) sagt: „Marc-

eines Anstandes wegen dem Kirchenrechte, und die historischen Verstösse des Gotteshauses in ihrer „Querela" rechtfertigen diese Annahme nicht [1]), wie wir bald hören werden. Kaum hat Beromünster die Entscheidnng hervorgerufen. Es besaß im Jahr 1173, wo Friedrich I. die Kirche in Schutz nahm, nur „Gosmaningen, Tachselfdern und einige Prædia" in Sempach [2]). Es mögen dies die drei Güter in der Nähe von Sempach gemeint sein, welche am 28. Herbstm. 1274 Propst Dietrich von Hallwyl und das Capitel von Münster um 11 Mark Silber an Engelberg abtrat, und welche Rudolph von Gatwyl als Schaffner des Klosters erhielt [3]). Engelberg unter Abt Heinrich erwarb schon am 12. Brachm. 1232 tauschweise von Abt Wido von Cappel nebst andern Gütern „Gottismanningen" [4]). Auch besaß dieses Kloster bereits im Jahr 1184 Guthaben in Büzweiler [5]).

---

wardus von Rotenburg, (Marchwardus advocatus de Rotinburch zeuget im J. 1210. Businger, Geschichte von Unterwalden I, 434) frater Hupoldi, dedit predium suum riprechtschwande pro se et pro uxore sua." Derselbe Rodel besagt nach J. Schnellers Mittheilung: „In parochia Sempach. In Riprechtschwanden de bono volrici fabri. Item de Bono grete uxoris Heiden, dicti Walteri engelwartz, ferner de Bono Nicolai zum Stege, Huberd u. s. w. Vergleiche auch das Jahrzeitbuch der Stift im Geschichtsfrd. IV. 217 ff. und damit Segesser a. a. O. I, 761, Anm. 1; I, 759, Anm. 2.

[1]) Segesser a. a. O. I, 22, Anm. 3 und im Geschichtsfrd. XI, 122 ff.

[2]) Segesser, Rechtsgeschichte I, 705.

[3]) Kopp a. a. O. II, 216. Münster besaß noch Anderes in Sempach. Im J. 1301 hatte dieses Gotteshaus unter Propst Ulrich von Landenberg mit den Bürgern (cives) von Sempach wegen Gütern (de bonis) in Trutigen eine Compositiou zu treffen. (Liber crinitus fol. 97.) Im J. 1641 war Trutigen noch ehrschätzig nach Münster. Ebenso besaß Münster den Ehrschatz im Seesatz. Laut Verschreibung vom J. 1592 hatte an letzterm Orte die Kammer 15 Angster Ehrschatz. So vom 13. Aprils 1750. Ferner bezog die St. Niclausenpfründe von Münster den Ehrschatz von einigen Gütern in Kirchbüel. Im Gerichtsprotokoll vom J 1649 heißt es: „Die Lachen ist Ehrschätzig gegen Münster"; sowie: „In Kirchbüel, 5½ Jucharten Acker und 3 Jucharten Kleinhöchi ehrschätzig auf St. Nikolausen" „Auch der Lebernhof in Kirchbüel, 30½ Jucharten messend, ist dahin ehrschätzig."

[4]) Engelberg im XII. und XIII. Jahrhundert, S. 139, Geschichtsfrd. VII, 157.

[5]) Engelberg a. a. O., S. 10, 70, 128, wo „Busweiler, Buozwilare" ad annum 1236 und 1309 geschrieben steht.

Ebenso hatte inne das Gotteshaus Muri (nach den acta Murensia) als Schankung von Ritter Chuno, der dort Mönch war, 5 Mannwerk Lands und den achten Theil der Gemeinwälder [1]) zu Sempach [2]). Allein daß diese Klöster den Streit veranlaßten, entbehrt jeden Grundes.

Am 16. Aprils 1291 [3]) trat Abt Berchtold von Falkenstein Hof und Stadt Lucern, cum advocatia plena intus et extra monasterii Lucernensis, mit allen Rechten sammt allen daselbst gelegenen Besitzungen und Dinghöfen wegen Entfernung (propter loci distantiam) an König Rudolph im Namen und anstatt seines Sohnes Herzogs Albrecht von Oesterreich und seines Enkels Johannes käuflich ab. Bei dem Verkaufe aber wurde nebst anderm das Patronatrecht der Kirche in Sempach vorbehalten, als in keinen der abgetretenen Höfe gehörig, da dasselbe frei, nicht mit dem Gotteshause, an Murbach gekommen sei [4]). „Jus patronatus ecclesiæ in Sempach, quod nobis nostroque monasterio et nostris successoribus retinemus et specialiter reservamus.“ Gleichsam um die thatsächliche Bestättigung des alten Eigenthumes von Murbach der Nachwelt zu bezeugen, erhielt sich die Urkunde vom 16. Mai 1332 [5]), durch welche dem Abt Kunrad und dem Convente von Murbach als dem pastor primitivus oder rector principalis, der Leutpriester Ulrich als neuerwählter Vicarius perpetuus oder plebanus zu „Sentbach von Brugg aus, wo derselbe bisher Kirchherr war, den Eid des Gehorsames und der Treue schwört.

Sempach, resp. Kirchbüel, gelegen im Decanate Sursee, welches zum Districte Argau im Archidiaconate Burgund [6]),

---

[1]) Chuono miles, noster vero monachus, dedit ad Sempach V. diurnales, et in sylvis communibus octavam partem. (Hergott I, 331.) Derselbe mag schon um das J. 1132 seine Stiftung gemacht haben.

[2]) Geschichtsfrd. I, 208 ff.

[3]) Segesser (a. a. O. I, 87) meint, der Abt verkaufte, weil er die Stadt nicht mehr zu bemeistern vermochte. — Ist am wahrscheinlichsten.

[4]) Segesser a. a. O. I, 777. Balthasar in seinem Chronicon Luc. (I, 249) übersetzt den Urtext: „Sempach ist denselben Höfen nit angebunden.“

[5]) Geschichtsfrd. I, 49.

[6]) Burkard von Wynon, Canon. beron., erscheint um das Jahr 1260 als archidiacon. constant. per Burgundiam. Er starb 1268. (Geschichtsfrd. III, 198.) Wie es sich mit diesem Archidiaconate verhalte, siehe Segesser a. a. O. I, 331.

Constanzer Bisthums [1]), gehörte, und nach den ältesten bekannten Statuten des Landcapitels Sursee vom 14. Brachm. 1373 [2]) zu den drei angesehensten Pfarrsprengeln des Capitels gezählt wurde, blieb Murbach's unangefochtenes Eigenthum nicht immer. Der Hof zu Lucern mochte schon lange ein lüsternes Auge auf Sempach haben. Zur Zeit, als Nicolaus Bruder Propst war, ward die Sache ernsthaft aufgegriffen. Derselbe veranlaßte durch den Versuch, den Kirchensatz von Sempach wirklich als Eigenthum des Klosters anzusprechen, einen langdauernden Zwist, „welcher unter dem Volke grosses Gerede machte, dem Gottes„hause im Hof nicht geringe Kosten verursachte, und in welchen „selbst Rath und Bürgerschaft von Lucern hineingezogen wur„den" [3]). Es kam dahin, daß zur Schlichtung des Streites ein Sondergericht aufgestellt wurde. Dasselbe bestand aus sechs Schiedmännern von Basel, nämlich Arnold von Berenfels, Günther Marschalk, Ritter, Hemmann Fröwler, genannt Ehrenfels, Hemmann Buchbart, Zunftmeister, und Kunrad zem Houpte, sowie aus zwei Schiedmännern von Lucern, nämlich aus den beiden Rathsfreunden Ulrich Walker [4]) und Hans von Dierikon, beide nachmals Schultheisse. Hemmann ze Rhyn [5]), St. Johannis Ordensmeister in den teutschen Landen, concipierte den Vergleich. Der Span zwischen Abt Wilhelm von Wasselnheim und Propst Bruder wurde von jenen Männern am 11. Jänners 1410 in Basel geschlichtet, die Briefe aber den 15. Hornungs darauf, Samstag nach Valentin, gegenseitig ausgefertigt. Sempach blieb Murbachs Eigenthum. „So ist aber beredt", lautet der Spruch,

---

[1]) Geschichtsfrd. I, 37; III, 198, 256; V, 275.

[2]) Geschichtsfrd. II, 184. Jede der drei Pfarrkirchen Ruswyl, Sursee und Sempach mußte dem Decan bei seinen Visitationen zum Unterhalte seines Pferdes jährlich einen Mütt Haber geben, während jede andere Pfarrkirche nur einen halben Mütt zu leisten hatte.

[3]) Siehe diese und damit verbundene Streitigkeiten in der Abhandlung von Ph. A. Segesser im Geschichtsfrd. XI, 109. Niclaus (nicht Heinrich) Bruder war Propst vom J. 1406 bis 1417. Er ist derselbe, welcher den 29. Winterm. 1417 auf der Rheinbrücke in Constanz ermordet wurde. (Geschichtsfrd. XI, 112, 109, Anm. 1.)

[4]) Walker war auch Bürger von Sempach gewesen (M. Russens Chronik, herausgegeben von J. Schneller, S. 202.)

[5]) Segesser im Geschichtsfrd. XI, 113

„daz die kilch ze Sempach mit dem zehenden vnd anderem ihrem „nutzen sol bliben dem vorgenanten Apte vngesumet vnd vnge„irret für sich vnd die sinen, als daz vor der zweiung von alter „har kommen ist" [1]).

Trotz des Spruches begab sich das Gotteshaus im Hof nicht zur Ruhe. Eine Gesandtschaft der Klosterbrüder übergab dem Generalcapitel der Benedictiner während des Conziliums zu Constanz im Jahr 1415 eine „**Notula querelarum**" [2]), in der es unter anderm heißt: Der Abt habe in Verlegenheit des Klosters, **maximis debitis involutum**, siebenzehn Pfarrkirchen, **ecclesias parochiales**, verkauft und den Erlös von 200 Mark Silber und drei Höfe, **villas**, zurückbehalten für sein Kloster, und dadurch Lucern in Armuth gestürzt; eine jener Kirchen, Sempach, halte derselbe gegenwärtig noch zurück, wie jene drei dem Kloster Lucern gehörige **villas** [3]). So haben sie von ihren Vordern, **a nostris senioribus**, vernommen. Da des Streites wegen, der 26 Jahre daure, große Kosten erwachsen seien, so möge man dem Hof in Lucern zu seinen Rechten verhelfen." Wenn die Congregation die Klagen als zu spät erhoben, abwies, was für sie ein willkommener Ausweg sein mochte; wenn wir sie mit Segesser [4]) „für die sonderbarsten historischen Verstösse halten", keineswegs geeignet, die Kenntnisse der damaligen Mönche zu beleuchten: so ist doch nicht zu verkennen, daß Sempach als murbachischer Besitz vielfach angestritten war.

Bald nach oben erwähnten Streitigkeiten, am 21. Hornungs 1420, vergabten Abt Wilhelm von Murbach [5]) und das Convent aus freien Stucken, (**libere**) [6]) Sempachs Pfarrsatz sammt der

---

[1]) Die Urkunde, welche im Wasserthurm zu Lucern liegt, siegelten Johannes Ludmann von Rathperg, Ritter und Bürgermeister, und der Rath von Basel.

[2]) Abgedruckt im Geschichtsfrd. XI, 122 ff. Segesser, Rechtsgeschichte I, 22, Anm. 3.

[3]) Unter diesen drei **villas** mögen die drei in der Kirchhöri Sempach gelegenen Ortschaften oder Zehentbezirke Hildisrieden, Wenischwand und Adelwyl verstanden sein. (Geschichtsfrd. IV, 92.)

[4]) Segesser a. a. O. I, 22.

[5]) Wilhelm von Wasselnheim war Abt von 1393 bis zu seinem Tode im J. 1429. (Balthasar, **codex diplom.**, die Geschichte der Collegiatstift im Hof betreffend, S. 481.)

[6]) Die berührten Streitigkeiten waren bei dieser Vergabung gewiß nicht ohne

hier zum erstenmale benannten Tochterkirche Hildisrieden dem Kloster zu St. Leodegar im Hof unter Propst Johannes am Werd [1]), und zwar nach reifer Erwägung der Sache, aus frommer Liebe zu Propst und Convent, wegen des Gotteshauses langandauernden verschiedenen Bedrängnissen überhaupt, besonders aber wegen deren der Propstei [2]). . . . deliberatione mature prehabita ob pium affectum et amorem per nos habitum erga et apud religiosos fratres Johannem prepositum et conventum monasterii . . . propter diversas longevas lites guerras et controversias tam in partibus quam eciam occasione prepositure. Am 26. Hornungs darauf ertheilten Custos, Kämmerer, Almosener, Bauherr, Sänger und das ganze Capitel des Klosters im Hof dem Propste die Vollmacht [3]), die Pfarrkirche Sempach und ihre Rechte sammt der Filiale von Hildisrieden als Abtretung und Schankung (cessionem, donationem [4]), traditionem, et resignationem) an- und aufzunehmen [5]). An demselben Tage stellten sodann Propst Johann am Werd und der Convent dem Abte Wilhelm und Convent von Murbach für die Uebergabe der Kirche Sempach mit ihren Filialen Adelwyl, Wenischwand und Hildisrieden sammt dem Pfarrsatze und allen Zubehörden, Zehnten und Gefällen, einen Gegenbrief aus [6]). Die Uebergabe verbriefte am 4. März desselben Jahres 1420 „Johannes Rufi aus Saxonia, von Halberstadt, als kaiserlicher Notarius publicus in der größern Stube zu Murbach, wo Johann Sigebert wohnt“ [7]).

Einfluß geblieben. Es ist auch zu vermuthen, daß der wegen Entfernung mit großen Kosten verbundene Bezug der Gefälle in Sempach die Schankung weniger empfindlich machte.

[1]) Dieser mochte ein Sempacher gewesen sein. Im J. 1410 bis 1423 war Ulrich am Werd Schultheiß in Sempach. (Mein Schultheissenverzeichniß.) Von fernern „am Werd“ geschieht Meldung im Sempacher Jahrzeitbuch, z. B. fol. 34, pag. 2.

[2]) Geschichtsfrd. IV, 91.

[3]) A. a. O. IV, 94.

[4]) Damit anerkannten die Klosterherren, daß Murbach bisher Sempach rechtlich besessen habe.

[5]) Cysat (Collectan. im Auszuge, S. 86, 100) sagt: Sempach kam so an den Hof „zurück.“

[6]) Schöpflin, Alsat. diplom. II, 335.

[7]) Staatsarchiv Lucern.

Propst und Convent von Lucern suchten hierauf bei dem apostolischen Stuhle die Bestättigung der Uebergabe Sempach's nach. Am 3. Mai 1420 [1]) bevollmächtigt Papst Martin V. von Florenz aus den Abt Gottfrid [2]) von Rüti [3]), im Zürichgebiet, Prämonstratenser Ordens, die Schankung zu billigen (**probare et confirmare**), wenn die Untersuchung herausstelle, daß sie für Murbach nicht nachtheilig, für den Hof aber ersprießlich sei. Sofort am 26. August 1420 nahm Abt Gottfrid in seinem Klosterhofe zu Zürich unter Beisein des Clerikers Johannes Fietz als geschworner kaiserlicher Notar [4]), und in Gegenwart des lucernerischen Conventualen und Sachwalters Johannes Leonhardi das Zeugenverhör auf [5]). Nicolaus Henighi, Rector zu Buchrain, Johannes Stadelmann, Rector zu Schüpfheim, und Johannes Suemli, Rector in Ensisheim, mit den Verhältnissen Murbachs und Lucerns wohlvertraute Männer, bezeugten eidlich und übereinstimmend, das Kloster im Hof sei durch Kriege und andere andauernde Streitigkeiten so verarmt (**lites, guerras et hostilitates diversas ita depauperata**), daß es sich nicht gehörig zu erhal-

[1]) Geschichtsfrd. IV, 95.

[2]) Abt Gottfrid erlangte im J. 1402 das Bürgerrecht in Zürich. Er galt als großer Kenner des kanonischen Rechtes. Oft wurde er als päpstlicher Commissar zur Entscheidung rechtlicher Fragen und für andere Geschäfte gebraucht. (Gerold Meier, der Kt. Zürich II, 393. Desselben Regesten des Klosters Cappel, Nro. 283 bis Nro. 299, die Jahre 1407 und 1408 umfassend.) Er incorporirte im Auftrage Papsts Martin V. den 9. Herbstm. 1418 die Pfarrkirche von Rordorf dem Spitale zu Baden. (Reding, Regesten von Baden, Nro. 228 und 232.) Im J. 1420 war er Obmann der Schiedleute zwischen dem Capitel Zürich und dem Lande Glarus. (Blumer, Rechtsgeschichte I, 369.)

[3]) Das Kloster Rüti stifteten um das J. 1040 der Edle Luitold von Regensberg und sein gleichnamiger Sohn. (Geschichtsfrd. I, 130. G. Meier von Knonau, der Kt. Zürich II, 392. Joh. Müller, Geschichte der Eidgenossenschaft I, 412; III, 686.)

[4]) Fietz hatte viele solcher Geschäfte zu besorgen. (Geschichtsfrd. XII, 48.) So urkundet er noch im Mai 1443. (Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 9, Abtheil 2, S. 113.) Ueber denselben, Caplan bei St. Felix und Regula in Zürich, der wegen seines Lebenswandels dem bekannten Cantor Felix Hämmerli Vieles zu schaffen gab, siehe Reber, Felix Hämmerli von Zürich, S. 151 und 152.

[5]) Die weitläufige Urkunde liegt im Stiftsarchiv Lucern, eine beglaubigte Abschrift im Stadtarchiv Sempach.

ten und seine Lasten zu tragen vermöge (ex residuis, fructibus et facultatibus congrue sustentari et alia sibi incumbentia onera supportare nequeat); es könne sich aber durch die Schankung Sempachs erholen. Dagegen erleide Murbach keinen merklichen Schaden; denn incredibilibus prediis et hominibus adeo abundet, quod donatio non magnopere noceat. Ueber Entstehung und Grund eines an beiden Orten weitverzweigten Gerüchtes befragt, publica vox sit et fuit a pluribus annis in locis utriusque monasterii, daß Sempach vor Altem (ab antiquo) dem Kloster im Hof gehört habe, bisher aber zurückbehalten worden sei, hactenus per plura tempora sit detenta, vermochten sie Bestimmtes nicht zu sagen, aliud certum non deponit.

Tags darauf, den 27. Augstm. 1420 fertigte sodann der Abt von Rüti im Namen Martin's V. wirklich die kanonische Bestättigungsurkunde der Schankung des Kirchensatzes von Sempach mit seinen Zehenten und Capellen im obern Saale des Rütihofes aus [1]).

Seit jenen Tagen ruhen, soviel je der Zeitgeist und die bürgerliche Gesetzgebung sie zu handhaben gestatten, Sempachs Kirchenrechte [2]) in den Händen des Gotteshauses im Hof zu Lucern. Das Benedictiner-Kloster daselbst wurde übrigens den 14. Heumonats 1456 [3]) vom constanzischen Bischofe Heinrich von Höwen im Namen des Papstes Callixt III., welcher den 21. Mai 1455 jenem den Auftrag gegeben hatte, nach Richtigbefinden der angegebenen Gründe dem Gesuche um Aufhebung der Regel und um Dispensation der gegenwärtigen Conventuale zu willfahren, in eine Collegiatstift von Chorherren umgewandelt [4].)

---

[1]) Stiftsarchiv im Hof. (Mitgetheilt vom Vereinspräsidenten Jos. Schneller.)

[2]) Laut Urkunde vom 25. Jänners 1426 (Geschichtsfrd. IV, 97) hat der Patron jährlich eine Bischofssteuer (Consolationes) von 36 Marken von der Kirche in Sempach zu entrichten.

[3]) Am 9. Heumonats 1456 gibt Murbach alle Rechte an den Hof auf, verzichtet „juribus suis in monasterium Lucern.“, (Urkunde bei Schöpflin, Alsatia diplom. II, 389) und stimmt in die Umwandlung des Klosters in eine Collegiatstift ein. Abt zu Murbach war damals Bartholomäus von Andlau.

[4]) Neugart (cod. diplom. allem. II, 509, Urkunde Nro. 1173 de 22. Mai 1455) enthält die päpstliche Bulle de mutuando monasterio lucern. sti. Leodegarii in collegium canonicorum secularium, si motiva approbata inventa fuerint. Vergleiche Segesser a. a. O. II, 832.

2.

Verlegung der Pfarrkirche von Kirchbüel nach Sempach.

Wir zweifeln nicht, daß Kirchbüel älter sei, als das Städtchen Sempach. Städte baute man, wo bereits Maierhöfe waren, wo die Gegenden schon bewohnt und Kirchen bestunden [1]). Wie die Maierhöfe zunächst aus der fränkischen Zeit stammen, so stammen die Städte aus der spätern Periode der sächsischen Kaiser. Wir führen das Wort Balthasar's an [2]): „Die mehreren Städte entstunden unter dem Schutze der Könige und Kaiser, um der Feudal-Anarchie, die im eilften Jahrhunderte entstund, den äußersten Grad ihrer Ausschweifung erlangt und sich mehr und mehr vermehrt hatte, etwelchen Damm und Zwischenstand entgegenzusetzen. Die Städte wurden der Zufluchtsort bedrängter freier Männer, verfolgter Edler, für Leibeigene und Knechte, die sich nach Freiheit und Entfesselung sehnten." Ich möchte annehmen, auch Sempach sei als eine Burg freier Leute und des niedern Adels den Burgen des hohen Adels entgegen erbaut worden, und vermag darum dessen Alter nicht höher, als in das eilfte oder zwölfte Jahrhundert hinauf zu rücken. Die Ringmauern entsprachen auch ganz der Bauweise in den Tagen der

---

[1]) So entstund Lucern in der Nähe der Kirche im Hof; so Bern in der Nähe der Pfarrkirche zu Köniz; so Rothenburg nicht ferne von Rüeggeringen, wo die Pfarrkirche ehedem war; so auch Sempach in der Nähe von Kirchbüel. (Balthasar, Merkw. III, 103. Geschichtsfrd. III, 274; IV, 75. Segesser a. a. O. I, 79 und 94.) Dagegen meint Attenhofer in seinen Denkw. von Sursee (S. 5, Anm. 2), „man habe die Kirchen wegen den Kriegen ausserhalb der Städte gebaut."

[2]) Chronicon Lucernense. Manuscript. (I, 90.) Ildephons von Arx in der Geschichte des Kt. St. Gallen (I, 222) geht weiter zurück und schreibt: „Seit dem von den Hunnen erlittenen Ueberfalle wurden die Städte in Menge erbaut, und zwar in Folge eines Reichsgesetzes vom J. 926, das jedem Genossen zur Pflicht machte, einige Höfe, curtes, mit Mauern und Gräben zu festen Plätzen umzuschaffen, und selbe so mit Landleuten zu bevölkern, daß von neun Hausvätern einer in die neue Stadt ziehen, die andern acht auf dem Lande bleiben und den neunten in der Stadt erhalten sollten."

sächsischen Kaiser [1]). Die keltischen Fünde [2]), welche nach Abfluß des im Jahr 1806 tiefer gelegten Seespiegels einige hundert Schuhe außerhalb der Ringmauer gerade an der neuen Wasserscheide gemacht wurden, und in Streitmeisseln, Messern, Nadeln u. s. w. bestunden, sowie die daselbst zum Vorschein kommenden wohl erhaltenen Ueberreste eines eichenen Pfahlwerkes [3]) zeugen dafür, daß die Gegend sehr frühe bewohnt war [4]), nicht aber, daß das Städtchen eher als das Dörflein Kirchbüel bestand.

Genaueres über die Zeit der Gründung des Städtchens Sempach wissen wir nichts. Der Name „Sempach" [5]) erscheint

---

[1]) Die Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich (VI, 195) sagen: „Unter den sächsischen Königen erhielten die Thürme eine ungemeine Festigkeit, theils durch die ausserordentliche Dicke der Mauern, theils durch die Anwendung gewaltig dicker und großer Steinblöcke, die an der äussern Seite regellos zusammengefügt und durch Mörtel mit einander verbunden sind."

[2]) Siehe deren Beschreibung von dem Archäologen Wilhelm Vischer zu Basel im Pfarrarchiv Sempach. Die Zeichnung einiger dieser Gegenstände, welche im Original zu Basel sich befinden, liegt in der Sammlung des V örtlichen historischen Vereines in Lucern. (Geschichtsfrd. VII, Vorrede, S. IX.) Leider wurden gleichartige Fünde, damals meistens von Knaben gemacht, zerstreut und weggeworfen. Zufällig deckte man auch an derselben Stelle im Augstm. 1857 zwei sehr niedliche bronzene Celts auf, welche in's Antiquarium des Vereins gewandert sind.

[3]) Solche Pfahlbauten werden nicht selten auf den Schweizerseen getroffen. Jahn beschreibt deren in seinem antiquarisch-topographischen Kt. Bern. (S. 34, 35, 9.) Die Bedeutung derselben als Ueberreste des ältesten Keltenthums stellt dar Dr. F. Keller in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich (IX, 67—100). Auf Seite 99 wird auch unsers Pfahlwerkes gedacht. — Römische Fünde wurden meines Wissens um Sempach nie gemacht.

[4]) Businger in seiner schweizerischen Bildergallerie (I, 81) sagt: „Sempachs erste Ansiedelung reicht in die Tage des hohen Alterthums. Die reizvolle Lage am fischreichen See mag zuerst Bewohner hieher gebracht, und dann die vielen nachherigen Fehden des Adels und die Noth der Zeit dem kleinen Hauswesen eine Mauer mit Wall, Gräben und einer Burg zur Sicherheit verschafft haben." (Die Befestigung wurde im J. 1596 auf Geheiß und unter Leitung der Regierung verbessert, der Fried- und Burggraben aber zu Gärten umgewandelt. Staatsarchiv.)

[5]) Vor Altem schon fast durchgehend „Sempach" geschrieben; so im J. 1173 bei Segesser (a. a. O. I, 705); so in den Acta murensia; so 1234,

mir bestimmt im Jahr 1173 zum erstenmale, und zwar unter den Besitzungen von Münster [1]). Es mag aber sein, daß sein Vorkommen in den Acta fundationis Murensis monasterii, die selbst spätestens aus dem Jahr 1250 stammen, auf eine noch frühere

1236, 1276, 1290, 1309, 1420 (Geschichtsfrd. III, 226; I, 34, 209; IV, 90, 92; Engelberg a. a O., S. 70, 127, 149). „Sembach“ findet sich im J. 1240 und 1259; (Geschichtsfrd. XII, 197; V, 158). „Sempbach“ im J. 1273 und um 1300 (Geschichtsfrd. V, 108, 230), „Sentpach“ im J. 1332. (Geschichtsfrd. I, 49.) — Ueber die Etymologie des Wortes konnte ich bisher keine annehmbare Auskunft erhalten Mag die zweite Silbe „ach“ oder „bach“, ein kleines fliessendes Wasser bedeuten, so geht nahe an Sempach kein Bach vorbei. Das nächste, nördlich vom Städtchen herabfliessende Wasser heißt in den Urkunden „Kuonzenbach“, ein anderes, in derselben Richtung etwas ferner liegendes heißt „Stampbach“, und „stantbach“. Ein „Stamphebach“, ein Bach, der durch eine enge Schlucht fließt, kömmt zunächst unterhalb Zürich an der Limmat schon im J. 946 als der Name eines königlichen Hofes vor. (Mittheil. der antiquarischen Gesellschaft in Zürich VIII, 4 der Anmerkungen.) Obgleich dieser Ausdruck Aehnlichkeit mit Sempach hat, so zweifle ich, ob jener diesen veranlaßt. Sollte aber „ach“ im Allgemeinen Wasser, acqua, bedeuten, so hätte diese Silbe den Sinn von „See“. Der erste Theil „Sem“ „Semp“ „Sent“ ist gar dunkel. Brosi z. B. vermochte keinen keltischen oder lateinischen Sinn abzugewinnen, und erklärte mir mündlich den Ausdruck als alemannisch. (Siehe dessen Abhandlung über keltische Sprachelemente im Geschichtsfrd. VI, 189 ff) Sempach kann nicht wohl aus „Seebach“ verdorben worden sein, obschon es viele Seebach gibt. Schon aus der Zeit Karls des Großen kennt Schöpflin (alsat. illust. I, 731) zwei „Seebach“ im Elsaß. Könnte es etwa in „Sandbach“ seinen Ursprung haben?! Es dürfte sein, daß „db“ bei Sandbach in das „p“ bei Sempach corrumpirt wurde; allein woher der Bach und das Sand? Schwerlich kömmt der Name daher, daß an einem der Bäche im Mittelalter das „Sęnd“ = Gericht, Zehent, Sent, synodus, gehalten wurde. (Dr. Walter, Kirchenrecht §§. 193, 195, 199, 200) Jedoch noch im fünfzehnten Jahrhundert finden wir in unserer Gegend den Ausdruck „Send“ oder „Sempt“ (Segesser a. a. O. II, 606). Von „Zehntbach“ als Grenze des Zehentes (zwischen Münster und der Stift im Hof) kann Sempach wohl auch nicht stammen. Wir wissen keine annehmbare Ableitung und bemerken nur noch: Schöpflin (Alsat. illust. II, 411) kennt ein Murbach gehöriges „Sendenbach“, und die Urkundensammlung von Buchsee im Kt. Bern (S. 117, Nro. 50) kennt im J. 1275 ebenfalls einen Ort „Stampbach“. Mone (Anzeiger I, 270) nennt ein „Sampach“. So auch Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen (IV, 607).

[1]) Segesser a. a O. I, 705.

Zeit hindeutet. Ich vermuthe, Ritter Kuno, Mönch von Muri, habe seine Vergabungen an Muri noch vor dem Jahr 1132 gemacht.[1]) Den ältesten „Schultheissen", causidicus, sculteius, finden wir im Jahr 1240 verzeichnet[2]). „Bürger und Rath" begegnen uns das erstemal im Jahr 1297[3]). Von „Schultheiß, Rath und Gemeinde" ist die erste Rede im J. 1315[4]). Die „Stadt" (oppidum) siegelte schon im Jahr 1297 mit eigenem Siegel[5]).

So wenig Bestimmtes wir wissen über die Zeit der Gründung des Städtchens, so wenig sind uns die Gründer bekannt.

---

[1]) Hergott (Geneal. diplom. Ang. gent. Habsb. I, 331) druckt die einschlägige Stelle ab. Vergl. oben Seite 13, Anm. 1.

[2]) Geschichtsfreund XII, 197.

[3]) A. a. O. V, 171.

[4]) Segesser (I, 764, 752, Anm. 2). Kopp, (Geschichte der eidgenössischen Bd. II, 564, Anm. 4). — Schöpflin in seiner Alsat. illustr. (I, 792) erklärt den Schultheiß, Sculdais, pedaneus judex, als alten teutschen Ursprunges. Wenn Kopp (a. a. O. II, 564) sagt: „Unter König Rudolph wird nur eines Schultheissen, eines Rathes noch nicht gedacht", so bemerkt Segesser (a. a. O. II, 137) übereinstimmend: „In der Regel findet sich in den Städten der Schultheiß vor dem Rath. Das Eintreten des Schultheissen bezeichnet die Epoche der Entstehung des Weichbildes, des formellen Ueberganges vom Hofrecht zum Stadtrecht"; und (a. a. O. II, 138): „Wir betrachten mit Kopp den Schultheiß als eine österreichische Institution." — Sempachs Herrschaft lag zuerst bei Lenzburg; in der Mitte aber des dreizehnten Jahrhunderts, um 1233, (Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich IX, 3tes Heft, Seite 58) gieng sie durch Theilung unmittelbar auf Habsburg über. Die Landgrafschaft, welche mit Lenzburg im J. 1172 erlosch, und im J. 1173 an Burgund fiel, besaß Habsburg schon im J. 1232. (Kopp a. a. O. II, 581—594; Segesser a. a. O. I, 323 ff. und 763) Während mein Schultheissen-Verzeichniß ziemlich ergänzt ist, finde ich den ersten vollständigen Rath erst im J. 1575, von Leutpriester Ulrich verzeichnet. Ihn bilden: Martin Gaßmann, Schultheiß, Anton Frei, Heinrich Zimmermann, Stephan Frei, Uli Büelmann, Albrecht Mock, Hans Müller, Abraham Thuet und Peter Gaßmann, also neun Rathsglieder.

[5]) Geschichtsfrd. V, 171. Das Siegel selbst, mit dem herrschaftlichen Löwen und der Umschrift: Siillum. opidi. de Sēpach, ist a a. Orten abgezeichnet, Beilage Tab. I, Nro. 4. Die Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich (IX, 3tes Heft, S 58) beschreiben dasselbe, und meinen, der Stempel sei seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bis in's J. 1674 unausgesetzt in Anwendung geblieben. Das nämliche Siegel findet sich den beiden im J. 1652 gegossenen Glocken zu Sempach aufgedrückt.

Wären wirklich, wie vielfach angenommen wird [1]), „Edle von Sempach" gewesen, so dürften wir in ihnen die wirklichen Begründer des nach ihnen benannten Ortes vermuthen; allein die in den Urkunden als „von Sempach" Auftretenden haben zweifelsohne diesen Zusatz nur deßhalb, weil sie von Sempach waren. [2])

Nach obiger Betrachtung dürfen wir ohne Anstand Kirchbüel für älter, als Sempach, halten und annehmen, daß dort eher, als hier, eine Kirche bestanden, wie denn auch die Stift Lucern im Jahr 1492 mit Recht meint: „Die lütkilch sige elter, dann die stadt Sempach" [3]). Wir denken, mit dem Städtchen wurde die darin befindliche, dem ersten Blutzeugen Stephanus geweihte Kirche erbaut, und zweifeln, ob überhaupt in Kirchbüel eine Kirche stünde, wenn diese nicht schon vor dem Städtchen bestanden hätte.

Ferner dürfte für Kirchbüel's höheres Alter der dortige Kirchthurm sprechen, welcher älter ist, als die Kirche. Nicht zwar seine schräge, mit der Kirche nur lose verbundene Stellung, die auf ein früheres Vorhandensein deutet, sondern die Bauart macht den Thurm sehr alt. Richtig mag man annehmen, daß er vor

---

[1]) Stumpf sagt in seiner Chronik (VII, 240, 567): „Sempach hatte anfangs einen eigenen Adel gehabt, sind Edelknechte gewesen." Ein handschriftliches „Wappenbuch des schweizerischen Adels" auf der Bürgerbibliothek zu Lucern, bringt das Wappen, und sagt: „Sie werden unter die Grafen gezählt, aber fälschlich." An „Edle von Sempach" glaubt auch F. Balthasar in seinen Merkw. (III, 107, 109). — Ich aber nicht.

[2]) Kunrad von Sempach stiftete ein J. 1290 ein Jahrzeit. (Geschichtsfreund II, 167.) Eine Hemma von Sempach erscheint im Jahrzeitbuche zu Münster. (Geschichtsfrd. V, 144.) Kopp in seiner Geschichte der eidgenössischen Bünde (II, 421, Anm. 2) nennt im J. 1273 als Spitalbruder in Hohenrain einen Bruder H. von Sempach, welcher im J. 1276 als Heinrich erscheint. (Geschichtsfrd. I, 34; V, 230, 232.) Als Schultheiß in Sempach verzeichnet der Geschichtsfrd. (V, 173, 182) zum J. 1302 und 1320 Pilgrim von Sempach. A. Businger in seiner Beschreibung von Unterwalden (S. 186) erwähnt als 17. Abt des Klosters Engelberg (1347 bis 1359) Heinrich III. von Sempach. Leu in seinem Lexikon (VI, 343) sagt: Heinrich III. von Sempach kam im J. 1347 an die Abtei; er resignirte den 1. März 1359, und starb in demselben Jahre. (Vergl. Geschichtsfrd. VIII, 105, 106, 111.) Eine Urkunde in Eich vom J. 1466 nennt den damaligen Pfarrer daselbst Ulrich von Sempach.

[3]) Geschichtsfreund III, 274.

Gründung des Städtchens da war. Auf die Bauweise kömmt der spätere §. 5 zurück.

Um nun die schriftlichen Documente zu berühren, so nehmen diese für Kirchbüel den Vorrang des Alters in Anspruch, und heissen die Capelle in Sempach eine Tochter Kirchbüels. Die älteste Urkunde vom Jahr 1288 [1]) spricht nur von der Kirche in Kirchbüel und deren Patronatsrecht (**jus patronatus ecclesie in Kilchbuchel**), und erwähnt nichts von einer Kirche in Sempach. Die Urkunde vom Jahr 1290 [2]) aber redet von der Kirche in Kirchbüel, als welcher diejenige in Sempach als Filiale unterworfen sei; **ecclesia in Kilchbuhil, cui jure filiali ecclesia in Sempach dinoscitur esse subjecta et annexa.** Wenn dagegen im Jahr 1234 schon von einem Leutpriester „in Sempach" die Rede ist [3]), so ist daraus bloß zu entnehmen, daß er bereits in Sempach wohnte, nicht aber, daß die Kirche in Sempach Mutterkirche und älter, als Kirchbüel sei. Und wenn im Jahr 1291 bei dem Verkaufe Lucern's an Oesterreich „der kilchensatz der kilchen ze Sempach" [4]) ausgenommen wird, so spricht das nur dafür, daß Sempach, wohlbekannt, begann, für das weniger bekannte Kirchbüel genommen und benannt zu werden. Solches ergibt sich deutlich daraus, daß selbst Murbach bei der Uebergabe seiner Rechte an den Hof im Jahr 1420 [5]) nur von der „**ecclesia parochialis in Sempach vna cum ejus filia in Hildisrieden**" redet, und Kirchbüel nicht einmal benennt.

Wir finden auch, daß die frühesten bekannten Vergabungen an St. Martin in Kirchbüel gemacht werden. Das Jahrzeitbuch bestättigt dieses fast auf jeder Blattseite. Auch das älteste mir bekannte Jahrzeit vom Jahr 1332 ist dorthin gestiftet [6]). Die ältesten Rödel sprechen von Zehnten, Bodenzins, Pfenningzins nur an St. Martin, ein Beweis, daß St. Stephan gar kein Vermögen zukam. In ältern Zeiten wurden keinerlei Jahrzeiten

---

[1]) A. a. O. I, 37.

[2]) A. a. O. IV, 90.

[3]) A. a. O. III, 226.

[4]) A. a. O. I, 216. Schöpflin, Alsat. diplom. I, 48.

[5]) Geschichtsfreund IV, 91.

[6]) A. a. O. V, 187. Vergl. auch das Jahrzeitbuch in Sempach 13, b; 34, a; 27, a u. s. w.

nach Sempach gestiftet. Allmählig nur folgen die jüngern Stiftungen, St. Martin und St. Stephan nebeneinander, bis letzteres endlich vorzieht.

Wenn ferner der Rath zu Lucern im Jahr 1474 und 1475 beschloß, daß der Hof den Chor in Sempach, Adelwyl und Hildisrieden decken solle [1]), so erkannte er damit Sempach, wie beide andern Capellen, nur als Tochterkirchen. Ohne Anstand hatte und übte bis auf die neueste Zeit die Stift im Hof die Pflicht, in Kirchbüel den Chor zu bauen und zu unterhalten, was unzweideutig für die Priorität dieser Kirche spricht.

Der neue Patronatsherr suchte die Rechte Kirchbüel's, die unter Murbach durch die Kirche in Sempach gelockert waren, herzustellen. Wenn der Gang hiezu ein frischer Beweis für den Vorrang von Kirchbüel ist, so erkennen wir daraus zugleich auch, wie die Pfarrechte nach und nach von Kirchbüel auf Sempach übergiengen. Dadurch war Kirchbüel in seinen Rechtsamen am meisten bedroht, daß der Leutpriester in Sempach wohnte. Wenn auch der Versuch mißlang, nach dem Brande im Jahr 1477 die Wohnung des Leutpriesters in Kirchbüel herzustellen, worauf wir in §. 12 zurückkommen, so wurde doch damals Kirchbüel noch als Pfarrkirche anerkannt. Der Spruch des Rathes in Lucern vom 24. Jänners 1485 [2]) lautete, daß bloß die bisherigen gottesdienstlichen Handlungen in Sempach verbleiben sollen. „Die „Herren im Hof mögen das Hus buwen, wo Sy wöllen, doch „soll ein Lütpriester vnd sin Helfer die Messen, Salve Regina vnd „ander gottesdienst, so bishar in der kilchen ze Sempach gehal„ten worden, one Abgang ouch darinnen halten." Die weitere Rathserkanntniß vom 13. Brachm. 1492 [3]), wornach der Leutpriester in Sempach wohnen durfte, anerkennt dennoch Kirchbüel als „lütkilch", und rettet ihre Rechte mit den Worten: „Doch „in allweg der lütkilch an jr gerechtigkeit on schaden vnd vnver„griffen an jr gotzdienst, wie das von alter har kommen ist, „trülich vnd vngevärlich." Damit ehrten sie den Einwurf der Abgeordneten der Stift, Propst Dr. Heinrich Vogt und die

---

[1]) Rathsbuch V, 383, b, 405, b. Vergl. Segesser a. a. O. II, 778.
[2]) Geschichtsfrd. IV, 82. Balthasar, Merkw. III, 105.
[3]) A a O. III, 272.

Chorherren Peter Kündig und Johann Buholzer, daß das Heiligthum in Kriegszeiten herunter in's Städtchen geflüchtet worden, daß die Kirche in der Stadt nur eine Tochter der Leutkirche sei, indem dagegen nichts eingewendet wurde, als daß der Leutpriester stets in Sempach gewohnt habe. Diese rechtliche Stellung Sempach's, von der aber die Wirklichkeit mehr und mehr abwich, behauptet auch die Urkunde der Caplaneistiftung in Hildisrieden vom Jahr 1516 [1]). Darin ist von „Hilzisrieden „in dem Kirchspel genant Kilchpel", von „der Pfarrkilchen zu „Kilchbül", von der „Lütpriesterey zu kilchbül" und der Abhaltung des sonntäglichen Gottesdienstes in Kirchbüel" die Rede. Das Jahrzeitbuch heißt ebenfalls Kirchbüel die Pfarrkirche, und redet nur von einer „Capell in der statt" [2]). Es werden nach Kirchbüel Jahrzeiten gestiftet, und daselbst hielt man ununterbrochen seit den ältesten Zeiten die Begräbnisse und deren Gottesdienste.

Die am Ende des sechszehnten Jahrhunderts von Chorherrn Jacob Widmer in Münster, gewesenen Leutpriester, niedergeschriebene Gottesdienstordnung [3]) sagt: „Zu Kilpel ist die rächt „Pfar Kirchen. Alda ist man schuldig vnd pflichtig, alle Sontag, „gebante vnd gemein fyrtag, zu celebriren, den Kanzel versehen" u. s. w. Dieselbe läßt das Venerabile, die heiligen Oele u. s. w. in der Capel im Stättli" nur „zu besserer glegenheit eines lütt„priesters" sein. Ferner Schultheiß und Rath zu Lucern nennen im Jahr 1594 Sempach „Filial Kilchen", und anerkennen so Kirchbüel als „die rechte Pfarrkirche" noch urkundlich Mitwoch vor Judica 1597 [4]).

Dessenungeachtet wurde Kirchbüels Ansehen als Mutter- und Pfarrkirche mehr und mehr factisch gebrochen, zunächst durch die Residenz des Leutpriesters in Sempach. Vergabungen und Jahrzeiten mehrten sich bei St. Stephan, ja fanden fast ausschließlich hier statt [5]). Ebenso begann alle Sorgfalt der Aus-

---

[1]) A. a. O. II, 203.

[2]) 41, b; 60, b; 49, b; 68, a u. s. w.

[3]) Fol. 56, 57. (Sie liegt im Pfarrarchiv.)

[4]) Pfarrarchiv.

[5]) Die letzten Stiftungen nach Kirchbüel, wo der Pfarrfriedhof war, geschahen im J. 1737, 1747, 1755. (Jahrzeitbuch 39, b; 17, b; 24, b; 31, b; 18 b.)

schmückung dieser geschenkt zu werden. Wenn auch der Visitationsbericht des Decans Niclaus Klaus im Jahr 1632 noch von „parochialis ecclesia St. Martini et filia in oppidulo St. Stephani sacra“ redet [1]), so beschlossen doch schon am 23. Winterm. 1671 Regierung und Stift, bezüglich St. Stephan: „Erarmet die Kirche, so steuert die Kirchgemeinde zusammen“ [2]).

Noch einmal, einem letzten Aufflackern einer Flamme gleich, wurde der Versuch gemacht, Kirchbüel in seinen frühern Rechten zu behaupten. Den 4. Heumonats 1700, Nachmittags zwischen 10—11 Uhr, warf ein gewaltiger Windstoß den Helm ab dem Thurme der St. Stephanskirche. Als nebst andern Reparaturen dieser Helm hergestellt werden sollte, verweigerte die im Rothenburger-Amte wohnende „äussere Gemeinde der Kirchgenossen“ die Bausteuer, weil die Baupflicht der Kirche im Städtchen auf dessen Bewohnern ruhe, ihr aber nur die Sorge der Leutkirche in Kirchbüel zustehe, da diese „die rechte, wahre, alte Pfarr-„kirche je vnd allzeit“ gewesen sei [3]). Die Stadt Sempach entgegnete: „Nit allein die Statt, sondern der gantze Kilchgang „nutzet die Kirchen zu Sempach, sy sye ein filial oder wie Man „Sie wolle benamsen. consequenter Jst der Kilchgang schuldig, „solche zu erhalten. Vnnd zware nutzet der Kilchgang dise Kil-„chen, wo zu Vnerdenkhlichen Zeiten der Tabernacel vndt Hoch-„heiligste Sacrament aufbehalten.“ u. s. w. Ferner berief sie sich darauf, daß frühere Steuern ohne Widerspruch an St. Stephan entrichtet worden seien, wie z. B. im Jahr 1638, wo die Glocken, im Jahr 1644, wo das Vorzeichen und die Fenster, im Jahr 1652, wo die große Glocke, im Jahr 1657, wo der nun hinuntergestürzte Helm durch gemeinsame Beiträge aller Kirchgenossen bestritten worden seien. Auch auf die Urkunde vom Jahr 1492 [4]) berief man sich. Diese Einwürfe verfällten die Gegner. Der Richterspruch von Schultheiß und Rath in Lucern vom 9. Winterm. 1701 verordnete, daß die äussere Gemeinde, wenn ihr auch ein günstigeres corporatives Steuerverhältniß gestattet wurde, — an die Kosten der sich auf Gl. 1200 belau-

---

[1]) Cämmererlade Sursee.

[2]) Pfarrarchiv.

[3]) Stadtarchiv Sempach.

[4]) Geschichtsfrd. III, 272.

fenden Reparatur bei St. Stephan, wie an St. Martin, beizutragen hätte. Er lautet [1]: „Wir haben die Kirchen zu Sem„pach Für die allgemeine Pfahr Kirchen nachmalen zu halten."

Am 18. Winterm. 1701 instruirte die Stift im Hof in puncto 6: „Die Gottesdienste sollen, wie eine Zeit hero üblich, ohne Unterlassung in Kirchbüel gehalten werden, als in die commem. Fidelium defunctorum, fer. 3tia Paschatis, feria 3tia Pentecost., in festo SS. Innocentium, St. Martini, St. Magdalenæ, dedicatio Ecclesiæ et ossorii, nec non in festivitatibus SS. Apostolorum, exceptis festis SS. Petri et Pauli, Jacobi et Joannis Evangel." [2]. Am 13. Winterm. 1727 beschloß der „Kirchensatz" [3], daß die auf einen Sonntag fallenden Aposteltage nicht in Kirchbüel, sondern in Sempach sollen gefeiert werden. Den 30. Aprils 1738 verordnete die Stift [4], daß „täglich in St. Stephan eine heilige Messe sein, und daß in den Filialen keine neue Jahrzeiten gestiftet werden sollen." In diesem Erlasse nennt sie selbst Sempach als Pfarrkirche, und gestattet im Jahre 1752 die Benediction eines Kirchhofes.

So sank das Ansehen der uralten Mutterkirche factisch und rechtlich. Die Tochter war der Mutter entwachsen, und begann das Hauswesen und das Vermögen in die Hände zu nehmen. Droben auf Kirchbüel wird die Pfarrmesse noch zur Stunde an den eben bezeichneten Feiertagen gehalten, und ebenso wurden die Beerdigungsgottesdienste, so lange dort der Friedhof war, begangen. Als aber nach Vollendung des neuen Tempels zu Sempach im Jahr 1832 der Gottesacker zu diesem hinab verlegt wurde, so genoß derselbe fortan die vollen Pfarrkirchenrechte. Kirchbüel, wo auch noch die Pfarrmesse sammt Predigt an St. Martin gehalten wird, zerfällt im Gebäude wie in den Rechten, hat kaum mehr die Gerechtigkeit einer Capelle. Unlange mag auch es bei den Tausenden, die dort durch Jahrhunderte ihre Ruhe fanden, zu Grabe gehen.

---

[1] Stadtarchiv Sempach.

[2] Pfarrarchiv.

[3] So hieß seit Altem der Kirchenrath. (Jahrzeitbuch 74, b.)

[4] Pfarrarchiv.

3.

Größe, Grenzen und Abründung der Pfarrei.

So wenig uns über die Entstehung des Kirchspieles bekannt ist, so wenig können wir von dem Umfang und den Grenzen der ursprünglichen Pfarrei reden. Schwerlich hatte diese in den ersten Zeiten bestimmt zugeschnittene Marken. Wer an eine Kirche zehntete und beisteuerte, gehörte zu ihr; und wer zu ihr gehörte, zehntete an sie. Wenn anfangs diejenigen Ländereien und Leute ein Kirchspiel ausmachten, für die Dieses errichtet wurde, so mochte nachmals bei immer zunehmender Cultivierung des Landes die Nähe einer Kirche ihre Angehörigen bestimmen, und diese durch Verabreichung des Zehntens ihre Hörigkeit ausdrücken. Der Maaßstab der Größe einer Pfarrei war also vor Altem der Zehent.

Wem vor Murbach der Zehent unsers Kirchspieles angehörte, ist unbekannt, wie der Patronatsherr überhaupt. Die Gegend aber, welche, soweit geschichtliche Kenntniß reicht, vorhin an Murbach, nachmals an den Hof Lucern zehntete, bildete in den frühern Jahrhunderten das Kirchspiel, die Pfarrei. Der Umfang ist leicht zu bestimmen, da die Zehentpflicht noch besteht. Nebst der gegenwärtigen Pfarrei, mit Ausnahme der Höfe und Häuser, die über dem Aabach liegen, wo er bald in den See sich ergießt, und erst im Jahr 1807 zugetheilt wurden, lagen früher die abgelösten Zehentkreise Schopfen, Hildisrieden, Scheid, Rippertschwand und Rastenmoos innert den Pfarrgrenzen. Ob das nahe gelegene Eich, früher zu St. Michaelsamt gehörig, dessen Zehent der Herzog von Oesterreich seinem Caplanen auf dem Stein zu Baden im Jahr 1398 überließ, je in kirchlichem Verbande mit Kirchbüel gestanden, ist sehr zu bezweifeln. Neukirch, in bürgerlichen Dingen vielfach an Sempach gewiesen [1]), zehntete nach Muri und war mit Sursee im Kirchenverbande, wie denn, als Neukirch schon selbstständig war, Sursee im Jahr 1296 Ansprüche auf die Kirchenrechte in Neukirch machte [2]). Der

[1]) Geschichtsfreund V, 158 ff.
[2]) A. a. O. V, 169.

Aa= oder Ahbach ist seit alten Zeiten die Grenze des Zehentes vom Stift in Lucern und Muri [1]), und sonach der Pfarrei.

Von Grenz= und Zehntstreitigkeiten ist mir vor dem Jahr 1747 nichts bekannt. Als aber im Weinmonat dieses Jahres bewiesen werden mußte, daß Gotsmänigen, Seesatz, Adelwyl mit der Grub ganz nach Sempach gehören, damit diese Höfe für die jenseits des Aabaches liegenden Parcellen nicht mit Neuenkirch die Feiertage halten, und nicht an den Neuenkircher Sigrist die Lesegarbe entrichten, so thaten sie es vor dem Landvogte in Rothenburg wider die Neukircher mit Berufung auf Urkunden vom Jahr 1601, 1609, 1632, 1537 und 1701, und erhielten recht. Dasselbe war im Jahr 1769 wiederum zu beweisen. Dabei fand die Bemerkung Anerkennung, daß die Zehntgrenzen der Stift im Hof und des Klosters Muri die Pfarrgrenzen bestimmen [2]).

Sempachs Jahrhunderte lang fest gebliebene Marken wurden mit Ablauf des achtzehnten Jahrhunderts locker gemacht.

Zufolge der Gesetzgebung vom 20. Mai 1799, bestättigt durch bischöflichen Erlaß vom 20. Hornungs 1802, löseten sich die beiden Zehntbezirke Schopfen und Hildisrieden von Sempach ab, um eine eigene Pfarrei zu bilden.

Wie die Curatie am Rain im Jahr 1807 als eine eigene Pfarrei decretirt wurde, lösete sich ebenso der ganze „Scheid" mit dem anliegenden Houen=Haus vom Kirchenverbande Sempachs.

Als dem uralten Uebelstande, nach welchem die Pfarrkreise von der Zehentpflichtigkeit, nicht aber von der örtlichen Lage bestimmt waren, in Folge des bekannten Concordates vom 19. Hornungs 1806 abgeholfen, und die Häuser und Höfe den nächstgelegenen Pfarrkirchen zugetheilt wurden, so ward auch Sempach beschnitten, die dadurch entstandene Wunde aber theilweise geheilt. Laut Erkanntniß von Schultheiß und kleiner Rath vom 6. Winterm. 1807 wurden von Sempach weg nach Neukirch getheilt: Rippertschwand, Rastenmoos, Sellenboden, Paradies und Neuhaus, welche aber factisch schon mit Neukirch verbunden

---

[1]) Jedoch zehnteten Landstücke, welche über dem Aabache lagen, aber zu einem diesseitigen, am rechten Ufer liegenden Hofe gehörten, mit dem Hofe nach Lucern. Darum gehörte Gruob, wie es sich als eigener Hof von Adelwyl ablösete, von jeher nach Sempach.

[2]) Pfarrarchiv.

waren [1]; ferner mit den früher abgelöseten Bestandtheilen, welche die Pfarrei Hildisrieden bildeten, wurden verbunden: Straß, Holzmatt und Oeltrotten. Dagegen erhielt Sempach von Neukirch aus den Zehentkreis Muri als Zuwachs oder Entschädigung, nämlich Wartensee, Unterwiden, Büezwil, Seehüsli, Lättenhüsli, Unterwalden, Schlichti, Todtenschlag. [2]) Diese Abründung wurde den 17. März 1808 bischöflich genehmigt. Unterwiden ward von der Regierung den 14. Christm. 1808 wiederum Neukirch zugetheilt, was der bischöfliche Commissar sowohl (28. Christm. 1808) als der Bischof (12. Jänner 1809) bestättigten.

Den 21. Brachm. 1811, bischöflich den 2. Jänners 1812 bekräftiget, fand eine Correctur statt, wornach wie die Grub, so auch Rank und Kohlholz innerhalb der Grenzen Sempachs lagen. Die Ausmarkungen erfolgten den 19. Brachm. 1812. Indem aber Kohlholz gemäß der Verordnung vom 6. Winterm. 1807 fortfuhr, sich als rechtlicher und factischer Angehöriger von Neukirch zu betrachten, so beließ eine nachträgliche Verordnung vom 27. Aprils 1821 Kohlholz auch rechtlich und factisch bei Neukirch. Da dieselbe Verordnung Sempachs Grenzen nach allen Seiten beschrieb, so haben wir von diesem Tage an den ersten vollständigen Markuntergang der Kirchhöri.

Als in Folge dessen den 19. Hornungs 1822 Sempach und Eich ihre Grenzen urkundlich bereinigten und bezeichneten, verlangten die Eicher statt des eckigen Markes ein geraderes. Die Weisung des Kirchendepartements vom 15. Winterm. 1823, sowie eine neue vom Jahre 1851, sich gütlich zu verständigen, harrt noch der Lösung.

Das Kirchenmark mit Rain wurde am 22. Christm. 1828 festgesetzt.

Den 4. Mai 1825 suchen die Hungerbühler, den 10. März 1828 Grub und Rank bei der Regierung nach, die Marken vom

---

[1]) Bereits den 7. Mai 1669 beklagte sich der Leutpriester Wild in der Capitelsversammlung Sursee, daß die Rippertschwander der Mutterkirche sich entziehen wollen. Laut Beschluß derselben sollte der Pfarrer von Eich durch persönliche Besprechung die Verklagten zur Pflicht zurückführen. (Verhandlungsprotocoll in der Cämmererlade, Seite 48.)

[2]) Lättenhüsli und Todtenschlag bestehen nicht mehr; dieser ist abgebrannt, jenes, nächst dem Seehüsli, wurde im J. 1846 abgetragen.

27. Aprils 1821 möchten dahin abgeändert werden, daß diese drei Höfe nach Neukirch kämen. Das Ansinnen wurde den 23. Jänners und 23. Winterm. 1829 erneuert. Der kleine Rath aber wies den 21. August 1835 die Bittsteller ab. Doch die drei Höfe wiederholten ihr Gesuch am 14. Heum. und 7. Wintermonats 1843, und diesmal waren sie glücklicher der Zeitverhältnisse wegen. Zufolge eines Beschlusses der hohen Regierung vom 3. Aprils 1844 lautete die Mittheilung des bischöflichen Ordinariats vom 6. März 1844 dahin: „Die Höfe Rank, Grub und „Hungerbüel sind vom Kirchenverbande Sempach losgerissen, und „in den Kirchenverband Neukirch einverleibt."

Bei Anlaß der Marksteinsetzung zwischen Sempach und Neukirch, als sich ergab, daß Kesselrüti, welches pfärrig nach Neukirch sich betrachtet hatte, rechtlich nach Sempach gehöre, verlangten die Bewohner der Kesselrüti Zutheilung nach Nottwyl. Nachdem der Bischof den 15. Mai beigestimmt hatte, beschloß die Regierung den 20. Mai daraufhin, die Häuser Kesselrüti und Kohlholz seien Notwyl einverleibt.

Gegenwärtig, im Jahr 1858, liegen folgende Häuser und deren Güter mit geringen Ausnahmen innerhalb den Marken der Pfarrei Sempach, und zwar aus der politischen

Gemeinde Sempach;	das Städtchen	mit	85	Häusern,
„ „	der Berg	„	24	„
„ „	die Ebene	„	32	„
„ Neukirch;	äussere Gegend	„	34	„
„ „	enet dem See	„	13	„
„ Rothenburg		„	1	„
	sonach		189	ein- oder mehrfache Häuser.

4.

Bevölkerung der Pfarrei.

Ueber die Anzahl der Bewohner Sempachs in den ältern Zeiten haben wir nur einige Bemerkungen zu eröffnen.

Laut Vergabungsurkunde der Frau Margaritha von Engelwartingen [1]) besaß Sempach im Jahr 1361 noch viel unan-

[1]) Geschichtsfreund V, 196.

gebautes Land, terra inculta. Das läßt auf keine dichte Bevölkerung schliessen. Denselben Schluß ziehen wir aus der Thatsache, wie ein bei dem Dorfe Kirchbüel gelegenes dem Caplane gehöriges Pfrundlandstück gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts für den darauf ruhenden Bodenzins nicht einmal einen Käufer fand. [1])

Die in Lucern und anderswo im Jahr 1564 und 1565 herrschende epidemische Krankheit raffte auch in Sempach viele Menschen hin und der Rath starb bis auf beide Schultheissen aus [2]). Hiezu enthält das Lucernersche Rathsbuch die Stelle: „1567, Samstag vor Reminiscere, erschienen die Schultheissen Klein Hans Werliger und Anton Frei vor Rath, „weil sie sterbens „halber so wenig lüt haben, so wollen sie den Frowenmörder „in Lucern richten." Dasselbe ward erlaubt.

„Im Jahr 1628, sagt „das Gemeinbuch", war ein stärbet „in der statt, starben jung vnd alt uf die 100 Personen." Das Todtenbuch enthält von der Hand des Leutpriesters R. Entlin die Worte: „Extra parochiam nuptiæ celebratæ, infra nullæ." „In „fine et circa finem pestis grassabat. 1628 Sept. 5 † Adrian „Gaßmann, hat die Pest von Sursee kramet."

Da die pfärrlichen Tauf-, Ehe- und Sterbebücher erst im Heumonat 1627 beginnen und dazu noch von dieser Zeit an ziemlich nachlässig geführt wurden, so können wir bestimmte Angaben für frühere Zeiten nicht geben. Die erste zuverlässige Eintragung enthält das Taufbuch. Es zählt in der österlichen Zeit des Jahres 1628 643 Communicanten,
189 Kinder

sonach 832 Seelen.

An Ostern 1629 waren des Sterbens wegen noch
587 Communicanten und
117 Kinder

sonach bloß 704 Seelen.

Dagegen sagt der Visitationsbericht des Decans im Jahr 1632: „Habet hæc matricula communicantes 740 et sex filias" [3]).

---

[1]) Familienschrift in Kirchbüel.

[2]) Balthasar, Merkw. des Kt. Lucern III, 77.

[3]) Cämmererlade Sursee.

Offenbar ist die Annahme zu groß; denn der pfarrliche Bescheid im Jahr 1648 lautet noch blos auf 725 Communicanten, ohne die Kinder.

Was die Geburten betrifft, so wurden vom Jahr 1628 bis und mit 1649, also in einem Zeitraum von 22 Jahren, 1022 Kinder, sonach in einem Jahre durchschnittlich 47 Kinder geboren [1]. Kaum glaublich bei so geringer Zahl der Communicanten. Die Sterbeliste enthält in denselben Jahren niemals zwanzig Namen auf ein Jahr. Damals wurden jährlich 5 bis 12 Ehen als geschlossen eingetragen. In den spätern Decennien war die Zahl der jährlichen Geburten noch größer.

In der Villmerger Schlacht (1712) verloren aus dem äussern, zum Rothenburgeramte gehörigen Theile des Kirchganges 35 Männer, 18 Verehelichte und 17 Ledige, das Leben.

Im Jahr 1745 waren im Kirchgange 1530 Communicanten
und 429 Kinder,

sonach 1959 Seelen [2].

Im Jahr 1787 zählt Leutpriester Corragioni 1632 Seelen im ganzen damaligen Kirchgange; darunter 5 Geistliche.

Nach der Zählung im Frühjahre 1797 lebten in der damals noch ganz unversehrten Pfarrei 1731 Seelen.

Davon gehörten zur pol. Gmd. Sempach 453 im Städtchen und
230 außer dem Städt.

sonach 683 Seelen.

Am 5. Aprils 1807 wird die Seelenzahl der zum neuen Kirchenbau Pflichtigen, also die Bewohner innert den alten Pfarrgrenzen, auf 1902 geschätzt; dabei die Hildisrieder mit 461 Seelen [3].

Die im Jahr 1822 unter Leutpriester Wissing aufgenommene Zählung ergab 1315 Seelen innert den Pfarrgrenzen.

Die offizielle Berechnung im Jahr 1829 zeigte für die Gemeinde Neukirch 554, für die Gemeinde Sempach, zu Stadt und Land 957, zusammen 1511 Seelen.

Die allerneueste im März 1850 durch den eidgenössischen

---

[1]) Selten kam in einem Jahre ein unehliches Kind zur Welt.

[2]) Catalogus person. eccles. dioces. Constant. 1745, pag. 246.

[3]) Kirchenbauprotocoll S. 15.

Bundesrath angeordnete und namentliche Volkszählung wies Folgendes nach:

	Ledigen.	Verehl.	Verw.		Summa.	
Sempach ist bewohnt von	774	248	64	=	1086	Seelen.
Neukirch sammt 1 Hause in der Gemeinde Rothenburg hat	405	100	13	=	518	„
Zusammen	1179	348	77	=	1604	Seelen.

5.

Die Kirche in Kirchbüel.

Die drei Theile dieser Kirche, als der Thurm, das Schiff und der Chor, haben ein verschiedenes Alter. Der älteste Theil ist offenbar der Thurm. Derselbe ist mit kleinen, viereckigen, gleich großen behauenen Sandsteinen aus weicher Molasse, oft mit gleichgeformten Tuff-Quadern untermischt, aufgeführt und stellt nach den drei Aussenseiten eine regelmäßige, fleißige Struktur dar. Dr. Ferdinand Keller scheint in den Mittheilungen der Zürcher antiquarischen Gesellschaft [1]) den Thurm in Kirchbüel bezeichnen zu wollen, da er schreibt: „Bei keinem römischen Gebäude finden sich im Mantel jene Geröllmassen (Findlinge, große Feldsteine) in Anwendung gebracht, die aus sehr harten Felsarten bestehen und vom Hochgebirge herstammend über die ebenen Länder zerstreut liegen. Dagegen erscheinen an der Aussenseite länglicht viereckige behauene Bruchsteine von Kalk- oder Sandfels, häufig auch von Tuff und andern Seinarten, die oft aus weiter Ferne hergeholt werden mußten" u. s. w. Ferner sagt er: „Dasselbe Verfahren, dasselbe Material erblicken wir an den Thurmbauten des früheſten Mittelalters." Er meint [2], die Thürme, welche durch die ausserordentliche Dicke der Mauer und durch Anwendung gewaltig großer und harter Steinblöcke, an der äussern Seite regellos zusammengefügt und durch Mörtel unter sich verbunden, eine ungemeine Festigkeit erhielten, stammen aus der spätern Zeit des sächsischen Königshauses (919—1002).

[1]) Band VI, Seite 194.
[2]) A. a. O. S 195.

Wenn Dr. Keller recht hätte, so gehörte unser Thurm dem frühern Jahrtausend an.

Damit stimmt aber J. Placid Segesser, der kenntnißreiche Verfasser der Aufsätze über die Kirchenthürme in Stans und Altishofen [1]), nicht überein. In seinem Gutachten über das Alter des Kirchthurmes zu Kirchbüel schreibt er unterm 8. Christmonats 1857 also: „Die neuere kritische Wissenschaft der Architektur nimmt an, daß nach der Völkerwanderung der Hunnen bis zum Jahre 1000 die Baukunst im Zerfall war, besonders wegen dem den Völkern innewohnenden Glauben, daß mit diesem Jahre die Welt zu Grunde gehe. Da dieses nicht erfolgte, so athmete die Menschheit frisch auf, und es entfaltete sich ein reiches, kirchliches Leben. In diese Zeit fallen dann die Kreuzzüge. (Der erste begann 1096, der sechste oder letzte 1248.) Aus byzantischen, maurischen, griechischen und römischen Elementen bildete sich der herrliche romanische Baustyl aus, auch hie und da Rundbogenstyl geheissen. Er hieß der romanische, weil er bei jenen Völkern sich entwickelte, die ebenfalls durch Vermischung ihrer Ursprachen mit dem lateinischen, die sogenannten romanischen Sprachen erzeugten.“ Darnach findet Segesser an unserm Thurme den romanischen Styl, der in der Zeit des Erlöschens der karolingischen Herrschaft (im Jahr 911) anfieng, und nach einer Dauer von 250 Jahren, im dreizehnten Jahrhundert, verschwindet. Er hält ihn aber für etwas jünger, als den derselben und nicht der byzantischen [2]) Bauweise angehörigen Kirchthurm von Stans, dessen Erbauung in das zwölfte Jahrhundert zurückgeht, und er setzt den Kirchbüeler-Thurm in die Uebergangsperiode des romanischen zum gothischen Style, und zwar in das Ende des zwölften oder in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, zumal nach der Quaderfügung, welche aus der romanischen in die nächstfolgende Zeitperiode sich hinübererbte, nicht Alles zu folgern sei.

Die Bedeckung unsers Kirchthurmes ist ein Satteldach, Käsbissen, und scheint nicht die ursprüngliche gewesen zu sein.

---

[1]) Geschichtsfrd. IX, 167; XIII, 202.

[2]) Im Geschichtsfrd. (IX, 164) ist diesfalls hinsichtlich der Baustyl-Bezeichnung eine Irrung eingeschlichen. (J. P. Segesser)

Im Thurme selbst hangen noch zwei Glocken. Die größere hat oberhalb die Umschrift: O . rex . glorie . Christe . veni . nobis . cum . pace . anno . domini . M. CCCC. Lxxx. vij; unterhalb aber: † Osanna heis ich . in gots namen ward ich . in sant Martis er läutet man mich . die gantz gemein Kilchgnosen von sempach machten mich . Ludwig Peicker. Die Aufschrift der kleinern lautet: „Zur der Ehr Gottes bin ich geflossen, Hans Fridrich Weithnauwer von Basel hat mich gegossen anno 1680." Eine dritte Glocke wurde, trotz aller Verwahrung der Kirchbüeler, laut Beschluß der Kirchgemeinde vom 21. Winterm. 1830, von St. Martin nach der neuen Kirche des heiligen Stephans hinabgeführt.

Das Langhaus oder das Schiff der Kirche, mit welchem der an seiner vordern östlichen Seite stehende Thurm nicht organisch verbunden ist, dürfte jünger sein, als dieser, und gehört nach Professor Segesser ausschließlich der gothischen Periode an. Dasselbe hat, da die hochangebrachten kleinen und wenigen Fenster nur ein spärliches Licht zulassen, die Form eines Grabes. Um aber dem Lichte den Zugang zu erleichtern, scheinen die Fensterchen der östlichen Seite im Laufe der Zeit vergrößert worden zu sein. Die Vergleichung des Kirchenschiffes mit einem Grabe ist in frühern Zeiten nichts ungewöhnliches, kömmt im romanischen Baustyle, z. B. bei dem Dome zu Speier, in Hildesheim ꝛc. vor, und hat sich so in den gothischen Styl gleichsam hinüber vererbt.

Der Chor, dessen Bauweise auch nicht völlig harmonisch ist mit dem Langhause, ist in ziemlich rein gothischer Weise erbaut. Er hat mehrere Knotenpunkte, von denen der größte die Jahrzahl 1585 trägt. Da die werthlosen Wandmalereien, die 12 Apostel mit ihren Emblemen, sowie die Wappen und Namen der Gutthäter darstellend, ebenfalls dasselbe Datum weisen, so ist jene Zahl eher als diejenige einer Reparatur zu halten, zumal in der Regel angenommen wird, daß der eigentliche Spitzbogenstyl, wie er hier noch angewendet ist, zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts bereits ausser Uebung war.

Die Sakristei, den vom Thurme und dem Chor gebildeten Winkel einnehmend, ist eine neue Baute; die Arabesken aber an der Bogenwölbung ihres Einganges vom Chore aus, mögen Reliquien einer ältern Verwendung sein.

Die Kirche besaß bis in die jüngste Zeit drei Kastenaltare mit auf Goldgrund ruhenden Malereien. Der eine Altar, wohl der jüngste, trug die Jahrszahl 1515, und dürfte von Hans Burgkmair gemalt sein. Nicht so fast wegen der Kunst, als um die Antiquität vor Zerfall zu retten, wurden die Flügel im Nutzen der Fabrik veräußert.

Schon von lange her scheint diese Kirche vernachlässigt worden zu sein. Der Visitationsbericht des Decans Nicolaus Nicolai vom Jahr 1632 [1]) besagt: „**Parochialis ecclesia sancti Martini, structura et sepultura decentior quam ornamentis et paramentis, jacet et negligitur ex quo tempore sacramentalia translata sunt in oppidulum; et si ibi lytandum, quod singulis mensibus bis terve fit, mutuat calices a filia.**“ Die Einweihung wird an St. Magdalena im Heumonat gefeiert.

Die Kirche, wie die Todtencapelle und der Kirchhof, wanket altersmüde dem Zerfalle zu.

Dem Schlusse der Abhandlung werden entsprechende Zeichnungen von dieser Kirche beigegeben werden.

6.

Die alte Kirche in Sempach.

Die dem heiligen Diakon und Martyrer Stephan geweihte Kirche oder Capelle in Sempach, welche vor dem Baue der neuen Pfarrkirche mitten auf dem Platze in südlicher Richtung von dieser stand, bei ihrer Abtragung sehr beschränkten Raumes und äußerst baufällig war, mag uralt gewesen sein. Das eigentliche Alter läßt sich übrigens nicht bestimmen. Im Jahr 1474, Montag nach Epiphanie, verfällte der Rath zu Lucern Propst und Capitel im Hof, wie die Chore von Hildisrieden und Adelwyl, so auch den Chor in Sempach zu decken, weil bescheiniget worden, daß der Abt von Murbach, „als sempach abronnen, „die kilchen in sempach dekt“ [2]). Daraus läßt sich folgern, daß vor dem Jahr 1420 mit dem Städtchen auch die Kirche verbrannt sei. Und wenn im Jahr 1477 wieder ein großer Theil des

---

[1]) Cämmererlade des Landcapitels Sursee.

[2]) Segesser, Rechtsgeschichte II, 778, Anm. 1.

Städtchens sammt der Wohnung des Leutpriesters, die in der Nähe der Kirche gestanden sein mochte, von den Flammen verzehrt wurde [1]), so dürfte auch die damalige Kirche nicht verschont geblieben sein. Demnach stiege das Alter der Kirche nicht über das Jahr 1477 hinauf; wäre sie aber nicht mitzerstört worden, so hätte sie schon unter Murbach vor 1420 bestanden.

Sei dem, wie ihm wolle, zu verschiedenen Zeiten hatten mannigfache größere und kleinere Reparaturen und Bauten statt, und es wurden zu der Kirche Auszierung allerlei Vergabungen gemacht. Der Vollständigkeit wegen entziehen wir auch das Unwichtigere der Vergessenheit.

a. Altar-Stiftungen.

Zu dem Choraltare des heiligen Stephans kamen später noch zwei Andere. Den Altar zu unserer lieben Frau stifteten die beiden Brüder von Engelwartingen für die Frühmeßpfründe, wie wir später sehen werden, und zwar im Jahr 1361. Den Altar des heiligen Eremiten Antonius vergabte mittelst Urkunde, die am 13. Winterm. 1458 der Schultheiß Voli Tamman ausfertigte und siegelte, Ruodi Diener [2]), Bürger von Sempach, und gewesener Landmann von Entlebuch, und „nam ihn (den Heiligen) zuo einem rechten erben."

b. Reparaturen der Kirche und ihrer Theile.

Im Jahr 1598 wurde die „Wibersitten mit ziegelplatten" besetzt, und Stühle und „Bordille" renovirt [3]). Im Jahr 1602, Dienstag nach Dyonisi, bewilligte der Rath in Lucern auf die Bitte des Pfarrers und Rathes von Sempach, aus der „Kilchen" 200 Gl. wegen der Bezahlung des Helmes auf dem Thurm zu nehmen, welche Summe aber nach sechs Jahren durch Steuern zu erstatten sei [3]). Im Jahr 1644 wurde das Vorzeichen erbaut, und die Fenster und Stiegen gebessert, wofür der Baumeister

---

[1]) Balthasar, Merkw. III, 105.

[2]) Urkunde in der Beilage Nro. 2. Ferner Jahrzeitbuch 18, a; 21, a; 71, b. Seine Frauen hießen Elli Husser und Margarith Graberin, dessen Aeltern Erni Diener und Gretha im Bach, sein Bruder Welti Diener, Eigenthümer des Maierhofes.

[3]) Staatsarchiv.

Weibel Hans Schürmann Gl. 1400 bezog, und wozu die ganze Kirchengemeinde beisteuerte [1]). An St. Gallen des Jahrs 1645 veraccordirte man mit Ruodi Winiker „die groß Thüre und die kleinen Nebentthüren, die Hauptdecki und die Decki im Vorzeichen, die Decki unter der bordili" [2]).

„Den 8. Weinm. 1656 hat man dem Meister Hans Schaller von Buttisholz den Kirchthurm verdingt, sol ihn machen in folgender Gestalt: Nemlich „widerum" 1 Helm mit 4 welschen Windbergen. Das Verding ist ergangen um 90 Gl. sammt ein Bar hossen, daß der Meister zufrieden ist für das Trinkgeld. Wass das Holz auswähren betrifft, soll man ihm Geld geben, daß er die knecht kann zalen. Das übrige soll ihm geben werden, wenn er das Werk vollendt hat. Was die Ufrichti anbetrifft, soll man ihm Volk geben und fläschenzug und seiler und andere Sachen zuhen thun, dem Meister ohne Entgeltnuß." „Uf den 31. Weinm. hat man ein Verding thun mit M. Jacob Ziswihler von Buttisholz, Deckes halber des Helms. Solches ist wie folgt: dem M. soll geben werden 90 Gl. Er soll die Schindlen machen, und wan er sie gemacht, soll man ihm etwas Geld geben, nachdem unser Vermögen ist. Und so er den Helm deckt, und das Werch vollendet, soll man ihn bezahlen, doch nit alles, sunder wie man mit ihm übereinkumt in unterschidlichen Zahlungen. Für das Trinkgeld soll geben werden 2 Wamist. Der Meister soll gute werhafte Arbeit machen, und so es von nöthen, daß solches nit erstattet wurde, soll er für 200 Gl. Bürgschaft geben." Zu diesen Kosten „kamen noch für 4 kleine Knöpf, für die Windbergen 6 Gl, für 2 Knöpf auf den Helm 18 Gl, das Kreuz zuzurüsten 6 Kronen, und nachmalen des Thurmes." „Der ganze Helm hat zusamen gerechnet gekostet 400 Gl." [3]).

Im Jahr 1665 wurde die Kirche „gewelbet und gemalt, kost 160 Gl." [4]).

„Im Jahr 1666 wurde St. Anna Altar ufgericht, ist vom ehrenden Kilchgang zusamen gestüret worden, kostet 300 Gl." [5]).

---

[1]) Stadtarchiv Sempach.

[2]) Rathsprotocoll Sempach.

[3]) „Gemeinbuch" Sempach im Stadtarchiv.

[4]) Stadtarchiv Sempach.

[5]) A. a. O.

„Im Jahr 1673 wurde der Choraltar St. Stephan „ufgericht." Probst und Capitel im Hof „hand ihn machen lassen, kostet 400 Gl. Die Stüöl im Chor hand sie auch lassen machen, kosten 24 Gl. (sind auch schuldig das Chor zu erhalten sampt dem zu Kilchbüell wie von Aldem har") [1].

„Im Jahr 1700, den 4. Heum. zwischen 10 und 11 Uhr nachmittag [2]) hat der große Windstoß den Kirchen Durn („Helm und Dach") Abgeworffen, ihne aber hat man wider gebauwen. War buher Herr Schultheiß Ciril schürmann vnd kilchmeiher war wärchmeister Marian gaßmann von Lucern, Hat kosten Vngefohr 1200 Gl." Ueber die Bezahlung dieser Ausgaben entschied den 9. Winterm. 1701 die Obrigkeit den Streit zwischen der Bürgerschaft und dem äussern Kirchgang, welcher, weil die Kirche in Sempach ihn nichts angehe, die Kosten nur durch erstere tilgen lassen wollte, also: „Stadt und gemeinde zahlen ausser Fuhr und Holz Gl. 225, die Pfarrkirche Gl. 315, die beiden Bruderschaften und das heilige Kreuz Gl. 35, und dann die Kirchgenossen aus dem Rothenburgeramt Gl. 350, die Capelle zu Adelwyl Gl. 75. Sollte es mehr kosten, so wird ebenfalls billig repartirt" [3])

„Die baulichen Reparaturen im Jahr 1742 kosteten 827 Gl. Den 15. Brachm. 176(2) schlug der Blitz in den Kirchenthurm, ohne etwas anderes zu beschädigen, als daß er das Werch unter der Canzel entzündete. Im Jahr 1800 kostete die Erbesserung eines Stückes Mauer, Gang und Ringmauer Gl. 153" [4]).

c. Glocken, Orgel, Uhr.

Im Kirchthurme zu Sempach hangen gegenwärtig 6 Glocken. Die älteste wurde, wie Seite 37 bemerkt, von Kirchbüel hinuntergebracht. Sie hat oberhalb die Umschrift: Die ganze Gemeinde von Sempach machte mich, Ludwig Peiger von Basel goß mich, Oswald heiß ich, Hosannah, in der Ehre St. Martini. — Die untere Schrift lautet wie gewöhnlich: O. Rex. glo-

---

[1]) Stadtarchiv Sempach.

[2]) An einem und demselben Tage warf der Sturm die Helme ab den Kirchen zu Aegeri und Malters. (Dr. Stadlin, Geschichte von Zug IV, 700.)

[3]) Urkunde im Archiv Sempach.

[4]) Kirchenrathsprotocoll.

rie . Christe . veni . vobis . cum . pace . anno . domini . M cccc Lxxxvij. Sie ist die vierte der Größe nach. Die kleinste der sechs Glocken weiset auf der Krone die Worte: Jhesus . Nazarenus . Rex . Judiorum . und sancta . Maria . 1582.

Ich lese im ältesten Kirchenrechnungsbüchlein: „1600, auf „Sonntag vor der Herrnfaßtnacht, ward ein gloken gewicht in „der Ehr der hl. Junkfrau sant Kathri, ward gebet ijc lv (255) „Gl. hand auch uf denselben Tag ijc lxxx (280) Mönschen uf „dem Rathhus zmorgen gässen." Diese Glocke aber ist unwährschaft ausgefallen. Man blieb dem Giesser 200 Gl. schuldig. Darnach erkannten Schultheiß und Rath zu Sempach, „daß den „Tag nach Magdalena in der Cappel zu Sempach ein gemein „Jarzyt sin söll für alle Stifter und Gutthäter, so ihr stür vnd „handtreichung gethon hand an beede Kilchen, ouch an das „gemööl vnd die nüwe gloggen, so gemachet worden A⁰ 1602, „vnd ouch an den nüwen helm" [1]).

Den 14. Hornungs 1638 sind „Drei Nüwen gloggen ge„gossen zusammen 62 Ctr. (nach anderer Angabe $64^1/_2$ Ctr.); „die grosse wigt 29 Ctr. ($28^1/_2$), die 2te 19 Ctr. (20); die dritte „oder Bethglocke 16 Ctr. (oder 14 Ctr.). Der Ctr. kostete 3 Kro„nen Giesserlohn und alle Materie dazu. Ein Ctr. Gloggenspiß „kostete 24 gut Gl. Wurden $22^1/_2$ Ctr. kauft. Also haben die „drei gloggen zusammen gekostet 2117 Gl. 9 Schl. Sie wurden „getauft am osterwitwoch im J. 1638 vom Legaten [2]) in Lucern. „Hr. Probst Knab und Peter Oberhenslin, Leutpriester in Lu„cern, und auch andere waren dabei. Diese Summe steuerte die „ganze Kirchgemeinde" [3]). Nach einer im Rathsprotocoll vorhandenen Rechnung nahm man an dieser Glockenweihe ein: auf dem Rathhaus Gl. 166. 20 Schl., im Kreuz Gl. 148. 25 Schl., beim Ochsen Gl. 49. 7 Schl., beim Adler Gl. 150. Mehr ward vergabt Gl. 51. 9 Schl. Summa der Vergabungen Gl. 565. 9 Schl. Dagegen wurden verbraucht an Mahlzeit Gl. 369. 17 Schl., dem Murer Gl. 6. 25 Schl., dem Tischmacher Gl. 6.

---

[1]) Jahrzeitbuch 41, a.

[2]) Als dieser im J. 1639 „fürgereiset", machte man einen Aufwand von 27 Gl. $17^1/_2$ Schl. (Rathsprotocoll Sempach.) In der Ausgabe erscheinen auch „200 Fisch à 24 Bz. dem Legaten."

[3]) „Gemeinbuch" Sempach im Stadtarchiv.

Den 9. Aprils 1638 gab die Stift an die Glocken 15 Kronen und 6 Dukaten.

Von diesen drei im Jahr 1638 gegossenen Glocken sind noch zwei vorhanden und zwar die dritte und zweite der Größe nach. Die dritte enthält in zwei Zeilen die Umschrift: Nil humana moror, nec eas fastus dæmonis audet, dum pellit Pietas cum pietate sonus. Deo deiparæ divis paroch. Sempachenses suis sumptibus F. F. A. O. R. M. D. C. XXXVIII. Die zweite hat folgende zweizeilige Umschrift: Ferrea lingua et vox aërea laudes sum tamen impar ego virgo sonare tuas Deo deiparæ u. s. w. F. F. A. O. R. M. D. C. XXXVIII.

Die größte Glocke brach im Jahr 1650, wurde aber 1652 durch Martin Kaiser in Sursee umgegossen, und kostete G. 500, welche gemeinsam bestritten worden. Die zweizeilige Umschrift lautet: „Fulmina, grando, lues procul hinc et quas habet orcus pernicies summi dum Regis aëra sonant. 1652. Deo deiparæ divis communitas Sempachensis ecclesiæ sumptis F. F. O. R. M. D. C. L. II. (1652.) Vs dem für flus ich, Marty Kaiser gus mich."

Die fünfte Glocke der Größe nach mit der Umschrift: Ave . O . rex . glorie . Christe . veni . cum . pace . Amen., enthält keine Jahrzahl, und dürfte in das Ende des fünfzehnten oder Eingang des sechszehnten Jahrhunderts zurückgehen.

Was die Orgel betrifft, so heißt es in einer Handschrift des Pfarrarchivs: A° 1663 ist in der Kirche bei St. Stephan die neue Orgel aufgerichtet worden durch Angeben Hrn. Gotthards Schwendimann, Leutpriesters und Sextars. Die Orgel hat kostet 330 Gl., hat eine Burger- und allgemeine Kirchgemeind zusammengestüret. Vorhin ist eine kleine Orgel, die nachmal Hildisrieden von den Klosterfrauen in Eschenbach um Gl. 50. kaufte, „hie in unserer Kirche ob der Nebet Thür vf bey den „Manß Stüellen ein Jor lang gstanden. Weillen aber dießselbig „den Kilchsgenossen nit gefallen, hat man zusammengestürt vnd „ein größern lassen machen, kostet 330 Gl." Dieselbe Orgel wurde im Jahr 1794 durch Rudolf Schmidli von Winterthur um Gl. 66 repariert, ebenso in den Jahren 1807, 1818, 1826, 1836 mit bedeutenden Kosten, und sie ist noch vorhanden.

Wann und wie eine Kirchenuhr herkam, vermag ich nicht zu enträthseln. Laut dem Urbar der Sigristenpfründe vom Jahr

1746 erhielt der Sigrist einst die Matte am Ziel, um die Uhr zu besorgen. Die Reparatur derselben im Jahr 1800 kostete Gl. 290.

d. Vergabungen [1]).

Im Jahr 1602 schenkte Frühmesser Schwendimann ein paar noch vorhandene messingene Kerzenstöcke. Caplan Joh. Peter Dschanert „verehrte" im Jahr 1651 das Mariabild, welches 60 Gl. kostete. Von den Seevögten vergabte Hertenstein im Jahr 1737 Zerschiedenes; ebenso im Jahr 1770 Rudolf Ignaz Dürler und dessen Frau Beatrix Cysat einen sehr köstlichen „Himmel" und Tabernakel-Mantel; ferner Mehreres Jost Melchior Zurgilgen im Jahr 1774.

Im Jahr 1760 wurden auf Verwenden des Leutpriesters Büelmann Meßgewänder, Kirchenfahnen u. s. w. vergabet, die Orgel und die Kirchenfenster mit Heiterglas renovirt; er selbst bei Anlaß seiner Secundiz schenkte für Gl. 160. Die freiwilligen Beisteuern, welche überallher flossen, selbst von etwelchen Klöstern und Stiften, beliefen sich auf die Summe von Gl. 737. 28 Schl.

Während sich aus dem im Jahr 1584 aufgenommenen Inventar [2]) ergibt, daß die Kirche mit dem Nöthigen nur nothdürftig versehen war, lautet desto günstiger der Visitationsbericht [3]) des Decans Nicolaus Klaus am 8. Winterm. J. 1632, wo er sagt: „Filia st. Stephani in oppidulo ornata eleganter et omnibus paramentis satis instructa."

7.

Neuer Kirchenbau.

Alle die verschiedenen Verbesserungen an der Kirche in Sempach, welche nur Lappen auf ein altes Kleid waren, vermochten die Nothwendigkeit und den dringenden Ruf nach einem Neubau

---

[1]) Eigentliche Stiftungen von Capitalien und Zinsen kommen bei dem von dem Kirchenvermögen handelnden §. 10 vor.

[2]) Staatsarchiv.

[3]) Cämmererlade Sursee.

nicht aufzuhalten. Kirchbüel war selbst zu baufällig und theilweise zu unbeliebt, als daß es als Pfarrkirche wiederum Geltung erhalten konnte. Sempach, an welches der Kirchgang seit Langem sich gewöhnt hatte, besaß die Anwartschaft auf eine neue, den Bedürfnissen der Pfarrei entsprechenden Kirche. Wohl Niemand trug Bedenken, in Sempach eine neue Kirche zu gründen.

Im Hinblicke aber auf Baulosigkeit und Engraum des Gotteshauses ist es sich nur zu verwundern, daß der Schrei nach einem Neubau nicht früher erhört wurde. Vielfach zur Aufmunterung Sempach's erstanden nach der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts schmuckvolle Tempel im Kantone. Leutpriester Büelmann, ein frommer, wohlthätiger Mann, hochverehrt in der Gemeinde, war stets voll des Eifers für die Ehre des Gotteshauses; Corragioni, dessen Nachfolger, ein rühriger, aufgeklärter Geistlicher, der manches Neue zu Stande brachte; der Kirchgang, kirchlich und religiös gesinnt, galt für wohlhablich. Wo lag der Hemmschuh? In der Eifersucht Kirchbüel's? Nicht wahr, die Tochter führte ja schon lange das Regiment! Waren die Behörden, die einflußreichen Männer nicht für einen Neubau? Wir glauben es nicht. Trat damals schon Hildisrieden, Trennungsgelüste nährend, in den Weg? Wir halten es für mehr als bloße Wahrscheinlichkeit.

Das erste uns bekannte schriftliche Zeichen, daß das Gefühl des Bedürfnisses eines neuen Tempels und der Wille hiefür im Volke lebte, ist der von Pfarrer Corragioni um das Jahr 1788 entworfene „Plan, nach welchem eine neue Pfarrkirche ohne Streit in Sempach errichtet werden könne“ [1]. Derselbe hatte mehr auf den praktischen, als auf den rechtlichen Standpunkt bezüglich der Steuerverhältnisse Rücksicht genommen: er konnte also nie zur Ausführung kommen. Die Sache schlief wohl noch einmal ein, hatte aber dauernden Schlafes nicht mehr sich zu erfreuen.

Wir verfolgen die Geschichte des Kirchenbaues von seinem Beginne bis zur Vollendung, an der Hand der amtlichen Schriften, die nunmehr gesammelt in zwei Folio-Bänden im Stadtarchive ruhen, und gehen mit ihnen Schritt für Schritt, dürr und trocken.

---

[1] Pfarrarchiv.

Den 5. Christm. 1802 beschloß der Kirchensatz (Kirchenrath), „da die alte Pfarrkirche schon lange in einem wichtigen Zerfalle „ist, um darin gefährdet zu werden, so sei an Werkmeister Ritter „in Lucern das Begehren zu stellen, er möchte den gefährlichen „Bau besichtigen, und einen Vorschlag von Erbesserung machen." Derselbe untersuchte sodann den 13. März 1803 die Kirche, fand aber eine solche Unmasse von Verbesserungsbedürfnissen, daß „die Sicherheit in der Kirche wirklich gefährdet war." Darauf beschloß die Kirchgemeinde den 21. Mai 1804: „Da die Kirche von den Meistern Ritter und Purtschert mit Zuzug der Ausgeschossenen der Pfarrgemeinden Sempach und Hildisrieden genugsam untersucht wurde, und deren Gutachten dahin gehe, daß fast unmöglich eine Reparatur vorgenommen werden könne, so sollen zum Kirchensatz als Ausgeschossene sieben Männer erwählt werden, um den Bau „vernünftig einzuleiten und die beste Harmonie zu „unterhalten." Sogleich wurden diese sieben Ehrenmänner in den Personen des Rathsherrn Wolf, Präsident Wider, Amtsrichter Helfenstein, Richter Ulrich Muff, Altstatthalter H. Rüttimann, Kirchmeier Geißhüsler und Johann Räber gewählt.

Inzwischen forschte man nach Schriften, die Steuerpflicht zu regeln, aber umsonst. Die alte Kirche wurde im J. 1804 mit einer, im Jahr 1805 mit drei eisernen Stangen verbunden, um dem Zusammenbrechen zuvorzukommen.

Man faßte den 16. Hornungs 1807 den Beschluß, mit den Anstalten zum Kirchenbau einzuhalten, bis die nahe allgemeine Abründung der Pfarreien den Raum eines Neubaues bestimmen lassen; indessen möge eine Vertheilung der Baukosten und die Anschaffungsweise der Baumaterialien ermittelt werden. Daraufhin den 8. März wurde der baupflichtige alte Kirchgang in sechs Bezirke eingetheilt, als: Städtli, die Säßhöfe, Neukirch, welches wie Hildisrieden, zwei Bezirke bildete. Jeder dieser sechs Bezirke gab zwei Ausgeschossene. Die so gebildeten Zwölfer erkannten den 22. März, unverzüglich soll mit den Baumeistern Ritter und Purtschert über die Dringlichkeit, Lage, Form und Kosten der neuen Kirche zum Behufe einer Steueranlage Rücksprache gehalten, die Regierung aber ersucht werden, zu verordnen, daß bei dem alten Gotteshause keine Beerdigungen mehr statt haben. Wie nun den 5. Aprils von den Baumeistern Joseph Ritter und

Nicolaus Purtschert die Kostenberechnung einer Kirche, welche da 900 Personen fasse, verlangt wurde, berechneten sie einen Neubau von 80' Länge, 40' Breite Nüremb. Maaß, indem die Pfarrei 1902 Seelen zähle, von denen aber für Hildisrieden 461, für Neukirch 274 Personen abzuziehen seien. Bald aber erhöhten sie das Maß auf 90' Länge, 45' Breite und 40' Höhe, Chor und die Sakristei nicht einberechnet, und voranschlagen den Bau, mit Einschluß der Materialien für die kleinern Handwerke, (auch Stuccator) auf Gl. 13,500. Die Gemeinde hatte dabei die Baumaterialien und zwar auf den Platz zu liefern.

Nach einem neuen Plan, der den 19. Weinmonats dieses Jahres von Joseph Purtschert vorgelegt wurde, kam die neue Kirche in die Nähe der alten zu stehen, war für 874 Personen berechnet, erhielt eine Länge von 95', eine Breite von 47', eine Höhe von 40' Nüremb. M., und mit Ausschluß der Materialien und Fuhrleistungen auf Gl. 13,300 voranschlagt. Einstimmig nahm den 13. Christm. die Kirchgemeindeversammlung diesen Vorschlag an.

Nachdem der tägliche Rath am 17. Hornungs 1809 die ehemals zum Kirchgange Sempach Gehörigen verpflichtet hatte, an den Neubau ihren Steuertheil abzuliefern, genehmigte er den 25. Hornungs daraufhin den Bauplan, doch mit dem Beisatze, daß die Kirche innerhalb eine Breite von 56' erhalte, und daß sofort zum Steuersammeln geschritten werde. Dieses Einsammeln beschließt auch die Gemeinde den 12. März desselben Jahres.

Unterm 20. Christm. bestimmt die Regierung den Ort des Baues in der Nähe der alten Kirche, sowie die Wahlart des Bauraths, der aus 19 Mitgliedern bestehen soll, welche aber unter sich zur Leitung der Geschäfte einen Ausschuß von drei Männern ernennen, von denen einer aus dem Städtchen, einer aus dem bleibenden Kirchgange und einer aus den abgelöseten Theilen sei. Dieser Kirchenbaurath wurde den 6. Jänners 1810 gewählt, und nahm den 23. Aprils die Geschäfte zur Hand.

Den 14. Winterm. 1810 verpflichtete die Obrigkeit Scheid und Houenhus, welche dem Rain zugetheilt waren, zur Mitsteuer an den Bau, und genehmigte am 2. Christm. 1811 den nach dem Tode Purtscherts von Jost Kopp aus Münster verfertigten Plan.

Den 27. Aprils 1812 theilte die Stift im Hof mit: sie heisse gut unter der Bedingung den Chorbau nach dem vorgelegten Plane, wenn die Kirchgemeinde einen Revers ausstelle, daß selbe fürderhin jeder Pflichtigkeit an Kirchbüel enthoben sei, daß der Platz zum Chor unentgeltlich angewiesen, und keine Feuersgefahr wegen Nachbarschaft zu befürchten wäre.

Der tägliche Rath zieht den 4. Winterm. seine früher ertheilte Genehmigung des Bauplatzes zurück, und beschließt, die Kirche sei wegen größerer Sicherheit ausserhalb des Städtchens zu erstellen, und ein neuer Plan eines breitern, aber kürzern Baues einzubringen. In Folge dessen bestimmt den 6. Christm. der Baurath den Neubau auf die Höhe der Darrenmatte; die Finanzkammer dagegen setzt den 9. Jänners 1813 die innere Länge des Schiffes auf 80′ und die innere Breite auf 60′ fest, genehmigt am 23. Aprils den Riß, Platz und Größe des Baues, und mahnt zu ungesäumter Anhandnahme der Arbeit mittelst Anschaffung von Materialien und Werkzeugen und durch Steuersammlungen.

Jetzt trat voller Stillstand ein. So träge war der Gang gewesen, daß tiefer Schlaf nicht unerwartet kam. Die damaligen Kriegsereignisse und Regierungswechsel, die Jahre der Theurung, besonders aber der nicht gute Wille der Hildisrieder für Erstellung einer Kirche, welche sie nicht brauchten, führten diese behagliche Ruhe herbei.

Nach langem Schlafe versammelte sich die baupflichtige Kirchgemeinde wieder einmal den 16. Weinm. 1818. An derselben legte der Gerichtspräsident Heinrich Rüttimann eine einläßliche Darstellung über alles das vor, was bisher in dieser Angelegenheit gethan worden, und sagte am Schlusse: „Der Baurath, welchem gemäß des kleinräthlichen Beschlusses vom 20. Christm. 1809 übertragen worden war, alle jene Anordnungen und Verfügungen zu treffen, die auf den Kirchenbau Bezug haben, hat durch die eingetretenen Zeitumstände sowohl in Rücksicht mehrerer Mißjahre als der Kriegsereignisse sich bewogen gefunden, die fernern Vorbereitungen zum Kirchenbau bis auf bessere Zeiten einzustellen. Da nun aber die gütige Vorsehung uns wieder mit einem so gesegneten Jahre beschenkt hat, und da auch der liebe Friede in Europa zurückgekehrt ist, so glauben wir, es sei

der Zeitpunkt da, frisch Hand an's Werk zu legen." Darauf wurde die bisherige Baurechnung genehmigt, die sechs im Baurathe erledigten Stellen besetzt, und der Beschluß gefaßt, die Vorbereitungen des Baues fortzusetzen.

Den 14. Aprils 1819 schrieb der Stadtrath von Sempach an den Kirchenbaurath: „Kleine Mißhelligkeiten haben sowohl das Steuersammeln als auch die Frohnarbeit unterbrochen, und der nicht unbeträchtliche Vorrath an Holz und Laden, welcher bereits angeschafft war, gieng theilweise zu Grunde. Wir haben viele Materialien verderben lassen und sind nicht entschuldigt" [1]. Hierauf ladet er denselben ein, ihn bei der neuen Strassenanlage nach Hildisrieden zu unterstützen, damit die Baumaterialien, besonders der Kalk, leichter herbeigeschaft werden können. Jede Betheiligung aber am Strassenbaue wies den 7. Brachm. daraufhin der Baurath ab.

Unterm 13. Aprils 1822 wurde der Platz eines Kalkbrennofens um Gl. 155 ersteigert. Man wollte durch Errichtung einer Ziegelhütte den Bau materiel erleichtern, und kam auch wirklich zum Ziele.

Den 2. Mai 1823 behaftete der tägliche Rath neuerdings Hildisrieden und Schopfen bei der Pflichtigkeit zum Neubaue.

Auf wiederholte Anmahnung des Leutpriesters Martin Wissing, des Agens des Baues seit dem Jahr 1818, indem er besonders auf die Verantwortlichkeit eines wegen dem baulosen Zustande der alten Kirche drohenden Unglückes hinwies, beschloß den 2. Augstm. 1823 der Kirchenbaurath, einige langsame Schritte vorwärts zu thun; dagegen bezeugte die den 26. Weinm. versammelte Kirchgemeinde ernsten Willen zum Baue, auf verschiedene Weise, besonders aber durch die persönliche Antheilnahme des Pfarrers ermuthigt.

Den 8. Christm. erkannte wiederum der Baurath, das bereits faule Eichenholz zu reinigen und beschirmen zu lassen. Ihn mußte aber der Kirchenrath frisch aus seiner Ruhe wecken, indem derselbe am 14. März 1824 unter anderm an ihn schrieb: „Das Geschrei ist laut, die Unzufriedenheit allgemein, ein Neubau absolute und anerkannte Nothwendigkeit, Unglück drohe, und könne

---

[1] Wirklich verfaulten selbst eichene der Witterung bloßgegebene Hölzer.

bewirken, daß die ganze Bausumme auf einmal enthoben werden müsse; des Bauratheſ Berathungen seien nur Gerede, folge- und fruchtloser Wille."

Die Hildisrieder verweigern ihre Antheilnahme frischerdings den 28. März, und ebenso den 9. Mai, sich stützend auf die Kleinräthlichen Beschlüsse vom 27. Brachmonats 1821, und vom 2. Mai 1823. Deßhalb konnte sich den 23. Mai 1824 der Baurath mit Recht vor dem Kirchenrathe entschuldigen, daß die Intriguen Hildisrieden's den Fortschritt des Baues hemmen; und er wünscht (26. Mai), der Kirchenrath möge mit dem Baurathe vereint gegen Hildisrieden vor der Obrigkeit auftreten, was wirklich den 18. August 1824 und den 15. Aprils 1825 schriftlich geschah.

Die Regierung erläutert den 20. Heum. 1825 jegliche Beschwerden wider Hildisrieden, und verfällt es zum Neubaue gleich den übrigen Pflichtigen nach dem Steuergesetze vom 20. Mai 1808. Dennoch verweigern am 15. Augstm. die Hildisrieder jede Antheilnahme, worauf der Kirchenbaurath sofort an demselben Tage über „die Streitsucht und leidenschaftlichen Unfugen" der Hildisrieder gründliche Klage einlegt.

Nachdem den 8. Jänners 1827 der Kirchenrath, gestüzt auf den Untersuch des Leonz Ineichen von Eich, die Baufälligkeit der alten Kirche dargestellt und vom kleinen Rathe zur Erbauung einer Neuen Hülfe verlangt hatte, trat mittelst eines daherigen durchgreifenden und umfassenden Erlasses vom 4. Augstm. das ganze Baugeschäft auf einen neuen und kräftigen Standpunkt. An die Stelle der schleppenden Baucommission von neunzehn Mitgliedern soll eine andere aus sieben Männern treten. Die Hildisrieder wurden „in ihren seit 1809 wegen der Beitragspflicht obwaltenden Streitigkeiten" zur Ruhe gewiesen. Ueber die baulichen Verhältnisse stellte man Bestimmungen auf, sowie auch eine Aufsichtscommission, bestehend aus zwei Regierungsräthen selbst.

Die baupflichtige Versammlung wählte darauf den 17. August 1827 die sieben Mitglieder des neuen Baurathes, und zwar aus der Gemeinde Sempach die Herren Balthasar Helfenstein im Fluck und Heinrich Gennhart, Stadtschreiber; aus der Gemeinde Neukirch (Kirchgang Sempach) Jacob Winiger von Truttigen und Joseph Troxler von Wenischwand; aus Hildisrieden Beat Jacob Hüsler und Joseph Moser; aus Neukirch Joseph Rast.

Diese Baucommission versammelte sich zum erstenmale den 21. Weinm., und bestimmte zu ihrem Präsidenten den Pfarrkirchmeier B. Helfenstein. Den engern Ausschuß, welchem das meiste Verdienst um das herrliche Gotteshaus gebührt, bildete derselbe Letztgenannte mit Hüsler und Winiger. Zum Zahlmeister wurde Joseph Troxler, als Schreiber Joseph Schürch zum Herrenkeller gesetzt. Den 31. Weinm. geschah die Uebergabe des vorhandenen Materiales und der durch die frühern Rechnungsführer Joseph Ineichen und B. Helfenstein gesammelten Steuersumme in Fr. 6096. Rap. 34.

Diese neue Baucommission beschloß den 13. Winterm. desselben Jahres, die zu erstellende Kirche soll in die Nähe der Alten kommen; Baumeister Jos. Händle von Cappel aus dem Tyrol habe einen Bauplan anzufertigen für eine Kirche, deren innere Länge 86′, deren Breite 54′, und deren Höhe 46′ betrage. Man errichtete eine Ziegelhütte, und erklärte am 20. Winterm. der Stift im Hof, daß der Bau unverzüglich beginne.

Den 31. Christm. genehmigte, unter Vorbehalt der Gemeinde und der Regierung (und des Berichtes an die Stift im Hof), die Baucommission den von den Gebrüdern Joseph und Franz Händle vorgelegten Vertrag, des Inhaltes: Letztere erstellen ein gutes, schönes und solides Langhaus sammt dem Thurme, behauen alle Steine und schaffen das nöthige Geschirr selbst an. Sie besorgen die Zimmer-, Schreiner-, Deck-, Schmid-, Schlosser- und Glaserarbeit sammt dem Material der drei letztern Arbeiten. Sie helfen die alte Kirche sammt ihrem Thurme niederbrechen und leiten die Uebersetzung der Glocken. Unvorhergesehenes vorbehalten, wird der Bau innerhalb vier Jahren vollendet. Dagegen bringt die Pfarrgemeinde alle nicht bedungenen Materiale auf den Platz, liefert Handlanger und Frohnvolk sammt ihrem Geschirr, gibt Mahlzeit bei Setzung des Ecksteines und bei der Aufrichtung, reiniget den Platz der alten und neuen Kirche, gräbt das Fundament, überläßt alles Eisen, ausser demjenigen des Glockenstuhles, dem Baumeister, und bezahlt ihm Gl. 12,307 oder Fr. 16,409¹/₃, und zwar in verschiedenen Terminen während der vier Baujahre. Ein gleicher Accord wurde später eingegangen für den Chor- und Sakristeibau um Gl. 3678.

Den 14. Jänners 1828 beschloß die Baucommission: jeder

Ansäßige leiste zum Voraus in einer Tour zwei Frohntage, sodann bei reinem Vermögen und Kadaster bis auf Fr. 500 einen Frohntag, und für je 500 Fr. mehr einen Tag. Bei Fuhren gelte ein Viehstück, ein Wagen und ein Mann je für einen Frohntag.

Einstimmig genehmigte den 3. Hornungs die versammelte Gemeinde alle bisherigen Schritte der Baucommission; nur wurde der Wunsch nach mehr als drei Altaren laut.

Am 23. Hornungs beschließt der tägliche Rath: 1) die bei der Pfarrabründung von Sempach nach Hildisrieden und Rain Zugetheilten seien im Verhältniß ihrer Liegenschaften und ihres Vermögens die Hälfte dessen zu leisten verpflichtet, was ein bleibender Kirchgänger zu leisten habe. 2) Nach beendigtem Kirchenbau seien die Bittsteller für alle Zukunft jeder fernern Beitragspflicht an die ehemalige Mutterkirche des Gänzlichen entledigt. Bezüglich der nach Neuenkirch Zugeründeten war der Beschluß in 1) dahin geändert, daß er lautete: Die Bittsteller sind verpflichtet, zu sämmtlichen Kosten und Auslagen wie die bleibenden Kirchgänger zu steuern; bezüglich der Frohnen und Fuhren aber haben sie blos die Hälfte zu leisten.

Die Regierung genehmigte den 22. März daraufhin den Bauplan mit dem Beisatze, daß Sempach allein die Sakristei baue, daß vier Nebenaltare in Capellen zu errichten seien, von denen aber zwei der bleibende Kirchgang allein bezahle, sowie das niederzureissende Vonmoosische Haus. Die Rondellen ob den Fenstern wurden aberkannt.

Unterm 27. März schrieb der Baurath an den täglichen Rath: „Nachdem endlich der bereits zwanzig Jahre andauernden Prozeßsucht, die einzig auf Verzögerung abzielte, ein Ende gemacht ist, so wollen sich selbe (die Hildisrieder) noch durch unwahre Vorgaben der ungerechtesten Anmassungen bedienen."

In Folge eines Regierungsbeschlusses vom 22. Mai vorhin, wurde den 16. Brachm. die Steuer= und Frohnanlage festgesetzt. Es ward bestimmt, daß auf tausend Fr. Kadaster $17^1/_2$ Fr. und auf tausend Fr. Vermögen Fr. 34 zu bezahlen seien. Der Kadaster, berechnet auf Fr. 1,166,730, ergab sonach Fr. 20,417. 78 Rap., das reine Vermögen aber, geschätzt auf Fr. 597,670, warf Fr. 20,320. 78 Rap. aus, wornach also eine Steuer von Fr. 40,738. 56 Rap. sich zeigte.

Die Stift im Hof, als Collator und Zehntherr von Sempach, hatte den Chorbau zu besorgen. Schon Montag nach Epiphanie 1474 beschloß der Rath: „Probst und Capitel im Hof sollen schuldig sin die drü Kor zu Sempach, Adelwyl und Hildisrieden zu teken, weil bescheiniget worden, dass der Abt von Murpach, als sempach abronnen, die kilchen dekt vnd ouch die zwei filialcapellen" [1]. Da nun die Kirche in Sempach als Pfarrkirche anerkannt wurde, und die Stift früher schon aller Verbindlichkeit gegen Kirchbüel enthoben war, so hatte der Zehntherr den Chor in Sempach nunmehr nicht blos zu decken, sondern gänzlich herzustellen und zu erhalten. In Folge dessen kamen Stift und Baucommission nach ihrer den 20. Aprils zuvor erhaltenen Vollmacht unterm 19. Brachm. 1828 überein, daß gegen eine Aversalsumme von Fr. 10,000 und Ueberlassung des alten Chors, Sempach den neuen Chor sammt dem Altare baue, die Chorherren aber, wie bishin, denselben zu unterhalten und zu erneuern hätten. Als den 18. Heum. darauf der tägliche Rath den Vertrag genehmiget, wurde jene Summe am 1. Herbstmonats ausgerichtet.

Den 21. Brachm. setzte die Baucommission die zu beziehende Steuersumme auf 40,000 Gl. fest.

Unterm 31. August legte und segnete der Decan und Leutpriester Wissing feierlich den Eck- und Grundstein der neuen Kirche ein. Die Aufrichtung des Dachstuhles konnte schon in der Mitte des Herbstm. 1829 statt haben, nachdem an die Stelle des verstorbenen Zimmermeisters Joseph Großmann aus Ettiswyl Jacob Hegli von Richensee getreten war.

Die Erstellung der Canzel und des Choraltars wurde den 24. Winterm. 1830 mit den Gebrüdern Johann und Joseph Moosbrugger aus der Au im Vorarlbergischen für 145 Louisd'or und 5 Louisd'or Trinkgeld veraccordirt.

Den 17. Aprils 1831 änderte die Kirchgemeinde den Beschluß vom 21. Winterm. 1830 dahin ab, daß statt vier nur zwei Nebenaltare nebst einem kleinen Kreuzaltare errichtet werden sollen. Kunstmaler Menteler von Zug, wohnhaft in Bern, übernahm den 26. Brachm. 1831 die Herstellung des Hauptaltargemäldes, Jesus am Kreuze, für 412 Fr.; die Gemälde der

---

[1] Rathsbuch V, B. 383, bei Segesser a. a. O. II, 778, Anm. 1.

beiden Seitenaltare, Mariä-Verkündigung und Christi Auferstehung, nebst der Nischenfüllung ob den Altaren mit den Brustbildern der hhl. Joseph und Martin, fertigte derselbe (5. August 1832) für 192 Fr. Die projectirten Malereien al Fresco an der Wölbung unterblieben wegen Höhe des Preises und vorgerückter Arbeit.

Die Kirche wurde den 27. Augstm. 1831 durch den hochw. Bischof von Basel, Joseph Anton Salzmann aus Lucern, eingeweiht. Am letzten Sonntage im Weinmonat daraufhin war feierlicher Einzug aus dem alten in den neuen Tempel, wobei der bischöfliche Commissar und Leutpriester in Lucern, J. Waldis, die Festrede hielt.

Laut Vertrag vom 12. Winterm. 1831 übernahmen die Gebrüder Moosbrugger den Bau der beiden Nebenaltare ohne Material für die Summe von 82 Louisd'or.

Unterm 12. Hornungs 1832 genehmigte die Kirchgemeinde einen Vertrag mit der Corporationsgemeinde, wornach diese anstatt des Platzes der neuen Kirche jenen, wo die alte gestanden, erhielt, so wie die Entlastung und Entlassung der von der Pfarrei abgetrennten Theile von allen fernern Leistungen an Gelt und Frohn, mit Ausnahme von zehn Bränden Kalkstein, welche die Hildisrieder zu brechen und anherzubringen hätten.

Den 24. März kamen die Moosbrugger für Erstellung des Kreuzaltares und Taufsteines um 14 Louisd'or überein. Das Becken des alten Taufsteins wird beibehalten. Zugleich schloß man den Accord mit Jost Suter im Kleinwald für Anfertigung einer Kirchenuhr um die Summe von 820 Fr., 80 Fr. Trinkgelt und Ueberlassung der alten Uhr. Die Stationentafeln zu besorgen, wurde allfälligen Wohlthätern anheimgestellt.

Die Baumcommission schloß den 12. Aprils mit den Meistern Händle eine Uebereinkunft, wornach diese die Kirchhofmauer **per** Klafter à 29 Batz. mit Einschluß der Behauung der Deckplatten ohne Material herstellen.

Unterm 27. Hornungs 1833 sezte die Kirchenbaucommission an's Protocoll: „In Betracht, daß die Hildisrieder und Rippertschwander während des ganzen Baues sich sehr friedlich „benommen und thätig ihren Beistand leistcten, werden sie aller „fernern Pflicht mit Nachsicht entlassen." Die Entlastungsurkunde, wornach selbe auf ewige Zeiten des Gänzlichen jeglicher

Unterhaltungs- und Beitragspflicht befreiet sind, wurde erst den 13. Heumonats 1850 ausgestellt. Sie hatten von sechs Steuerbezügen vier ausgehalten, und eine Baarsumme von Fr. 5054, ohne Berechnung der Frohn und des Kalks, geleistet.

Der bleibende Kirchgang, welcher noch ungefähr Fr. 10,000 zu bezahlen hatte, verlegte am 13. März 1833 auf je 1000 Fr. des Kadasters, zu Fr. 905,910 geschätzt, 64 Batz., je auf 1000 Fr. des in Fr. 450,130 bestehenden reinen Vermögens, 96 Batz. Steuer an.

Mit Orgelbauer Franz Kiene von Langenargen ward den 15. Heum. 1833 die Erstellung einer neuen Orgel um die Summe von Fr. 5600, nebst Fr. 200 Zulage im Falle der Zufriedenheit, verträglich eingeleitet. Dieser Schlußpunkt des Kirchenbaues drohte auch der Schlußpunkt der bisher so friedlichen Uebereinstimmung der Bauenden zu werden, und hielt einige Zeit Stadt und Land auseinander. Der Aesthetik und Solidität halber wollte man vom Plane so weit abgehen, daß die Orgel, statt in die Mitte der obern Emporkirche gestellt zu werden, beide Emporien durchbrechen sollte. Nachdem die Stadt beschlossen, die Mehrkosten von Fr. 300 zu leisten, entschied der kleine Rath den 20. März 1835 zu ihren Gunsten. So wurde die Orgel wie der Schluß des Baues, so der Kirche schönste Zierde.

Die Sonnenuhr verfertigte, gegen eine Erkenntlichkeit von Fr. 20 und freier Kost, im Weinm. 1833 der geschickte Pater Clemens Purtschert, Capuziner auf dem Wesemlin in Lucern.

Was das Geläute betrifft, wurden die Glocken des alten Thurmes einfach übersetzt, und die größte Glocke von Kirchbüel hinzugehängt, trotz der am 24. Winterm. 1830 vom geistlichen Rathe genehmigten Verwahrung der Kirchbüeler.

Um von den Frohnen zu reden, so liegt keine übersichtliche Tabelle vor. Nach den verschiedenen Verzeichnissen aber hatte der alte ganze Kirchgang 14 Reihenordnungen, der Bleibende annoch fünf mehr, also 19 Touren zu leisten. Da bei jenen 4802, bei den fünf letztern 3550 Tage berechnet wurden, steigt die Anzahl der Frohntage im allgemeinen Kirchgange auf 67,200
im bleibenden " " 17,750
zusammen " 84,950 Tage,

von denen jedoch 1800 Tage als nicht geleistet abzuziehen sind. Der einzelne Frohntag wurde mit 6 Batz. entschädigt, so daß für die gesammten Frohnen beiläufig 50,000 Fr. zu berechnen sind.

Die Bausteine hatten keine bestimmte Fundstätte. Wo man entdeckte, wurden gebrochen, und überallher wie vom Winde, die größten Blöcke im Triumphe zusammengetragen. So sehr der Anfang des Baues zögerte, so rasch, einmal begonnen, eilte er vorwärts. Leider blieb er von Unglücksfällen nicht ungetrübt: drei Arbeiter büßten das Leben ein.

Die Schluß- und Generalrechnung der Unkosten wurde nach längst vollendetem Baue, nachdem selbe zuvor eine Commission geprüft hatte, den 12. August 1849 von der Kirchgemeinde genehmigt, und zwar in folgender Uebersicht:

a. Ausgaben.

	Fr. Rap.	Fr. Rap.
1. Baumeister Händle für die Kirche, laut Accord		20,409. 33.
2. Demselben für Stiegen und Kirchhofmauer .		2,693. 94.
3. Stuccator Moosbrugger, lt. Conto vom 5. Christm. 1832 für Feld im mittlern Langhaus . .	48.	
Für Cruzifix auf den Kanzel .	5.	
„ Choraltar und Kanzel .	2,400.	
„ beide Nebenaltare . .	1,336.	
„ Kreuzaltar und Taufstein .	224.	
„ Zerschiedenes . . .	128. 60.	
		4,141. 60.
4. Kunstmaler Menteler für das Choraltarblatt	412.	
Für beide Nebenaltarblätter .	192.	
		604. —.
5. Uhrenmacher Suter für die Uhr	1,113. 33.	
Für Trinkgeld	80.	
		1,193. 33.
Uebertrag		29,042. 20.

	Fr. Rap.	Fr. Rap.
Uebertrag . . .		29,042. 20.
6. Orgelbauer Kiene für die neue Orgel	5,600.	
Für die Zufriedenheit . .	200.	
„ Reparatur der kleinen Orgel	300.	
„ Allerlei	340.	
		6,440. —.
7. Gekauftes Holz, Laden u. s. w.		7,574. 71.
8. Werkgeschirr, Arbeitslöhne, wobei die Ziegelhütte mit Fr. 6,935. 43 Rap. .		19,110. 79.
9. Angekauftes Haus zum Kirchenplatz . .		1,162. 27.
10. Beitrag zur Feuermauer des Amberg'schen Hauses		399. 18.
11. Verlustige Steuern		148. 44.
12. Lehenzins der Werkstätte des Orgelbauers .		200. —.
13. Hausteine		1,933. 62.
14. Tuf		54. —.
15. Verschiedenes, als Uerten, Mahlzeiten, Trinkgeld, Pulver, Zölle, Seiler, Nägel, Drath, Oel, Papier, Farben, Schindeln . .		5,990. 84.
Summa		72,056. 05.

b. Einnahmen.

	Fr. Rap.	Fr. Rap.
1. Rechnungsguthaben des von 1804 bis 1827 bestandenen Baurathes, laut Rechnung vom 31. Christm. 1827		6,096. 34.
2. Stift im Hof für den Chorbau . . .		10,000. —.
3. Steuern, als 4 Bezüge vom alten Kirchgang	27,456. 58.	
2 Bezüge vom bleibenden Kirchgang	7,716. 54.	
		35,173. 12.
4. Bezahlte Frohntage und Vergabungen . .		2,285. 53.
5. Nachsteuer des Augustin Felber sel. . .		1,357. 33.
6. Ziegelhütte, für Verkauf der Waare	11,049. 13.	
„ „ der Hütte	1,547. 44.	
		12,596. 57.
Uebertrag		67,508. 89.

	Fr	Rap.
Uebertrag	67,508.	89.
7. Verkauftes Abholz	2,525.	16.
8. Veräussertes Werkgeschirr, laut Gantrodel .	493.	05.
9. Erlös der Ladenhütte	110.	—.
10. Zins von Kapitalien und Liegenschaft . .	332.	37.
11. Erlös eines Hauses und einer Pünte . .	476.	66.
Summa	71,446.	13.

Die Exstanzen, welche sich mit Einschluß der neuhinzutretenden Untersuchungskosten, Abschreibung von noch ausstehenden Zinsen, Steuern u. s. w., auf Fr. 1421 beliefen, laut Rechnungsabschluß vom 28. Mai 1850, wurden durch den Rechnungsüberschuß der steuerbaren Seelenbruderschaft getilgt.

Das ist nun der geschichtliche Gang der Erbauung unserer schönen Pfarrkirche, die zu den beliebtesten und gerühmtesten des Kantons gehört. Keine Vermächtnisse, keine Unterstützung von Seite des sparsamen Kirchenvermögens, erleichterten das Unternehmen. Jedermann aber — reich und arm — trug seinen Steuerbetrag gerne bei zum Werke Gottes. Der Herr segnete Wille und Werk dermassen, daß der vollendete Bau die Freude aller war. Möge der herrliche Tempel, das Zeugniß und die Frucht der Thätigkeit, der Eintracht, der Opferwilligkeit ihrer Erbauer, der Vorfahren Ruhm, der Segen Gottes, der Väter Tugend forterben auf die Enkel, und in späte Tage herableuchten zum Heile der Nachwelt, zur Ehre des Allmächtigen! —

8.

Gottesdienstliches.

a. Kirchliche Feier und Feste.

1. Kirchweihe. Bezüglich der Kirchweihe in Sempach sagt das Jahrzeitbuch [1]: „Die wahre Kirchweihe der Filialkirche im

---

[1]) Fol. 27, pag. b.

Städtchen ist am Sonntage vor der Auffahrt Christi zu feiern." Der apostolische Nuntius aber, Friedrich von Borromä, verlegte, auf die persönlich vorgebrachte Bitte des Leutpriesters Gotthard Schwendimann, am 24. Mai 1664 selbe auf den Sonntag vor M. Magdalena, „indem am erstern Tage wegen der Bethzeit wenige Geistliche Antheil nehmen können." Seit 1779 wird dieses Fest gemäß bischöflicher Verordnung am gemeinsamen Kirchweihsonntage, als am Sonntag nach Dyonisius im Weinmonat, begangen.

2. Fest- und Fasttage. In Bezug auf die Einführung der Feste der Kirchenpatrone ist anzunehmen, daß selbe aus der Zeit der Entstehung der Kirche selbst stammen. Es ist nicht glaublich, daß der Schutzheilige im Laufe der Jahrhunderte seines Namens sich unwürdig gemacht habe, und deßhalb mit einem andern gewechselt worden sei. Warum aber Kirchbüel auf den Namen des heiligen Martins, Bischofs von Tours, Sempach auf jenen des heiligen Diacons Stephan, als Primarius, und auf den des heiligen Apostels Petrus als Secundarius geweiht worden sei, mag schwerlich begründet werden können. Vielleicht stunden diese Heiligen in einiger Beziehung zur Kirche, welcher sie den Namen gaben, wie z. B. Schüler des heiligen Martins Kirchbüel konnten begründet haben, oder es wurden Reliquien derselben in den Altar niedergelegt.

Ueber Einführung etwelcher Fest- und Fasttage enthält das Jahrzeitbuch an der einschlagenden Stelle manchen Aufschluß. Der Charfreitag wurde von Schultheiß und Rath im Jahr 1558 zu feiern verordnet, und zwar „gegen das Vngewitter." Die Ungehorsamen hatte der Leutpriester zu strafen „ohne gnadte." Der St. Markustag wurde als „sit vnd gewonheit vnd rächt von altem haar vnd fast langen Zyten vffgenommen ze fyhren vnd ze fasten für den gähen Todt." Der Leutpriester bestrafte die Widerwärtigen „by 3 ℔ buß." St. Urs „sol man fyhren **sub præcepto** wegen des Heiligthumes, das man von Solothurn in die Gloggen hat überkommen von diesem Heiligen und seiner Gesellschaft", wahrscheinlich im Jahr 1474 [1]. „Die gemein vn-

---

[1]) Vergleiche bei §. 12. den Leutpriester Wildberg. Diese Glocken sind nicht mehr vorhanden.

derthanen hand solchen miteinandern vffgenommen zu fyhren vor alten Zyten. Vnd wöllicher den fyhrtag vbersehen, denselben hat ein Lütpriester gewalt zu strafen vmb 3 pfundt." Wir bemerken noch. Einiges Heiligthum der St. Ursengesellschaft wurde von Propst und Capitel in Solothurn dem Leutpriester Gotthard Schwendimann geschenkt, und auf Ursentag 1660 in die Kirche zu St. Stephan einbegleitet, welcher Anlaß mit einer „Comödie" gefeiert worden ist [1]). Im Jahr 1399 beschloß der ganze Kirchgang, Maria's Empfängniß „ze fyhren vnd ze vasten für den gähen todt"; ebenfalls vmb 3 Pfundt den, der das vber sicht", zu strafen, erhielt der Leutpriester die Gewalt. Den 15. Mai 1641 beschloß der Rath [2]). „Es ist erkennt, daß der sigerist für„derhin Jährlich von Eim hl. Krütz tag zum andern solle täg„lich umb 5 im tag nach mit tag, mit der grossen glogen Ein „weter zehen lüten." Auch wurde 1674 beschlossen, daß an St. Sebastian das Sacrament soll ausgesetzt werden. An St. Joder schlug der „Thoner" in des Seevogten Haus, weil er an diesem Tage gefischet hat. Von nun an ward der 16. Augstmonats als ein Feiertag gegen das Ungewitter zu halten aufgenommen. Im Jahr 1719, den 25. Winterm. hat man zum erstenmale „den lieben Seelen gelütet" [3]). Ulrich Meier stiftete um das Jahr 1750 Gl. 100, auf daß alle Freitage die Scheidung Christi mit der großen Glocke geläutet werde [4]). Also entstanden nebst den kirchlich verordneten Feiertagen nach und nach mehrere, die das Volk selbst einführte. Dieselben verschwanden aber wiederum und wurden auf ein bescheideneres Maaß zurückgeführt durch die geistlichen und weltlichen Verordnungen in den Jahren 1763 und 1769.

3. Bitt- und Bußgänge. Gegenwärtig sind folgende in Uebung. a. Der Kreuzgang an St. Georg nach Neukirch. Er scheint um das Jahr 1578 entstanden zu sein; denn das Jahrzeitbuch sagt: Vor circa 25 Jahren begann derselbe. Im Jahr 1585 giengen die Kreuze von Sempach und Kirchbüel vereint über Adelwyl nach Neukirch. b. Der Kreuzgang an St. Mar-

---

[1]) Pfarrarchiv.
[2]) Rathsprotocoll Sempach.
[3]) Pfarrarchiv. Jahrzeitbuch 39 b.
[4]) Jahrzeitbuch 19 a.

kus nach Hildisrieden. Das Jahrzeitbuch berichtet, daß derselbe zu unserer lieben Frau von Alters her Brauch sei. Im Jahr 1585 vereinte sich das Kreuz von Adelwyl mit dem von Sempach, und der Hingang führte über Kirchbüel. c. Der Kreuzgang nach Werthenstein, am 1. Mai. Im Jahr 1585 kam an diesem Tage das Kreuz von Neukirch nach Sempach, um gemeinschaftlich mit diesem zum Gottesdienste auf Kirchbüel zu gehen. Nach Werthenstein geht das Kreuz seit dem Jahr 1642 in Folge eines Gelübdes der Stadt. Das Bürgerbuch sagt: 1642, Donnerstag vor dem heiligen Kreuztag, „verbrunn" die Mühle. Und ein Rathsschluß vom 23. Winterm. 1671 will, daß die Kreuzgänge nach Werthenstein und Hildisrieden von den Kirchgenossen bestritten werden. Im Jahr 1673 erfolgte der Zusatz: „Die Stadt gibt jährlich 2 Gl. an den Kreuzgang nach Werthenstein." d. Der Kreuzgang nach Adelwyl, am Montag in der Bittwoche. Derselbe bestand im Jahr 1585 noch nicht, vielmehr kam damals an diesem Tage das Kreuz von Adelwyl, um vereint mit dem von Sempach nach Kirchbüel zu gehen. e. Der Bittgang zu St. Agatha nach Notwyl, am Dienstag in der Bittwoche. Im Jahr 1585 wurde an diesem Tage der Bittgang zur heiligen Kreuzcapelle gehalten. Wann und warum Jener nach Notwyl entstanden, ist unbekannt. f. Der Bittgang um die Stadt zur Segnung des Seees, am Mittwoch in der Bittwoche, vereint mit dem Kreuze von Hildisrieden. Im Jahr 1585 gieng man zuerst nach Adelwyl, bei der Zurückkunft auf Sempach schloß man ihn an diesen an. g. Der Ritt an der heiligen Auffahrt Christi um die Grenzen der alten Pfarrei. Als ein Flurgang zur Segnung des Landes mag derselbe so alt sein, wie die Flurgänge überhaupt. Indem er wegen der Ausdehnung der Marken und der Unwirthlichkeit des Weges halber von jeher zu Pferde statt hatte, mag er erst mit der abnehmenden Frömmigkeit bezüglich des Pompes zugenommen haben. Im Jahr 1585 war dieser Umritt dem heutigen ähnlich, doch einfacher. Vor 12 Uhr Mittags war der Gang zu Ende, indem zu dieser Stunde der Gottesdienst in Sempach zur Ehre der Auffahrt begann. h. Der Kreuzgang nach Hildisrieden, am Freitage nach der heiligen Auffahrt. Derselbe soll ganz alt, weil kirchlich, sein. i. Die vereinten Bittgänge nach Gormund

und Neudorf, am Samstag in der Bittwoche. Sie waren ehemals getrennt. Derjenige nach Neudorf wurde am Pfingstmontag gehalten. Ueber diesen Letztern heißt es im Rathsprotocolle vom 15. Mai 1679: „Es haben M. G. H. Schultheiß und Rath auch diesmal versprochen, ein Kreuzgang nach Neudorf zu halten auf künftigen Pfingstmontag „zu got und „siner lieben Muoter Maria, vnd durch fürbitt der hl. Jungkfrow „vnd Marterin Agatha, damit ein Stat sempach vor fürß Noth „vnd brunsten erhalten werde. k. Der Kreuzgang nach Eich, an St. Laurenz. Im Jahr 1585 wurde derselbe am Montag nach Trinität gehalten „contra tempestates et tonitrua"; erscheint aber erst um jene Zeit, und zwar für Priester und Volk ad libitum eingeführt worden zu sein. l. Der Bittgang an heiliger Kreuz-Erhöhung, von der Kreuzcapelle nach Kirchbüel. Dieser hatte früher am Feste der Kreuzesauffindung statt. Die unbequeme Zeit scheint ihn auf den Herbst verschoben zu haben. m. Der Kreuzgang nach Maria-Zell, an St. Michael. Diesen, welcher je das zweite Jahr gehalten wird, stiftete die Bürgerschaft. Den 21. Brachm. 1738 klagen die Sempacher bei der Obrigkeit in Lucern nebst andern Neuerungen, daß Leutpriester Büelmann diesen Dank-Kreuzgang an Johann Baptist halten wolle; sie verlangen, denselben „wie bishar", im Herbst zu begehen [1]). Der Beschluß vom 1. Aprils 1744 über diesen Punkt lautet: „Amtsschultheiß und beide Kirchmeier berathen sich darüber; sind sie einig, so soll der Leutpriester ersucht werden, dafür einen beliebigen Tag anzusetzen" [2]).

Von eingegangenen Kreuzgängen fand ich keine Spur. Die durch den bischöflichen Erlaß vom 17. März 1803 versuchten Beschränkungen vermochten unsere Bittfahrten nicht zu erreichen.

4. Beicht- und Communiontage. Vor Einführung des Capuziner-Ordens in unserer Gegend scheinen keine bestimmten Tage zur Spendung der heiligen Sacramente festgesetzt gewesen zu sein. An den Vorabenden festlicher Zeiten saßen die Ortsgeistlichen zu Beicht. So z. B. sagt Leutpriester Widmer 1585 in seiner Gottesdienstordnung [3]): „Vff Palmarum, Cœnæ vnd

[1]) Staatsarchiv.

[2]) Pfarrarchiv.

[3]) A. a. O.

„Paschæ hab ich das volk communiciert." Die ordentlichen Geistlichen reichten um so eher aus, als damals die Seelenzahl nicht so groß war. Im achtzehnten Jahrhundert kamen die Seelensonntage in Uebung. So sagt Manig, Leutpriester vom Jahr 1720 bis 1734, daß er den Seelensonntag eingeführt habe. Für die Pfarrgemeinde waren in jener Zeit an die zwölf Beicht- und Communiontage, die zur Hälfte in Sempach und in Hildisrieden gehalten wurden. Letztere verlegte man nach Ablösung dieser Kirche von Sempach, laut Beschluß des Kirchenrathes vom 2. Mai 1802, nach Sempach selbst.

Während zuvor der Communionrappen die besondern Auslagen der Beichttage deckte, trat vom 1. Aprils 1744 an gesetzlich an dessen Stelle das gesammelte Opfer. Seitdem aber Leutpriester Bühlmann im Jahr 1763 zur Gründung der Seelenbruderschaft Beiträge und Opfer sammelte und capitalisirte, leisten die Zinsen dieses Capitales die Kosten. Ihn veranlaßte zu solchem Schritte ein Spruch der Stift im Hof vom Jahr 1753, daß nämlich der Leutpriester das Osternfest auf eigene Kosten, und die Beichttage ohne Entgeltniß der Kirche halte. Am 14. Christm. 1798 erkannte der Kirchensatz, und erneuerte den Beschluß auf die Mahnung des bischöflichen Visitators unterm 21. Christmonats 1808, daß zur Bestreitung der Beichttage der Ueberschuß der Zinsen von Seite der Seelen- und Rosenkranzbruderschaft an die Pfarrkirche verabfolgt werde. Die Väter Capuziner, deren wenigstens je zwei bei jedem Beichttage sich einfinden, sammeln für etwelche Entschädigung alljährlich bei der Bauersame ein Almosen an Korn, und zu Zeiten auch an Holz Schon seit langem werden jährlich acht bestimmte Beicht- und Communiontage gehalten, als: am letzten Sonntage im Jänner, an St. Joseph, am zweiten Sonntage nach Ostern, am heiligen Dreifaltigkeitsfeste, an den letzten Sonntagen im August und im Herbstmonat, am dritten Sonntage des Wintermonats, und am Feste des heiligen Stephans [1]).

5. Andere Kirchenfestlichkeiten. Im Jahr 1619 bekamen die Sempacher einen „grossen Applaß in ihre Stadtcapelle" [2])

---

[1]) A. a. O.

[2]) Hürlimann's handschriftliche Chronik.

Unter Leutpriester Stalder feierten 1693 zwei Capuziner mit großem Gepränge ihre erste heilige Messe in Sempach. Um das Jahr 1748 wurde eine Mission der Väter Jesuiten in hier gehalten. Das große Kreuz am Chorbogen stammt aus jener Zeit. Ebenso fand in der heiligen Weihnachtswoche des Jahrs 1841 eine stark besuchte Mission durch drei Mitglieder der Gesellschaft Jesu statt.

b. Bruderschaften.

Mehrere Bruderschaften kamen und giengen im Laufe der Zeit. Wichtig war ihr Leben nie. Wir zählen ihre Namen auf.

Im Jahr 1585 bestanden „in der statt" drei Bruderschaften,

1. Die Sebastiansbruderschaft [1]).

2. Die Bruderschaft des heiligen Eulogius oder der Feuerwerker [2]).

3. Die Bruderschaft der heiligen Margaritha oder der Fischer [3]). Diese wurde 1573 mit Rath des Leutpriesters Ulrich, des Seevogten Joachim Suter, und des Schultheissen Anton Frei gestiftet.

Ferners waren vorhanden:

4. Die Bruderschaft der Schiffleute. Sie existirte bereits im Jahr 1600, hielt ihren Gottesdienst zu Kirchbüel, und erlosch zugleich mit ihren Gerechtsamen [4]).

5. Die Schusterbruderschaft unter dem Schutze des heiligen Crispins. Sie wurde 1658 gestiftet, den 9. Christmonats darauf vom Rathe bestättigt, und im Jahr 1760 erneuert. Mit ihrem letzten Mitgliede starb selbe 1853 aus.

6. Die Weberbruderschaft des heiligen Severin. Von dieser steht im Rathsprotocolle: „Anno 1675, Christm. 11. ist den ehrenden Meistern, Weber Handwerks, vergünstiget worden, ihre Bruderschaft zu eräufnen und ihre Jahrzeit jährlich zu halten. Darum ist ihnen ein Libell unter Stadtsiegel ertheilt; sie sollen ihre Ordnung nach Handwerks Brauch und Recht fleißig halten."

---

[1]) Staatsarchiv. Jahrzeitbuch 9 a.

[2]) Jahrzeitbuch 36 b. Widmers Gottesdienstordnung, S. 13.

[3]) Die noch vorhandenen Rödel im Pfarrarchive.

[4]) Jahrzeitbuch 60 b. Rathsprotocoll Sempach.

Die Statuten waren schon am 16. Herbstm. 1673 von Schultheiß und Rath genehmiget. Diese Bruderschaft, die nachmals verschollen ist, besaß im Jahr 1718 Gl. 4. 6 Schl. Zins.

7. Unsrer Liebfrauen-Bruderschaft, wahrscheinlich Rosenkranzbruderschaft. Wann selbe gegründet worden, weiß ich nicht. Sie bestand im Jahr 1698 bereits nicht unbemittelt.

Oben erwähnte Bruderschaften hatten gerade so viel Vermögen, um ihre gottesdienstlichen Pflichten befriedigen zu können. Nach Balthasars Materialregister [1]) besaß im Jahr 1698 die Liebfrauenbruderschaft Gl. 605, die des heiligen Eulogius Gl. 380, die der heiligen Margaritha Gl. 485, des heiligen Nicolaus Gl. 170, des heiligen Crispin's Gl. 75; dagegen hatte 1706 die erstere Bruderschaft Gl. 3, die zweite Gl. 1, die des heiligen Crispin's $1/2$ Gl., die der Weber und Fischer ebenfalls $1/2$ Gl. an die Kirche zu entrichten, die Schiffleute aber für die Kirche zu fahren [2]).

8. Die Seelenbruderschaft. Unter dem Titel Jesus, Maria und Joseph wurde selbe im Jahr 1763 gestiftet, damit durch freiwillige Gaben die Beichttage ausgesteuert würden.

9. Die Bruderschaft der heiligen Cäcilia leitet ihren Ursprung (1772) von einigen Musikfreunden her, um mittelst der von daher fliessenden Beiträge die Kirchenmusik zu unterstützen und zu heben. Diesen Zweck hält sie zur Stunde noch fleißig im Auge, zählte im Jahr 1856 322 lebende Mitglieder und besitzt ein Vermögen von Fr. 2654.

10. Die Dienstbotencasse war ebenfalls eine Art von Bruderschaft. Selbe gründete im Jahr 1819 Leutpriester Martin Wissing, „das harte Schicksal der Dienstboten zu erleichtern, und ihr Alter zu unterstützen." Um in Krankheit und Alter einige Hülfe zu erhalten, entrichtete jedes Mitglied jährlich 3 oder 5 Batzen. Das Unternehmen erfreute sich eines schönen Gedeihens. Wie aber die Hingabe des Stifters nachließ, vermochte auch das Institut nicht mehr zu bestehen. In wirklicher Auflösung begriffen, hob es Leutpriester Portmann im Jahr 1830 auf's Neue. Bei der Liquidation waren 210 Mitglieder mit einem Guthaben von Fr. 468. Rap. 66 betheiliget.

---

[1]) Band V, Seite 521.

[2]) Rodel der Kircheneinkünfte im Stadtarchiv Sempach.

11. Wie überall auf ihren Rundreisen, strebten die Missionäre der Gesellschaft Jesu, die Väter Damberger, Burgstaller und Schlosser, auch hier im Jahr 1841 einen Jünglings- und Jungfrauenbund zu stiften. Nach der erfolgten Auflösung (1848) vergabte dieser Bund sein Guthaben von Fr. 209 Rap. 25 an kirchliche Zierden, zunächst für ein Madonnabild.

12. Der Armenverein unter dem Schutze des hl. Nährvaters Joseph. Um der 1855 immer steigenden Armennoth wirksam zu begegnen, wurde dieser Verein nach gemeinsamen Statuten mit den übrigen Gemeinden des Gerichtskreises Sempach, auch zu Sempach im Frühjahre eingeführt, vom Bischofe den 28. März, von der Regierung den 31. März 1855 bestättigt. Seither wirkt derselbe seinem Zwecke gemäß segensreich.

c. Das Jahrzeitbuch.

Das gegenwärtige pergamene Jahrzeitbuch in gr. Folio stammt aus dem Jahr 1604, indem dazumal Leutpriester Bucher während seiner Pilgerreise nach dem gelobten Lande dasselbe aus dem bisherigen durch Vogtschreiber Walter Wannener von Lucern wohlgeordnet erstellen ließ (summa cum diligentia et labore emendatus est et in meliorem ordinem redactus et [1]). Der Kirchensatz vergabte für dießfalls gehabte Bemühung dem Leutpriester nach seiner Rückkehr ein paar Hosen [2]), „das er das jarzitbuch hat copirt." Der Verlurst des frühern Buches ist um so mehr zu bedauern, zumal dasselbe nicht unwichtige Angaben enthielt, die in das Neue nie übertragen wurden. So überzeugt uns R. Cysat, der um das Jahr 1580 das ältere Jahrzeitbuch excerpirte [3]).

---

[1]) Jahrzeitbuch 69 b.

[2]) Rechnungsrodel in der Kirchenlade. Derlei Geschenke waren üblich. Im J. 1630 gab der Rath seinem Schultheissen Peter Gennhart auch ein paar Hosen, daß er so lange „wohl hußgehalten." Sie kosteten 12 Gl. 10 Schl. Ebenso schenkte derselbe zwei paar Hosen an den „grossen Schiesset", der am 13. Winterm. 1634 in Sempach gehalten wurde. (Stadtarchiv Sempach.) Wiederum gibt die Stift im Hof dem Sigrist im J. 1666 ein paar Hosen wegen Mühe beim Zehentsammeln. (Stiftsarchiv.)

[3]) Collectaneen P. 16 a. So erscheinen bei ihm einer von Rotenburg, mehrere von Galmton, von Malters, welche im gegenwärtigen Buche nicht mehr vorkommen.

Die nach unserer Berechnung im Jahrzeitbuche enthaltene älteste Stiftung eines Jahrzeites für Verstorbene stammt von Clara von Reitnau, welche den 14. Hornungs 1332 dem Gotteshause zu Kirchbüel 1 Schl. und ebenfalls 1 Schl. dem Leutpriester vergabte, auf daß er „ihrer Seele getrüwlich gedenke" [1]).

Nebst den Jahrzeitstiftungen wurden auch Vergabungen an die Kirchen, an die Pfründen und an die Spend eingetragen. Nicht wenige sind älter, als die Jahrzeitstiftungen und einige davon gehören dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts an. Besonders wurden von Anfang an die Spenden für „die Armen vmb Brodt" zahlreich gemacht. Leutpriester Ulrich sagt im Jahr 1584: „all wuchen an dem muntag gibt man 10 Schl. armen Lüten vm brod an der Spend, thut's 13 Gl." [2]).

Die ältesten Vergabungen wurden in Frucht und Land gemacht. Stiftungen an Gelt geschahen nur im kleinsten Maßstabe.

Wenn in genealogischer Beziehung die Ausbeute unsers Jahrzeitbuches ganz richtig nicht ist, so enthält es dennoch von dem Ausgange des dreizehnten bis in das fünfzehnte Jahrhundert nicht unwichtige Namen einiger angesehenen Geschlechter Sempachs und der Umgegend [3]). Hier folgen, mit Einschluß des von Cysat gegebenen Auszuges, die Vorzüglichern:

---

[1]) Jahrzeitbuch 13 b. Geschichtsfrd. V, 187.

[2]) Staatsarchiv. Ein namentliches Verzeichniß von Armen, welches im Jahr 1718 Jeremias Sitzmann verfaßte, nennt als Unterstützungsbedürftige 4 alte Leute, 6 Presthafte, 16 Kinder unter 10 Jahren, also blos 26 Personen. Ein früherer Rodel kennt eine größere Zahl Armer. (Stadtarchiv Sempach)

[3]) Wenn auch nicht so fast Freiherren, nobiles, so wohnten doch Mittelfreie, milites, viri liberæ conditionis, freie Landsaßen, in heutiger Sprache Gemeinfreie, große Landeigenthümer, in Sempach. (Blumer, Rechtsgesch. I, 71, 72; Bluntschli, Rechtsgesch. I, 31.) So ist Cysat zu verstehen, wenn er schreibt (Collectaneen C. 161): „Sempach hatte etwas ynwonender Adel gehept bis vngfahr Ins Jar 1420." Ausser den im Jahrzeitbuche enthaltenen Namen werden als Bürger von Sempach genannt: 1175 Chuonzmann von Apwil; in der zweiten Hälfte des dreizehnten und im vierzehnten Jahrhundert Kunrad von Wülflingen, Ritter; Berchtold von Ramstein, Ritter; Mathias und Jacob von Schenkon, Ritter; Rudolph von Bramberg, Ritter; sodann die von Omedingen, von Uffikon, von Gatwyl, von Eich, von Swertschwanden, von Neukirch, von Büetzwyl, von Wartensee.

Adelhaid und Peter von Rotenburg. Letzterer zeuget im Jahr 1275 [1]).

Kunrad von Notwil. Derselbe, nobilis civis surlacensis, benefactor de Neukilch, kömmt 1289 auch als Wohlthäter von Sursee vor. In demselben Jahre erscheint er als Zeuge in Sempach. [2])

Johannes von Schenkon sammt seiner Mutter Gertrud und Frau Adelhaid. Johannes kömmt schon im Jahr 1282 vor [3]), und war der Sohn Walters von Schenkon, des Sohnes der Adelhaid von Riederthan [4]).

Die Herren von Küssnach. Diese, nämlich Ritter Johannes und dessen Söhne Eppo und Ulrich sammt den Töchtern Anna und Elisabeth stifteten im Jahr 1282 das Kloster der reuigen Schwestern in Neukirch und vergabten ihm den dortigen Kirchensatz, ihr ererbtes Eigen. Um den Sempachersee besaßen

---

(Cysat, Collectaneen A, 48, 216, 218, 254; Geschichtsfrd. V, 168—193; K. Pfyffer, Geschichte von Luzern I, 91, Anm. 53.) Aus obiger Bewohnung Sempachs läßt sich vielleicht erschliessen, warum oft Grafen von Habsburg das Städtlein besuchten. So urkundet Gottfrid von Habsburg in Sempach den 24. Mai 1258 zu Gunsten Engelbergs, und wiederum „apud Sembach" im Jahr 1259. (Engelberg im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, S. 149; Kopp, Urkunden I, 13.) Rudolph von Habsburg, Bischof von Constanz, urkundet ebenfalls „apud Sempach" zu Gunsten des Klosters in Neukirch am 4. Weinm. 1282. (Geschichtsfrd. V, 161.)

[1]) Kopp im Archiv für österreichische Geschichtsquellen. 1851, I, 138; Geschichtsfrd. XIII, 25.

[2]) Geschichtsfrd. V, 168; Attenhofer, Denkwürdigkeiten der Stadt Sursee, S. 36, 111. Ausser Kunrad findet man: Im Jahr 1273 Ulrich von Notwil, Bürger in Sempach, der und dessen Frau Hemma eigene Güter in Adelwil mit dem Spitale in Hohenrain austauschen. (Kopp, Geschichte der eidg. Bünde II, 565, Anm. 1.) Im Jahr 1288 erscheint Arnold von Notwil, ebenso 1291 mit seinem Sohne Kunrad. (Geschichtsfrd. V, 168; Kopp, Urkunden I, 36.) Niclaus von Notwil zeuget 1302 und 1326. (Attenhofer, a. a. O., S. 111; Geschichtsfrd. V, 173; VII, 74.) Beli von Notwil war die Frau des aus Lucern vertriebenen Johannes von Malters und im Jahr 1332 bereits todt. (Geschichtsfrd. V, 187.)

[3]) Attenhofer a. a. O., S. 110. Anno 1290 lebten die Aeltern unsers Johannes, Walther und Gertrud, noch.

[4]) Meine Notizensammlung über die von Schenkon.

sie viel Eigenthum. Ritter Johannes, Sohn des Ritters Ulrich und Bruder Ritters Ulrich, verehelicht mit Frau Adelhaid, starb 1284. Von ihren vier Kindern lebten Ritter Eppo im Jahr 1315 und Elisabeth als Klosterfrau im Jahr 1331 noch; dagegen waren Ritter Ulrich und Anna Anno 1331 bereits todt [1]).

Jacob von Malters und Heinrich von Malters. Letzterer war der Sohn des Schultheissen Walters von Malters, und erscheint im Jahr 1325 als Kirchherr von Kriens [2]).

Agnes von Malters, Frau des Ritters Johannes Bökli von Sempach [3]).

Johannes von Malters. Wir treffen dieses frühere Rathsglied von Lucern schon den 14. Hornungs 1332 in Sempach an, wo er Bürger war und verschiedene Güter, z. B. die Weier- und Kottenmatte besaß. Von seiner ersten Gattin Belina von Notwil konnte er „ze rechtem Lipgeding niessen wiele so er lebet", zerschiedenes Besitzthum in der Nähe von Sempach, in Adelwyl und Mettenwyl. Jene war 1332 bereits todt. Die zweite Frau, welche wir im Jahr 1339 urkundlich kennen, hieß Katharina [4]). Johannes von Malters scheint im habsburg-österreichischen Sempach verblieben zu sein, ungeachtet er nach dem 9. März 1337 Lucern wiederum betreten durfte [5]).

---

1) Sie besaßen Lippenrüti (Jahrzeitbuch 14 a); in Sursee hatten sie als österreichisches Pfand um das Jahr 1281 eine Mühle in Handen (Geschichtsfrd. V, 20), bis 1284 zwei Schupossen in Oberkirch (Geschichtsfr. II, 73), bis 1296 im Dörfchen Ei einiges Land (Kopp im sechsten Band der österreichischen Geschichtsquellen, S. 38, Beilage 95), die Hüslimatten in Sempach (Jahrzeitbuch 14 a), von 1315 an die Mühle in Lippenrüti. (Geschichtsfrd. V, 180.) Mit Ritter Hartmann, der mit seiner Veste den 18. Aprils 1347 zu Lucern Burgrecht schwur und erhielt, erlosch das Geschlecht deren von Küssnach. (Meine Notizensammlung über die von Küssnach.)

2) Geschichtsfrd. VIII, 261. Sein Vater Walter, Schultheiß in Lucern von 1313 bis 1326 (Schnellers Schultheissen-Verzeichniß) besaß den Maierhof in Kriens als Pfand der Herzoge von Oesterreich bis zu dessen Verkauf im Jahr 1320 an Hartmann von Ruoda. (Segesser I, 475, Anm. 1.)

3) Balthasar, Merkw. II, 100. K. Pfyffer (Geschichte I, 88, Anm. 48) läßt ihn in Rothenburg wohnen. Ritter Johannes Bökli erscheint urkundlich in verschiedenen wichtigen Stellungen von 1330—1372. (Geschichtsfrd. XI, 173.)

4) Geschichtsfreund V, 188, 191, 255, 189, 191.

5) A. a. O. V, 255. Segesser I, 241, litt. g. Bezüglich dieses in der lucer-

Frau Anna von Galmton. — Frau Bertha von Galmton.

Nicolaus von Galmton und Voli sein Sohn. Letzterer, der Sohn des Nicolaus, zum Unterschiede von Ulrich, dem Sohne Kunrad's, urkundet im Jahr 1320 als Ritter und Bürger von Sempach [1]). Er scheint ein sehr angesehener Mann gewesen zu sein. Anno 1311 ist er bereits Schultheiß in Sempach. Seine Frau Anna war die Tochter Thomanns von Scharnachthal. Er besaß in der Gegend von Interlachen Güter [2]). Im Jahr 1315 ist er mit Peter von Omedingen und Ulrich von Buetzwyl als Schultheiß in der Schuldsache der sieben argauischen Städte Gesandter an Mülnheim in Straßburg [3]). Laut dem österreichischen Pfandschaftsrodel vom 25. Weinm. 1315 [4]) verpfändete ihm Herzog Leopold 12 Mark Silbers „vmb sin dienst" auf den Gütern zu Gebistorf. Im Jahr 1320 erscheint er nebst der Gemahlin Anna als Gutthäter von Neukirch, und urkundet noch in Bern den 17. Christm. 1328 sammt seiner Anna von Scharnachthal [5]). Ulrich von Galmton, Kunrads Sohn, gab mit seiner Frau Else im Jahr 1326 Güter zu Urswyl und Esch dem Gotteshause Hohenrain auf [6]). Den 24. Brachmonats 1337 bestättigt von Frankfurt aus Kaiser Ludwig von Baiern ein Vermächtniß desselben, den er „vnser lieber vnd getrüwer, der veste Mann" heißt, an das Kloster in Neukirch [7]).

Ruodi von Galmton. Dessen Weib hieß Elsbeth.

Johannes von Galmton, Schultheiß (?). Er erscheint mit Claus im Jahr 1326 und wiederum im Jahr 1335 [8]). Anno

---

nerischen Geschichte merkwürdigen Mannes, sowie über die Familie „von Malters" siehe meine Notizensammlung.

1) J. Schnellers Neuenkircher-Klosterurkunden im Geschichtsfrd. V, 181.

2) Der schweizerische Geschichtsforscher III, 49.

3) Kopp, Geschichtsblätter II, 104.

4) A. a. O. II, 173.

5) Geschichtsfrd. V, 181. Kopp, Geschichte der eidg. Bünde IV, 257, Anm. 6.

6) Geschichtsfrd. VII, 73.

7) Segesser, Rechtsgeschichte I, 444, Anm 3. Cysat (Collect. A, 216) übersetzt „familiaris imperatoris Ludovici."

8) Geschichtsfrd. VII, 73; V, 191, 193.

1342 zeuget derselbe in Rothenburg unter dem Namen eines Vogts von Richensee [1].

Pantaleon (Benteli) von Galmton und seine erste Frau Anna von Heideck. Er soll um das Jahr 1360 Schultheiß in Sempach gewesen sein, und auch zu Römerswyl Güter besessen haben. Schon vor 1361 hatte er von Oesterreich als Lehen empfangen den Hof zu Wartensee und den großen Weiher in Sempach [2]. Im Jahr 1361 vergabten Benteli und dessen Gemahlin Anna von Weissenburg, Tochter des Schultheissen Thomas von Interlachen, dem Kloster daselbst ihre dortigen Güter [3]. Mit seiner Mutter Anna von Swertschwanden erhielt er im Jahr 1370 durch Diethelm von Wolhusen den Laienzehnt zu Großdietwyl [4].

Mehrere von Engelwartingen. Derselben wird später in §. 13 namentlich erwähnt werden.

Kunrad von Seehaupt und dessen Frau Elsbeth [5].

Bela von Eggerswyl und Erni, ihr Mann.

Rudolph von Brameck und Elsbeth, seine Frau.

Aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts und dem Eingange des folgenden, enthält das Jahrzeitbuch nebst andern auch die Namen:

Nicolaus Schröter. Derselbe war Schultheiß, als an St. Georg 1399 Sempach durch Verrath wieder an Oesterreich kommen sollte, und selbst mitbetheiligt [6].

---

[1]) Kopp, Geschichtsblätter I, 242. — Wann er Schultheiß gewesen, vermag ich nicht zu bestimmen.

[2]) Kopp, Geschichtsblätter II, 204.

[3]) Regesten des Klosters Interlachen von Stettler Nro. 390. Schweizerischer Geschichtsforscher I, Tafel II.

[4]) Liber vitæ Beron., fol. 68. (Manuscript.) Ebendaselbst (S. 34) heißt es: „Pentelius Diener, Scultetus Sempachensis et præfectus territorii et ecclesiæ Beronensis, veresimile fuit unus ex ultimis advocatis ecclesiæ, vixit enim 1379." Ob dieser unser Pantaleon von Galmton sei?! —

[5]) Neben Kunrad von Seehopt, der im Jahrzeitbuche öfters vorkömmt, urkundet 1315 Burkhard von Seshuot (Geschichtsfrd. V, 180); im J. 1326 und 1344 Johannes von seshaupt in der rote. A. a. O. VII, 74, V, 193, Jahrzeitbuch 59 b.)

[6]) Segesser a. a. O. I, 774, Anm. 3; Balthasar, Merkw. III, 66.

Ulrich von Hocken. Dieser kam 1422 in der Schlacht bei Bellenz um's Leben [1]).

Ulrich am Werd erscheint als Bürger von Sempach schon im Jahr 1393 und 1398, sodann als Schultheiß in den Jahren 1401, 1415 und 1423 [2]).

Elsbeth von Büron [3]).

Rudolph von Gundoldingen. Im Jahr 1425 ist er Schultheiß in Sempach [4]).

Kuonzmann Kissling. Er erscheint 1426 als Zeuge, 1430 als Schultheiß, 1437 und 1438 als Landvogt von Weggis, und von 1441 bis 1444 Vogt zu Habsburg [5]).

Heinrich und Mangold Menger, Söhne Kunrads und der Frau Wildburga [6]), von Müllheim. Der Erstere, Doktor der heiligen Schrift, zur Zeit des Felix Hemmerli Chorherr in Zürich und Propst im Herrenberg, kam 1433 durch Eugen IV. so lange in den Besitz der Kirche Villmeringen, bis selbe wiederum Muri einverleibt wurde [7]). Mangold Menger war im Jahr 1426 Kirchherr zu Eich und nachher Caplan in Sempach. Er starb daselbst den 12. August 1439 und wurde in Herrenberg begraben [8]).

---

[1]) Schnyder's Chronik, Manuscript.

[2]) Siehe mein Schultheissen- und Bürgerverzeichniß von Sempach. In einer Rathhauser-Urkunde von 1410 heißt er „Voli an dem Werd, der jünger."

[3]) Ihr Bruder Junker Hans von Büron war 1417 Vogt in Rothenburg, und starb 1422 in der Schlacht zu Bellenz.

[4]) Mein Schultheissenverzeichniß.

[5]) Geschichtsfrd. IV, 98; IV, 88; Schnyder's Chronik, Manuscript.

[6]) Sie stirbt den 9. Brachm. 1433, und war, wie das Jahrzeitbuch (33 b) sagt, fidelissima amica totius Cleri.

[7]) Weissenbach, Beiträge zur Geschichte u. s. w. (I, 292.) Seiner gedenkt auch zur Zeit des Zürcherkrieges Johannes Müller in dessen Schweizergeschichte.

[8]) Geschichtsfrd. IV, 98; Jahrzeitbuch 73 b. — Geschwister Heinrichs und Mangolds waren Anna und Kunrad. Meister Kunrad Menger war um 1460 Rector der Stadtschulen in Lucern. (Geschichtsfrd. XI, 175, Anm. 1.) Aus demselben Geschlechte begegnet uns noch Michael Menger im J. 1484 als Pfarrer von Kriens (Balthasar, Materialregister V, 191), welcher sodann den 28. Heumonats 1519 als Caplan des St. Katharina-Altares im Hof zu Lucern stirbt. (Geschichtsfrd. IV, 252.)

Was die Annahme von Jahrzeitstiftungen betrifft, so ward die uralte Uebung im Erlasse vom 1. Aprils 1744 (punct. 16) dahin in Schrift gesetzt, daß der Leutpriester und beide Kirchmaier, der innere und der äussere, dieselben annehmen sollen, und daß im Falle von Uneinigkeit der Kirchensatz entscheide.

9.

Begräbnißstätten.

a. Der Kirchhof in Kirchbüel.

Rings um die frei und schön gelegene Leutkirche auf Kirchbüel war von jeher der Fried- oder Kirchhof der Kirchgemeinde. Weder schriftliche noch mündliche Erinnerungen wissen etwas anderes. Der Trauergottesdienst für die Seelen der Verstorbenen fand dort statt.

Das marmorne Kreuz, welches diesen Gottesacker ziert, wurde an der süd-östlichen Kirchenmauer den 8. Brachmonats 1691 aufgerichtet [1]).

Die Todtencapelle (Beinhaus) feierte ihre Einweihung am Sonntag Jubilate des Jahrs 1575 [2]). Der darin befindliche Kastenaltar wurde 1582 von einem zwölfjährigen Mädchen, Christina Marbach, vergabt. Daselbst soll der Leutpriester alle Fronfasten-Freitage eine heilige Messe lesen. Der Decanatsbericht vom Jahr 1632 lautet hinsichtlich dieser Capelle tadelnd: „In ossorio nihil pietatis, altare sine mappis et absque omni decore per totum annum consistit“ [3]).

Seit Anlegung des Friedhofes bei der neuen Pfarrkirche zu St. Stephan im Städtli wird jener da droben bei St. Martin sorglos dem Zerfalle überlassen. Die letzte Leiche, Anton Mattmann, wurde den 22. Herbstm. 1832 daselbst beigesetzt.

b. Der Kirchhof in Sempach.

Als im Jahr 1732 der Gottesacker zu Hildisrieden eingeweiht wurde, bestand noch keiner in Sempach. Erst den 17. Heu-

---

1) Handschrift im Pfarrarchiv.

2) Jahrzeitbuch 24 b.

3) Cämmererlade Sursee.

monats 1752 benedicirte Propst Georg Rüttimann von Lucern den „neuen" Kirchhof bei St. Stephan [1]), der über Felsengrund zu liegen kam. Diesen Friedhof zu erweitern, erlaubten Propst und Capitel den 1. März 1776. Wer aber wolle in Kirchbüel begraben werden, dem soll der Leutpriester gestatten, den ersten Gottesdienst dort zu halten, während er den siebenten und dreißigsten Tag in Sempach begehen kann [2]).

Wie aber die neue Kirche dastand, wurde der Friedhof, dessen Errichtung die Regierung am 19. Winterm. 1830, dessen Plan sie am 2. Mai 1832 genehmigte, bei derselben in größerm Maßstabe angelegt. Die Einsegnung durch Leutpriester Xaver Portmann erfolgte den 18. Winterm. 1832, und die erste Leiche, Peter Genhart vom Hübeli, ward zwei Tage darnach eingesenkt.

Oefters in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts [3]) und nachmals, besonders zur Zeit des Kirchenbaues, wurden, wie die Leichensteine bezeugen, mehrere Verstorbene im Innern der heiligen Kreuzcapelle begraben.

10.

Das Kirchenvermögen.

Das Vermögen der Pfarrkirche, niemals bedeutend, stammt aus den vier kirchlichen Einnahmsquellen, als: aus Grundstücken, Zehnten, Bodenzins und aus dem Jahrzeitgute.

a. Das Grundeigenthum der Pfarrkirche. Schon Karl der Große († 814) hatte verordnet, daß jede Kirche 52 Jucharten liegendes Gut (Widem, dos ecclesiæ) besitze, und dazu vier leibeigene Familien (Widmer), um dasselbe zu bebauen [4]). Weder von einem solchen Widem, noch von einem andern unserer Kirche als dos bestimmt ausgesetzten Grundstücke haben wir eine Spur. Die Grundstücke, welche in ihrem Besitze gefunden werden, sind spätere vereinzelte Geschenke an St. Martin oder St. Stephan, und lassen sich zum größern Theile als solche nach-

---

[1]) Jahrzeitbuch 75 a.

[2]) Pfarrarchiv.

[3]) So im J. 1752, nach Jahrzeitbuch 16 b.

[4]) Ildephons von Arx, Zusätze zur Geschichte von St. Gallen, Seite 24; Geschichtsfrd. I, Vorwort, S. XIII, Segesser a. a. O. II, 755.

weisen. Herr Hans von Schenkon, der urkundlich um das Jahr 1282 lebte, vergabte den Acker „Eersybach" dem Heiligen an die Glockenseile [1]. Nicolaus Schröter und seine Hausfrau Margarita schenken um das Jahr 1398 den Geerstenbaumgarten [2]; Mechtild Schröterin, Rudi Grabers Hausfrau, wohl um dieselbe Zeit eine Matte am Albersbüel [3]. Ulrich am Werd und dessen Gemahlin Anna sammt ihren Kindern vergaben um das Jahr 1410 der Kirche zwei Stücke im Ebersmoos und zwei Stücke in der äussern Stockmatten sammt einem Acker hinten auf dem Hirnebühl beim Eichholz [4]. Des obigen Tochtermann, Klewi an der Allmend von Kriens, schenkte um dieselbe Zeit ein Stück Matten am Albersbühl [5]. Aerni Diener und seine Hausfrau Margaritha im Bach gaben hin der lieben Frau in Hildisrieden, St. Martin und St. Stephan einen Acker auf dem Droger um das Jahr 1430, welcher aber vor 1600 schon veräussert worden ist [6]. Im Jahr 1519 vergabte an St. Martin Hans Schürmann von Hildisrieden einen Baumgarten vor dem obern Thor zu Sempach [7]. Voli Sträklin zu Kirchbüel gab einen Acker auf dem Hirnebüel [8]. Ferner besaß die Kirche als Schankung des Ulrichs Zwimpfer einen Acker bei der „todten Bachtallen", welcher aber für ein Vrthl. Bodenzins bereits vor 1600 veräussert wurde; weiter einen Acker an dem Ziel, ob den Bäumen, unterhalb des Leutpriesters Ackers, den um das Jahr 1361 Peter

---

[1] Jahrzeitbuch 20, a.

[2] A. a. O. 7, a.

[3] A. a. O. 6, b. Diese Matte dürfte jenes Landstück sein, welches in ungefähr 50 Pünten getheilt, an Kirchendiener und Ortsarme verliehen, und deshalb den 8. März 1801 von der Kirchgemeinde nicht als Spend-, sondern als Kirchengut anerkannt wurde. (Kirchenrathsprotocoll, Seite 2.) Dasselbe tauschte man seither an ein Sempach näher gelegenes Landstück, das nunmehrige „Kirchenpüntenland".

[4] A. a. O. 34, a. Vermuthlich ein Theil dieser Schankung, „Bethlehem" genannt, 5/4 Jucharten messend, wurde im J. 1829 für Gl. 300 an den nachmaligen Besitzer der Wolfsgruben (Wolfurt) verkauft.

[5] A. a. O. 34, a.

[6] A. a. O. 21, a.

[7] A. a. O. 29, a. Dieser Baumgarten, 7500 Quadrat haltend, wurde im Jahr 1841 für Gl. 140 an die Mühle veräussert.

[8] A. a. O. 58, a.

Walcher vergabte [1]). So hatte die Kirche 1604 inne den Klotern-Baumgarten, eine Matte am Albersbüel und den Furenacher am Wege in das Wissenmoos [2]). Das Land am Ziel sowie „der Krutnauen" am See, was heut zu Tage als Pfrundland des Sigristen gilt, wurde nach 1634 als Kirchenland dem Küster um bestimmten Zins angeliehen [3]). Auch erscheinen in demselben Jahre noch einige seither verschwundene Feldäcker bei dem Schlachtfelde und bei Horlachen als Kirchengut. Im Jahr 1638, den 13. Christm. ist „ein Stuk Matten, so der Kilchen zugehörig, an Melcher Freien Matten gelegen, dem M. Marti Sitzmann zugestellt worden" [4]). Den 8. März 1801 wurde der Verkauf des Schürmätteli's an den Kronenwirth gebilliget. Aus dem Erlöse erwarb man eine Jucharte der Mitlistmatte von Peter Schmid im Benziwinkel. Ebenso gibt derselbe für die in seiner Grossmatten befindlichen Kirchenpünten tauschweise zweimal so viel Land, als das Landmaaß der Pünten ist [5]). Nachdem im Jahr 1853 annoch ein an den Dachsellern-Hof angrenzender Acker auf dem Seesatzfeld ($^5/_4$ Jucharten) für Gl. 550 verkauft wurde [6]), besitzt die Kirche im Jahr 1856 an eigenthümlichem Lande auf dem Seesatzfelde einzig zwei Aecker, damit das Kirchenpüntenland am Benziwinkel, im Ebersmoos und bei dem Kreuzkirchlein; zusammen wohl sechs Jucharten haltend.

b. **Der Zehnten der Pfarrkirche.** Von dem Lande, das den „Seesatz" [7]) bildet, bezog die Kirche von jeher den Zehnt. Dieser Zehntkreis, den der Patronus ecclesiæ vom Anfange an zum Unterhalte der Kirche und des Gottesdienstes aus dem ge-

---

[1]) A. a. O. 62, a.

[2]) A. a. O. 54, a. Geschichtsfrd. V, 197. — Wohin dieser Acker gekommen, weiß ich nicht.

[3]) A. a. O. 68, b; 48 a; 18, a. Die Kirche besaß auch vor alten Zeiten den Garten in der Burg vor dem Seethürlein. (A. a. O. 48, b.)

[4]) Rodel der Kircheneinkünfte von 1634 im Stadtarchiv Sempach.

[5]) Rathsprotocoll Sempach.

[6]) Kirchenrathsprotocoll, S. 2.

[7]) Auch „Seehoupt, Seehofft, Seehopt" geschrieben. In Betreff der politischen Stellung dieses Hofes, welcher mit der nahen Dachsellern laut Grenzbereinigungsurkunde vom J. 1514 richterlich nach Rothenburg, administrativ aber nach Sempach gehörte, vergleiche Balthasar, Merkw. III, 83; Segesser a. a. O. I, 418.

sammten pflichtigen Bezirke herausgeschnitten haben mag [1]), enthält nach der speziellen Ausmessung von 1636 und 1706 einen Umfang von 127½ Jucharten Landes [2]).

c. Grund- oder Bodenzinse an Frucht, Gelt u. s. w. Zu jeder Zeit wurden solche an die Pfarrkirche geschenkt. Wir gedenken ihrer nach der muthmaßlichen Zeitfolge. — Kunrad von Notwil sammt Frau und Tochter, beide mit Namen Margarita, vergabten um das Jahr 1289 an St. Martin in Sempach (sic) 1 Viertel Nüsse ab der Matten neben der Büelgasse [3]). Rudolph von Galmton und dessen Gemahlin Elsbeth stifteten um 1330 zur Bezündung der Ampel vor St. Martin 1 Mltr. Haber in Adelwyl. Walter von Engelwartingen und sein Weib Agnes geben circa 1311 1 Schl. an die Lichter und 2 Schl. an den L. F. Altar. Um das Jahr 1374 vergabten Pantaleon von Galmton und dessen Gattin Anna von Heideck an St. Stephan 9 Viertel Korn auf einer Schuposse zu Römerswyl [4]). Rudolph von Brameck stiftete mit Frau und Kindern an St. Martin 1 Viertel Korn und ein solches an die Lichter auf dem „Seehopt". Bela von Eggerswyl und ihr Mann Aerni setzten 2 Viertel Korn an unsers Herrn Kerzen auf ein Mattenstuk vorn im Ebersmoos. Beli Dormann stiftete auf dem Gute des Klaus Heigerli zu Eich für St. Martin 3 Viertel beeder guts [5]). Jenni Brenner setzte von seinem Gut zu Adelwyl 1 Mütt an St. Martin [6]). Ferner

---

[1]) Kopp (Geschichtsfrd .I, S. XIV des Vorwortes) sagt: „Nur die Einkünfte der Kirchherren gelangten an die Genossenschaft; am Vermögen der Kirche selbst wurde nichts geändert." Darnach wird bei dem Wechsel des Patrons der Zehntkreis sich gleich geblieben sein. (Segesser a. a. O. II, 762. Blumer, Rechtsgeschichte I, 153.) Die Urkunde von 1288 spricht einzig von dem Unterhalte des Leutpriesters; die Kirche selbst mochte ihre fixen Einkünfte schon haben.

[2]) Den Kleinzehnt kündete der Seesatz im Jahr 1805 ab, die Setzlismatt den Großzehent 1832.

[3]) Ueber die „von Notwil" und andere hier vorkommenden angesehenern Familien, siehe oben S. 68—72.

[4]) Diesen Bodenzins verschrieb um 1535 Rudolph von Hünenberg, Vogt zu Rothenburg, und wiederum 1574 Hans Dali in der Rüti zu Römerswyl. (Jahrzeitbuch 25, a.)

[5]) Später auf drei Grundstücken vertheilt und im Jahr 1807, 1817 und 1855 abbezahlt.

[6]) Dieser Bodenzins, der in Rümlikon lag, wurde 1808 abgelöst.

vergabte Uli Suter 1 Viertel Korn an St. Stephan ab der Matten vor dem niedern Thor. Rudolf Kaiser schenkte an die Lichter ½ Ꝑ. Wachs auf einem Acker an der Kelleck, und Bilgeri Walcher 4 Pfennige an die Hebkerzen von dem Garten in der Burg. Albrecht Schnieper zu Wenischwand vergabte 1574 einen Goldgulden jährlichen Zins. Um 1570 gab Ulrich Keller an ein ewiges Licht Gl. 55 hin. Im Jahr 1687 verschrieb Ludwig Damman im Wissenmoos der Kirche einen halben Mütt Haber. Ferner stiftete Ludwig Gaßmann in der Schür einen Bodenzins von 9 halben Viertel, und Jost Helfenstein im Fluck einen solchen von 3 halben Viertel Haber, beide im Jahr 1706 [1]. Darneben bezieht die Kirche noch etwelche Bodenzinse, deren Ursprung nachzuweisen noch nicht möglich war [2].

d. Jahrzeitstiftungen. Während die meisten der so eben angeführten Vergabungen die Bedingung eines jährlichen Gedächtnisses enthalten, und sonach auch unter die Jahrzeitstiftungen gehören, so gedenken wir dennoch hier mehr derjenigen, welche eine zu obigem Zweck bestimmte Summe Geltes ablieferten. Die älteste Jahrzeitstiftung an Gelt ist wohl die der Frau Clara von Reitnau, welche, wie wir schon S. 19 gesehen, im Jahr 1332 einen auf einem Gute zu Mettenwyl haftenden Schl. zur Haltung eines Jahrzeites in Kirchbüel vergabte. Walter von Engelwartingen und „sin eegemachell Bärta" setzten zu ihrem Jahrzeit circa 1311 13 Schl. 3 Pfennig [3]. Im fünfzehnten Jahrhundert wurden die Stiftungen immer häufiger. Wir gedenken nur des Jahrzeites von Rudi Diener und Heinrich Menger aus Müllheim als besonders ausgebildete Stiftungen [4]. Mehr und mehr, namentlich vom siebenzehnten Jahrhundert an, wurden bestimmte Summen zu dem bezeichneten Zwecke gespendet. So erfolgten unter Leutpriester Bucher vom Jahr 1601—1606 eilf Jahrzeitstiftungen mit Gl. 335; unter Mazinger (1607—1613) zwei mit 100 Gl.; unter Oberhensli (1613—1627) achtzehn mit

---

[1]) Der Letztere ward 1854 abbezahlt.

[2]) Jahrzeitbuch 12, a und b; 25, a: 28, a; 48, b; 51, b; 53, b; 55, a; 65, a; 67, a. Mehrere wurden im Laufe der Zeit auf andere Grundstücke übertragen.

[3]) Jahrzeitbuch 11, b.

[4]) Oben Seite 72.

Gl. 800; unter Entli (1627 bis 1658) siebenundzwanzig mit Gl. 1291; unter Schwendimann (1658 bis 1667) vierzehn mit Gl. 600; unter Wild (1667 bis 1685) drei mit 150 Gl.; unter Stalder (1685 bis 1697) einundzwanzig mit Gl. 1069; unter Müller (1697 bis 1720) zwei mit Gl. 110. Während unter Manig nichts gestiftet ward, mehrten sich die Jahrzeiten unter Bühlmann (1735 bis 1776) um 29 mittelst Gl. 2210; unter Corragioni (1776 bis 1791) um 11 mit Gl. 850; unter Gloggner (1791 bis 1818) um 11 mit Gl. 1006; unter Wissing (1818 bis 1829) um 6 mit Gl. 830; unter Portmann (1829 bis 1842) um 5 mit Gl. 680; unter Bachmann (1842 bis 1844) um 8 mit Gl. 862; und unter meiner Amtsführung (1845 bis und mit 1856) um 35 Stiftungen mit Gl. 3930 Capital, ohne die beigelegten 3 Zinse zu berechnen [1]).

Um auf das Guthaben der Kirche, welche im Jahr 1489 pro consolationibus 5 ℔. Häller zu entrichten hatte [2]), und sonach zu den ärmern nicht gerechnet worden war, zu kommen, so bestanden Anno 1598 die Einnahmen in Gl. 88. 3 ß. 3 Agst. Gültzinsen; in 3 Mltr. 1 Mütt Spelt, 1 Mltr. 2 Quart Haber und 1 Quart Waizen Gutzinsen, und an Zehent in 9 Mltr. 3 Mütt, für Heuzehent und Gemeinbeet in Gl. 16. Die Ausgaben beliefen sich auf Gl. 123, wovon der Leutpriester Gl. 10. 3 ß., die Spend aber Gl. 27. 5 ß. bezog. Die Gl. 8 Mehreinnahme wurden an die Kirche verwendet [3]).

Im Jahr 1698 schätzt Balthasar [4]), offenbar übertrieben, das Kirchenvermögen auf Gl. 20,000.

Der bereinigte Einkommenrodel der Kirche im Jahr 1706 unter Kirchmaier Cyrill Schürmann berechnet die Einnahmen also [5]):

---

[1]) Die Jahrzeiten werden auf ewig gestiftet. Wie früherhin nur Etwelches aus dem Zinsertrage an die Kirche selbst verwendet wurde, bezieht jetzt seit einiger Zeit die Kirche als solche in der Regel die Hälfte des Zinses, während die andere Hälfte an den Gottesdienst speziel verwendet wird.

[2]) Cämmererlade Sursee. Eich gab nur 1 Pfund 4 Schl.

[3]) Staatsarchiv.

[4]) Materialregister V, 521.

[5]) Stadtarchiv Sempach. Jahrhunderte lang, und bestimmt schon im J. 1458 (Jahrzeitbuch 72, a), besorgten das Kirchenvermögen zwei Kirchmaier, auch Heiligenpfleger genannt, von denen einer der Bürgerschaft von Sem-

		Gl.	Schl.	A.
1.	Pünten im Benziwinkel	19	30	
2.	Zinsen von Gütern und Matten . . .	33	31	3
3.	Gültenzinsen auf Gütern	87	12	4
4.	Zinsen auf Häusern und Gütern in Sempach	34	20	
5.	" " " " " " Kirchbüel	39	10	
6.	" im Kirchgang und Grafschaft Rothenburg	43		
7.	" im Berghof	26	20	
8.	" in St. Michaelsamt	29		
9.	Bruderschaften zahlen (wobei für Ehrschatz 2 Gl. von Zehntpflichtigen der Kirche) . . .	7	20	

10. Bodenzins in Kirchbüel und Sempach $22^1/_4$ Vrtl. Korn und $3^1/_4$ Vrtl. Haber.

11. Ackerzins . . . . . 23 Vrtl. Korn.

12. Zehentgüter in Seesatz	$107^1/_2$	Jucharten.
" " Feldäcker [1]) . . .	4	"
" " Dachsellern . . .	3	"
" " Gotsmännigen . .	5	"
" " Bruderhusen . . .	8	"
	$127^1/_2$	Jucharten.

Nach der im Jahr 1718, den 21. Heumonats, abgelegten Kirchenrechnung [2]), war das Einnehmen der Kirchen Sempach und Kirchbüel Gl. 1451. 13 Schl. 2 A.; das Ausgeben dagegen Gl. 1324. 11 Schl. 2 A., so daß der Kirche Gl. 127. 2 Schl. verblieben.

---

pach, der andere der Landschaft im Rothenburger Amte angehörte. Die ältesten, welche mir bekannt geworden, waren im J. 1501 Ulrich Philipps und Hans Walcher. (A. a O 63, a; 72, b.) Die Rechnungen wurden unter Vorsitz eines Abgeordneten der Stift im Hof zu Lucern (im J. 1601 erschien der Propst Gabriel Leu selbst) vor Schultheiß und Rath in Sempach, mit Zuzug des Seevogts und der Ortsbenefizianten abgelegt. Nach der neuen Gesetzgebung hat die Stift im Hof, der Patron, keinen Einfluß mehr.

1) Sie lagen auf dem Seesatzfeld. Der Rodel bemerkt: „sy zinsen zwey iaren. Das 3 Jar ledig nach brachrecht."

2) Rathsprotocoll Sempach.

Den 31 Christm. 1855 war das Guthaben:

	Fr.	C.
An Liegenschaften	2,931	42
„ 86 Gültbriefen sammt Zinsen . .	38,157	76
„ Baarschaft	522	81
Reines Guthaben	41,611	99

Obschon das Vermögen niemals bedeutend war, so wurde der Bezug einer Kirchensteuer doch niemals nothwendig, mit Ausnahme des Jahres 1601 und der Zeit des neuen Kirchenbaues. Die freiwilligen Gaben, welche von jeher zur Zierde der Ornamente und Paramente bereitwillig flossen, erleichterten stets die Ausgaben, und der Sinn der Väter, das Haus des Herrn zu zieren, wie ihr eigenes Haus, übererbte sich auf die Enkel und mit ihm Gottes Segen.

11.

Reliquien zur Sittengeschichte.

Folgenden einzeln Bruchstücken aus dem Leben der vergangenen Zeit, die ich beim Durchforschen mehrfacher Quellen, zumeist aber in den Rathsbüchern Sempachs, welche mit dem Jahr 1630 beginnen, vorgefunden habe, möge hier ein Plätzchen nicht mißgönnet werden.

a. Religiöse Ansichten.

Im Jahr 1565 an St. Joder (16. August) schlug der Blitz in des Seevogten Haus, „willen er an selbem Tag gefischet hat". Da wurde dieser Tag zu feiern wider das Ungewitter aufgenommen.

1717 trug sich folgende Gespenstergeschichte zu, welche auf die Ansichten von Volk und Geistlichkeit einiges Licht wirft. Durch den Leutpriester Müller selbst entstanden, verbreitete sich weitumher mit großem Aufsehen die Rede, daß der am 17. Mai 1716 in einem Alter von 78 Jahren verstorbene Schultheiß Cyrill Schürmann „wandle". Die Erben des Abgelebten, dessen Ehre zu retten, klagten vor der Stift im Hof. Als hier entschieden wurde, die Sache gehöre vor das weltliche Gericht, kauften dieselben in Sempach einen Rath. Vor diesem nun brachte im

Namen des Leutpriesters der Kirchmaier Ulrich Gennhart vor: Als letzten Fritag der Leutpriester aus dem Wissenmoos von einer Krankenversehung heim kam, so sei ihm bei seinem Hause der verstorbene Schultheiß in den Weg gestanden, so, daß er mit dem Venerabile auf die Seite gehen mußte; er sei aber bald verschwunden. Das wolle er, wozu es immer komme, betheuern. Ebenso sei in seiner (des Leutpriesters) Stube, als der Schultheiß starb, der Stecken umgefallen. Ferner brachte der Kirchmaier dar, daß er selber den Schultheiß nachts vor seinem Bette sah, als er, nachdem ihn das Doggeli gedrückt hatte, wieder athmen konnte. — Johann Peter Süeß, Wundarzt, beim Ochsen, 40 Jahre alt, bezeugt, Ulrich Gennhart habe ihm gesagt, daß der verstorbene Schultheiß wandle, was der Kirchmaier Joseph Wolf im Giritzenmoos ebenfalls bezeuge. Er selber aber habe die Sache „fanta und Lumpenwerk" genannt. — Hans Marti Frener bezeugt, nach Aussage des U. Gennhart habe Jos. Wolf im Giritzenmoos den verstorbenen Schultheissen vor seinem Hause so gesehen, wie er im Leben war, so zwar, daß er vor ihm den Hut „lüpfte"; jetzt erst sei ihm in den Sinn gekommen, derselbe sei ja todt. Darob sei er so erschrocken, daß er in's Bett liegen mußte. — Ein weiteres Gerücht sagte auch, der Schultheiß „brünne" in der Matten ussen; und wenn er zum Thor eingehe, so habe er einen ganz feurigen Stecken, an dem er gehe, bei sich u. s. w. — Als der Leutpriester selbst vor Rath citirt wurde, weigerte er sich, und sprach: „Er besorge, der Glaube könnte sich noch mehr bestärken und verbreiten; es wäre besser, statt zu streiten, zu helfen: „man solle den Nagel nicht noch breiter schlagen"; es könnten noch höhere Personen kommen und noch mehr bezeugen. Wolle man ihn nicht in Ruhe lassen, so citire er seine Gegner vor geistliches und weltliches Recht." — Nach Erwägung der Sache drückte der Rath über die Angelegenheit sein Bedauern aus, und es thue ihm leid, glauben zu sollen, daß all' das nicht die Seligkeit des verstorbenen Schultheissen bedeute. Er ersuchte die Erben, stille sich zu verhalten, und die Sache nur durch die Geistlichen, durch Capuziner und Barfüsser, austragen zu lassen. Daneben ließ derselbe den Erben durch den Stadtschreiber einen Brief über drei Erscheinungen zustellen, damit ihnen die Geistlichen glauben. Sollten aber die Anverwandten hiemit

nicht zufrieden sein, so treten sie vor das geistliche Gericht. Es wäre aber zweckmäßiger, die Sache in Ruhe zu lassen, sonst „gebe eine kleine Klage eine noch größere und ein Geschrey im ganzen Land."

1766 machte der Schatzgräber Stephan Meier in Sempach mit seinen Büchern solches Gerede und Aufsehen, daß die Regierung von Lucern „scharf darhinter mußte".

b. Religiöse Schauspiele.

Im Jahr 1540 wurde „die Historie vom reichen man und armen Lazarus" gespielt. 1568führte man die Geschichte der Ester auf. 1660 wurde ebenfalls bei Einbegleitung von St. Ursen-Heiligthum eine Comödie gespielt. 1661 ist „aber auf Allerseelentag zu Kirchbüel in der Kirchen eine Comedie eines verstorbenen Vaters und seines Sohnes abgehalten wurden. Dieselben kamen aus dem Fekfeuer" [1]).

c. Verhältniß zur Geistlichkeit.

Im Jahr 1622, Mittwoch auf St. Urban, wurde Voli Mutach von Adelwyl, weil er auf dem Heimwege von der Kirche die Priesterschaft „schmählich taxiert und neben andern bösen Worten gredt, daß nit alles wahr, was von den Priesteren uff den Cantzlen gredt werde u. s. w.", dahin gestraft, daß er in Gefangenschaft gelegt, nächsten Sonntag durch den Stadtweibel nach Sempach begleitet werde, um daselbst von der Canzel herab zu widerrufen. Nachher soll Voli nach Einsiedeln gehen, von da einen Beichtzeddel heimbringen, und ehr= und wehrlos sein bis auf Besserung und Widerruf dieses Urtheiles. Da aber im Kirchgang Sempach „vil des muthwilligen Volks, sol ze Warnung vom Stattweibel ein offen Mandat verlesen und Sy gewarnet werden, in derglichen Dingen behutsam, und gegen ihren Pfarrherrn gebührlich verhalten" [2]).

1663 herrschte Span zwischen dem Rath und Leutpriester

---

[1]) Ueber Entstehung, Werth und kirchliche Ansicht der Passions= oder Osterspiele, siehe Wessenberg, Concilien II, §. 37; Beiträge zur Geschichte und Litteratur des Kt. Aargau I, 225

[2]) Balthasar, Merkw. III, 79.

Schwendimann. Dieser verklagte besonders wegen der Lichtmeßprocession die Sempacher bei der Stift im Hof. In ihrer Gegenschrift beschwerten sich selbe auch gegen den Leutpriester: Er schelte Rath und Schultheiß, nenne diesen Dreckschultheiß, vor dem er den Hut nicht mehr „lüpfe", welchen er das Heiligthum nicht mehr tragen lasse; denn er sei nicht gut genug dazu. Wenn wir, fahren sie fort, klagen wollten, wir hätten auch zu klagen. Man solle ihm den Brief abfordern, den sie ihm auf offener Straße gelegt, wie ihn die Rothenburger titulieren, was in Hildisrieden gegangen sei. In der Kirche falle er in die Worte, wenn der Weibel abrufe. „Er ist gar hoch getragen, und fängt gerne etwas Zanks an", wie auch am Neujahr geschehen sei. Wenn man ihm nicht zuspreche, und er sich nicht besser einstelle, so „wellen wir einen andern Seelsorger." In demselben Jahre hatte derselbe Leutpriester Streit mit seinem Nachbar Seevogt Jost Pfyffer. Jener muthete diesem den Diebstahl eines silbernen Löffels zu, worauf der Vogt den Pfarrer einen „Knallfink" schalt. Pfyffer sandte den Schultheissen als Friedensstifter; der Leutpriester gab kein Gehör. Zur nämlichen Zeit klagte Pfarrer Franz Clos in Eich über einige Sempacher, sie hätten ihn „Pfaff" gescholten, ja schlagen wollen. Die Untersuchung stellte aber heraus, daß der Kläger gegen die Beklagten handgreiflichere Grobheit geübt hatte.

Mehrfacher Hader herrschte zwischen Leutpriester Wild und der Gemeinde. Im Jahr 1671, den 23. Winterm. erschien zur Schlichtung desselben vor dem Capitel im Hof und einem Rathsausschusse Wild mit der Bauersame, und ihnen entgegen Rath und Bürgerschaft von Sempach. Die Art der Zerwürfnisse kennt man aus den Beschlüssen. Sie lauten: 1. Die Kirchenrechnung soll nach dem neuen Reglemente abgenommen werden. Erarmt die Kirche, so steuert die ganze Kirchgemeinde. 2. Der Schuler Bartholomäus Jutz erhält die 10 Gl. von der Kirche; die Kreuzgänge nach Werthenstein und Hildisrieden bestreiten die Kirchgenossen. 3. Die lebendigen Opfer, die Federopfer bei der Kreuzcapelle, gehören dem Leutpriester, andere Opfer aber der Capelle. 4. Der Leutpriester kann nicht angehalten werden, an Werktagen in der Fasten zu predigen, an Feierabenden die Vesper zu singen, und täglich nach dem Rosenkranz die Litanie zu beten.

5. Der Kirchmaier der Bauersame [1]) soll bei Processionen das Heiligthum tragen helfen. 6. Der Leutpriester vermacht das Loch in der Ringmauer, doch sei ihm ein Dünkel durch selbe in seinen Weiher gestattet. 7. Rathsversammlungen und Gerichtssitzungen unterlasse der Rath an einem Sonntage. 8. Knechtliche Arbeiten, die nothwendig sind, so auch das Kurzweilen, selbst den Tanz an Sonn- und Feiertagen erlaube der Leutpriester; weiset hierüber der Rath ein Recht vor, so erlaubt auch er. 9. Der Seelsorger trage mit der Gemeinde Lieb und Leid, und diese übe gegen jenen die gehörige Ehrerbietigkeit.

Mit demselben Pfarrer hatte im Jahr 1673 der Rath, die Bürgerschaft und der ganze Kirchgang einen „neuen großen Streit". Er nahm bei der Sigristenwahl Namens der Stift die Hälfte der Stimmen als Recht in Anspruch. Die Stift mißkannte ihn. Es wurde bestättigt, daß der Leutpriester wie vor Alters bei dieser Wahl Eine Stimme habe [2]).

Den 14. Mai 1717 trat Leutpriester J. A. Müller gegen Bartholomäus Gennhart mit einer schriftlichen Klage vor Rath, weil ihn der Beklagte einen Fresser und Säuffer genannt habe, und verlangte Satisfaction und Respect. Dagegen will Gennhart nur gesagt haben, daß so viele Rosenkränze unterbleiben, und Niemand mehr im Kreuz sei, seit der Leutpriester nicht mehr hinkomme.

Von den vielen unerquicklichen Geschichten, die der Frühmesser J. M. Schobinger nach vorhandenen im Staatsarchive zu Lucern liegenden Acten mit Einzeln und mit Behörden hatte,

---

[1]) Siehe Seite 79, Anm. 5.

[2]) Zugleich wurde die alte Uebung bekräftiget: „Jährlich soll auf St. Martin ein Sigrist sein Amt ufgeben, und soll der Kirche zu Bürgschaft stellen 200 Gl." Das Verkommniß vom 1. Aprils 1744, obrigkeitlich bestättigt, lautet in puncto 7: „Die ganze Kirchgemeinde wählt in der Pfarrkirche den Sigrist." Ein vollständiges Reglement für diese Sigristenpfründe genehmigte die Kirchgemeinde den 1. Mai, der Regierungsrath den 30. Mai 1853. Als Sigrist bei St. Stephan begegnet mir von 1575 bis 1602 Sebastian Sitzmann, von 1602 bis 1610 Heinrich Sitzmann, von 1610 bis 1638 Stephan Sitzmann, von 1663 an, wo der alte stirbt, ein Sohn ebenfalls Stephan Sitzmann, 1672 Hans Frei, 1688 Stephan Sitzmann, 1702 bis 1720 Johann Sitzmann, 1729 bis 1739 Kaspar Sitzmann, 1746 bis 1753 Jacob Schürmann.

und zwar von 1704 an bis zu dessen Abgange 1737, sowie von denen des Leutpriesters Manig während seiner Amtsdauer; erwähne ich hier aus dem Leben des Letztern nur eine, und zwar aus der Zahl der Genießbarern. Manig erlaubte an St. Jacob 1722, als er auf einen Sonntag fiel, das Garbenbinden von der Canzel herab. Darauf entstand Gemurre. Joseph Schmid rief von der Emporkirche, daß der Leutpriester schweigen solle, indem er kein Recht zu solcher Erlaubniß habe. Manig erwiederte in nicht minder unanständigen Ausdrücken. Es gab einen unerbaulichen Auftritt. Den 29. Heumonats darnach wurde der Streit vor Rath und Stift in Lucern geschlichtet. Beide Theile entgiengen der öffentlichen Kirchenstrafe nicht. Unter anderm mußte Joseph Schmid vor derselben Stelle (Emporkirche) aus nach dem Verkünden dem Leutpriester Abbitte leisten.

Zwischen Leutpriester Büelmann, dem äussern und dem innern Kirchgang walteten ebenfalls sechs Jahre lang mannigfache, mehr kirchenrechtliche, als persönliche Anstände. Dieselben kamen durch die Schlußnahme von Schultheiß und Rath der Stadt Lucern den 1. Aprils 1744 unter Mitwirkung der Stift im Hof zur Ruhe. Es wurde erkannt: 1. Den Kirchensatz von Sempach bilde ein Deputirter der Stift, der Leutpriester, die Capläne von Sempach und Hildisrieden, Schultheiß und Rath, der innere und der äussere Pfarrkirchmaier, und die beiden Kirchmaier von Hildisrieden und Adelwyl. 2. Den Organisten erwählt der Kirchensatz. Derselbe darf am neuen Jahr in der Kirchgemeinde singen und in Empfang nehmen, was ihm freiwillig gegeben wird. 3. Der Kirchensatz nimmt die Kirchenrechnung ab. 4. Den Schulmeisterdienst besetzen, wie bisher, Schultheiß und Rath. 5. Die Verleihung der Kirchengüter und den Bezug der Gefälle besorgen mit dem Amtsschultheissen beide Pfarrkirchmaier. 6. Das Almosen, das aus allen Kirchen der Pfarrei fliesset, haben die betreffenden Kirchmaier den beiden Pfarrkirchmaiern zu behändigen, damit dasselbe an einem Tage gemeinsam den Armen ausgetheilt werde. 7. Alle Kirchgenossen stimmen bei der Sigristenwahl. 8. Schultheiß und Rath erwählen die Hebamme, gegen die der Leutpriester sich zu verwahren das Recht hat, wenn sie die Prüffung bei ihm nicht gut besteht. 9. Der Kirchensatz erwählt die Kreuz- und Fahnenträger. 10. Bei diesem steht auch

die Annahme umzutragender Bilder. 11. Der Leutpriester bezieht den dritten Theil aller Stock- und Bethgelder, ganz aber die Federopfer der heiligen Kreuzcapelle. 12. Die von Jacob Muff an die Kreuzcapelle gemachte Stiftung wird angenommen; allein weder dieser noch der Pfarrkirche sollen fürderhin ohne Wissen und Willen des Kirchensatzes neue Beschwerden aufgebürdet werden. 13. Bezüglich des Kreuzganges nach Mariazell verständigen sich der Amtsschultheiß und beide Pfarrkirchmaier mit dem Leutpriester in Ansetzung des Tages. 14. Statt des bisher bezogenen Communion-Rappens entschädige den Leutpriester für die Unkosten der Ablaßtage ein freiwilliges Opfer. 15. Einer der beiden Geistlichen hat an den Samstagen der vier Fronfasten in Sempach Messe zu lesen. 16. Neue Jahrzeitstiftungen geschehen durch den Leutpriester mit Zuzug beider Pfarrkirchmaier. 17. Die Mahlzeiten an den vier heiligen Tagen sind im Sinne des Protocolls vom Jahr 1597 aufgehoben. 18. Die in der Ringmauer eröffnete Porte bei der Leutpriesterei soll auf immer vermauert werden. 19. Der Leutpriester bezieht unverkümmert ein Mltr. Korn von der Kirche als gestifteten Bodenzins. 20. Von einem ganzen Leichengottesdienste in Kirchbüel erhält der Leutpriester Gl. 2, von einem solchen in Hildisrieden Gl. 2. 30 Schl.

Entgegen den oft erhobenen Vorwürfen, z. B. im Jahr 1724 von Seite der Stift im Hof, daß der Sempacher-Rath vor seinem Clerus so wenig Respect habe, liegt aus dem Jahr 1794 ein entgegenlautendes Dankschreiben der französischen emigrirten Priester „wegen Duldung und Hülfeleistung" vor.

d. Verzeichniß der von Sempach ausgegangenen Geistlichen.

Meinen Nachforschungen sind folgende Sempacher, als in den geistlichen Stand eingetreten, bekannt geworden:

Circa 12 . . Kuno, Ritter, von Sempach (?), Wohlthäter und Mönch zu Muri. (Acta bei Hergott I. 331.)

Vor 1466. Ulrich von Sempach, Præbendar. ad St. Ursulam in Beromünster. (Liber vitæ Beron.)

1466. Ulrich von Sempach, Kirchherr und Twingherr in Eich. (Pfarrarchiv Eich und Staatsarchiv Lucern.)

1479. 1481. Johann Scherer von Sempach, Chorherr in Münster. (Liber vitæ Beron.)

1511. 1521. Anton Scherer, Chorherr in Münster. Er starb 1545. (Liber vitæ.)

1516 war Heinrich Weidhaas Chorherr in Münster und irgendwo Decan. Er starb im Jahr 1537 als Custos. (Liber vitæ Beron.)

1564. Peter Schürmann von Sempach, Caplan in Münster, zuvor in Gormund. Im Jahr 1565 wurde er Caplan zu St. Pantaleon in Großdietwyl, und kam 1569 als Pfarrer nach Rickenbach. (Lib. vitæ.)

1575. Heinrich Ulrich, Leutpriester in Sempach. (Siehe mein Leutpriesterverzeichniß unten §. 12.)

1586. Adam Gennhart, Pfarrer in Rußwyl, früher in Inwyl.

Nach 1586. Nicolaus Freyer, Pfarrer in Rußwyl, zuvor in Menznau. (Pfarrarchiv Rußwyl.)

1647. Peter Bürli, einziger Sohn des Stadtschreibers Melchior Bürli. Dieser schrieb in's Bürgerbuch: „Peter Bürli, der ist ein Cappenziner worden Im 1647 Jar." Er hieß Pater Ubald, und starb 61 Jahre alt in Olten den 12. Hornungs 1686.

1648. Adam Schürmann, Pfarrhelfer im Hof. Den 14. Weinmonats wird derselbe vom dortigen Stift als Pfarrer nach Merenschwand gewählt [1]).

1652. Johann Büelmann. Er erscheint im Jahr 1661 als Pfarrer von Ehrendingen im Argau [2]).

1663, Winterm. 22., erhielt Nicolaus Sitzmann von Schultheiß und Rath das Patrimonium. „Anno 1664, den „4ten Meyen hat er sein Erste mäß gehalten." Im Jahr 1665 war er zu Ruolisheim im obern Elsaß. (Capitulum citra colles Ottonis) [2]).

1684 starb in Stans Bruder Adam von Sempach, 34 Jahre alt [3]).

---

[1]) Verhandlungsprotocoll der Chorherren in Lucern.

[2]) Stadtarchiv Sempach

[3]) Geschichtsfrd. XI, 165. Die Vervollständigung meiner Angaben über die Väter Capuziner verdanke ich der Gefälligkeit des hochw. Paters Archangelus in Sursee.

1688 wurde Hans Ludwig Sitzmann, geboren 1664, im Kloster zu Hagenau Barfüsser, und hieß Frater Zacharias [1].

1709 war Pater Matthäus Wider ein hervorragender Jesuit (Professor der Metaphysik) im Collegium zu Lucern. Gieng 1711 nach Solothurn ab [2].

Seit 1745 war Pater Bäär von Gotsmänigen, geboren den 22. Hornungs 1716, Sohn des Peter und der Frau Anna Scherer, Caplan in Rain.

1751 war Pater Stephan Meier, geboren 1726, Capuziner in Sursee. Er starb daselbst am 16. Aprils 1795.

1777 starb Pater Philipp Frei, Augustiner, Sohn des Statthalters Matthäus Frei und der Frau A. Maria Troxler, zu Freiburg in Uechtland [3].

Seit 1771 war Joseph Schürmann, geboren 1747, Frühmesser zu Waltenschwyl im Freienamt.

1777 war Johann Schürmann, geboren 1744, Subsidiarius in Adelwyl [4].

1797 Melchior Schürmann, geboren 1759. Er starb als Subcustos und Caplan bei St. Johann in Münster, den 12. März 1823.

1784 ward Bernard Schnieper von der Schlacht geistlich [5]. Drei Gebrüder Müller aus der Dachsellern traten in den Capuzinerorden, in welchem sie verschiedene Aemter bekleideten [6], als:

Pater Faustin, geboren 1735, gestorben in Lucern den 20. Brachm. 1795;

Pater Jovita, geboren den 8. Brachm. 1741, gestorben den 31. Heumonats 1816 in Lucern;

Pater Constantin, geboren den 1. Brachm. 1753, gestorben den 29. März 1830 in Altdorf.

---

[1]) Stadtarchiv Sempach.

[2]) Wartenseer-Urkunden, und Catalogus Personarum Soc. Jes. im Stadtarchive Lucern.

[3]) Jahrzeitbuch 42, b.

[4]) Siehe unten §. 13.

[5]) Siehe §. 14 dieser Abhandlung.

[6]) Geschichtsfrd. XI, 172.

Pater Macharius Wider, geboren den 21. Aprils 1764, wurde 1784 in den Capuziner-Orden aufgenommen, und starb den 7. Hornungs 1826 zu Schüpfheim.

1841, 23. Herbstm., starb in Einsiedeln Pater Raphael Genhart. Er wurde den 26. Winterm. 1767 den Aeltern Joseph Anton Genhart und der Frau Elisabeth Dammann geboren, und hieß Johann. Unterm 21. Winterm. 1787 legte er in Einsiedeln das Klostergelübde ab, und wurde daselbst den 19. Brachm. 1791 zum Priester geweiht. Zur Zeit der helvetischen Revolution war er in Admont Professor der Geschichte und des Kirchenrechts, später in Einsiedeln Bibliothekar und Professor der Philosophie und Theologie; von 1817 bis 1836 Propst in Bellenz. Nach dessen Rückkehr in das Stift lehrte er die hebräische Sprache. Pater Raphael gab aus dem Gebiete der Physik, der Naturkunde, der Philosophie und Theologie verschiedene Werke heraus. Besonderes Aufsehen machte die Schrift: „Das Verhältniß der Philosophie zur christlichen Glaubenslehre. Zwei Theile.“ Zudem hinterließ derselbe noch viele Handschriften. Unser Pater hatte wie im Kloster, so in der Gelehrtenwelt einen großen Namen [1]).

Gegenwärtig (1857) leben folgende geistliche Herren, die Bürger zu Sempach sind:

Xaver Rüttimann, Chorherr in Münster, gewesener Pfarrer von Hohenrain, geboren 30. Heum. 1795.

---

[1]) Gefällige Mittheilungen der hochw. Herren P. Gall Morel und P. Adelrich Dieziger in Einsiedeln. — Pater Raphael und dessen Bruder Johann Peter Genhart waren die berühmtesten mir bekannt gewordenen Sempacher. Letzterer, geboren den 30. Weinm. 1758, gestorben den 2. Aprils 1826, welcher den Beruf eines Arztes ausübte, war zuerst Schultheiß in Sempach, sodann viel hervortretender helvetischer Senator, zuletzt Mitglied der Mediationsregierung, deren Seele er gewesen. (Tillier, helvetische Geschichte II, 291 u. s. w.; Casimir Pfyffer, Geschichte des K. Lucern II, 7—340, der ihn aber zu hart behandelt.) Genhart schrieb einige Flugschriften über die Tagesfragen. Leutpriester Wissing zeichnet selben (im Sterberegister) mit den Worten: „Vir maximi momenti in isto tempore, utpote sine quo nihil, cujus auctoritate omnia fere facta sunt. Animum Deo religiosum et fidei catholicæ fidelem servavit.“ Er liegt in der heiligen Kreuzcapelle zu Sempach begraben.

Alois Büelmann, Subsidiarius bei Maria in der Auw zu Lucern, geboren 5. Horn. 1796.

Xaver Rüttimann, Pfarrer in Entlebuch, geb. 29. Aprils 1811.

Nicolaus Schürch, Chorherr in Lucern, und Professor der Moral- und Pastoraltheologie, geboren 30. Winterm. 1811.

Balthasar Helfenstein, Pfarrer in Nottwyl, geboren 20. Herbstm. 1815.

Melchior Schürch, Stadtcaplan bei Maria in der Auw, geboren 11. Brachm. 1823.

Johann Rüttimann, Pfarrer in Großdietwyl, geboren 28. Augstm. 1825.

Melchior Frei, Vicar in Kriens, geboren 3. März 1826.

Frater Moriz, (Joh. Jneichen) aus der Dachsellern, geb. 16. März 1831, starb vor der Primiz in Solothurn, den 7. Horn. 1855. Wie vielfach, so war er auch ein großer Wohlthäter unserer Kirche [1]).

e. Verhältniß nach Aussen.

Das Lucernerische Rathsbuch enthält im Jahr 1602, Frytag vor Misericordia, Folgendes: „Ein Mandat und Verbott an die Fuhrleut, daß wann Sy uff und abfahrend oder reisend, denen von Sempach nit mehr Gaga zuschryen: dann wo Jemand das mehr thäte, und Jhnen darüber was begegnete, so soll darum (bis an Todt) der Thäter kein Gericht nach Recht verschuldt haben, und der Zuruffer noch gestrafft werden" [2]).

Im Jahr 1631, den 27. Weinmonats, erschien vor dem Rathe in Sempach Ammann Göldlin und andere Herren von Sursee, und klagten, Hans Meier habe öfters in Arburg gelästert, „Er wet kein frauw noch dochter zu sursee nit Nemen, sy bekennte vor An der marter, daz sy from wer, dan er wolt keiner trauwen." Nachdem solche Reden bezeugt worden, fiel das Urtheil dahin aus, daß Hans Meier öffentlich in Sursee „Allen frawen und Döchtern Ab Reden solle, sond für sy büeßen vnd inen Rächt mässige Kosten Ab tragen, vnd soll dem vogt zu Arburg nüt vermacht sin."

---

[1]) Ebenfalls in Sempach geboren (26. Horn. 1802) und erzogen, wo sein Vater wohnte, ist Herr Xaver Restle, dermalen Pfarrer in Warnbach, Großherzogthum Baden, jenseits Rheinfelden.

[2]) Balthasar, Merkw. des Kt. Lucern III, 78.

f. Sittenzustände und Sittenpolizei.

Die damaligen Zustände ergeben sich wie in einem Spiegel aus dem Stadtrechte Sempachs vom 27. Brachm. 1474, welches Segesser im Geschichtsfreunde (VII. 147 ff.) veröffentlicht hat. Wir verweisen auf dasselbe, und führen hier aus späterer Zeit einzelne Angaben an.

Im Jahr 1485 beschloß der Rath von Lucern, vermuthlich veranlaßt durch ein ungebührliches Betragen Sempachs: „Man soll an die Hundert bringen von der von Sempach wegen, ob man Inen einen Vogt geben wolle oder nit." So erkannte derselbe 1487, Freitag nach Nicolaus: „Als man die ungehorsame Reiser ze Sempach ouch griffen wollte, sind sy gan Kirchbüel in Henßli Tammanns Huß gelouffen, und da gegen die, so sy fachen wellen, gehowen und gestochen, und also entrunnen: sind darum in allen Empteren verruffen, das, wohin sy kommen, man sy griffen solle [1]).

Dienstag vor Leodegar im Jahr 1583 befahl der Rath in Lucern, daß der Rath in Sempach mit 1 ℔. Busse strafe, wenn einer an Sonn- und Feiertagen ohne Seitengewehr in die Kirche gehe, als „ein gar vnzierlich ding für alle so manbar vnd by Iren Jaren "

Die im Stadtarchive Sempach befindliche Handfeste von 1520, erneuert, 1571, sagt: „Wir habenn gesetzt, wer olldt wöllicher ob spill olldt by spill deren so da Spillent, gellt vßlichennt vff pfennder olldt bürgen, der olldt die soll einer sechs schilling Haller zu buss geben, vnnd nütt dester minder so sollen die pfender vnnd bürgen lidig gelassen vnd lidig sin."

Im Jahr 1592 wurde verboten, daß an Sonn- und Feiertagen die Pfister weder backen noch die Metzger Fleisch auswägen dürfen.

1634 hatte Einer, der sagte, der Schultheiß habe gelogen, 4 Gl. Buße zu bezahlen und eine Nacht im Thurm zu sein. Im Jahr 1637 zahlte ein Gerlischwyler 80 Gl. „wegen unchristlichen Worten wider unsern lieben Herr Gott." Der Ehebruch wurde 1638 mit 20 Gl. bestraft. Im Jahr 1639 hatte ein Sohn für eine Lüge seines verstorbenen Vaters bei einer Fertigung 15 Gl.

---

1) A a. O. III, 75.

zu entrichten, ein Vater aber 100 Gl. zu zahlen, weil der Sohn mit „einem jungen Meitelyn sein Willen verbracht." Der Sohn selbst kam drei Tage in den Thurm. „Schwehrenß halber" wurden 1640 Seevogt Bircher und 1646 Seevogt Pfyffer vor Rath citirt, öfters gestraft. Im Jahr 1640 strich man einen Schelmen aus dem Bürgerbuch für ein Jahr, mit der Drohung, für immer gestrichen zu werden, falls er sich nicht bessere. Einsassen, wenn sie stahlen, wurden ein Jahr oder für allzeit ausgetrieben. Daß Einer im Jahr 1641 an Maria-Himmelfahrt vor dem Amt mit einem Wagen fortfuhr, kostete ihn eine Busse von 4 Gl. Wegen Spielen am Vorabend von St. Mathias (1643) bis 12 Uhr, wurde Jemand in eine Strafe von 8 Gl. verfällt. Hans Lisibach hatte 1645 mit Gl. 6 zu büssen, daß er „so viel Wasser in Win schütten lassen." Im Jahr 1646 zahlte J. Bachofer für ein uneheliches Kind Gl. 6 und dem Meitli Gl. 10. Wegen Fleischessen an einem Freitage strafte man 1653 den Nicolaus Frener um 8 Gl. Auf die Klage des Leutpriesters, daß der Seevogt Hauptmann Jost Pfyffer seine beiden Mägde gescholten habe, wurde dieser den 7. Brachm. 1664 zur Abbitte, zu 6 Gl. Rathskosten, und zu 5 Gl. Busse an die Stadt verurtheilt. Im Jahr 1671 ward verordnet, daß in den Wirthshäusern Nachts um 9 Uhr „die Suffer und Spieler" aufhören. Würden die Wirthe Anlaß geben, so werden sie mit jenen für 15 Batzen gestraft. „Wirtens halber" wurden fortan die Verbote aufgefrischt, und viele deshalb gebüßt.

Den 17. Aprils 1674 stellten die Sempacher „auf Befelch" der Regierung eine Bettelordnung auf. Darnach mußte Einer aus jedem Hause einen halben Tag mit einer „Hallebarde" auf die Wacht, und dieser sollte man die fremden Bettler zuführen. Von da mußte sie dann einer der beiden Profosen nach Eich oder nach Truttigen geleiten, wofür jedesmal eine Entschädigung von 5 Schl. geleistet wird. Meister Ruodi Stempfli wurde im Jahr 1675 wegen eines Ehebruches mit 20 Gl. gebüßt und zwei Nächte gethürmt. 1677 zahlte Hans Willimann 7½ Gl. Busse und kam in Thurm, weil er gespottet hatte, Sempach sei ein Dorf, eine Strohwelle, und daselbst sei noch nichts fürstlich. Die erste Strafe wegen Tabak-Trinkenß wurde im Jahr 1680 ausgefällt, nachmals aber häufig angewendet. Den 19. Christm.

1680 mußten die Bürger folgende Ordnung beschwören, welche Schultheiß und Rath erließen: 1. Wer als Wirth oder Gast an Sonn- und Feiertagen länger dann 9 Uhr Abends im Wirthshause sitzt, zahlt 15 Batzen. 2. Wer „bei Gott und den heiligen Sacramenten" schwört, wird gebüßt, wie vor Jahren angenommen worden u. s. w. Den 15. Jänners 1681, als an einem Sonntage, mußte der Krämer Hans Thut, weil er die Sempacher gescholten, mit einer brennenden Kerze in der Hand in der Pfarrkirche allen Bürgern und der ganzen Gemeinde abreden, und deshalb den von dem Stadtschreiber vorgesprochenen Widerruf „langsam und scharf" nachsprechen. Unterm 11. Christm. 1684 wurde Herr Peter Dammann zu einer Busse von 25 Gl. verurtheilt, weil er sein Hausvolk, Söhne, Töchter, Knechte und auch die Eheleute, alle in einer Kammer liegen lassen. An demselben Tage erlitt alt Baumeister Kaspar Frei eine Busse von 60 Gl., weil er „eingestandener Massen" mit seiner alten Magd sich verfehlt hatte. Zudem mußte er nach Sursee zur Beicht und einen Beichtzettel heimbringen. Das Beichtengehen nach Sursee, Werthenstein und Einsiedeln wurde nachmals sehr häufig mit den Strafen verbunden.

1702 büßte der Rath wegen Danzen und Uebbigkeit am Dreikönigentag, als er in die Ablaßzeit einfiel. Im Jahr 1716 wurde „ein Meitli, weil es Kinder mit Krätlen nachgenommen", gestraft. 1724 hieb eine Frau, Anna Frei, einer Jungfer (Maria Sigrist) auf dem Wege in den Rosenkranz die „Züpfe" vom Kopfe weg, weil sie ihrem Manne und der Mann ihr nachlaufe. Der Bruder des Meitli „trüllte" dafür die Frau, und der Rath ließ es gelten. Den 21. März 1725 wurde Kreuzwirth Peter Gennhart, weil er den 14. dieses über den verstorbenen Schultheissen Cyrill Schürmann (siehe oben Seite 82) gelästert, verurtheilt, am Freitag, als an Mariä-Verkündigung, während des Gottesdienstes in der Kirche öffentlich zu widerruffen, und von Sursee einen Beichtzettel heimzubringen. In gleichem Jahre ward dessen Tochter Maria Gennhart wegen „Dätsch und Nätschwerk" in den Thurm erkannt. Den 9. Hornungs 1729 erlaubte die Regierung dem Rathe zu Sempach, die Branntweintrinker schärfer, als bisher, zu bestrafen, was denn auch häufig geschah. 1741 wurde das Tanzen an Sonn- und Feiertagen mit Recht

verboten. Unter dem Schultheissenamt des Jeremias Sitzmann (um 1742) verordnete der Rath im Widerspruche, daß an Sonn- und Feiertagen, wie auch an Werktagen, nur bis 9 Uhr gespielt werden dürfe, das Tanzen aber sei nicht länger, als bis zur Betglockenstunde am Abend erlaubt.

Zum Schlusse dieser Zeitbilder bemerke ich noch. Im Jahrzeitbuche (namentlich im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert) sind viele Männer eingetragen, die in vierter Ehe lebten. Hänsli Schürmann von Mettenwyl, Kirchmaier, hatte im Jahr 1630 die fünfte Frau, Fridli Schürmann aber von Truttigen nahm um dieselbe Zeit das sechste Weib. Auch Frauen mit vier Ehemännern sind in jenen Tagen nicht selten; so z. B. eine Barbara Büelmann und eine Barbara Achermann. Im Jahr 1855 starb ein Mann, der das 62ste Ehejahr angetreten. Gegenwärtig lebt im Kirchgange Einer, welcher dem verstorbenen Vater erst geboren wurde, als die Mutter bereits wieder verheurathet war.

(Der Schluß folgt im nächstjährigen Bande.)

II.

Ein Belege für das Hypothekarwesen im alten Lande Schwyz, aus dem 16. Jahrhundert.

(Mitgetheilt von Archivar M. Kothing.)

Dieses nachfolgende Gültinstrument aus dem Eingange des sechszehnten Jahrhunderts, haltend 20 rheinische Goldgulden, hebt besonders drei Momente hervor, welche dem damaligen Hypothekarrechte eine äusserst interessante Seite abgewinnen; und zwar vorerst die Aufkündbarkeit von Seite des Creditors nach Abschaffung der ewigen Gülten, dann die Stipulation des Zinsenverfalls in zwei halbjährigen Raten, und endlich die ungewöhnliche Art der Giselschaft, wo nämlich nicht der Creditor beim Debitor sein Einlager nimmt, sondern dem Debitor in ein offenes Wirthshaus zur Leistung geboten werden kann, um dort so lange auf eigene Kosten an der Zehrung zu liegen, bis der rückständige Zins bezahlt sein wird.

Wir wollen nun diesen merkwürdigen Brief hier wörtlich und in extenso geben.

1517, 26 Brachmonats.

(Kirchenlade Art.)

Ich Rüdi Frienbach Lantman ze Schwitz, Bekenn offenlich vnd thuon kund mencklichem mit disem brieffe, das ich also bar Ingenomen vnd enpfan = | gen han von den Erberen wolbescheidnen gemeinen kilchgnossen ze Artt zwentzig Rinscher guldin guter genamer vnd gerechter in gold vnd an gewichte | rechts houptguots von dem gelte, da mit der Erwirdig priester her Johans

Näber, der zyt kylchere ze artt, Ein ewig meſſ da ſelbs in der kilchen geſtifftet | hatt, vnd han den ſelben kilchgnoſſen ze artt zu der ſelbigen Ewigen meſſe handen Harumb für mich vnd mine Erben, die ich mit namen veſtenclich har zu | verbinden, In eines rechten redlichen vnd vnbetwngenlichen kouffes wyſe ze kouffen geben mit krafft vnd vrkund dytz brieffs, Ein Rinſchen guldin geltz Järlich= | er vnd vßgender gülte, Ouch guter vnd gerechter an golde, an gewichte, die ich vnd mine Erben den vorgenanten kylchgnoſſen ze artt vnd allen iren Nachkom= | menden zu handen der vorbenanten Ewigen meſſe Nun hinenthin vff zwey zil geteilt, das iſt ein halben guldin vff Sant Johans tag des touffers ze | ſingiechen, vnd ein halben vff Sant Johans tag des Ewangeliſten ze wiennächt, oder nach yettlichem der vorgenanten zilen in den nächſten acht tagen vn= | geuarlich zu iren handen vnd gewalt, aller ſtür vnd brüch fry, vnd ane alle minring vnd gentzlich an allen Abgang, Ouch an allen Jren koſten vnd ſchad= | en wären vnd antworten ſöllent. Vnd vachet die erſt wärung dieſer Järlichen gülte an ze gebende vff des vorgenannten Sant Johannes tage ze ſingie= | chen nächſt kommende nach datum ditz brieffs. Vnd des zu merer vnd beſſerer ſicherheitt, So han ich vorgenanter Rüdi Frienbach für mich vnd mine | Erben den vorgenanten kilchgnoſſen ze artt zu ir ſelbs, Jr nachkomenden vnd der Egenanten Ewigen meſſe handen, die vorgenanten houptguot vnd zinſe | geſetzt vnd geſchlagen, vnd ſetzend Jnen die wüſſentlich mit diſem briffe vff ein liegendes guot, genempt käffers möttle, ſtoßt vff byß an des | Achßlis balm, vnd nebent an den roßberg vnd den zopf dar zu, der vorhin ouch dar zu gehört hat, vnd ſtoßt anders halb an des geſſers weid, vnd vff | alle ira ehaffti, rechtung vnd zugehörde, So min recht, fry, ledig, eigen waß, Ee das ichs alſo harumb verſetzte vnd verpfantte; Ouch mit ſöllichem geding |, das vorhin nüt dar vff ſtande noch abgange, den ein pfund geltz an ein ſelgrät, das ouch ich vnd mine erben recht werent ſin, vnd Jnen dar für gut | werſchafft thun ſöllent vnd wellent nach lants recht, wo es not wurde, vnd nach dem rechten in vnſerm coſten vnd ſchaden; mit den worten vnd | rechten gedingen, wo ich ald mine Erben, ob ich nit wäre, diſe vorgenante Järliche gülte dheines Jares nit wertind vff die zil vnd Tag, als da vor vnder= | ſchei=

den ist, den vorgenanten kilchgnossen ze artt oder Jren nachkomenden, zuo handen der Egenanten Ewigen messe, So hand sy den gewalt vnd das recht |, das sy gemeinlich oder der merteil vnder Jnen, oder die ald der, dem sy das Enpfelhent von iren wegen ze thuonde, mich vnd mine Erben, ob ich | nit wäre, ye nach iettlichem der vorgenempten zilen manen mügent mit botten oder mit brieffen, ze huß, ze hofe, oder sust von munde, vnder | ougen, ein recht offen vnd vnuerdingt giselschaft ze leisten ze Schwitz im lande; vnd in welhes wirtz huß wir da selbs gemant werdent vnd vnß | benemend, darin söllent wir vnß ouch den nach der manung in den nächsten acht Tagen antwurtten vnd da leisten ein recht offen gewonlich | giselschafft, vnd da von nit lassen, Ee dz wir sy gantz bezalt habend der gefalnen Järlichen gülte vnd alles des kosten vnd schadens, so dar vff gangen wäre |, by vnseren gantzen vnd guoten trüwen vngeuarlich. Vnd ob sich die leistung dheinist vierzechen tag verlangte, das wir sy dennocht nit bezalt hettind, So mu- | gent sy gemeinlich oder der merteil, Ouch der ald die, dem sy dz von iren wegen ze thuonde befelhend, das vorgeschriben ir vnderpfand angriffen | mit fürer versetzen, verbietten, verkouffen, zuo iren vnd der ewigen meßß handen ziehen, selbß haben, nutzen, niessen, besetzen vnd ensetzen, So lang vntzt | vff die zite, dz inen vergulten vnd bezalt wirt die gefalnen Järlichen gülte vnd aller kost vnd schad, so dar vff gangen wäre, als vorstat, vmb wel- | lichen costen vnd schaden Jren schlechten worten an Eyde ze gloubende sin sol. Vnd ob Jnen haran vnd an dem vorgeschribnen vnderpfande iemer ützytt | abgienge, wie sich dz gefügte, da lob ich für mich vnd mine Erben, Jnen vnd Jren nachkomenden rechter wär vnd nachwär ze sinde mit anderem | mynem guote, ligendem vnd farendem, by guoten trüwen. Dar zuo so ist harinne eigentlich beredt vnd verdingt worden, wen ich vorgenanter | verköuffer oder mine Erben, ob ich nit wäre, die Egenanten kilchgnossen ze artt oder ire nachkommenden Nötend als wüssen lassen, vmb ein bezalung | vnd ablösung ze tuonde, darnach sol ich inen in den nächsten zwey Jaresfrist widervmb geben vnd bezalen dz obgeschriben houptguot, vnd ouch | damit die gefalnen gülte, als sich im Jar nach marckzal gepürt, samenthafft vff ein stoß. Der glich, wen sy ald Jre nachkommenden mich ald mine | Erben

nötend als wüssen lassent, vmb ein ablösung ze tuonde, so sollent wir Inen darnach in den nächsten zweyen Jares fristen bezalung thuon | mit houptguot vnd zinß samenthafft vff ein stoß, als vor stat. Und wo wir dan das nit tättind, So hand sy den gewalt vnd das recht, alß da vor, | mich ald mine Erben ze glycher wyse ze manen ze leisten, vnd ouch ir vnderpfand harvmb anzegriffen, als vor von des leistens vnd angrifens, | ouch kostes vnd schadens halb geschriben stat, vnd sol Inen har an niemer üt geschaden, wäder krieg, gericht geistlichs noch weltlichs, noch | kein ding überall, So iemant hat oder erdenken mag, wan wir vns des gentzlich entzigen vnd verzigen hand wüssentlich mit disem brief, | an alle geuerde. Und harüber zuo einem vesten, waren vrkunde der vorgeschribnen dingen, So han ich offt gemelter Rüdi Frienbach gebetten | vnd erbetten den frumen, ersamen vnd wysen heini Reding, lantman vnd des Rats ze Schwitz vnd alt vogt ze vtznacht, das er sin | eigen Insigel vnd secret gehenckt hat an disen brieff, doch im vnd sinen Erben an schaden vnd vnbegriffen. Der geben ist vff fritag nach | Sant Johans tag des töffers ze singiechen im summer, nach der geburt christi vnsers herren gezellet tusend, fünff- | hundert vnd darnach in dem sibenzechenden Jare.

Das Siegel Redings, mit einem bloßen R im Schild, hängt ziemlich gut erhalten.

III.

Die Merkur-Statuette von Ottenhusen, Kt. Lucern.

(Vom correspondirenden Mitgliede G. von Bonstetten [1]).

Allmählig gibt die Erde ihre Geheimnisse heraus, und dem forschenden Menschengeiste erschließt sich ein Blatt nach dem andern aus diesem stillen und nur stuffenweise zu durchwühlenden Archive der Vorzeit.

Es war schon im Heumonat 1849, als auf der sogenannten Hochweid ob der Oele zu Ottenhusen, Pfarrei Ballwyl, wo eine herrliche Fernsicht in die Alpenwelt und in das helvetische Gelände dem Auge sich darbietet, beim Umgraben der Erde unzweifelhaft römisches Gemäuer aufgedeckt wurde [2]), welches auf ein einst bewohntes größeres Bauwesen schliessen ließ. Wissenschaftlich geleitete Aufgrabungen würden zweifelsohne erlaubt haben, die Form und die Größe des Gebäudes, die Räumlichkeit seiner Gemächer, und somit wohl die ursprüngliche Bestimmung desselben zu erkennen; allein von dem allem konnte leider nichts geschehen, und nur Zufall, ich möchte sagen, neugieriges Durchwühlen des Bodens, legte nachstehende Gegenstände bloß: Ein Stück von al fresco bemalter Wandbekleidung; eine Menge Fragmente von angebrannten Ziegelstücken und verkohlter Erde;

---

[1]) Aus dem Französischen in's Teutsche übertragen vom ordentlichen Vereinsmitgliede Hauptmann Alfred v. Sonnenberg.

[2]) Die Gesichtsfläche der Mauern gibt das Bild von Quadergemäuer, von Steinen zwar nur kleiner Dimensionen. Die Fugenstellung ist regelmäßig, die horizontalen Fugenlinien (zur Zierde oder besseren Erkennung) sogar als fortlaufend ununterbrochene Rinne ausgeritzt.

Scherben von Gefässen aus terra sigillata gebrannt und mit Kreisungen verziert; Eisengeräthschaften zum Landbaue dienlich, wie Handbeile, Lochsägen, dann auch Thürangel, Riegel, Nägel und Beschlagstücke. Da und dort lagen zerstreut römische Münzen, von denen nur neun (1 Silber- und 8 Erzmünzen) in die Sammlung des historischen Vereins der fünf Orte gekommen sind, und welche im Anhange des nähern werden bezeichnet werden. Ungefähr in der Mitte fand sich ein Exemplar eines jener merkwürdigen eisernen Rauchpfeifchen vor, von denen ich bereits in meinem Buche „Recueil d'antiquités Suisses" textlich (pag. 36) und bildlich (Pl. XIV, Nro. 5) gesprochen habe. (Siehe Abbildung in natürlicher Größe in diesem Bande, Nro. 1 [1]). Südlich in einem Seitengange des aufgedeckten Gemäuers lag die Perle der Fünde — eine bronzene Merkur-Statuette — im ganzen sehr wohl erhalten, aber durchweg mit grünspanartigem Roste (ærugo nobilis) überzogen, welche Decke eine schöne glänzende Goldfarbe birgt. Der historische Verein wollte dieses so seltene als schöne Exemplar nicht ausser Land wandern lassen, sondern erkaufte dasselbe für seine Sammlung vom Besitzer des Grundstückes, Herrn Richter Karl Schnieper. Es wurde mir gestattet, von diesem Bilde [2]) eine Photographie zu nehmen, und nach derselben ist nun die Abbildung in der artistischen Beilage (Nro. 2) zur Hälfte wirklicher Größe gegeben.

Merkur sitzt auf einem Felsen; aber es sind zwei Stücke: das Bild und das Postament (Felsen). Der Guß ist hohl. Haupt, Brust und Leib der Figur, so wie der rechte Arm [3]) und

---

[1]) Ob diese Fabricate, von der Gestalt der sogenannten kölnischen Tabackspfeifen aus Thon, wirklich zum Rauchen irgend welches Stoffes, oder aber als Augural- oder Opferwerkzeuge von den Alten gebraucht worden seien, darüber herrscht noch keine genügliche Verständigung unter den Archäologen. Wir verweisen hierin auf eine interessante Abhandlung mit der Ueberschrift: „Hat man im Alterthum geraucht?" (Allgem. Augsb. Zeitung. 1856. Beilage zu Nro. 137.)

[2]) Das von der Scheitel bis zu den Füssen 10'' 34''', (35 Centimètres) und in seiner größten Breite über die Schultern 2'' 83''' eidg. M. mißt. Das ganze Stück wiegt 13¾ Pfund (die Figur 7¼, der Felsensitz 6½ Pfund).

[3]) Dieser Arm wurde von den Arbeitern zerschlagen, und in Hochdorf wiederum eingerichtet. Man sieht es dem Gelöthe an, daß hier ein Grobschmied und nicht ein Bildner den Götzen arznete.

ein Theil des linken Beines vom Knie an sind nackt; ein breiter, reichlich gefalteter Mantel liegt über der linken Schulter und bedeckt die Lenden, theilweise die Schenkel, und fällt bis zu den Füssen hinab.

Das Haupt des Hermes ist bar, dessen Gesicht unbärtig, die Haare lockig und auf der Stirne, welche selbe zum Theile bedecken, in's Gevierte geschnitten. Brust und Leib sind kunstreich gebildet, Rumpf und Falten des Gewandes geschickt modellirt; aber die linke Hand ist verhältnißmäßig mit dem übrigen Körper viel zu groß. Dieselbe ist halbgeballt, die Fläche von einem Loche durchboren [1]), durch welches wahrscheinlich der Stiel des Caduceum (Schlangenstab), das Abzeichen überirdischer Macht, gesteckt war, wie die etwas eingebogene Stellung des Daumens anzuzeigen scheint. In die rechte Hand muß ein abwärts gerichteter Gegenstand gepaßt haben, der vom leichtgebogenen Daumen und Zeigfinger, wie auch von den mehr umfassenden drei übrigen Fingern gehalten worden ist; zweifelsohne der Geltbeutel, als Gott des Handels [2]).

Die mit Sandalen zierlich bekleideten Füsse haben Fittige als Symbol der raschen Bewegung; denn Merkur ist der Bote der Götter, der nun hier auf diesem Felsen ausruhet [3]). Zu den Füssen des Gottes sieht man eine Eidechse (der Kopf fehlt) und eine Schildkröte. Letztere ist ein nicht selten vorkommendes Attribut Merkurs, als Erfinders des musikalischen Instruments Testudo [4]). Die Eidechse, sonst für Hermes eine höchst seltene Beigabe, gibt nun der Ottenhuser-Statuette ein neues Interesse. Einzig bei Dom Bernard de Montfaucon habe ich die Abbildung eines Merkurs mit einer Eidechse vorgefunden. Dort im I. Bande des Nachtrages (Supplement) zu dem schätzbaren Werke dieses gelehrten Benedictiners über die erklärten Alterthümer, ist Merkur dargestellt sitzend auf einem Felsen, der Kopf mit dem Flügelhute (Petasus) bedeckt, die Fersen ebenfalls geflügelt; einen Mantel

---

[1]) Das da mit einem zweiten Loche unten im Fußgestelle correspondirt.

[2]) Vergleiche die Besprechung dieses Götzenbildes in der Schwyzer-Zeitung 1849, Nro. 170.

[3]) Sitzende Merkure bringt Montfaucon Mehrere abgebildet. (L'Antiquité expliquée etc. Paris 1722. Tome I. Pl. LXXI. 3. 4. LXXII. 3. 4.)

[4]) Die gewöhnlichsten Zuthaten sind der ihm geheiligte Schafbock und der Hahn.

(Chlamys) über die Schultern geworfen, trägt er weder Beutel noch Stab, wohl aber laufen eine Schildkröte und eine Eidechse zu dessen Füssen, und berühren sich gegenseitig mit dem Maule [1]. Da das Original unbekannt ist, so könnte man an der Aechtheit der Zeichnung zweiflen, würde nicht die Entdeckung von Ottenhusen neues Zeugniß hiefür ablegen. Auch setzte mich Herr Professor Lenormant in Paris, dieser berühmte Alterthumsforscher, auf gestellte Einfrage in Kenntniß, daß seines Wissens auf keinem andern Merkurbilde die Eidechse mit angebracht sei.

Diese Seltenheit würde sich vielleicht erklären, wenn unser Bildner einen römischen Imperator hätte darstellen wollen; in diesem Falle würde er zu den Sinnbildern des Merkurs dasjenige des Appollo (die Eidechse) [2] gefügt haben, um die Macht dieser beiden Gottheiten in jenem Kaiser zu vereinigen.

Vorausgesetzt, es handle sich hier um einen Kaiser-Merkur, so könnte die Eidechse einzig das Sinnbild oder Wahrzeichen des betreffenden Cäsars sein, wie die Sphinx dasjenige des Augustus [3], und der Frosch jenes des Mäcenas war [4]. Die Darstellung eines Imperators als Merkur scheint auch wahrscheinlich, wenn man unsere Bronze näher betrachtet. Das männliche Alter, der ruhige, aber ernste, gemessene Ausdruck der Gesichtszüge bilden, im Entgegenhalt des sonst jugendlichen, arglistisch und diebisch lauschenden Blickes, einen auffallenden Abstand mit den gewöhnlichen Abbildungen Merkurs, und dieser weite und lange Mantel, der offenbar eine Toga der alten Römer zu sein scheint, kann schwerlich dem schnellen Botschafter der Götter gedient sein.

Die knechtische Schmeichelei der Römer hat ja öfters ihre Beherrscher vergöttert, wenn diese der Schmeichelei nicht zuvorkamen, indem sie sich selbst als höhere Wesen aufwarfen [5]. Augu-

---

[1]) Edit. Paris 1724, fol. 96. Planche XXXVI.

[2]) Siehe mein Recueil d'antiquités Suisses, pag. 42 und Planche XX, 3. — (Dieses treffliche Werk mit 28 von Hand colorirten Tafeln befindet sich als Geschenk des Herrn Verfassers, Baron Gustav v. Bonstetten, in den Sammlungen des Vereins. Bemerkung der Redaction)

[3]) In diplomatibus libellisque et epistolis signandis, initio Sphinge usus est. (Sueton. in Octav., cap. 50.)

[4]) Plinii hist. natur. lib. XXXVII, cap. 4, und die Anmerkung hiezu in der Ausgabe von Lemaire.

[5]) Vergl. K. O. Müller, Handbuch der Archäologie der Kunst, S. 191, §. 199.

stus wurde bekanntlich vorgestellt als Jupiter, Nero und Gallienus mit dem Sinnbilde der Sonne, Commodus als Herkules, und Horatius (Carm. lib. 1 ode 2) vergleicht den Augustus dem Merkur in nachstehenden Versen:

Sive mutata juvenem figura,
Ales in terris imitaris, almæ
Filius Majæ, patiens vocari
Cæsaris vltor:

Noch wollen wir vorübergehend einer Bemerkung des schon berührten Montfaucon in Betreff eines zu Beauvais gefundenen bärtigen Merkurs Erwähnung thun. „Man sieht da", schreibt er, „auf einer Halbsäule mit den Sinnbildern dieses Gottes den herrschenden Kaiser vorgestellt. Da aber dieses Bild nicht von guter Hand ausgeführt wurde, so ist der Cäsar auch nicht erkennbar" [1]). Diese Angaben sind so unbestimmt, daß wir keinen großen Werth darauf legen; anders die Entdeckung des berühmten Schatzes zu Berthouville bei Bernay in der Normandie. Dieselbe bietet mehr Interesse, und verdient darum auch hier etwas ausführlicher erörtert zu werden, besonders hinsichtlich der zwei Merkurbildchen, welche sich dabei vorfinden. Im März 1830 pflügte daselbst ein Bauer einen kurz vorher erworbenen Acker um. Die Pflugschar stieß auf ein Hinderniß, welches ein halber Schuh unter der Erde war (ein aufrecht gestellter römischer Ziegel). BeiWeghebung des Ziegels fand der glückliche Eigenthümer gleich darneben an einem Haufen, auf Mergelstücke hingelegt, mehr dann 70 Gegenstände von Silber, welche daraufhin der K. Bibliothek in Paris für 75,000 Fr. verkauft wurden. Diese Gegenstände bestanden in Vasen und Opferschalen, ciselirt theils mit dem Bilde Merkurs, theils mit auf diesen Gott bezüglichen Inschriften; ferner in Büsten und Bildsäulchen, worunter auch ein Augustus und Nero, als Merkur gesinnbildet, erkannt ward [2]).

Dieses alles vorausgesetzt; — werden nun, mittelst Büsten und Münzen, Vergleichungen zwischen dem Kopfe der Ottenhuser-

---

[1]) Opus citat. edit. 1722, Tome I, fol. 132, Pl. LXXVI, 5.

[2]) Mémoires de la société des antiquaires de Normandie. Tome IX. Mémoires sur la collection de vases antiques trouvés à Berthouville par Auguste Le Prevost.

Statuette und jenem des Kaisers Trajan (Marcus Ulpius Nerva) angestellt, so wird man wohl eine nicht unmerkliche Aehnlichkeit hierin finden. Und wiewohl dieser Imperator überaus kriegerische Anlagen hatte, so könnten ihm die Symbole des Hermes [1]) und des Appollo dennoch mit eben dem gleichen Rechte beigemessen werden, als jene des Kriegsgottes, zumal Trajan der Beschützer war der Wege und Stege, des Handels und der Wissenschaften, wie Cajus Plinius Cäcilius der Jüngere lob- und dankpreisend von ihm redet, wo es (Panegyricus c. 29) heißt: .... Fide reclusit vias, portus patefecit .... diversasque gentes ita commercio miscuit, ut, quod genitum esset usquam, id apud omnes natum esse videretur.

So viel dürfte nun einmal, nach den vorgenommenen Untersuchungen über unsere schöne und seltene Anticaglie, festgestellt sein, daß die Statuette einen römischen Herrscher (wahrscheinlich Trajan), gesinnbildet in der Gottheit des Merkurs, darstelle, was um so mehr anzunehmen ist, da auch die Dacier diesen Besten der Kaiser unter dem Bilde des Hercules verehrten, und eine Statue in der Gestalt dieses Gottes ihm gesetzt hatten [2]). — Weniger ist bei mir die Ansicht gesichert hinsichtlich des Alters dieses Bildes, und überhaupt des Entstehens und Unterganges der zu Ottenhusen seiner Zeit aufgedeckten Bauanlage.

Im Eingange dieser Abhandlung wurde gesagt, daß auch Römermünzen an derselben Stelle gefunden worden seien. Die noch vorhandenen und dem Vereine bisanhin zur Kenntniß gekommenen Münzen reichen von Domitian bis Gordian, also vom Jahre 80 bis 244 nach Christus hinab. Wird nun unser Merkur-Kopf für jenen des vergötterten Trajans [3]) gehalten, welcher von 98—117 regierte, so müßte man versucht sein, falls dortige weitere Nachforschungen nicht zu neuen Entdeckungen führen, den Schluß zu ziehen, diese Niederlassung oder Baute habe blos etwas mehr als ein Jahrhundert bestanden, und scheine dann um die

---

[1]) Auch des Gottes der Beredsamkeit und des Handels, der Wege und Strassen.

[2]) Forte itaque Romani, Trajani tanquam Herculem suum, qui gloriam sæculi imperiique amplificaret venerati, hujusmodi statuam honoris ejus dicarunt. (Schwartzius in Prolog ad Panegyr. Plinii jun.)

[3]) Für die Apotheose dieses Imperators sprechen viele Münzen. (J. Eckhel, Doctrina numorum veterum. Pars II, Vol. V, pag. 441.)

Mitte des dritten Seculums (circa 260) unter Valerianus und Gallienus bei den ersten Einfällen der Barbaren (wilden Alamannenhorden) verwüstet und durch Feuer verheeret worden zu sein.

Hätten sich bei den diesfallsigen Ausgrabungen nur einzelne wenige Spuren von Legionsziegeln oder Waffen gezeigt, wie dieses bei Winikon und Triengen der Fall war, — ich würde keinen Augenblick angestanden haben zu behaupten, die Bauanlage bei Ottenhusen wäre eine kleinere, vereinzelte Postenkette (statio militaris) der Römer gewesen, vom großen Waffenplatze Windisch aus bis an den Lindenberg vorgeschoben, und allenfalls durch die XIte Legion angelegt, welche von Trajan an bis auf Septimius Severus († 211) in Vindonissa und Umgegend ihr Standquartier hatte. — So aber ist man darauf gewiesen, diese Mauerüberreste für eine einfache Wohnung oder Villa irgend eines römischen Beamten (vielleicht des Zolles oder Schmuggels wegen) oder sonstigen Privaten zu erklären, was annoch des Weitern durch die vorgefundenen Geräthschaften erhärtet wird.

Unser Kaiser-Merkurbild, zumal auf der Rückenseite noch roh und unausgeführt, scheint etwa für eine Mauervertiefung bestimmt, und von den Bewohnern als Hausgott verehrt worden zu sein, wie denn ohnehin, nach Julius Cäsar, die Helveto-Gallier dem göttlichen Sohne der Maja ganz besonders Weihrauch streuten [1]. Noch bemerkt man am Hintertheile des Kopfes zwei tiefe Löchlein, wo vielleicht irgend welche Vorkehrung zur Befestigung der Statuette in der Nische angebracht gewesen sein mag. Sei dem übrigens, wie ihm wolle, ich lege kein besonderes Gewicht auf dieses Letztere.

Was in diesen wenigen Blättern über den Ottenhuser-Merkur mitgetheilt werden wollte, soll blos ein schwacher Versuch heissen, eine unmaßgabliche Ansicht in Betreff dieses Gegenstandes. Etwas bestimmtes und zuverlässiges aufzustellen, wäre gewagt; dazu bedarf es tiefer gehender Erwägung aller hierauf bezüglichen geschichtlichen Momente: aber immerhin dürfte diese Arbeit ein Anhaltspunkt sein für einen bewährteren Meister in der Alterthumskunde, dann ich mich nennen möchte.

---

[1]) Deum maxime Mercurium colunt, hujus sunt plurima simulacra (de bello Gall. lib. 6, c. 17).

Ottenhuser-Römermünzen [1]).

1. Domitianus. Anno 80—96. p. Chr.

Cæs. Divi *Vesp.* F. Domitian. Cos. VII. — Caput laureatum.
S. C. — Pallas stans, d. jaculum, s. clypeum tenet.

2. Hadrianus. 117—138.

Epigraphe obliterata. — Caput Hadriani laureat.
Inscriptio et typus detritus.

3. Antoninus Pius. 138—161.

Antoninus Aug. Pius. P. P. Tr. P.... — Caput laureat.
Epigraphe nulla vel detrita. — Figura Martis gradivi cum trophæo super humerum.

4. Antoninus Pius. 138—161.

Divus Antoninus. — Caput nudum.
Consecratio. S. C. — Rogus.

5. Faustina Major.
(Gemahlin von Nro. 4.)

Caput Faustinæ detritum.
Victoria . . . . .

6. Marcus Aurelius Antoninus. 161—180.

Epigraphe obliterata. — Caput laur. cum barba.
Victoria stans; d. palmam, s. clypeum arboris trunco impositum, Vic. Aug. inscriptum tenet.

7. Commodus. 180—193.

Epigraphe detrita. — Caput laureat.
Hercules nudus st.; d. clavam, s. leonis exuvias cum arcu tenet.

8. Maximinus Thrax. 235—238.

Imp. Maximinus Pius Aug. — Caput laureat.
Victoria gradiens; d. sertum, s. palmam tenet. — Vic. Aug. S. C.

9. Gordianus Pius. 238—244.

Imp. Gordianus Pius. Fel. Aug. — Caput radiatum.
Martem Propugnatorem. — Mars gradivus; d. pilum, s. parmam tenet.

---

[1]) Nro. 6, 7, 8 beschrieb der sel. Professor Brosi, Nro. 1, 2, 3, 4, 5, 9 Pater Urban Winistörfer.

IV.

Historische Zeitbilder von 1736 bis 1770, nebst Schilderung der Unruhen in Zug von 1764 bis 1768 in ihren Ursachen und Wirkungen.

Von C. Bossard, Landammann.

Die hier folgenden Mittheilungen stehen mit dem im XII. Bande des Geschichtsfreundes erschienenen „Linden und Harten Handel" im Zusammenhange und bilden eine geschichtliche Fortsetzung jener Ereignisse. Wie die frühere, überliefert auch diese Abhandlung viel Licht und Aufschluß über den öffentlichen Geist, über die Sitten, die Zustände und die handelnden Männer des verflossenen Jahrhunderts, mit besonderer Bezugnahme auf die Salz-, Pensions- und Capitulationsgeschäfte, und sie verbindet damit den Zweck, den bishin noch nie veröffentlichten 1764ger Handel zu veranschaulichen, welcher nach einer dreißigjährigen Ruhe das Zugerland abermals tief und leidenschaftlich aufwühlte, bis er schließlich demselben die Wohlthaten des Friedens, der Versöhnung und der Einigung gewährte. Mußte auch, bei einem reichhaltigen Stoff, dieser geschichtliche Umriß in enge Rahmen gezogen werden, so hat er immerhin den Vorzug der Neuheit, weil bis zum Jahre 1750 nur spärliche, und über diesen Zeitpunkt heraus, gar keine geschichtliche zusammenhängende Ueberlieferungen veröffentlicht sich vorfinden.

Eigene Sammlungen, dann hauptsächlich die Protocolle des Stadt- und Amtsrathes, so wie diejenigen des Stadtrathes und der bezüglichen Gemeindeversammlungen, dann auch die

Schriften und Correspondenzen der Landammänner Lutiger und Kolin, und jene des Generals Zurlauben, bilden die Hauptquellen der nachstehenden Mittheilungen.

---

1. Oeffentliche Zustände nach dem Handel der Linden und Harten. Die Obrigkeit und Geistlichkeit Die Capuziner. Die Justiz. Die Hexenprozesse und Besessene. Verfahren wider Selbstmörder. Strafen gegen Verletzung von Sitten und Anstand. Verhältnisse zu fremden Fürsten und Potentaten. Die Gefangenschaften Das Wehrwesen.

Die gewaltigen bürgerlichen Unruhen der 1730ger Jahre mit dem zerstörenden Gefolge des Unfriedens, der Verfolgung und der gänzlichen Zerrissenheit des Landes hatten nach einem langen, aufreibenden Kampfe die Parthei der Linden an die Spitze der Geschäfte und eines hervorragenden Einflusses gebracht. Die Harten, welche mit eiserner Festigkeit und oft überströmender Leidenschaft das Grundübel der französischen Bundesfrüchte, die Ungleichheit und Geheimhaltung der Vertheilung derselben zu beseitigen suchte, waren gefallen, und ihr Führer, hervorragend und groß als Staatsmann, aber irregeleitet durch Gewaltthaten und Partheiwuth, lag in ferner fremder Erde im kühlen Grabe. Die übrigen Leiter der harten Parthei irrten landesflüchtig umher, oder mußten sich beugen und in die Macht der Thatbestände fügen. Das Volk, wie es fast immer nach einem aufregenden Partheikampfe erfolgt, ließ die neuen Machthaber gewähren, und sehnte sich nach Ruhe und dem gewohnten stillen und einfachen Gang seiner Beschäftigungen, während auch ein zunehmend milderes Verfahren gegen politische Gegner steigernd die Ruhe und den Frieden des vom Himmel gesegneten Ländchens förderte.

Das engere politische und öffentliche Leben in Zug entwickelte sich damals meistens in den souveränen die wichtigern Geschäfte entscheidenden Gemeinden; Capitulations-, Pensions- und Salzgeschäfte, dann innere Zwiste, Wahlen und die Sorgen des eigenen Haushaltes, bildeten den Angelpunkt oft lebendiger Verhandlungen und Bewegungen. Der Stadt- und Amtsrath, mit

einer unbeschränkten vollziehenden Gewalt und vielseitigen gesetzgeberischen und richterlichen Befugnissen, bewegte sich im Geiste und nach den Begriffen der damaligen Zeit, die mitunter jetzt noch irre gedeutet und nicht verstanden wird.

Die Anhänglichkeit an das Vaterland, an Freiheit und Unabhängigkeit, verwob sich seltsam mit der Neigung für fremde Kriegsdienste, für Pensionen, Orden, Titel, für das Gold und die Lockungen des Auslandes; man fand diese Anschauungsweise ganz in Ordnung und suchte allgemein auf diesem Wege zu Ansehen und Reichthum zu gelangen. Es sind nicht viel mehr als hundert Jahre seit diesen Ereignissen verflossen; aber welcher Unterschied zwischen damals und heute in den verschiedenen Abstufungen des öffentlichen und bürgerlichen, gesellschaftlichen und geistigen Lebens, so wie bezüglich der Begriffe über vaterländische Ehre, Freiheit und Selbstständigkeit. Wohl schließt unsere Zeit in Vielem manche Vorzüge vor jener in sich, die wir in diesen Blättern zu schildern versuchen; vergesse man aber nicht, daß jede Generation dem guten und bösen Zuge der herrschenden Tagesrichtung folgt, und daß gerade die gegenwärtige weit vorgeschrittene Entwicklung, vorab in materiellen Fragen, ebenfalls Gebrechen und Uebelstände in sich birgt, welche dem Unwesen der frühern Pensions- und Capitulationszustände, bezüglich Einwirkung ausländischer Interessen, vielseitig nahe stehen. Thatsachen und Beispiele gewähren aber über Charakter und Leben eines Volkes mehr Licht und Aufschluß, als Worte und längere Abhandlungen. Es werden daher an der Spitze dieser Darstellung aus dem Moder der Akten einige Zeitbilder enthoben und mitgetheilt, welche mancher vaterländische Forscher wohl mit Bedauern im Grabe einer fortgesetzten Vergessenheit sehen würde, und die am besten geeignet sind, die Sitten und das öffentliche Leben dieser Zeitepoche im allgemeinen und des Zugerlandes im besondern zu veranschaulichen.

Merkwürdig ist die Stellung, welche die Obrigkeit gegenüber von geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten einnahm. Die damaligen Regenten mischten sich oft in den Gang kirchlicher und geistlicher Verhältnisse; der Geschichtschreiber ist ihnen jedoch das Zeugniß schuldig, daß es wohl in den meisten derartigen Fällen nicht im Sinne gelegen war, ein s. g. Staats-

kirchenrecht zu üben, wie es etwa in neuer und neuester Zeit hin und wieder versucht worden ist. Die damaligen Behörden, wie das Volk, der Religion und Kirche festgläubig zugethan, suchten und fanden in der Pflicht auch das Recht, mit starkem Arme in religiösen und kirchlichen Fragen zum Schutze der Kirche und der Geistlichkeit einzuschreiten und sie in Aufrechthaltung der Kirchenzucht kräftig zu unterstützen. Davon geben die meisten hieher bezüglichen in den Rathsbüchern aus damaliger Zeit verzeichneten Verordnungen Zeugniß: sie waren ihrem Geist und Inhalt nach nicht gegen, sondern für die Kirche erlassen und somit der Art, daß die kirchlichen Behörden laut oder stillschweigend ihre Zustimmung dazu geben konnten, wofern dieselben nicht von diesen selbst veranlaßt worden waren. Einzelne Ausschreitungen, namentlich etwa gegen die freie Ausübung des kirchlichen Lehramtes, erklären sich aus den Umständen. So ist es z. B. begreiflich, daß in Zeitmomenten, wo bei einem Volke die Partheileidenschaft in einer Weise sich an's Ruder setzt, wie solche die folgenden Blätter zu schildern haben, — daß dannzumal nicht nur die zurechtweisende Stimme der Kirche, sondern selbst die des eigenen Gewissens nicht mehr beliebt ist; beliebt ist dann eine schweigende Kirche, eine schweigsame Geistlichkeit. — Doch, wir wenden uns nun zu einigen Einzelnheiten, wie wir sie in unsern Rathsbüchern mehr oder weniger ausführlich notiert finden.

Im Jahre 1730 berichtet der Bischof von Constanz, daß er auf Anhalten einiger Bürger das Fleischessen in der Fastenzeit bis zum Passionssonntage bewillige. Der Stadt- und Amtsrath beschloß hierauf, das Dekret mit geziemendem Respekt zu venerieren; weil aber dafür weder von der Geistlichkeit, noch von der weltlichen Obrigkeit angehalten, so soll dem Decan bei gegenwärtiger guter Zeit angezeigt werden, mit der Publikation einzuhalten, weil man es nicht für nöthig finde. Michael Rogenmoser, Ochsenwirth in Oberägeri, mußte den 17. August 1740, weil er in Zürich an einem Freitag Fleisch gegessen, beichten und zu Handen der Kirche abbitten; dann kam er noch bis am Abend in den Thurm. Im Storchen zu Zürich hatte er einen Schafbraten verspiesen, ohne zu bedenken, daß es Freitag sei, bis ihn ein Baarer fragte, ob das Fleisch gut schmecke?!

Den 9. Heumonats gleichen Jahres wurde Franz Stadlin, welcher, ohne es beweisen zu können, ausgestreut hatte, zwei Bürger hätten gesagt, der Decan und Propst Wikart predige faul und falsch, ehr- und wehrlos erklärt, dazu mußte er seine Aussage unter der großen Rathhauspforte öffentlich widerrufen und am folgenden Sonntag mit einer Ruthe und einer brennenden Kerze in der Hand, in der Kirche stehen. Fernerhin ward derselbe durch einen Läufer dem Decan vorgestellt und mußte sagen, daß er der Mann sei, der faul und falsch gelogen habe. **Actum ut supra**, sagt hiebei das Protocoll.

Bei Wahrnehmen, daß an hohen Festen und Umgängen die Weiber eine Zeitlang beim Gottesdienste in ihren Oberkappen erscheinen, erließ am 9. Aprils 1732 der Rath einen Ruf, daß sie sich bei Strafe und Ungnade in den anständigen Buß- und Brolkappen einfinden sollen. Zugleich verordnete er, daß während dem großen Gebet, um das Gedränge zu vermeiden, die Ablöser bei dem St. Barbara-Altar herauf und die Abgelösten bei der Sakristei herunter gehen sollen. Dann sollte Alles im Chor beten und falls Einer ausbleibt, so hätten M. G. H. die Nachbarschaften bei den Strafen zu besichern, so sie darauf setzen. — Den 22. Brachmonats 1742 beschloß der Stadt- und Amtsrath bezüglich eines gedruckten, die Geistlichkeit betreffenden Mandats ab Seite Sr. Excellenz des Kardinalbischofs von Constanz: es solle Hr. Statthalter dem Hrn. Decan intimieren, daß in der Kirche nichts publiciert werde, bis ihm solches M. G. H. participieren. Im August des gleichen Jahres schrieb der Rath an den Bischof, daß er eine (gewisse) übermittelte Eingabe für eine Neuerung halte, und daß das Geschäft eingestellt bleibe, bis man sich mit den übrigen katholischen Orten verständiget habe. Im Jahr 1743 handelte er in ähnlicher Weise bezüglich eines päpstlichen Mandats wegen Kirchenstrafen gegen Geistliche; er beschwerte sich hierüber und hinderte die Veröffentlichung.

Ebenso der Stadtrath. Am 24. Winterm. 1741 verfügte derselbe, daß bei Jahreszeiten die Priester erst mit Anfang des Gottesdienstes die Messe lesen sollen, und daß der Siegrist keinem vorhin die Kerzen anzünde; auch wurde der Kirchmaier angewiesen, Dawiderhandelnden den Betrag nicht zu vergüten. Am gleichen Tage beschloß er: „Beim Verwahren werde mit der

Glocke ein Zeichen gegeben, und wann ein Mensch am sterblichen Ende sei, solle ein Zeichen zu Ende geläutet werden." Im Jahr 1744, den 5. Herbstm., ließ der Rath dem Decan verdeuten, ohne Vorwissen M. G. Hn. keine Prozessionen mehr vorzunehmen, wie es wegen den Stationen geschehen sei. Den 21. August 1745 verordnete der Stadtrath, wann bei den Capuzinern gepredigt und Messe gelesen werden müsse. Als Stadtpfarrer Wikardt im Walterschwiler-Bad (Kt. Zug) eine Kur gebrauchen wollte, „bittet er M. G. H. um einige Zeit Entlassung, welche ihm dann Glück zu seiner Kur wünschen."

Den 31. Christm. 1757 beschloß der Rath, es solle bei Leichen nicht mehr so lange geläutet werden; bei einem Geistlichen und einem Rathsherrn eine halbe Stunde, bei einem Partikular nach Gebühr, also daß man einen Unterscheid spüre. Am gleichen Tage verordnete er, auf den Kirchhöfen tiefer graben zu lassen. Auch die Gemeinden beschäftigten sich vielfältig mit solchen geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten.

Die Capuziner waren sehr angesehen, und die Behörden behandelten sie oft mit großer Freigebigkeit. Im April 1731 wurde der General dieses Ordens, Hartmann Kixensis de Reinegg, festlich empfangen und durch Stabführer Schuhmacher in einer zierlichen Anrede begrüßt. Er hatte 5 Patres und 3 Brüder [1]) bei sich, und wurde in einer Litiere „von Ortswegen" fortbegleitet. Der Conto des Großweibels für Gastereien bestand in Gl. 409, Schl. 32.

Im August 1732 wurde in Zug ein Capuziner-Congreß abgehalten, und als 55 Patres nebst andern Gästen angekündigt waren, wandte sich der Convent an die Behörden mit der Meldung, daß sie, obwohl Privaten ziemlich beistehen, am Weine ausgekommen und täglich 100 ℔. Rindfleisch und Kalbfleisch bedürfen. Der Stadt- und Amtsrath gab ihnen 100 Gl. und der Stadtrath $8^1/_2$ Ohmen Weins. Und wie selbe 1746 Mangel an Brot hatten, ließ ihnen der Stadtrath, nebst anderm, 130 Brote anweisen. Im Herbstmonat 1750, bei Anlaß eines Capitels, verabfolgte der Stadtrath wiederum ein Faß Wein und ermahnte die Fischer, keine Fische in die Fremde zu verkaufen, sondern solche den Väter Capuzinern zu bringen.

---

[1]) Auch drei Maulthiere, sagen die Acten.

Die Justiz lag, wie anderswo, im Argen und wurde im Allgemeinen mit einer, zumal nach unsern Zeitbegriffen, fürchterlichen Strenge gehandhabt. Selbst über Vergehen, über die man heut zu Tage leicht weggeht, verhängte sie scharfe Strafen. Karl Joseph Müller und Elisabetha Binzegger von Baar wurden den 7. Aprils 1733 wegen grellen Unzuchtvergehen folgendermaßen bestraft: 1. mußten sie zweimal 24 Stunden im Thurme büßen, er im Zeitthurm, sie im „Timpis"; 2. mußten sie beichten und den Beichtzedel dem regierenden Ammann überbringen; 3. mußten sie abgesondert wallfahrten, er nach Einsiedeln, sie auf den Rigi; 4. mußten sie am Sonntag in der Kirche unter dem Gottesdienst mit Kerze und Ruthe in der Hand bei der Thüre stehen; 5. wurde Müller sechs Jahre ehr- und wehrlos erklärt, und die Binzegger gleich lang in die Gemeinde eingegränzt.

Ein anderer Baarer, Christoph Lüthold, vom Gemeinderath ebenfalls wegen Unzuchtvergehen verurtheilt, an einem Sonntage mit einem Degen von Stroh und einer brennenden Kerze in der Hand in der Kirche zu stehen, wollte sich nicht unterziehen und bemerkte: „Daß der Donner und das Wetter die in die Hölle abeschlagen, die das Urtheil so über ihn gefällt haben." Vor Stadt- und Amtsrath citiert, entschied solcher am 17. März 1745 Folgendes: 1. sei ihm (Lüthold) zu eröffnen, daß man ihm wegen diesen Worten die Zunge schlitze, und daß er nur auf Anhalten der Herren von Baar von dieser Strafe verschont bleibe; 2. müsse er an der Gemeinde von einem Stuhl herunter abbeten; dann wurde er Lebenslang ehr- und gewehrlos erklärt und der Wirthshausbesuch und alles Saufen und Spielen auf's strengste ihm verboten.

Ein J. R. Elsener von Menzingen, der in einem Häuslein einbrach und dort sieben Schlößlein abtrennte und entwendete, wurde nach peinlichem Untersuch im Weinmonat 1755 hingerichtet.

Die Hexenprozesse giengen in dieser Zeit ihrem Ende entgegen. Im Herbstmonat 1737 wurden zum letztenmale sieben Hexen oder Unholde hingerichtet, erdrosselt und verbrannt. Die Kostenberechnung belief sich auf Gl. 1106, ß. 32 (Fr. 2047, C. 2), wovon ein großer Theil für Zehrung der Behörden und für Gastmähler, welche bei solchen Anlässen an der Tagesord-

nung waren [1]. Bei dieser Hinrichtung schloß man die Stadtthore und besetzte sie mit Wachen, während andere patrouillirten. Der Stadtbaumeister mußte 8 Fuder Holz zum Verbrennen der Hexen abliefern und sein Knecht solche auf Schleifen auf den Richtplatz schleppen. Eine der sogenannten Hexen starb im Kerker, durch Tortur übel zugerichtet.

Die letzte Hexenprozedur findet sich im Protocolle vom Jänner 1748. Katharina Schiker von Baar, ein neunjähriges Mädchen, wurde von seinen eigenen Verwandten angeklagt, sie sei behext, der Teufel habe mit ihr Umgang und einen Pakt mit ihr geschlossen, auch habe er ihr einen Riß an dem Fuß gemacht und Blut abgezapft; dann habe es Gott und den Heiligen abschwören müssen [2]. Nach einem sehr langen Untersuche siegte Verstand und Menschlichkeit. Die Schiker wurde frei gesprochen und ihren Verwandten befohlen, das Kind bei braven Leuten auswärts unterzubringen.

Prozeßverhandlungen gegen Besessene finden sich ebenfalls vor, die letzte, ziemlich komischer Natur; am 27. August 1757. Oswald Schell und sein Sohn Karl Franz stellten sich einige Zeit lang als vom Teufel besessen, theils um Unterstützungen zu erhalten, theils um Exzessen zu verüben. Der Stadtrath stellte sie auf die Probe und ließ sie im Spitale durch die Harschierer tüchtig abpeitschen, worauf sie gestanden, die Leute betrogen und faul und falsch gehandelt zu haben. Vor Stadt- und Amtsrath citiert, legten sie das gleiche Bekenntniß ab, mußten aber der Behörde durch Ringen, Brüllen, Stampfen bildlich vormachen, wie sie die Besessenen gespielt hatten. Der Vater mußte beichten und wurde sieben Jahre aus der Eidgenossenschaft verwiesen, der Sohn drei Jahre ehr- und wehrlos erklärt, dann

[1]) Vom 5. Aprils bis 24. Heumonats 1661 wurden in Zug 26 Hexen mit Feuer und Schwert hingerichtet. Die Kosten beliefen sich auf:

Untersuch	Gl.	674.	ß.	17.
Den Scharfrichtern	„	295.	„	20.
Dem Großweibel für Gastmahle, Speis und Trank	„	427.	„	36.
	Gl.	1397.	ß.	33.
	Fr.	2584.	C.	45.

[2]) Vergleiche Geschichtsfreund VI, 244.

sollten beide am folgenden Sonntage in der Pfarrkirche, mit der brennenden Kerze in der Hand, baarfuß stehen.

Strenge war das Verfahren gegen Selbstmörder. Im Weinmonat 1740 erhenkte sich zu Hünenberg Heinrich Schiffmann von Adligenschwil; er war brav, aber überspannt, und fleißig die Kirchen besuchend, wallfahrtete er noch am letzten Jubelfest nach Rom. Bitten der Verwandtschaft vermochten nicht die Strenge der Behörde zu mildern. Der Rath beschloß: „Daß weil der Mann sich mit einer solchen Gewalt den Tod angethan, also soll er durch den Meister Joseph unter dem Galgen verscharrt werden." Das Vermögen wurde confisciert. Der Ammann erhielt für seine Mühe 50 Thaler, der Statthalter 20 und jeder Sessel 1 Thaler. Die Frau bekam 20 Gl., die Verwandtschaft 50 Gl.

Im Mai 1759 erhenkte sich zu Kam eine 85jährige Frau, die immer fromm gelebt und bei welcher man noch ein Skapulier auf dem Leibe fand. Pfarrer und Verwandtschaft baten um Schonung und ein christliches Begräbniß, und der Rath beschloß, daß man sie Nachts auf dem Kirchhofe auf dem Platze der ungetauften Kinder bestatte. Von ihrem Vermögen bezog die Stadt 450 Gl. und jede der drei äussern Gemeinden 300 Gl. Dann erhielt je ein Rathsglied 2, der Statthalter 5 Species-Dublonen. Der Rest wurde der Verwandtschaft überlassen.

Gegen Verletzung von Sitten, Zucht und Anstand wurde strenge eingeschritten und mehrseitige scharfe Tanz- und Kleidermandate erlassen. Nicht minder wachte der Rath über Ehr- und Ansehen der Behörden und Beamten. So erließ er in scharfer Weise am 11. Weinmonats 1741 ein Tanzverbot an Sonn- und Feiertagen, sowie gegen das „Laufen zu unsern Stiefbrüdern in das Zürchergebiet", ferner gegen das Absingen schändlicher Lieder, gegen Nachtgelage lediger Mann- und Weibspersonen in Einem Zimmer, gegen Saufen, Spielen 2c. 2c. Wie denn aber in der folgenden Faßnacht Mehrere wegen Tanzen bestraft wurden, bemerkte eine Frauensperson, „man solle vorerst die Landammänner Staub und Andermatt strafen, die hätten auch wacker getanzt".

Im Heumonat 1749 wurde eine Frau Kirchmaier Elsener gebüßt, weil sie gesagt hatte: „Daß, wenn sie den Rath 48 Jahre

in der Hölle brennen sehen würde, sie solchen nicht mit einem Rappen erlösen thäte.".

Im Wintermonat des gleichen Jahres mußte Kirmaier Gügler von Risch 50 Thaler Strafe und jedem Rathsherrn 2 Thaler Sitzgeld erlegen, weil er eine Kuh auf dem Wege nach dem Welschlande mit dem Zugerschild bezeichnet hatte.

Großweibel Weber hatte fast mit allen Rathsgliedern Streit. Einmal, den 12. Herbstmonats 1751, sagte er in einem Wortwechsel zu Rathsherrn Hotz von Baar: „Er sei so gut wie er." Hotz verlangte Satisfaction, der Großweibel hingegen behauptete, er habe ihn nicht beschimpft, er habe nur gesagt, Gott habe nicht allen Menschen die gleiche Gnade ertheilt; er z. B. könne lesen und schreiben, der Rathsherr Hotz aber nicht. Der Rath fand aber, daß das Benehmen des Großweibels ein despectus sei, er mußte abbitten, 10 Gl. Abredgelt, dann auf jeden Sessel 1 Gl. und 10 Thaler Strafe bezahlen.

Junge Leute, die in Steinhusen Steine nach einer Gesandtschaftskutsche geworfen hatten, wurden eingethürmt, gezüchtiget und in der Kirche ausgestellt. Der Pfarrer ertheilte ihnen einen scharfen Zuspruch, die Obrigkeit zu ehren.

Gegenüber von fremden Fürsten und Potentaten zeigten die Behörden stets viel Achtung und ahndeten strenge jede Beleidigung. — Im April 1744 äußerte ein gewisser Franz Schell von Zug: „Der König muß doch noch undere und der Kaiser ufe, und der König könne ihm in A.... l....." — Auf Klage schritt man ein. Schell wurde ehr= und wehrlos erklärt und, auf dem öffentlichen Markte ausgestellt, mußte er abbeten, und zudem 24 Stunden in den Thurm.

Den 20. Herbstm. 1737 ward eine öffentliche Andacht mit Geläute aller Glocken angestellt, um das Glück der Waffen für die kaiserliche Majestät gegen den Erbfeind (Türken) zu erflehen. Im Heum. 1757 ließ der Rath das Hochwürdige aussetzen und ein Tedeum absingen wegen glücklicher Victoria in der Schlacht bei Prag und Entsatz Ihrer K. K. Majestät.

Anno 1770, nach Ernennung des Grafen d'Artois (nachmals Karl X.), zum Generaloberst der Schweizer in Frankreich, ließ der Rath aus sechs Feldstücken schießen und einen Gottesdienst mit Tedeum abhalten. Ein großes Gastmahl bei General Zurlauben schloß die Feier.

Die Gefängnisse waren mittelalterlich eingerichtet, wie sie theils auf dem Rathhause, theils im Zeitthurme zu sehen sind und theilweise noch benutzt werden. Der sog. „Kaibenthurm", wo sich zugleich das Folterhaus mit grausamen Apparaten befand, enthielt grausige, dunkle, von jedem menschlichen Laute abgeschlossene Kerker [1]). 1735 erließ der Rath eine Verpflegungsordnung. Für einen Gefangenen im Thurme wurde 5 Batzen bezahlt. Die Läufer sollen nichts weiters als 5 Batzen Fangerlohn beziehen.

Der Wehrstand war etwas in Zerfall und nicht so gut organisiert wie früher und dann später in den 1750ger Jahren. Bei einer Musterung von 1735, aus Anlaß einer Bundeshülfe nach dem Pruntrut, mußte sich die Mannschaft bereit halten. Ansehnliche Leute mit gleicher Wehr, auch mit des Ortes Livree auf den Hüten. Sie wurden mit Reisegeld auf einen Monat versehen, sowie mit Pulver und Blei. Der Ammann sprach ihnen zu, sich besonders auf dem Wege behutsam aufzuführen und den Offizieren gebührenden Gehorsam zu leisten.

Die Auslagen des Staates wurden wesentlich durch die Gemeinden nach dem Verhältnisse der Repräsentation bestritten; Abgaben kannte man nicht, und Regalien fanden fast keine sich vor. Die vom Auslande kommenden Zuflüsse wurden in der Regel in die Gemeinden vertheilt, hingegen fielen die Strafen in den Stadt- und Amtssäckel.

2. Die Stadtgemeinde. Die Behörden derselben. Prozessionen und Kirchenfeste. Die Kirchenpolizei. Das Schulwesen. Die Gastfreundschaft. Sorge für die ökonomische Wohlfahrt der Bürger. Behandlung der Fremden. Bürgerliche und polizeiliche Verordnungen. Die Stadt- und die Feuerpolizei. Das Waisen-, Sanitäts- und Straßenwesen. Der Zehnten. Die Zünfte und die Nachbarschaften. Lustbarkeiten. Zahl der stimmberechtigten Bürger.

Die Stadt Zug bestrebte sich in diesen Zeiten, die verschiedenen Bestandtheile ihres gemeinen Wesens zu heben, zu ordnen und zu befestigen.

---

[1]) Derselbe findet sich jetzt noch als eine Merkwürdigkeit vor, und wurde zuletzt in den 1830ger Jahren, jedoch selten, gebraucht.

Der öffentliche Wohlstand steigerte sich zunehmend, und zahlreiche, zum Theil sehr zweckmäßige Verfügungen für den bürgerlichen Haushalt wurden erlassen. Reichliche Stiftungen und Vergabungen förderten größtentheils die kirchlichen und geistlichen Institutionen. Die meisten Zustände bewegten sich im gravitätischen Zuschnitte jener Epoche. Mit ängstlicher Sorgfalt wurden die bürgerlichen Prärogativen berücksichtiget und gewahrt. Der städtische Stolz [1]) und eine gewisse Wohlbehäbigkeit blickten vielseitig durch und streiften mitunter in das Steife, Kleinlichte, ja selbst Lächerliche. Wenn auch zu Zeiten von den Volksandrängen überfluthet, entwikelten doch die Behörden immer eine große Autorität.

Der innere Rath, in 13 Gliedern bestehend, der zugleich die Repräsentation im Stadt- und Amtsrath bildete, besorgte die städtische Verwaltung und mit vielen Vorrechten die Civilgeschäfte der Stadt und ihrer Obervogteien. Derselbe wurde alljährlich im Mai gewählt oder bestätigt. Selten erfolgte ein Austritt ohne freiwillige Abgabe des Amtes, und man sah oft Rathsherren 40—50 Jahre in der Behörde sitzen. Von einem Geschlecht z. B. Letter, Keiser rc. konnte nicht mehr als ein Mitglied gewählt werden.

Eine eigentliche fixe Besoldung bezogen die Räthe nicht; Taxen, Gefälle, Pensionen, Strafen bildeten ihre Entschädigungen. Auf Augenscheinen erhielt ein Rathsglied 1 Thaler und auf Missionen täglich 1 Dukaten. Die Rathsherren waren zur strengen Verschwiegenheit verpflichtet. 1736 wurde einhellig beschlossen, daß von M. G. Hrn. keiner denonciere, was Einer oder Andere für ein Votum abgegeben. Eine eigenthümliche Erscheinung war der sogenannte Gaßenrath, indem die Räthe, welche damals alle Morgen die Messe bei St. Oswald besuchten, sofort nachher auf dem öffentlichen Platze dringliche Geschäfte behandelten. Das Haupt der Stadt und des Rathes hieß Stabführer, er hatte einen Stab in Form eines Zepters [2]), auf welchen Geist-

---

[1]) Folgendes war noch 1718 die Titelatur-Aufschrift an den Stadtrath:

Den Hochgeachteten, Wohledelgebohren, Gestrengen, Ehr- und Nothfesten, Frommen, Vorsichtigen, Hoch- und Wohlweise Herren und Räthe der Stadt Zug.

Meine Hochgünstigen, Gnädigen Herren!

[2]) Derselbe findet sich jetzt noch auf dem Rathhause vor.

liche und Beamte die Finger legend, ihre Amtspflichten angeloben mußten. Der Stadtschreiber, damals eine sehr einträgliche Stellung, verfertigte auch die die Vogteien beschlagenden Urtheile, Befehle, Käufe, Erb- und Schuldvermächtnisse. Groß- und Unterweibel und die Läufer bedienten den Rath und begleiteten solchen bei öffentlichen Feierlichkeiten.

Der große Rath, bestehend aus einem Schultheissen, Statthalter, Säckelmeister, Rathsschreiber und circa 25 Mitglieder, hatte keine andere Befugnisse, als über die in der Stadt und in den Vogteien vorkommenden Sonn- und Festtagsentheiligungen und Unzuchtsvergehen abzuurtheilen. Er wurde ebenfalls von zwei besondern Weibeln bedient. Sonderbar war das Verfahren gegen jene, welche die Strafen nicht bezahlen konnten: sie wurden um den Ochsenbrunnen herum geführt und in diesen hineingeworfen, worauf sie das Volk und die Buben unter Spott und Gelärm, unter Nachwerfen von faulen Eiern, Aepfeln u. s. f. verfolgten. Am sogenannten schmutzigen Donnerstag hielt der große Rath einen feierlichen Aufzug mit nachherigem Gottesdienst, Festessen, Tanz und Maskenspiele. Bei diesem Anlasse wurde ihm das Panner, welches die tollen Brüder aus dem äussern Amte bei ihrem Reißlauf nach Genf 1477 gebraucht hatten, vorgetragen [1]). Diese Freischaarenfahne, so möchten wir sie nennen — von grobem festgewobenem Sacktuche — ist 28″ hoch und 34″ breit, und wird zur Stunde noch im Zeughause aufbewahrt. Man sieht darauf einen Narren mit der Schellenkappe und einer Kolbe in der Hand, wie er Schweine treibt. Aus einem über die Schultern geworfenen Sacke werden Eicheln drei herbeispringenden Säuen vorgeworfen. Ein Junges saugt an dem Mutterschweine. Oben in der linken Ecke sind drei Wappenschilde angebracht, der Zugerische, ein Kissen (wohl Küßnach) mit den Buchstaben p d darüber, und ein Metzgerbeil; auf der Rückseite des Kissenschildes eine Sense. Die Figuren (auf beiden Seiten) sind mit schwarzen, kräftigen Contourlinien und leichten Schattierungen gezeichnet. Farben kommen keine vor, außer etwas gelb für Rock und Mütze und für Erkennung des Bodens, und etwas ziegelroth, womit die Felder der zwei innern Wappen-

---

[1]) Balthasar, Urk. Gesch. des Stanser-Verkommnisses, Seite 45 und 46.

schilde so wie das hinterste und vorderste junge Schwein angelegt sind. Die Fahne ist an manchen Stellen beschädigt und theilweise im Rohen ausgeflickt. Mehrere kleine Löcher geben vermöge ihrer Form und Größe der Vermuthung Raum, als könnten selbe durch Geschosse oder Stiche entstanden sein. Einem verehrlichen Vereinsmitgliede, das schon manches Schöne für unsere Zeitschrift gefälligst geboten, verdanken wir auch die Abzeichnung dieses merkwürdigen Panners zu $^1/_{10}$ der natürlichen Größe. Der Schild mit der Sense ist besonders beigegeben. (Siehe artistische Beilage Nro. 3) [1]. Zu bemerken ist noch, daß im Wappen des Geschlechtes Wickart ein Metzgerbeil und eine Sense vorkommen, und daß auf das Kolbenpanner (später Weilands-Fahne genannt) Stadtschreiber B. C. Wickart am März 1666 besondere Verse gedichtet hat. Die Anwendung unserer Fahne aber auf diese Familie läßt sich dermalen nicht erklären.

Das Sechszehner-Gericht, bestehend aus dem Rathe und 16 Richtern der Bürgerschaft, entschied über innere Baustreitigkeiten.

Die Vogteien Kam, Steinhusen, Risch, Walchwyl hatten von den Bürgern aus ihrer Mitte gewählte Obervögte. Dieselben verwalteten die niedere Strafgerichtsbarkeit, während der vom Stadtrath gewählte Untervogt an der Spitze eines Gerichtes von vier Mitgliedern über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten urtheilte. Ueber die betreffenden Entscheidungeu konnte in letzter Instanz an den Stadtrath appelliert werden. Die höhere Strafgerichtsbarkeit in den Vogteien übte auch der Stadt- und Amtsrath, während die Stadtbehörden das Recht der Voruntersuchung in Anspruch nahmen. In frühern Zeiten bewarben sich die ansehnlichsten Männer um diese Obervogteien, später fielen sie immer mehr und mehr der Hefe des Volkes zu, was bei dem erwachenden Freiheitsgefühl und der zunehmenden Gesittung dieser Gemeinden, einen höchst üblen und nachtheiligen Eindruck hervorrief. Eine bessere Bewandtniß hatte es mit Hünenberg, welches eine besondere Landvogtei bildend, den Vogt selbst immer aus den angesehensten Räthen und Bürgern wählte. Die Hünenberger schwu-

---

[1] Uebrigens bediente sich der Große Rath auch einer eigenen 1645 angefertigten Fahne.

ren unter den Linden auf der Wart demselben Treue und Gehorsam zu Handen der Stadt, worauf auch er ihnen den Amtseid leistete. Die Stadt hatte damals in ihrem Regierungskreise ebenso das Kloster Frauenthal [1]), nebst den Pfarrcollaturen Steinhusen, Maierscappel, Kam und Rüti.

Bei feierlichen Aufzügen begaben sich an Sonn- und Feiertagen die Räthe, in schwarzer Kleidung, mit dreieckigem Hut, Kräglein und Degen in die Kirche. Aber auch die Bürger erschienen mit Mantel, Degen und aufgestelltem Hut beim Gottesdienste, während der Predigt sich bedeckend; nur bei Erwähnung des Namens Jesus lupften Alle zusammen taktförmig mit sonderbarem Geräusch die Hüte. Bei allen festlichen und freudigen Anlässen, so bei Gemeinden, auf der Schießstätte, bei Hochzeit- und Tauffessen wurde der Degen, die Zierde und das Abzeichen des freien und ehrlichen Mannes, getragen. Kein Burger durfte sich verheirathen, ohne vorher dem Stadtrathe Gewehr, Patrontasche und Feuerkübel vorgewiesen zu haben. Bei Prozessionen und feierlichen Anlässen folgten den Behörden nicht nur die Weibel und Läufer, sondern auch die andern Stadtbedienten, die Zoller, Umgeltner, Thorwächter, der Spitalknecht, die Kreuzträger, und Alle trugen Mäntel mit der weiß und blauen Stadtfarbe. Besonders festlich war der Fronleichnamstag gehalten. Der feierliche Umgang bewegte sich damals von St. Michael bei St. Beat herunter bis zur Ziegelhütte, wo er von sieben verzierten Schiffen aufgenommen wurde. Nach einer Benediction auf dem See landete die Prozession bei der Schanze und zog dann in die reichgeschmückte Stadt ein. Nicht nur die Milizen der Bürgerschaft, sondern auch jene der Vogteien, einige hundert Mann stark, waren gehalten, hiebei zu paradieren. Buchdrucker Schell, der 1717 unterlassen hatte, das festum corporis Christi in den Kalender einzudrucken, mußte zur Strafe beichten und den Beichtzedel dem regierenden Stabführer abliefern. 1722 beschloß der Rath, daß sich die Töchtern bei der Prozession mit Kränzen einfinden sollen. 1758 wurde an diesem Tage die Pre-

---

[1]) Es wäre wünschenswerth, wenn eine historische Feder die Geschichte dieses alten Gotteshauses und seinen merkwürdigen Verband mit der Stadt Zug, für den Geschichtsfreund bearbeiten würde.

digt abgeschafft. Nicht minder feierlich begieng man den St. Oswaldstag, an welchem zugleich das Gedächtniß für die in den Schlachten gefallenen Väter gefeiert ward. Jeder auswärtige Priester, der in die Stadt kam, erhielt einen Gulden und auf der Orgel wurde den Musikanten Wein und Pastetchen verabreicht.

1747 ersuchte eine ansehnliche Deputatschaft von Oberwyl um Abhaltung der monatlichen Rosenkranz-Prozession. Der Stadtrath beschloß nach längerm Berathen, daß diese Monatsprozession, damals noch öffentlich gefeiert, in der Stadt verbleiben solle; daß hingegen solche an den Muttergottestagen in Oberwyl zu begehen bewilliget sei, jedoch mit der Bedingung, falls etwas Nachtheiliges einschleiche, man sich vorbehalte, hierin eine Abänderung zu thun. Vielseitige Anordnungen für eine würdige Feier von Prozessionen wurden getroffen. So durfte Niemand bei den Seitenthüren herausgehen und die Läufer mußten an der Hauptpforte die Ordnung überwachen. Der Rath schrieb des bestimmten vor, wo und wie Alles statt haben müsse. Die Sigristen wurden angewiesen, genau nach Ordonnanz zu läuten und die Läufer hatten zu achten, daß die Knaben nach den Männern und die Töchter vor den Verheiratheten einherschreiten. 1728 erfrechte sich der Scharfrichter, in den Reihen der Bürger zu gehen, worauf er ernst reprimandiert und mit 2 Thaler Buße belegt wurde.

Die heiligen Leiber und Kreuzpartikel wurden mit großer Ehrfurcht behandelt und empfangen. 1727 schenkte Beat Jacob Zurlauben die heilige Märtyrin Christina. Dieselbe ward in die St. Oswaldskirche gebracht. Die junge Bürgerschaft fand sich mit Unter- und Uebergewehr ein, um bei der Prozession Spaliere zu bilden, und vier Stücke begrüßten mit Salven.

1736 wurde dem Rathsherrn Frei die Verfertigung eines silbernen Bruder Klausen-bildes übertragen. Dasselbe kostete Gulden 1374, ß. 1. Bei der feierlichen Translation schoß man aus acht Kanonen. 1742 ward der Loretto-Capelle von Rom aus ein Kreuzpartikel verehrt, und mit feierlicher Prozession einbegleitet. Der Rath gab hiezu 40 ℔. Pulver. 1722 machte der Stadtrath keinen Gebrauch von der bischöflichen Dispense, während der Fastenzeit Fleisch zu essen; er begnügte sich mit Fastenspeisen. 1729 beschloß der Rath, daß die Weiber vorerst zu

Opfer gehen sollen; sie mußten anfangen, sobald der Priester den Altar betrat. 1730 verfügte er, daß am Hohendonnerstag vorab die Weiber und dann die Männer, die Behörden an der Spitze, sollten zur heiligen Communion gehen. 1731 erkannte er, daß die Predigt am Aschermittwochen wegzulassen, die Asche aber fortgesetzt bei St. Michael auszutheilen sei.

Die Kirchenpolizei wurde strenge gehandhabt. 1753 mußten die Läufer auf dem Kirchhofe patrouillieren und die Buben in die Kirche hereinführen, auch auf der Emporkirche Wache halten. Das Wirthen an Sonn- und Festtagen während dem Gottesdienste war verboten, der Convent bei den Capuzinern beschlossen und untersagt, Hunde in die Kirche zu nehmen. Wächter und Bettelvögte hielten selbe mit langen Ruthen ab.

Dem Schulwesen, welches freilich damals sehr mangelhaft war, ward dennoch viele Obsorge gewidmet und eine eigene Commission hatte dasselbe zu überwachen. Besonders feierlich waren nicht selten die Preiseaustheilungen, woran die ganze Bürgerschaft sich betheiligte. Gewöhnlich wurden dabei Comödien aufgeführt, bald im Zeughause, bald auf dem Rathhause, mitunter auch auf öffentlichen Plätzen. Wie man vor hundert Jahren für solche Zwecke keinen Aufwand scheute, beweist die Preisaustheilung im Herbst 1736, kaum nach Vollendung der großen bürgerlichen Unruhen, wo zum erstenmal öffentlich silberne Medaillen mit großem Gepränge und Volkszudrange den verdientern Schülern dargereicht wurden. Der Stadtrath bestritt bei diesem Anlasse einen Kostenaufwand von Gl 559. Im Jahr 1764 wurde die Musik und der Choral wesentlich verbessert und eine neue Ordnung eingeführt, auch die Besoldung des Chorregenten erhöht.

Bei allem ökonomischen Sinne bestritt man nicht selten für Ehr und Ansehen der Stadt und deren renomierte Gastfreundschaft beträchtliche Auslagen und bot den durchziehenden Gesandtschaften Ehrenwein, oft auch Traktamente dar. Anno 1742 bei Anlaß der Firmung durch den Weihbischof von Constanz, Graf von Fugger, wurden für Gastmahl und Bewirthung desselben Gl. 703, ß. 23 ausgegeben. Der Firmende erhielt Gl. 79, dessen Caplan Gl. 4, ß. 30, der Markstaller Gl. 2, ß. 20, der Kammerdiener Gl. 3 recompense. Im ganzen Ort wurden bei

diesem Vorgange 3081 Kinder gefirmt. 1761 wurden dem Sohne eines türkischen Pascha, Namens Friedrich Alexander Fatiani de Sevilla, Ali Bassa von Konstantinopel, so getauft, 2 Thaler an die Kost verabfolgt, und solcher, wie das Protocoll sagt, franko mit dem Pferd nach Schwyz geliefert.

Uebergroß war die Sorge der Behörden für die ökonomische Wohlfahrt und das Wohlleben der Bürger. — 1719 verbot der Rath den Landleuten bei unabläßlicher Buße, Obst bei ihren Häusern zu verkaufen. Scharfe Mandate verpönten in den Jahren 1718, 1736, 1757 bei 10 Thaler Buße und einem Tag und einer Nacht in dem Thurme, das Kirschen- und Obstbrennen. Die Fischer mußten alljährlich vor Rath, wo die Preise taxiert wurden, erscheinen und die bezüglichen Verordnungen angeloben. Die Größe und Länge der Fische [1]), wie solche verkauft werden durften, war genau bezeichnet und bei Strafe gegen Fehlbare vorgeschrieben. Das Fischen mit Blut und Stricken war untersagt, hingegen die Kässchabeten erlaubt. 1735 wurde verboten, Fische in dem Kt. Zürich zu veräussern, und die Fischer angewiesen, alle in die Stadt zu bringen. 1769 sandte man wegen dem Röthelverkauf einen eignen Commissär nach Waldchwyl, und Spione zur Ueberwachung fehlten nicht. Auch wurde den Waldchwylern verboten, Kastanien bei Hause zu verkaufen.

Die Stadtgemeinde besaß viele Kirschbäume auf den Allmenden; darum ordnete 1769 der Rath, bei 5 ℔. Buße keine Leitern anzustellen oder auf die Kirschbäume zu steigen, ehe und bevor die Erlaubnißglocke geläutet werde. Selbst Unglücksfälle, z. B. gewaltige Verheerungen in den Wäldern, wußten die Bürger in ihrem Interesse auszubeuten; so Anno 1739 und 1751, wo denselben das erstemal 1368 Klafter, und das anderemal 1420 Klafter durch den Sturm niedergeworfenes und aufgescheitertes Holz ausgetheilt wurde.

So sehr man im allgemeinen die eigenen Bürger begünstigte, ebenso strenge und feindlich gestimmt war die Behandlung gegen die Fremden. Daß in diesen Zeiten unter „Fremde" auch Kan-

---

[1]) Das eiserne Längenmaaß wurde erst letzthin bei Wegschaffung des Hechtbrunnens weggenommen und wird noch aufbewahrt.

tonsbürger verstanden waren, ergibt sich von selbst. 1719 wurden alle nicht berechtigten Fremden fortgewiesen; wer einen solchen beherbergte, ward mit 10 Thaler Strafe belegt. 1727 wurde für jeden Fremden eine Taxe von einem Gulden für das Sterbegeläute festgestellt. Im gleichen Jahre empfahlen die Herren einen geschickten für sie unentbehrlichen Perükier, Franz Chevre aus Delsberg, zur Duldung und Ausübung seines Berufes; hierauf ein ungeheures Wüthen, Schreien und Stampfen an der Gemeinde, welches mit dem Beschluß einer erneuerten strengen Fortweisung nicht nur des Perükiers, sondern aller Fremden, endigte. Anno 1729 wurde dem Landvogt Landtwing untersagt, einen fremden Bedienten auf die Tagsatzung mitzunehmen. Im gleichen Jahre konnte der Rathsherr Frei nur mit Mühe und Hinweisungen auf künftige Vergabungen und Vermächtnisse auswirken, daß sein Tochtermann, Uhrenmacher Hegglin von Menzingen, hier sitzend bleiben konnte. Er mußte zu dem Versprechen, sich still und ruhig zu verhalten, jedem Burger annoch 5 Batzen die Stiege herunter bezahlen. 1750 wurden erneuert strenge Gemeindsbeschlüsse wider die Fremden erlassen und ein eignes Ueberwachungsgericht gegen nicht einheimische Gewerbstreibende aufgestellt. 1753 wies man den Kirchmaier an, keinem fremden Geistlichen Jahrzeitmessen zu verabfolgen. 1769 beschloß die Gemeinde, auf zehn Jahre keinen Bürger aufzunehmen, und wer etwas Anderes anrathe, soll vom Bürgerrechte kommen.

Gut geordnet waren und wurden die Verordnungen für den bürgerlichen Haushalt und die Polizei.

Alles Fleisch mußte in der öffentlichen Metzg geschlachtet und ausgewogen werden, und es wurde den Fleischschätzern und den Metzgern alljährlich auf die treffliche Verordnung der Eid abgenommen. An Sonn- und Feiertagen war das Fleischverkaufen während dem Gottesdienste verboten, und im allgemeinen ebenso das Fleischherumbieten in den Häusern. Die Metzger waren gehalten, einen jährlichen Bankzins zu entrichten. 1735 wurde ein Metzger wegen verbotwidrigem Fleischverkauf gethürmt. Gegen Bäcker schritt man um geringer Qualität des Brotes und leichter Gewicht halber strenge ein.

Die Brunnen- und Wasservertheilungsordnung war ausgezeichnet. 1718 wurden Brunnenvögte aufgestellt. Das

Waschen in den Häusern ward 1726 ohne Gnade bei 10 ℔. Buße verboten. Pferde und Vieh an den Wägen mußten bei jähen Abhängen zur größern Sicherheit geführt werden. Tabak zu rauchen bei Stallungen und Holzschuppen wurde Anno 1728 untersagt. Im Jahre 1732 ward Maaß und Gewicht sowie der Silbergehalt genau untersucht. 1735 erließ der Rath eine Hundeordnung und befahl, alle Hunde ohne Zeichen todtzuschlagen. Ein öffentlicher Ruf ermahnte die Besitzer, welche ihre Hunde lieb haben, ein Zeichen für einen ½ Batzen bei Meister Joseph zu holen.

Nebst den Läufern wurde die Stadtpolizei durch „Harschierer" ausgeübt, denen der Spitalknecht und der Kreuzträger beigeordnet waren. Nachts war neben dem rufenden Wächter eine heimliche Wache eingeführt. Daß sich in diesen Zeiten viel Gesindel vorfand, beweisen die oft angeordneten Betteljagden. 1751 verordnete der Stadtrath zu einer solchen
18 bewaffnete Männer aus der Stadt,
15 von Kam,
15 von Hünenberg,
10 von Steinhusen,
10 von Gangoldschwil,
10 von Risch,
10 von Walchwyl,

88 Mann, und nebst diesen noch Stationswachen. Diese Streifwachen waren beauftragt, alles verdächtige Gesindel einzubringen, fortzuweisen und bei Widerstand von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Auf 10,000 Rittertag 1762 befahl der Stadtrath, den Unterweibel nach Kam zu schicken, um mit den Harschierern das verdächtige Gesindel fortzujagen oder anherzubringen [1]).

Auch die Marktpolizei war gut eingerichtet. 1735 wurde den Tiroler-Eisenkrämern das Feilhalten abgeschlagen. 1737 waren die Zundelkrämer bei Confiscation ihrer Waare vom Markt abgehalten. 1762 erhielten zwei Juden das erstemal die Erlaubniß, feilzubieten; ein Umgeldner und ein Färber visitierten aber

[1]) Eigenthümlich war der sogenannte Gaumet, der jetzt noch besteht, in Folge welchem die verschiedenen Nachbarschaften abwechselnd verpflichtet sind, während dem Gottesdienste bei St. Michael an Sonn- und Festtagen in der Stadt Wache zu halten.

vorerst ihre Waaren und das Hausieren wurde ihnen strengstens untersagt.

Bewährte sich auch die Feuerpolizei bei dem spätern großen Brande vom Jahr 1795 nicht, so beschäftigten sich doch die Behörden viel damit. 1732 wurde verordnet, daß bei auswärtigen Feuersbrünsten die Stadtthore geschlossen werden. Nur die anbefohlenen Feuerläufer durften nach der Brandstätte eilen; dann wurden Zedel ausgetheilt, um auf den ersten Alarm nach Anweisung zu erscheinen. Im Jahr 1737 fanden neue Einrichtungen im Zeughause statt, sowie eine Inventur der Löschgeräthschaften. Zugleich war eine Rundschau angeordnet, ob Jedermann Feuerkübel, Gewehre, Pulver und Blei besitze. 1735 und 1769 wurden roth angestrichene und mit dem Stadtwappen versehene Feuerspritzen angeschafft. Letztere von Bauer in Zürich. Anno 1769 erließ der Rath eine neue Feuer- und Alarmordnung. Die Sigristen in der Stadt wurden angewiesen, eine Glocke nach der andern zu läuten. Eine Kanone auf dem Capuzinerthurme war bestimmt, bei Feuer- und Wassergefahr Losungsschüsse zu thun. Dem Kloster Frauenthal wurde angesagt, eine Feuerspritze und Kübel anzuschaffen. Auch eine dreifache große Feuerleiter wurde verordnet.

Das Waisenwesen war bereits im Jahr 1735 einigermaßen geregelt und eine Commission damit betraut. Die Vögte hatten alljährlich Rechnung auf Martini abzulegen. Wer nicht erschien, mußte 5 Gl. Buße entrichten. Für den Bevogteten angetrautes Gut wurde kein Recht gehalten.

Auch das Sanitätswesen war schon 1735 theilweise geordnet. Zwei Stadtphysici bezogen 12 Mütt Kernen Entschädigung. 1758 fand wegen ansteckender Krankheit ein Consilium medicinum statt. Doktor Escher von Zürich, für 14 Tage einberufen, erhielt nebst freier Beherbergung 6 Dublonen Honoranz. Den Hebammendienst findet man ebenfalls schon im Jahr 1737 einigermaßen geregelt. Dieselben waren angewiesen, während vierzehn Tagen in Heisch beim Barbier sich instruiren zu lassen und fein nüchter und wohl sich aufzuführen. 1760 mußten selbe nach Straßburg in ein bezügliches Institut. 1767 wurden wegen einer herrschenden Krankheit ebenfalls Zürcher-Aerzte nach Walchwyl berufen.

So sehr im Allgemeinen im Kantone, wie überhaupt die meisten öffentlichen Institutionen, auch das Straßenwesen, vernachläßiget war, ebensosehr bethätigte sich doch hiefür die Stadtgemeinde. Die Straßen nach Kam, an die Sinserbrücke, nach Baar und gegen die Sihlbrücke, und jene nach Steinhusen gegen das Zürchergebiet wurden mit großen Kosten und nicht ohne Kampf und Widerstand angelegt. Als die Anstösser an die Horgenstraße (im Lüssi) 1769 sich weigerten, für die benöthigte Breite Bäume wegzuschaffen und mit den Mattenmauern besser hereinzufahren, wurden selbe vor Rath berufen, reprimandiert und ihnen angezeigt, daß, wenn sie das Befohlene innert vier Wochen nicht wegschaffen würden, es das Bauamt auf ihre Kosten thun werde. Die Städtler in Kam mußten die Sarbachenbäume 24 Schuh von einander setzen, um der dortigen Straße wenigstens eine Breite von 20 Fuß geben zu können. Dann beschloß die Gemeinde, auch die Steinhuserstraße für Weinwägen fahrbar zu erstellen.

Der Bezug des Zehntens ward strenge gehandhabt. Anno 1742 wurde beschlossen, daß, weil in unserm Lande eine große Menge Erdäpfel gepflanzt werden, hiedurch aber der Zehnten stark geschwächt, also sollen dieselben auch gezehntet werden. Die gleiche Schlußnahme wurde 1746 auf Klage des Stadtpfarrers wiederholt. 1759 machte man ebenso die Steinhuser pflichtig, die Kartoffeln zu verzehnten. 1760 bedingte ein Ruf, dem Pfarramte von Allem, was unter Flegel und Wanne kömmt, ordentlich den Zehnten zu entrichten.

1745 wurde ein Mandat erlassen, daß Niemand sein Gelt unter fünf vom Hundert Zins ausleihen solle.

Eigenthümlich, aber kostbillig war die Prüfung und Abnahme der bürgerlichen Rechnungen. Eine ganze Woche lang wurde dabei bis tief in die Nacht hinein auf öffentliche Kosten gezecht, gegessen und getrunken. 1737 fanden hierüber folgende Remeduren statt: 1. Sind den Heimzündern nicht mehr dann 20 ß. für die Person zu zahlen; 2. für Schnüre und Kreide darf der Großweibel blos 1 Gl. und 10 Schl. verrechnen; 3. soll ohne Wissen und Willen M. G. Hrn. kein Nachwein mehr eingeschenkt werden; 4. darf der Großweibel kein Rauchholz mehr verbrennen; 5. soll er den Hrn. Stabführer besser

bedienen. — Später wurden die Rechnungsgastmähler abgestellt und jedem Commissionsmitgliede, wie jetzt noch, 10 Gl. vergütet. 1752 beschloß die Gemeinde, Alles zu streichen, was die Amtsleute gegen Ordonanz in Rechnung bringen; auch ward den Rechnungsherren die Befugniß abgeschnitten, den Beamten Recompensen zu bewilligen.

Die Zünfte und Nachbarschaften wurden in ihren Statuten vom Rathe mit starker Hand beschützt. Zwei Läufer brachten 1735 einen widerspänstigen Schmied in der Vorstadt vor Rath, und derselbe strafte ihn mit 2 Gl. 1729 erhielten die Oberwyler die Erlaubniß, ihrer Filialkirche ein größeres Vorzeichen gegen die Straße anzubauen, ferner Holz zu dem bezüglichen Dachstuhle. 1740 wurde der Nachbarschaft Schweinmarkt und 1742 derjenigen im Dorf Baumaterialien für ihre neuen Waschhäuser zugesprochen. 1744—45 erhielt die Nachbarschaft Oberwyl für die dortige Capelle 5000 Dachziegel und 12 Malter Kalk, mit der Bemerkung des Rathes, das Gemeinwesen nicht weiter zu belästigen und zu beunruhigen.

An Lustbarkeiten fehlte es in Zug auch damals in keiner Weise. Fastnacht und Kirchweihfreuden, Masken, Tänze, Bälle und Gastmähler waren fortgesetzt an der Tagesordnung, und Verbote und Einschränkungen wurden von der lebenslustigen Jugend gar oft überwältiget [1]. Getanzt ward auf dem Rath- und Schützenhause, in den Gasthöfen, und bei Trompeten, Pfeiffen und Trommeln auf öffentlichen Plätzen. Eigenthümlich waren die Nachbarschaftsmähler, wo die Nachbaren, durch das Leben in Freud und Leid verbunden, vorerst den Gottesdienst feierten und daraufhin mit lärmendem und pomphaftem Aufzuge beim Festmahle und Tanz sich vereinigten.

Oefters sah sich auch der Stadtrath veranlaßt, gegen übertriebene Hochzeitfestlichkeiten, namentlich auf der Landschaft, einzuschreiten. 1737 erließ er ein scharfes Mandat wegen schändli-

[1] 1731 entstund ein großer Tumult wegen des stadt- und amtsräthlichen Verbotes, unter dem Gottesdienste und Predigt die Wirthshäuser zu besuchen Die Gemeinde bestritt der Behörde dieses Recht 1745 genehmigte die Gemeinde den Antrag des Stadt- und Amtsrathes, bezüglich des Tanzverbotes an Sonn- und Feiertagen, verwarf aber mit großem Ungestüm denjenigen des nächtlichen Tanzens im Allgemeinen.

chen Unfugen bei Hochzeiten in Walchwyl. 1770 wurde beschlossen: „Weil in unsern Vogteien an Hochzeiten gar viel verfressen und verschwendet wird; item das Spielen und Saufen dabei sehr überhand nimmt, also daß ganze Nächte damit zugebracht werden und die Leute dann des Morgens faulenzen und zum Arbeiten untauglich sind, — also ist gut erfunden worden, dagegen möglichst zu remedieren."

Viele Sorgfalt wurde dem Storchenneste auf dem St. Oswaldsthurm zugewendet; der Rath ließ ihnen mehrmals die Nester restaurieren. Bei Gemeindevergehen hielten die Bürger sehr darauf, nicht in die gewöhnlichen Gefängnisse, sondern in den Burgerthurm gelegt zu werden, wohin selbe bei wichtigen Fällen vom Läufer in weisser und blauer Farbe geführt wurden. 1737 bei Anlaß der bezüglichen Renovation des Baarerzeitthurms, wurde das letzte Gefängniß für die Bürger dort eingerichtet, welches noch vor ungefähr zwanzig Jahren benützt worden ist. 1729, als das Strafgelt von Altammann Fidel Zurlauben vertheilt ward, zählte die Stadtgemeinde, ohne die Geistlichen, 686 stimm- und regimentsfähige Bürger, als: die Nachbarschaft

Weinmarkt	29	Mann;
Fischmarkt	28	"
Altstadt Obergaß	45	"
" Untergaß	33	"
Schweinmarkt	49	"
Dorf	60	"
Linden	17	"
Oswaldsgaß	38	"
Vorstadt	108	"
Lüssi	63	"
Lorzen	41	"
St. Michael	61	"
Oberwyl	83	"
Gimmeln	27	"
Nachträglich	4	"
Summa	686	Mann.

1761 bei Anlaß der 5 Batzen-Austheilung rechnete man 690 Bürger, bei etwas veränderten Nachbarschaften. So war St. Michael in zwei Theile getrennt; dann der Berg mit 18 Mann.

3. Die französischen Bundesfrüchte und Gnadengelter. Herr von Roll. Erklärungen der französischen Gesandtschaft. Zug bei Bedrohung des eidgenössischen Gebietes. Johann Franz Landtwing. Johann Kaspar Lutiger. Seine Wahl zum Ammann und Ernennung zum lebenslänglichen Gesandten.

Das Grundübel der Zeit lag inzwischen fortgesetzt in den Begriffen über fremde Kriegsdienste, Pensionen und Verehrgelter, und in dem gegenseitigen Abringen des Goldes und der Gunst des Auslandes. Dieses Verhältniß wurde durch die Anstrengungen und den Wetteifer verschiedener fremder Mächte, Schweizertruppen zu erhalten und Capitulationen abzuschliessen, in lokenden Formen genährt und umsomehr gehoben, zumal die Werbungen nicht auf den Kanton Zug beschränkt waren, sondern einen weiten Spielraum in den gemeinsamen Landvogteien fanden. Die Schweiz war der Tummelplatz fremder Gesandten und ihrer Intriguen, und oft dadurch hervorgerufene, die Ruhe und das Glück des Landes erschütternde und zerstörende Ereignisse vermochten nicht im mindesten, Zustände zu beseitigen, welchen der Zauber und die Lokungen materieller Vortheile und Genüsse den Weg gebahnt hatten. Der öffentliche Geist, die Zeitrichtung war nach dieser Seite hin festgestellt, man fand darin weder etwas unehrenhaftes noch unvaterländisches. Das Volk selbst stellte gewöhnlich die Träger dieses Systems an die Spitze der Geschäfte. Die Abwicklung dieser Vorgänge im Lande Zug ist nicht ohne ein hervorragendes Interesse für die vaterländische Geschichte und giebt manchen Aufschluß über diese noch wenig bekannten Zeitzustände.

Kaum waren 1736 die Festklänge der Wiedererneuerung des Bündnisses mit Frankreich verklungen, als schon wiederum der Keim zu neuen Mißhelligkeiten gelegt wurde. Gemäß Uebereinkunft wurden nun die französischen Fried-, Bund- und Rodelgelter nach den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der Gleichhaltung alljährlich dem Stande Zug abgeliefert.

Nach einer Vertheilliste von 1740 verwendete man die 1000 Thaler Bundesgelter folgendermaßen:

	Thlr.	Bz.
Gesandtschaftskosten nach Solothurn; . . .	124	20
Uebertrag	124	20

	Thlr.	Bz.
Uebertrag	124	20
M. G. Hrn. Räthen, Landschreiber, Weibel, Läufer, Jedem 5½ Thaler	258	15
M. G. Hr. Ammann, Statthalter und Landschreiber, Jedem 11 Thlr.	33	—
M. G. Hr. Ammann, Statthalter und Landschreiber für Audienz, Siegel und Schreibtaxen, Jedem 5½ Thlr.	16	20
M. G. Hr. Ammann-, Statthalter- und Landschreiber-Frauen, Jeder 4 Thlr.	12	—
Hr. Groß- und Unterweibelfrauen, Jeder 2 Thlr. .	4	—
Dem Hrn. Rathsherrn Kolin wegen verifizieren .	4	—
Den R. R. P. P. Capuzinern	4	—
Dem Läufer, der das Gelt auf das Rathhaus getragen	2	—
Kosten	458	15
Restieren zum Vertheilen	541	25
Summa	1000	—

Bringt der Stadt ⅓ Theil; 180 Thlr., 13 Bz., 1 ß., den äußern Gemeinden; 360 Thlr., 26 Bz., 2 ß. 1748 erhielt der Kanton Louisd'or 9804, Fried-, Bund- und Rodelgelter; ebenso den jährlichen Beitrag von Louisd'or 400 für zwei Stipendien an Schüler. Hingegen das frühere von 1691 bis 1728 zugegebene Salz, dessen Partikular-Benutzung durch die Familie Zurlauben so gewaltige Stürme hervorgerufen hatte, wurde dem Kanton wiederum nicht zur freien Verfügung, weder in Natura, noch durch ein Equivalent in Gelt verabreicht.

Dieser Beitrag von circa 7000 Livres jährlich floß als geheimes Gnaden- und Verehrgelt in die Hände willfähriger Beamten und in jene solcher Bürger und Landleute, welche, unter dem Aushängschild als Freunde des Königs, dem Einflusse der herrschenden Partheiführer huldigten. Der Krone Frankreichs und ihren Gesandten schien diese Form der Verwendung zur Sicherung des bisherigen Einflusses zu dienen; aber ebenso gut behagte sie den tonangebenden Magistraten, welche bei dieser willkührlichen Verabreichung der Verehrgelter, wie einst die Zurlauben, ein Mittel fanden, Ansehen und Einfluß zu befestigen und die noch immer gefürchtete Parthei der Harten darnieder zu

halten. So kam es, daß, sonst ehrenwerthe Männer, sich für einen direkten Bezug des Salzes zu wenig bethätigten, solchen in der gegebenen Form für ihre Partheiinteressen begünstigten, die Sache Jahre lang verschleppten und ihren Matadoren nicht die erforderlichen Aufschlüsse ertheilten. Die Rückerinnerungen an den frühern brausenden und zermalmenden Volkszorn, das Mißtrauen der Gegner, so wie der Umstand, daß in andern Kantonen das Salz in Natura floß, mahnte indessen zur Vorsicht und führte zu Jahre langen Versuchen, nebst den Verehrgeltern auch das Salz erhältlich zu machen. Der französische Gesandte selbst fand es rathsam, den gegenseitigen Neid der Zuger und die daraus hervorgehenden Reibereien dadurch zu beseitigen, daß er die Austheilung der geheimen Gelter keinem Zuger, sondern einem solothurnischen Rathsherrn, dem Landvogt von Roll (Interprête du Roi) anvertraute, der sich aber, unter Vorwissen seines Gönners, bald mit den leitenden Führern in ein gutes Einverständniß zu setzen wußte. Das Verehrgelt wurde demnach unter ihrem Einflusse in einem öffentlichen Wirthshause nach Willkühr verabfolgt und ausgetheilt, wobei begreiflich das äussere Amt auch seinen Antheil erhielt. Herr von Roll vermochte zwar kein Creditiv oder eine bestimmte Autorisation über dessen eigenthümlichen Verrichtungen und den Zweck der Verwendung der so zu vertheilenden Summen vorzuweisen; aber die Behörde schwieg, und Hohe und Niedrige nahmen die Erscheinung gut auf: auch brachte er das Gelt ohne ängstliche und gewissenhafte Nachfrage an den Mann, indem es überall und zu allen Zeiten Leute gibt, die gerne empfangen, ohne sich genau um die Abflußquelle des Erhaltenen zu bekümmern. Aufsteigende Bedenken wurden ebenso mit der Vorgabe beseitigt, es sei dieses Verfahren der Wille des Königs.

Die öffentlichen Zustände entwickelten sich indessen ruhig und still nach den Bedürfnissen der Zeit, und das Volksvertrauen war den Trägern der neuen Gewalt zugethan. Dennoch regten sich fortgesetzt, wenn auch aus Furcht vor den Machthabern nur schüchtern und leise, einzelne Stimmen gegen die willkührliche Austheilung dieser Gelter und gegen die Vorenthaltung des Salzes; es blieb auch der beißende Spott gegen die fremden Austheiler nicht aus. Diese Erscheinungen beunruhigten um so mehr,

als in dieser Zeit die Eröffnungen des französischen Gesandten an die Zugerischen Abgeordneten keineswegs für das angenommene System der Geltaustheilung günstig betont waren.

Nach der Relation vom 30. Heum. 1738 habe Se. Excellenz den Gesandten folgende Antwort ertheilt: „Wie daß unser Ort „das Salz schon empfange mit und durch das sogenannte Gra„tifikationsgelt, und wenn man das Salz wolle, könne das Ver„ehrgelt nicht mehr bezahlt werden, und da das Verehrgelt statt „des Salzes in das Land geschickt werde, solle man sich erklä„ren, ob man Salz oder Gelt wolle, und (1742) daß man das „Salz niemals geben werde, oder wenn man solches in Natura „wolle, so könne man es haben, aber alsdann werde er den Hrn. „von Roll mit dem Verehrgelt nicht mehr senden."

Diese Sprache war deutlich genug, um die Sache nach der damaligen Regierungsform der hohen Gewalt, dem Volke, zu unterstellen, um es über seine Willensmeinung zu befragen. Es erfolgte aber nicht; man verlangte wiederholt deutlichere Erklärungen, man zögerte fortgesetzt, schmeichelte und drohte, wand die Angelegenheit Jahre lang heraus, sich endschaftlich auf die gewundenen Erklärungen eines spätern Gesandten und namentlich auf diejenigen des Herrn von Roll fußend, der zwar ohne schriftliche Autorisation wiederholt kundgab, das eingeschlichene Verfahren liege im Willen des Königs, das Gelt sei eine freiwillige Gratifikation desselben, auch legitimiere diese Handlungsweise die Ruhe des Landes, welche durch gegentheilige Maßnahmen neuerdings gefährdet werden dürfte. Was man gerne hört, befolgt man leicht. Der Vortheil und der Einfluß, welche durch diese Geltvertheilung hervorgieng, war so lokend, daß sich selbst Männer dazu herbei ließen, die auf das Verdienst der Ehrenhaftigkeit besondern Anspruch machen konnten und denen Liebe und Anhänglichkeit zum Vaterlande sonst nicht abzusprechen war. So beschloßen sie 1743 auf die Anzeige des Vorortes Zürich, daß von Oesterreich eine Violation des Schweizergebietes zu befürchten sei, die ausgeschriebene Tagsatzung zu besuchen und an Zürich zu rescribieren, daß auch unser Ort ein getreues und wachsames Aufsehen beachten und laut Bund mit thätiger Hülfe beispringen werde. Eine Commission mußte die erforderlichen Wehrpflichten anordnen, auch setzte man die Signalfeuer in Bereitschaft, die

große Glocke aber wurde noch nicht eingestellt. Die Bürgerschaft organisierte sechs Compagnien. Die Gemeinde erkannte, jeder Bürger müsse sich mit einer wohlbeschaffenen Flinte versehen, mithin mit einem Rohr, das sowohl in Loth, als sonst tauglich sei. Dem Nichtgehorchenden soll das bürgerliche Gefäll entzogen werden, um daraus ein Gewehr in das Zeughaus anzuschaffen.

Der einflußreichste Mann zu dieser Zeit war Johann Franz Landtwing. Derselbe trat 1692 in französische Dienste, wurde 1706 nach der Schlacht von Rameille Hauptmann, 1711 Landvogt zu Sargans, 1717 des innern Rathes, 1719 des St. Ludwig-Ordens Ritter, 1726 Landeshauptmann und Landschreiber der obern Freienämter. In dem Linden und Harten Handel war er eines der hervorragenden Opfer der Harten. Mit dem äußersten bedroht, flüchtig, das Vermögen confisciert, der Name an den Galgen geschlagen, in contumaciam zum Tode verurtheilt, stieg er nach dem Sturze seiner Gegner rasch an die Spitze des kleinen Freistaates empor. 1735 zum Statthalter und Stabführer gewählt, ward er 1740 Ammann. Er besaß die sogenannte „Burg". Sein Ansehen stieg um so mehr, als er, selbst aus ehrenvoller Familie, mit den hervorragenden Geschlechtern gut sich zu vertragen wußte und überhaupt Mäßigung und ein biederes Verfahren an den Tag legte. Uebrigens war er dem französischen Einflusse entschieden zugethan [1]). Er starb 1748 im Mai.

Als Haupt des Landes folgte ihm Johann Kaspar Lutiger. Noch jung beim Sturze der Harten und 1735 in den Rath gewählt, trat er, den Rathssitz beibehaltend, in K. sizilianische Dienste, wo er die Stelle eines Hauptmanns erhielt. Zurückgekehrt, wurde er ein entschiedener Partheimann der Linden, und befolgte durchgreifend ihre Politik in Unterstützung der fremden

---

[1]) Mais il jouissait d'une trop faible pension pour pouvoir reprimer l'audace du parti autrichien. Il avait soin pendant toute sa regence de ne faire remplir les places vacantes du conseil que par gens inclinés au service de la France. M. de Landtwing eut aussi soin à ne peupler le couvent que de Capucins pacifiques et devoués à la France, plus tard, les Capucins attachés à l'Autriche ont pris le dessus.

Memoire du Baron de Zurlauben à l'ambassadeur de France, Marquis de Chavigni.

Mächte und der betreffenden Capitulationen. Er war ein guter Administrator, gewandt, aber auch oft intrigant und gewaltthätig. Befähiget in fremden Sprachen, führte er eine fortgesetzte französische Correspondenz mit fremden, besonders französischen Diplomaten. Nach Veräusserung seines väterlichen Heimwesens (Brüggli) brachte er nach und nach beide Theile des Hofes bei St. Karl an sich und baute den dortigen schönen Landsitz. Er war zweimal verheirathet, das erstemal (1729) mit Anna Maria Utinger, das zweitemal (1745) mit Katharina Barbara Muos. Sohn eines reichen Landmannes, Wilhelm Lutiger, Wirth beim Brüggli, überflügelte er die Stadtherren, um mit dem Statthalter Bossard und den Ammännern Leonz Andermatt von Baar, Ambrosius Uhr von Menzingen, und Joseph Anton Heinrich von Aegeri ein unbeschränktes Regiment zu begründen. Schwankend und oft heimlich unzuverlässig, wußten diese, ein Doppelspiel treibend, unter der Hand auch die Werbungen von Oesterreich, Sardinien, Spanien 2c., nicht ohne Verdacht in Bezug pecuniam, vortheilhaft zu begünstigen. Nicht minder stärkten sie ihr Ansehen durch Reibungen [1]) gegen die alten Familien mittelst Anlehnung an die untere Volksklasse und in Bevorzugung dieser Elemente für öffentliche Aemter, dem Ganzen dadurch eine demokratische Färbung gewährend.

Im Mai 1749, als die Reihenfolge an die Stadt kam, wählte die Landesgemeinde Lutiger zum Ammann, und die Stadtgemeinde ertheilte ihm die Bewilligung, während seiner Amtszeit auf dem Landsitze St. Karl zu wohnen. Die Bemühungen der ansehnlichsten Familien, ihm gegenüber den Statthalter Brandenberg [2]) zur Ammann-

---

[1]) M. Lutiger forma le sistème d'abaisser de plus en plus les anciennes familles pour n'elever que gens de sa sorte. On ne peut disconvenir que des hommes de cette classe sont plus capables que les personnes de naissance de se prêter à de factieuses révolutions.

Zurlauben à l'ambassadeur de France.

[2]) Brandenberg n'était pas en état, de jetter l'argent par les fênetres comme son adversair, qui avait le gros de la population sous ses impressions, et qui, pour être plus à porté de la voir à tout moment, batit sa belle campagne à un quart de lieu de la ville, près d'Oberwyl, ou demeure une grande de cette C........

Zurlauben à l'ambassadeur de France.

schaft zu bringen, blieben erfolglos. Der Druck des Einflusses Lutigers stieg nun zunehmend und gieng so weit, daß ihn die Stadtgemeinde den von ihr bisher in den Schatz gelegten Auswechsel der französischen Bundesfrüchte zu beziehen erkies, und daß sie selben später zum lebenslänglichen Gesandten nach Solothurn für den jährlichen Bezug dieser Gelter erwählte. Alle Anstrengungen seiner Gegner über dieses undemokratische Verfahren blieb fruchtlos, so wie der Ausguß von Spott und Hohn [1]) über das plebeische Regiment nur dahin führte, solches zu stärken.

Aber, wie einst Fidel Zurlauben, mußte Lutiger später diese Begünstigungen hart büßen und die bittere Erfahrung bewahrheiten, daß eine durch Intriguen und Trölereien herbeigeführte Volksgunst gefährliche Rückschläge hervorruft.

4. Wachsender Einfluß der Verwender der Verehrgelter. Anton Franz Dominik Zurlauben. Seine Opposition und Berichte an den französischen Gesandten. Zurlauben abberufen. Steigende Gewalt Lutigers. Der Liviner-Zug. Die neue Kriegsordnung. Großer falscher Alarm im Kanton Zürich. Die Trölerei.

Die französischen Bundes- und Capitulationsfragen kreisten sich inzwischen in dem angedeuteten Gange. Herr von Roll erschien alljährlich mit einem vollen Geltsack, aber derselbe wurde nur denjenigen geöffnet, die eine Empfehlung von Ammann Lutiger vorweisen konnten. Wer gegen dieses Verfahren Einsprache machen wollte, oder die Behauptung aufzustellen wagte, das Verehrgelt fliesse für den Kanton oder gehöre Allen gleich, der wurde hart befeindet, bedroht und bestraft.

Ein gewisser Peter Menner, der dieses behauptete, büßte seine Aussage im Thurme und mit drei Jahren Verbannung. Dennoch fühlte man sich nie ganz sicher, sei es, daß wenigstens ein Theil mit dieser Sache selbst nicht ganz im reinen war, sei es, daß man den Schein retten wollte; immerhin wurden die In-

---

[1]) Lutiger autrefois cabarétier est devenu Landammann. M. Bossard autre cabarétier est chef de la ville. Tous se traite dans un cabaret et toutes les delibérations se resentent de la taverne.

Zurlauben à M. de Chavigni.

struktionen für Erhältlichmachung des Salzes alljährlich erneuert. Nur Wenige schienen mit dem eigentlichen Gange der Angelegenheiten vertraut, und zwar um so weniger, weil mit dem Salz fortgesetzt die Beibehaltung der Gnadengelter nachgesucht wurde, ein Verhältniß, das Viele bei den sich stets aufthürmenden Hindernissen irreführen mußte. In diesem Sinne brachte man auch einmal die Frage vor das Volk, bei Anlaß eines bezüglichen Schreibens von Bern, und zwar in Form eines Begehrens für einen Salztraktat. Darauf ward eröffnet, daß sich männiglich vor bösen Reden gegen M. G. Hrn. enthalten solle. Die Sache blieb ohne Erfolg; durch Mittheilungen, wie man alles angewendet, um die Interessen des Landes zu wahren, war der Schein gerettet, und die Regierung erhielt neuerdings zutrauungsvoll die Leitung dieser Geschäfte. Indessen gährte es fortgesetzt. So beschloß Aegeri, wenn auch fruchtlos, daß das Salzgeschäft in drei Monaten beendet werden müsse.

Mittlerweile (1755) trat ein offener, entschiedener Gegner gegen das herrschende System auf. Es war dieses Beat Fidel Anton Joh. Dominik Zurlauben (geb. 4. Augstm. 1720), ein Enkel von Beat Jacob und Großneffe des von Ammann Schumacher gestürzten Fidel Zurlauben. Derselbe [1]) war zur Zeit (1748) Brigadier und Gardehauptmann in Frankreich, und mit Elisabetha Kolin, Tochter des reichen Obersten Kolin, Besitzers des „Hofes", verheirathet. Gelehrt, witzig, ein durchtriebener Intrigant, Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften im Auslande, ein ausgezeichneter Geschichts- und Alterthumsforscher und Verfasser mehrerer geschichtlichen und militärischen Werke, glaubte er, voll Ahnenstolz, sich in der Stellung, den frühern Glanz und das Ansehen seiner Familie in dem heimathlichen Kantone wieder aufbauen zu sollen. Er suchte dieses in zweifacher Richtung anzustreben, einmal durch Erhältlichmachung eines Rathssitzes, nach andern Beispielen mit Beibehaltung seiner ausländischen militärischen Stellung, vorab dann aber durch den einflußreichen Posten eines Pensions- und Verehrgeltsaustheilers. Zu diesem Zwecke setzte er alle Hebel in Bewegung, namentlich suchte er hiefür die Gunst und Mitwirkung

---

[1]) Ueber dessen weitere interessanten Lebensverhältnisse siehe Heinrich Kurz, Vorwort zum Katalog der Argauischen Kantonsbibliothek. Aarau 1857, 8.

des französischen Gesandten, **Marquis de Chavigni**, zu erhalten. In einer Reihenfolge von sehr interessanten Mittheilungen und in Schilderung der Zugerischen Zustände und Pensionen wandte er sich fortgesetzt an den genannten Ambassador und ergoß sich mit gewandter Feder und mit dem bittern Gefühle erlittener Kränkungen und Unbilden über die verkehrte Handlungsweise [1]) der Gegner, die Verdienste seiner Familie und seinen eigenen Eifer lebhaft hervorhebend. Besonders bethätigte sich Zurlauben bei Chavigni, den Ammann Lutiger und den Statthalter Bossard in ein übles Licht zu stellen.

Auch die äussern Gemeinden kamen kaum besser weg. Mit Ausnahme des Landammanns Uhr von Menzingen, seien die übrigen interessiert und unfähig, geeignete Anstrengungen zu machen [2]). Der französische Botschafter, welcher ebenfalls in Verbindung mit Ammann Lutiger war, antwortete dem Baron Zurlauben mit Rückhaltung und Mäßigung, und mahnte ihn zum Frieden und zur Geduld, sowie zur Versöhnung. War es ihm wirklich darum zu thun, eine neue Aufregung im Zugerländchen zu hindern, oder suchte er die eingeschlagene Vertheilungsweise im Interesse Frankreichs beizubehalten; genug, er wehrte ab und bemerkte, die Sache sei nicht ausführbar. „Ihr Kanton ist ruhig, „was den guten Absichten des Königs entspricht, und oft ist „das Bessere oder das Beßte, das man nicht erreichen kann, der „größte Feind des Guten." Zurlauben aber ruhte nicht und

---

[1]) Lutiger continue d'agir suivant ses vues particulières, toutes opposées au service du Roi, quoique devant M. l'ambassadeur il se depeint très zélé serviteur de sa Majesté. Hors si j'obtiendrai, ce que je désire, je puis assurer V. Ex. que les affaires de Zoug prendront rélatifement l'alliance de la France une forme plus stabile et solide.

Zurlauben à Chavigni.

[2]) On passerait l'éponge sur toutes ces misères, si elles n'alloient directement contre le bien du service du Roi; mais on voit avec douleur, qu'à la moindre démande de troupes de la cour de Vienne, de la Savoie, de l'Espagne etc. que ce sont ces Messieurs, qui les favorisent. C'est ainsi que l'argent de la France, qui devoit soutenir les véritables serviteurs du Roi, les écrase, quand il est distribué par des mains passionées, surtout dans un pays, ou l'argent distribué avec prudence fait tout.

Zurlauben à l'ambassadeur de France.

suchte mit seinen Plänen durchzudringen. Den 21. Christmonats 1755 beantragte Paul Keiser (auf dessen Einwirkung) an der Bürgergemeinde, den sogenannten ewigen Ritt nach Solothurn aufzuheben. Dadurch entstand ein schrecklicher Tumult; die eine Parthei, für Zurlauben, verlangte diesem Ansinnen Folge zu leisten, die andere, für Ammann Lutiger einstehend, bestand auf Beibehaltung der zugegebenen Berechtigung. Endschaftlich mußte Letzterer doch das Prinzip der Lebenslänglichkeit aufgeben und die freie Gesandtschaftswahl bewilligen. Am Wahltage selbst erschien aber Lutiger mit erneuerter Kraft und siegte mit großer Mehrheit über Zurlauben. Derselbe ergoß nun maßlose Anschuldigungen über seinen Gegner und dessen Bestechungen und Wahlumtriebe; Chavigni dagegen tadelte Zurlauben und schrieb ihm: „er erwidere nichts mehr auf seine Anschuldigungen über diese oder jene, er sei ein Feind von solchen Klatschereien, die immer gemein und niedrig sind; er wünsche, daß er seine guten Räthe besser befolge, um sich mehr der militärischen Laufbahn anzuschliessen, über die er sich nicht beklagen könne, anstatt einen Beruf anzustreben, der nie der Seinige sein werde." Bald nachher wurde Zurlauben, im Einverständnisse mit seinem Onkel, dem Generallieutenant und Obersten der Schweizergarde, nach Paris zurückberufen. Indessen ließ er den Saamen des Mißtrauens zurück durch die an öffentlicher Gemeinde ausgesprochene Behauptung, daß er wohl wisse, was es für ein Bewandtniß mit dem Salz, und daß man nicht umsonst das Volk gegen ihn aufgeregt und mit Stossen und Schlagen dessen Anhänger verdrängt habe. Obwohl er nun durch die folgenden Feldzüge für einige Zeit von den Zugerischen Vorfallenheiten abgezogen wurde, verwob er doch später wiederum seine Intriguen in dieselben; aber auffallenderweise nicht gegen Ammann Lutiger und seine Freunde, sondern mit ihm Hand in Hand gegen die spätern neuen Machthaber sich wendend. Im Jahr 1762 wurde Zurlauben zum Maréchal de Camp befördert. Als Generallieutenant und Comthurkreuzritter des heiligen Ludwigs zog sich derselbe 1780 auf sein Landgut [1]) nahe bei der Vaterstadt Zug zurück, ungetheilt der

[1]) Der „Hof" genannt.

Wissenschaft und der Geschichtsforschung hingegeben. Der Abend seines Lebens trübte sich aber zunehmend; durch den großen Aufwand der Gattin (Elisabetha Kolin) gieng das Vermögen verloren und durch die französische Revolution büßte er seine einträgliche Pension (12,000 Fr.) ein. Er sah sich demnach genöthigt, den schönen Landsitz und die werthvolle Bibliothek zu verkaufen. 1795 veräusserte er Letztere dem Kloster St. Blasien im Schwarzwald für 7000 Gl. nebst einer jährlichen Rente von 2000 Gl. und dem lebenslänglichen Benutzungsrecht [1]). Er starb als letzter männlicher Sprößling [2]) seines berühmten Geschlechtes den 13. März 1799. Die Verwendung seines Onkels (des Generals) in Paris beim Ministerium selbst, zu erzielen, daß wiederum einem Zuger die Austheilung der geheimen Gelter möchte anvertraut werden, blieb erfolglos, bewirkte jedoch, daß dem Herrn von Roll ein Official der französischen Gesandtschaft beigegeben wurde.

Die Rückwirkung aller dieser Vorgänge war eine vermehrte Gewalt der herrschenden Parthei; sie fühlte sich nun so gestärkt, daß lange Niemand mehr öffentlich sich erheben durfte, und wer etwas vom Gnadengelt erhalten wollte, mußte unbedingt zu den Füssen der Träger der Tagesgeschicke liegen. Zwei Vorgänge des Jahres 1756 zogen indessen die öffentliche Aufmerksamkeit, in Ablenkung der geschilderten Treibereien, in hohem Grade auf sich. Die eine dieser Begebenheiten war der Liviner-Aufruhr, in Folge welcher der Stand Uri auch Zug zur militärischen Hülfe aufmahnte. Dreihundert Mann wurden sofort in Bereitschaft gesetzt, inzwischen noch vor Abmarsch durch eine Zuschrift der Regierung von Uri abgesagt. Die Mängel und Zerwürfnisse, welche bei diesem Anlaß mit dem saumseligen äussern Amte sich zeigten, führten zu einer neuen Kriegsordnung. Vorerst in der Stadt, wo selbe trefflich angeordnet und durchgeführt wurde, dann auch im äussern Amte. Die Stadt mit ihren damaligen Vogteien organisierte zwei Bataillons Infanterie und eine Compagnie Ar-

[1]) Anno 1801 wurde die Bibliothek von der helvetischen Regierung um fl. 11,920 Z. W. zurückgekauft, und kam 1803 nach Arau.

[2]) Seine beiden Töchter waren Elisabetha Dürler von Lucern und Josepha Honegger von Bremgarten.

tillerie, mit Aeufnung eines Kriegsfondes. Die Kriegsordnung, von Oberstlieutenant Landtwing verfaßt, ist noch gedruckt vorhanden [1]).

Der zweite Vorfall war ein falscher Alarm im Kanton Zürich, welcher ungeheures Aufsehen erregte und kundgab, daß der confessionelle Haß noch immer unter der Asche schlummerte. Der Lärm wurde durch einen Schwyzer-Knaben hervorgerufen, welcher in der Spreuelmühle [2]) aussagte, die katholischen Orte setzen sich in Bereitschaft, den Kanton Zürich kriegerisch zu überfallen. Dieses falsche Gerede, welches in kaum glaublicher Weise und mit übertriebenen Gerüchten gewitterschnell sich verbreitete, brachte eine fieberhafte und ungeheure Aufregung im Zürchergebiete hervor. Die Sturmglocken durchheulten das Land, Boten und Reiter eilten hin und her, verkündigten bereits erfolgten Mord und Brand, und riefen die ganze Bevölkerung unter die Waffen. Zufällig alldort anwesende Zuger, sowie andere Bewohner katholischer Kantone, wurden arg beschimpft, und von wüthenden zusammengelaufenen Rotten mißhandelt und in's Gefängniß geworfen; kurz der Lärm war zu Stadt und Land ein unerhörter, bis endlich die vollständige Stille an den Grenzen auch die Ungläubigsten zur Ueberzeugung brachte, daß es nur ein falscher Vorgang und panischer Schrecken gewesen sei.

Die Regierung von Zug, welche ebenfalls angemessene Vorsichtsmaßregeln ergriff, veranstaltete einen Untersuch bezüglich ihrer mißhandelten Angehörigen und verlangte von derjenigen von Zürich Genugthuung; auch sprach sie die Mitwirkung der übrigen katholischen Orte an. Die Angelegenheit, welche die gegentheilige Gereiztheit beider Glaubensparteien wieder wach zu rufen drohte, wurde endschaftlich durch das kluge und nachgiebige Benehmen der Regierung Zürichs beseitiget. Durch eine entschuldigende Zuschrift vom 4. Jänners 1757 beschwichtigte sie Zug, und dasselbe zeigte den befreundeten katholischen Mitstän-

---

[1]) Reglement von der Land-Miliz löbl. Standes Zug, worin enthalten, die Eintheilung des Volks. Das Gewehr und Lederzeug und gleichförmige Mundirung. Das Exercitium. Die Disciplin oder Kriegszucht. Gedruckt zu Zug bei Johann Michael Blunschi 1757.

[2]) Gemeinde Wädenschwyl, Kirchgang Hirzel, etwa 1/2 Stunde von der Zugergränze.

den nicht ohne Selbstgefühl an, daß es nur von sich aus und ohne weitere Mithülfe von Zürich Satisfaction erhalten habe[1]).

1758 im Mai wurde Ammann Lutiger zum zweitenmal als Standeshaupt für weitere drei Jahre gewählt; bei dem Vorschlag eines Statthalters am Schwörtage bemerkte derselbe, es sei nichts Schwereres, als Menschen zu regieren, darum brauche er auch einen guten Statthalter und Stellvertreter. Auf welcher verderblichen Grundlage damals die Trölerei im Zugerlande stand, zeigt folgender Vorgang. Ammann Uhr und Rathsherr Meyenberg bewarben sich um eine Landvogtei, welche die Landesgemeinde zu vergeben hatte. Meyenberg versprach dem Uhr eine bedeutende Summe, sowie jedem Stimmberechtigten die Gemeinde besuchenden 20 Batzen. Uhr willigte ein, aber nach der Wahl wollte Meyenberg das Eingegangene nicht mehr einhalten, obwohl er durch einen Compromiß zur Zahlung verpflichtet war. Die Sache zog sich nun in die Länge, kam dann vor Stadt- und Amtsrath, welcher den Meyenberg anhielt, dem Uhr 2000 Gl. zu vergüten: dadurch wurden die vorgekommenen Mißbräuche und Unordnungen für beide Theile als aufgehoben erklärt und gleichsam sanctionirt. Im nämlichen Jahre, den 19. Heumonats 1758, starb Beat Karl Wolfgang Anton Wikart, Stadtpfarrer, Decan des Capitels Zug und Propst des Stiftes St. Pelagii zu Bischofscell, im 69ten Altersjahre. Er war vierzig Jahre Priester und wurde 1728 von der Bürgerschaft zum Pfarrer erwählt. Einer der ausgezeichnetsten Geistlichen und Seelsorger seiner Zeit, erwarb er sich durch friedfertige Haltung in den sturmbewegten Tagen der damaligen bürgerlichen Unruhen ein besonderes Verdienst, das des Andenkens wohl werth ist. 1755 stiftete er 1000 Gl., um je alle zwanzig Jahre von den anschwellenden Zinsen einen Kirchenornat ebenfalls im Werthe von 1000 Gl., einmal für St. Michael, das anderemal für St. Oswald, anzufertigen. Weiterhin vergabte derselbe seine für die damaligen Verhältnisse nicht unbedeutende Büchersammlung, um dadurch eine Stadtbibliothek zu begründen.

Der Stiftungsakt ist vom 19. März 1758 datiert und, wie von Pfarrer Wikart selbst, annoch durch 15 Geistliche mit Un-

---

[1]) Der Verfasser besitzt über diese interessante Episode ausführliche Auszüge.

terschrift und lateinischen Sprüchen bekräftiget. Den 22. Aprils ratifizierte der Stadtrath diese Urkunde, und wies für die Bibliothek eine Lokalität auf dem Schulhause an. Dem Schloßer Steiner wurden hiefür Gl. 173, ß. 21 berichtiget. Merkwürdig ist der §. 13 der vom Decane verfertigten Statuten, in welchem der Geistlichkeit und dem Rathe die Handhabuug derselben warm anempfohlen wird: „Damit die Nachkommen, heißt es, nicht das „erleben müssen, was wir mit Bedauern an den Büchern des „hochseligen Magisters Eberhardt erlebt haben, der doch, wenn „dessen Absehen nicht durch die Schläfrigkeit der Priesterschaft „selbsten wäre in's Stocken gerathen, den Grund zu einer für „einen hiesigen Ort an Alterthum und Größe ansehnlichen Bib„liothek gelegt hätte."

Im Mai 1757 ließ Wikart auch das große steinerne Kreuz auf dem Kirchhofe zu St. Oswald in eigenen Kosten aufrichten. — Zug besetzte damals mit andern katholischen Ständen die Propstei in Bischofscell. Als 1740 die Wahl an den hiesigen Ort kam, beschloß der Stadt- und Amtsrath, daß der neugewählte Propst jedem Rathsherrn, 37 an der Zahl, einen Dukaten geben müsse. Das Protocoll vom 4. Jänners über diese Wahl sagt in interessanter Weise: „Als Bewerber traten geziemend ein Sr. hochw. „Titl. Herr Decan und Stadtpfarrer Wikart; ihn begleiteten „Hr. Secretarius Weber, Hr. Landvogt Damian Müller, Hr. „Hauptmann Beat Jacob Wikart, Hr. Doktor Fidel Müller „und Hr. Säckelmeister J. J. Bütler. Sr. Hochwürden brachte „sodann an und ließ anbringen: wie daß bekannt seie, daß bei „der leidigen Geschicht 1435 allhier zwey Zeilen in den See „gesunkhen und sammt Lüt und allem auf das gräßlichste ver„lohren gangen, anbei in einem Kahn eine Wiege gefunden wor„den und darin ein Kindt, von welchem Kindt dann die ganze „Nachkommenschaft der Wikart entsproßen und erhalten wor„den; also um ein vorrechtliches Tröpfchen Wasser bitte und also, „daß er möchte gnädig erwählt werden. — Ist nachher einhellig „dazu erwählt worden, und eine Deputation ihm solches als „neuen Propst angezeigt." Ungeachtet der Einmüthigkeit dieser Wahl schien doch dieselbe auch angefochten worden zu sein; denn das Stadtprotocoll vom 2. Jänners sagt hierüber: „Weilen wegen „bevorstehenden Probstwahl auf Bischofzell Hr. Ammann Staub

„sich mit seinem Hr. Bruder aufthun, ja sogar auf Egeri und „Baar schon in pleno hirum imploriert, als bittet Ihro Hochw. „Hr. Decan, wie er sich zu verhalten habe. Hierüber sich M. „G. H. einhellig mit möglichster Hülf erklärt."

Dessen Nachfolger, Caplan der St. Annapfrund, Karl Martin Landtwing, wurde den 21. Heum. ohne sich hiefür zu bewerben, von der Gemeinde einmüthig gewählt. Bei diesem Anlasse beschlossen die Bürger, daß künftig das Opfer nur beim Chor- und Seelaltar, mit Ausschluß der Nebenaltäre, abgelegt werden soll. Auch wurde das Geläute an Sonn- und Feiertagen festgestellt, wie es heut zu Tage noch stattfindet.

5. Die Landesgemeinde von 1760. Die erste Schlappe. 1761 Tod des regierenden Ammanns. Das neue französische Reglement. Der 1715 Bund. Die Salzfrage. Gewaltiger Umschwung. Die Conferenz. Ammann Schumachers Prozeß. Vaterländische und Franzosen. Die Leiter der Bewegung. Stürmische Landesgemeinde von 1764. Gang der Unruhen.

An der Landesgemeinde von 1760 erhielt die nun lange siegreiche Parthei die erste empfindliche Schlappe in ihrem viele Jahre mit Glück geführten, unbestrittenen Regiment. Pannerherr Leodegar Anton Kolin wurde mit Mehrheit gegen Statthalter Michael Bossard zum Landvogt der Landgrafschaft Thurgau gewählt. Die Wahlanstrengungen beider Gegner stiegen in das unglaubliche, nie erlebte, und sichtbar blickte dabei durch, daß es sich weniger um die siegreiche Bewerbung der Landvogtei, als um den Einbruch in die bestehenden kantonalen Zustände handelte. Vierzehn Tage lang waren die Wirthshäuser den Wählern geöffnet. Agenten zogen mit Versprechen und Geschenken durch das Land, am Tage der Landesgemeinde wurden Kranke und Uebelmögende in Körben auf den Platz gebracht, und bei der Wahl selbst versprach Bossard jedem Stimmenden 2 Thaler, was dann auch Kolin that und siegte. Standen voll des Weines sah man vor seiner Wohnung, um die Durstigen zu laben und zu befriedigen. Bossard, der den kürzern zog, hatte nichts desto weniger einige 1000 Gl. Kosten zu berichtigen. Bei diesem Anlasse wurde

der Säckelmeister Franz Michael Müller [1]) zum Landesfähnderich ernannt und die Kantonsfahne von den Milizen der Bürger und Unterthanen mit klingendem Spiel auf den Platz geleitet, gegen welches Verfahren Menzingen protestierte, sich vorbehaltend, das Ehrenzeichen des Standes ebenfalls einzubegleiten. — Auch die Landesgemeinde von 1761 zeigte sich nicht mehr günstig. Der Vorschlag Lutigers auf Altammann Uhr zum künftigen Standeshaupt blieb nach dreimaliger Abmehrung mit 68 Stimmen in Minderheit, während die Gemeinde seinen Gegner, den Rathsherrn Meyenberg, vorzog. Dieser Letztere starb dann unvermuthet schnell am 16. Christmonats in der Stadt. Am 18. wurde der Leichnam des regierenden Ammanns nach Menzingen gebracht, und mit eigenthümlich feierlichem Conduct bis ausser das Löwernthor begleitet. Für ihn ward Altammann Uhr wieder gewählt. Bei diesem Anlasse beschloß die Stadtgemeinde, daß, wenn ein Ammann nicht im Bereiche der Stadtmauern wohne, die bürgerlichen Gefälle ihm auch nicht verabfolgt werden sollen. 1763 kam Ammann Heinrich gegen Altammann Blattmann an das Staatsruder, und am darauf folgenden Sonntag wurde Joh. Georg Jos. Landtwing, Sohn des bisherigen, mit einem Auflagegelt von 6 Gl. an jeden Bürger, zum Stadtschreiber gewählt.

In dieser Zeit verursachte ein neues von Frankreich für die dortigen Schweizertruppen selbst eigen eingeführtes Dienstreglement große Unzufriedenheit, und viele Bedenken und Einwürfe bezüglich der Nachtheile desselben wurden deßhalb erhoben. Einige Regierungen und Magistrate standen im Verdachte, dieses eigenmächtige Vorgehen Frankreichs zu begünstigen. Die demokratischen Stände, welche über diesen, damals alle Interessen umfassenden Akt nicht befragt worden waren, fanden sich beleidigt und glaubten, daß Frankreich mit List und Gewalt gehandelt habe. Mit List, weil das Geschäft nicht zuerst an Zürich, als an den Vorort, mithin contra stylum, gebracht wurde; mit Gewalt, weil man das Reglement einseitig, ohne Befragen der demokratischen Orte, eingeführt habe. Zugleich wurde ausgestreut, die Zugerische Regierung beabsichtigte dieses Reglement ohne Bewilligung

---

[1]) Großvater des jetzigen Obersten und R. Raths Franz Müller, nachgehends Ammann.

des Volkes anzunehmen, und um noch mehr zu reizen, frischte man die frühern Geschichten des 1715 Bündnisses und der gezwungenen Aushebung der 16,000 Mann für den Dienst des Königs auf. Als nun der Vorort Zürich dieser Angelegenheit wegen eine Tagsatzung nach Baden anschrieb, wurde Pannerherr Leodegar Anton Kolin in der Stadt mit großer Mehrheit gegen Ammann Lutiger zum Gesandten erwählt. Kolin benutzte diesen Anlaß, um den in Baden anwesenden französischen Interimsminister Marquis d'Entraignes auf den Wiedergenuß des Salzes aufmerksam zu machen. Der Marquis ertheilte ihm hierauf die positive Erklärung, daß solches unserm Stand fließe, und daß statt des Salzes das sogenannte Verehrgelt abgeliefert werde. Kolin machte aus diesen Mittheilungen kein Geheimniß, was ihm von einer Seite Drohungen, Feindschaft und nächtliche Unfugen zuzog, während auf der andern Mißtrauen und Aufregung um so mehr stieg, als entgegen dieser Mittheilung Ammann Lutiger bei seiner Zurückkunft von Solothurn, wo er als Abgeordneter für Becomplimentierung des neuen französischen Gesandten beauftragt war, bezüglich der Salzfrage relatierte: „man wisse „nicht, ob dem Ort das Salzgeld mit dem Verehrgeld bezahlt „werde, und ob es eine schuldige Sache sei oder nicht.“ Der Kehr nach sollten Anfangs 1764 die Gesandten von Menzingen und Baar für Abholung der Bundesgelter nach Solothurn abgeordnet werden, die Gemeinden aber verlangten vorerst in stürmischer Bewegung nähere Aufschlüsse über das Salzgeschäft und das neue Reglement.

Aegeri in einer unruhigen Geschlechtergemeinde schloß sich diesem Begehren an. Sie verlangten eine Landesgemeinde, und die Berathungen im Stadt- und Amtsrath über diese Geschäfte waren sehr einläßlich. Zug indessen wollte sich zu keiner Gemeinde verstehen. Es fürchtete, wie im Dreißigerhandel, eine Ueberstimmung und Beeinträchtigung seiner Rechtsame. Die Behandlung kam dennoch an die libellmäßigen Gemeinden, wo endschaftlich die Abholung der Bundesgelter mit Bedingnissen beschlossen wurde. Ein Antrag des Rathsherrn Stoker im Stadt- und Amtsrathe, daß, wer tröle und praticiere, nicht wählbar sei, fiel durch; ebenso wußte man durch Anwendung kaum erlaubter Mittel in der Stadtgemeinde den Vorschlag zu beseitigen, daß für Abho-

lung der Pension je ein Gesandter vom Rath, dann abwechselnd Einer von der Bürgerschaft und Keiner zweimal hintereinander gewählt werden solle, und daß sich dann der Gewählte mit einem fixen Gehalt von Gl. 300 zu begnügen habe. Man achtete auf die Fingerzeige eines nahenden Sturmes nicht, und die Aufregung stieg zunehmend, als Ammann Lutiger, entgegen den libellmäßigen Beschlüssen, das Pensionsgelt, statt auf das Rathhaus, gleichsam zum Troß wiederum in seine Wohnung tragen ließ. Dazu kamen die Reklamationen von Menzingen, welches den hinterhaltenen Aufwechsel der Pensionsgelter von ihm ebenfalls zurückforderte.

Mittlerweile fand in Zug eine Conferenz der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus beider Confessionen und Appencell nebst Zug statt, um über die neue Kriegsordnung der Schweizertruppen in Frankreich sich zu berathen, welche in den „Popularständen" viel Mißtrauen und Gährung veranlaßte. Lucern war nicht eingeladen, weil dieser katholische Vorort, wie ein Zeitgenosse schreibt, das neue Reglement hintendurch angenommen hatte. Die Versammlung, militärisch beehrt und gastfreundlich empfangen, weilte vom 12. bis 21. März, und während derselben war jede Ungebührlichkeit und nächtliches Gelärm strenge verboten. An der Zusammenkunft wurden das Kriegsreglement, die Zugerische Salzfrage und das 1715 Bündniß behandelt. Die Conferenzanträge hießen die Gemeinden nach langen Verhandlungen folgendermaßen gut: „1. Daß unserseits das Königs-Sigill verlangt werde, daß das im 1715 Bündniß verdeutete extra-„ordinäre Volk kein gezwungener Aufbruch, sondern jedem gefrei-„ten Schweizer, im Fall solches nöthig, frei bleibe zu gehen oder „nicht. 2. Daß der König niemals ohne unser Verlangen Schied-„richter sein müsse, in was Zerfallenheiten die Schweizer gegen „einander stünden. 3. Der Durchzug königlicher (viel oder wenig) „Truppen durch unser Territorium soll null und nichtig sein. „4. So etwas an Ort und Andern wider unsere Freiheit ver-„borgen, soll es niemals eine Kraft haben. 5. Daß unsere alle „Bundesfrüchten, was für Titel immerhin sie haben, nach un-„serer Disposition soll zu Theilen gestattet sein, benamentlich das „Geld und das Salz, widrigenfalls wird das neue Reglement „von hierorts nicht angenommen."

Bei Anlaß der Relation über dieses Geschäft zeigte der Statthalter Bossard dem Stadt- und Amtsrathe an, daß ein Conferenzabgeordneter mitgetheilt habe, wie ihm ein Drucklein zugekommen mit der Aufschrift „drei Tellen", worin ein Memorandum enthalten und in diesem beklagt sei, daß die Prozedur gegen Ammann Schumacher eine ungerechte gewesen. Andere Gesandten hätten ähnliche Drucklein empfangen; woher sie gekommen, wisse man nicht, nur habe man Spuren, daß sie von geistlicher Seite da und dort verbreitet worden seien. Der Rath beschloß, hierüber einen Untersuch anzuordnen und die Urstände zu ersuchen, allfällige Exemplare einzusenden. — Während diesen Vorgängen stieg die Agitation drohend und rasch, und sie nahm für die regierenden Herren einen um so gefährlichern Charakter an, als sich Männer von Ansehen, nobler Gesinnungsweise, Thatkraft, Einsicht und Kenntnissen an die Spitze der Bewegung stellten, um das herrschende System mit dem ganzen Gefolge und Unwesen französischen Einflusses und Geltes zu brechen. Viele meinten auch, es geschehe, um sich selbst an das Ruder der Geschäfte zu bringen. Die angreifende Parthei nannte sich die vaterländische, während die auf Seite der Regierung sich befindliche Franzosen oder französische Parthei bezeichnet wurde. Drei Männer waren es vorzugsweise, welche die Bewegung leiteten: Die Gebrüder Leodegar und hauptsächlich Karl Kaspar Kolin, und Franz Anton Landtwing.

Franz Anton Landtwing, Ammanns Sohn, Ritter des St. Ludwig-Ordens, trat schon im vierzehnten Jahre in französische Dienste. Er wohnte vielen Schlachten und Belagerungen bei und rückte bis zum Oberstlieutenant vor. 1748 wurde er in den Rath gewählt, den er später verließ, um bei der neuen Ordnung wieder einzutreten. 1768 erhielt er 3000 Livres Pension. Von ihm ist die große Landtwingische Zugercarte verfertigt, und unter seiner Leitung wurde die Straße von Zug an die Reußbrücke angelegt. Die damalige Uniformirung und Organisation der Zugermilizen war sein Werk. Er besaß das Schloß St. Andreas und die Burg, welche Letztere dem Pannerherr Kolin verkauft worden war. 1773 stiftete er das Landtwingische Fideicommiß und starb 1781.

Leodegar Anton Kolin, Pannerherr, geboren 1724, bei

jüngern Jahren Hauptmann in sardinischen Diensten, wurde den 27. Mai 1746 zu Bocanille verwundet und von den Franzosen gefangen. In sein Vaterland zurückgekehrt, ward er 1760 Landvogt im Thurgau, 1766 im Rheinthal, 1774 in Lugano. Er besuchte auch viele Tagsatzungen und Conferenzen und galt für einen geistvollen, in fremden Sprachen bewandten Mann. Kolin starb 1792.

Karl Kaspar Nicolaus Kolin [1]), der Letzte von 6 Geschwistern und die Hauptpersönlichkeit in den folgenden Ereignissen, wurde den 31. März 1734 geboren und erblickte das Licht in jenen traurigen Tagen, da die innere Unruhe unseres Landes, welche er einst als oberster Beamter glücklich beilegen sollte, ihrer heftigsten Gährung zueilte. Nach dem Ableben seiner Mutter (1749) trat der Vater gemäß früherm und längst gehegtem Wunsche in den geistlichen Stand und empfieng die heiligen Weihen, nachdem er vorerst auf die Pannerherrn- und Rathsherrnstelle verzichtet hatte. Bei seiner ersten heiligen Messe assistierten sechs Kinder, zwei geistliche Söhne versahen das Amt der Leviten, die zwei jüngern weltlichen ministrierten, und zwei Töchter als Klosterfrauen sangen auf der Orgel. Karl Kaspar Kolin erhielt eine gute Jugendbildung, er sprach und schrieb ausgezeichnet französisch und italienisch, hatte geschichtliche Kenntnisse und viele Uebung im schriftlichen Gedankenaustausche. Ganz jung trat er in die Canzlei des Fürstabts von Muri, wo er 1753 Registrator wurde. Bald aber (1756) reiste er nach Italien, um die Handlung zu erlernen. In sein Vaterland zurückgekehrt, widmete er sich dem zwar später durch vielseitige Beamtungen für ihn nachtheilig unterbrochenen, dann wiederaufgenommenen Seidenhandel und der Floretseiden-Handspinnerei, deren wesentlicher Begründer er war. Durch Kenntnisse und Thätigkeit brachte er das Geschäft in Aufschwung und dem Lande Verdienst, Beschäftigung und Arbeit. 1758 wurde Kolin zum Landmajor erwählt, und 1760 verheirathete er sich mit Maria Paula Müller. Während der langen Zeitfolge seiner politischen Wirksamkeit versah er, nebst den ersten Stellen des Landes und den manigfaltigsten Gesandtschaften, mit besondern Auszeichnungen die Landvogtei in den obern freien Aemtern vom Jahr 1779—1780.

---

[1]) Großvater mütterlicher Seite des Verfassers.

In der Regel stunden damals die Landvögte der gemeinsamen Vogteien in dem üblen Rufe der Eigennützigkeit und Willkür; Kolin aber zeichnete sich eben durch Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit aus. Mündlich und schriftlich verdanken ihm sämmtliche geistliche und weltliche Vorsteherschaften dessen genaue Justiz, seine Milde und unendliche Sorgfalt für Besserung und Beförderung der Sitten und der allgemeinen Wohlfahrt; und was früher nie erfolgte, das Volk schenkte ihm zwei große silberne Pokale und vier Becher mit Wappen und passender Aufschrift und Verzierung. Er war auch einer der Stifter der helvetischen Gesellschaft und 1769 ihr Präsident. 1770 verdankte ihm die Bürgerschaft in theurer Zeit durch seine besondere Vorsorge wohlfeileres Brot, und 1795 beim großen Brande reiche Spendungen von verschiedenen Orten her. Kolin stand mit den angesehensten Eidgenossen, auch mit Johannes von Müller, in brieflicher und persönlicher Verbindung. 1783 bearbeitete und verbreitete er auf eigene Kosten das bekannte Zugerische Neujahrsgeschenk „Versuch, der Zugerischen Jugend die Thaten ihrer Vorväter bekannt zu machen.“ Die Fortsetzung seiner geschichtlichen Thätigkeit hemmten später vielseitige Geschäfte, obwohl er sich, jedoch mit Beibehaltung des Rathssitzes, von den ersten öffentlichen Stellen zurückzog. Wie er ein Freund der Jugend blieb, war er auch die Seele der gemeinnützigen Bestrebungen. Von seinem im Handel erworbenen Vermögen den besten Gebrauch machend, verwendete er Vieles für die Armen und für eine würdige Feier des Gottesdienstes. Auch der Musik gieng derselbe thatkräftig an die Hand, und hauptsächlich seinen Bemühungen und durch seine Beiträge gelang es, das damalige Theater zu begründen. Indessen trübte sich der Abend seines wirksamen Lebens; 1795 starb dessen einziger Sohn, der Sprosse des sehr alten Geschlechtes. Darauf folgten die Wirren, Leiden und Verfolgungen der schweizerischen Staatsumwälzung und der Einmarsch der Franzosen. Seine schönsten Hoffnungen und Erinnerungen schwanden dahin, und die Besorgung einer Einverleibung an Frankreich und Aufhebung der helvetischen Nationalität stieg zunehmend. Als letzter Pannerherr aus dem Geschlechte der Kolin, mußte er mit tiefverletztem Gefühle auf Befehl des Generals Jordy das Panner, das ruhmreiche Zeichen des Standes und der eigenen Familie,

in Feindeshand abgeben lassen. Beschäftigung und ein liebreicher Umgang mit den theuern Seinigen füllten noch seine letzten Lebenstage. Er starb den 9. Hornungs 1801, im 67ten Altersjahre, acht Tage nach dem Tode seiner Gattin.

6. Stürmische Landesgemeinde 1764. Steigende Unruhen. Die Bürgerschaft und die äussern Gemeinden. Erklärung des französischen Gesandten. Das ausserordentliche Tribunal. Entsetzung und Flucht Landammanns Lutiger. Beschlüsse der Bürgerschaft. Lutiger im Auslande. Zurlauben. Landammann Andermatt.

Die Behörde hatte indessen nicht mehr die Kraft, den nahenden Sturm zu beschwören; sie mußte sich beschränken, durch Mahnungen und Warnungen, wenn auch vergeblich, auf Ruhe und Ordnung hinzuwirken. Aber auch die Führer der Bewegung vermochten den brausenden Strom des tief aufgewühlten Volkszornes nicht mehr nach ihrem Anstreben in den Schranken der Mäßigung, der Gerechtigkeit und der Gesetzlichkeit zu halten. An der Landesgemeinde vom 6. Mai 1764, die als in einem Zwischenjahre nur zur gewohnten Wiederbestätigung des Ammanns und des Landschreibers ausgekündet war, kam die Volkswuth zum gewaltigen Ausbruche. Angelockt durch verschiedene Gerüchte, war eine große Menge Fremder aus den benachbarten Kantonen zugegen. Kaum war die Versammlung eröffnet und das Gebet der 5 Vater unser und Ave Maria verrichtet, als ein tobendes Wüthen, Lärmen und Schlagen, nebst Einbruch der Schranken entstand. Bänke und Stühle wurden herumgeworfen und zerschlagen, und der Rath überfluthet. Man mißhandelte mehrere Mitglieder, und die Behörden flohen und giengen auseinander. Ammann Lutiger konnte mit Noth unter dem Schutze heimischer und auswärtiger Freunde in das nahe Gasthaus zum Löwen sich flüchten, dem Statthalter Bossard und dem Ammann Heinrich wurden die Perücken ab dem Kopfe gerissen und der Mantel verzehrt. Die Landesgemeinde selbst löste sich unverrichteter Sache in wilder Unordnung und Tumult auf. Die Stadtherren erschracken über diese Vorgänge und beriethen sichernde Maßnahmen; und als am folgenden Sonntage bei den gewohnten Rathswahlen Stabführer Bossard an der Bürgergemeinde sich beklagte,

wie man mit den Standeshäuptern despectierlich verfahren sei, beschloß die Gemeinde, eine Abordnung an den regierenden Ammann zu senden, um anzufragen, ob man das Libell halten, und um die Erklärung abzugeben, daß die Bürgerschaft die Landesgemeinde nicht mehr besuchen werde, bis das äussere Amt einen Revers ausstelle, man wolle nur Wahlen und verfassungsmäßige Geschäfte daran behandeln. Die Gemeinden stellten den Revers aus und die Landesgemeinde am 20. Mai gieng daraufhin ruhig vor sich und bestätigte den Ammann Heinrich im zweiten Amtsjahre. Furchtbar aber wüthete das Volk wiederholt an einer Landesgemeinde des äussern Amts in Aegeri. Einzelne Räthe wurden auf den Tod mißhandelt und die Regierungsanhänger verfolgt und bis in das Wasser gesprengt. Die Partheileidenschaft in ihrem gewaltigsten Ausbruche war Siegerin des Tages, die Sprache der Besonnenheit und eines billigen, gerechten Verfahrens, selbst ab Seite angesehner und beliebter Männer, verhallte im Taumel der Aufregung und unter dem Eindrucke böswilliger und verleumderischer Angaben und Beschuldigungen, welche immerhin ein unausbleibliches Gefolge von Volksbewegungen bilden. Das Verlangen einer Landesgemeinde, bezüglich Verhandlung der Tagesfragen, lehnte die Stadt alles Ernstes ab; wie im Linden und Harten Handel fürchtete sie eine Ueberstimmung und einen Einbruch der Berechtigungen, die ihr das Libell gewährte: indessen zeigte sie sich bereit, einen Ausschuß zu wählen, um das französische Geschäft zu untersuchen und der vorherrschenden Trölerei und damit verbundenen Ungerechtigkeiten Einhalt zu thun. In diesem Sinne wurde für eine Untersuchungscommission und zu dem Besuche einer Conferenz für Behandlung des neuen Reglementes beigepflichtet, jedoch mit Wahrung bisheriger Rechte, und Ruhe und Ordnung anempfehlend.

Die bezeichneten Vorgänge reizten freilich das Volk zunehmend auf, und was bei solchen Bewegungen immer erfolgt, so leitete sich auch hier der Sturm ebenso sehr auf die Personen, als auf die Sachen selbst, und immer stärker ertönte der Ruf, die bisherigen Vorsteher vom Amt und Einfluß zu entfernen. Man forderte lauter und lauter die Bestrafung der Schuldigen, man klagte sie der Bestechung, des Betruges und Verrathes an, man sprach von Aufgeben des Bündnisses mit Frankreich, und

die französische Allianz wurde selbst an öffentlicher Gemeinde von einem ihrer eifrigsten Anhänger, dem Altammann Uhr, in den schwärzesten Farben geschildert, vielleicht auch, um bei entstehender Verwirrung der nahenden Verantwortlichkeit eher zu entgehen. Die äussern Gemeinden bestrebten sich indessen unausgesetzt für Abhaltung einer gemeinschaftlichen Landesgemeinde und wandten sich im Herbstmonat wiederholt an die Bürgerschaft, mit dem Wunsche, ihre bezüglichen Gründe hiefür direct durch eine Abordnung an der Gemeinde selbst zu erwirken. Dieselbe war am 29. Herbstmonats getheilter Ansicht und die Abstimmung führte zu keinem Ergebniß. Den folgenden Tag versammelte man sich auf's Neue, wo dann jene Parthei, welche den äussern Gemeinden einen persönlichen Vorstand gewähren wollte, obsiegte. Die Deputation wurde durch Major Kolin in der Wohnung des Großweibels abgeholt und in der Versammlung neben dem Rath auf Sesseln placiert. Es waren zwei Abgeordnete von Menzingen, zwei von Aegeri, und zwei von Baar. Nach langer Behandlung beharrte die Bürgerschaft auf ihrer frühern Schlußnahme, an einer bezüglichen Landesgemeinde sich nicht zu betheiligen, wohl aber die betreffenden Geschäfte nach libellmäßigen Vorschriften zu behandeln.

Im Weinmonat 1764 erklärte der neue französische Gesandte Chevalier de Beauteville der Zugerischen Abordnung, daß das Verehrgelt für das Salz bezahlt werde, und auf die Bemerkung, wie Herr von Roll der Sache eine andere Auslegung gegeben, erwiederte der Ambassador, er werde es gethan haben, um in unserm Ort neue Händel zu verhindern. Als nun am 21. Wintermonats der Abgeordnete der Stadt über diese Verhältnisse an die Gemeinde relatierte, entstund Tumult, wobei Ammann Lutiger aus dem Rath gerathen wurde. Seine Vertheidigung steigerte nur den Wuthausbruch gegen ihn und dessen Freunde, und mit Noth entgieng derselbe der Mißhandlung der aufgeregten Masse.

Am gleichen Tage beschlossen die drei äussern Gemeinden die Aufstellung eines ausserordentlichen Tribunals von 120 Richtern, nämlich die Stadt- und Amtsräthe und zu jedem Mitgliede dieser Behörde noch zwei Beisitzer, alles nach der Repräsentation der Gemeinden und direct durch dieselben gewählt. Jeder Gewählte mußte einen Eid schwören, nicht ohne Leibs und höhere

Noth auszubleiben. Dieser Ausschuß war verpflichtet, zusammenzukommen, so oft es die Geschäfte erforderten, oder wenn zwei ehrliche Landleute oder Bürger es verlangten, in diesem Falle gegen Deponirung der Kosten von Gl. 128.

Das Tribunal wurde vom Volke bevollmächtigt, das französische Pensions- und Salzgeschäft zu untersuchen und zu bereinigen, und alles zu bewerkstelligen, was die Interessen des Landes, was Recht, Ruhe und Friede erheische. Es war diese Art Gericht buchstäblich dem Sinn und Geiste des Grundgesetzes entgegen, weil solches die ihm auferlegten Attribute dem Stadt- und Amtsrathe allein einräumte; dennoch war es ein Sieg der Mäßigung und der Besonnenheit gegenüber den Anstrengungen der Rache und der Leidenschaft, welche dahin zielte, die Angeschuldigten dem Volksgerichte einer aufgeregten Landesgemeinde zu überantworten [1]).

Auch hatte die Regierung, als in Sache betheiliget, das Zutrauen des Volkes vollständig verwirkt. Nebst diesem berief man sich auf die Souveränität der hohen Gewalt und auf das Beispiel der Urkantone. Die Stadtgemeinde reihte sich am 27. Wintermonats diesem Beschlusse an und wählte ihrerseits neben den dreizehn Räthen noch weitere 26 Mitglieder in den Ausschuß und ertheilte ihnen die Zusicherung von Schutz und Schirm. Bei diesem Anlasse wurde Karl Kaspar Kolin in den Rath gewählt und zwar ausnahmsweise ohne Auflagegelt, und Altammann Lutiger mit Versicherung der Gewährleistung des persönlichen Schutzes vor die Gemeinde citiert. Lutiger aber flüchtete sich, und am 26. berichtete der Unterweibel der Bürgerschaft, er habe den Herrn Ammann nicht mehr angetroffen und die Fräulein Tochter hätte ihm gesagt, derselbe sei mit der Frau Mutter verreist. Die aufgeregte Gemeinde beschloß hierauf: „Ammann „Lutiger sei vollständig des Rathes entsetzt, und zwar 1° „weil

---

[1]) Wie sehr das Widerstreben, die Tagesfragen von der Landesgemeinde aburtheilen zu lassen, sich rechtfertigte, bewiesen nur zu fast die gleichzeitigen Vorgänge in Schwyz, wo die Landesgemeinde, unter Mehrern dem Landammann Franz Anton Reding und den Pannerherrn Jütz, nebst Entsetzung und weitern Strafen, mit einer Buße für Jeden bis auf 80,000 Gl. belegte, und Ersterer zudem noch auf eine gräßliche Weise mit knottigen Stöcken geschlagen und mißhandelt wurde.

„er an der letzten Lichtmeßgemeinde Gelt zum Trölen gespendet „und das Libell gebrochen habe; 2⁰ „Weil er alle seine gehab- „ten Aemter ertrölt, und besonders gegen gute Verordnungen, „die man sich für Austheilung der Pensionen machen wollte, „agitierte; 3⁰ „Weil er die Schiltendoublonen, statt zum empfan- „genen Betrag von Gl. 10, ß. 30, zu 13 Gl. in den Schatz „gelegt; 4⁰ „weil er, als ein meineidiger Mann gescholten, sich „nicht legitimiert habe; 5⁰ „Bei Verlurst des Bürgerrechts soll „er nicht mehr in den Rath gerathen werden; 6⁰ „Bis zum Ab- „schlusse seiner Prozedur solle auf dessen Habschaft der Arrest „nachgesucht werden.“

Des Fernern wurde bei diesem Anlasse beschlossen: „a) Falls „die Stadtgemeinde oder die Gemeinden des äussern Amtes die- „ses Geschäftes wegen gefährdet würden, so sollen sie für uns, „wie wir für sie einstehen. b) Dem Hr. Decan soll angesagt wer- „den, daß er den Geistlichen und den Capuzinern strenges Still- „schweigen über öffentliche Geschäfte auf der Canzel und im Beicht- „stuhle gebiete. c) Bei Verlurst des Bürgerrechtes sei verboten, „Verehr- und Trinkgelder anzunehmen. d) Den Geistlichen sei „alles Trölen und Bewerben für Pfründen untersagt. Solche, „die sich heimlich oder öffentlich für eine Stelle bewerben, sollen „zu dem Beneficium unfähig sein. Die seit 1748 neu Gewählten „haben ein Meßgewand zu vergaben, widrigenfalls ihnen der „sogenannte Herrenbänner und der Pensionsantheil entzogen werde. „e) Dem Kriegswesen soll neuerdings aufgeholfen und jeder neu „zu wählende Rathsherr habe 100 Gl. in die Kriegscasse zu „bezahlen. f) Diejenigen Collaturen, welche nach den Stiftbrie- „fen vom Rath zu vergeben sind, sollen ihm verbleiben, die „andern aber der Bürgerschaft anheimfallen.“

Den 30. Wintermonats, auf den Bericht des Stabführers, daß der Arrest über die Habschaft des flüchtigen Ammanns Lu- tiger verfügt worden sei, und derselbe einen Zedel hinterlassen habe, daß er sich entfernt und die Töchter nicht wissen, wo er sich befinde, beschloß die Gemeinde, eine nochmalige peremtorische Aufforderung an ihn zu erlassen, im Uebrigen aber dieses Ge- schäft dem großen Ausschuße zu übertragen. Lutiger flüchtete sich nach dem Elsaß, wo er meistens zu Thann, auch in St. Louis und Hüningen sich aufhielt. Von diesem Asyl aus ließ er alle

Federn springen, um theils durch seinen Anhang bei Hause, oder durch Mitwirkung von Magistraten in andern Kantonen, theils durch jene der französischen Gesandtschaft eine Umänderung hervorzurufen; auch suchte er mittelst Correspondenzen und Flugschriften seine Anstrebungen zu verwirklichen und sein Benehmen zu rechtfertigen. Vorab war es dessen alter Feind, welcher ihn zur Zeit so tief herabwürdigte, General Zurlauben, der mit den neuen Zugerischen Regenten in einen heftigen Zwist gerathen war, und welcher ihn nunmehr von Paris aus mit Rath und That unterstützte. Er fand ihn jetzt ebenbürtig, titulierte selben in seinen Briefen „Hrn. Landammann von Lutiger" und brachte ihn mit hohen französischen Notabilitäten am Hofe zu Versailles, z. B. mit dem Minister des Auswärtigen, Herzog von Choiseul, mit dem Herzoge von Braslin und Andern in Verbindung. Im Jänner 1765 verunglückte auf einer Spazierfahrt die Gattin Lutigers, Barbara Muos. Sie ertrank im Rheine und trübte dadurch auch einigermaßen seine Vermögensverhältnisse [1]).

Ebenso flüchtete sich Ammann Leonz Andermatt von Baar. Nach dem Sturze der Harten (1735) wurde sein Vater, Ammann Christoph Andermatt, unschuldig erklärt und ihm, oder vielmehr seinen Erben, für erlittene Leiden und Verlurste von der Gemeinde Gl. 3000 Schadenersatz zuerkannt. Im März 1765 hinwieder ward der Sohn Ammann Leonz Andermatt und seine Verwandten nach stürmischen Auftritten durch die Gemeinde Baar gezwungen, diese 3000 Gl. mit Zins und Zinseszinsen, im Betrag von Gl. 8150 zurück zu bezahlen.

7. Untersuch gegen die Angeklagten. Ergebniß der Prozedur. Vertheidigung der Beschuldigten. Verurtheilungen. Strafverfahren gegen die Landammänner Lutiger und Andermatt. Merkwürdiger Schicksalswechsel in der Familie des Letztern. Der Priester Kolin. Weitere Sentenzen.

Mittlerweile nahm der große Ausschuß die Tagesangelegenheit zur Hand, stieß aber bezüglich des Untersuches, da die Haupt-

[1]) Si les violentes procédures qu'on a fait à Schwyz à ses Magistrats, devraient entrainer le peuple de Zoug, je serai pillé totalement et je n'aurai d'autres résources que les bontés de sa Majesté.

Lettre de Lutiger à l'ambassadeur de France du 3 *Mars* 1765.

personen flüchtig und die bei Hause gebliebenen in den schärfsten Ausdrücken und Betheurungen jede Schuld in Abrede stellten, auf ziemliche Schwierigkeiten. Nicht unwahrscheinlich ist es auch, daß die leitenden Magistrate in der Sache zögerten, um den ersten Sturm der Volksleidenschaft zu brechen, und in das Strafverfahren mehr Milde und Schonung einzuleiten. Aber diese Absicht mißlang, und die Partheiwuth verlangte unverzügliches und unschonliches Einschreiten. Als bei den Verhandlungen über Ammann Lutiger dessen Fürsprech eine Vertheidigungsschrift ablesen wollte, ergieng ein ungemeiner Tumult; bei 300 Mann überschwemmten sozusagen das Sitzungslokal und klagten auf Galgen, Schwert und Rad, und auf Confiscation von Hab und Gut aller derjenigen, welche vor 1738 und 42 im Rath gesessen, indem damals Hr. Ammann Landtwing die Relation heimgebracht, daß man nicht beides zusammen haben könne, Salz und Verehrgelt, und weil die Räthe das Verehrgelt für sich genommen und den gemeinen Mann ausgeschlossen haben. — Zugleich verlangten sie in drohenden Aeußerungen ein kräftigeres Verfahren. Eine engere Commission mußte hierauf eine genaue Sichtung und Prüfung vornehmen, welche endschaftlich folgendes für die Angeschuldigten ungünstige Ergebniß herbeiführte.

1. Haben die Beklagten die ursprünglichen und nachträglichen Erklärungen des französischen Gesandten, daß das Verehrgelt für das Salz fließe, nie gehörig nach Pflicht und Eid der hohen Gewalt angezeigt. 2. Haben sie dieses nachtheilige Verhältniß durch strafbare angebliche Unterhandlungen Jahre lang in ihren Interessen ausgebeutet. 3. Haben sie sträflich unterlassen, das Salz oder dessen Equivalent zu Gunsten des Standes zu reklamieren. 4. Haben sie, statt ihre Pflichten auszuüben, nur die partikularen Interessen und ihren Eigennutz durch Trölerei und Gewalt befördert und dadurch im Vaterland Unfriede und Zwietracht unterhalten. 5. Haben sie durch ihr Benehmen die eidlichen Pflichten nicht erfüllt, sondern mittelst Verheimlichung und Nachlässigkeit den gemeinen Bürger und Landmann zur Abneigung gegen Ihro Allerchristlichste Majestät, als unsern ältesten Bundesgenossen, geführt, und beim Volke die Beglaubigung hervorgerufen, Frankreich habe uns das Burgunder-Salz nicht mehr wollen verabfolgen lassen. 6. Haben sie

Bürger und Beamte, welche den wahren Sachverhalt dem Volke offenbaren wollten, bedroht und bestraft. 7. Haben sie durch ihr Vorgeben auch die übrigen katholischen Stände irregeführt und selbe dadurch veranlaßt, sich für uns bei dem französischen Gesandten zu verwenden, ja sogar hiefür einen direkten Schritt bei Sr. Majestät selbst einzuleiten, mithin dem Stande Unehre und Unkosten verursachet. 8. Haben sie vor Rath und Ausschüssen, ungeachtet dieser Thatsachen, sowie vor der Gemeinde selbst ihre Unschuld mit einem falschen Selbstbewußtsein behauptet. — Die Angeklagten hinwieder suchten schriftlich und mündlich ihr Unverschulden nachzuweisen, mit der Behauptung, daß der vorgekommene Umschwung weniger den Interessen des Landes, als der Beseitigung von Personen von öffentlichen Stellen gegolten habe. Zu diesem Zweck habe man vorerst das neue französische Reglement und die 1715 Bündnisse aufgerufen. Als man aber am Reglement nichts ungünstiges vorgefunden und wie nachgewiesen worden, daß die im 1715 Bunde vorkommenden 16,000 Mann keine gezwungene Werbung sei und daß hierüber schon 1729—33 genügende Erläuterungen ertheilt worden, habe man sich dann auf das Salzgeschäft geworfen. Auch hier hätten Neid, Groll, Rachsucht und persönliche Interessen die Bewegung wachgerufen, und es sei nicht richtig, daß sie die geheimen Verehrgelter nur in den Privatbeutel verwendet, sondern es seien solche im Interesse des Dienstes für den König gebraucht worden. Die Zugerische Souveränität habe wohl als Aushängeschild dienen müssen; aber unwahr sei es, daß sie nicht die Interessen des Landes gewahrt und das Mögliche gethan haben, um das Salz demselben wieder fliessen zu machen: auch sei die Vorgabe, das Verehrgelt fliesse für das Salz, nicht richtig, und durch verschiedene Mittheilungen der französischen Gesandtschaft und namentlich durch jene der Herren von Roll genugsam anders gedeutet worden. Die freie Wahl, entweder die Gratifikationsgelter oder das Salz zu beziehen, müssen sie bestreiten, und diese Ungewißheit habe eben die langjährigen Unterhandlungen in Solothurn hervorgerufen; nichts desto minder sei auch der Vorwurf falsch, daß sie die Sache verschleppt und dem Volke vorenthalten haben. Sie hätten die Antworten nach der Sachlage wahrheitsgemäß vorgebracht. In diesem und keinem andern

Sinne hätten sie auch die Verwendung der katholischen Stände nachgesucht. Die Wahrheit und ihre Unschuld werde früher oder später an den Tag kommen, und unbestreitbar sei, daß sie nach Pflicht und Ueberzeugung gehandelt, es sei dann, man werfe ihnen vor, daß sie sich zu stark für die Interessen des Königs verwendet, wogegen aber zu bedenken, daß sich's die Schweizer stets zur Ehre gerechnet, ihre angesehensten Mitbürger im französischen Dienste zu placieren, und zum Schutz der befreundeten Krone Blut und Leben aufzuopfern. Auch hätten die dadurch errungenen Vortheile unsere Souveränität und Rechte nicht beeinträchtigt.

So die Vertheidigung in mehr oder weniger ausgeprägter Weise, je nach der Persönlichkeit und dem Charakter der Angeschuldigten. Daß Feigheit und Kriecherei und die Vorgabe, als wäre man verführt worden, sich bei diesem Anlasse, wie bei politischen Umwandlungen in alter und neuer Zeit, geltend machten, versteht sich von selbst. Mithandelnde Schleppträger, die im Glücke schmeicheln und mitgeniessen, im Unglücke aber die Unschuldigen und Verführten spielen und selbst dem Verrath anheimfallen, giebt es immer, in Republiken wie in Monarchien.

Besonders scharf und ausgezeichnet vertheidigte sich in schriftlichen Abhandlungen Ammann Lutiger, ebenfalls jede Schuld in Bezug auf den Auswechsel ablehnend und auf Beschlüsse der Stadtgemeinde und Traktate sich fußend, die er mit den äussern Gemeinden abgeschlossen habe. Auch gegen den Vorwurf der Flucht mit seinem transportablen Vermögen, und daß er sich dadurch den Richtern entzogen und als ungehorsam dargewiesen, vertheidigte er sich mit den Geboten der Noth und persönlichen Sicherheit.

Nach längern Verhandlungen sprach schließlich das oberste Tribunal, gegründet auf den oben angeführten Erfund, folgende Urtheile:

1. Gegen den regierenden Ammann Joseph Anton Heinrich von Aegeri: „Da er nun seiner Fehler überführt und solche „selbst bekennt und seine dermalen von der Hohen Gewalt gesetzte „rechtmäßigen Richter und Obrigkeit um Gnad gebeten, — Als „ist mit Urtheil und Recht erkennt, daß ihm, Ammann Joseph „Anton Heinrich, in Ansehung seines hohen Alters, vieler ansonst „dem Vaterland geleisteten Dienste und sowohl unserm Stand

„als sich selbsten in und ausser der Eidtgenossenschaft erworbenen „Ehr-Ansehen, Gnad vor Recht wiederfahren, und er hiermit „bei Ehren bewahret sei (doch mit dem Zusatz, daß er, weil er „durch sein Betragen alles Zutrauen des Volkes gänzlich ver„loren, er nach verwalteter Ammannschaft und Landvogtei der „obern freien Aemter, inskünftig allzeit von allen Staatsämtern „entfernt, und ausgeschlossen seie und verbleibe); hingegen aber „zur wohlverdienten Straf für seine obenangeregten großen Fehler „zu einer Geldstraf von 200 Schiltlidublonen zu Handen des „gemeinen Wesens einerkennt und mithin dieses Geschäftes wegen „mit ihm seinethalben gänzlich begnadigt sein soll."

Actum den 25. Januarii 1765.

Heinrich war ein geschickter, beredter Beamter und der Einzige von den verurtheilten Standeshäuptern, welcher wiederum mit Auszeichnung später zu Ehr und Ansehen gelangte. 1772 ward derselbe auf's Neue Ammann.

2. Gegen den Amtsstatthalter Franz Michael Bossard. „Nachdem er seine Fehler an den Tag gelegt und sich zu Gna„den empfohlen, daß er zu besondern Gnaden in seinen Ehren „wohl verwahrt sein soll; zu wohlverdienter Straf aber in eine „Geldbuße verfällt sein, mithin 200 Schilten Dublonen zu Han„den des gemeinen Wesens bezahlen, und also dieses Geschäftes „wegen, über oben gezogene Fehler, beendigt sein soll."

Actum den 26. Januarii 1765.

3. Gegen Altammann Ambrosius Uhr; „weil er seine Feh„ler erkennt und seine dermalige rechtmäßige Obrigkeit flehend „um Gnade gebeten, ist mit Urtheil und Recht erkennt, daß er „in Ansehung seines zunehmenden Alters und ansonstiger Ver„dienste und in sonderheitlicher Betrachtung seiner vielen Kinder, „auch geringen Vermögens, ihm Gnade vor Recht wiederfahren „soll, und er bei Ehren bewahrt; hingegen auf Lebenslang von „allen Staatsämtern ausgeschlossen und 6 Jahre lang mit dem „Arrest in sein Haus und Güter beleget (jedoch mit dem Zusatz, „daß ihm gestattet, sich zu seinem geistlichen Hrn. Sohn in das „Toggenburg zu verfügen), und mithin seiner obgemeldeten Fehler „halber eine ausgemachte Sache sein soll."

Actum den 6. Februarii 1765.

Uhr war ein wohlbeläumdeter, um seine Gemeinde sonst verdienter Beamter. Er hatte damals dreizehn lebende Kinder, wovon drei Söhne dem geistlichen Stande sich widmeten.

4. Ueber Altammann Johann Kaspar Lutiger wurde folgendes Urtheil gefällt:

„Daß, da er sich des Vaterlandes selbst verlurstig erklärt, „so ist er hiermit auf sechsjahrelang aussert ganzer löbl. Eidt- „genossenschaft verbannisiert; der Stadt und Bürgerschaft soll er „das hinterhaltene Geld vergüten und zur wohlverdienten Straf „200 Schilten Dublonen bezahlen. Nach Verfluß der 6 Jahre, „wann derselbe wieder in sein Vaterland kommen will, so soll „er sich in seinem Haus und Gütern ruhig und einsam halten „und aller Staatsämter lebenslänglich unfähig sein, mithin sich „bei höchster Straf aller Trölereien auf immerhin enthalten."

Actum den 7. Februarii 1765.

Wegen Rückberichtigung seiner Gelter an das äussere Amt schloß er später einen Akkord, nach welchem er selbem 120 Dublonen bezahlen mußte. Die Stadt, in Ansehung seiner ohnehin großen Kosten, entließ ihn mit 20 Louisd'or, so daß er im Ganzen 332 Dublonen oder Gl. 4027, ß. 20 auszurichten hatte. Nach der Amnestie kehrte Lutiger wieder zurück, er kam aber nie mehr zu Amt und Würden, und starb hochbetagt auf seinem Landgute.

5. Ueber Altammann Leonz Andermatt wurde folgendes Urtheil gefällt:

„Daß er durch Ungehorsam und Ausbleiben das Land ver- „wirket, ihm aber das Land aus sonderbarer Gnade, in Anse- „hung seiner Leibesgepresten und zunehmenden Alters wieder „offen stehe; hingegen zur wohlverdienten Straf er auf 6 Jahre „lang mit Arrest auf sein Haus und Güter beleget, lebensläng- „lich aller Staatsämter unfähig erklärt, und zudem soll er nebst „diesem jedem Landmann und Burger 2 Thaler und zu Handen „des gemeinen Wesens aber ein Tausend Gulden bezahlen."

Actum den 28. Februarii 1765.

Wie schon erwähnt, erhielt Ammann Christoph Andermatt 1735 nach dem Sturze der Harten von der Gemeinde eine Entschädigung von Gl. 3000 in einer Gült auf die Lemmermatt zu

Baar, welche jetzt noch vorhanden ist. Obiger Ammann Leonz Andermatt, ein Sohn Christophs, und dessen Verwandtschaft wurden dagegen durch Gemeindebeschluß vom März 1765 gezwungen, nebst bewußter über ihn vom Stadt- und Amtsrath verhängten Strafe, die seinem Vater 1735 zugesprochenen Gl. 3000 mit Zins und Zinseszinsen im Betrag von Gl. 8150 zurückzuzahlen. 33 Jahre nachher gelang es hinwieder dem Sohne von Ammann Leonz, dem General Andermatt, durch Mitwirkung des französischen Generals Jordy diese Summe ebenfalls mit Zins und Zinseszinsen in Gl. 21,205 von der Gemeinde zurückzuerhalten. Der denkwürdige Brief, den der französische Befehlshaber dem Präsidenten von Baar schrieb und die Gemeinde zwang, noch am gleichen Tage (den 3. Mai) die betreffende Summe auszuzahlen und zu cautionieren, lautet:

Armée française en Helvetie.

Au quartier Général à Zug le 21. Prairéal, an 6 de la Répupli-que française une et indivisible. (1798.)

Jordy Général de Brigade au Citoyen Président de la Commune de Baar.

Vous voudrez bien, citoyen Président, faire réstituer dans les jours par la commune que vous representez, à la famille d'Andermatt la somme de vingt un mille deux cent cinq florins, dont les ancêtres de la dite famille ont été frustrés et dont le contracte existe à la commune de Baar.

signé

Jordy l'ainé.

Der mündliche Commentar des Generals zum Briefe an den Präsidenten war so scharf, daß die Gemeinde es angemessen fand, die Summe noch am gleichen Tage zu berichtigen.

6. Das Urtheil gegen Ammann Blattmann lautete:

„Daß er aus sonderbarer Gnad, jedoch zur wohlverdienten „Straf, der Rathsstelle und aller Staatsämter entsetzt und für „künftig unfähig sein soll; auch soll er 3 Jahre den Hausarrest „halten und nirgends hingehen, als in die Kirche, mithin sei„netwegen eine ausgemachte Sache sein soll."

7. Ueber Ritter Leodegar Kolin wurde mit Urtheil und Recht erkennt:

„Wenn nun die Verantwortung titl. H. Pannerherr und „Landvogt Leodegar Anton Kolin, und Rathsherr und Fürsprech „K. K. Kolin, welche sie im Namen und für ihren Hochwürdi- „gen H. geistlichen Vater, Ritter Leodegar Kolin, gew. Panner- „herr, in mehrerem abgelegt und um Verzeihung angehalten, auch „aus dem Ihrigen 40 Dublonen zu Handen des gemeinen We- „sens anerboten, ist nach reiflicher Ueberlegung und Erdaurung, „daß dieser Herr Geistlicher, und wenn derselbe wegen seines Feh- „lers gesucht werden wollte, es vor dem geistlichen Recht und „Richter geschehen müßte, mithin große Weitläufigkeiten und „Köften erwachsen thäten, auch in Betrachtung seiner großen „Ausgaben wegen seinen geistlichen und weltlichen Kindern, auch „des großen Verlurstes der spanischen Compagnie nicht mehr so „bemittelt sein kann, und sonderlich in Ansehung seiner ganz be- „sondern Verdienste Hochgedacht seiner zwei Herren Söhne, welche „in diesen Zeiten ihres und ihres Herr Vaters Interesse fahren „lassen und des Gemeinenwesens Flor, Nutzen und Aufkommen „des liebwerthen Vaterlandes vorgezogen, für welche sie alle „Mühe, Köften und Sorgfalt angewendet, solle dieses ihr An- „erbieten zu Handen des gemeinen Wesens angenommen und „ihres H. Vaters wegen eine ausgemachte Sache sein."

Actum den 21. Januarii 1765.

8. Gegen Altstatthalter Weis — „in Ansehung seines sonst „guten Wandels und vaterländischen Eifers ist er in Gnaden „angesehen, weil er aber die Relation von 1738 und 42 nicht „an die h. Gewalt gebracht oder bringen helfen, mithin an der „verursachten Abneigung gegen die Krone Frankreichs wegen „vermelter Hinterhaltung des Salzes seinen Antheil, so soll er „4 Dublonen Strafe zahlen, dabei auf- und ermahnt sein, so „viel die Gesundheit immer zulassen mag, die Räthe, Gemein- „den und Ausschuß fleißig zu besuchen, weil man in derlei Zei- „ten gute altweise Herren wohl nöthig hat."

Aehnliche Straffsentenzen wurden überdieß Viele erlassen; wir führen 9. der Sonderbarkeit wegen noch diejenige gegen Rathsherr Felix Weber an der Sihlbrücke an:

„In Betracht seiner 1742 gehabten Jugend, und weil er „des seinigen nichts oder wenig hat, soll er zur wohlverdienten „Strafe aller Staatsämter unfähig sein, und damit er besser als „bis anhero hause, sollen ihm für 6 Jahre alle Wirths=, Schenk=, „Most= und Brenzhäuser abgeschlagen und verboten sein, auch „daß er des Nachts in seinem Wohnhause verbleibe, und nicht „etwa auf die Gaß oder anderst wohin sich verfügen soll."

8. Rückwirkungen. Besorgnisse der Stadt. Glarus. Lutiger im Auslande. Rechtfertigungsschrift der Regierung. Versöhnliche und gutdenkende Anstrebungen der Behörden. Das Salzgeschäft. Tröl= und Landesgemeindemandate. Gegenschrift der Flüchtigen und ihre Folgen.

Die vorbezeichneten Urtheile verfehlten nicht, Rückwirkungen auf die Gemeinden anzuregen und sie zu ähnlichen Bestrebnissen aufzureitzen. Die Bestraften wurden von ihren Rathsstellen entsetzt und freiwillige Resignationen nicht angenommen. An der Bürgergemeinde vom 20. März suchten die Verurtheilten Stabführer Bossard, Altstatthalter Weiß und die Rathsherren Frei und Schell vergeblich zu resignieren; das Volk sprach in feierlicher Weise die Entsetzung aus. Die Geltstrafen (Gl. 10,360) mußten bis im März 1765 berichtiget werden [1]. Der Betrag wurde nach der Regimentsform den Gemeinden zugestellt und durch dieselben unter das Volk vertheilt. Nach Abzug der Kosten erhielt die Bürgerschaft Gl. 3423, ß. 30.

In dieser Zeit beanspruchte Nidwalden eine Unterstützung wegen großem Wasserschaden, der sich auf Gl. 110,558 belaufen habe.

Im Frühjahr gleichen Jahres verlangte die Stadtgemeinde,

---

[1]) Lutiger schrieb an den französischen Legationsrath de Portes. Thann le 4 Mars 1765.

Cette semaine est le terme qu'on nous a mis à payer chacun la somme qui lui fut imposée.

Pour gagner mes imobiles, terres, vignes, hypoteques, j'ai donné ordre à arranger le payement, pour ce moment il faut ceder à la fureur de l'orage, qui par sa trop grande violence ne peut être de longue durée.

im Rückblick auf die letztjährlichen bedauerlichen Vorgänge, von dem äussern Amt die Zusicherung, daß an der Landesgemeinde nur Wahlen vorgenommen und nichts gegen das Libell angebracht werde, ansonsten würde die Bürgerschaft die Versammlung nicht besuchen und protestieren. Die Zusicherung wurde ertheilt, und der Stadtrath wies die Nachbarschaftssäckelmeister an, die Bürger aufzufordern, zahlreich an der Landesgemeinde zu erscheinen. Dieselbe lief ruhig ab, sowie auch die Bürgergemeinde. Erstere wählte den Landvogt Johann Jacob Andermatt von Baar, einen Beförderer des Umschwungs, zum Ammann, Letztere Karl Kaspar Kolin zum Stabführer, und sodann der Stadt- und Amtsrath den gleichen am Schwörtage zum Statthalter. Im Mai verlangte Glarus eine vidimierte Abschrift der 1715 Bündnisse und der Beibriefe, wahrscheinlich auf Einwirken Landammanns Hauser, der mit Ammann Lutiger in intimer Correspondenz stand. Der Rath erkundigte sich vorerst bei Lucern und antwortete endschaftlich ausweichend, mit Bemerken, weil diese Sache alle Stände behellige; übrigens sei weltkundig, daß dieses Instrument nicht besiegelt worden sei.

Die besprochenen Unruhen und Sentenzen erregten begreiflich viel Aufsehen, sowohl in der Eidgenossenschaft als auch im Auslande, namentlich bei der kapitulationsbetheiligten Diplomatie. Sie wurden sehr verschieden, je nach dem Standpunkte der Partheien, beurtheilt, und besonders war es Altammann Lutiger, welcher sich bethätigte, durch eine Masse von Briefschaften und Denkschriften seine Unschuld darzustellen, und den Umschwung in Zug als verfassungswidrig, ungesetzlich und gefährlich, und die Leiter desselben als Rebellen und gewaltthätige Zerstörer der öffentlichen Ordnung zu erklären. Nicht minder versuchte er theils durch Mitwirkung der eidgenössischen Stände, theils durch den Einfluß der französischen Gesandtschaft, einen Umsturz des Geschehenen herbeizuführen und die frühern Zustände wieder zu erstellen. Die Regierung fand sich dadurch veranlaßt, ihrerseits eine Rechtfertigungsschrift vorzubereiten und solche veröffentlichen zu lassen. Eine Commission wurde mit dieser Arbeit betraut, unter Zusicherung, daß sie weder an Ehre noch an Vermögen gefährdet werden solle. Der Verfasser des Memorials war, nach den vorhandenen Wahrnehmungen, K. K. Kolin, der damals

einflußreichste Mann im Lande. Dasselbe findet sich noch vor unter dem Titel: „Wahrhaft gründlicher und eigentlicher Bericht „des Standes Zug, wegen ausgefällten Urtheilen über einige „Rathsglieder, welche wider ihre Pflichten gehandelt haben, her„ausgegeben im April 1766. Gedruckt und zu finden in Zug „bei Johann Michael Blunschi Stadtbuchdruker" [1]).

Indessen nach Verlauf dieser tief eingreifenden Begebenheiten waren die Behörden bedacht, Ruhe und Frieden und einen geregelten Gang in die öffentlichen Angelegenheiten zurückzuführen. Da die Interessen, die Bedürfnisse und Gewohnheiten des Volkes gleichsam mit dem Genuß der französischen Bundesfrüchte und mit den Treibereien bei Vergebungen von öffentlichen Stellen verwoben waren, konnte es ihnen nicht entgehen, daß nur eine gesicherte Regulierung derselben, sowie ein Einschreiten gegen deren verderbliche Auswüchse und Gebrechen, zu einem gedeihlichen Ziele führen dürfte. Zwei Hauptrichtungen zogen daher ihr besonderes Augenmerk auf sich. Vorab die Wiedererlangung des französischen Salzes in Natura, oder dafür ein entsprechendes Equivalent in Gelt. Aber in Frankreich selbst lag die Schwierigkeit für diese Anstrebung; dasselbe schien einen hohen Werth darauf zu setzen, die Spendung der Gnadengelter beizubehalten, um mit denselben den kleinen Freistaat und dessen Führer zu lenken und dadurch auch auf andere Kantone einzuwirken. Nicht minder suchte es an diese Verhältnisse ein milderes Verfahren zu Gunsten der Bestraften anzuknüpfen [2]). Gegentheils bethätigten sich Altammann Lutiger und der General Zurlauben, indem sie alle thunlichen Springfedern in Wirksamkeit setzen ließen, um eine wünschbare Verständigung in dieser Frage zu hindern, weil sie voraussetzten, daß eine solche eine Reaction verunmöglichen könnte. Nicht minder Arbeit gab die Bekämpfung einer systematisch eingeführten Trölerei mit dem ganzen Gefolge der Bestechlichkeit und verzweigter Schlemmereien. In der Unmög-

---

[1]) Unser historische Verein bewahrt ein Exemplar dieser höchst interessanten Schrift.

[2]) Il faut avant tout la paix et la tranquillité et l'oubli du passé à votre Canton, ce qui me mettra en état d'engager ma cour, à lui accorder le sel ou l'équivalent.

Schreiben des französischen Gesandten an den Stadt- und Amtsrath.

lichkeit, dieses in Republiken so gefährliche und verderbliche Unwesen ganz zu beseitigen, suchten Rath und Ausschuß es wenigstens einzudämmen und in weniger verheerende Formen zu lenken. Nebst scharfen Verboten, wurde demnach festgestellt, daß bei Vergebung einträglicher Beamtungen der Gewählte jedem Stimmenden eine gewisse Taxe bezahlen mußte; dagegen war alles Trölen und Werben, sowie bezügliche Gelage strenge untersagt. Bei Wahlen der Landesgemeinde hatte fortan der Gewählte jedem Stimmenden unter anderm folgende Taxe zu verabreichen:

	Gl.	ß.
Ein Landvogt der Landgrafschaft Thurgau . .	1	20
„ „ in's Rheinthal	1	5
„ „ nach Lauis	1	8
„ „ „ Sargans	—	25
„ „ „ Lugano	—	25
„ „ in die Freienämter	—	25
„ „ nach Val Maggia	—	10

Die Bürgergemeinde stellte in ähnlicher Weise folgende Taxen fest:

Für einen Rathssitz	1	10
„ „ Stadtschreiber	3	—
„ „ Großweibel	2	10
„ „ Unterweibel	1	10
„ die Pflegerei St. Wolfgang	1	—
„ das Spitalamt	—	10
„ die Vogtei Kam	—	15
„ „ „ Risch	—	10
„ den Sigerist bei St. Wolfgang	1	10
„ den Provisor	—	25

Die Gesandten (Rechnungsabnehmer) nach dem Kloster Frauenthal mußten den Schützen eine Dublone zum Verschießen bezahlen. Zugleich wurde ein Landesgemeinde-Mandat erlassen. Dasselbe bestimmte im Wesentlichen: 1. Niemand, als ehrliche Leute und die daran gehören, sollen bei der Landesgemeinde sich einfinden. 2. Bei Auskündigung derselben solle der Friede kräftigst geboten und auch bis vier Wochen nachher andauern, ebenso an der Gemeinde selbst soll solcher durch den Großweibel nach-

drucksamst verkündet werden. 3. Zur bessern Ordnung soll jede Gemeinde abgesondert stehen. 4. Die Räthe sollen in schwarzer Kleidung, mit Mantel, Kragen und Degen, das übrige Volk mit dem Degen nach altem Brauch erscheinen. Auch wurde eine Gerichtsordnung erlassen.

Nebst diesen Verbesserungen, bestrebten sich einzelne wohldenkende und besonnene Mitglieder der Behörde, durch Versöhnung und Mäßigung die Grundlagen einer bessern Zukunft anzubahnen. War auch noch nicht an eine Generalamnestie zu denken, so wurde jedenfalls Möglichstes angezielt. Daß aber diese Aufgabe nicht besonders lokend und belohnend war, beweist schon die Zusicherung, welche der Gesandtschaft nach Frauenfeld an die Tagsatzung ertheilt werden mußte, daß nämlich selbe bezüglich der französischen Geschäfte nicht gefährdet werden solle. Auch setzten die gestürzten Machthaber selbst und vorab die Flüchtigen, in der Hoffnung auf einen Umschwung zu ihren Gunsten, fortgesetzt diesem Vorhaben sich entgegen, und sie arbeiteten unentwegt an einer Umwälzung im Innern oder für eine Einmischung von Aussen. Zu diesem Zwecke suchten sie namentlich die Bürgerschaft dadurch aufzustacheln, daß sie nachzuweisen sich Mühe gaben, als beeinträchtigten die vorgenommenen Neuerungen die Rechtsame der Stadt; dann behaupteten selbe, das Tribunal der Hundertundzwanzig unter Anleitung von gewaltthätigen Partheiführern sei gegen die Fundamentalverfassung und eine Vergleichung mit den demokratischen Ständen schon deßwegen unzuläßig, weil in Zug die Berechtigungen zwischen Stadt und Land geregelt und garantiert seien. Ein im Sommer 1766 in scharfer Sprache verbreiteter zu Strasburg gedruckter Gegenbericht erneuerte steigernd den gegenseitigen Haß und Eifer. Dieses Schriftstück [1]), welches das Vorgefallene und die Zugerischen Zustände im Allgemeinen mit gehässiger und gereizter Feder darlegte, war von Ammann Lutiger [2]) verfaßt und wurde durch das Mittel der

---

[1]) Es hält 43 Octavseiten, und befindet sich auf der Bürgerbibliothek Lucern. H. 91, 13.

[2]) Lutiger schrieb am 6. Juni 1766 dem französischen Gesandten:

Il est inutile de vous prévénir qu'il est avant tout necessaire, que je ne sois pas déclaré comme auteur de cet imprimé, pour n'être pas éxposé à l'avidité de mes adversaires, qui cherchent sous le moindre

französischen Gesandschaft in verschiedenen Kantonen verbreitet. In Zug selbst waren es Geistliche, die eine geeignete Mittheilung besorgten. Die Hefte waren in beiden Sprachen abgefaßt, und die französischen Exemplare zunächst für den Hof in Versailles bestimmt.

Der Rath schritt sofort mit der Strenge und den Begriffen einer Epoche ein, welche annahm, es sei Pflicht einer Regierung, weder einen Tadel, noch eine Kritik ihrer Handlungsweise auftauchen lassen zu dürfen. Er verbot alles Ernstes jegliche Verbreitung, forderte bei großer Geltstrafe die abgelieferten Exemplare ein, erklärte die Ausgabe als eine lügenhafte, verläumderische Schmähschrift und förderte einen strengen Untersuch. Endschaftlich wurden die eingebrachten Gegenberichte öffentlich durch den Henker verbrannt; dann ließ die Obrigkeit alle im Lande gebliebenen Bestraften vor ihre Schranken rufen und unterstellte ihnen folgende Fragen:

1. Ob ihnen der Gegenbericht bekannt sei; 2. von wem sie solchen erhalten; 3. ob sie den Verfasser kennen; 4. ob sie den Inhalt der Schrift gutheissen und aufrecht halten wollen; 5. ob sie die im Gegenberichte vorkommenden Verläumdungen billigen, und ob sie die über sie verhängten Urtheile ungerecht und unbillig finden?! —

Die Vorgerufenen negierten Alles, und suchten sich bestens aus der Sache zu ziehen. Nach mehrern Sitzungen wurden selbe vom Tribunal mit der gemessenen Warnung entlassen, unbedingt ruhig und still sich zu verhalten. Da aber auch Geistliche namentlich das Büchlein verbreitet hatten, schrieb der Rath an den damaligen Kardinal-Bischof von Constanz und gieng ihn an, solche zu bestrafen, ansonst werde man sich selbst Recht zu verschaffen suchen. Der Bischof berief hierauf die beiden Priester Bossard und Frei nach Constanz, bestrafte sie und befahl ihnen, nach ihrer Rückkunft vor Stadt- und Amtsrath demüthig abzubeten.

---

prétexte à se saisir du reste de mes biens. L'imprimé du reste dévéloppe tous les avantages du service de la France et cherche à detruire les attaques contre les magistrats et les familles les plus zélées pour le service de sa Majesté.

9. Karl Kaspar Kolin, Ammann. Ausgleichungsversuche. Hindernisse gegen dieselben. Die Lucerner-Conferenz. Annahme der Pacification. Die Amnestie. Das Salz oder dessen Equivalent wieder bewilliget. Gleichtheilung. Ein Edikt des Bischofs. Der Guardian des Capuzinerklosters. Händel in Lucern und deren Rückwirkungen auf Zug. Censur.

Im Mai 1767 wurde Karl Kaspar Kolin einmüthig an die Spitze des kleinen Freistaates berufen und durch diese Wahl die bestehenden Zustände befestiget. Er versprach Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit und empfahl dringend Versöhnung und Verzeihung. Weitgehende Versuche [1]), vom herrschenden System ihn abzuziehen, um solches zu lokern, scheiterten an seiner Ehrenhaftigkeit und Festigkeit. Schon am folgenden Schwörtag wurde der Hausarrest gegen Altammann Andermatt aufgehoben und dem Altammann Lutiger eine Begnadigung in Aussicht gestellt, wenn er sich darum bewerbe. Kolin selbst setzte sich mit Lutiger in Correspondenz. Auch suchte er seine Freunde in Lucern und in den Urständen zur Handbietung für eine Pacifikation des Zugerlandes zu bestimmen; dann drang er im Rath und Ausschuße durch, daß eine bezügliche Conferenz bei den katholischen Orten nachgesucht wurde. Aber gerade die Betheiligten und Bestraften setzten diesem Vorhaben die größten Schwierigkeiten entgegen, vorab Lutiger und Zurlauben, welch' Letzterer in der Frage persönlich nicht begriffen war, aber nunmehr mit seinem frühern verachteten und verspotteten Feind Hand in Hand gieng und ihn auf den Briefadressen mit „Monsieur de Lutiger, ancien Seigneur Landammann" titulierte. Wie diese Männer alle möglichen Triebfedern gegen eine Ausgleichung in Bewegung setzten, beweiset ein an verschiedene Stände und an die französische Gesandtschaft, ja an den Hof in Versailles selbst gerichtetes Memorandum, worin sie

---

[1]) On parle que Kolin devieudra chef de l'état, il fait semblant de ne pas vouloir accepter, voici le moment décisif, il faut rompre la glace. Si par l'appas d'une pension on pouvait détacher Kolin de la groupe, tout l'édifice des fanatiques s'écroulerait et la patrie jouirait d'une parfaite paix.

Brief von General Zurlauben an den Altammann Lutiger.

Bedingnisse verlangten, die man in Zug weder gewähren konnte, noch wollte.

Das als ein Verfassungs- und Eidbruch gegen das Libell geschilderte Tribunal sollte abgeschafft, die Bestraften als unschuldig erklärt und ihnen die Ehre wiederum zurückgegeben werden. Einen schwierigen Punkt bildete auch die Rückerstattung der Strafgelter, zu welchem die Magistrate auch mit dem beßten Willen nicht zu gelangen erklärten. Um indessen die Zuger mürbe zu machen, bethätigten sie sich vorab, den französischen Hof dahin zu bestimmen, das Salz oder dessen Equivalent nicht vor Erfüllung ihrer Wünsche abfliessen zu lassen, indem sie von dieser Vorenthaltung am meisten hofften, zu ihrem Ziele zu gelangen, d. h. einen gewaltthätigen Umschwung herbeizuführen. Auch behaupteten selbe fortgesetzt, das Salz sei keine Bundesfrucht, der König habe immer darüber verfügt, den Betrag um ihn verdienten Privaten zukommen zu lassen.

Inzwischen fand dann doch im März 1768 zu Lucern die Vermittlungs-Conferenz statt. Dieselbe wurde ab Seite Zugs durch den Ammann Kolin, den Altammann und Landvogt Johann Jacob Andermatt und den Rathsherrn Franz Joseph Blattmann vertreten und hatte folgende Wünsche und Vorbehalte zu eröffnen: 1. Sollen die Abgeordneten die Zusicherung für unsere Souveränität geltend machen; 2. sollen sie erklären, daß der Rath und Ausschuß so lange festgesetzt bestehen werde, bis das Salz verabfolget, auch mit Vorbehalt des Rechtes, für unsern Stand solche Tribunalien zu setzen; 3. werde man bei den errichteten Mandaten und den heimlichen Commissionen verbleiben; 4. sollen die katholischen Stände nochmal angegangen werden, für Erhältlichmachung des burgundischen Salzes sich zu verwenden; 5. sollen sie ersucht werden, eine Pacifikation im hiesigen Orte zu erzielen, in der Hoffnung, daß die betreffenden Punkte aus Respect vor den löbl. Ständen dann angenommen werden. — Die Conferenz, bestehend in den Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, beider Unterwalden, katholisch Glarus, Solothurn, Freiburg und des Abtes von St. Gallen, entsprach freund-eidgenössich, und richtete am 4. März ein dringendes Schreiben an Ammann und Rath, mit Anerbietung treuer Hülfe und die Hoffnung befürwortend, daß die hohe Gewalt sowohl aus Respect

vor den löbl. Ständen, als auch aus eigenem vaterländischen Antrieb und Großmuth, sowie aus Liebe zu einem standhaften Frieden und zur Beruhigung, alle seit 1728 aufgelaufenen Unruhen und Mißhelligkeiten in ewige Vergessenheit setzen möge, um so im fernern ein unverbrüchliches Stillschweigen hierüber walten zu lassen, sowie den Bestraften Ehre und Freiheit, gleich andern Bürgern und Landleuten, auf's Neue zu gewähren.

Den 6. März brachte der Rath diese wichtige, das künftige Wohl und Weh der Betheiligten und den Frieden des Landes bedingende Entscheidung an die Gemeinden. Die Spannung war groß, der Ausgang sehr ungewiß, und damit das Volk dadurch nicht irgendwie gereizt werde, wurde während dieser Zeit den Bestraften untersagt, in Wirthshäusern und an öffentlichen Orten zu erscheinen. In Zug, wo Ammann Kolin, als Vorstand der Gemeinde, die Annahme und Versöhnung in ergreifender Sprache befürwortete, wurde der Antrag einmüthig angenommen; Aegeri hingegen verwarf, und wollte den Verurtheilten nicht pardonieren. Menzingen beschloß, daß die Fehlbaren vorerst um Gnade bitten müssen. Baar genehmigte per Majora. Die Annahme war demnach mit libellmäßiger Mehrheit sanctioniert, indem die Stadt mit Beistimmung einer der äussern Gemeinden nach damaliger Form die Majorität bildete. Die übrigen Anträge des Rathes, daß bis nach Austragung des Salzgeschäftes das Tribunal in amtlicher Kraft und Wirksamkeit bleiben solle, und daß man bei den angenommenen Mandaten bestehen wolle, fanden eine übereinstimmende Gutheißung. Auch wurden 36 Heimlicher aufgestellt, von welchen ein engerer Neuner-Ausschuß den Rath und die Gerichte zu überwachen hatte. Diese neun Auserkohrnen waren bei Eiden verpflichtet, genau zu beobachten, ob Rath und Gericht Verfassung, Gesetze nnd Verordnungen handhaben. Die Fehlbaren sollen vom Stadt- und Amtsrathe geahndet, und wenn er es unterlasse, haben die 36 zusammenzutreten, und die Angelegenheit an die Gemeinden zu bringen. Kolin eilte mit der freudigen Friedensnachricht wieder nach Lucern, um dieses Geschäft seinem Ende zuzuführen.

Am 11. März, bei Anlaß der Relation der Conferenzverhandlungen, beschloß der Rath und Ausschuß, sowohl den mitwirkenden Ständen, als der Abordnung den besondern Dank für

die bewiesene Mühe und Sorgfalt, sowie für den an den Tag gelegten Patriotismus zu bezeugen, und die Conferenz nochmals zu ersuchen, auch fernerhin, jedoch ohne Beeinträchtigung unserer Souveränität, sich zu bemühen, für uns von Frankreich das Salz wieder erhältlich zu machen. Dann wurde ferner einhellig erkennt: 1. Daß die in den Dreißigerhändeln bestraften Ammann Schumacher und Consorten laut Libellerkanntniß vom 6. März wieder legitimiert seien und daß dieses ihren Befreundeten angezeigt werden solle. 2. Altammann Lutiger soll in Ehr und Freiheit gleich andern Bürgern gesetzt und im Vaterlande frei wandeln und zu Aemtern wieder fähig sein. 3. Solle den löblichen Ständen participiert werden, daß die Verbannung gegen denselben aufgehoben. 4. Alle in diesem Handel Bestraften sollen wieder in ihre Rechte, Freiheiten und Ehren eingesetzt sein. 5. Solle ein Gesetz berathen werden, wie gegen jene zu verfahren, welche sich wider die Amnestie verfehlen.

Die Zurückgekehrten, auch Altammann Lutiger, sowie die Amnestierten, vermochten indessen (mit Ausnahme von Ammann Heinrich) nie mehr zu Ehr und Ansehen zu gelangen; auch ein Beweis, daß selbe die Volksjustiz nicht so ganz unschuldig, wie sie behaupteten, getroffen hatte. Die daraufhin bald erfolgende Wiederbewilligung Frankreichs, das Salz oder jährlich hiefür ein Equivalent von Livres 6000 an den Kanton abzugeben, befestigte vollends die verdienstvolle Pacification, und die Männer, welche solche zu Stande brachten, wurzelten mehr und mehr in einem verdienten, nicht ertrölten und erzwungenen Volksvertrauen. Die Gemeinden selbst verlangten übereinstimmend, statt des Salzes die betreffenden jährlichen 6000 Livres. Die Stadt erhielt davon $^1/_3$ Theil, und das Gelt wurde alle Jahre, nach Abzug von einigen Besoldungsbestimmungen an höhere Beamte, unter alle Bürger gleich vertheilt [1]).

---

[1]) Nach der Wiederaussöhnung (1768) bezog der Stand Zug jährlich von Frankreich:

	Livres.
1. Fried- und Bundgelter	3,000
2. Rodelgelt	6,933
3. Salzgelt	6,000
Summa .	15,933

Von den Fried-, Bund und Rodelgeltern legte die Bürgerschaft einen Theil in den Schatz.

Ruhe, Friede und das gewohnte stille Leben kehrte jetzt mehr und mehr in das Zugergebiet zurück. Aber wie es bei solchen Zuständen zu gehen pflegt, das versöhnliche, ruhige Verfahren befriedigte am wenigsten die eifrigsten eigenen Partheigänger und förderte ihren Unwillen und ihre Unzufriedenheit in einem solchen Grade, daß es den ganzen Ernst und die Kraftanwendung der Regierung brauchte und bedurfte, um einen neuen Ausbruch nicht aufkommen zu lassen. Unter andern behandelte der Capuziner-Guardian Franz Xaver Fuchs von Rapperswyl wiederholt in eifriger und aufreizender Weise die öffentlichen Fragen des Tages. Der Rath schritt ein, bat, warnte und mahnte, aber fruchtlos; statt abzunehmen, stieg vielmehr die Heftigkeit des Guardians (so berichten und behaupten die Rathsbücher). Da faßte der Stadt- und Amtsrath am 23. Hornungs 1769 den Beschluß seiner Wegweisung und daß er in Zug nicht mehr predigen dürfe [1]. Remonstrationen gegen diese Verfügung blieben ohne Erfolg und veranlaßten nur, daß dem anwesenden Provinzial P. Donatus durch eine Abordnung, bestehend aus dem Rathsherrn Bütler, Landschreiber Müller und begleitet von dem Groß- und Unterweibel, verdeutet wurde, man verbleibe unabänderlich bei der Ausweisung und hoffe, daß er Bedacht nehmen werde, fortan friedfertige Patres und Fratres in den hiesigen Convent zu senden. Zu gleicher Zeit erließ derselbe Rath bezügliche Gesetze und Verordnungen, welche von den Gemeinden bestättiget wurden. Dieselben sind noch gedruckt vorhanden, als: „Gesatz und Ord- „nungen des freyen Standes der Stadt und Ambt Zug, aus „hohem Befehl in öffentlichen Druck herausgegeben, den 23. Horn. „1769. Gedruckt durch Johann Michael Blunschi, Stadt-Buch- „drucker [2]). Sie umfaßten 4 Titel. Der erste: Wie der Friede in Worten und Werken solle gehalten werden. Der zweite: Wie sich die Herren Räthe und Fürsprecher verhalten sollen. Der dritte: Das Trölen und Practicieren betreffend. Der vierte: Ver-

---

[1]) Daraufhin wurde er von seinen Obern als Guardian nach Stans geschickt. P. Xaver (Heinrich Christoph) erhielt die heilige Taufe den 25. Augstm. 1709, legte als Capuziner das Gelübd ab zu Altdorf den 10. Winterm. 1729, wurde 1765 Definitor, und starb zu Stans am 8. Weinm. 1773. — Die Annalen der Provinz geben ihm das Prädikat: Religiosus optimus.

[2]) In der Bibliothek des historischen Vereins der fünf Orte.

ordnung ansehend die den 6. März 1768 libellmäßig errichtete Pacification. — Im Mai des gleichen Jahres wurde das Fünfebeten an der Landesgemeinde abgeschafft, hingegen die Verlesung der Anno 1531 im Felde zu Baar aufgenommenen Artikel beibehalten. Den 25. Brachm. ward dem Stadt- und Amtsrathe ein Edict des Bischofs von Constanz wegen gewissen Solemnitäten übergeben; bei diesem Anlasse eröffnete man dem Herrn Decan, „wie M. G. H. sich verwundern, daß H. Decan dieses „wenige anzeigen möge, wo er doch in wichtigern Sachen vor„gefahren. M. G. Hh. hoffen also, daß er in Zukunft ohne „Bewilligung M. G. Hh. nichts von der Canzel verlesen lassen „werde, wornach er sich zu verhalten angelegen sein lassen werde.“ Großes Aufsehen erregte in dieser Zeit eine Broschüre „De Helvetiorum Juribus circa Sacra. Zürich 1768.“ In Lucern veranlaßte selbe viel Zwist und Hader und die Einleitung und Durchführung eines Staatsprozesses gegen den Rathsherrn Valentin Meyer [1]). Nebst Andern wandte sich der Bischof von Constanz auch an die Zugerische Regierung, die Hoffnung aussprechend, man werde mit dieser so verdächtigen als höchst gefährlichen, schädlichen Schrift [2]), welche den geistlichen Rechten zu nahe trete, nach Gebühr verfahren. Der Rath erwiederte, daß das Büchlein hier zu Lande noch nicht bekannt sei, wann es aber vorkomme, werde er prüfen und anordnen, was erforderlich sei. Dazwischen verbreitete sich ein böses Gerücht auch im Kanton Zug gegen einzelne Magistrate, und es wurde herumgeboten, die Schinznacher-Societät (helvetische Gesellschaft), deren Zugerische Mitglieder damals Ammann Kolin und Landeshauptmann Landtwing waren, beabsichtige eine neue Religion einzuführen, mit dem Vorgeben, daß mit dem Leib auch die Seele todt sei. Auf

---

[1]) Doch nicht dieser, sondern Säckelmeister Felix Balthasar war der Verfasser der genannten Schrift. Die Redaktion.

[2]) Selbsteigene Worte des Bischofs Franz Konrad in seiner Zuschrift vom 4. Horn. 1769. — Uebrigens wurden diese sogenannten Jura circa sacra durch Papst Clemens XIII. unterm 6. Horn. 1769 unter die Zahl der geächteten Bücher gesetzt, als enthaltend doctrinas et assertiones respective falsas, temerarias, scandalosas, Ecclesiæ jurium, immunitatis et libertatis eversivas, et jam alias ab Apostolica sede proscriptas atque damnatas.

Klage schritt die Behörde ein und bestrafte die Umherbieter dieses Gerüchtes. Mittlerweile erschien [1]) ein zweites Büchlein: „Reflexionen eines Schweizers über die Frage, ob es der katholischen Eidgenossenschaft nicht zuträglich wäre, die regularen Orden gänzlich aufzuheben, oder wenigstens einzuschränken? 1769." Dieses Schriftchen machte ebenfalls ungeheures Aufsehen, dasselbe wurde im Stadt- und Amtsrathe verlesen, welcher erkannte, daß solches verrufen werden solle, weil es der Religion und der guten Moral entgegen sei.

Alle Exemplare mußten bei 100 Thaler Strafe auf der Standescanzlei abgegeben werden, und bei gleicher Strafe durfte Niemand ein solches in den Kanton bringen. Lucern, wo Partheiung und Hader im Schooße des Großen Rathes furchtbar wüthete und das Patriziat mit Auflösung und Untergang bedrohte, berichtete im Weinmonat neuerdings über die in das Land geworfenen gefährlichen Schriften, und wie es wegen dem Druck derselben in Zürich von der dortigen Regierung Satisfaction verlangt habe, aber auch hierin unserer Mitwirkung bedürfe. Der Stadt- und Amtsrath beschloß hierauf, am künftigen Dienstag die eingesammelten Büchlein vor dem Rathhause durch den Scharfrichter verbrennen zu lassen. Im übrigen mahnte er Lucern zur Mäßigung und bat, die gegenwärtigen Zustände zu beherzigen und zu beobachten, wie nöthig es sei, daß die eidgenöß. Stände, statt sich zu entzweien, vielmehr die gegenseitigen Bande des brüderlichen Vertrauens immer enger knüpfen. Man solle daher die Sache auf sich beruhen lassen, zumal eine jede Schrift durch Verfolgung und Verkezerung nur eine größere Bedeutung erhalte. Diese Sprache reimte sich zwar wenig mit dem Verbrennen der Büchlein, und deutet auf einige Divergenz in den Ansichten der beschließenden Behörden und der die Zuschrift an Lucern redigierenden Beamten. Diese Vorgänge führten jedoch auch in Zug zu einer schärfern Censur und zu der Verfügung, daß nichts ohne M. G. Hrn. Wissen und Erlaubniß gedruckt werden solle. Buchdrucker Bossard [2]), der sich beigehen ließ, ohne vorherige Genehmhaltung eine Broschüre des Chevalier Jauch in Uri über

[1]) Ohne Druckort und Namen; der Verfasser aber ist Heidegger in Zürich.

[2]) Großvater des Schreibers dieses.

die Spanischen Colonien zu drucken, wurde zur Verantwortung gezogen, und als er sich mit Unkenntniß entschuldigte, ertheilte ihm der Rath die Warnung, in Zukunft den Gottesdienst besser zu frequentieren, damit er sich bezüglich obrigkeitlicher Mandate nicht mit Unwissenheit ausreden müsse.

Schluß.

Wir schließen diesen Geschichtsabriß, der dem bewegten, nahe den dritten Theil des letzten Jahrhunderts andauernden Partheileben in Zug ein Endziel brachte, um für weitere viele Jahre eine Zeit der Ruhe, des Friedens, der Versöhnung und der öffentlichen Entwicklung zu begründen und zu befestigen. Waren auch damals die Pensionen mit ihrem Gefolge von corrumpierenden fremden Zuflüssen noch nicht ganz beseitiget, so wurden sie doch geregelt, die gefährlichste Spitze war gebrochen, sie floßen in das allgemeine Aerar und nicht mehr, wie früher, in die Taschen privilegierter Partheimänner. Mochten vielleicht die Führer der Bewegung der 1764 Händel, wenigstens theilweise, durch persönliche Beweggründe, durch Interesse und Ehrgeiz bewogen worden sein, anfänglich an die Spitze der beschriebenen Vorgänge sich zu stellen, so war immerhin das Endziel ihrer Bestrebnisse ein ehrenhaftes und ein für das Land wohlthätiges, ersprießliches und unabhängigeres; auch vermochte es eine Herrschaft zu beseitigen, welche wesentlich auf fremden Einfluß und ausländisches Gold und auf die damit verbundene Trölerei und Bestechlichkeit sich begründete. War auch der Volkszorn wild und brausend, so fußten sich dennoch die ausgesprochenen Straffentenzen auf Beweggründe und Vorgänge, die eine unpartheiische Beurtheilung wohl nicht ganz unbegründet finden dürfte. Kolin und seine Genossen strebten im Grunde die gleichen Zustände an, wie dreißig Jahre früher der Ammann Schumacher, aber statt eine Gewaltherrschaft aufzustellen und die politischen Gegner in den Staub zu treten, bahnten sie vielmehr dem leidenschaftlich aufgeregten Lande mit Einsicht, Mäßigung und Kraft die Wohlthaten der Gleichberechtigung, der Ausgleichung und einer eingreifenderen Unabhängigkeit nach Aussen. Die allein festen Grundlagen eines republikanischen Gemeinlebens, die Versöhnung und

der Friede mit Beseitigung der Partheiherrschaft und der Ausschließlichkeit, blühten nun lange Jahre in einer steigend wohlthätigen Entfaltung, so daß der Verfasser [1]) der Biographie von Karl Kaspar Kolin (Zugerisches Neujahrsblatt 1842) mit Recht angeführt, es habe wohl bei Mannsgedenken nie weniger öffentliche Entzweiung in unserm Lande und namentlich in der Bürgerschaft stattgefunden, als unter der Stabsverwaltung der beiden Ammänner Kolin und Müller.

Mit Darlegung dieser vorab für das Zugerland nicht uninteressanten Episode, glauben wir in Schilderung der betreffenden Zustände und Personen den Stempel der Unbefangenheit und Unpartheilichkeit, wenn nicht erreicht, doch angestrebt zu haben. Erlauben es uns Zeit und die erforderliche Kraft, und wird uns ermöglichet, die hiefür noch abgehenden Hülfsquellen aufzufinden, so dürfte der fernere Versuch gewagt werden, in einer dritten Serie die Schilderung der folgenden friedlichen Entwicklungsjahre, und zum Schluße die französische Revolutionsepoche mit dem brausenden und zermalmenden Sturm der damaligen schweizerischen Staatsumwälzung, soweit der Kanton Zug darein verflochten war, zu beschreiben.

---

[1]) Professor Karl Kaspar Keiser.

V.

Die ältesten geistlichen Siegel im Lande Uri, und jene Bischofs Eberhard von Constanz [1]).

(Mitgetheilt von Joseph Schneller.)

a.

Unter den ältesten geistlichen Siegeln, welche unsers Wissens aus dem Lande Uri noch erhältlich sind, zeichnet sich ganz besonders das am nachstehenden Briefe (Nro. 2) vom 17. Augstmonats 1274 hängende Insiegel des Leutpriesters Burghard von Altdorf aus. Es ist eine sogenannte antike Gemme (Kopf eines Imperators), um so interessanter, da es wohl eines der Wenigen sein dürfte, welches, ausser denen der Kaiser, in der Schweiz vorkömmt. Das Siegel mißt von 0,030 mètres Höhe auf 0,025 mètres Breite im Oval, und ist von einer Einfassung umgeben, die oben und unten gothische Verzierungen, an den Seiten die Umschrift trägt: 'S . BVRCHARDI . PLEBANI . IN . ALTORF . (siehe Abbildung in der artistischen Beilage Nro. 4). Einzig dieses Siegels halber wird die Urkunde hier gegeben [2]), obgleich selbe Uri nicht beschlägt. In die zwanzig Jahre [3]) hatte dieser Burghard, einst auch (1256) der Abtissinn zu Zürich Schreiber (Neugart II, 210), die Altdorfer-Pfründe inne, und urkundet noch den 10. Christmonats 1282 (Geschichtsfreund VIII, 19),

---

[1]) Die Abzeichnungen fertigte gefälligst dem Vereine im Jahr 1854 der allzufrühe verstorbene Herr Emil Schultheß-Schultheß in Zürich.

[2]) Und dazu noch eine Weitere zur Vervollständigung der Urner-Briefe. (Nro. 3.)

[3]) Seit Kunrad Blums (Flos) Tod. † 9. Mai 1252.

wo er aber bereits ein zweites Siegel führt, den Kirchenpatronen von Altdorf, den stehenden hl. Martin nach bekannter Darstellung. (Artistische Beilage Nro. 5.)

Auf Burghard folgte im Jahr 1284 Rudolf Swerz, der die Pfründe vierzehn Jahre lang bis zu seinem am 15. Aprils 1298 erfolgten Tode besaß. Sein Siegel, das wohlerhalten an der Urkunde vom 9. Brachm. 1284 hängt (Geschichtsfrd. VIII, 25), stellt wiederum den hl. Martin dar, nur daß derselbe hier zu Pferde sitzt. Statt Plebanus heißt es Incuratus. (Artistische Beilage Nro. 6.) Burghard und Rudolf waren zugleich Chorherren in Zürich, und wohnten auch daselbst. So geht z. B. der Spruch der vier Schiedsrichter vom 17. Augstm. 1274 in Burghards Wohnhause zu Zürich (Thuregi in domo mea), dem jetzigen Cappelerhofe, vor sich. In Folge dessen konnten diese Herren die Seelsorge nicht wohl persönlich versehen, sondern hatten in Altdorf ihre Gehülfen oder Viceleutpriester. Wir kennen urkundlich zwei Vicarien oder Helfer des Leutpriesters Burghard, H. und C. (Geschichtsfrd. IX, 6.)

Am 23. Winterm. 1314 (Geschichtsfrd. I, 48) urkundet und siegelt ein anderer Kirchherr zu Altdorf, der ebenfalls Rudolf hieß, und zugleich Decan des Lucerner- (Vierwaldstätter-) Capitels war. Dieser führt im Siegelbilde nicht den hl. Martin, wohl aber den hl. Mauriz mit Schild und Lanze, und dieses darum, weil er das alte Kirchensiegel von Emmen, wo derselbe früher Pfarrrector war (Geschichtsfrd. I, 43), beibehielt, und in der Umschrift an der Stelle Emmen das Wort Altdorf durch den Stempelschneider hineinsetzen ließ, was noch gut in der Verschiedenheit der Schrift erkennbar ist. (Artistische Beilage Nro. 7.)

Das fünfte vorhandene geistliche Altdorfer-Siegel endlich ist dasjenige des bestätigten Leutpriesters Arnold, wie solches der Urkunde vom 28. Heum. 1332 angelegt ist. (Geschichtsfrd. VIII, 45.) Es hat dieses Siegel die runde Form, und als Bild wiederum den hl. Martin, wie er zu Pferde rücklings mit einem bittenden Armen den Mantel theilt, um dessen Blöße zu decken. (Artistische Beilage Nro. 8.)

Von der Kirche oder vielmehr von den Kirchherren zu Bürgeln sind uns annoch zwei Siegel theilweise erhalten. Das erste ist dasjenige Rudolfs Biber, Chorherrn an der Propstei Zürich

und Leutpriesters (seit 1264) in Bürgeln, welcher den 8. Horn. 1274 gestorben ist. Es hängt leider nur noch zur Hälfte an einem Briefe vom 19. Brachm. 1270 im Archive Uri (Geschtfrd. IX, 7), und stellt im Bilde ein Biberthier dar. (Artistische Beilage Nro. 9.) Dessen Helfer war Kunrad Gebzo.

Mit dem Zweiten besiegelt der folgende Kirchenrector Heinrich am 29. März 1290 die Stiftung und Bewidmung der neuen Pfarrei Spiringen. (Geschichtsfreund III, 232.) Da aber an diesem Briefe kaum etwelche Spur des Siegels vorhanden ist, so wollten wir die Abbildung desselben nach einem ganz vollständigen Exemplare geben, wie es wirklich noch an einer Urkunde im Stadtarchive Zürich, welche das Datum 27. Mai 1284 trägt, unversehrt hängt. (Geschichtsfrd. VIII, 23.) Der auf einem Stuhle sitzende und mit Ketten gefesselte Heilige ist der Patron der Kirche in Bürgeln, St. Maximus der Märtyrer, ein Knabe von 14 à 15 Jahren, dessen Fest am zweiten Sonntag nach Mariä Himmelfahrt, oder am Sonntag nach St. Joachim begangen wird. (Artistische Beïlage Nro. 10.) Jener Kunrad, Viceplebanus, welcher am 28. März 1291 urkundet (Geschichtsfrd. VIII, 34), dürfte wohl an der Stelle des Rectors Heinrich die Seelsorge mit seinem Helfer Arnold ausgeübt haben.

b.

Den Bischof Eberhard, Truchseß von Waldburg, welcher 26 Jahre (1248—1274) auf dem Stuhle zu Constanz saß, kennen wir bereits aus der Geschichte der Klöster und Kirchen von Seedorf, Murbach-Lucern, Frauenthal, Rathhausen, Fischingen, Sursee, Thännikon, Wettingen, St. Urban, Beromünster, St. Gallen, Steina, Kam und Winterthur [1]) Es dürfte nun an der Zeit sein, die Siegel, deren er unsers Wissens zwei Verschiedene führte, und damit so manchen Brief für unsere fünf Orte oberhirtlich bekräftigte, den Lesern des Geschichtsfreundes anschaulich darzustelleu. Das eine Siegel, der Zeichnung und der Buchstabencharaktere nach das Ältere, macht dem Stempelschneider Ehre; denn es ist niedlich ausgeführt. Auf dem Throne sitzt ein Geist-

[1]) Geschichtsfreund I, 32, 188, 373. II, 45, 165. III, 78, 231. IV, 268, 269, 271, 273. VII, 47. IX, 8. XIII, 239, 240.

licher im bischöflichen Ornate, der in der Rechten einen Stab, in der Linken ein offenes Buch hält. Die Umschrift lautet: † S: EBIRHARDI : DEI : GRA : 9STANTIEN : ECCLIE : EPI. Es hängt an einer Rathhauser-Urkunde vom 14. März 1251. (Siehe artistische Beilage Nro. 11.) Das zweite Siegel unsers Bischofs ist von dem Ersten bedeutend zerschieden, in der Darstellung sowohl als auch in den Buchstaben. An beiden Seiten der Arme sieht man Sterne angebracht, und die Thiere, welche den bischöflichen Stuhl zieren, recken ihre Zungen gewaltig hinaus. Auch bei Constantiensis erscheint die frühere Abkürzung der drei ersten Buchstaben nicht mehr. Die Umschrift liest sich: † S : EBIRHARDI : DEI : GRA : CONSTANT : ECCL'IE : EPI. (siehe artistische Beilage Nro. 12). Dieses Siegel hängt schon an dem im Geschichtsfreunde (II, 45. Note) gerufenen Rathhauser-Briefe vom 2. Brachm. 1257, an einer St. Urbaner-Urkunde vom 25. März 1259, an einem Stainer- und Rathhauser-Briefe vom 13. Jänners 1262 und 26. Horn. 1266, und dann an jenem Engelberger-Pergamen vom 27. Weinm. 1270, welches sofort unter Nro. 1. wird abgedruckt werden.

1.

1270, 27 Weinmonats.

(Archiv Engelberg.)

Eberhardus dei gratia Constantiensis Episcopus. Omnibus Christi fidelibus presentium inspectoribus fidem adhibere subscriptis cum salute. | Cordi nobis est libenti animo sollicitudinis onus subditorum cum passionis motu comportare, et ipsis in quantum possumus subvenire, namque pietatis | svadet equitas gratia non minus inpellente, ut cura pastoralis officii gregem non deserat, sed sub custodia alligato presepe pascua subministret, ne rupto li- | gaminis vinculo victum querens mordaci voragine dentibus lupinis vagabundus devastetur. Igitur cum iuris optima ratio sit que pro Religione facit | inpietati prelatorum ascribitur, crudelitasque ipsorum euidenter conspicitur, si personis Deo dicatis, quas unit voluntas, voluntaria fouet paupertas, nexus constringit | obedientie, nec non sub jugo famulantes dei pietas consolatur, fauore religionis non studeant subvenire, ne paupertatis occasione sumant evagandi ma- | teriam, et rupto religionis vinculo victum necessitatis

querentes, se mvndanis exponant periculis, et Martham in toto sequentes exemplis Marie | sic vivendo non insistant, que tamen optimam partem sibi dicitur elegisse. Sane cum visitationis tempore per nostram dyocesim Monasterium montis | Angelorum ordinis sancti Benedicti visitando multitudinem personarum tam Monachorum quam Monialium ibidem, preter iuris svasionem quo cauetur, | ne plures in Monasteriis recipiantur persone quam facultatibus suis possint sustentari, ad laudem Omnipotentis dei invenerimus congregatam, quarum boni- | tas uite laudabilis, conuersatio melior, status optimus comprobatur; et quod Deum habeant pre oculis, ex fructibus eorum cognoscitur euidenter, non enim inmodicum per ipsas | fides augmentatur, salus multorum colligitur, quibus ibidem deo famulantibus Monasterii facultates hospitalitate seruata ad sustentandum non sufficiunt; habita di- | ligenti consideratione, cupientes diuinum cultum plus augeri quam minui, formidando dissolutionis evagationem ibidem accidere, si ipsis celeriter non contingeret | subveniri, juxta illud Philosophi: Omne bonum in conmuni deductum magis elucescit, Recommendates memorie Psalmistam dicentem, qui | beatum asserit cuius intellectus circa egenos versatur et pauperes; intuentes multimodas potestates Dyocesanis episcopis a iure permissas, inter quas ipsis | permittitur, vt piis locis Ecclesias possint conferre parrochiales, quibus inmensitas donandi secundum auctenticam modus esse conscribitur, de vnanimi consensv | Totius nostri Capituli ad hoc conuocati adhibitis sollempnitatibus utriusque iuris quibus cauetur, quid et quantum dare possit prelatus, Ecclesiam in Stans parro- | chialem, cuius ius patronatus ad ipsum Monasterium spectare dinoscitur, mense conmvni personis ibidem existentibus deputauimus, ipsamque cum omni iure et suis at- | tinentiis ipsis libere donando conferimus per vnum de Monachis, qui nobis fuerit presentandus tempore et loco se offerente gubernandam, qui per | nos cura conmissa, subditorum curam gerens, spiritualia subditis aministret, Saluo tamen iure Ecclesie nostre in Cathedraticis, Quartis, | visitationibus et procurationibus, de quibus dictum Monasterium nobis et successoribus nostris tenebitur respondere, cum nostre non sit intentionis, ut occasione | dicte donationis aliquatenus priuetur in premissis. In cuius rei euidentiam, et ut predicta donatio robur sortiatur firmitatis, presens instrumen- | tum Sigillis tam nostri quam Capituli duximus robo-

randum. Renuntiantes omnibus hiis, specialiter autem exceptioni restitutionis in integrum, | per que premissa donatio possit irritari, revocari uel impediri. Datum Constantie Anno domini M. CC. LXX. | VI. Kl. Nouembris. Indictione Decima iiij. (Hier folgen die eigenen Handschriften.) Ego C. prepositus major huic traditioni et donationi interfui, | et in eam consensi, et presentibus subscribo.

Walko Decanus huic traditioni et donationi interfui, et in eam consensi, et presentibus subscribo.

Ego Bertholdus Custos huic donationi et traditioni interfui, et in eam consensi, et presentibus subscribo.

Ego Burchardus Scolasticus huic traditioni et donationi interfui, et in eam vna cum aliis consensi et presentibus subscribo.

Ego prepositus episcopalis celle huic traditioni et donationi interfui, et in eam vna cum aliis consensi, et presentibus subscribo. Ego Baldebrehtus de Annenwiller huic traditioni ac | donationi interfui, et in eam vna cum aliis consensi, et presentibus subscribo. Ego Bertoltus de Bussenanch huic donationi et traditioni interfui, | et in eam vna cum aliis consentio, et presentibus subscribo. Ego prepositus Sanctorum Stephani et Johannis huic traditioni et donationi interfui, et nomine | meo et tocius Capituli in eam consensi, et presentibus subscribo.

Des Bischofs und des Domcapitels Siegel hängen.

2.

1274, 17 Augstmonats.

(Stadtarchiv Zürich [1]).

In nomine domini Amen. Anno domini MCCLXXIIII octava Laurentii martiris, Indictione secunda. Cum in causa seu lite quam Ruedegerus dictus de Klotun, canonicus Thuricensis | plebanus Ecclesie in Horgen prope lacum Thuricensem, honorabilibus in Christo Elizabethe Abbatisse totique Conuéntui dominarum et dominorum Monasterii Thuricensis, Constantiensis | dyocesis, super decimis novalium citra XIIII annos in parrochia ipsius Ecclesie Horgen factorum movere intendebat, in nos videlicet Cuonradum cantorem, Heinricum dictum | Manezzen magistros, canonicos Thuricenses,

---

[1]) Abgedruckt in Georgs von Wyß Geschichte der Abtei Zürich. Urkunden-Beilage, pag. 216, Nro. 239.

Burchardum plebanum in Altorf, magistrum Heinricum de Wetgis, canonicum Werdensem, predicte dyocesis, legitime compromissum fuisset |, partibus ad ratihabitionem et observationem nostre arbitrarie secundum amicabilem ordinationem sententie, se sub ammissione cause et pena xx marcarum puri et | legalis argenti ponderis Thuricensis, fide data nomine juramenti hinc inde astringentibus, et nichilominus Walthero dicto de sancto Petro et Hugone dicto | Milchlin, civibus Thuricensibus, pro prefatis domina Abbatissa et suo Conventu, Wilhelmo vero milite dicto de Klotun et Johanne laico dicto Schaflino pro | dicto Ruedegero se ad ratihabitionem et ad summam predicte pene scilicet xx marcarum, a parte arbitrium non servante parti servanti infra unius mensis spa- | tium solvendam, se obligantibus, fide etiam hinc inde data super observatione arbitrii et premissis nomine iuramenti, predictis Abbatissa et Conventu prescriptionem | et consuetudinem pro se et suo monasterio pretendentibus, set R. predicto petente et pretendente ius commune, et tamen asserente, quod propter amorem, honorem et quietem | predictorum Abbatisse et conventus causam ipsam secundum amicitiam potius quam secundum justiciam et rigorem iuris cuperet diffiniri. Nos ad parrochiam Hor- | gen personaliter accedentes, visis omnibus circumstantiis, et inspectis negotii et personarum qualitatibus, partibus prefixo a nobis termino presentibus, bona | deliberatione prehabita arbitrando primo et principaliter nobis reservamus auctoritatem declarandi, diffiniendi dubia, si qua in nostra arbitraria sententia visa | fuerint aliqualiter et inventa. Item ordinamus arbitrando et arbitramur ordinando, quod de decima in Turrenmose, quoad ius et partem dictorum Abbatis- | se et conventus, dictus R. plebanus annuatim, dum vixerit, percipere debet decem frusta sub hac forma: Abbatissa pro tempore et idem R. plebanus prefatam decimam | in Turrenmose annuatim simul concedere debent bona fide sine fraude, simul etiam recipere debent arram et de decima solvenda cautionem, et ipse R. plebanus | de parte Abbatisse debet decem frusta recipere annuatim. Si quid vero de novo in novalibus et agris incultis ac aliis meliorationibus in predicta decima accre- | verit, ipsa Abbatissa et R. plebanus equaliter inter se dividant, secundum consuetudinem hactenus ibidem super talibus observatam. Hec etiam ordinatio seu arbi- | traria diffinitio de decimis novalium que in presentiarum sunt, vel in futuro erunt,

in prefata parrochia Horgen ab ipso R. dum plebanus ibidem fuerit, sine | preiudicio sui successoris debet firmiter et inviolabiliter observari. Ipso vero R. plebano cedente vel decedente, hec ordinatio et tritici solutio penitus ces- | sabit, et utraque partium tam monasterium quam plebanatus ad suum ius in hac parte per omnia redibunt. Prenominati etiam fideiusseres a sue fideiussionis promissione | sunt penitus absoluti, quam cito presens instrumentum sigillis predicte domine Abbatisse, quo et suus conventus utitur, et nostris qui sumus arbitratores | ac ipsius R. plebani fuerit roboratum. Item arbitramur, quod predicti Abbatissa et suus conventus, et R. plebanus, omne ius in percipiendis decimis novalium et | agrorum, ac aliarum rerum, quo hactenus usi sunt in parrochia Horgen preter premissa, pro tempore R. plebani debent habere. Et in hujus rei testimonium | presentem literam duplicatam partibus tradimus sigillis prenominatis patenter conmunitam. Actum Thuregi in domo mea videlicet predicti B. plebani | in Altorf. Anno domini, die et Indictione prenotatis [1]).

3.

1275.

(Stadtarchiv Zürich.) [2])

Homines suprascriptos W. Nobilis de Attinghusen cum iure seruitutis dedit et contulit ad cœnobium Thuricensis monasterii quorum nomina sunt H. dictus Chreginch, P. filius suus, Ul. Bu. C. Walt. et Ar. fratres dicti Chreginch. Hedewig conversa soror eorum carnalis. H. dictus Chrigench. C. H. Ul. filii sui. Ar. dictus Meister Burkars. H. R. Richwinus. Ar. et Itha liberi sui. Wer. dictus Meister Burkars et liberi sui. H. dictus Meister Burkars et C. filius suus. In signum autem dicte donationis homines premissi solvunt annuatim in die Martini I. p. predicto monasterio nomine census de prato suo in Haseln. Actum in Urania anno MCCLXXV. Post hec idem Wern. de Attinghusen dedit monasterio nostro Walterum de Beroldingen. Et idem Walterus (Wernherus) dedit monasterio nostro bona in Rupoltzingen ab dem Brunnen et in Oberunwinkeln.

---

[1]) Die Siegel der Abtissin, der vier Schiedsmänner, und des Leutpriesters R von Kloten hängen.

[2]) Abgedruckt bei Georg von Wyß, a. a. O , pag. 220, Nro. 243.

VI.

Der 1712 Krieg, nach J. L. Städeli.

(Mitgetheilt von F. D. Kyd.)

Johann Lienhart Anton Städelin wurde zu Steina im alten Lande Schwyz geboren den 14. Herbstm. 1684, und starb den 16. März 1749. Er war für dieselbe Zeit ordentlich gebildet. Den 13. Mai 1704 wurde er mit Gl. 67, Schl. 17 Jahresgehalt an öffentlicher Thalgemeinde in Urseren zum Schulmeister gewählt. Am 11. Augstm. 1705 verehlichte er sich mit Jungfrau Anna Maria Ulrich, deren Bruder Hans Baschi im gemeldten Kriege zu Sins einen Schüß bekam und vier Stunden darnach gestorben ist. Die Ulrich war geboren den 18. Weinm. 1683 und starb am 10. Mai 1728. In zweiter Ehe nahm er Maria Katharina Inderbizin. Am 15. Weinm. 1706 wurde unser Städeli mit 84 Gl. Gehalt Schulherr und Provisor in Altdorf, wo derselbe annoch mittelst Musikunterricht etwas verdiente. Angestellt und haushaltend in Uri, zog er auch mit den Urnern1712 in's Feld.

Herr Landschreiber Städeli, welcher von demselben Geschlechte abstammt, bewahrte ein Familienrechnungsbuch, angefangen 1684 durch den Schulrector Melchior Städelin in Schwyz. Dieses Buch kam als Geschenk in meine Hände. Mitten in den Codex hinein (S. 43—44 und 63—65) schrieb unser J. L. Städeli nachstehende interessante Notizen über den Villmerger-Krieg, um so beachtenswerther, zumal der Verfasser nicht nur Augenzeuge gewesen, sondern ziemlich nahe dem Feuer gestanden und kaum mit heiler Haut davon gekommen ist. Hören wir ihn nun selber sprechen.

Dieser leydige krieg ist entstanden in der graffschafft doggenburg; dan weylen dieselbe dem fürsten von St. Gallen Vnderworffen ware, hat er selbes Volkh von Jahr zuo Jahr mehr beschwärt wie dan hieruon Vill zuo schriben wäre, endlichen sind die doggenburger rebellisch worden, hand sich an Zürich vnd bärn gehänkht, welche ihnen hilff vnd rath gethan 9 Jar lang, nachdeme ist der fürst in die wehr gestanden, hat schwytz vm hilff ersuocht, nachdeme hat schwytz, Luzern, Vry, Vnderwalden, Zug laut pünten auffgemanet und ist man also sambtlich in's fäld gezogen gen pfäffikhon, weylen vnd wollerau, sind zogen die schweitzer, 200 Luzerner, 300 Vnderwaldner, 600 Vrner, 500 lifiner vnd 700 bellitzer rifirrer vnd bolenzer, ich bin mit den Vrnern zogen, da hat man wochentlich Jedem Mann 2 Müntzgulden sold gegeben, vnd benebenſ ein pfund brod Vm ein batzen, ein pfund ryſ vm 10 rappen vnd das pfund feisskäs vm 2 batzen zuo kauffen genuogsam beygeschaffet, die schweytzer hand die erste 4 wochen dem Volkh fleisch, rys, brod vnd käs, aber kein gäld gegeben, nachgentz etwas gälds, aber kein fleisch mehr, doch hand sie die ganze Zeit hindurch einen schlächtern sold gehabt als die Vrner, die Vrner sind auszogen den 21 aprilis 1712 vnd die schweytzer 8 tag Vorhin, die Vrner vnd lifiner sind 4 wochen zuo weylen gestanden, weilen aber weis nit was für schelmen den angriff allezeit hand hindertryben könne, sind die Vrner auff Zug, von danen auff frauwenthal vnd entzlich auff kam gezogen vnd nachdem sie wider 6 wuchen im zugergebieth gestanden, vnd man daſ Volkh nit hat wollen angriffen lassen, ist selbes vertriesslich worden vnd heim geloffen so lang, biſſ das man mit dem fanen auch hat heimziehen müössen. Zuo steinhusen sind noch 400 lifiner, 300 Vrner vnd 1000 walser gestanden, die sind etlich tag nach Vns Vszogen, die walser aber sind nach 6 wuchen wider heimgezogen, weylen man sie nit hat wollen lassen angriffen, alles Volk war willig vnd ghorsam, aber den find zuo schedigen ware im höchsten graad verbotten, vnderdessen hand die Zürcher vnd bärner brämgarten, meligen, die graffschafft vnd statt baden, Item die freye Empter mit gewalt ingenommen. Item das turgäuw vnd reynthal; nach deme sind gedachte 5 catholische orth mit zürich vnd bärn einen (so Vil mich gedunkht) der heiligen religion vnd fryheit nachtheiligen faulen

friden ingegangen, Vssert einem redlichen Vnderwaldner Lands-hauptmann achermann, der ist auff ein Neuwes in die freye Empter gezogen mit 300 mann, welcher auszug das gemeine Volk durch übrige 4 katholische ort Erwekhet, das also wider alle 5 orth in die freye Empter gezogen, da hat schwytz mit 1000 Mann, Item Zug vnd Vnderwalden an S. Maria Magdalenen tag zuo seys 1100 bärner manhafft angegriffen, 200 erlegt, hundert gefangen, vill blessiert, die übrigen in die flucht geiagt vnd den posten ge-wunnen, 3 tag hernach ist Vry mit dempanner vnd 800 Mann, Item gantz luzerner gebiet sambt den freyen Embtern auch zuo Ihnen komen vnd sind also an S. Jacobi des grössern tag mit ohngefor 16000 Mann auff Vilmärgen gezogen vnd an dem tag auff dem langeler fäld mit den bärnern eine schlacht gethan.

An St. Jacobi des größern Tag sind wir Morgens vm 6 Vhren von Muri gegen Vilmärgen gezogen, vnd näben Vilmärgen ohn-gfar 20000 bärner angetroffen, da haben die Lucerner ab einem höcheli angefangen gegen ihnen etwa 20 stukhschütz looss zuo bränen, darob die bärner gewichen eine ringe halb stund weith bis auff ihr land das langelerfeld genannt, da hand sie sich in die schlachtordnung gestellt Vnd Vnser erwartet, wir sind zuo ihnen gezogen, vnd sie hand alsbald mit stükhen zuo Vns ge-schossen, absonderlich auff die Vrner, ist also mancher braffer Mann neben mir vor vnd hinder mir von disem schiessen vms leben kommen vnd plessiert worden. Hr. Oberst Pfyffer von Luzern hat Vns befohlen da zuo steh'n, Er wolle mit seinem Volk an-griffen. Aber vnser pauren hand sich entsetzet so scharpf vnder den stuckhen zuo steh'n, sind also ereyfret vnd sturm geloffen vnd darmit die bärner einen halben büxen schutz weit in die flucht getrieben vnd manchen faulen ketzer zuo boden getröhlt, sie hand sich aber bald wieder erholet vnd hat vns ein Neues batalion zur lingge seiten hart angegriffen, worab erstlichen die freyen Embter erschroken vnd ab geflohen, denen sind wir nachgeflohen zur rächten in ein wald, In meinung sich darin zuo erstellen, aber die freye Embter sind durch den wald vsgeloffen, wir sind ihnen nachkommen, da sind die reuter in Vns komen, die hand geschossen vnd gehakhet, daſ es einem hätte grusen mögen, zuo End deſ wald hand sie vns durch ein wasser genambt bintzen geiagt, darin Von den frey Embtern Vnd länderen etwa 500 er-

schossen worden oder ertrunkhen, ich bin nit durchs wasser komen, sondern mich im wald zur rächten seiten gekhert vnd bin glückhlich daruon komen, doch ist mir in disem wald ein bärner nachgeloffen, Vnd als Er eines gemeinen haus weit Von mir war, hat Er sich Vnd ich mich erstellt, Vnd hand also wir beid Vast in ein em augenblickh gegen einander geschossen, sein schutz ich weder weit noch nooch gespürt. Er hat wider Von mir gekert, ist etlich schritt gegangen Vnd nidergesessen, ob ich Jhn getroffen, ist Gott bekannt, ich hab mich fortgemacht, Item ist mir grad daruor ein schutz beim lingge ohr durch das haar gangen, Vnd dises Vnd das obere ist so wahr als Gott lebt.

Ab disem sind die länder zertränt worden, Vnd sind schier alle auff Muri vnd von dannen heimgeloffen. Hr. Oberst Pfyffer hat mit seinem Volk vnderdessen die bärner Armee eine 4tel stund weit zurukh getrieben, deme hr. schultheis schweytzer mit 4000 Mann auch zuv hilff kommen, nachdeme sie aber etwa 2 stund gestritten, Vnd von beyden seyten Vil Volkh gebliben, ist entlich eine Neuwe truppe bärner ankohmen mit einem roten fahnen Vnd weissen kreutz dardurch, die luzerner hand anfangs vermeint, es seye catholisch alss Volkh, als sie aber eine völlige Salve auff die Luzerner gethan, haben sie angefangen zuo fliehen vnd also das fäld vnd alles verloren. den 18. Juli hand die schwizer auf dem wädeschweyler berg auch angriffen vnd die Zürcher 7 stund lang aus einem orth ins ander getriben, letschlichen sind sie auch mit einem faltschen fanen betrogen worden, dan sie hand vermeint, es kommen ihnen die Zuger zuo hilff, woruon sie sich auf ihre vorige posten hand retirieren müßen, doch meint man, es seien 2000 Zürcher auf dem platz gebliben, der schwytzern aber nur 42, aber etlich vnd 100 blessiert, raperschwyl hat sich ohne schutz und streich ergeben, es hat in disem krieg nit an den gemeinen, sondern an den vorgesetzten gefält; ich bitte Gott, er wolle diejenigen so schuldig sind, nit nach verdienen strafen, sonst müßte er noch etlich legionen teuffel erschaffen vnd neuwe peinen verordnen.

Geschriben von mir Jo. Lienhard städeli prouisor zuo Altorff, meines Alters im 28 Jahr.

VII.

Jahrzeitbücher des Mittelalters.

(Fortsetzung.)

---

9. Der St. Laurenzen-Kirche in Winterthur [1].

Von J. Schneller, Stadtarchivar in Lucern.

Der §. 5 unserer Vereinsstatuten schreibt vor: „Das For-„schen im kirchlichen Gebiete umfaßt vorzüglich das Bisthum „Constanz, in seinen Pfarreien, Decanaten und Archidiacona-„ten, sowohl innerhalb der fünf Orte, als in den übrigen Can-„tonen, selbst wenn sie durch die Glaubensänderung vom Bis-„thume getrennt worden sind." In diesem Anbetrachte hat der Geschichtsfreund bereits vor dreizehn Jahren (Bd. II, S. 113) ein merkwürdiges Jahrzeitbuch ausserhalb den fünf Orten, jenes des nunmehr aufgehobenen Gotteshauses Thänikon [2]) gebracht,

---

[1]) Das Alter dieser Kirche kennt man nicht. In den ältesten Zeiten war Niederwinterthur nach Oberwinterthur pfarrgenössig, und ersterer Ort hatte nur eine Capelle mit einem Verweser, der sich in der Urkunde vom 22. Augstm. 1180 Herman nennt. (Geschichtsfreund der fünf alten Orte IX, 197.) Von dieser Zeit an wird Niederwinterthur selbstständige Pfarrei; und König Rudolf spricht (26. Horn. 1275) von der Art und Weise, wie diese Kirche einem Priester geliehen werden solle. Am 17. Horn. 1279 ist H. von Wida bereits Rector der Kirche. (Geschichtsfrd. XIII, 240.) Später wird der Kirchenvorsteher bei St. Laurenz Leutpriester genannt. Nebst diesem versahen dreizehn Capläne die Liturgie.

Erst unterm 9. Mai 1482 kauft sich die Stadt des gänzlichen von der alten Mutterkirche Oberwinterthur mit Gutheissen Bischofs Otto von Constanz aus und los. — Unten war Pfarrer Peter Keyser, oben Heinrich Kennteler.

[2]) Da gerade hier von Thänikon die Rede ist, so muß erwähnt werden, daß im Archive Winterthur die Stiftungsurkunde der Caplaneipfründe dieses

und er ist eben darum gewillet, ein nicht Uninteressantes, Aehnliches auch in diesen seinen vorliegenden Spalten den Freunden und Erforschern der Geschichte darzubieten.

Das Jahrzeitbuch der St. Laurenzenkirche in Winterthur, welches nicht, wie so vieles andere für Geschichte, Kunst und Alterthum Denkwürdige eine Beute der gewaltsamen, kirchlichen Spaltung des sechszehnten Jahrhunderts geworden ist, mußte dem Schreiber dieses in die Hände fallen, als er vor etwelchen Jahren von einer Titl. städtischen Behörde zu Winterthur angesucht worden war, den ältern Theil ihres reichhaltigen Archives zu ordnen, und dessen Urkunden zu regestieren. — Dieses Buch ist groß Folio und pergamen, zählt 193 Seiten, wovon 120 auf den eigentlichen Kalender fallen. Die übrigen 73 Seiten enthalten weitere, ausführlichere oder speciellere Eintragungen von Jahrzeiten und letztwilligen Verordnungen zu Gunsten der verschiedenen geistlichen Pfründen und Gotteshäuser in Winterthur. Wir werden diese Parthie, in wie weit selbe geschichtliches Interesse hat, unter Litera B. geben.

Jedes Blatt des Kalenders umfaßt drei Tage; Luna und Datum sind mit Zinnobertinte geschrieben, die Initialen je eines Monats (Kalendae) bunt bemalt. Die bemerkenswerthesten Eintragungen des Kalenders folgen unter Litera A.

Die älteste Hand des Jahrzeitbuches geht in den Eingang des fünfzehnten Jahrhunderts zurück, und reicht bis 1422. Man vergleiche ad 28. Weinmonats, und dann wiederum unter Abtheilung B. ad Fol. 169 des Jahrzeitbuches; passus: Ordinatio Domine Angnese de Sal etc. Frühere Stiftungen aus dem vierzehnten Säculum wurden vermuthlich aus einem ältern, nicht mehr vorhandenen Nekrolog herübergeholt und eingezeichnet.

Die im Texte sowohl als in den Anmerkungen gerufenen Daten und Beweisetitel sind durchweg den noch vorfindlichen Urkunden im dortigen Archive entnommen.

Gotteshauses in Urschrift sich vorfindet, und das Datum trägt 23. Brachmonats 1415 Als Stifter werden genannt Herman und Beringer von der Hohenlandenberg, Gebrüder, und Heinrich von Gachnang, den man nennt Münch. Erster Caplan ist der Priester Heinrich Keller *). Bischof Otto von Constanz gibt hierüber kirchliche Genehmigung 4. Brachm. 1416.

*) Merkwürdig, auch der Letzte führte diesen Geschlechtsnamen, Pat. Wilhelm Keller, Ord. Cisterc. aus Wettingen.

A.

Jänner 3. Obiit Heinricus dictus Brühund armiger, qui dedit ecclesie vnam Casulam.

4. Ob. Magister Heinricus Josser prebendarius sancti montis [1]).

6. Ob. Rudolphus dictus Vbelherr Rector ecclesie in Buoch, et conuersa Anna Vbelherrin dedit ecclesie v ß. den.

9. Ob. Judocus de Sala Rector eccl. in Gisswil, Johannes de Wellenberg armiger; domina Margaretha de Sala, qui dedit eccl. pannum sericum ad casulam, et domina Margaretha Marschalkin uxor Johannis de Sala, mater Johannis de Sal senioris, qui dedit eccl. indumenta misse.

13. Ob. Rex fridericus Anno domini MCCCXXX [2]).

15. Dictus Ellvudo dedit huic ecclesie hunc librum, tria indumenta misse, et vtrique prebende vnam Marcham argenti.

18. Obiit dominus Heinricus primissarius [3]).

19. Ob. Elizabetha Orringerin conventualis.

21. Anno domini MCCC. lvj occisus est Rev. in Christo Johannes episcopus Constantiensis in aula sua Const. et in mensa.

25. Celebratur anniversarium Johannis Sculteti et Katherine vxoris sue, et datur de vtroque anniversario predictorum vnicuique legenti missa vnus panis et una mensura vini.

27. Anna filia Johannis dicti Steinkelr conventualis in Töss.

---

[1]) Die St. Jacobskirche der 6 regulierten Chorherren auf dem heiligen Berg wurde laut Urk. vom 2. Horn. 1286 gestiftet unter Bischof Kunrad von Constanz († 1233) durch Graf Ulrich von Kyburg und seine Söhne Wernher und Hartman; und der St. Martinsaltar darin mit Caplanei am 29. Herbstm. 1369 von Johannes von Wisendangen, und bischöflich bestätigt den 30. Aprils 1373.

[2]) Friedrich der Schöne starb auf dem Schlosse Gutenstein.

[3]) U. L. Frauen-Caplanei wird gestiftet von Decan Eberhard den 15. Mai 1297. Am 16. März 1305 ist Caplan, zugleich Frühmesser (Tagmesser), Herr Heinrich.

28. Hier wird der Gründung der hl. Johannes Baptista Pfründe durch Egbrecht Negelli, alio nomine Küssnach, Erwähnung gethan. (Die Urkunden hierüber vom 15. Wintermonats und 31. Christmonats 1370, und 11. Heumonats 1371 liegen im dortigen Stadtarchive.) Egbrecht starb 1371. (Fol. 123 [1]).

Horn.

1. Dominus Johannes de Elgow capellanus sancti Georii [2]). Domina Margaretha de Baden dedit ecclesie x ß. prebend. ii lib. et dedit ii lib. ad uenestras noue capelle.
2. Erscheinen fratres in silua dicta Eschenberg [3]).
4. Dominus Johannes Ross rector hujus ecclesie qui fecit ordinationem anno 1437 [4]).
5. Soror verena Hunoltin conuentualis in congregatione dedit ad structuram ecclesie pro salute anime ipsius et pro salute animarum berchtoldi Hunnoltz et Elizabeth vxoris eius parentum ipsius Verene ii lib. Hall [5]).
10. Dominus Ruodolfus Oelhafen Cappellanus sancti

---

[1]) Mit dieser Pfründe wird unterm 10. Weinm. 1487 der Orgeldienst vereiniget.

[2]) Urkundet 23. Brachm. 1354. — Der armen Veldsiechen zu St. Georg bei Winterthur, mit Capelle und Friedhof, geschieht zuerst Erwähnung in einer Urkunde Herzogs Rudolf von Oesterreich; datiert 24. Mai (vigilia Pentecostes) *) 1287. Am 15. Jänners 1425 wird die Capelle mit Zubehörden dem St. Martinsaltar auf dem heiligen Berg einverleibt.

*) Nicht 20. Dec., wie Rector Troll sagt. (Neujahrsblatt 1838, 23.)

[3]) Ihr Vorsteher war der Priester Br. Hans von Rinow. (Urk. 23. Aprils 1395.) Mittelst dieses Briefes erhalten die Waldbrüder auch das Recht, ihren Altvater frei zu ernennen. Und am 9. Mai 1464 gibt Bischof Burkard den dortigen Brüdern der dritten Regel des hl. Franziscus die Vergünstigung, in ihrer Capelle die hl Eucharistie mit einer immerfort brennenden Lampe verschlossen aufzubewahren. — Vom heil. Berg aus werden sie mit den Buß- und Abendmahlssacramenten pastorirt. (Urk. 27. Horn. 1466.) Von Beghinenschwestern im Eschenbergerwald fand ich Urkundliches nichts vor. Trolls Histörchen sind wohl müssige Erfindungen.

[4]) Er erscheint schon als Kirchherr am 30. Heum. 1414.

[5]) Am 2. März 1471 ist Verena Priorin.

spiritus et Henricus pater suus, Bürginus dictus Brögli de Ruedlingen occisus in Schlatt [1]).

16. Nota Anno domini M. cccc. xxviiii ipsa die Juliane reconciliata est ecclesia hec similiter et Cimiterium; non necessitate aliqua sed propter maiorem cautelam. Indulgentie quadraginta dierum [2]). Anna Regina Romanorum [3]).

19. Dominus Johannes Verro prebendarius hujus ecclesie [4]). Dominus Johannes de westerspuel miles, Katherina de westerspuel et Anna filia sua.

23. Ursula Hofmeisterin de frowenfeld conventualis in töss.

24. Dominus Johannes viceplebanus in Elsow dedit ecclesie v ß.

26. Invictissimus et victoriosissimus Dominus dux Lupoldus ob. anno domini MCCCXXVI [5]). (Nun von neuerer Hand.) Hans ramsperg schultheis diser stat,. vnd thorathea vnd gertrutten vnd margreten dryer siner elichen Hussfrowen et Johannes ramspergs filius ejus, die hand geben viii lib. Hall. an bu disser Kilchhen [6]).

---

[1]) Vom Spital ist zuerst urkundlich die Rede den 10. Nov. 1306. Die Stiftung der Caplaneipfründe zum heil. Geist erfolgte durch die Königin Agnes von Ungarn am 13. Horn. 1317. (Geschichtsfrd. XIII, 245.)

[2]) Aus einem Urbar des Klosters Töß geht hervor, daß schon 1264 die Pfarrkirche in Winterthur, so in Grund verbrunnen, wiederum sollte erbauen werden.

Durch die Nachlässigkeit des Hochwächters verbrann an St. Ehrharts tag 1361 der Kirchthurm mit den Glocken sammt Tach und Gmach, bis auf die unterste Mauer.

1362 stand ein neuer Thurm da, und die fünf Glocken wurden durch Meister Hans in Ravensburg umgegossen. (Neujahrsblatt 1839, 49.)

[3]) Sie starb in Wien 1281.

[4]) Urkundet als Caplan der St. Niclausen Pfründe den 17. Heum. 1350.

[5]) † zu Straßburg am 28. Horn. — Der Herzog war nach Johannes Vitoduranus auffallend klein und schmächtig von Gestalt. (Ausg. von Georg von Wyß, Seite 50.)

[6]) Der Schultheiß Ramsperg siegelt als Solcher bereits unterm 7. Hornungs 1474, und dann fortan bis 1496.

27. Fridericus plebanus legavit prebende sancti Nicolai domum quam primissarius inhabitat [1]).

März 3. Ob. Johannes Barrer Notarius hujus oppidi. (Seine zwei Frauen hiessen Anna, und Elisabeth Sigrist von Frauenfeld, und dessen Tochter Margaretha. Fol. 130.)

7. Ob. Dominus Willhelmus plebanus in Oberwinterthur [2]). Item Anna dicta Löningerin mater domini Johannis Lœninger plebani sancti montis [3]).

9. Dominus Hartmannus de Baldegg miles. (Zu dessen Seelenheil stifteten die Herren von Sehen ein Jahrzeit, welches der Caplan des heil. Geistes halten soll.)

10. Dominus Johannes de Tettnang decanatus in Winterthur decanus ordinavit pro salute anime sue et omnium benefactorum suorum vi. quartalia tritici.

12. Magister Wilhelmus sartor dedit ecclesie v. ß. Jacobus Hoppler armiger et elizabeth legittima uxor ejus dederunt ad structuram ecclesie unum bachum argenteum in valore quinque aureos [4]).

13. Dominus Berchtoldus dictus Houpt quondam plebanus in Oberwinterthur.

15. Volricus dictus Sped Rector ecclesie in Tinhart dedit indumenta misse. Her Josue Eschenberg Caplan Sant Katherina pfrund.

16. Ob. frater Heinricus Hauteller.

17. Domina Ita vxor Gœtfridi pincerne de liebenberg militis.

Item dom. Johannes spotli cappellanus sancti anthonii dedit et legavit ad fabricam hujus eccle-

---

1) Der St. Nicolaipfründe wird, als schon bestehend, vorerst erwähnt im bischöflichen Briefe vom 17. Horn. 1279. (Geschichtsfrd. XIII, 240)

2) Einem Wilhelm von Oberwinterthur wird die Kirche zu Steina im Lande Schwyz durch Abt Johannes in den Einsiedeln (21. Mai 1324) geliehen. (Geschichtsfrd. I, 49.) Den Reversbrief stellt er am 8. Herbstm. aus. (Siehe Beilage.)

3) Letzterer urkundet 27. Horn. 1386.

4) Hoppler ist todt den 19. Aprils 1471.

sie xl. lib. Hall. et vnum ortum suum circa stunbenwegs müli ad prebendam s. anthonii [1]).

20. Nicolaus Brüngger Auocatus in Kyburg dedit huic ecclesie i lib.

21. Dominus Hartmannus de Sala legauit ecclesie x ß.

22. Dominus Henricus de Girsperg legavit ecclesie vnam Markam argenti. Margaritha vxor Johannis de Sehein militis.

23. Dominus Petrus piscatoris de Heygerloch cappelanus altaris trium magorum, dominus Johannes piscatoris sacerd. fratris sui, et Mechtildis storstenfuessin famule eorum [2]).

27. Dominus Heinricus ekhart cappelanus omnium sanctorum [3]).

30. Dominus Heinricus dictus Rinwin Cappellanus sancti spiritus qui legavit bona vestimenta sua ecclesie, antique prebende 10 ſſ., prebende S. Marie 10 ſſ., capelle S. Georii 10 ſſ; ad montem iii lib. den. [4]).

31. Not. Dedicatio altaris s. Johannis Baptiste semper celebretur feria 2. pasce. Indulgentie xl dies criminalium et annus venialium. Her Hans Sattler Capplon der Helgen dry Küng hat verlassen ein meßbuch gehört vff den fronaltar [5]).

April 1. Dominus Hermanus de ottikon legavit capelle hospitalis redditus ii quart. tritici.

---

[1]) Die St. Antonius Caplanei gründete Johannes Stainkelr, und der Constanzische Generalvicar bekräftigte die Stiftung am 3. Heum. 1396.

[2]) Die 3 Königen Pfründe (die Mindere) wurde gegründet durch die beiden Priester Johans und Peter Vischer von Haigerloch, Gebrüder, den 13. Heum. 1414, und bestätiget durch Bischof Otto den 18 Heum. 1414.

[3]) Der Stiftungsbrief dieser Altarpfründe, welche seit Altem *) sich herdatiert, war am 10. Weinm. 1487 nicht mehr vorhanden. Darum richtete der Rath unter diesem Datum einen Neuen auf, und ließ ihn durch Bischof Otto bestätigen.

*) Am 2. Aprils 1350 besteht wohl der Altar, aber noch kein Caplan.

[4]) Urkundlich ist Rinwin den 30. Mai 1320, (Archiv Winterthur) Anno 1328 aber nicht mehr bei Leben. (Jahrzeitbuch, Fol. 132)

[5]) Dieser Geistliche urkundet am 11. Aug. 1489.

7. Johannes Vingerli cappellanus altaris S. Marie virginis.
8. Dominus Volmarus rector hujus ecclesie legavit ecclesie domum suam in vico penes domum prebende S. Spiritus.
9. Hic fiat memoria generalis omnium occisorum in Clarona Anno domini MCCC lxxxviii et fuit 5 feria.

   Heinricus Lœiffer occisus in Clarona dedit ecclesie v ß.
11. Volricus Bretscher de Wülflingen amicus totus cleri.
14. Ob. Heinricus Hinderman quondam Scultetus hujus oppidi, fecit unam ordinationem. (Seine Gattin Elisabeth vollzog das Jahrzeit anno 1422. Fol. 138 [1]).
17. Domina Elizabeth am Stad vxor Cuonradi de Sal Sculteti in Winterthur [2]).
19. Ob. Dominus Johannes Ehinger de Constantia prepositus ecclesie Ymbriacensis. (Stund vor 1384 bis 1407.)
24. Richentza comitissa de Kiburg mater comitis Hartmanni, qui legavit huic ecclesie predium apud Buochhaldun quod dicitur daz grüt.
25. Dominus Johannes dictus longus de Basilea, prebendarius s. spiritus, rector puerorum in Winterthur.
26. Egbrechtus de Goldenberg dedit ecclesie pannum nigrum qui valuit iij lib. iiij ß. fuit miles.

   Johannes leman occisus in appenzell. (Sein Weib hieß Fronegg. Fol. 138.)
27. Angnes procuratrix dominorum de Rüti dedit ad prebendam ij lib. Hall.
28. Domina Guta uxor Egbrechti dicti Negelli legavit ecclesie xxx ß. et vnam albam sericam valentem ij lib. den [3]).

---

[1]) Er ist 1420 und 1421 Schultheiß.

[2]) Der Schultheiß urkundet vom 30. Herbstm. 1364 an bis 23. Aprils 1395. Dessen zweite Gattin war Agnes Schultheiß. (Urk. 4. Mai 1382.)

[3]) Beide urkunden den 18. Aprils 1358.

30. Rudolf Schultheiss de Glatt rector ecclesie in ober Winterthur.

Mai 4. Jacobus neiger plebanus hujus ecclesie [1]).

5. Ob. dom. Eberhardus Rector et decanus hujus ecclesie [2].

Elizabeth vxor Volrici Rectoris scolarum hujus loci.

9. Bentz Hügi Sacrista hujus ecclesie dedit ecclesie x ß.

11. Ob. R. dux austrie filius regis romanorum anno domini MCCCLXXIX [3]).

17. Angnes vxor R. ducis Austrie, filia quondam Ottakari Regis Bohemie.

23. Waltherus dictus Hügi occisus in Appenzell, cuius anniversarius dies celebratur semper feria 6ta et sabbatho infra Angariam Penthecostes.

25. Rudolphus Hünikon junior occisus in Appenzell, filius quondam Rudolphi dicti Hünikon.

31. Ob. Götzo de Adlikon filius Rudolphi de Adlikon militis, qui dedit ecclesie ii lib. Hall.

Brachm. 2. Frater Heinricus Johannita et sacerdos.

7. Dominus Johannes dictus Stukki Rector hujus ecclesie dedit ecclesie $2^1/_2$ lib. [4]).

8. Heinricus adlikon miles dedit ecclesie duas Markas argenti.

11. Dominus Heinricus de Hettlingen legavit prebende S. Marie dimidiam Markam argenti.

Domina Angnes regina Vngarie soror Illustrissimi principis Alberthi ducis Austrie [5]).

13. Dominus Eberhardus de Eppenstein legavit ecclesie

---

[1]) Ist Zeuge in Urkunde 20. Herbstmonats 1410.

[2]) Decan Eberhard erscheint urkundlich zuerst am 15. Mai 1297, und lebt noch 1328 (Ind. 11), laut Jahrzeitbuch, Fol. 132. Am 27. Aprils 1330 ist er todt.

[3]) Sollte heissen 1290. — Ueber ihn und seine nachfolgende Gemahlin Agnes, siehe Geschichtsfrd III, 57. Note.

[4]) Urkundlich am 15. Aprils 1336.

[5]) Vergleiche Geschichtsfrd. XI. 26, Note 2.

indumenta misse et iiij lib., prebende S. Nicolai ii lib., S. Marie ij lib., spiritus sancti ij lib., sancti Georii ij lib., infirmis in hospitali curiam que dicitur Ilingen reddentem xvii frusta, infirmis in campo xx lib. [1]).

19. Ob. Domina Angnes de Diemberg legavit ecclesie xv ß. den.

Heinricus Schwartz sartor occisus in Appenzella.

20. Cuonradus sacrista hujus ecclesie dedit ad dominicam crucem summi altaris xviii lib. et ij lib. ad psalterium dominarum [2]), et in multis ornamentis decorauit ecclesiam.

21. *Albanus martir.* — (Roth bezeichnet.)

22. Dom. Rudolphus Stülinger Cappellanus S. Joh. Evang. huj. eccl., Margareth Gächnangin famula domus hospitalis, et Heinricus Spöttli dederunt ecclesie v ß.

24. Arnoldus Zimberman et dom. Heinricus filius suus Cappellanus dominorum de Austria dedit ecclesie bursam in qua portatur corpus dominicum, et pannum sericum.

Dominus Johannes Wernheri Cappellanus omnium sanctorum, qui dedit ecclesie primum graduale pergameniuin et unum Antiphonarium papireum.

25. Memoria Heinrici girstling et post obitum eius anniversarium, qui Heinricus dedit viginti vncias vulgariter lot puri argenti ad structuram s. laurencii et specialiter ad nouum capud argenteum s. laurencii, cuius ipse fuit prima causa et inceptor. (Hand aus dem dritten Decennium des fünfzehnten Jahrhunderts.)

---

[1]) Eberhard urkundet den 6. Weinm. 1324. Am 22. Heum. 1336 ist er todt.

[2]) Schultheiß und Räthe zu Winterthur bestätigen 19. Jän. 1369 das Gebet und sogenannte Almosen am Salter, welches von Alter her in dieser Stadt in großen Ehren gehalten, und von den Bürgern hergebracht worden ist. In einem weitern Briefe (17. Winterm. 1376) heißt es „das Gebett ze Winterthur, das man nennet der Frowen Salter."

30. Domicellus Georius Gessler ob laudem dei et salutem animarum sui ac progenitorum, scilicet Hermanni gessler et beatricis gesslerin nate de Klingenberg, et omnium antecessorum et successorum suorum, infirmis in inferiori stuba Hospitalis pro viginti aureis emit, ordinavit et statuit unum aureum annualis census tali conditione, ut singulis angariis ipsis ad mensam pro piscibus uel aliis necessariis expendi et dari debent x sol. Hall. pro meliori refectione. 1483.

Heum.

3. Dominus Volricus Stüdiner Cappellanus altaris sancti Joh. Evang. Anno mccclxxxiiii [1]).
5. Alberthus de Sal, Johannes de Sal junior filius predicti, et domina Elizabeth uxor ejus.
8. Ob. dom. Hartmannus de Sehen miles, et dom. Eglolfus de Emptz miles pater domine de Sal, et dom. Volricus de Emptz patruus ejus et miles, occisi cum duce Austrie in Sempach; et dom. Clara de Emptz mater ejus, et dom. Rudolphus de Emptz frater ejus.
9. Ob. Illustrissimus dux Austrie Lüpoldus occisus in sempach Anno mccclxxxvi, vii ydus Julii.
   Heinricus dictus Kübel plebanus in Wülflingen dedit ecclesie xii ß. den.
10. Domina Adelhedis de Ottikon mater domini de Eppenstein. Dom. Hermannus Guggi sacerdos prebendarius sancti montis.
12. Dom. Fridricus Notarius dominorum de Bürglan dedit ecclesie pannum unum de serico. Dom. Rudolphus de Goldenberg armiger dedit iij lib. den.
13. Fides de Augusta famula domini Rud. de Adlikon militis dedit eccl. unam bonam tunicam.
14. Dom. Gœtfridus pincerna de Liebenberg miles.
15. Dom. Johannes Eschlikon sacerdos, Rector in

---

[1]) Er wird Caplan den 8. Jän. 1375. — Diese Altarpfründe ward gestiftet durch den Kirchherrn Hartman Geuetterli unterm 5. Heum. 1368, und bestätigt durch Bischof Heinrich von Brandis den 8. Jän. 1375.

Tinhart et canonicus in sancto monte, H. pater suus, Adelheidis mater sua; item Rudolphus Eschlikon et Elizabeth soror sua. Ob. dom. Rudolphus Aeschlikon Rector eccl. in Sötzach et Cappellanus ecclesie sancti montis [1]).

21. Dom. Rudolphus de Adlicon miles junior dedit eccl. ii flor.

22. Dom. Rudolphus de Westerspuell sacerdos et rector ecclesie in Buoch, et dominus Johannes de Westerspuell miles [2]).

Johannes de Tüffen armiger. Dom. Johannes Keller plebanus in Buoch.

23 Inuictissimus ac Illustris princeps Alberchtus dux Austrie [3]).

Augstm. 5. Nicolaus dictus Ochsner occisus; pro cujus anime remedio procuratores hujus ecclesie perpetuo tenentur dare annuatim unum modium tritici ad lumen in dem Beinhus. Dominus Egberthus de Goldenberg miles [4]). Domina Katherina relicta dom. Rudolphi de Wagenberg.

6. Dom. Jacobus de Goldenberg Rector ecclesie in Leinbach dedit eccl. integrum indumentum misse.

7. Heinricus notar. hujus oppidi et Mechtildis vxor sua [5]).

10. Dominus Volricus Nagler de Constantia rector hujus ecclesie ob. in Austria, dedit ecclesie crucem argenteam in qua particule alique sancte crucis recluduntur [6]).

Dom. Heinricus textor capellanus altaris trium magorum legavit ad fabricam ecclesie xxii vncias argenti [7]).

---

1) Am 25. Winterm. 1379 ist Rudolph Pfrundherr des Allerheiligen Altars zu Winterthur.

2) Beide sind todt am 13. Jän. 1368.

3) Albrecht der Lahme starb zu Wien den 20. Heum. 1358.

4) Urkundlich 1. Horn. 1367.

5) Der Stadtschreiber stiftet sein Jahrzeit am 22. Brachm. 1360.

6) Nagler ist urkundlich schon am 8. Jän. 1375.

7) Dem Kloster Berenberg schenkt er seine Bibliothek. (1464.)

11. Lüpoldus zu dem Tor miles, qui dedit ad altare beate Marie vnum pannum sericum quod vulgo dicitur ein geruchter semit.
12. Joh. Schultheiss de Waltzhuot Balivus domini ducis Austrie et Anne uxoris sue, et domine Anne in dem Bach sororis sue, et Joh. filii ejusdem dederunt ecclesie ii lib. den.

Domina Elizabeth vxor Hartmanni de Sehein militis dedit ecclesie xvii ß. Hall.

14. Dom. Cuonratus Altnower Decanus hujus decanatus, incuratus ecclesie in Velthein.
16. Dom. Johannes dictus Pleto plebanus hujus ecclesie dedit eccl. sua bona vestimenta et unum indumentum misse. Item dedit unam bonam tunicam et cingulum ad cristallum.
20. Domina Ursula de Gachnang uxor Heinrici de Gachnang junioris dedit pro remedio anime iam dicti mariti sui nec non omnium progenitorum suorum huic ecclesie pallam nouam ad summum altare, item vnam pallam ad altare virginis gloriose, item vnam statulam pro conservatione sacri pretiosam de Berlis compositam, item tria velamina pulchra super tribus pulpitis in choro, item duo corporalia cum conservatoriis suis, item vnum humerale pulchrum ornatum crallis, item vnam tunicam rubiam de qua facte fuerunt tres casule. (Hand aus dem dritten Decennium des fünfzehnten Jahrhunderts.)
21. Ob. dom. Johannes de Hoff de Constantia Rector hujus ecclesie [1]).
23. Dominus Johannes Mundrich plebanus hujus ecclesie.
25. Dom. Hartmannus Guätterli Rector hujus ecclesie [2]).
27. Conversa Mechtildis Weidmannin filia Cunradi dedit eccl. v ß.

---

[1]) Sein Vater hieß Walther und der Großvater Liephard. (Urk. 10 Heum. 1383.) Am 28. Horn. 1401 ist Johannes todt.

[2]) Urkundet 3. Brachm. 1358.

28. Domina Anna Guätterlin mater dom. Hartmanni Rectoris hujus ecclesie.

30. Domina Elizabeth Hopplerin dedit eccl. vnum pallium vulgariter scharlat. Conversa Elizabeth Köllenbergin dedit eccl. v ß.

Herbstm. 1. Dom. Fridricus Rector eccl. in Wissendangen. Cilia filia Johannis Sacriste legavit eccl. v ß. den. Anna conversa de Hegi.

3. Margaretha Steigmüllerin dedit unum modium tritici annui census, conditione adiecta, quod procuratores ecclesie debent habere vnum lumen perpetuum ardens de nocte coram venerabili sacramento eukaristie in omnibus festiuibus marie et in sabatis noctibus. Adelheid Müllerin dedit xxvi lib. Hallenses ad faciendum scrineum argenteum sacramenti.

7. Dom. Wetzzelo schultheiss plebanus in Winterthur dedit ecclesie unum integrum indumentum misse.

9. Mag. Ber. Rector puerorum.

10. Lutoldus zum Tor miles.

12. Dom. Johannes mollitoris prebendarius hospitalis dedit ecclesie vnam tunicam et cappucium.

13. Gerdrudis de Mülinen relicta quondam Egberti dicti Guätterli dedit ecclesie x ß. et Georius filius suus v ß. Item Anna relicta quondam Marquardi guätterli dedit eccl. v ß. Heinricus guätterli dedit v ß. eccl.

15. Katherina conversa de Willberg dedit eccl. v ß.

17. Dom. Berchtoldus Plet canonicus sancti montis.

19. Dom. Angnesa vxor Johannis de Sal sculteti in Winterthur fecit unam ordinationem pro animabus Johannis sigrist et Anne Busin uxoris sue, et Johannis Eschinger armigeri patris eius, et domini Johannis filii sui qui fuit dyaconus, et Anne de Ulm filie sue.

20. Frater Johannes sacrista ordinis premonstratensis Curiensis dyoces. dedit ecclesie xxx ß. H. von Goldenberg dedit eccl. i lib. Conversa geri pfruonder dedit v ß.

21. Dom. Volricus Hirt Cappellanus in castro Kyburg et Elizabeth soror ipsius [1]. Katherina de Eppenstein legauit eccl. xı ß. den. Bur. de Alta dedit 5 ß. Conversa Verena Grüningin dedit xvıı ß.
22. Hartmannus de Hunwil alio nomine Tor dedit eccl. bonum annulum.
23. Elizabeth de Elsow conventualis in collegio dedit eccl. v ß. [2].
24. Heinricus dictus Meiier de Tannegg dedit eccl. ii lib. Hall., ad prebendam sancti spiritus i lib. Hall., ad montem im Berrenberg ij lib., leprosis in Campo i lib., fratribus im Eschenberg i lib. [3].
27. Dom. Cuonradus Hügi cappellanus altaris sancti Johannis ewangeliste et bentz Hügi frater suus.
28. Dom. Cuonradus schnäbeli Cappellanus S. Anthonii [4].
30. Heinricus Notarius oppidi Winterthur.

Weinm. 4. Heinricus Guätterli olim scultetus hujus oppidi [5].

---

[1]) Vater und Mutter hießen Heinrich und Elisabetha. (Urk. 15. Weinm. 1381.)

[2]) Die älteste Spur von in Winterthur niedergelassenen geistlichen Schwestern gibt die Urkunde vom Weinmonat 1260. (Geschichtsfrd. XIII, 240.) Unterm 27. Heum. 1311 wird mit der Priorin, den Frauen (Predigerordens) und dem Rathe eine Ordnung aufgerichtet, hinsichtlich der Besteurung, der Mitgift bei Aufnahme und Entlassung von Novizinen, der Hausordnung und Disciplin u. s. w. Am 22. Heum. 1336 übergibt ihnen schankungsweise Frau Elsabet von Eppenstein ihr Haus und Hofstatt an der Ringmauer *), den Garten dieses Hauses und die Scheune darneben zu einem ewigen Conventhause. (Vorhin wohnten die Schwestern beim St. Laurenzen Kirchhofe) Diese letztere merkwürdige Urkunde war dreifach im Archive zu Winterthur vorhanden, und von der Stadt, dem Schwesternconvente (eine Nonne mit einem Stabe ohne Krümmung oben) und Eppe von Eppenstain besiegelt. Der löbl. Stadtrath hat dann auf Ersuchen des Schreibers dieses ein Exemplar demselben gefälligst überlassen. Das Pergamen befindet sich nun in der Sammlung des historischen Vereins.

*) Am Markte. (Urk. 27. Aprils 1351.)

[3]) Nach einer Urkunde (im Archiv Winterthur) vom 17. Jän. 1291 wohnten auch Brüder (Eremiten) im Forste zu Argenhart.

[4]) Urkundlich am 18 Weinm. 1405. — Er ist Leutpriester zu Winterthur und aus einem Schnäbeli ein Schnabel geworden den 12. Weinm. 1423.

[5]) Er war es am 9. October 1357.

5. Dominus Cuonradus dictus yslikon sacerdos fecit vnam ordinationem.
8. Adelheidis conuersa famula domini Johannis de Elgow dedit eccl. x ß.
9. Domina Adelheidis vxor Lutoldi Buesinger armigeri et Hermannus filius suus.
Dominus Ruodolphus dictus Pleto clericus.
13. Dominus Johannes Lœli cappellanus sancti spiritus. (Seine Mutter hieß Elisabeth, Fol. 174)[1].
14. Magister Cuonradus de Arow Carpentarius dedit eccl. v ß. Hall. Volricus Wärder Senn in dem Berrenberg dedit eccl. vnam tunicam, duas caligas, vnum capucium.
24. Willnhelmus de Willisowa frater minor dedit ecclesie x ß. den. Fro Anna Zollerin dedit ad cristallum annulum aureum et ecclesie v ß., ad prebendam omnium sanctorum v ß, ad prebendam Anthonii sancti v ß.
28. Anno domini MCCCCXIII miserabiliter occisus est Berchtoldus scherer notarius hujus ciuitatis. (Ist die älteste Hand des Jahrzeitbuches[2]).
30. Heinricus de Nüsron minister domini de Landenberg dedit eccl. vj ß., prebende S. Marie iiij ß. Domina Cecilia de Sehein fecit vnam ordinationem.

Winterm. 2. Obiit dominus Heinricus Goggenhuser de thurego, Cappellanus dominorum de Sehein, dedit eccl. vnam aram mobilem, vnam albam semisericam, et vnum superpellicium, et domini tenentur perpetuo celebrare suum anniversarium.

---

[1]) Der Caplan urkundet 23. Brachm. 1354.

[2]) Der Mord geschah im Kloster St. Catharinenthal bei Diessenhofen, als Scherer zu Nachts im Bette schlief. Eine Urk. vom 9. März 1414 gibt die Namen der vier Missethäter an. Noch in demselben Monate wird Einer derselben (Voli sigrist genannt Würfler von Constanz) ergriffen und mit dem Rade hingerichtet. (Urk. 29. März 1414.) Ein zweiter Mörder (Jäckli Schmid genannt Drittenbalg von Lodstetten) wurde den 14. Weinm. 1430 zur Enthauptung verurtheilt.

3. Domina Elizabeth de Werdegg dedit vnam Marcam argenti ad cristallum.
8. Adelheit mater Volrici Studener sacerdotis dedit eccl. i lib., ad psalterium dominarum x ß. den. Heinricus Etzisperg sacrista hujus ecclesie.
12. Mechthildis paternostrerin dedit ecclesie v ß. den., vtrique prebende v ß., hospitali v ß., ad campum v ß. den.
15. Dominus Johannes de Ottikon miles, Nicolaus de Hettlingen et aliorum occisorum in Schwytz anno domini MCCCXV. Conuersa Mechthildis que fuit inquilina dicti Haldemans, dedit eccl. vnum pallium.
16. Domina Wilburg Huntzikonin.
17. Domina de Wisendangen legavit eccl. iij. lib. Hall.
20. Marquardus guätterli legavit eccl. indumenta misse, Egbertus guätterli legavit eccl. cappam et XVIII ß., vtrique prebende x ß.
23. Domina Katherina uxor Rudolphi de Adlicon militis dedit eccl. i lib. den.
24. Dictus Cuontzo in foro legavit ecclesie XXXV ß., Cappelle Hospitalis vnam albam, item infirmis hospitalis v ß., ad campum infectis v ß. den.
25. Johannes de Messkilch sacerdos et plebanus in Soetzach dedit i lib. ad cristallum [1]).
27. Domina Elizabeth de schlatt dedit ecclesie i lib. den., prebende S. Marie i lib., prebende S. Nicolai x ß. den.
30. Domina Margretha Guätterlin uxor quondam Lutoldi de Mandach. Dom. Cunradus de Griffenstein et dom. Katherina vxor ejus.

Christm. 3. Margretha de Sehein dedit eccl. vnam Markam, Capellano S. Georii i Mark, infirmis in Hospitali

---

[1]) Den Kirchensatz zu Sötzach verkauften die Herren von Randeck unterm 1. Christm. 1494 an Schultheiß und Rath zu Winterthur, und Bischof Thomas bestätigt die Veräusserung den 4. Horn. 1495. Sodann einverleibte Bischof Hugo dieselbe Pfarrpfründe unterm 6. Winterm. 1497 dem Spitale der armen Leute in Winterthur.

i Mark, et Capellano ibidem etiam i Mark; item leprosis vnam marcam, prebende S. Nicolai i lib., item prebende S. Marie i lib. den.

10. Nicolaus Zinzikon interfectus. Wilberg scultetisssa, Heinricus, Arnoldus, et Ruodolphus filii eius.

12. Dominus Heinricus pfister de feringen Rector ecclesie in Berg.

14. Dominus Volricus Mulentrembel cappelanus altaris sancti Johannis baptiste fecit vnam ordinationem.

16. Notandum. Anniversarium omnium fidelium defunctorum constitutum per Joh. Sigrist et Angnesam vxorem eius, debet celebrari feria sexta et sabbato in Angaria sancte Lucie.

17. Ulrici Weidmann et aliorum occisorum an der Glatt, qui dedit eccl. v ß. Rudolphus Scultetus vnderm schopf vnicuique legenti missam mensura vini et vnus panis, et Katherina de lantsperg vxor eius etiam soluit vnicuique mensuram vini et vnum panem.

18. Magister Nicolaus Murer et Ruodolphus filius suus dederunt eccl. v ß.

19. Cuonradus de Sal scultetus. — Johannes Landower pro remedio anime sue dedit ortum suum ante portam holdertor, contiguum ortui prebende sancti spiritus, solventem dominis in monte sancto unum quartale tritici et ij pullos autumpnales ad structuram et lumina ecclesie, et erit memoria mechtildis uxoris sue, et post obitum eius anniversarium eius.

24. Dom. Burkardus zum Tor dictus de Hundspach Rector hujus ecclesie.

26. Anna Seilerin uxor Ruedini Seiler dedit v ß. ecclesie, in monte Berrenberg i lib., v ß. incluse in Velthein, et incluse in campo v ß. den. [1]).

28. Dominus H. de Glaruss hujus ecclesie Rector.

29. Cuonradus Hoppler Magister Hospitalis dediti gulden.

---

[1]) Schon am 22. Brachm. 1360 bestehen diese beiden Beghinenhäuser, laut einem Jahrzeitbrief des Stadtschreibers Heinrich und seiner Gattin Mechtilt.

B.

Fol. 121. Laut einer Jahrzeitstiftung der Mechtild Fry in dem Winkel waren Ende des vierzehnten Jahrhunderts an der Laurenzenkirche ausser dem Leutpriester annoch 8 Caplaneien: St. Nicolaus, Mutter Gottes, heiliger Geist (Spital), Allerheiligen, Joh. Evang., Joh. d. Täufer, Antonius und Katherina [1]).

Jahrzeit der Gebrüder Rudolf, Ulrich und Kunrat de Sala für ihren Vater Johannes sel. (die Mutter hieß Margarethe)

122. Nach einer Jahrzeitstiftung des Heinrichs Löninger panniscida († 11. Jänners 1386) gab es damals auch geistliche Schwestern auf dem heiligen Berg.

123. Werden sorores in Nöschwil erwähnt.

124. Jahrzeit Heinrici huntzikon armigeri olim Sculteti hujus oppidi feria quinta ante Margarethe 1465 [2]). Sein Sohn hieß Erhard, und seine drei Frauen Verena Barinin, Beatrix von Sal, und Verena Heggyze.

129. Spectabilis Hugo de Hegi et domina beatrix de Wilberg vxor sua legitima pro suarum et domicelli Hugonis de Hegi [3]) et domine Ursule de Rinach, Domicelli Heinrici de Wilberg et domine Ursule de Ringgenberg, et amborum eorum parentum, liberorum, antecessorum et successorum animarum salute fecerunt ordinationem.

Jarzit vff Donstag vor dem Sonntag Esto michi Junker Walthers von Halwil und Elisabetha von

---

[1]) Rector Troll schreibt: Für diese (letztere) Pfründe machte der Caplan Johann Bäldi im J. 1380 die erste Vergabung. (Neujahrsblatt 1838, 46.) In den Archiven fand sich bisanhin nichts hierüber vor. (Vergleiche unten ad fol. 169.)

Im fünfzehnten Jahrhundert wurden die Caplaneien an der St. Laurenzenkirche um fünf vermehrt: St. Anna, drei König die Mehrere (ältere), drei König die Mindere (jüngere), St. Peter und Paul und Andreas, St Sebastian. (Wegen Letzterer vergl. man eine Urkunde vom 23. Herbstmonats 1482.)

[2]) Er urkundet als Schultheiß zuerst am 1. Heum. 1407, und führt ein gar niedliches Siegel.

[3]) Junker Hugo urkundet von 1460 bis 1492.

Hegi siner Husfrowen; ouch frow Anna von Stouffen geporn von Halwil. Actum 1496.

(So oft im Jahrzeitbuche die fratres terminarii genannt werden, so sind darunter zu verstehen die mindern Brüder und die Augustiner.)

Fol. 131. Hier geschieht Erwähnung Johannis Busen de Andelfingen Capellani in Töss, Johannis patris et Elizabethe matris ejus.

132. Notandum est, quod calciatores constituerunt communiter vnam domum, que nunc est stuba ipsorum conuiuaria situata in foro inferiori contigua domo dicti Johannis Balber ex vna, et ex altera contigua latere domini Johannis Wagener, tali conditione adjecta, quicunque est inhabitator supradicte domus, quod ille prouideat de candelis eleuationum ad altaria videlicet sancti nicolai et trium magorum.

133. Wird erwähnet des Herrn Johannes Spotli sel., Caplans des hl. Anthonius. Acta sabbato in angaria cynerum 1456. (Siehe oben ad 17. März.)

Jahrzeitstiftung Herrn Heinrichs Roßnagel von Winterthur, Sohn des Johannes und der Anna, Caplans bei St. Martin in Basel. Acta 7. Horn. 1472.

136. Anniversarium Eberhardi dicti Strasser Decani in Winterthur. Acta 26. Mai 1464, als Burkard Birchmeyer St. Nicolausen Caplan, und Laurenz von Sal Schultheiß war.

137. Irmi famula domini Stephani Zwiherren prebendarii sancti montis.

138. Dominus Johannes prebendarius S. Spiritus ac Rector puerorum in Winterthur.

142. Nach einer Jahrzeitstiftung des Rudolfs Lochli und seiner Gattin Verena gab es monachi in Oberwinterthur, incluse auf dem St. Jörgen Velde und in Veltheim [1]).

145. Adelheidis dystel de totterhusen ordinavit in ecclesia parrochiali S. Laurencii lampadem vnam coram reser-

---

[1]) Lochli urkundet vorerst den 7. Horn. 1360.

vatorio venerabilissimi sacramenti Eukaristie, que lichmo et oleo prouisa nocte et die incessanter effulgeat et vrat. Acta feria sexta ante Thome apostoli anno 1472.

Fol. 147. Anniversarium Heinrici Ruedger olim Sculteti oppidi hujus, qui fuit filius Johannis. (Seine Frau hieß Adelheid [1]).

148. Ordinatio Elizabethæ Scultetissæ, relictæ quondam Rudolphi Sculteti sub porticu vulgariter vnder dem Schopff, armigeri.

(Als Tochter erscheint Elisabeth Conventualin in Winterthur, und als Sohn Gotfrid, weiland Stadtschultheiß; und als Caplan von St. Johann Bapt. Herr Johannes Bueler.)

Obiit anno domini 1417 Elizabeth dicta Hirtin soror domini Ulrici dicti Hirt presbyteri et Capellani in castro Kyburg. (Vergl. oben ad 21. Sept.)

149. Ordinatio domini pantalionis vfhofer capellani quondam altaris S. Anthonii. (Seine Aeltern waren Rudolf und Katherina Vfhofer. Acta 1451 [2]).

Dominus Johannes Oringer alias Vlmer quondam plebanus in Illow. Junckher Hans von Ampfellbrunn und seine Hussfrow Anna von Sal. 1492.

151. Stiftebrief des Jahrstags von Erhart v. Hunzikon und Barbara Bartarin. Geben am Mentag vor dem hl. Pfingsttag 1495 [3]).

153. Angnes uxor Conradi de Sal sculteti in Winterthur fecit duas ordinationes pro salute anime Alberthi domini de Sal rectoris ecclesie in Tinhart, et pro salute anime Johannis de Sal junioris et uxoris ejus Elizabethe.

Hermannus dictus Guggi et conversa Adelheidis soror sua legaverunt in remedium animarum suarum tria quar-

---

[1]) Er war abwechselnd Schultheiß von 1438 bis 1447. Am 1. März 1453 lebt Ruedger noch.

[2]) Am 15. Jän. 1425 ist er Leutpriester zu Niederwinterthur.

[3]) Die Urschrift ist noch vorhanden. — Ihr Ehebrief ist ausgestellt den 16 Mai 1458, und ihre letzte Willensordnung am 11. Augstm 1481. Am 16. Christm. 1495 sind Beide todt. Sie liegen begraben zwischen dem Allerheiligen und St. Catharinen Altar. (Urk. 29. Weinm. 1487.)

talia tritici de quodam orto sito ante portam que dicitur Holdertor inter ortum dominarum in Conventu et ripam que fluit versus molendinum dictum Niessis müli.

Fol. 154. Jahrzeitstiftung der Elisabetha Türstin 1427. Item Stiftung der Mechtilt Spengler 1432. Item des Herrn Rudolfs Stuelinger, Caplans des hl. Johannes Evangelisten Altars. (Siehe oben ad 22. Brachm.)

156. Jahrzeitstiftung Herrn Berchtolds Pur, Leutpriesters zu Rikenbach, für sich und dessen Großältern (bentzen Fuchsschwantz und Elisabet) und Aeltern (bentzen pur und vrsula). 1497.

Jahrzeit Herrn Hansen Richart, Caplans S. Antonii. 1512.

159. Jahrzeit Herrn Volrichs Kleib, Priesters und Frühmessers [1]).

160. Jahrzeit Dni. Hartmanni dicti Geuätterli sacerdotis, rectoris ecclesie necnon fundatoris et dotatoris prebende altaris sancti Johannis ewangeliste [2]).

161. Rudolf Husen quondam prebendarius sancti spiritus in Wintertur [3]).

162. Ordinatio domini Johannis de Eberhardschwil alias de Nüwenburg, rector ecclesie in Sœtzach necnon patronus altaris sanctorum apostolorum Petri et Pauli [4]).

Dominus Waltherus Gietzenberg plebanus hujus ecclesie.

Rudolfus Bosshart senior, ciuis oppidi Wintertur, et Adelheid uxor sua. 1479 die proxima ante vrbani.

163. Herr Volrich graff, Kirchherr zu Winterthur, macht

---

[1]) Ist urkundlich am 26. Jän. 1345.

[2]) Siehe ad 25. Augstm. — Margaretha, verehlichet mit Wilhelm von Mandach, war Hartmans Schwester. (Fol. 161.) Die Stiftung der St Johannes Präbende erfolgte übrigens am 5. Heum. 1368.

[3]) Urkundet 24. Winterm. 1335.

[4]) Das edle Fräulein Adelhaid von Eberhartswil ist laut Urkunde von 1418 Gründerin und Bewidmerin des St. Peter und St. Andreas Altars. Rath und Bischof Otto bekräftigen die Stiftung am 13. und 15. Heum. 1420. Später wird damit das Predicaturamt verbunden. (Siehe Urk. 23. Horn. 1475. 27. Weinm. 1497.)

eine Stiftung, den Tag der hl. Anna festlich in der Leutkirche zu begehen. 1518 [1]).

165. Johannes de Sal senior, armiger, totus amicus cleri dedit ad summum altare bonum calicem deauratum darvff sinü wappen sind [2]).

Ordinatio Magistri Bertholdi quondam Rectoris scolarum in Wintertur. (Siehe oben ad 9. Herbstm.)

166. Ordinatio Lütoldi zum Tor militis.

Dominus Johannes Mollitor quondam cappellanus sancti spiritus.

169. Ordinatio Domine Angnese de Sal uxoris Johannis de Sal sculteti in Wintertur MCCCCXXII. (Siehe oben ad 19. Herbstm.)

Ordinatio domini Johannis Baeldi Caplani altaris sancte Katherine, pro se et parentibus suis Hartmanno et Mechtildi.

Dominus volricus ysenburg clericus Constantiensis diocesis, cappellanus in ecclesia sanctorum felicis et regule opido thuricensi.

172. Anno 1494 im Herbstm. hat der Constanzische Weihbischof Daniel die zwo größten Gloggen (St. Alban und St. Laurenz) im neuen Kirchthurme zu Winterthur mit dem geweihten Wasser gesegnet und mit dem hl. Chrisam getaufft [3]).

173. Domina Adelheidis soror domini Hartmanni Geuätterli Rectoris hujus ecclesie, vxor Lütoldi Buesinger armigeri, et Hermannus filius amborum.

Waltherus dictus Stehelli prebendarius eccl. s. montis.

---

[1]) Die Meßpfründe auf dem St. Anna Altar stiftete den 10. Weinm. 1403 Pfaff Hans Töber von der Schär, genannt von Tettnang, bestäter Leutpriester zu Veltheim und Decan des Capitels Winterthur. Bischof Marquard von Constanz bestätigt dieses unterm 30. Heum. 1404.

[2]) Der Vergaber urkundet am 14. Weinm. 1376.

[3]) 1486 wurde ein zweiter Thurm gebauen von den Meistern Hans Hettlinger und Conrad Gisler, und die 2 größten Gloken hineingehängt: die St. Laurenzen- oder Mittaggloke, gegossen 1490, und die Feuer- oder St. Albansgloke, gegossen 1491.

1501 ward die jetzige Kirche (Langhaus) gebauet und 1518 vollendet. Der Constanzische Suffragan, Franz Balthasar, Predigerordens und Bischof zu Troja, weihet den 24, 25. und 26. Brachm. 1515 die

175. Anniversarium Rudolfi quondam de Landenberg alias de Werdegg, omni anno in festo XI Milium Virginum celebrandum.

177. Jahrzeitbrief Johannis de Sal quondam sculteti hujus opidi. Acta feria quinta post Michahelis 1428 (für sich und seine Aeltern Kunrad und Agnes, seinen Bruder Laurenz, der in Appencell getödet worden, und dessen Frau Ursula von Emptz, auch Gregor ihren Sohn [1]).

Jahrzeitstiftung Herrn Symons Bomhart, Decans des Capitels winterthur, und beständigen Vicars in Oberwinterthur. Actum in die sancti Gorgonii 1471 [2]).

179. Ordinatio Domini Johannis Hoppler Rectoris ecclesie in Gerwil [3]).

182. Legatio domini Rudolfi Bruchy sculteti hujus opidi, pro se et uxore sua Anna. 1430 [4]).

Ordinatio Domini Heinrici Rossnagel, professus ordinis s. Augustini Canonicorum regularium in monte Berrenberg [5]). (Vater und Mutter hießen Johannes und Margreth, und die Brüder Johannes, Burkard und Johannes.)

183. Stiftung Domini Volrici Gross Capellani altaris trium magorum majoris [6]). — Item Herrn Cunradts Ziegler Kilchherrn zu Wülfflingen. 1520.

(ausser dem Chore) neuerbaute St. Laurenzenkirche in Winterthur, sammt 10 Altaren auf beiden Seiten dem Schiffe entlang *), und dem Altare in der Mitte (St. Niclaus) vor dem Chore. Er setzt das Gedächtniß der Kirchweihe fest auf den Sonntag vor Laurenz, und spendet 40 Tage Ablaß. (Copienbuch V, 183.)

*) Rechts versus Meridiem: St. Anton, Joh. Evangelist, Joh. Baptist, Peter und Paul, hhl. 3 Könige. Links: St. Sebastian, B. V. M., Catharina, Allerheiligen, Anna.

[1]) Des Schultheissen letzte Willensordnung (vom 30. Herbstm. 1428) ist noch vorhanden. Darin heißt die Gattin Agnes von Eschingen.

[2]) Am 25. Jän. 1425 ist er schon Leutpriester zu Oberwinterthur.

[3]) Urkundlich am 1. Aprils 1395.

[4]) Schultheiß von 1422—1428. Er starb den 27. Weinm. 1428. (Rathsbuch I, 76.)

[5]) Dieser beschimpfte den Rath zu Winterthur, wird gethürmt und muß den 4. Brachm. 1407 Abbitte leisten.

[6]) Er ist urkundlich Caplan den 30. Brachm. 1483. — Die 3 Königenpfründe (die Mehrere) stiftete Heinrich Haldemann. Seine Gattin hieß Margaretha

184. Anniversarium Dni. Heinrici dicti Pfister de Veringen, Rectoris parrochialis ecclesie in Berg.
185. Ordinatio nobilis ac devote Adelheidis de Eberhartschwil, nate de Emptz, relicta quondam strenui Johannis de Eberhartsschwil militis. Anno domini 1421 [1]). (Ihr Vater war der Ritter Egloff, die Mutter Clara Truchsessin, und die Brüder hießen Volrich und Rudolf.)
187. Stiftbrief der Jahrzeit des Altschultheissen Rudolf Bruchli und seiner Gemahlin Anna Ehinger. Anno 1494 [2]).
188. Hier folgt ein lateinisches merkwürdiges Actenstück. — (Angelobung der Kreuzfahrt nach Veltheim, wegen Anno 1460 glücklich bestandener Belagerung von Seite der Eidgenossen.)

1324, 8 Herbstmonats.

(Kirchenlade Steina.)

In Gottes namen Amen. Allen dien die disen brief ansehent, lesent oder hörent | lesen, künd ich Wilnheln von Oberwintertur, Kilchherre der Kilchen ze Steina in Switz, | vnd vergihe offenlich an disem briefe, das ich willeklich vnd gerne, vnbetwungen vnd mit | gutem muote, dien erberren lüten minen vndertanen, die ze der selben Kilchen hörent, | allen gemeine vnd vnuerscheidenlich, mit guten trüwen vnd an alle geuerde gelobt | han, vnd loben inen an disem gegenwurtigen briefe, das ich inen vnd der selben Kilchen | ze Steina ellü dü recht vnd die guten gewonheit, die inen von minen vorvarn allen, die | vor mir die selben Kilchen hant gehebt, behalten sint vnd verhenget, die wile ich leben | vnd die selben Kilchen han, an mir selben vnd an dien Priestern, die die selben Kilchen | von minen wegen besingent, behal-

und ihre Schwester Adelhaid, conversa de Adorf. (Jahrzeitbuch Fol. 137.) Heinrich ist todt den 16. Mai 1404, und Margaretha 1408. Adelhaid vollzieht die Stiftung den 1. Mai 1408, und Bischof (elect. et confirm.) Albrecht von Constanz bestätiget selbe am 19. Weinm. 1408.

1) Nach einer Urkunde vom 26. Apr. 1407 war ihr Mann schon todt, und sie hatte auch eine Schwester Vrsull, Gattin des Schultheissen Laurenz von Sal sel.

2) Er urkundet als Schultheiß meines Wissens zum Erstenmale den 1. Heum. 1450 bis und mit 1473. Am 7. Christm. 1493 ist Bruchli nicht mehr unter den Lebenden.

ten vnd verhengen wil, vnd mit ganzen trüwen | wil ſtete han. Vnd won ich offene briefe vnd hantveſte geſehen vnd gehöret han, daſ | vor minem vornvarn Hern Hartmanne von Kyenberg [1]), der ze Steina vor mir Kilchherrn was, | mit erberen vnd beſcheidenen lüten vnd mit geſwornen eiden offenlich fürbracht vnd beweret | wart, daſ ein ieglicher Kilchherre ze Steina von dien Zehenden die er da nüſſet vnd enpfat, | des chores tach alles vnd der Kilchen tach halbes an der vndertanen ſchaden machen vnde | tekken ſol; vnd von dien anderen Zehenden ſol man den andern teil der Kilchen tekken, | ouch an allen der vndertanen ſchaden. Dar vmbe ſo hab ich ouch gelobt vnd loben an diſem | briefe mit rechten trüwen, alſ hie vor geſchriben ſtat, daſ ich ouch diſe gewonheit vnd diſe | recht dien ſelben vndertan vnd der Kilchen ze Steina ſtete haben vnd volfueren ſol, nach | allem dem rechte vnd nach dien gewonheiten, Alſ es an mich bracht vnd har komen | iſt, vnd alſ iro offenen briefa dar vber gegeben vnd geſchriben ſtant. Vnd won die ſelben | vndertan niemanne vmb enkeinen zehenden antwurten ſon won mir oder einem Kilchherren alleine. | Dar vmbe were daſ, daſ die, die andern Zehenden hant, ſich dar ane wolten ſumen, ſo ſol ich | denſelben ſchaden vſ dien ſelben Zehenden verſehen, daſ die Kilche ze ir teile getekket werde; | ſumede aber ich mich dar ane, da vor Got ſi, ſo ſon es die vndertan vſ dien Zehenden verſehen. | Vnd daſ diſ alles war ſi vnd ſtete belibe, dar vmbe henke ich min Ingeſigel an diſen brief. | Ich han ouch gebetten Chvonraten minen bruoder, Kilchherren ze Reimerſwil, daſ er ſin | Ingeſigel hat gehenket an diſen brief, ze einem ſteten vnd offenen vrkunde aller der | dingen, die hievor geſchriben ſtant. Dis beſchach vnd wart dirre brief | gegeben ze Steina, Do von Gottes geburt waren Drüzehenhundert | Jar, dar nach in dem vier vnd zwenzegoſten Jare, an vnſerm | vrowen tage ze Herbeſte. —

Beide Siegel hängen mit etwas zerſtörter Umſchrift; jenes Wilhelms weist ein Vögelein mit offenem Schnabel, und dasjenige Kunrads ein Betender auf den Knien.

---

[1]) Deſſen Vorgänger war Jacob von Kyenberg. Als Kilchherre von Steina zeuget er zu Zouingen an dem Samſtage vor ſant Georgien dult (20. Apr.) 1303. (Urk. bei den Schloß Wikon-Schriften im Staatsarchive Lucern.)

VIII.

Statuten oder Satzungen des St. Lazarus Ritterordens von Jerusalem, für die Häuser Gvenn und Seedorf.

(Dargeboten vom leitenden Ausschusse.)

1418, 7 Mai.

(Archiv Seedorf [1]).

In nomine sancte et individue trinitatis Amen.

Nos subscripti Frater Johannes Swarber Presbyter, Preceptor, sive Commendator domorum in Gevenn et in Sedorf ordinis militie Sancti Lazari Hospitalis Jerosolomitani Constantiensis Diocesis, Necnon Sorores Agnes de Eitlingen in Gevenn, atque Catherina Buklin in Sedorf domuum predictarum Magistre, alieque conventuales professe omnes et singule conventus earumdem domuum facientes et representantes christifidelibus universis, et precipue ordinis et domuum nostrarum hujusmodi personis in humilitatis spiritu Domino famulantibus, quos presens tangit negotium, seu tangere poterit quomodolibet nunc, aut in futurum, sincere dilectionis affectum in Christo Jesu Domino nostro cum omnis boni continuo incremento ac plena notitia Subscriptorum.

Cum domus nostre jam dicte, et etiam Persone degentes in eisdem, nedum propter pestiferum schisma, quod per totius christiane religionis devotionem diuturnis temporibus viguit, tam nequiter perdurando, imo etiam alios varios et sinistros eventus, quibus

[1]) Acht pergamene Blätter in Quartformat. — Die ältesten Satzungen hat der Geschichtsfreund bereits veröffentlicht. (IV, 119—158.)

preces nostre multipharie fiant mundate, Commendatore caruerunt sive gubernatore per tempora non pauca, et a tanto tempore, et per tantum tempus, quod nos predicte et alie quedam nos precedentes fratres et sorores habitum religionis deferre, seu etiam ordinis nostri regularia instituta servare neglexerimus, non tamen in contemptum ejusdem ordinis nostri, sed tamquam simplices et ignare hoc ignoranter pretermissimus, de quo etiam et non immerito dolemus. Instigante autem Domino, ut pie credimus, noviter considerata pro nos facti hujusmodi ponderositate, conscientia moti, ex inductione juris peritorum, quorum consiliis in ea parte vsi fuimus, a magnifico atque potenti viro Domino Petro des Ruaux Milite, Magistro generali totius ordinis nostri Supremo, per legitimos et certos Nuntios, ac litteris nostris sub Sumptibus et laboribus ac expensis satis etiam notabilibus, ab inobedientie labe, et sententiis, quas premissorum occasione contraximus, ubi nos graviter deliquisse cognovimus. ex Dei dono gratiose, absolute, et communioni sancte Matris Ecclesie et ordinis nostri religionis restitute. Insuper quoque dum ex indulto speciali per Dominum et Magistrum nostrum superiorem predictum gratiose nobis communicato reportaverimus tempore prenotato, quod ordinationes et statuta pro observantia dicti ordinis nostri in eisdem domibus nostris tenendas facere et statuere valeamus. Sicut etiam de necessitate habemus et possimus juxta seriem et tenorem litterarum nobis ob hoc gratiose concessarum. Nos negligentiis et defectibus hujusmodi, quantum parvitas ingenii nostri sinit, obviare volentes, articulos quosdam subscriptos, contra pericula hujusmodi, ut speramus, laborantes in animis nostris concepimus fore ad observandum statuendos; ac etiam vigore et auctoritate jam dictarum litterarum statuimus, ordinamus, et volumus per nos et successores nostros temporibus affuturis in dictis domibus nostris virtutum Domino famulantes sub debito juramento fore observandos.

Et primo statuendo ordinamus, quod deinceps futuris temporibus religiosi fratres et sorores domorum nostrarum in Gevenn, et in Sedorf predictarum habere debeant et teneantur Commendatorem canonice electum et institutum juxta modum subnotatum, qui eisdem et personis in eis degentibus tam in spiritualibus quam in temporalibus utiliter et salubriter valeat et possit preesse pariter et prodesse.

Item quando et quotiens Commendator earundem domorum nostrarum ab hac luce migraverit, ejusque corpus ecclesiastice fuerit traditum sepulture, mox Conventus domus in Gevenn ad electionem futuri Commendatoris infra octo dierum spatium per legitimos et certos nuntios vocare debeat et teneatur Magistram, fratres et sorores domus in Sedorf, que quidem Magistra sic vocata cum una seu duabus ejusdem domus professis personis eidem adjunctis pleno eligendo mandato habito per eas infra unius quindene spatium ex tunc statim subsequens antefatam domum in Gevenn se presentare debeant, et teneantur, et nisi legitimo impedimento prepedite fuerint, post dictam quindenam eas non oporteat prestolari.

Item cum persone domorum nostrarum earundem taliter conveniunt, debent atque tenentur ipse infra tempus semestre ad hoc de jure statutum de conventibus earundem domorum suarum alium fratrem ordinis sui eligere pro Commendatore loco ejusdem defuncti, nisi talis ibidem ad hoc utilis non valeat reperiri, in quo casu taliter emergente aliam personam religiosam vel secularem ipsis ad hoc placitam et utilem juxta conscientiam suam loco ejusdem defuncti in suum Commendatorem et Pastorem pro tunc eligere possunt et debent; Personis tamen nondum ordinem eorum professis et aliis ad electionem inutilibus, cum excommunicatis et interdictis penitus in ea parte exclusis; et hoc toties, quoties casus sic se habuerit, et semper sub sumptibus et expensibus communibus earundem domorum nostrarum.

Quotienscunque autem aliquis in Commendatorem domorum nostrarum eligitur, conventus earundem domorum nostrarum eligere debent et tenentur unum Prelatum approbati ordinis ad hoc eis placitum et quem commode ad hoc valeant habere, et apud eundem efficere, quod ipse eidem in suum Commendatorem electo, ordinis eorum habitum, si illum nondum recepit, tribuant et imponent et professionem ejusdem ordinis nostri ab eodem et etiam a quovis alio, licet antea ordinis nostri exstiterit, et fidelitatis juramentum recipiant juxta ejusdem ordinis nostri regularia instituta vice et nomine Magistri ejusdem ordinis nostri supremi, et auctoritate ejusdem in quemlibet talem intuitu domorum nostrarum hujusmodi plenarie transfusa.

Item a personis futurum Commendatorem eligentibus is, qui ab omnibus, aut majoris numero eligitur, pro Commendatore teneatur,

aliqua contradictione non obstante, sicque ab omnibus utriusque domus personis eidem tanquam eorum Prelato in spiritualibus et temporalibus obedientia et reverentia debite et condigne exhibeantur, dummodo sit Presbyter bone fame, laudabilis vite, et honeste conversationis, qui possit verbo predicationis, et vite exemplo utiliter ipsis preesse; vel si nondum sit Presbyter, alias tamen scientia et moribus deditus et tante etatis, quod in primis a jure statutis temporibus electionem hujusmodi sequentibus velit et possit promoveri.

Item statuimus etiam, quod ante lapsum temporis semestre, videlicet sex mensium, pro eligendo Commendatore statuemus, quod quilibet Presbyter regularis vel secularis sui officii executionem habens ipsis personis ordinis et domuum nostrarum predictarum utrimque ecclesiastica sacramenta ministrare, divina officia celebrare, confessiones audire, ac pœnitentias salutares injungere, ac eas absolvere possit et debeat, tum quando quotiens ab ipsis conjunctim vel separatim invitatus fuerit et requisitus. Verum si, quod absit, persone conventuum nostrorum predictorum infra tempus ipsis prefinitum Commendatorem sibi eligere neglexerint, quatenus ex tunc electio futuri Commendatoris ea vice dumtaxat ad honorabiles et circumspectos viros dominorum Prepositum et Capitulum Ecclesie sanctorum Felicis et Regule Prepositure Thuricensis antefate Constantiensis Diocesis devolvatur pleno jure, qui ex tunc ante duorum mensium spatium subsequentium cursum Commendatorem utilem ac talem, ut prefertur, eligere possint et debeant, et meliorem, quem bona fide ad hoc commode obtinere valeant, contradictione aliqua non obstante; cui etiam persone ordinis et domuum nostrarum hujusmodi in omnibus et per omnia obedientiam et reverentiam exhibeant, ac si per ipsas ad hujusmodi Commendatorice officium concorditer electus foret atque assumptus; et quod a tempore, quo electio hujusmodi ad eosdem dominos Prepositum et Capitulum Ecclesie Thuricensis devolvitur, et per ipsas personas Conventuum nostrorum hujusmodi steterit, quominus eligatur; ex tunc eo ipso omnes Fratres et sorores utriusque sexus professi earundem domorum nostrarum tanquam inobedientes et rebelles Superiori ipsorum excommunicationis sententiis innodati existant et ab omnibus Sacramentis ecclesiasticis penitus exclusis, donec et tamdiu, quousque alium Commendatorem habilem et idoneum ad hoc,

ut prefertur, duxerint eligendum; nisi in mortis articulo aliquem seu aliquos ex eis laborare contingeret, medio tempore tales et nulle alie Sacramentis ecclesiasticis sunt muniende per quemlibet Presbyterum ad hoc vocatum et electum; aut si notorie prepeditum alium ad hoc idoneum nullatenus habere possent pro Commendatore, ad quem tamen obtinendum et eis preficiendum operam dare debeant ipsis possibilem sine dolo et fraude, quod ex tunc aliqua inobedientie labe notari non debeant, seu etiam ecclesiastice censure, pœnis et sententiis innodatos fore aliquatenus censeri, sed ecclesiasticis sacramentis per Presbyteros ad hoc eligendos, ut prefertur, tanquam vere obedientes filii medio tempore existant muniendi; futurus tum Commendator canonice electus et institutus ab hujusmodi excommunicationis sententia, et ab aliis pœnis universos fratres et sorores earumdem domorum nostrarum, si propter defectus et negligentias suas hujusmodi aliquas inobedientie seu irregularitatis maculas contraxerunt, sancte Matris Ecclesie unioni restituere habet et absolvere poterit, cum id ab ipsis humiliter fuerit petitum.

Volumus etiam, statuimus et ordinamus, quod quilibet in Commendatorem dictarum domorum nostrarum ex nunc in antea prefectus post electionem de eo factam, et statim postquam habitum religionis nostre sibi assumpserit, tactis per eum sacrosanctis Scripturis medio juramento corporali super hoc prestando firmus se astringat ad observantiam articulorum subscriptorum fraude tamen et dolo semotis.

Inprimis namque, quod profectum, commodum, utilitatem, et honorem nostri ordinis et domuum in Gevenn et in Sedorf predictarum promovendo dirigat, damna submoveat pro posse et nosse: et nihilominus etiam, quod personas ordinis domuum nostrarum pro tempore existentes fidelitate, et sub regimine debitis pertractando reget, ac eisdem in spiritualibus et temporalibus provideat secundum ordinis nostri predicti regularia instituta; et etiam quod singulis annis utrique Conventui earundem domorum nostrarum rationem seu computum faciet sufficientem de per eum nomine ipsarum receptis, collectis, expositis et elargitis. Insuper quoque quod ipse Commendator res et bona, redditus et proventus, seu aliqua jura ipsarum domuum nostrarum vendere, distrahere, seu alienare aliquatenus velit, seu etiam presumat preter et contra scitum et vo-

luntatem Conventuum earundem. Item quod ipse Commendator, ut sit assumptus et electus, refidentiam personalem habeat et continuam faciat in domo in Gevenn supradicta, nisi hoc quoque pro utilitate communi ordinis nostri, et non aliter per unum annum aut duos duxerit faciendum.

Item tenetur etiam, et debet ipse videlicet Commendator pro tempore existens residentiam facere continuam et personalem in domo sua in Gevenn prope Ecclesiam ibidem versus meridiem sita, et eandem per universam inhabitare cum omnibus domus utensilibus sibi pro statu suo necessariis et congruentibus cujusque reputationis sive nominis hec existunt, possidere una sola duntaxat camera preexcepta in domo eadem, que pro conservandum hospitibus masculini sexus illuc confluentibus deputata est et esse debet reservata. Nullus autem Commendatorum ibidem in eadem domo familiam sive inquilinum detinere debet sibi, seu Ecclesie sue, aut aliis personis ipsius domus Conventus in Gevenn detrahentibus notorie in rebus, bonis seu honore, seu prejudicantibus eisdem aliquatenus in eisdem in aliquo eorumdem. Item debet etiam et potest quilibet Commendatorum domorum nostrarum sepe dictarum pro tempore suo de anno in annum ex nunc in antea auctoritate sua propria percipere et uti de fructibus, provenientibus, juribus et obventionibus ipsius domus in Gevenn omnibus et singulis mobilibus et immobilibus, tantum quantum sibi pro necessitate seu sustentatione vite sue sufficit, et status honoris sui decenter requirit juxta ordinis nostri statuta; ita tamen quod dicta earum domus in Gevenn hoc congrue supportare valeat de suis facultatibus, ipseque Commendator de hoc altissimo vendere velit, cessante quolibet impedimento; nisi talis Commendator tam improvide et sumptuose se exhiberet, quod ex hoc dilapidatio rerum et bonorum ipsius domus in Gevenn induci possit, quod tamen absit. Statim illo comperto per Magistram et conventum seu majorem partem inter eosdem, tales sint fratres seu sorores, nec hoc libenter sufferre volentes, sicut etiam nec debent de jure, seu conscientia sana, Magistra et Conventus predicti capitulariter congregati eundem Commendatorem ad se vocare debent et tenentur, et eidem defectus et negligentie sue causas allegare, et per consequens ipsum sollicitare, requirere, et admonere, quod ipse infra octo dies primos, ex tunc a tempore requisitionis sue hujusmodi statim sequentes duos prudentes

viros, et ad hoc legales, unum de venerabilium virorum dominorum Prepositi et Capituli Ecclesie sanctorum Felicis et Regule Prepositure Thuricensis Collegio; alium vero de circumspectorum virorum Magistri civium et Universitatis oppidi Thuricensis Constantiensis diocesis antefate concilio, ad hoc sibi placidos, et quos ad hoc commode habere possit, pro sua parte eligat; sic etiam hujus simile ipsa Magistra et Conventus ejusdem domus in Gevenn nomine facere habeant, debeant, velint, et teneantur, et his quatuor taliter assumendis, hinc inde assumtis et electis, allegationibus et questionibus, propositionibus ac supplicationibus, per easdem partes hinc inde premissorum occasione factis, definitione sua juridica et secundum quod conscientia ipsorum dictabitur, questiones hujusmodi decidere possunt, debent et tenentur auctoritate arbitrii hujusmodi assumpti in eos, secundum quod ipsis sanctius et melius faciendum fore appareat, et quodquid in his et circa ea per eosdem quatuor arbitros, seu majorem aut saniorem partem inter eosdem definitum fuerit, decretum ac pronunciatum, ipse partes et utraque earum totum et in qualibet ejus parte ratum et gratum tenere et observare debeant, et teneantur atque adimplere, nec contra talia aliquatenus venire per se, vel per alium, seu alios tacite vel expresse, directe vel indirecte quovis quesito ingenio vel colore.

Noverint etiam universi et singuli et precipue successores nostri, quod Conventus domus ordinis nostri in Sedorf predicti suo et ejusdem sue domus nomine, atque pro eisdem exsolvit et expedivit numerata et parata pecunia fratri Joanni Swarber Commendatori, et Conventui domus in Gevenn predictos centum et triginta florenos in annuos redditus conversos, juxta tenorem litterarum super hoc confectarum per Dominum Commendatorem et Conventum ejusdem domus in Gevenn recolligendos, et imbursandos in subsidium et supportationem uberiorem onerum et expensarum cujuslibet Commendatoris pro tempore existentis. Viceversa autem quilibet Commendator tempore, quo in officio suo hujusmodi constitutus existit, singulis annis Conventum domus in Sedorf predicte visitare debet, et tenetur per se, vel alium, quem super conscientia sua ad hoc duxerit eligendum; ita tamen, quod ipse semper quarto anno revoluto ad omne minus propria in persona semper accedat visitando inibi, et capitulum generale celebrando, excessus personarum super delictis suis corrigendo et emendando, ac in spiritualibus et tem-

poralibus reformanda reformando juxta ordinis nostri regularia instituta et necessitatem domus predicte. Tempore autem quo Commendator hujusmodi vel in suo loco deputato ad hoc, ut prefertur, in dicta domo pro executione visitationis hujusmodi moram fecerit; eadem domus ipsum cum comitatu suo expensare debet, et tenetur ex toto honorifice juxta facultates suas; expensas autem intermedio videlicet illucendo, et ab inde revertendo ipse Commendator de suis solvere, et expendere tenetur penitus et in toto sine damno et expensis ejusdem domus, preter quam in quarto anno predicto et quo ipse Commendator propria in persona ibidem visitare tenetur, ut prementionatur; eadem domus de facultatibus suis pro expensis hujusmodi intermedio factis, eo melius per Commendatorem supportandis, et in subsidium ejusdem ipsi Commendatori quatuor florenos communes bonos et legales solvere, et ad expensas hujusmodi contribuere debet et tenetur, cessante quolibet impedimento. Ipso autem capitulo generali, ut sit expletum, Magistra et Conventus ejusdem domus Sedorf, de consensu et beneplacito ipsius Commendatoris confessorem unum idoneum religiosum vel secularem sui officii executionem habentem sibi eligere habent et tenentur, qui ex commissione et indulto sub sigillo et expensis ejusdem domus litteratorie sibi traditis per quatuor annos integros, vel ad primum generale capitulum per Commendatorem personaliter celebraturum subsequentem ipsis confessiones audire, ecclesiastica Sacramenta ministrare, ac alia ipsis ad salutem animarum suarum facere necessaria valeat, ac utilia fuerint. Propter quod ipse Commendator merito consulendus existat, cujus quidem emendandi auctoritas ipsi Commendatori debet semper fore reservata. Alio autem casu quocunque emergente, propter quem Commendator suo tempore existens pluries quam semel in quatuor annis personaliter tam visitationis faciende eandem domum in Sedorf repetere haberet, ac etiam aggrediatur, toties quoties hoc necessitas exigit, ipsa domus in Sedorf sepe dicta sub expensis suis propriis, ab hospitio suo in Gevenn antefato ad domum Sedorf eundo, ibique stando, et usque in dictum suum hospitium redeundo, eundem Commendatorem expensare habet et tenetur; nisi talis transitus non fieret de communi necessitate ipsius domus in Sedorf, sed ob unius persona singularis, seu aliquarum personarum singularium ejusdem domus; quo casu sic se habente persona singularis, seu persone singulares

hujusmodi dictionem, cujus seu quarum talis vocatus sit, subire debent, habent, et tenentur omnis et solutorum expensarum medio tempore per eundem Dominum Commendatorem ob hoc facienda-rum, ut prefertur, ac easdem realiter, et cum effectu persolvere et expedire sine damno et prejudicio ipsius domus in Sedorf communi seu etiam Commendatoris antefati; et ut sic quivis Commendatorum earundem domuum nostrarum hujusmodi, in centum et triginta florenis de dicta domo in Sedorf in relevamen et subsidium expensarum, ut premittitur, persolutis et expeditis, stare debet contentus ex nunc in antea, et omnino per eosdem fore expeditos nec quidquid plus ab eadem domo in Sedorf seu ipsius conventu exigere et petere quovismodo, nisi modo, quo prefertur.

Item ordinamus et statuimus etiam, quod tamen absit, discordie et controversie quotiescunque oriantur inter Commendatorem et conventus domorum nostrarum ambarum seu alterius earundem etiam casu superquocunque, quatenus ex tunc ipse partes discordiarum hujusmodi, ex quo supremum ordinis nostri Magistrum, seu alios ejusdem nostri ordinis propter distantiam locorum ad invicem ad sedandum discordias tales requirere non valemus, in omnem modum et eventum quod prius duos dominos de capitulo Ecclesie Prepositure, et duos de Concilio opidi Thuricensis predictorum ad hoc bonos et sibi placidos et legales pro arbitris et definitoribus discordiarum hujusmodi eligere et assumere debeant et teneantur infra octo dies proximos, postquam una partium earumdem per alterum super hoc fuerit requisita, et eisdem plenariam potestatem et auctoritatem omnimodum tribuere ad cognoscendum, et definiendum justitia mediante, seu alias in animas suas secundum quod ipsis ex tunc juxta qualitatem facti hujusmodi consultius faciendum fore videatur pronuntiandum super questionibus hujusmodi, et secundum allegata et probata coram eisdem, et etiam quod ipse partes hinc inde decissionibus, definitionibus, decretis, et pronuntiationibus eorundem stare et obedire debeant et teneantur in toto et in qualibet eorum parte. In casu autem, quo talibus discrepationibus subortis dictum Magistrum nostrum supremum seu alium causa visitandi causa ordinem nostrum per eundem missum supervenire eontingeret, quod etiam talis dictis quatuor definitoribus adjungatur ad interponendum se pro tranquilitate pacis, et cum eisdem super discordiis hujusmodi ad cognoscendum, secundum quod

tunc facto opus est, et inter se communiter omnes seu major et sanior pars duxerint concordandum. Et hiis etiam juribus quivis Commendator earundem domuum nostrarum stare tenetur, et esse debet contentus; nec auctoritatem, gratiam, seu privilegia aliquibus, quod in prejudicium earundem domuum nostrarum, seu ipsarum personarum conjunctim, vel separatim, aut ordinis nostri predictorum facere possint, seu venire a sede apostolica, aut magistro generali, séu aliunde per se, vel per alium, seu alios impetrare, seu talia quovis modo impetrantibus consentire, et hoc nedum sub debito super his, et aliis domuum nostrarum hujusmodi statutis editis edendis tempore assumptis, per eum regiminis coram Notario publico, et testibus fide dignis ad hoc vocatis cum renuntiationibus juris et facti ad hec sufficientibus per ipsum super hoc prestandi, seu prestiti juramenti corporalis, imo etiam cautionis litteratorie sufficientis, et necessarie ipsis domibus nostris hujusmodi, ac etiam earum personis super hoc dande, et exhibende, et nihilominus etiam sub pœna privationis dicte sue Commendatorie, ad quam transgressor hujusmodi, in toto, seu ejus parte ex tunc in antea inhabilis censeri debet, haberi atque teneri non obstantibus litteris, gratiis, et privilegiis a sede apostolica, aut Magistro generali, vel aliunde impetratis, seu impetrandis, ut prefertur.

Volumus quoque, atque modo premisso statuendo ordinamus, quod juramento hujusmodi per Commendatorem statim post electionem suam ad hujusmodi regiminis officium de eo factam prestito infra tempus debitum, ut prefertur, litteris et sigillis nostrorum Conventuum, seu domorum auctoritate nobis in ea parte per suprafatum dominum nostrum supremum concessa idem Commendator per nos recognoscatur atque teneatur prout et est confirmatus, usque ad tempus, quo dominus et Magister ordinis nostri supremus pro tempore existens per se vel alium ejusdem ordinis nostri ad hoc per eundem Dominum et Magistrum nostrum deputatus nos et domos nostras sepe dictas duxerit visitandas, cui ex tunc idem Commendator noster ad confirmandum de novo presentandus erit, et per consequens confirmandus; per eandem confirmationem autem statim post electionem factam per nos, ut premittitur, mox et incontinenti Conventuales dictarum domorum nostrarum omnes et singule atque persone ordinis nostri in eisdem degentes obedientiam et reverentiam debitas, et ab ordine nostro facere consuetas tali Commen-

datori nostro prestare debent et tenentur vice et nomine domini, et Magistri nostri supremi antefati, et eum hoc de utraque domo Conventuum nostrorum hujusmodi de duobus clavibus ad scrinium pro custodia sigilli atqua litterarum, ac aliorum ornamentorum et munimentorum conservationem deputatum spectantibus, unum clavem tradere et assignare, ac demonstratis eidem Commendatori ibidem reconditis et reservatis utriusque domus predictarum; aliam clavem ex eisdem pro facienda debita custodia inibi reconditorum sibi ipsi et conventui suo retinere, et nihilominus etiam fructus, redditus, jura, res et bona atque debita earundem domuum nostrarum Commendatori hujusmodi exprimere ac ipsum de eisdem ad plenum informare non obstante aliqua contradictione.

Item statuimus etiam, et ordinamus, quod ex nunc in antea in utroque conventu domorum nostrarum sepe dictarum in quarto anno Magistra domus pro tunc existens officium suum hujusmodi resignare debet, et tenetur; et eadem seu alia instituatur juxta modum subnotatum, qui talis est, videlicet: quod convocatis ab hoc Commendatore et conventu pro tunc existentibus actu Magistra eisdem rationem et computum facere habeat et debeat de perceptis et expositis per eam ejusdem sui officii ocasione, ac etiam satisfacere ad plenum, et ex tunc idem suum officium cum clavibus ad hoc spectantibus, et pridem sibi signatis, in manus et potestatem Commendatoris eorum pro tunc existentis, suo et dicti sui Conventus nominibus easdem recipientis, resignare, tradere et presentare; et resignatione hujusmodi taliter peracta (nisi talis resignatio propter bene merita sua de eorundem Commendatoris et Conventus beneplacito ad idem suum officium veniret restituendi); ipsum officium hujusmodi cum clavibus, et aliis ad hoc requisitis uni alteri per eosdem Commendatorem et conventum seu saniorem partem ex eis pro ipsius domus Magistra electa committi debet ad gubernandum et regendum ad quatuor annos integros et continuos statim abinde immediate sese sequentes, et non aliter, nec ultra; et quod hoc etiam taliter faciendum et servandum sit de officio cellerariatus et aliis in iisdem domibus nostris expediendis et committendis.

Item de observantia ordinis nostri, et expeditione horarum canonicarum in dictis nostris domibus perficiendarum sub obligatione predicta statuendum duximus et ordinandum sic profecto, quod persone in habitu ordinis religionis nostre in dictis nostris domi-

bus Deo famulantes in habitu suo incedere, ac suo pro posse, et quantum hoc fragilitas eorum sinit humana, Deo servire debeant et teneantur, prout astricte sint juxta ordinis nostri hujusmodi regularia instituta; et horis canonicis omnibus et singulis in eisdem nostris domibus, seu Ecclesiis nostris cantando, et legendo perficiendis, nisi legitime prepedite, a principio usque ad finem interesse, et quibus tum horis canonicis prime et secunde vespere, none, et sacra Missarum solemnia diebus dominicis, Beatorum Apostolorum ac aliorum Sanctorum quorumcunque festivitatibus cantando ad minus peragende sunt, et celebrande, nisi domus nostre hujusmodi in libris et aliis ad divinum cultum spectantibus tale susciperent incrementum, quod Commendatori et Conventui domus illius, cui talis fortuna arrideret, placeret, et statuendum ducerent, quod ex tunc singulis diebus divina Missarum solemnia et hore canoniee in eadam Ecclesia nostra decantari, et cantando peragi debeant, et similiter de jure teneantur; super hoc etiam onerantes conscientias omnium successorum nostrorum.

Item modo etiam predicto statuimus et ordinamus in dictis nostris domibus, et per ipsarum personas deinceps perpetuo fore observandum, quod quelibet persona ordini nostro in dictis nostris domibus suscipienda conventui, cui mancipari vult, pro servitio solvere debeat et teneatur tempore suscepti per eam ordinis nostri hujusmodi hec subscripta: Primo domui, cui mancipatur, omnia sua jura, prout ex antiquo consuetum fuit, et est ibidem; deinde Commendatori pro tunc existenti unius floreni communis, et Magistre decem sollidorum Hallensium tunc lapsibilium, et deinde successive cuilibet persone ejusdem Conventus quinque solidorum Hallensium existimationem existentia clenodia solvere debeat et teneatur, diminutionibus ac oppositionibus cessantibus etiam quibuscunque. Sorores autem ad ordinem et domos nostras sepe dictas taliter recepte, velo nigro et benedicto non munientur, antequam legendo et cantando horas suas canonicas debite et sufficienter existant imbute, et quelibet earum informata existat juxta moderationem, et observantias regulares ordinis nostri sepefati; Persone tamen ad eundem ordinem nostrum anhelantes, si alias idonee et placide fuerint, in eisdem domibus nostris recipi possint et debeant, quamvis legendo et cantando non possint, seu velint informari, ita tamen quod tales habitu velaminis, ac bona et notabili veste non deco-

rentur, sed pro conversis ipsius ordinis nostri reputentur et habeantur, nisi per Commendatorem et Conventum domus sue pro tunc existentes propter parentelam notabilem, aut alia bene merita ipsis in ea parte suffragantia per velaminis impositionem et traditionem, seu alias mitius de eisdem fuerit ordinatum.

Postremo vero statuimus, ac etiam volumus et ordinamus per nos et successores nostros universos in dictis domibus nostris ex nunc et in antea perpetuis temporibus fore observandum prout et quemadmodum etiam per predecessores nostros ab antiquo statutum et observatum existit, quod ex nunc in antea singulis annis pro una tamen sola vice duntaxat quolibet anno, quibus dicti ordinis nostri Dominus et Magister supremus pro tempore existens dictas nostras domus per se, vel per alium ad hoc mandatum ab eo habentem, pro earundem et ordinis nostri hujusmodi reformatione et preservatione duxerit visitandas, sub expensis earundem domuum nostrarum pro tempore, quo in eisdem ob hoc moram fecerit, preservetur, et cum hoc media Marcha argenti ponderis Thuricensis pro tallia, que responsa dicitur, ab atroque conventuum domorum earundem in signum debite subjectionis ejusdem visitationis occasione in parato tradatur et exsolvatur, et eo taliter rite et legitime per nos et successores nostros tempore visitationis hujusmodi expedito solum tamen semel in anno, ut prefertur, domus nostre hujusmodi, et persone earundem dicto domino et Magistro ordinis nostri supremo, seu ipsius Nuntio et legato super aliqua solutione ulteriore fienda modo etiam quocunque nullatenus teneantur, seu adstricte existant, sed potius ab omni alio exactionis genere exonerate sint, sicut etiam ab antiquo et usque in presens hoc inconcussum observatum existit. Quocunque autem annorum visitationes de quibus prefertur, per eundem dominum et Magistrum ordinis nostri suprafatum seu ipsius legatum certum obmittendo negliguntur responsa, scilicet Marcha argenti hujusmodi, de utraque domo nostra sibi danda non existat, sed nihilhominus visitationes tales per Commendatorem domuum nostrarum sepe dictarum adimplende sint et perficiende, et similiter statuta nostra presentia in capitulis generalibus hujusmodi celebrandis legenda, publicanda, recitanda et reiteranda ob hoc, ut ipsa personis ordini nostro in dictis nostris domibus noviter mancipatis, seu alias Juvenibus melius innotescere valeant et ipsorum cordibus inscribi; et talis lectio et expositio

statutorum nostrorum hujusmodi etiam taliter semper facienda est publice, et expresse personis ad domus et ordinem nostros sepefatos convolantibus tempore earum receptionum; et statim ipsis taliter perlectis et vulgarizatis persone ut sic recipiende ordinem nostrum hujusmodi profiteantur, ac ad observantiam hujusmodi Statutorum nostrorum, ac aliarum consuetudinum laudabilium ipsius ordinis secundum regularia ejus instituta se adstringant sub debito sacramenti, ac ea et eas pro posse et nosse taliter servent et adimpleant sine dolo et fraude; et ut nos una cum eisdem, ut sit in laudem Dei, continuum recipiamus incrementum. Id nobis prestare dignetur, qui sine fine vivit et regnat, Amen.

Cum autem ordinationes nostre, atque statuta predicta tam concorditer, nullo etiam ex nobis discrepante, auctoritate et permissione Magistri ordinis nostri supremi antefati facte et edite atque fide data per nos et quemlibet ex personis conventuum domorum nostrarum sepe dictarum existentium tempore date presentium approbate, ac pro nobis ac successoribus nostris universis auctorizate, confirmate, et emologate existant; nedum presenti, de quo octo existunt folia, imo etiam aliis duobus consimilibus voluminibus eas et ea litterarum testimonio commendari fecimus, et nostrorum utpote Commendatoris et Conventuum sepe dictarum domuum sigillorum appensione pro nobis et eisdem successoribus nostris, quos, ut premittitur, ad hoc eadem astringimus, roborari decrevimus; et nihilominus unum ex eisdem in antefata Ecclesia Thuricensi, reliqua vero duo in dictis nostris domibus, videlicet in utraque earundem unum reponi in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum. Acta sunt autem hec in domo nostra in Gevenn sepe dicta, nono Calendas May, anno Domini Millesimo quadringentesimo decimo octavo, Pontificatu sanctissimi in Christo Patris ac Domini nostri domini Martini digna Dei providentia Pape quinti, anno primo, tempore Sacrosancti Concilii generalis celebrati in Civitate Constantiensi Provincie Moguntine, undecima Indictione [1]).

---

[1]) Die letzte Willensverordnung Bruders Schwarber vom 13. Mai 1443 kennen die Leser dieser Zeitschrift aus dem XII. Bande, Seite 44. Am 10. März desselben Jahres stiftet er auch im Lazariterhause Gvenn vff alle fronfasten am Mentag eine Vigil und am Dinstag 5 hl. Messen als Jahrzeit, vorab für die Stifter und Gutthäter des Hauses, und dann namentlich für sich selbst, seine Aeltern Burkart und Agnes, und für Cunrat

Alle drei Siegel hängen wohlerhalten an grün seidenen Schnüren. Diejenigen des Comthurs Schwarber und des Hauses in Uri sind abgebildet im Geschichtsfreunde, Bd. XII, Tab. II. Nro. 4 und 3; und jenes des Hauses Gfenn in den Mittheilungen der Zürcher. Gesellschaft der Alterthümer, Bd. IX, Taf. II, Nro. 7.

Schwarber Priester, Schwester Anna, Cäcilia und Anna Schwarber, Conventfrauen im Gvenn, Heinrich und Heinrich Schwarber, Verena und Richenza Schwarber, Johans Schwarber und dessen Hausfrau Margaretha. Dieses Jahrzeit ist zu halten von den Priestern oder Pfarrherren in Bülach, Uster, Villanden und Wangen. (Jahrzeitbuch der Kirche zu Uster, gefälligst mitgetheilt von Herrn Decan Wertmüller.)

IX.

Urkundenlese aus dem Lande Unterwalden, ob und nid dem Wald [1]).

(Von 1148 bis 1512.)

1.

1148, 20 Christmonats.

(Archiv Engelberg [2]).

In nomine sancte et indiuidue trinita- | tis. Sicut ea que praua sunt, et Deo contraria, | conuenit euellere ac destruere; ita e | diuerso ea que sunt religiosa ac Deo ama- | bilia, stabilire atque roborare ex Dei pre- | cepto, et nostro officio constringimur. Ea | propter id quod predecessor noster beate me- | morie Ovdalricus episcopus in monte ange- | lorum iniciauit ac statuit, nos quoque | ratum habemus; videlicet ut ecclesia ibi | sita babtismalis sit ac decimalis; Et | ut nullvs in posterum quolibet prauo in- | genio possit inquietare monachos ibi | degentes, constituentes confirmamus, quatinus | in monte predicto a beinstrazo usque | ad summitatem suranecco in decimis vel | in parrochia aliquid iuris uel potestatis | uel requisitionis habeat, nec stagnensis | ecclesie presbiter ad presens chovnradus, nec a- | liquis successorum eius, sed abbas eius-

---

[1]) Da dem Verfasser einer speciellen das Land Obwalden beschlagenden Arbeit für diesen Band zu entsprechen es verunmöglichet worden war, so wird inzwischen nachstehende Urkundenlese mitgetheilt.

[2]) Nummer 18, 19, 20, 23, 26 theilte Herr Regierungsrath Ignaz Zurgilgen sel. mit; Nro. 22 Herr Fürsprech Carl Deschwanden; die übrigen Briefe reichte Archivar J. Schneller.

dem loci | cum fratribus suis, in presentiarum frowinus, de- | inceps successores eius potestatiue et | sine refragatione possideat atque | disponat. Et ut hec nostre constitutionis | pagina maneat in perpetuum inconuulsa, | placuit eandem nostri sigilli impressione | roborare. Omnibus hoc decreti scriptum | seruantibus pax et uita eterna a domino concedatur, | omnibus qui hoc temerarie presumpserint et an- | nichilare temptauerint, ira et indignatio | a Deo immitatur, ut et hic a corpore domini preci- | dantur, et in futuro eterno igni mancipentur. |

Amen. Amen. Amen.

Hoc uero priuilegii statutum ego Heriman- | nus constantiensis episcopus dedi. Anno ab incar- | natione domini M. C. XL. VIII. Indictione x. | XIII. Kl. Janvarii. in ipso loco qui est caput | episcopatus mei, id est Constantia.

Das Siegel hängt, der Kopf des Bischofs zerstört.

2.

1188, 16 Herbstmonats.

(Archiv Engelberg.)

Clemens episcopus seruus seruorum dei, Dilectis filiis. . Abbati de Trouba, et... Prepo- | sito Lucernensi Salutem et apostolicam benedictionem. Significarunt nobis dilecti filii nostri Bertoldus | et fratres de monte Angelorum, quod cum ipsi parrochiam Stannes in pace et sine contro- | versia possideant, et parrochianum ibi instituant, nullam omnino domus illorum | utilitatem percipit, nisi quod idem, qui fuerit institutus, cappellanus abbatis uocatur, licet eadem | domus multa sepius necessitate laboret. Volentes igitur ipsi Monasterio paterna | benignitate prospicere, discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatinus si jam | dictum Monasterium videritis plurimum indigere, auctoritate apostolica statuatis, ut | illo qui predictam parrochiam possidet cedente uel de presenti vita vocato, ille | qui per abbatem ipsius monasterii fuerit canonice uicarius institutus, gerere | ibi curam debeat animarum, et de spiritualibus diocesano episcopo, abbati vero de iure temporalium | respondere. Datum Rome apud sanctam Mariam maiorem. XVI. Kl. | Octobr. Pontificatus nostri anno primo.

Das Sig. plumb. hängt.

3.

1198—1216.

(Archiv Engelberg.)

Sanctissimo patri Innocentio apostolice sedis summo et uniuersali pontifici. R. de trovba abbas, et W. lucernensis prepositus, debitam ut tanto patri obedientie et | reuerentie subjectionem. Paruitati nostre pro reditibus stannensis ecclesie in usum Monasterii sancte Marie in monte angelorum, cuius ius patronatus ad eundem pertinet, et uicini- | tate proxima sibi coniungitur, conuertendis predecessor uester felicis memorie Clemens papa delegauit, quod necdum secundum ipsius mandatum competenter expedire potuimus. Cogno- | scat autem paternitatis uestre clementia, idem cenobium, ut uerbis utar eiusdem antecessoris uestri, plurimum indigere, quod inter alpium niuosa cacumina situm esse dinoscitur, ubi | terra non parit segetem, nec vitibus fecundatur, ubi grando. nix, glacies continue dominantur. In eodem viget monasterio utriusque sexus devota sanctitas, ac sancta devotio. | Hic XL. monachi iugiter in dei laudibus perseverant; illinc sanctimoniales LXXX. sinceri nominis ac totius mundane vanitatis expertes deo student cottidi- | e militare; que sic firma custodia et murorum clauduntur ambitu, ut ex quo semel habitum religionis assumpserint, nunquam eis de cetero patebit exitus, do- | nec post carnis obitum ad tumulum efferantur. Magnam quippe frequentius in uictualibus patiuntur penuriam, quibus de remotis partibus per immensos lacus et locorum dispen- | dia non sine sumptu plurimo ac labore multiplici parum quid victus transportatur. Et quoniam tantus religiosorum nullatenus ualet numerus absque vestre sanctitatis | amminiculo sustentari, Hinc est quod a vestre hilaritatis indulgentia devote petimus, quatinus de consueta sedis apostolice clementia W. constantien- | si, et L. basiliensi episcopo firmiter precipere dignemini, ut iam dicto cenobio ad eius consolandam inopiam prouentus ecclesie predicte de Stannis, secundum | quod ei predecessor uester sancte recordationis Clemens papa indulsit, in suos usus, quoniam multum egestate laborare sciunter, convertant; ita tamen, | quod sacerdotes idoneos qui curam habeant animarum eidem ecclesie semper prouideant. Vt autem hec vestra benigna concessio rata et sta-

bilis habeatur, | eam litterarum uestrarum tuto munimine dignemini roborare [1]).

4.

1220, 12 März.

(Archiv Engelberg.)

Honorius episcopus seruus seruorum dei. Dilectis filiis . . Abbati et Conuentui de Monte Angelorum Salutem et | apostolicam benedictionem. Justis petentium desideriis dignum est nos facilem prebere consensum, et vota que | a rationis tramite non discordant, effectu prosequente complere. Eapropter dilecti in domino filii vestris | iustis postulationibus grato concurrentes assensu, personas uestras et locum in quo divino estis obsequio | mancipati, cum omnibus bonis que impresentiarum rationabiliter possidet, aut in futurum justis modis prestante | domino poterit adipisci, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus. Specialiter autem annuos redditus | in Stannensi ecclesia a Venerabili fratre nostro . . Constantiensi episcopo loci diocesano, et ipsius ecclesie clericorum assensu, | pia vobis liberalitate concessos, ac alia bona vestra sicut ea omnia iuste ac pacifice possidetis, et in eorum | autenticis exinde confectis plenius dicitur contineri, vobis et per vos eidem Monasterio vestro aucto- | ritate apostolica confirmamus, et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc | paginam nostre protectionis et confirmationis infringere, uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare pre- | sumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Viterbii, | iiij. Id. Martii. Pont. nostri Anno Quarto [2]).

Das Sigil. plumb. hängt.

---

[1]) Von dem Siegel des Abts in Troub hängt nur noch ein Bruchstück mit einem Kopfe, und dem Anfange der Umschrift: †. HART . . . . .; dasjenige des Propsts Walter von Lucern beinahe vollkommen, mit dem Bildnisse und der Umschrift des hl. Leodegars.

[2]) Aehnlich sind die Bullen Gregors IX. vom 27. Jänners 1232, und 18. Mai 1234. (Archiv Engelberg.)

5.

1229, 23 Jänners.

(Archiv Engelberg.)

Gregorius episcopus seruus seruorum dei. Dilectis filiis . . Abbati de Wingarten, et . . Preposito sancti | Petri in Augia Premonstratensis ordinis, Constantiensis diocesis, Salutem et apostolicam benedictionem. Significarunt nobis | . . Prior et Conuentus Monasterii Montis Angelorum, quod . . Abbas eorum Constantiensis diocesis, super | collatione prebende ecclesie de Buochis, cuius prebende collatio ad . . Abbatem et ipsos communiter noscitur | pertinere; ipsorum irrequisito assensu, in Lucernensem et . . Chüsenacho plebanos tanquam in arbi- | tros, cum . . plebano ipsius ecclesie eiusdem diocesis compromisit, qui contra Abbatem et Conventum | predictos iniquum arbitrium protulerunt, in ipsius monasterii preiudicium et grauamen. Unde | petebant, ut irritari arbitrium sic prolatum cum de iure non teneat, mandaremus. Adeoque | discretioni uestre per apostolica scripta mandamus, quatinus si est ita, vocatis qui fuerint euocandi, | et auditis hinc inde propositis, quod justum fuerit, appellatione postposita, statuatis, facientes | quod statueritis per censuram ecclesiasticam firmiter observari. Testes autem qui fuerint | nominati, si se gratia, odio, vel timore subtraxerint, censura simili, appellatione cessante, co- | gatis veritati testimonium perhibere. Datum Perusii, x Kl. Febr. Pontif. nostri anno secundo.

Das Sigil. plumb. hängt.

6.

1232, 12 Brachmonats.

(Archiv Engelberg.)

H. diuina miseratione abbas montis angelorum, et H. magister Hospitalis in Honrein, omnibus christi fidelibus | noticiam rei geste. Que geruntur in tempore, ne labantur cum tempore, scripturarum bene- | ficio perennantur. Nouerint igitur uniuersi, quos nosse fuerit opportunum, quod cum Arnoldus | de leidinberch in predio montis angelorum quoddam construxerit molendinum, de quo | idem duo quartalia tritici censum monasterio annuum persoluere tenebatur,

supradictus A. ipsum | molendinum in fundum predicti transtulit hospitalis, ita tamen, quod de utriusque tam cenobii | quam Hospitalis memorati consensu, taliter extitit ordinatum: quod sepefatus A. et sui Heredes | censum prefatum persoluant monasterio pretaxato. Si autem idem molendinum contigerit sine | predicto A. et suis heredibus possideri, medietas census molendini cenobio memorato, | et reliqua medietas persoluetur Hospitali. Ad cuius etiam facti assercionem, presens scriptum | sigillis nostris uoluimus roborari. Acta sunt hec anno gracie M. CC. XXX. II. ij. Idus | Jvnii. Indictione v.

Die Siegel hängen in Bruchstücken.

7.

1234, 25 Mai.

(Archiv Engelberg.)

H. dei gratia Abbas Morbacensis, Vniuersis Christi fidelibus noticiam rei geste. Licet alter alterius de- | beamus honera subportare, cum simus omnibus debitores, loca tamen in quibus religionis obseruantia | in timore domini devote conseruatur, tenemur specialius honorare, ac paupertatem eorumdem affectu compas- | sionis quantum auctore deo possumus releuare. Cum igitur Monasterium Montis Angelorum, in quo utri- | usque sexus gloriose virgini laudabiliter ut credimus iugiter famulatur, nobis porrexit preces suas, ut | pratum quoddam, quod ad officium villici nostri in Stannes spectat, quod eiusdem monasterii bonis adia- | cet, et quasi circumuallatur, pro censu annuo concedere dignaremur. Nos venerabilis in Christo Heinrici ab- | batis monasterii memorati precibus inclinati, idem pratum ad petitionem nobilis viri Cvononis Ad- | vocati de Briens, et villici nostri in Stannes, ipsi Abbati et Monasterio suo concessimus perpetuo possiden- | dum, pro ferro uno nomine census annis singulis persoluendo. Ut autem concessio hujusmodi debitam | obtineat firmitatem, presens scriptum sigilli nostri munimine precepimus roborari. Acta sunt hec Lucer- | ne, Anno ab incarnatione domini M. CC. XXX iiij. viij Kalendas Junii.

Das Siegel hängt.

8.

1235, 16 Jänners.

(Archiv Engelberg.)

Venerabili in Christo patri H. dei gratia Constantiensi episcopo Ivdenta diuina pro- | uidentia Monasterii Turicensis Abbatissa, deuotam in Christo obedientiam. Cum | ea que sub tempore geruntur, cum tempore labantur, inuenta sunt commoda | idcirco scripturarum, ne pereat memoria rerum bene gestarum, et procedente tempore | euanescat. Paternitati vestre igitur presentibus declaramus, quod nos ad petitionem | et instantiam venerabilis in Christo H. montis Angelorum Abbatis eidem ac suis | successoribus in cimiterio ecclesie in Kamo, ius patronatus cujus spectare ad nos dinoscitur, | aream sive curtile super quo domus granarii est edificata, voluntate Rodolfi ipsius | ecclesie plebano accendente, concessimus in perpetuum, ita quod annuatim dicte ecclesie de ipso gra- | nario Turicensis denarius in censu persoluatur. Rogamus ergo ut huic facto assensum pre- | beatis, ipsumque confirmetis, ad majorem firmitatem nostrum sigillum presenti cedule apponendo. | Acta sunt hec Anno dominice incarnationis M. CC. XXXV. xvii. Kal. Febr. Indict. Septima. |

Des Bischofs und der Abtissin Siegel hängen vollkommen.

9.

1235, 21 Aprils.

(Archiv Engelberg)

Quoniam hujus uite terminus breui fine clauditur, scripto commendare solemus quicquid in posterum observari | volumus. Nouerint igitur tam posteri quam presentes, quod ego Volricus miles de Buttincon omnes posses- | siones meas quas habui in villa Hunprechtingen, de consensu filii mei Hartmanni, et fratris mei Johannis | militis, in presentia Comitis Hartmanni de Kiburg, vendidi ecclesie Montis Angelorum pro xvii. Marcis | libere perpetuo possidendas. Si vero emptionem predictam a me vel ab aliquo herede meo infringi con- | tigerit, summam xxx. Marcarum Argenti puri ab eodem inflixi dicte ecclesie persolvendam. Vt autem | omnia pretaxata inposterum maneant inconvulsa et firma, ego prefatus Volricus propter

cautelam ec- | clesie Montis angelorum augmentandam, sigillo ecclesie Zouingensis feci presentem paginam communiri. | Acta sunt hec apud Mvochein Anno ab incarnatione domini M. CC. XXXV. XI. Kal. Maii, multis | presentibus quorum nomina subnotantur: Hesso Canonicus Beronensis, Hesso miles de Rvoda, Wernherus | de Luternowe, Mia uxor mea videlicet Volrici pretitulati, Albertus prepositus Zouingensis, Bernherus |, Wernherus plebanus in Vilmeringen, Heinricus, Cvonradus de Knutewile, Wernherus teki, Johannes mo- | netarius, Waltherus de Mose, et alii quam plures.

Hängt wohlerhalten das Siegel der Stift Zofingen; St. Mauriz (nicht Georg, wie die Jubilatschrift, S. 140 sagt) zu Pferd, mit Schild und Schwert.

10.

1257, im Brachmonat.

(Archiv Engelberg)

Quoniam lites plurimas et questiones multas interimit, si posteri fidem altere[1]) de Retroactis astrúat scripturarum Aucto- | ritas, efficax attestatrix, quia memoria hominum uicissitudine temporum ex facili labitur, transit enim quod loquimur, | manet quod scribimus. Nouerint igitur vniuersi tam presentes quam futuri, quos presens scriptum nosse fuerit oportunum, | quod nos Waltherus et Marquardus fratres de Wolhusen cum consensu puerorum nostrorum prędium nostrum situm apud Alpinach in | intramontanis, per quod dilectus fidelis noster P. miles de Streitswandon infeodatus exstitit, cum ipsius ac heredum suorum consen- | su et fauore proprietatem ipsius feodi ad nos pertinentem sine dolo ac qualibet contradictione cessante, libere et absolute ad manus | Magistri Heinrici de Kerns uendicauimus. Testes autem qui nouerunt et huic vendicationi pariter interfuerunt ad formam | prescriptam magis sicut moris est certificandam subscribuntur, quorum primus: Dominus Rvodolfus miles de Tvna, Dominus | Petrus de Streitswandon, Dominus Volricus de Grovninberc, Dominus Arnoldus dapifer de Wolhusen, Dominus Volricus miles de Rvodinswil, Dominus H. | de maltirs, Burcardus de maltirs, Waltherus filius suus, C. de maltirs, Walterus de Swingrovbon, et Burcardus de Hohinegge, Volricus de

[1]) Sollte vielleicht alere heissen.

So- | pinse, Rovdolfus de Sopinse, et Magister Cvono dictus ab dir mattvn, Hermannus de Herfenstege, Burcardus Rost, Walterus Stangili, et Wernerus | iuxta ripam. Vt autem rata et illibata conseruentur, munimine sigillorum nostrorum presentem cedulam duximus roboratam. | Acta sunt hec Anno domini M. CC. L. VII. Mense Junio.

Die Siegel fehlen.

11.

1257, 3 Weinmonats.

(Archiv Engelberg.)

In nomine domini Amen. Quia memoria hominum uicissitudine temporum incumbente ex facili labitur, transit | enim quod loquimur, manet quod scripturarum atestationibus commendatur. Noverint igitur vniuersi tam presentes quam posteri, quos pre- | sens scriptum nosce fuerit oportunum, quod nos fratres Gothfridus, Rvodolfus et Eberhardus Comites de Habspurg predium nostrum | situm in Sarnon viiij. seraciorum reditus, Rvodolfo ministro de Sarnon, Chvonrado et Walthero de Margumetlon fidelibus nostris, sine do- | lo a qualibet fraude, que mentibus hominum modo quolibet pronuntiari uel excogitari potest, nec non contradictione cujuslibet cessante, et | suis heredibus libere uendicauimus. Preterea dictum predium ubicunque titulo pignoris seu quocunque obstaculo a nobis obstinatum uel | obligatum extiterit tenemur exsolvere liberum ipsis, et ab omni penitus inpedimento resolutum erogare; quod si non fecerimus, prefatus | Rvodolfus Comes una cum Aduocato iuniori de Goizchon et C. Milite de Vulfelingen sine qualibet contradictione apud Sempach propriis | expensis ibidem perfruendis in obstagium se tenentur presentare, Deinde nunquam recessuri, quousque dictum promissum effectui mancipetur. | Acta sunt hec anno ab incarnatione domini M. CC. LVII. crastino post Leodegarii Lucerne in domo B. Stannarii, presentibus multis, | scilicet Magistro H. de Hvsen, C. de Vulfelingen Sculteto de Sempach, R. Cholino. Et vt hec rata et illibata conseruentur, presens scriptum | munimine sigillorum nostrorum, nec non Venerabilis in Christo Prepositi Beronensis, loco fratris nostri Eberhardi qui proprio caret Sigillo, duximus | Roborandum. [1])

Die Siegel gehen ab.

---

[1]) Ein ähnlicher Brief ohne Datum liegt besiegelt unter der Signatur D. 57 vor.

12.

1277, 28 Heumonats.

(Archiv Engelberg.)

Vniuersis presentibus et futuris hanc seriem literarum audientibus vel inspicientibus, Chvonradus et Hiltboldus | nobiles de Heideke salutem cum notitia subscriptorum. Nouerint vniuersi quos nosse fuerit oportunum, | quod nos habuimus quedam bona in parrochia Hochdorf sita, scilicet zim Türlin et in dim bacche, sol- | uentia annuatim x. et vij. modios tritici, jure hereditatis nobis a Monasterio Montis Angelorum attinen- | tia, predicto Monasterio totique conuentui sub venerabili Abbate Arnoldo vendidimus ex consensu | vxorum et omnium filiorum nostrorum ex eisdem nobis progenitorum, et contradidimus libere et absolute pro | xxiiii. Marcis puri argenti, resignantes sine omni dolo et fraude, quicquid iuris habuimus | in predictis bonis, cum omnibus attinentiis prelibato Abbati omnique conventui deinceps sine contradictione serui- | tura. Profitemur enim nos pretaxatum argentum recepisse eque et bene ponderatum; simul renun- | tiantes omni iuri canonici, ciuili, consuetudinarii, priuilegiis editis vel edendis, impetitioni, | exceptioni, restitutioni in integrum, pro nobis et vxoribus nostrisque Heredibus, nec non et omni contrarieta- | ti, per quam contractus habitus posset aliquo modo in posterum irritari vel infringi. | In cuius rei | robur et certitudinem sepefato cenobio presens instrumentum dedimus sigillorum nostrorum, scilicet | Chvonradi et Hiltboldi ac Heredum nostrorum caracteribus consignatum. Acta sunt hec anno gratie domini | M. CC. LXX. VII. v. Kal. Augusti, in festo sancti Panthaleonis. Indictione v. | in curia Hvoben pluribus presentibus, quorum nomina subnotantur: Waltherus de Wolvinschiezin, Chvonradus | de Chamo, Volricus causidicus de Sempach, Rvodolfus hospes Lucernensis, Hugo sacrista de Hoch- | dorf, et alii quem plures. Appendimus etiam sigillum conuentus de Honrein in signum firmitatis.

Das Hohenrainer-Siegel fehlt.

13.

1283.

(Archiv Engelberg.)

In nomine domini Amen. Ad posterorum memoriam expedit, que geruntur litteris | demandari. Nouerint igitur vniuersi, quod nos

Philippus et Rvodolfus fratres, Aduocati | dicti de Rengenberg, et filius eiusdem Philippi, omne ius, status seu ser- | uitutis, quod nobis in personis Waltheri ab Bürgen, a der Huobe, Heinrici am Telacher, | Rvodolfi de Bürgenstade, Heinrici, Walteri et Heinrici fratrum dictorum ab Honegge, | et Richenze de Kirsitvn competebat et competere uidebatur, Monasterio Montis Angelorum | ob animarum nostri, parentumque nostrorum salutis remedium, necnon pro quindecim libris | denariorum monete vsualis, nobis ab ipsis traditis et solutis, donauimus, contulimus, et | assignauimus eandem assignationem sponte factam, publice recognoscentes; Renuntian- | tes etiam pro nobis nostrisque successoribus omni actioni, exceptioni, impetitioni, fauori | legum et canonum, ac omnibus aliis, ac si essent in specie numerata, per que | predicta donatio posset in posterum aliqualiter infirmari. Presentes in testimo- | nium et robur premissorum Sigillorum nostrorum robore communitas, memoratis contra- | dendo. Acta sunt hec apud castrum de Rengenberg, Anno domini M. | CC. LXXXIII.

Beide Siegel hängen.

14.

1325, 13 Mai.

(Archiv Engelberg)

Ich Herr Volrich von Rinach [1]) künte vnd vergich allen, die disen brief lesent oder hörent | lesen, das ich han geben dur miner sele heiles willen zu einem ewigen selgerethe, dem | Gotzhus ze Engelberg sechs viertel kernen Zürich messe von dem guote das da heisset | zem Geishus ob Gundelzwile, das da buwet Chunrat zem Geisshus, vnd min ledig eigen | ist, also das us dien selben sechs vierteln dien kloster frowen ze Engelberg sol werden | ein mütte, vnd dien klosterherren zwei viertel kernen des vorgeschriben mess, vnd sol | man inen das entwürten ze Gundelzwile bi anderen iren cinzen. Si süllen ouch bede | die Klosterfrowen vnd die Klosterherren min Jarzit ellv Jar mornendes nach | vnser vrowen tag der iüngern ze Herbst began, vnd ouch miner vorderon mit | mir gedenken. Har vber zvo einem vr-

---

[1]) Auf dem Siegel heißt er Miles.

kunde han ich geben dem vorgenanden | Gotzhuſ diſen brief be-
ſiegelt mit minem ingeſigel. Diſ beſchach ze Münſter in | minem
Hus, do man zalte von Gottes Geburte drüzehenhundert Jar,
dar nach | in dem fünf vnd zwentzgoſten Jare, an dem mendage
nach ſant Pancracion tage. |

15.

1336, 8 Aprils.

(Kirchenlade Stans [1]).

Ich Hartman der Meiger von Stanns Ritter vnd Amptman
nit dem Kernwalt künd allen dien diſen brieſ ſehent oder hörent
leſen, das der erber geiſtlich menſch Bruoder Johans von Wiſa-
berg | für mich vnd für die lantlüte gemeinlich kam, vnd da
offennot mit vrteil, das er die hofſtat dar vffe die Cappeln ſtat
ze Wiſaberg dem man ſpricht das flueli, das er kouft mit biderber |
lüton helfe von Ruodolf an der Spilmatte vnd Burchart ze
Nidroſt von Wiſaberg vmb zweinzig phunt phenning, geben vnd
gemachet het luterlich durch got wenne er en iſt, daſ ein ander |
erber geiſtlich menſche da ſin ſol und da Got dienan alle die
wile ſo er lebt, old ſin leben geuellig iſt in got, vnd ſol der
menſche wer der were dar geſezet worden, wenne eſ ze Schulden
keime, | mit eins Lüprieſters von Stanns wiſſend und Rat, wer
denne Lüprieſter heiſſet, vnd fierer der Berglüton vffen Wiſaberg
ſunderlich Burchartz ze Nidroſt, Heinrichſ ſins bruders, | Wernher
ze Obroſt und Walther ze Obroſt, mit den gedingen, wenne der
fierer einer abgieng, ſo ſvn die andern dri bald inront acht tagen
einen andern an des ſtat nemen nach vnd nach | an geuerde.
Were ouch das, daſ ein geiſchlich menſch vffen dir Hofſtat keime
der wol gehieſe ze tund, wvrde da ſin leben bekert das nicht got
vollekomenlich von im gelopt wvrde | noch diu welte gebeſſerot
von redelichen ſachen an geuerde, den ſol man dannan heiſen
gan; Iſt aber ſin leben geuellig, ſo ſol man in laſſen beliben.
Geſchehe ouch das, daſ diu ſelb Hofſtat | vnbeſezet wurde beli-
bent ein Jar old zwei, daſ nieman dar vf keime, ſo ſvn aber
die vier die Hofſtat lihen vmb ſo vil Einſ als denne gewonlich

[1]) Vergleiche Geſchichtsfreund VIII, 259.

ist, mit den gedingen, das man den Eins | durch got geben sol, noch ouch a der Hofstat der gewechzte nvt ziehen sol, wan das man die Hofstat finden sol in sollichem buwe als mans lihet oder besser. Wer aber das, das | ein geistlich mensche vffen die Hofstat keime, leite der sines gutes an die Hofstat, das diu gebesserut würde, wenne der vt tetti, das wissendhaft were wider geistlichem leben, | wenne der dannan fuere, der ouch das da lasen beliben vffen der Hofstat. Aber so het der vorgescriben Bruoder Johannes geoffennet mit fürsprechen vnd mit vrteil, das | Burchart ze Nidrost von Wisaberg im vnd sinen nach komen geischlichen lüten einen fuozweg geben het von Heinis sins Bruders Hus die richti vf vntz vffen die Hofstat, | so es iemer vnschedelichost ist, an geuerde. Hie bi waren biderb lüte, Her Chuonrat Lüpriester ze Stanns, Her Johanns von Waltersperg Ritter, Claus vnd Johanns an den Stein von | Wolfenschiez, Rudolf an der Spilmatte, Chunrat sin son, Burchart ze Nidrost, Heinrich sin bruoder, Wernher ze Obrost, Welti von Lüken, vnd ander erber lüte genuog. Vnd har | vber ze einem waren offennen vrkund dirre sach, so henk ich der vorgescriben Hartman der Meiger, wan es vor mir beschach in den Eitten do ich Richter was, vnd ouch | durch bruder Jennis bette willen, min Insigel an disen brief, der geben wart ze Stanns an dem nechsten Mentag nach vsgender Osterwochen, do man zalt von Gottes | geburt druicehenhundert Jar vnd drisig, dar nach in dem sechsten Jar. Aber ze einer merun kuntsam, so bittet der vorgescriben bruoder Johans die bescheiden | lüte Hern Chunraten den Lüpriester von Stanns, und Hern Johansen von Waltersperg Ritter, das ouch die ir Insigel henken an disen brief. Wir Lüpriester Chuonrat | von Stanns, Johanns von Waltersperg Ritter künden und vergehen, das wir durch bette willen Bruder Jennis des vorgeseiten, wan ouch wir ze gegen warn da disui | gedingü geschahen, vnserü Ingesigel henken an disen brief ze einer merer Kuntsami dirre sach, der geben wart ze Stanns an dem Tag und in der Jarzal | als vorgescriben stat.

Des Walterssspergers Siegel fehlt, die beiden übrigen hängen in Bruchstücken.

16.

1350, 31 Weinmonats.

(Kirchenlade Stans.)

Allen den die disen Brief ansehent oder hörent lesen, künd vnd vergich ich Volrich des Ammans von Wolfenschiessen,| Aman ze Vnderwalden nit dem Kernwalt, das ich ze Stanns an dem Buel offenlich ze gericht sass, da erber lüt zegegen waren, | vnd für mich kam das erber geistlich Mentsch Schwester Katherina Russis vf der Rüty, und stallt sich mit fürsprechen, wie | ir Hus vf der Rüty vnd die Cappell, vnd was sy an ir tod bringen und ersparen möchte, vermeine sy woll durch Gott geben | möge. Do ward mit geuallner und gesamner Vrtheil ertheilt, das sy das woll tun möge, jewilen sy by gesundem lib | sige, an Mengklichs widerred. Do gab und hed gegeben sy luterlichen durch got ir vorgenempt Hus und die Cappell vff der | Rüty, vnd was sy an ir tod brechte und ersparen möchte, und gab das in min Hand, ouch irs Bruders Jenni Russis Hand, | irs rechten Vogts, das enkein ir erbe vor noch nach ir Tod nüt dannen tuon noch zien sol, wan wenn si einist das eim erbern | namlichen eim old zwen geistlich mentsche da sin, tuon, vnd got dienen welle, alwilen si da also lebent ald im leben, ouch | geuellig gegen Gott, vnd sol der Mentsch ein old zwen so dar gesezt werden, wan es ze schulden kumpt mit eines | Lüppriesters von Stanns wüsend und rat, vnd zweier old drüer der Biderbesten so dan zemal in Stans sind, an geferde. Were | sach, das in gemelter Schwester Katherina Geschlechte ieman were, vnd da sin, vnd got dienen welte, den sol man da lassen | pliben. Wer ouch sach, das bi egeseiter Schwester Katherina ein erber mentsch were, vnd sy überlebte; welte derselb ouch da | sin vnd Got dienen, den sol man da ouch lassen pliben. Wer ouch sach, das ein erber mentsch dar keme vnd woll gehiese | ze tuon, vnd aber sin leben wurde bekert, das got nit vollkommenlichen von im gelept wurde, noch die welt gebessrot von | redelichen sachen an geuerde, den sol man dannen heissen gan. Ist aber sin leben geuellig, so sol man in lassen pliben. | Wer ouch, das ein old zwen geistlich mentschen dar kämin, leiten die ir gutes an, das das Hus und Cappell geböfrot | würde, vnd vt tätin wider geist-

lichs leben dannen tuon, vnd ob eis ald bede dannen giengen mit hinweg zien noch | tragen an geuerde. Beschechе ouch, das man niemand funde der da sin welte und da Got dienen, vnd sich das Zit verlüfe, | vnd das Hus und Cappell zergan welte, so sönd die Obgenanten so darzu gesezt sint, daf selbig verkaufen, vnd was | si da findend, das da obgenanter schwester Katherina gsin vnd an ir tod da verlassen, dieselbigen pfennig durch Got | geben an eis gotzhus old da es wol bekent sy, als an geuerde. Hie bi waren Johannes der Meyer von Silennon, | Cunrat Spilinacher, Heinrich am Buel, Heinrich am Kilchweg, Hartman von Dueli, Volrich Buchholtzen, | Heinrich von Buchs, vnd ander vil eren lüte genug. Vnd harumb zu einem waren Vrkund vnd sicher- | heit alles des so davor geschriben stat, so han ich der vorgenant Volrich der Aman von Wolfenschiessen durch | bitt willen der obgenannten Schwester Katharina Russis vnd Jenni Russis ir Bruders vnd rechter Vogt, wan es | alles vor mir beschach mit miner Hand und Willen in denen Ziten do ich Aman was, min eigen Insigel | an disen Brief gehenkt. Diz beschach vnd ward ouch diser Brief gemacht an aller Heiligen Abent, des Jars do man zalt von Gotes Gepurt dryzechen hundert vnd darnach im fünf- | zogisten Jar [1]).

17.

1357, 1 Brachmonats.

(Uerthelade Altsellen.)

Wir Abt Heinrich von Gottes verhangnuss Abt des Gotzhus ze Engelberg, vnd der Convent gemeinlich desselben Gotzhus ze Engelberg, tuon kund allen die disen brief sehent oder hörent lesen, vnd veriehen offenlich an disem brief, das wir willenklich mit vorbedachtem muote vnd mit gemeinem rate für vns vnd vnser nachkommen dien erbern Lüten von Altsellen die gnad vnd liebi getan han durch der diensten willen, so si vnd ir vorder vnserm Gotzhus von alter har getan hand, das wir si lidig sagen vnd lassen, daf si noch enkeiner, der vf dem berg ze Altsellen teil vnd gemein hat, noch ir nachkomen, uns noch unsern

[1]) Dieser Brief ist nur noch in einem Vidimus vom 29. Herbstm. 1553 vorhanden, und besigelt von Laudamman Melcher Stultzen.

nachkomen das so vf dem selben berg ze Altsellen wachset von Biren vnd von Oepflen, von reben vnd von Kriechen enkein Zechenden geben sullent hie fürhin yemerme. Dis beschach ze Engelberg in unserm Kloster, da zegegen waren dis nachgeschriben Gezüge: Volrich der Amman von Wolfenschiessen unsers Gotzhus Amptman, Claus an Stein, Thoman sin son, Ulrich Swander, Claus sin bruder, Cunrat mettler, vnd ander erber lütte genug. Vnd har vber ze einem waren vrkund, das dis stet vnd unvergessenlich belibe, so haben wir der obgenant Abt Heinrich und der Convent des vorgenempten Klosters ze Engelberg unsrü Insigel für vns vnd vnser nachkomen an disen gegenwürtigen brief gehenket, der geben wart an erstem tag Brachatz in dem iar, do man zalte von Gotz geburte drüzehen hundert vnd fünfzig iar, darnach im Sibenden iare.

Beide Siegel hängen.

18.

1370, 30 Aprils.

(Kirchenkasten Kerns.)

Allen den die disen brief an sehent oder hörent lesen, kunden wir Ruodolf von Gots verhengnuzze Abbet vnd der Convent gemeinlich des | Gotzhus ze Engelberg, sant Benedicten ordens, datz wir mit gemeinem rate vnd guoter vorbetrachtunge, dur vnsers Gotzhus notdurft | willen, vnd ze versehenne meren schaden, recht vnd redlich verkouffet haben, vnd ze eim ewigen lidigen kouffe frilich vnd lidklich hin geben haben dien erbern lüten Volrichen von Rüdli vnd Clausen Wirtz von Sarnen, Lantlüten ze Vnderwalden, disü nachgeschribenen ligenden | güeter: den aker ze Obern husen der furers was, den aker in der Swendi ob der Gassen, vnd den aker in der Swendi an eim aker, die | Acheri vffen egg vnd die Matti die darzuo hörent, vnd den aker hinder huobers Müli, genant der Blöwaker, den Gaden am Schelwi | vnd die matti die dar zuo hörent; Ein hofstatt vnd ein mattbletz an eim stalden, Ein aker bi eim bache stost an die stelzen, Ein aker | stüki an eim vang, Ein hoffstat gelegen ze Chegiswile genant Justz hoffstat, vnd den zwelften teil der alpen ze Melchse der dar | zuo höret, das alles vnsers Gotzhus lidig eigen was,

vmb fünfzig phunt phenningen guoter stebler, genger vnd geber, dero ouch wir | von inen beiden gar vnd gentzlich gewert sin, vnd in vnsers egenanten Gotzhus ze Engelberg gemeinen nutz vnd notdurft komen sint, | Vnd das wir inen die vorgeschribenen ligenden güeter geben han mit holtz vnd velde, mit akern vnd matten, mit steg vnd weg, mit Ab- | wegen, mit wasser vnd wasser runsen, mit wasen, mit zwiien, mit allen gebuwnen vnd vngebuwnen ertrichen, mit grunde, mit gräten, | mit wunne, mit weide, mit etzweide, vnd mit aller ehaftigi vnd rechtung, so darzuo gehöret, vnd als wir es vntz an disen hüttigen tag har- | bracht haben, ane geuerde. Vnd haben inen es ouch gevertiget vnd frilich vfgeben an einr offenen strasse in ir hand, mit aller der | gewarsami, sicherheit vnd gewonheit, als man lidig eigen vertigen vnd vfgeben sol. Dar zuo enzien wir vns frilich mit disem brief, vnd | haben enzigen für vns vnd alle vnser nachkomen gemeinlich, sunderlich vnd vnuerscheidenlich, alles rechtes so wir dar an vntz har ge | hebet han, old das wir old kein vnser nachkome, old jeman andrer von vnser wegen hinnan hin, iemer me haben oder gewinnen möchtin | an geistlichem vnd an weltlichem gerichte, old ane gerichte, mit enkeinen sachen; vnd behaben vns selben daran nüt me vor, weder vörder | teil, noch gemein. Vnd lassen dieselben Volrichen von Rüdli, vnd Clausen wirtz des an ir vnd an ir erben Stat, in ruewig, lip- lich | vnd nutzlich gewer, mit worten, mit werken, mit geberden, vnd mit allen dien Dingen, die dar zuo horten vnd notdurftig warent, nach recht vnd gewonheit des landes. Vnd loben ouch mit disem brief vnd han gelobt für vns vnd vnser nachkomen, der vorgeschribenen | ligenden güter ir vnd ir beider erben recht weren ze sinne an allen dien stetten, da es inen notdurftig wirt, vnd wir es dur recht tuon | sullen, vnd mit namen alles das ze tuone, das man tuon sol in der sache einer rechten werschaft in guoten trüwen, ane alle geuerde. Vnd har | vber ze einem waren vrkunde, So han wir die vorgenanten Abbet Ruodolf vnd der Convent des Gotzhus ze Engelberg vnseri Inge- | sigel offenlich an disen brief gehenket, vns vnd vnsern nachkomen ze einer vergicht der vorgeschribenen sache. Der geben ist ze vsgen- dem | Abrellen, Do man zalte von Christs geburt drizehen hun- dert iar, darnach in dem Sibenzigosten iare.

Das Siegel des Abts fehlt; dasjenige des Convents hängt beschädiget. Eine Madonna mit dem Kinde ist noch erkennbar.

19.

1381, 5 Wintermonats.

(Krchenkasten Kerns.)

Wir Hug von Sigenowe Probst vnd der Covent gemeinlich des Gotzhuses ze Lucern, sant Benedicten ordens, | Kunden meniglichem mit disem briefe. Als der bescheiden man Vollj von Rütlj, lantman ze Vnderwalden, sinen | teil, der sin erbe was von vnserm gotzhuse An der Alppe ze Melchse, vmb ein ander ligende guot verwechselt het | mit der Gemeinde ze Kerns, Verjehen wir einhelleklich mit disem briefe für vns vnd vnser nachkommen, die | wir harzuo wissentlich vnd vesteklich verbinden, das wir den vorgenanten teil gefriiet vnd lidig gesprochen haben | aller der eigenschaft vnd rechtvnge, die wir vnd vnser gotzhus alle zit vntz har vf disen hütigen tag dar= | an hatten. Meinen vnd wellen ouch mit rechter gewissin, das der selbe teil an der vorgenanten Alppe für dis hin fri, | lidig, eigen si vnser vnd vnser nachkommen halp vnbesprochen; Wand vns der selbe Vollj einen friien acker | am Ramersperge, den man nemt der widacker, ennent der kilchen ze Sarnen, für den obgenanten teil geeigenet het | an vnser Gotzhus, das der widerbrief, den wir von Imme har vmb inne haben, ouch wol wiset, Vnd har | vber ze einem waren vrkund, so haben wir vnsere Ingesigle gehenket an disen brief, vns vnd vnsren nachkommen | ze einre vergicht vnd gezügnisse diser vorgeschribenen dinge. Der geben ist ze Lucern an cistage nach aller | Heilgen tag, Do man zalte von Cristy geburt dritzechen hundert, Achtzig vnd ein Jar. |

Ohne Siegel.

20.

1388, 4 Heumonats.

(Theillade zu Obsee.)

Wir Ruodolf von gottes genaden gewaltiger Apt vnd aller der convent dez erwirdigen Gotzhus ze engelberg gemeinlichen | herren vnd frowen, sant bendicz orden, im costanzer bystum,

tuen kunt mit vrkunde diss brief allen den, die in an sehent | oder hörent lesen, vnd vergechent dez offenlichen für vns vnd vnser nachkomen, vnd für vnsers vorgenant goczhus, dz wir dez | in vnserm Cappitel mit guter zütlicher vorbetrachtung durch vnser vnd vnsers Goczhus notdurft vnd nutz | mit einander gemeinlichen vnd einhelklichen vber ein komen sien, dz wir diss nach geschriben vnser Gut gelegen ze vnderwalden | in dem banne vnd mit der zugehörde ze lungern, dz man nemet dz Gut am rütlin in dem teil ze Obersews vnd ze dieselbach, | mit aller zugehörde ze koffen haben geben zu einem rechen köff dem wol bescheiden man petern byschof vnd sinen nach- | geburen, den vierten teil ze obersews vnd ze dieselbach also mit sölicher gedingen, dz si da mit sullen vnd mugen werben | vnd tun, wz si wellent, als mit ir eigen Gut, mit beseczen vnd enseczen, vnd ze niessen mit allem nuczen vnd zugehörde | vmb zehen phunt phenig Guter vnd Geber vnd genger in dem lande ze vnderwalden, der wir gantzlich vnd gar ge- | wert sien vnd in vnsern redlichen nutz bekeret haben, vnd vns vnd vnser gotzhus wol benüget. Vnd sullen wir dez | vorgenant Gutz ir wer sin an allen stetten, da es in notdurft ist, Mit der bescheidenheit, als hie nach gescriben stat; dz | wir der vorgenant apt rudolf noch der Covent, herren vnd frowen, nieman kein ansprach sullen han nach gewinnen an dz egenant | Gut. Wer aber dz, dz die obgenant erbern lüte angriffen wurden von frowen oder mannen, sie weren geystlich oder weltlich, | vnd dez ze schaden kement, ritent oder gend oder boten ze senden, da sullen wir der vorgenant apt ruodolf vnd der covent, herren | vnd frowen, die vorgescriben erbern lüte von allem schaden wisen, wie oder welches wegen sie dez ze schaden kemen, iren | worten ze geloben an ander bewisung, nach ensol kein vnser nachkomen dez egenant convent, herren vnd frowen, wider disen | brif nieman gereden noch getün, noch nieman anders von vnser wegen weder mit geystlichen noch weltlichen ge- | richt noch an gericht, noch mit enheinen andren sachen, artiklen, liste, funde, die nu funden vnd erdacht sint oder | noch funden vnd erdacht möchten werden von frowen oder von mannen, die nu geborn sint oder noch geboren möchten | werden, sie weren geystlich oder weltlich, an alle geverde. Hie bi waren gezüg erber lüte, der etlichen hie nach gescriben | stant: arnolt lenk, heinni

von wiserlen, heinni von öia der elter, heinni von öia der jünger, heinnj von burglen, jenni von | loch, erni von loch, vnd ander lüte vil. Vnd zu einer meren sicherheit, so han wir apt rudolf vnser eigen insigel gehen- | ket zu dez covent insigel an disen brief, zu einer waren vrkunde der vorgescriben sachen, vns vnd dem covent zu einer | vergiht; der geben wart da man zalt von gottez geburt drüzehen hundert jar, dar nach in dem athem vnd | achzigosten jar, an sant vlrich tag dez heiligen aptz.

Die beiden Siegel fehlen.

21.

1397, 23 Augstmonats.

(Archiv Nidwalden.)

Allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen, Künden wir Johans von Mos, Heinrich von Wissenwegen, | vnd Burkart Egerder burgere ze Lucern, Johans in Dorff, vnd Heini Wolff Lantlüte ze Vre, Gilge von Engiberg der elter, vnd | Cuonrat Schorne Lantlüte ze Switz. Als die wisen bescheiden vnser lieben Eitgenossen der Amman vnd die Lantlüte | ze Vnderwalden nit dem Kernwalt stössig vnd missehelig sint gewesen mit den wisen bescheidnen vnsren lieben Eitgenossen | dem Amman vnd den Lantlüten ze Vnderwalden ob dem Kernwalde, von etwas Zusprüche wegen, die si wider si fürzu- | gent vmb die Vischentze im obern Sewe ze Alpnach, die an die Rieter stosset. Harvmb die selben von Vnderwalden nit | dem Kernwalde do har dike mit iren offenen versigelten Briefen gemant hant gemeine Statt Lucern, vnd gemeine Lender | ze Vre vnd ze Switz der eiden vnd bünden, die wir alle zesamen gelobt vnd gesworn hant, daz si die vorgenanten von Vn- | derwalden ob dem Kernwalde do zu hieltent vnd wisetent, daz si den gesworneu briefen gehorsam werent, als ouch si gerne | tuon woltent, vnd das zu diser sache gesezt wurde nach lut vnd sag derselben briefen, vnd ouch darvmb gesprochen | wurde ein Recht von den Botten die dazu gesent wurdent. Nachdem vnd si verhörende wurdent, vnd si ir | eide vnd ere wisete, des sint nu dieselben von Vnderwalden ob dem Kernwalde gehorsam worden, ane alle gedinge, vnd | sin wir siben als Botten von den von Lucern, von Vre, vnd von

Swyz dar zu gesendet gen Alpnach an das ober stade, | vnd sint zu diser sache gesessen: Vnd nach vil anrede, widerrede, vnd Kuntschaft, die wir von beden teilen gehört vnd in= | genommen haben von diser Vischentzen wegen, haben wir vns alle siben einhelleklich erkennet, vnd sprechent bi den Ei= | den, die wir har= vmb gesworn hant, daz vnser Eitgenossen von Vnderwalden nit dem Kernwalde wol mügent vnd | süllent vischen von Heckis Hus über, wo die dicken ror hinstossent, vnd an die dicken ror hin vntz an die fluo | an den andern berg, der vnder an Muoter= swanden lit; vnd süllent also innenzu vischen ane der von Vn= derwalden ob | dem Kernwalde widerrede vnd Hinderunge; aber vssenzu, das ist vssenwendig disen zilen, sol der Sewe gemein vnd fri sin | menglichem. Vnd was von Heckis Hus ist vntz an das nider Stad ze Alpnach dur us, das sol ouch menglichem ge= | mein vnd fri sin ze vischende; vnd süllent sich bede Ammanne beder lender ze Vnderwalden unuerzogenlich ze samen fuegen, | vnd süllent dise zile vszeichenen, daz si also blibent. Wir gebie= ten ouch beden teilen, disen vnsren spruch stete ze ha= | bende nu vnd hienach; vnd weder teil das nüt tete, der sol dem andren sinre sache sin gefallen, vnd vns sibnen oder | andern vnser Eit= genossen botten, die darzu geordenet wurdent, ob wir nüt enwe= ren, zwei hundert guot guldin, die | müge wir oder ander bot= ten, ob wir nüt enweren, heissen geben vnd tuon, dar wir oder si wellent. Vnd des ze vrkund | geben wir disen unsern spruch versigelt mit des obgenanten Heinrichs von Wissenwegen Inge= sigel, für vns alle, der | geben ist an sant Bartholomeus abent des heiligen zwölfbotten, do man zalt von Cristus geburt drüt= zehen | hundert Nüntzig vnd Siben Jar.

Das Siegel hängt.

22.

1399, 10 Mai.

(Dorfleutenlade Buochs.)

Es ist ze wüßen allen den, die disen Brieff ansechent, lesent oder hörent lesen, dz in dem zite | do man zalte von gottes ge= burte Tusung drühundert nünzig und nün iar, vff den zechen= | den Tag des meyen, wir die dorfflüt gmeinlich des dorffs ze

Buochs besamnet waren vor | Tönis Wagens Hus under der schal, und saßtan vff und machten einhelklich, dz in künftigen | ziten man nieman me sol nemen ze Dorffman, er geb denn zwen guldin den Dorflüten gemein- | lich an genad; wer aber dz kein dorffman für einan bete, daz er des erlazzen wurdi, oder dz | man die zwen guldin schankti vnd ableissi, der wer der zweier Guldin den Dorfflüten verfallen | an genad. Ouch wart da vff-gesezzet, wer dz kein ussre der nüt Dorffman wer, güter kouffti oder gekoufft hettj, und uns wölti der in unsren Höltzren Zim-merholtz howen, so sol | er zwen phunt phennigen geben ouch an genad; und wer für in bet, der werder zwen | phunden ver-vallen als vor. Sid aber wir die obgenanten Dorfflüt diß vff-gesezzet und gemacht haben | mit guter vorbetrachtung und dur unsers nuzes und friden willen, darvmb so han wir | erbetten den wisen und bescheiden Volrich an den Stein, do zemal Land-ammann in unserm Land | ze underwalden nit dem kernwald, dz er sin ingesigel für uns an disen Brieff gehenktet hat | uns und unsern nachkommen ze einer vergicht und ze warer sicherheit, dz auch ich Volrich der Aman dur | ir ernstlich bete willen getan han. Diz beschach der wart diser brieff geben jn den Ziten | und in der iar zal als vorbeschriben ist.

Das Siegel hängt.

23.

1419, 1 Mai.

(Theillade Ramersberg.)

Allen den die disen brief an sächend oder hörend lesen, kun-den wir der amman vnd die fünfzechen dz gesworn | gericht ze vnderwalden ob dem kernwald, vnd vergechen offenlich an disem brief, das für vnſ kamen ze sarnen | in der lantlüten huſ, da wir offennlich ze gerichte sassen, hanſ wirtz zuo einem teill, vnd zu dem andern teil heini kiser, | heini jacob, jenni knobosser vnd jenni tuchel, für sy vnd zu der Dorflüten handen ze rammer-sperg, vnd stalten sich mit | fürsprechen, vnd offnet der vorgenant hanſ wirtz mit sinem fürsprechen vor vns, wie dz die matti ob der halten söltin | etzweid sin vntz ze mittem meyen der gütren so in dem teil ligent ze ramersperg, old es weri denn, dz die vstage

alſ gut werin, dz man dz ve möchti vſſrent den zunen han vnd weiden, vnd ſprach, wie dz er güter hetti in dem teil ze ramer= | ſperg vnd trüwetti, daz er in dien obgenanten matten ſölti in triben ſo fil alſ er gewintren möchti in dien gütren. Darwider | waren aber die obgenanten von rammerſperg vnd offneten mit ir fürſprechen, dz ſi nüt wüſten, dz die matti etzweid | ſöltin ſin vnd truwettin, es erfunt ſich nüt mit dem rechten vnd truwetin ouch, ſi möchtin die matti inzunen ob | ſi es luſti. Do ſchlug= get der obgenant hanſ wirtz mit ſinem fürſprechen die obgenanten von ramerſperg vnd ſprach, dz | er truwetti, die matti ob der halten ſöltin etzweid ſin, törftin aber die obgenanten von ramer= ſperg dar vmb geſweren, daz | die vorgenanten matti nüt ſöltin etzwid ſin alſ vor ſtät, ſo begerti er en keiner kuntſchaft. Do ſprachen die | obgenanten von ramerſperg, ſy truwetin nüt, dz ſi dar vmb ſwerren ſöltin, won es ir eigen gut weri. Vnd do wir die ſtöſſ | erhörten, do erkanden wir vnſ bi dem eid, ſo wir geſworn hatten: dörftin die obgenanten von ramerſperg geſwerren, dz ſi | nüt wüſtin, dz die matti etzweid werin, daz ſy denn von dem obgenanten hanſ wirtz werin; vnd do ditz erkönt vnd erteilt | ward, do giengen die obgenanten von ramerſperg dar vnd gaben trüw, do erlieſ der obgenanten hanſ wirtz ſy der eiden, vnd | do ditz alles beſchach, do lieſſen die obgenanten von ramerſperg an recht mit ir fürſprechen, ob man inen von dien fünf= | zechnen dem geſworn ſgericht harvber einſ vrkund geben ſölt, dz ward inen erkönt vnd erteilt an widerred. | Und har vber ze einem waren offenen vrkund vnd ſicherheit alles des ſo hie vorgeſchri= ben ſtät, ſo haben wir die | fünfzechen dz geſworn gericht ze vnderwalden ob dem kernwald erbetten hanſ Zinggen, in dien ziten lantamman ze | vnderwalden ob dem kernwald, das der ſin eigen ingeſigel vür vns an diſen brief het gehenket, won es vor vns beſched= | en iſt mit vrteil; dez ouch ich der vorgenant amman vergich, vnd durch ir bette willen han getan, mir vnd minen | erben vnſchädlich. Der geben iſt ze ingendem meyen, dez jares do man zalt von kriſtuſ geburt fierzechenhun= | dert jar vnd dar nach in dem nünzechenden jar.

Das Siegel fehlt.

24.

1428, 29 Augstmonats.

(Archiv Nidwalden.)

Wir der Amman vnd die Lantlüte gemeinlich ze Vnderwalden nid dem Kernwald duon kunt aller men- | lichem, die disen brief ansehent oder hörent lesen, daz wir durch vnsers landes nutzes, eren, vnd ruowen | willen vffgesetzet haben dise nachgeschribnen Stuck, alle die wil so es ein Amman vnd vnser Lantlüt der mer- | teil nüt absprechent. Wer der ist der hie fürhin, es sye man oder wip, jung oder alt, jeman vnser lantlüten | vmb ein E ansprechy, vnd die sache denne für recht keme, vnd denne der ansprechig vnrecht gewunne, | vnd der sach vnden gelege mit dem rechten, der ist dien lantlüten an gnad vmb zechen pfunt pfenningen | vnsers lantz werschaft vervallen, vnd sinem gegensecher vber allen den kosten vnd schaden, den ez von der sache we- | gen ze kosten vnd ze schaden komen were, waz sich mit dem rechten erfunde; vnd sol ein Amman, weler je | denne vnser lantlüten amman ist, die buosse by siner trüwe inziechen vnd pfenden, als vmb ander einung. | Funde er aber niena pfant, so sol er inne fürderlich von vnsrem Gericht verbietten; vnd wer inn darnach | in vnsrem gericht huset oder hoffet, der sol die buosse für inne geben vnd gelten, vnd sol diser buosse einem | amman ein dritteil werden, vnd dien lantlüten zwen teil, alles ane geverde. Vnd har vber ze einem waren | vrkund vnd sicherheit diser sache, so haben wir vnsers landes ze Vnderwalden nit dem walt eigen insigel | offenlich gehenkt an disen brief ze gezügnisse diser sache. Der geben ist an sunnendag nächst vor ingendem | Herpst, des Jares do man zalt von Gottes Geburt vierzechen hundert zwenzig vnd acht Jar. |

Das Landessiegel hängt.

25.

1433, 1—6 Brachmonats.

(Archiv Nidwalden.)

Wir Johans von Gottes verlichen Abt vnd der Conuent gemeinlich des Gotzhus ze Engelberg sant benedicten | ordens, in Costentzer bystum gelegen, vergechen vnd tund kunt alrmengk-

lichen mit disem brief für vns vnd | vnser nachkomen, die wir vestenklich harzu verbinden, daz wir mit guter zitlicher vorbetrachtung, mit | gesamnotem und einhelligem rat vnsers Capitels, vnsers Gotzhus nutz vnd frommen harin ze fürdernde | vnd künftigen anligenden schaden hie mit ze verkommende, hand recht vnd redlich verkauft eins vfrechten | ewigen vnwiderruflichen koufs dem wisen bescheidnen Arnolt an Stein lantman ze vnderwalden | vnd sinen erben diß nachgeschriben gült, die vns vnd vnserm gotzhus vntz har hatt zugehörtt, nemlich | ein phunt geltz von dem gut vff oetringen gelegen vff emeten, vnd acht schilling von dem mos da | selbs vff emeten, vnd aber vierzehen schilling vnd vier phenning von der linden ze buochs, vnd ligent die | güter alle in buochser kilchspel; vnd darzu alli die rechtung vnd ehafti, so wir vnd vnser gotzhus an den | obgenanten guetern da har gehebt hand oder noch möchtind gewinnen, also daz nu von disshin der obgenant an Stein | vnd sin erben die vorgenanten zins mit aller der rechtung vnd zugehörd, so wir an den selben zinsen vnd | guetern da har gehebt hand, söllent vnd mugen nutzen vnd niessen, besetzen vnd entsetzen, verkouffen, toun oder | laussen, als mit irem eigenen guot, ane vnser vnd vnser nachkomen widerred vnd hindernisse; Dar zuo so sind | ouch all verlegen zins dem gotzhus vssgericht vnd in disem kouff begriffen. Vnd ist diser kouff beschehen vmb | fünfzig phunt phenning an lutzerner werschaft, die vns bar bezalt, vnd in vnsers gotzhus nutz komen sind, dar- | an vns wol benueget nu vnd hie nach. Vnd har vmb so entziehen wir vns Abt vnd Conuent vorgenant für | vns vnd vnser nachkomen aller rechtung, vordrung vnd ansprach, so wir oder vnser nachkomen iemer gehaben | oder gewinnen möchten an den obgenanten zinsen vnd guetern, vnd setzen in den vorgenanten arnolt an Stein vnd sin | erben in gut, nuzlich vnd ruewig gewer, die obgenanten zins vnd gueter mit aller zugehörd ze niessen vnd | ze haben, als vorgeschriben stät. Wir sprechen vnd geloben ovch für vns, vnser gotzhus vnd nachkomen mit | disem brief, disen kouf war vnd stät ze halten, vnd da wider niemer ze tuon noch schaffen getan, weder mit | geistlichen noch weltlichen gerichten, noch an gericht, oder ordens gesetzt, noch mit erwerben von bäepsten, | küngen, geistlichen oder weltlichen fürsten, Herren oder andern lüten, noch mit enkeinen fünden, listen noch

arti- | klen, so ieman erdenken könnt oder möcht wider disen brief, weder daz er ganz in siner kraft so er inn hatt beliben | sol, vnd ouch diss kouffs recht wer ze sin vnd werschafft ze leisten in vnsrem eignen kosten, an allen den stetten, so | inen daz notdürftig ist, vnd wir daz von rechts wegen tuon söllend, alles ane geverd. Wir söllen ouch die obgenanten | zins vss vnsern röedeln und brieffen schriben; wänd wurdin von disshin me brieff oder rödel funden oder erzoeigt | vmb die obgenanten zins, so söltend si doch gantz kraftlos, tod vnd ab sin mit vrkunt diss briefs. Vnd | diss alles zu warheit, kraft vnd vergicht, so vorgeschriben ist, so haben wir Abt vnd Conuent vnsre | Ingsigle der Abtye vnd des Conuents offenlich gehenkt an disen brief, vns vnd vnsern nachkommen zu | einer rechten vergicht diser sache. Der geben ward in der heiligen phingst wuchen, do man zalt von | Christus geburt vierzehen hundert drissig vnd drü jar.

Beide Siegel hängen.

26.

1457, 17 Hornungs.

(Beim Säckelmeister der Gemeinde Saxeln.)

Wir Der Amman vnd die fünfzen das gesworn gericht zu vnderwalden ob dem wald tund kund menlichem mit dissem brief, das für vns kam | ze Sarnen in der lantlüten hus, da wir offenlich zu gerichte sassen, Die erbern her hans knaber kilcher zuo Sachseln an eim, vnd Claus | von flue vnd Erni Rorer in Namen vnd zu handen der kilchgnossen von Sachseln am andern teil, vnd stalten sich mit fürsprechen. Da | offnet her hans knaber kilcher vorgenant, nach rat, vnd sprach: Es hetti sich gefügt, du her Caspar helwig, der ouch ir kilcher wer, | nü nest von innen kemi, du füre er zu vnd lüffe einer herschaft lantvögten nach, so denn die kilchen zu lien hetten, vnd erwürbj die, | vnd kämi also mit sim brief zu sim gnedigen herren, dem viccarien zu Costitz, der bestettette inn vf die kilchen; e er nu bestetigot | mochti werden, da musti er an den heiligen sweren, der kilchen ir nutz vnd ir rechtikeit zubeheben, als vere er möchti; Also wer da | ein Nasse zend, den hetti her Caspar an sie ervordret, Als er nu dar komen wer, so ervordrettj er inn ouch an sie, nach

dem vnd er | in eim mesbuch oder in ander weg verstanden hetti, das jemer er truweti, sy solten den nassen zenden gen; Also zügen sy imm nu dar in, ir | vordren solten inn han abkouft von dem von hunwil, dem solti ein alp dar an sin worden; Er verstundi aber nit, das sy dhein | gewüssenheit dar vmb hetten, vnd getruwiti wenn wir sin kuntschaft verhörten, die von sachseln solten dem gotzhus pflichtig | sin den nassen zenden zu geben, vnd satzten das zum rechten. Dar wider retten Die kilchgnossen von sachseln, vnd namlich Claus von flue | vnd erni Rorer nach rat, vnd sprachen, sy verstunden wol, was her hans ir kilcher zu innen geoffnet hettj, es wer jemer war, er wer | ir kilcher worden, sy hetten aber nie vernomen von iren vordren, Das sy dehein nassen zenden solten oder den je geben hetten; So | hetti ouch enhein zend an ir kilchen gehört, denn allein der zend in Rütinen, was gerütet wurde, vnd hetten die andren zenden | gehörd gan Engelberg, ouch gan lutzern in hof, vnd andren lüten vnd herren, vnd wer deshalb ir gotzhus vor ziten also arm gesin, | als sy das von ir vordren hetten vernomen, das ir kilch verslagen wurdi; wie aber das zugangen wer von kriegs oder ander sachen | wegen, mochten sie nit wüssen; darzu so hetten sy vor Ziten ouch kilcheren gehan, die sich ouch wol vermügen hetten, es wer denn im | land, im Cappittel, vnd an anderen stetten, die ouch gern hetten gehan, hetten sy zu verti recht gehan, die sy du nach keiner sidchar nie ange- | sprochen hetten, denn nu von her Caspar vntz jetz her hansen. Dar zu so hetten die von hunwil, vnd einer hies asscharter, die andren | zenden by vnlangen zyten gehan, vnd die zenden genossen, das die den nassen zenden nie angesprochen hetten; Desselbenglich | die herren im hof ze Lutzern hetten ouch ein zenden in ir kilcheri, die als gern nemem dar zu sie Recht hetten als er; so wer | ouch ein zend einhalb in ir kilcheri, der hetti gehörd gan Engelberg, darinn gebi man den nassen zenden, den hetten sy in kurtzen | zyten von innen abkouft, die andern zenden, an den gan lutzern, den hetten sy an ir kilchen kouft, vnd hetten dar vmb das ira | geben, vnd dar vmb das sy einen priester han mochten, vnd hetten nie anders vernomen, denn das flünalp vmb den nassen zenden | geben wer; sy hetten ouch den vil jaren nie denn sich ira dhein versinen künne, den selben zenden me gen, er wer ouch nie an sy |

ervordret, denn nu von heren Caspar vnd imm, vnd getruwiten, wenn wir das eynigbuech vnd ir kuntschaft verhörten, sy solten imm nüt zu antworten han, vnd satzten das ouch zum rechten. Also hand wir vns bekend der merteil vnder vns by den | eiden so wir gesworn hand, nach dem vnd wir ir Rede vnd widerrede, vnd ir kuntschaft verstunden hand: Ist denn, das | heini von flue, peter von Bachtal, heini von steinen, vnd peter willhelm die wort an den heiligen behant, die sy hie vor vnß | gerett hand, so sollent die von sachseln her hansen nu zemal vmb den nassen zenden nüt ze antwurten han, doch so lassen wir her | hansen vnd sinen nachkommen vor, bringent sy dheinest besre kuntschaft denn nu, so mögent sy denn ir recht vor innen han, Als | denn in dem alten Meßbuech stat, das einer, genempt her wernher von sachseln, an sinen Boumen den zenden an die kilchen | geben hat, das lassen wir imm ouch vor, als vil er da erfragen mag der gütern, die desselben her wernhers weren gesin, was denn | Boumen dar vf stat, sie sin denn jung oder alt, zu den sol er ouch Recht han am zenden, als vil er da für bringen mag, er erfräge | das dur sy oder dur jeman anders; kondi ers aber nit erfrägen, so mag er sy dar vmb vor imm han zum Rechten, das sy inn nachhinn | wysen, als vere sy das wüssen. Also giengen heini von flu, peter von Bachtal, heini von steinen, vnd peter willhelm dar, vnd gaben | truw, vnd swuren da dar vf gelert ede mit vfgehepten henden liplich zuo got vnd den heiligen, was innen vrteil geben hetti, | vnd sy vor vns gezüget hetten, das des ein warheit wer. Des baten Claus von flu [1]), vnd Erni Rorer zu ir kilcheren handen | vmb ein vrkund, das ward innen erteilt an wider Rede. Des zu vrkund aller vorgeschribner dingen, so hand wir die fünfzen | vorgenant Erbetten den fromen

---

[1]) Das ist unser sel. Bruder Klaus. — Im Hofarchive zu Lucern liegt eine Urkunde, wie der Vogtzehnten zu Saxeln, der zum Theil der Chorherrenstift Lucern, zum Theil den Kirchenpfründen Saxeln und Sarnen angehörte, ausgemarchet und bereiniget worden ist. Laut dem Briefe, geben an sant Peleyen tage des hl. Byschofs (28 Augstm.) 1467, waren auch die Güter des Claus von Flü und jene des Wibs von Hensli von flü zehntpflichtig. (Siegeln Propst und Capitel, Caspar Linder Lütpriester ze Sarnen, Hans Burkard Kilchherr ze sachseln, und Ruodolf Zymerman Landtamman ze Vnterwalden ob dem Wald.)

wisen heinrich an der hirseren, zu dissen ziten landt-Amman zu vnderwalden ob dem wald, das | er sin eigen Insigel offenlich gehengt hat an dissen brief, das ouch ich der obgenant landt Aman getan han von ir aller bete | vnd min selbs wegen, doch mir vnd minen erben an schaden; der geben ist an dem nesten donstag nach sant valentis | tag, do man von der geburt cristi zalt vierzehen hundert vnd in dem siben vnd funfzigosten jare.

Das Siegel hängt nicht mehr.

27.

1470, 14 Weinmonats.

(Archiv Stans.)

Die gantz gemeind ze Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald hand vfgesezt zu Wyserlen an Sundag vor sant Gallen Tag 1470, unter Anderm Folgendes:

. . . . Von der gesnebelten schuon | vnd stieflen wegen, das nieman enhein snabel weder | an schuon nach an stieflen machen söl, die lenger sin, denn | eins gelids lang an eim vinger; denn weler schuomacher | die lenger machti, der ist kon vmb j lib. | Wer sie ouch | lenger treyt, der ist ouch kon vmb j lib.

Es sol ouch nieman enheins kurzes gewänd, Rök nach | mentel nit machen als man nu gemacht hat, | denn einer söl sin Röck vnd mentel lan machen, | das sie jnm sin scham tecken; vnd weler sy eim | kürtzer machti, der sol kon sin vmb j lib. Weler | sy ouch kürtzer treit, der sol ouch vmb j lib. kon sin. |

Doch was schuon oder styeflen, vnd ouch söllichs gewands | vngevarlich vor dissen vffsetzen gemacht ist, die | mag einer brechen.

28.

1482, 12 Weinmonats.

(Capellenvogt von Ranft und Flueli.) [1])

JN Dem nammen der hochen vntzerteilbarlichen heiligen drivaltikeit Got des vaters vnd des sunes Vnd des heiligen geistes Amen, | Sye kund vnd zu wüssen allen den so disen brief an

---

[1]) Dieser und der folgende Brief werden hier zum Erstenmale ganz getreu nach den Originalien gegeben.

sechent, lesent oder hörend lesen, das ich bruoder Claus von flue dise hienach geschribnenn | gsatzt vnd ordnunng von der loblichen vnd erwirdigen vnser lieben fröwen Capell vnd pfruond Imm ramst angesechen vnd gmacht hab vff | sölich meinunng, als dann hienach eigenlich gemält wirt vnd gschriben stät. Also, das ein Amman vnd Rät vnsers lands ob dem walde die | erstgemälten pfruond nu fürhin zuo ewigenn ziten ze lichen han söllend eim erbern frommen priester, vnd keim andern, dann für den die kilcher | von sachslen einhelklich oder der merteil bittent, vnd besunder eim, das man wüsse, das er priester sy vnd sine brief hab, Als dann einem | frommen priestern zu ghörend, Vnd von dem die nachpurn vnd ander lüt vnbekumbert blibent. Sy söllent ouch der genannten Capellen | pfruond schirmer sin, Also ob da yemann Ir das jra welte abziechn, dar vor zu sin, Vnd besunder, ob ein priester welicher dann davon vß | dannen tragenn oder entfrömden welt, Es wer an kelchen, an büchern, oder anderm, was das oder wie das were, sölicht nit verhengen, | besunder daran ze sin, das Ir das blib vnd da nit verendert werde. Wer ouch sach, das dheinest In minem gschlecht ein priester wurde |, vnd derselb sich dann hielte, Als dann ein frommer priester gzimpt, dem selbn sölt man die pfruond vor andern priestern lihen, vnd zu | kommen lassen; Hielt er sich aber nit, als erstgemält ist, so söt man hie mit vnvergriffen sin. So ist ouch min meinung, das die kilcher | von sachslen, nu für hin der genannten Capell vnd pfruond einen vogt gebent In minem gschlecht, Alle die wyl vnd sy ein vindent, der | sy gut bedunckt; käm es aber dheinest, das sy ein anderr nützer vnd besser bedüchte, So mügent sy ein dartzu ordnen vnd geben, welhen | sy wellend, Also das derselb vogt dem gothus sachslen lässe das Imm zu ghöre, vnd der Capel Im ramst vnd Ir pfrund, als denn billich | ist, das Ir ouch behabe. Derselb vogt sol die gütter vnd was der genannten Capel vnd pfrund zu ghört, lichen, vnd nach notturft versorgen, | vnd damitt schalten vnd walten, Als dann ein vogt billich vnd von recht tuon, vnd dann die notturft höischet. Ouch so sol die genannt kapell In eren ge- | hept werden vs dem vnd mit dem, so sy dann hat, mit allen dingen, wie sy dahar kommen ist; were aber sach, das sy dheinest als abgänd, old büw- | uellig wurde, das man sy vs dem Iren, so sy denn hat, nit in

eren ghaben möcht, So sölt man denn ein priestern, welcher dann zemäl da wäre, | der pfründhalb so lang müssig lan gän, bis das die Capell Jrs gbrästen, so sy dann enpfangen hät, wider gebuwen wurde, An mennklichen | widerrede vnd verhinderung. Wer ouch sach, das ein priester zu sachslen, welicher dann da were, sturbe, Oder von ander not wegen dannen | vnd von der kilchen müste, So sol der selb priester vnd Caplan, So dann Jm ramst ist, An eim sunnentag vnd an eim menntag zu sachslen | meß han. Vnd ob da kind ze tuoffen wären, sol er ouch zu griffen, vnd die tuoffen vnd zu sölicher Cristenlicher ordnung; Deßglichen Jn tods nötten, | ob man sin notturftig wurde, sol er ghorsam sin, vnd sin aller bestes tun; Es were denn, das so ein geistlicher mann da were, der nit zu der welt | wandlete, noch wandlen, vnd Er dannen welt, dann sölichs tun, der selb sölt har Jnn vnvergriffen noch vnbezwungen sin. Ein Caplan, so dann ye | zu ziten vf der dickgemälten pfrund Jm ramst ist, sol ouch an eim yetlichen sunnentag vnd hochzitlichen festen, so er doch meß haben wil, dester | gflissner sin frūg meß ze haben, das die lüt von siner meß Jmm ramst möchtenn ger sachslen ze meß komen mögenn, An alle gfärde. Dis alles | zu warem vesten vrkund hant wir nachgemeltenn, mit namen Jh Hensli von flue Jn mines vaters namen, vnd wier die kilchgnossen von sachslen, | Ouch wir der rät zu vnnderwalden ob dem wald gebätten alle gemeinlich Den frommen Ersamenn vnd wysen Andresen zunn Hoven, diserzit | landamman zu vnnderwalden ob dem kernwalde, das er vns zu warer vergicht obgeschribner stucken vnd artiklen, sin eigen Jnsigel offenlich | an disen brief henck, Als ich genannter landamman von Jr aller ernstlichen bitt wegenn, doch mir vnd minen erben gar vnd gantz Jn allwäg | vnschädlich vergich gtan han, Vff Samstag vor sant gallen tag Jn dem als mann zalt von der geburt vnsers behalters ihesu cristi, vierzechen | hundert Achtzig Vnd darnach Jm andern Jare.

Das Siegel hängt nicht mehr.

29.

1482, 12 Weinmonats.

(Capellenvogt von Ranft und Flueli.)

JCH bruoder Claus von flue vergich vnd tun kund mennlichem, das der Ersam knecht hensli hie Jm ramft | drizechen jar sigrist vnd knecht gewesen, vnd Jmm nie nüt ze lon worden gebenn ist, vnd darumb das | er nüt genommen het, ist Jn dem zit dester me gült kouft; Harumm so hab ich geordnet vnd gemachet, | das man Jmm nu für hin, alle die wyle vnd er lebt, alle Jar vß der pfrund der Erwirdigen vnser lieben fröwen Cappell imm ramft acht pfund vnsers lands werschaft geben sol für sin gedieneten lidlon; ob er | aber an sölichen Erstgemälten acht pfunden nit genuog hät, vnd sich sust mit anderm werch, oder | das imm dann biderblüt geben, nit erneren möcht, So sölt man Jmm so vil vsserm stock geben, damit | vnd er sin narung haben mög. So ist ouch min meinung, das man Jnn alle die wyl vnd er lept, nit | sol dannan triben, besunder Jnn bliben lässen, wie gemält ist vnd geschriben stät; Doch das er denn | kilchern tüg, das billich sie. Jch der obgenannt knecht Hensli wil ouch vf das wie obgschriben stät, | vnser lieben fröwen was ich erspa-ren vnnd an min tod bringen mag, das das nach minem tod da wider | vmb vallen vnd werden sol der obgemälten Cappel imm ramft, von mir vnd mennlichem vnbekümbert, | vnd an alle gfärde. Des zuo warem vrkund hab ich Hensli von flue gbätten An stat vnd Jn nammen | mines vaters Clausen von flue obgenant, den frommen Ersammen wysen Andresen zunn Hoven, diserzit | landamman zu vnderwalden ob dem kernwalde, das er sin eigenn Jnsigel an disen brief henck, Sölichs | ich Erstgenanter Amman von siner bitt wegen, Doch mir vnd minen erben gantz vnschädlich, gtän | han vf Samstag vor Sant gallen tag, in dem Als man zalt von der gburt vnsers behalters | ihesu cristi vierzechenhundert Achzig vnd dar nach Jmm andern Jare.

Das Siegel hängt etwas beschädiget.

Ueberschrift: dem sigorst im rannft viij lib.

30.

1487, 28 Herbstmonats.

(Archiv Nidwalden.)

Wir Maximilyan von gotes gnaden römscher Küng, zu allen ziten merer des Richs, Ertzherzog zu Oesterrich, Herzog zu Burgunde, zu Braband, vnd zu Gheldern rc., Graue | zu Flandern vnd zu Thirol rc. Bekennen offenlich vnd thund kund aller mengklich mit disem brieff; Wie wol wir allen vnd Jeglichen vnsern vnd des heiligen richs | vnderthonen vnser köngklich gnad vnd gütikeit nit zu teilen pflichtig sin, Söllen doch wir die miltenklich vnd vollenklich erstrecken an ende, vnd denen die sich | gegen vns vnd dem heiligen rich in trüwen tuond erzoigen. Vnd wann nun vns die Ersamen vnser vnd des richs lieben getrüwen | landamman vnd rat, ouch gemeyn landlüt zu vnderwalden nyd dem Kernwald demuetenklich pitten läsen haben, sy zu begaben, das sy | vnd Jr ewig nachkomen das Crucifix cristy des Herren; och maria vnd Johannis in Jr paner, so sy bsunder haben, verzeichnot füren | mögen. Vnd von vns angesehen, och gütenklich betrachtet ist Jr flissig zimlich pitt, och genem, nützlich vnd getrüw dienst, die Jr | vordren vnsern vorfaren am rich römschen keisern vnd küngen offt willigklich geton haben, och sy vnd ir ewig nachkomen vns | vnd dem rich wol tuon mögen vnd söllen; — so haben wir mit wolbedachtem muot, gutem rat, vnd rechter wissend, denselben von | vnderwalden nyd dem Kernwald die besonder gnad vnd fryheit gegeben, Gebent vnd tuond Jnen ouch die in Kraft dis briefs, das sy in der | selben Jr sundern paner füren mögen Eyn Crucifix cristy des Herren, ouch maria vnd Johannis von gemäld wiss farw, wie das | in disem brieff bezeichnot ist, vnd gepiettend ouch daruff allen vnsern vnd des richs vnderthonen vnd getrüwen, was wesens, eren, wirden vnd stats die sind, Ernstlich | vnd vestenklich mit disem brieff, die bemelten von vnderwalden nyd dem wald daran nicht zu Jrren, noch Jnen darin nichtz zu sprechen in dhein wis, als lieb | eynem Jeden sye, vnser vnd des richs schwere vngnad vnd pen zu uermyden. Mit vrkund dis briefs versigelt mit vnser küngklichen Mayestät Insigel, an sant | Michels des heiligen ertzengels abend, als man

zalt von der gepurt Cristi vnsers liben Herren Tusend vierhundert achtzig vnd siben Jar, vnd vnsers Richs Im andern.

Ad mandatum domini
Regis in consilio [1]).

Das große königliche Siegel hängt.

31.

1500, 18 Mai.

(Archiv Stans.)

Ich Hans arnolt Segenser Ritter beken mich mit dissem Brieff, das ich erbelich | gewert vnd bezalt bin fünf vnd drissig rinscher guldin, so mir die füirsich- | tygen vnd wissen ein amen vnd raut vnd gemeind von vnderwalden | nid dem wal, vff Sant Johans tag nächst komend nach tat diss briefs | zu zinse verfallen werent; vnd har vmb So sag ich obgenantter Hans | arnolt Segenser fuir mich, erben vnd nachkomen die obgenanten ein | ammen vnd ein raut vnd die gantz gemeind zuo vnderwalden nid dem | wald min gnaedig lieb Herren vmb den obgemelten zins gantz quit, ledig | vnd los. Des zuo vrkund geben vnd versigelt mit minem eignen Insigel | zuo ende disser geschrift, vff mentag nach mittem meyen anno domini | MVC Jar.

Das Siegel ist aufgedruckt, aber unkenntlich.

32.

1512, 8 Jänners.

(Archiv Nidwalden.)

Julius episcopus servus servorum dei. Dilectis filiis Amano, consulibus et universitati Cantonis Vnderwalden [2]) | Eluetiorum, Constantiensis diocesis, salutem et apostolicam benedictionem. Devotionis vestre sinceritas et fidelitatis constantia, quas ad nos et Romanam ecclesiam gessistis hactenus, et adhuc | assidue geritis non indigne, merentur, ut votis vestris, illis presertim, per que consuetudo per vos longo tempore observata conservetur, quan-

---

[1]) In der Mitte des Briefs ist der Heiland am Kreuze mit den Bildern Mariä und Johannis zur Seite, weiss hingemalt.

[2]) Oppidi Vranie, (Archiv Uri) Swytz. (Archiv Schwyz.)

tum cum deo possumus | favorabiliter annuamus. Sane pro parte vestra nobis nuper exhibita peticio continebat, quod vos a tanto tempore, citra cujus contrarij memoria hominum non existit, | personas ydoneas ad [1]) parrochiales ecclesias et alia beneficia ecclesiastica [2]) in dominio vestro consistentia, etiam in quibuscunque Mensibus pro tempore vacantia, Ordinario loci seu alijs illorum | Collatoribus aut Collatricibus vel patronis nominare seu presentare, ac persone per vos presentate seu nominate huiusmodi, per Ordinarium loci seu Collatores aut Colla- | trices huiusmodi institui consueverunt, fueritisque et estis in pacifica possessione seu quasi iuris nominandi et presentandi huiusmodi. Quare pro parte vestrum nobis fuit humiliter | supplicatum, ut consuetudini huiusmodi iuris nominandi seu presentandi, in cuius pacifica possessione seu quasi esse asseritis, robur apostolice confirmationis adycere, aliasque | in premissis opportune providere, de benignitate apostolica dignaremur. Nos itaque vos et quemlibet vestrum a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti, | aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et penis, a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodati estis ad effectum presentium | dumtaxat consequendum harum serie absolventes, et absolutos fore censentes, huiusmodi supplicationibus inclinati, consuetudinem iuris nominandi seu presentandi huiusmodi, | in cuius pacifica possessione seu quasi esse asseritis, ut prefertur, auctoritate apostolica tenore presentium approbamus et confirmamus. Quo circa venerabi- | li fratri nostro [3]) Episcopo Cauallurensi, et dilectis filiis Preposito ecclesie Thuricensis, Constantiensis diocesis, ac officiali Constantiensi per apostolica scripta mandamus, quatenus ipsi vel | duo aut unus eorum per se vel alium seu alios in premissis efficacis defensionis presidio assistentes faciant auctoritate nostra vos consuetudine huiusmodi pacifice potiri [4]) et | gaudere, non permittentes vos per quoscunque desuper quomodolibet indebite molestari, contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescen- | do; Non obstantibus constitutionibus

---

[1]) Preposituras in oppido Vranie necnon ad (Urner-Bulle)
[2]) Nach ecclesiastica folgen noch die Worte: cum cura aut sine cura. (Schwyz)
[3]) Abbati Monasterii beate Marie Virginis loci heremitarum et (Urner-Bulle)
[4]) Statt potiri steht „frui“ (Schwyz).

et ordinationibus apostolicis contrariis quibuscunque, Aut si aliquibus communiter uel divisim ab apostolica sit sede indultum, quod interdici, suspen- | di vel excommunicari non possint per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam, ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc | paginam nostre absolutionis, approbationis, confirmationis et mandati infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem | omnipotentis dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit inncursurum. Datum Rome apud sanctum petrum, Anno Incarnationis dominice | Millesimo, quingentesimo, duodecimo, Sexto Idus Januarii. Pontificatus nostri anno decimo.

Gratis de mandato S. D. N. Pape.

P. Delius. *Octauius de Cesis.*

Baltasar Iuerdus. Jo. Carin [1]).

Das Sig. plumb. hängt.

---

[1]) Bullen ähnlichen Inhalts und desselben Datums, liegen besiegelt in den Archiven zu Uri und Schwyz vor.

Chronologische
Verzeichnisse des vierzehnten Bandes.

(Von Joseph Schneller.

a. Der abgedruckten Urkunden [1]).

		Seite.
1148, 20 Christm.	Bischof Herman von Constanz vergünstiget der Klosterkirche Engelberg eigenes Taufrecht und den Zehntbezug, setzt die Marken der Pfarrei fest von der Beinstrasse (Grafenort) an bis auf die Surenegge, und spricht den Seelsorgern in Stans (damals Kunrad) jegliche Rechtsame und Gewalt in Engelberg ab	234
1188, 16 Herbstm.	Clemens III. beauftragt den Abt von Trub und den Propst in Lucern, zu untersuchen, ob das Gotteshaus Engelberg nothbedürftig sei, und wenn — sodann zu verfügen, dass nach Abgang des wirklichen Kirchherrn in Stans, ein vom Abte bestellter beständiger Vicar die Seelsorge ausübe und dem Bischofe in spiritualibus zur Verantwortung stehe	235
1198—1216.	Obige beiden Prälaten schildern dem Papste den Zustand des Klosters Engelberg der Lage und den Bedürfnissen nach als ein sehr gedrängter, zumal das hochgelegene mit eisigen Gebirgsstöcken umwallete Thal weder den Saaten noch dem Weinstocke zugänglich sei, und der großen Anzahl Gottge-	

[1]) Jenen Urkunden und Belegestellen, bezüglich auf die Pfarrei Sempach, welche bereits in frühern Bänden vorgekommen, wird hier nicht mehr gerufen.

		Seite.
	weihter beiderlei Geschlechts kaum das Nothwendigste gefristet werden könne wegen allzukostbilliger Herschaffung der Lebensbedürfnisse aus weiter Ferne	236
1220, 12 März.	Papst Honorius III. nimmt das Kloster Engelberg in seinen und des Apostels Petrus besondern Schutz, und bestätigt den ihm vom Bischofe Kunrad zu Constanz und Leutpriester Eberhard von Stans zugetheilten Zehnten der letztern Kirche. (Vergl. Geschichtsfreund VIII, 252, 255.) . . .	237
1229, 23 Jän.	Gregor IX. überträgt dem Abte zu Weingarten und dem Propste bei St. Peter in der Auw den Untersuch eines Zwistes, der sich über Belehnung der Kirchenpfründe Buochs zwischen dem Abte und Convente in Engelberg, denen gemeinsam dieses Lehen zustund, erhoben hatte	238
1232, 12 Brachm.	Uebereinkunft zwischen Abt Heinrich von Engelberg und H. dem Meister der Spitalbrüder in Hohenrain, in Betreff eines Kernenzinses, haftend auf der Mühle zu Leidenberg bei Sursee	238
1234, 25 Mai.	Abt Hugo von Murbach leihet dem Gotteshause Engelberg gegen den jährlichen Zins eines Roßeisens eine an dessen Güter stoßende und dem Maieramte Stans zugehörige Wiese	239
1235, 16 Jänners.	Die Abtei Zürich hatte den Pfarrsatz zu Kam inne; auf dem dortigen Kirchhofe war aber eine Hofstatt mit einem Speicher. Nun leihet Abtissin Judenta unter Zustimmung des Leutpriesters Rudolf diese Hofstatt gegen einen Pfenning Zins an den Abt in Engelberg, und bittet den Bischof von Constanz um Genehmhaltung	240
1235, 21 Aprils	Ritter Ulrich von Büttikon überläßt, in Gegenwart des Grafen Hartman von Kyburg und zwölf anderer namentlich angeführter Zeugen, an das Kloster Engelberg gegen 17 Mark Silbers alles sein Besitzthum in Humbrechtingen	240
1257, im Brachm.	Die edlen Brüder Walter und Marquard von Wolhusen übertragen die ihnen zugehörende Eigenschaft eines Gutes bei Alpenach (Ritter	

		Seite.
	Peter von Stritschwanden hatte es zu Lehen) auf Meister Heinrich von Kerns über .	241
1257, 3 Weinm.	Die Grafen Gotfrid, Rudolf und Eberhard von Habsburg verkaufen an Ulrich Hasler von Alpenach, Meister Heinrich von Kerns und Burkard von Zuben, an Rudolf den Amman von Sarnen, Kunrad von Einwile, an Walter von Oberdorf und Meister Heinrich Imfeld ihre Ziger-Ertragnisse zu Alpenach, Kägiswile und Sarnen .	242
1270, 27 Weinm.	Die Anzahl der Klosterherren und Frauen in Engelberg war zu groß, als daß aus den Einkünften die gewohnte Gastfreundschaft ordentlich konnte ausgeübt werden. Das sah der Landesbischof selbst wohl ein beim amtlichen Besuche des Sprengels, und darum vergabte Eberhard an den Tisch des Gotteshauses die ganze Pfarrpfründe Stans, jedoch mit bestimmtem Vorbehalte bischöflicher Rechte und Nutzungen . . .	184
1274, 17 Augstm.	Entzwischen der Abtei zu Zürich und dem Leutpriester in Horgen, Ruedger von Kloten, hatte sich des dortigen Neugrützehntens halber Streit erhoben. Derselbe wird an vier Schiedrichter gewiesen, Kunrad von Mure, Sänger; Meister Heinrich Manesse, Chorherr; Leutpriester Burchard in Altdorf; und Meister Heinrich von Weggis, Chorherr zu Schönenwerd. Diese sprechen nun zu Zürich auf dem Münsterhofe (apud ostiolum) im Hause Leutpriesters Burchard, welches Haus derselbe seiner Zeit von der Familie Manesse erworben, und unterm 23 Weinm. 1270 dem Kloster Cappel vergabet hatte [1]. .	186
1275.	Der Freie Wernher von Attinghusen schenket verschiedene Hörige oder leibeigene Leute an die Abtei Zürich	188
1277, 28 Heum.	Die Brüder Kunrad und Hiltbold von Heidegg, Ritter, veräussern mehrere Erblehengüter in der Pfarrei Hochdorf um 24 Mark Silbers an Abt Arnold und Convent zu Engelberg	243

[1]) Diese Urkunde hat, auf mein Ersuchen, Herr Altstattsschreiber Georg von Wyß in Zürich noch einmal mit der dortigen Urschrift gefälligst verglichen.

		Seite.
1283.	Philipp und Rudolf, die Vögte von Ringgenberg, und Philipps Sohn, besassen Gerechtigkeiten an den Gütern mehrerer Leute im Kirchspiele Stans. Nun tretten sie dieselben um 15 Pfund Pfenninge für ihr und ihrer Aeltern Seelenheil dem Kloster Engelberg auf ihrer Burg ab . . .	243
1324, 8 Herbstm.	Wilhelm von Oberwinterthur, dem die Kirche zu Steina vom Gotteshause Einsiedeln geliehen worden war, (Geschichtsfrd. I, 49), gibt über Rechte und Gewohnheiten dieser Kirche, über die Priester, welche selbe besingen, über Zehnten, Deckung des Chors und Langhauses denen von Steina die gleichen Zusicherungen, wie sein Vorfahr Herr Hartman von Kienberg. (Vergl. Geschichtsfreund I, 44, 45.)	217
1325, 13 Mai.	Ritter Ulrich von Rinach stiftet im Kloster Engelberg für sich und seine Vorfahren ein Jahrzeit, und weiset hiefür den dortigen Frauen und Herren einen Kernenzins zu Gundelzwil an	244
1336, 8 Aprils.	Bruder Johannes von Kienberg, der eine auf dem Flueli in Wisoberg erkaufte Hofstatt zu einem Wohnsitze für geistliche Leute bestimmt (Geschichtsfrd. VIII, 259), und seither auch eine Capelle erstellet hatte, ordnet nun, wie in der Folge die Brüder oder Schwestern dorthin gesetzt und bei allfällig ungeistlicher Lebensweise von der Hofstatt gewiesen werden mögen. Ferner wird dem Bruderhause ein eigener Fußweg als unbehinderter Zugang richterlich zugesprochen	245
1350, 31 Weinm.	Katherina Russi hatte auf der Rüty bei Stans ein Beghinenhaus sammt Capelle errichtet, und setzte sich selbst als geistliche Schwester dahin. Sie trifft nun Verfügungen, wie es mit diesem Wohnsitze bei Lebszeiten und nach ihrem Tode gehalten werden solle; und vor Gericht wird die getroffene Anordnung bekräftiget	247
1357, 1 Brachm.	Abt Heinrich und der Convent zu Engelberg freien und ledigen auf immer die Bergleute auf Altsellen jeglicher Zehntabgabe von Birnen, Aepfeln, Reben und Kirschen . .	248

		Seite.
1370, 30 Aprils.	Das Kloster Engelberg verkauft an zwei Landleute mehrere Aecker und Güter zu Kerns sammt dem zwölften Theil der Alp Melchsee für 50 ℔. Pfenninge	249
1381, 5 Winterm.	Propst Hugo und der Convent der Benedictiner in Lucern freien und sprechen ledig einen ihnen erblehenpflichtigen Theil der Alp Melchsee, nachdem der Besitzer Voli von Rütli dem Gotteshause hiefür den freien Widacker am Ramersberge, ennet der Kirche in Sarnen, zugeeignet hatte . . .	251
1388, 4 Heum.	Engelberg, Herren und Frauen, veräussern um 10 ℔. Pfenning ein Gut zu Lungern am Rütlin gelegen, in dem Theil zu Obersee und zu Dieselbach	251
1397, 23 Augstm.	Nidwalden lag mit Obwalden in einem Streite der Fischenzgerechtigkeit halber im obern See zu Alpnach, wo selbe an die Rieter stoßt. Nach langem Widerstreben deren von Obwalden kommen die Partheien an ein Schiedsgericht von sieben Männern aus Lucern, Uri und Schwyz. Diese sprechen einen entscheidenen Spruch und bestimmen für beide Theile die Marken der Fischenz . .	253
1399, 10 Mai.	Die Dorfleute zu Buochs richten eine Ordnung auf, wie einer zum Dorfmann angenommen werden soll, und wie es sich verhalte, falls ein Auswärtiger Güter daselbst kaufe und Zimmerholz in ihren Wäldern schlüge	254
1418, 7 Mai.	Bruder Johannes Schwarber, Priester und Comthur der Lazariterhäuser Gvenn und Seedorf, Agnes von Eitlingen und Katherina Buklin, Vorsteherinnen der genannten Klöster, setzen neue Regeln oder Statuten ihres Ritterordens auf	219
1419, 1 Mai.	Urtheilspruch der Fünfzehner im Lande Obwalden, betreffend die Etzweid einer Matte ob der Halten zu Ramersberg . .	255
1428, 29 Augstm.	Ammann und Landleute zu Unterwalden nid dem Kernwald richten eine Satzung auf für versprochene und nicht mit Recht bezogene Ehe, und verfällen jenen Theil, der ein eingegangenes Eheversprechen in Abrede stellt und dann im Rechte unterliegt, in eine	

Seite.

Busse von zehn Pfund Pfenningen, die Gegenparthei aber in Kostenersatz . . 257

1433, 1—6 Brachm. Abt Johannes und der Convent von Engelberg veräussern um 50 ℔. Pfenning dem Arnolt von Stain an Zinsgülten 1 ℔. Gelts, haftend auf dem Gute Oetringen zu Emmetten, 8 Schilling auf dem Moos daselbst und wiederum 14 Schl. und 4 Pfenning ab der Linden zu Buochs . . . 257

1457, 17 Horn. Das geschworne Fünfzehnergericht zu Obwalden erkennet einen vom Kirchherrn zu Saxeln, Hans Knaber, angesprochenen nassen Zehnten demselben auf erwiesene eidliche Kundschaft hin ab, und geben das Recht den Kirchgenossen daselbst 259

1470, 14 Weinm. Die vereinigte Landesgemeinde von Ob = und nid dem Wald erläßt eine Satzung, betreffend das Tragen geschnäbelter Schuhe und Stiefel, sowie der Röcke und Mäntel. (Kleidermandat) 262

1482, 12 Weinm. Bruder Klaus von Flue bezeichnet die Satzungen und Ordnungen, nach welchen er die im Ranfte gestiftete Caplanei U. L. Frau eingerichtet und verwaltet wissen wollte. Die Belehnung des Geistlichen überträgt er dem Rathe von Obwalden als Schirmherrn, und den Vorschlag je den Kirchgenossen von Saxeln. Auch werden die Verpflichtungen des Caplans gegenüber der Pfarrkirche Saxeln genau auseinander gesetzt . . 262

1482, 12 Weinm. Derselbe Nicolaus von Flue bestimmt dem seit dreizehn Jahren der Capelle und ihm ohne Löhnung treu dienenden Knechte Hensli alljährlich 8 ℔. Liedlohn, und falls er mit solcher Gabe nicht ausreichen sollte, annoch das Nothwendige aus dem Opferstocke. Hensli soll an der Stelle bleiben, so lange er lebt, das Ersparte hat er aber der Capelle zurückzulassen 265

1487, 28 Herbstm. König Maximilian vergünstiget denen von Unterwalden nid dem Kernwalde, um getreuer und nützlicher Dienste willen, in ihrem besondern Panner nebst dem gewohnten Zeichen (Doppelschlüssel) annoch das Cruzifix

		Seite.
	Christi des Herrn mit Maria und Johannes zu führen [1].	266
1500, 18 Mai.	Ritter Hans Arnolt Segenser quittiert die von Nidwalden um 35 Rh. Gulden schuldigen und je auf St. Johannes Tag im Sommer verfallenen Zins	267
1512, 8 Jänners.	Im Lande Unterwalden war es, wie behauptet wurde (ut asseritur), alte Uebung, daß ein Amman, Rath und Gemeinde auf Pfarrpfründen und andere geistliche Beneficien, gleichviel in welchen Monaten selbe ledig fielen, taugliche Priester dem Landesbischofe oder andern Kirchenpatronen darstellten. Papst Julius II. bestätiget nun den Unterwaldnern auf inständiges Bitten diese Rechtsübung und überträgt mehrern Prälaten Ueberwachung alles dessen sammt Schirm . . .	267
1517, 26 Brachm.	Der Kirchherr zu Art, Johannes Räber, stiftet eine ewige Messe in der dortigen Kirche mit 20 Rh. Goldgulden. Darauf wird eine Gült geschlagen, haftend auf dem Gute Käffers Möttle, welche Ruedi Frienbach den Kirchgenossen alljährlich mit 1 Gl. in zwei Raten zu verzinsen hat . . .	96

b. Der angeführten Urkunden und Belege.

1173.	Der Name „Sempach" erscheint zum Erstenmale	20
1173.	Beromünster besitzt Gottsmänigen, Tachselдern und andere Güter in Sempach .	12
1184.	Engelberg hat Guthaben zu Büzweiler bei Sempach	12
1252, 9 Mai.	Stirbt der Leutpriester in Altdorf, Kunrad Blum	181
1256.	Burghard, Leutpriester zu Altdorf, ist der Ablissinn in Zürich Schreiber . .	181
1258 u. 1259.	Graf Gotfrid von Habsburg ist in Sempach	68
1270.	Münster kauft den Zehnten zu Kulm im Argau	9
1273.	Ulrich von Nottwil und dessen Frau Hemma	68
1274, 8 Horn.	Der Leutpriester in Bürgeln, Rudolf Biber, stirbt	183

[1] Das Panner ist abgebildet in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft von Zürich. Band II, Tabula Nro. 7.

		Seite.
1274, 28 Herbstm.	Propst und Capitel in Münster verkaufen Güter zu Sempach an Engelberg . . .	12
1275, 26 Horn.	König Rudolf gibt Weisung, wie die Kirche von Winterthur einem Priester geliehen werden soll	193
1281, 16 Horn.	Die römische Königin Anna stirbt . .	197
1286, 2 Horn.	Diese Urkunde bezeuget, daß das Chorherrenstift auf dem heiligen Berg bei Winterthur unter Bischof Kunrad von Constanz durch die Grafen von Kyburg gegründet worden sei	195
1291, 17 Jänners.	Im Walde Argenhart hausen Eremiten .	207
1297, 15 Mai.	Decan Eberhard in Winterthur gründet U. L. Frauen Caplanei daselbst . . .	195
1298, 15 Aprils.	Rudolf Swerz, Leutpriester zu Altdorf, stirbt	182
1301.	Verkommniß Münsters mit den Sempachern wegen Gütern zu Trutingen . . .	12
1303, 20 Aprils.	Jacob von Kienberg ist Kirchherr zu Steina	218
1305, 16 März.	Herr Heinrich ist Tagmesser zu Winterthur .	195
1311, 27 Heum.	Ordnung in Betreff der Schwestern-Sammlung zu Winterthur	207
1315.	Schultheiss, Rath und Gemeinde in Sempach	22
1315.	Ulrich von Galmton, Schultheiß in Sempach, ist zu Straßburg	70
1320.	Der Maierhof in Kriens kömmt an Hartman von Ruoda	69
1326, 28 Horn.	Herzog Leopold (der Morgartner) stirbt .	197
1330, 13 Jänners.	König Friedrich der Schöne ist nicht mehr unter den Lebenden	195
1336, 22 Heum.	Die Predigerfrauen in Winterthur erhalten eine eigene Wohnung und Garten als ewiges Conventhaus	207
1337, 24 Brachm.	Ulrich von Galmton ist ein Vertrauter Ludwig des Baiers	70
1342.	Johannes von Galmton ist Vogt zu Richensee	71
1356, 21 Jänners.	Bischof Johannes von Constanz wird ermordet	195
1358, 20 Heum.	Herzog Albrecht der Lahme stirbt . .	204
1361.	Benteli von Galmton hat den Hof Wartensee inne und vergabet an das Kloster Interlachen	71
1361, 8 Jänners.	Der Kirchthurm in Winterthur brennt ab .	197
1368, 5 Heum.	Stiftung der St. Johannes Evang. Präbende in Winterthur 203	214
1369, 19 Jänners.	Der Frauen Psalter (ein Gebet) in der St. Laurenzenkirche zu Winterthur wird vom Rathe bestätigt	202
1370.	Benteli von Galmton erhält den Laienzehnt zu Großdietwil	71

		Seite.
1373, 30 Aprils.	Bischof Heinrich bestätigt die Errichtung des St. Martins Altars und Caplanei auf dem heiligen Berg bei Winterthur . .	195
1386, 9 Heum.	Herzog Leopold von Oesterreich fällt bei Sempach	203
1395, 23 Aprils.	Die Waldbrüder im Eschenberg bei Winterthur dürfen ihren Altvater frei ernennen .	196
1396, 3 Heum.	Der Constanzische Generalvikar bestätiget die Aufrichtung der St. Antonius Caplanei in Winterthur.	199
1398	Der Zehnten in Eich gelangt an der Herrschaft Oesterreich Caplan auf dem Stein zu Baden	29
1399.	Mariä Empfängniß, ein Feiertag in Sempach	60
1399, 22 Aprils.	Sempach sollte wieder österreichisch werden [1].	71
1403, 10 Weinm.	Die Meßpfründe auf dem St. Anna Altar in Winterthur nimmt ihren Anfang . .	215
1407, 19 Aprils.	Johannes Ehinger, Propst zu Embrach, stirbt	200
1408, 19 Weinm.	Bischof Albrecht von Constanz bestätigt die Gründung und Bewidmung der heiligen drei Königen Pfründe (der Mehrern) zu Winterthur	217
1413, 20 Mai.	Das Kloster St. Blasien verkauft die eine Hälfte des Sempacher-Maierhofs an einen Entlebucher	6
1413, 28 Weinm.	Der Stadtschreiber von Winterthur, Berchtold Scherer, wird grausam ermordet . .	208
1414, 13 Heum.	Die drei Königen Pfründe (die Mindere) in Winterthur wird gestiftet . . .	199
1415, 23 Brachm.	Die Caplaneipfründe im Kloster Thänikon wird gegründet	194
1418.	Stiftung des St. Peter und St. Andreas Altars in Winterthur	214

[1]) lxxxx nono (1399), feria tercia ante georii, het geseit Her Wernher | negelli von lentzburg, daz er der wuchen sas ze lentzburg in sinre | swester greden meckerin Hus, vnd sossent lüte | do, die er nüt wil nemmen, vnd sprauchent etliche zuo Imme, wer | ist ietze schultheiss ze sempach, er sprauch, daz ist Claus schröter, | do sprochent etliche, des ist er nüt wirdig, vnd er sprauch war- | vmb, Man het In für einen biderman, Do sprauchent si, des ist | nüt, wand er wolte die stat ze sempach hin han geben, vnd | hatte daz angeleit mit Cuontzen von rinach, |

Vnd also sach er einen brief stecken in der want, vnd las den, | daz Cuontzi von Rinach vnd Hemman von liebecke schribent | dem schultheiss ze lentzburg, daz er vnd daz ampt das sine solent | dar zuo tuon, daz sempach würde wider ingenommen vf die liecht- | mes, vnd zerzerrete den brief, do er In erst gelas, | vnd als aber darvs rede wart, do horte er wol, daz der | schultheis von lentzburg nüt dar zuo tuon wolte. | (Rathsbuch I, 148 b.)

		Seite.
1418, 9 Herbstm.	Abt Gotfrid von Rüti einverleibet die Pfarrkirche zu Nordorf dem Spitale in Baden	17
1420.	Derselbe ist Obman in einem Streite zwischen der Propstei Zürich und dem Lande Glarus	17
1420, 4 März.	Die Uebergabe des Pfarrsatzes Sempach an die Benedictiner in Lucern wird notarialisch verbriefet	16
1425, 15 Jänners.	Die Siechencapelle bei Winterthur wird dem St. Martinsaltar auf dem heiligen Berg einverleibt	196
1426.	Mangold Menger, Kirchherr zu Eich . . .	72
1429, 16 Horn.	Kirche und Friedhof in Winterthur werden reconciliert	197
1433.	Heinrich Menger wird Kirchherr zu Villmeringen	72
1433, 9 Brachm.	Wildburga Menger stirbt	72
1443, 10 März.	Jahrzeitstiftung im Lazariterhause Gvenn für Bruder Schwarber, seine Aeltern und Blutsverwandten	232
1455, 21 Mai.	Papst Calixt III. überträgt dem Bischofe zu Constanz den Untersuch der Gründe um Umwandlung des Gotteshauses in Lucern	18
1456, 9 Heum.	Murbach verzichtet auf alle Rechte an das Kloster im Hof zu Lucern	18
1460.	Winterthur wird von den Eidgenossen hart belagert	217
1464, 9 Mai.	Die Eremiten im Eschenberg erhalten für ihre Capelle das Venerabile . . .	196
1467, 28 Augstm.	Bruder Clausen Güter in Saxeln und jene des Weibes von Hensli von Flue sind zehntpflichtig den Chorherren zu Lucern . .	261
1471, 2 März.	Verena Hunolt ist Priorin in Winterthur .	196
1472, 18 Christm.	Ein ewiges Licht vor dem hochwürdigsten Gute wird für die St. Laurenzenkirche zu Winterthur gestiftet	213
1474, 10 Jänners.	Das Stift Lucern soll den Chor in Sempach, Adelwil und Hildisrieden decken . .	38
1477.	Die thorrechte Bande, worunter auch Zuger aus dem äussern Amte mit eigener Fahne, macht einen Reißlauf nach Genf, um zu rauben und zu brandschatzen . . .	120
1477.	Sempach zum größern Theile abgebrannt .	38
1482, 9 Mai.	Niederwinterthur kauft sich von der alten Mutterkirche Oberwinterthur los . . .	193
1484.	Michael Menger, Pfarrer in Kriens . .	72
1486.	Ein zweiter Kirchthurm wird in Winterthur gebauen	215

		Seite.
1487.	Alter der größern Glocken in Kirchbuel und Sempach	37 41
1487, 10 Weinm.	Der Stiftungsbrief der Allerheiligen Caplanei zu Winterthur wird neu aufgerichtet .	199
1490 u. 1491.	Die Mittag= und Feuerglocke in Winterthur werden gegossen	215
1494, Herbstm.	Glockentaufe zu Winterthur . . .	215
1494, 1 Christm.	Der Sötzacher=Kirchensatz kömmt an Winterthur	209
1501.	Bau des Schiffes der gegenwärtigen Winterthurer=Kirche	215
1515.	Alter der ehemaligen Flügelaltare in Kirchbüel	37
1515, im Brachm.	Einweihung der Kirche sammt ihren eilf Altären in Winterthur	215
1540.	Aeltestes bekanntes Osterspiel, aufgeführt zu Sempach	83
1558.	Wird der Charfreitag in Sempach zu feiern verordnet	59
1565, 16 Augstm.	Schlägt der Blitz zu Sempach in des Seevogten Haus	81
1567, 22 Horn.	Es wird gestattet, daß ein Frauenmörder von Sempach in Lucern hingerichtet werde .	33
1573.	Stiftung der Fischer=Bruderschaft in Sempach	64
1575.	Sempach hat neun Rathsglieder. . .	22
1575, 24 Aprils.	Das Beinhaus in Kirchbuel wird eingeweiht	73
1582.	Alter der kleinsten Glocke in Sempach .	42
1585.	Der Chor in Kirchbuel wird repariert .	37
1594.	Sempach ist noch eine Filialkirche . .	26
1596.	Fried= und Burggraben in Sempach werden zu Gärten umgewandelt . . .	20
1597, 19 März.	Kirchbuel wird immer noch als die rechte Pfarrkirche bezeichnet	26
1598.	Renovation der alten Kirche in Sempach .	39
1600, 6 Horn.	Glockenweihe in Sempach. . . .	42
1604.	Alter des Jahrzeitbuchs daselbst. . .	66
1627, im Heum.	Anfang der Sempacher=Pfarrbücher . .	33
1628.	Bedeutender Sterben in Sempach . .	33
1632.	Nicolaus Klaus ist Decan des Surseer=Capitels	27
1634, 13 Winterm.	Großer Schießen in Sempach . . .	66
1638.	Drei neue Glocken für Sempach gegossen und getauft	42
1644.	Das Vorzeichen dortselbst gebaut . .	39
1652.	Die größte Sempacher=Glocke bricht (1650) und wird umgegossen	43
1656.	Der Helm des Kirchthurmes in dort erbessert	40
1658.	Die Schusterbruderschaft zu Sempach gestiftet	64

		Seite.
1661.	In diesem Jahre starben in Zug 26 Hexen durch Henkershand	115
1663.	Eine neue Orgel wird in Sempach aufgestellt	43
1665.	Die Kirche daselbst gewölbt und gemalt .	40
1666.	St. Anna Altar in Sempach errichtet .	40
1671, 23 Winterm.	Die ganze Kirchgemeinde soll an St. Stephan in Sempach steuern	27
1673.	Der Choraltar S. Stephani erbaut . .	41
1675.	Die Bruderschaft der Weber in Sempach .	64
1680.	Alter der kleinern Glocke in Kirchbuel .	37
1684, 14 Herbstm.	Johann Lienhart Städeli wird geboren .	189
1691, 8 Brachm.	Das große Kreuz auf dem Friedhof in Kirchbuel wird errichtet	73
1700, 4 Heum.	Ein gewaltiger Windstoß zerstört den Kirchthurmhelm in Sempach . . .	27
1701, 9 Winterm.	Auch die äussere Kirchgemeinde hat an den Unterhalt der beiden Kirchen in Sempach zu steuern	27
1701, 18 Winterm.	Wann Gottesdienst in Kirchbuel gehalten werden soll?!	28
1712.	Der Toggenburger- oder der zweite Villmergerkrieg	190
1717.	Gespenstergeschichte zu Sempach . . .	81
1720, 4 Augstm.	Zurlauben, der gelehrte Geschichtsforscher, wird geboren	139
1726.	Verbot der Häuserwaschen in Zug . .	127
1727.	Der heilige Leib der Martyrin Christina kömmt nach Zug	123
1727.	Fortweisung aller Fremden aus Zug . .	126
1727, 13 Winterm.	Die auf einen Sonntag fallenden Aposteltage sind in Sempach zu feiern . . .	28
1729.	Die Oberwyler vergrößern das Vorzeichen an ihrer Capelle	130
1729.	Volkszählung in der Stadtgemeinde Zug .	131
1731, April.	Ist der Ordensgeneral der Capuciner in Zug	113
1732.	Der Gottesacker zu Hildisrieden wird eingeweiht	73
1733, 7 Aprils.	Arge Unzuchtvergehen werden zu Zug ernst gestraft	114
1734, 31 März.	Carl Caspar Kolin wird geboren . .	151
1735.	Hundeordnung, vom Zuger-Rathe erlassen .	127
1735.	Die ersten Feuerspritzen in Zug . .	128
1736.	Das silberne Bruder Klausen-Bild daselbst wird angefertiget	123
1736.	Die ersten silbernen Schulprämien in Zug .	124
1737.	Hochzeit-Unfugen in Waldwyl . . .	130

		Seite.
1737.	Der Baarer-Zeitthurm zu Zug renoviert .	131
1737, im Herbstm.	Sieben Hexen erleiden in dort den Feuertod	114
1737, 20 Herbstm.	Oeffentliches Gebet in Zug zur Zeit des Krieges gegen die Türken	117
1738, 30 Aprils.	Von dieser Zeit an ist im Städtli Sempach alle Tage eine heilige Messe . . .	28
1740, 4 Jänners.	Pfarrer Wikart in Zug wird Propst zu Bischofscell	145
1740, 21 Heum.	Carl Martin Landtwing wird Stadtpfarrer .	146
1740 17 Augstm.	Ochsenwirth Roggenmoser von Oberägeri wegen Fleischessen am Freitag gethürmt . .	111
1740, im Weinm.	Heinrich Schiffmann von Adligenschwil erhängt sich zu Hünenberg	116
1741, 11 Weinm.	Scharfes Zugersches Tanzmandat für Sonn- und Feiertage	116
1742.	Ein Kreuzpartikel aus Rom kömmt in die Loretten-Capelle bei Zug . . .	123
1742.	3081 Kinder werden in Zug gefirmt . .	124
1742.	Der Zehnten auf die Erdäpfel im Zugergebiete gelegt	129
1744, 1 Aprils.	Verkommniß wegen der Sigristenwahl in Sempach	85 86
1745.	5% ist der währhafte Zins für Zuger-Kapitalien	129
1746, 27 Mai.	Leodegar Anton Kolin wird bei Bocanille verwundet	151
1747.	Die Processionen an den Muttergottestagen in Oberwyl bewilligt	123
1748, im Jänner.	Ein neunjähriges Mädchen, als Hexe angeklagt, wird freigesprochen . . .	115
1748, im Mai.	Stirbt Ammann Joh. Franz Landtwing in Zug	136
1749.	Johann Kaspar Lutiger wird als Ammann gewählt	137
1749, 16 März.	Johann Lienhart Städeli stirbt . . .	189
1750.	Das Freitagsgeläut in Sempach gestiftet .	60
1752, 17 Heum.	Benediction des ersten Kirchhofs daselbst .	74
1753.	Kirchenpolizei während dem Gottesdienste in Zug	124
1755.	Der Wikartische Kirchenornat wird gestiftet .	144
1755, im Weinm.	Wird J. R. Elsener von Menzingen als Dieb hingerichtet	114
1756.	Der Liviner-Aufruhr. — Ein falscher Alarm im Kt. Zürich	142
1757.	Neues Reglement für die Zuger-Landmiliz .	143
1757, im Heum.	Te Deum in den Kirchen Zugs wegen erfochtenem Siege bei Prag über den christlichen Erbfeind	117

		Seite.
1757, 27 Augstm.	Zwei Burschen spielen in Zug die Besessenen, werden aber mit der Peitsche geheilet .	115
1757, 31 Christm.	Zugerische Rathsverordnung wegen dem Leichengeläute	113
1758.	Ansteckende Krankheit in Zug . . .	128
1758, 19 März.	Gründung der Stadtbibliothek daselbst .	144
1758, 19 Heum.	Stirbt der Decan und Stadtpfarrer in Zug, Beat Karl Wikart	144
1760.	Leodegar Anton Kolin wird Landvogt im Thurgau	146
1761.	In Zug wird ein Türke getauft . .	125
1761, 16 Christm.	Ammann Meyenberg stirbt plötzlich . .	147
1762.	Die Juden erhalten in Zug Erlaubniß, Waaren feilzubieten	127
1762.	Zurlauben wird französischer Maréchal de Camp	141
1763.	Die Seelenbruderschaft in Sempach . .	65
1763.	Jos. Anton Heinrich wird Ammann in Zug	147
1764.	Kirchenmusik und Choral zu Zug werden geäufnet	124
1764, 6 Mai.	Stürmische Landesgemeinde in dort . .	153
1765, im Jänner.	Barbara Lutiger, geb. Muos, ertrinkt im Rheine	158
1765, 21 Jänners.	Strafurtheil gegen Ritter Leodegar Kolin .	165
1765, 25 Jänners.	" gegen Ammann Jos. Ant. Heinrich	161
1765, 26 Jänners.	" gegen Amtsstatthalter Franz Michael Bossard	162
1765, 6 Horn.	Strafurtheil gegen Altammann Ambrosius Uhr	162
1765, 7 Horn.	" gegen Altammann Johann Kaspar Lutiger	163
1765, 28 Horn.	Strafurtheil gegen Altammann Leonz Andermatt	163
1766.	Gedruckter Gegenbericht wider die Zugerischen Strafurtheile . . . . , .	170
1766.	Ein Schatzgräber in Sempach . . .	82
1767.	Gefährliche Krankheit in Walchwyl . .	128
1767, im Mai.	Carl Caspar Kolin wird Ammann . .	172
1768, im März.	Vermittlungs-Conferenz zu Lucern in Betreff des Zugerhandels	173
1768 u. 1769.	Die Balthasarische Schrift: De Helvetiorum Juribus circa Sacra	177
1769.	Röthelverkauf in Walchwyl. — Kirschbäume auf der Zugerallmeind	125
1769, 23 Horn.	Der Guardian der Capuziner in Zug wird ausgewiesen	176
1770.	Mandat gegen die Schlemmerei bei Hochzeiten im Zugergebiete	131

1772.	Die Bruderschaft der heil. Cäcilia in Sempach	65
1787.	Lucern erwirbt den Maierhof zu Sempach mit Gefällen und Rechten, nachdem derselbe vier Jahrhunderte Eigenthum und Lehen Zerschiedener gewesen war. (Siehe Seite 6, Note 4.)	7
1795.	Die Zurlaubische Bibliothek wird Eigenthum des Klosters St. Blasien . . .	142
1798, 3 Mai.	Der französische General Jordy zwingt die Gemeinde Baar, eine von der Familie Andermatt erpreßte Geltsumme sofort zurückzuerstatten	164
1801, 9 Horn.	Carl Caspar Kolin stirbt	153
1803.	Die Zurlaubische Bibliothek kömmt nach Aarau	142
1819	Gründung der Dienstbotencasse in Sempach .	65
1828, 22 März.	Der Plan für die neue Pfarrkirche daselbst wird gutgeheissen	47
1828, 31 Augstm.	Der Eckstein zur Sempacher-Kirche wird gelegt	53
1831, 27 Augstm.	Bischof Salzmann weihet diese neue Kirche ein	54
1832, 18 Winterm.	Der gegenwärtige Friedhof in Sempach wird eingesegnet	74
1841.	Jesuiten-Mission in dort	66
1849, im Heum.	Es wird eine schöne und seltene Merkur-Statuette von Bronze in Ottenhusen, Kt. Lucern, hervorgegraben. — Auf der artistischen Beilage (ad 2) findet man den Grundriß des damals aufgedeckten Römergemäuers, wie selben 1851 Dr. von Liebenau aufgenommen, und Ingenieur L. Segesser-Mayr seither geometrisch erstellt hat. Das bisanhin zur Sicht gekommene Mauerwerk mißt von Süd nach Nord 110′, von Ost nach West 77′. Das † bezeichnet jene Stelle, wo der Merkur gelegen war; bei * zeigten sich Spuren eines Rauchfangs. Seit dem Drucke unserer Abhandlung (oben 100—107) kam wiederum die eine Schale einer eisernen Wage, als hervorgefunden, in die Vereinssammlung	100
1855.	Gründung des Armenvereins im Gerichtskreis Sempach	66

Berichtigungen.

Seite	Zeile	statt	lies
13	3 v. o.	Gemeinwälder [1]) zu	Gemeinwälder zu
13	4 v. o.	pach [2])	pach [1])
13	6 v. o.	1291 [3])	1291 [2])
13	10 v. o.	distantiam) an	distantiam) [3]) an
66	20 v. o.	redactus et	redactus
121	13 v. o.	am März	am 3. März
121	2 v. u.	1615	1645
210	3 v. u.	dediti gulden	dedit i gulden
238	16 v. o.	Adeoque	Ideoque

7.

1314, 23 Winterm.

5.

1282, 10 Christm.

9.

1270, 19 Brachm.

6.

1284, 9 Brachm.

8.

1332, 28 Heum.

2.



11.

1251, 14 März.

3.



Schwarz schraffirt bezeichnet geflickt, gelb durchlöchert, roth zerrissen.

10.



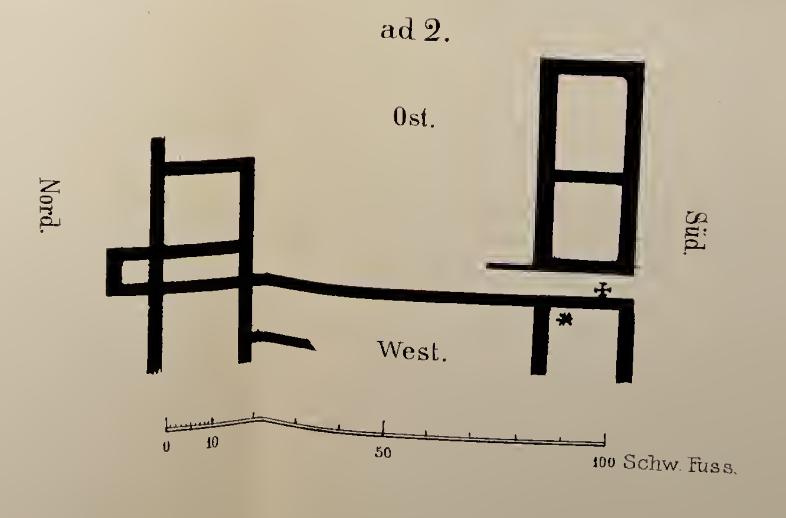
1284, 27 Mai.

4.



1274, 17 Augstm.

1.



12.

1257, 2 Brachm.





